

Mecklenburg-Schwerinsche Verfassungs- und Verwaltungsgesetze nebst den Kirchengrundgesetzen

Wismar: Hinstorff, 1923

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769924514>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Gebunden bei
R. Fuchs
Hof- u. Universitäts-
Buchbinder

Mr-4120

S. 276-277, 567-570 lose



UB Rostock

28\$ 010 137 203



2. Exemplar

M e c k l e n b u r g - S c h w e r i n s c h e
Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

nebst den Kirchengrundgesetzen

Mit Anmerkungen und Sach-
verzeichnis herausgegeben von

Dr. Max Wenzel

o. ö. Professor der Rechte in Rostock

W i s m a r 1 9 2 3

S i n t o r f f s c h e V e r l a g s b u c h h a n d l u n g

**Mecklenburg = Schwerinsche
Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
nebst den Kirchengrundgesetzen**

Mit Anmerkungen und Sach-
verzeichnis herausgegeben von

Dr. Max Wenzel

o. ö. Professor der Rechte in Rostock

Wismar 1923

Sinistorffsche Verlagsbuchhandlung



1926 5. 1830

Vorwort.

Die Staatsumwälzung in Deutschland hat in keinem anderen deutschen Lande (ausgenommen Meckl.=Strelitz) eine so tiefgreifende Umgestaltung aller Verfassungs- und Verwaltungszustände hervorgerufen wie in Mecklenburg-Schwerin. Durch eine Fülle, ja Ueberfülle von Gesetzen wurden in den verfloßnen vier Jahren die Grundlagen des Staates völlig neu gelegt. Aus dem mittelalterlichen Ständestaat ist ein demokratisch-parlamentarischer Freistaat geworden. Bleibt der Gesetzgebung noch manches zu tun übrig, um noch bestehendes altes Recht der neuen Zeit anzupassen, so ist doch mit der Einführung der Verwaltungsgerichte am 1. Oktober vor. Jahres ein gewisser Abschluß und Ruhepunkt erreicht worden. Eine Zusammenstellung der Gesetze tut heute not. Das Fehlen einer brauchbaren Handausgabe wird im akademischen Unterricht wie in der Praxis bitter empfunden. Das vorliegende Buch will dem abhelfen.

Die Sammlung bringt, übersichtlich nach Materien geordnet, die wichtigeren Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (einschließlich besonders wichtiger Verordnungen), nicht bloß neue,

sondern auch alte, soweit sie noch gelten. Von Verwaltungsgesetzen sind nur solche aufgenommen, die eine allgemeinere Bedeutung haben. Auch bei dieser Einschränkung blieben aus Raumrücksichten noch manche ausgeschlossen, insbesondere solche, deren Anwendungsmöglichkeit nur gering (z. B. das Berggesetz vom 2. 3. 1922) oder deren Abänderung in Bälde zu erwarten ist. Auf Wunsch interessierter Kreise wurde jedoch noch nachträglich das Wandergewerbesteuergesetz hineingenommen, obwohl seine Neufassung in Aussicht steht. Ebenfalls nachträglich eingefügt, weil erst nach Abschluß des Druckes erschienen, wurden die neue Pachtshutzordnung vom 6. Okt. 1922, das Gesetz v. 28. Dez. 1922 betr. die weitere Abänderung des Besoldungs- und Ruhegehaltsergänzungsgesetzes, das Gesetz v. 9. Dez. 1922 über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik, das Gesetz v. 1. Febr. 1923 über die Haushaltsordnung, das Gesetz v. 13. Dez. 1922 über die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Erhöhung und Abminderung der landesgesetzlich geregelten Gebühren in der Staatsverwaltung, das Gesetz v. 23. Jan. 1923 zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahl der Amtsvertreter und die Verordnung v. 13. Febr. 1923 über Tanzlustbarkeiten, das erste und letztgenannte noch an passender Stelle, die fünf übrigen in den „Nachträgen“. Die Sammlung bringt ferner die für das öffentliche Leben

wie für Unterricht und Praxis wichtigen Kirchengrundgesetze. Sie wären sonst, da sie teils im „Regierungsblatt“, teils im „Kirchlichen Anzeiger“ verkündet sind, nur wenigen zugänglich.

Die sämtlichen Gesetze sind in der jetzt geltenden Fassung abgedruckt. Wo diese auf späteren abändernden Gesetzen beruht, ist dies regelmäßig in den Noten vermerkt. Dasselbst finden sich auch Verweisungen auf die Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen, soweit sie im „Regierungsblatt für Meckl.=Schwerin“ verkündet sind und noch gelten. Dieses Gesetzblatt ist bis zum 16. Februar 1923 benutzt worden, wobei einiges wegen des vorgeschrittenen Druckes in den „Nachträgen“ gebracht werden mußte.

Für Ratschläge und Wünsche zur weiteren Ausgestaltung werden Verleger und Herausgeber dankbar sein. Möge die Sammlung nicht bloß dem Praktiker und Studierenden nützlich sein, sondern auch dazu dienen, die heute mehr denn je notwendige Kenntnis des öffentlichen Rechts unseres Landes in die weitesten Kreise zu tragen.

R o s t o c k , Februar 1923.

Dr. Wenzel.

Inhalt.

I. Landesverfassung.		Seite
1.	Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin. Vom 17. Mai 1920	1
2.	Gesetz über Einführung der Mecklenburg-Schwerinschen Verfassung m. Uebergangsbestimmungen. Vom 17. Mai 1920	27
3.	Landtagswahlgesetz für Mecklenburg-Schwerin. Vom 30. April 1920	41
4.	Landtagswahlordnung für Mecklenburg-Schwerin. Vom 8. Mai 1920	47
5.	Gesetz über den Volksentscheid und das Volksbegehren. Vom 21. Mai 1920	70
6.	Gesetz, betr. die Zahl der Staatsminister und die Höhe der ihnen oder ihren Hinterbliebenen nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung gewährten Entschädigung. Vom 6. Juni 1919	75
7.	Bekanntmachung, betr. die Ministerien. Vom 20. August 1919	77
8.	Bekanntmachung, betr. Aufhebung des Ministeriums, Abteilung Rostock, des Landkastens und der Schuldentilgungskasse zu Rostock. Vom 10. Februar 1921	78
9.	Bekanntmachung über die Bezeichnung der Behörden des Landes und die von ihnen zu verwendenden Vordrucke und Stempel. Vom 16. November 1918	79
10.	Gesetz über das Staatswappen des Freistaates Mecklenburg-Schwerin, die Dienstsigel und die Dienststempel. Vom 15. Dezember 1921	80

II. Gemeindeverfassungen, Landdrosteien.		Seite
1.	Städteordnung. Vom 18. Juli 1919	82
2.	Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten. Vom 24. Juni 1921	112
3.	Landgemeindeordnung. Vom 20. Mai 1920	131
4.	Bekanntmachung, betr. Ausführung der Landgemeindeordnung. Vom 14. Dezember 1920	167
5.	Amtsordnung. Vom 20. Mai 1920	168
6.	Gesetz, betr. Einteilung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin in Ämter. Vom 3. Dezember 1920	189
7.	Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertreter. Vom 23. Nov. 1920	190
8.	Wahlordnung für die Wahl der Amtsvertreter. Vom 23. November 1920	190
9.	Gesetz zur Ausführung des § 17, Abs. 2 der Städteordnung. Vom 22. Oktober 1919	212
10.	Gesetz zur Ausführung des § 16, Abs. 2 der Landgemeindeordnung. Vom 23. November 1920	212
11.	Gesetz zur Ausführung des § 10, Abs. 2 der Amtsordnung. Vom 23. Nov. 1920	212
12.	Gesetz, betr. Entfreierung von Vorschriften der Städteordnung, der Amtsordnung und der Landgemeindeordnung. Vom 2. März 1922	228
13.	Bekanntmachung, betr. Einteilung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin in Landdrosteien für die Zwecke der staatlichen Verwaltung. Vom 15. März 1921	229

III. Beamtenrecht.

1.	Gesetz, betr. die Besoldung der Staatsbeamten. Vom 19. Mai 1920	230
----	---	-----

	Seite
2. Verordnung, betr. die Uebernahme von Nebengeschäften von Seiten der großherzoglichen Diener, vom 15. November 1856, nebst Ergänzungsverordnung vom 26. Januar 1880	259
3. Verordnung, betr. die Pensionierung der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten. Vom 10. August 1907	263
4. Verordnung, betr. die Pensionierung der im Justizdienst angestellten Beamten. Vom 22. März 1911	274
5. Ruhegehalts = Ergänzungsgesetz. Vom 3. März 1921	277
6. Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter. Vom 15. Februar 1922	295
7. Verordnung, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und deren Versetzung in den Ruhestand usw. Vom 3. Mai 1907 .	298
8. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der mittelbaren Staatsbeamten. Vom 21. Mai 1920	333
9. Gesetz, betr. die Haftung für Verletzungen von Amtspflichten durch Beamte. Vom 2. März 1921	336
10. Verordnung zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze [betr. Erhebung des Konflikts bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen]. Vom 5. Mai 1879	337

IV. Verwaltungsrechtspflege, Verwaltungszwang.

1. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vom 3. März 1922	340
---	-----

	Seite
2. Verordnung, betr. den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten. Vom 19. Mai 1879	367
3. Verordnung, betr. die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ = Exekution. Vom 20. Mai 1879	375
4. Verordnung, betr. das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Vom 9. April 1899	382

V. Innere Verwaltung.

A. Polizei.

1. Gesetz, betr. Gendarmerie = Ordnung. Vom 14. November 1919	395
2. Verordnung, betr. den Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen (Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung, 2. Titel). Vom 28. Mai 1879	399
3. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867. Vom 15. Dezember 1921	410
4. Gesetz, betr. die Meldepflicht der Ausländer. Vom 25. Januar 1921	413
5. Verordnung über öffentliche Tanzvergünstigungen vom 3. Febr. 1854 nebst Ergänzungsverordnung vom 10. Febr. 1887	416
5a. Bekanntmachung über öffentliche Tanzlustbarkeiten vom 13. Februar 1923	418a
6. Verordnung, betr. Baudorschriften für die Städte. Vom 16. Juli 1913 (Auszug)	419
7. Sonder = Baupolizeiordnung für Klein- und Mittelhäuser in den Städten. Vom 7. Juli 1921. (Auszug.)	422
8. Baupolizeiordnung für das Domanium. Vom 27. Dezember 1911. (Auszug)	425

	Seite
9. Sonder = Baupolizeiordnung für den Bau von „Kleinwohnhäusern“ im Domanium. Vom 4. September 1918. (Auszug) . . .	437
10. Gesetz, betr. Einführung der Domanial = Baupolizeiordnung in den Landgemeinden. Vom 21. Juni 1921	439

B. Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei.

1. Gesetz über die Aufhebung der noch bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Belastung und der Verfügung von Todeswegen in Ansehung der Landgüter und Bauerngüter. Vom 5. Juni 1919	440
2. Verordnung zur Förderung der Landeskultur. Vom 20. März 1914	442
3. Gesetz, betr. die Errichtung eines Siedlungsamtes für Mecklenburg = Schwerin. Vom 3. Juli 1919	444
4. Gesetz über die Auflösung der Familienfideikomnisse. Vom 16. Mai 1922	457
4a Pachtschutzordnung. Vom 6. Okt. 1922	480a
5. Gesetz über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts. Vom 14. November 1919	481
6. Jagdgesetz. Vom 9. Dezember 1920	483
7. Waldschutzgesetz. Vom 22. Oktober 1919	490
8. Verordnung, betr. den Fischereibetrieb. Vom 18. März 1891. (Auszug.)	493

C. Sonstige Gebiete der inneren Verwaltung.

1. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908. Vom 15. Februar 1922	498
2. Gesetz über die Errichtung von Wohlfahrtsämtern. Vom 22. Juli 1921	507
3. Gesetz über die Errichtung eines Landeswohnungsamtes. Vom 4. Juni 1919	509

VI. Finanzwesen.

1.	Landesabgabengesetz. Vom 9. Dez. 1920	512
2.	Bekanntmachung, betr. den Sitz und die Amtsbezirke der Meckl.-Schwer. Steuerämter. Vom 19. April 1922	530
3.	Wertzuwachssteuergesetz. Vom 22. April 1920	532
4.	Grundsteuergesetz. Vom 9. Dez. 1920	543
5.	Gewerbesteuer-gesetz. Vom 9. Dez. 1920	554
5a	Wandergewerbesteuer-gesetz. Vom 30. September 1896	566a
6.	Einkommensteuergesetz. Vom 25. Nov. 1920	567

VII. Schulwesen.

1.	Gesetz, betr. Aufhebung der Schulaufsicht durch die Geistlichen in den Volks- und Bürgerschulen. Vom 20. Mai 1920	574
2.	Volkschulunterhaltungsgesetz. Vom 10. Dezember 1920	575
3.	Volkschullehrergesetz. Vom 7. Juli 1921	599
4.	Volkschulverwaltungsgesetz. Vom 7. Juli 1921	612
5.	Gesetz, betr. Beginn und Beendigung der Schulpflicht. Vom 24. April 1919	631

VIII. Kirche.

1.	Gesetz, betr. die Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Mecklenburg-Schwerin. Vom 12. Dezember 1919	633
2.	Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin. Vom 12. Mai 1921	634
3.	Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landes-synode. Vom 12. Mai 1921	660

	Seite
4. Kirchengesetz, betr. die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Präpste und Landesuperintendenten. Vom 13. Mai 1922	672
5. Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche. Vom 15. Dezember 1921	675

Nachträge.

1. Gesetz zur weiteren Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Besoldung der Staatsbeamten vom 19. Mai 1920 [und des Ruhegehaltsgesetzes vom 3. März 1921]. Vom 28. Dezember 1922	680
2. Gesetz über die Pflichten der Mecklenburg-Schwerinschen Beamten zum Schutze der Republik. Vom 9. Dezember 1922 ..	688
3. Gesetz über die Staatshaushaltsordnung. Vom 1. Februar 1923. (Auszug) .	694
4. Gesetz über die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Erhöhung und Abminderung der landesgesetzlich geregelten Gebühren in der Staatsverwaltung. Vom 13. Dezember 1922	702
5. Gesetz zur Abänderung der Wahlordnung vom 23. November 1920 für die Wahl der Amtsvertreter. Vom 23. Januar 1923	702
6. Sonstige Nachträge und Berichtigungen	703
Alphabetisches Sachverzeichnis .	709

Abfürzungen.

- Rbl. = Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin.
 Bef. = Bekanntmachung.
 G. = Gesetz.
 RGBl. = Reichsgesetzblatt.
 Vd. = Verordnung.

I. Landesverfassung.¹

1. Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.

Vom 17. Mai 1920.

(Rbl. S. 653. Abgeändert durch die Gesetze v. 25. 1. 1921, Rbl. S. 128, u. v. 15. 12. 1921, Rbl. 1922 S. 55.)

Der verfassungsgebende Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat folgende Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.

Erster Abschnitt.

Der Freistaat und das Staatsgebiet.

§ 1. Mecklenburg-Schwerin ist Freistaat.

Er bildet ein Glied des Deutschen Reichs.

§ 2. Der Freistaat umfaßt das Gebiet des bisherigen Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. Sitz der Regierung ist Schwerin. Die Landesfarben sind blau-gelb-rot.

¹) Ueber die früheren Verfassungszustände: D. Büsing, Das Staatsrecht der Großherzogtümer M.-Schwerin und M.-Strelitz 1884 (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III 1.); F. S a c h s e, Mecklenburgische Urkunden und Daten 1900, Die landständische Verfassung Mecklenburgs 1907; E. S c h l e s i n g e r, Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin 1908; v. B u c h f a, Artikel Mecklenburg in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts II 1913 S. 818; B r ü c k n e r im Jahrbuch des öffentlichen Rechts I 362, III 483, VI 274, VIII 220, IX 218. Ueber die heutige Verfassung: M. W e n z e l, Die neuen mecklenburgischen Verfassungen im Jahrb. d. öffentlichen Rechts X 1921 S. 321.

§ 3. Ueber Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit entscheiden die Reichsgesetze.

Die Angehörigen der anderen deutschen Freistaaten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsangehörigen.

Zweiter Abschnitt.

Die Grundrechte.

Dem mecklenburgischen Volke werden durch die Verfassung die nachstehenden Grundrechte gewährleistet. Sie bilden Richtschnur und Schranke für Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.

§ 4. Alle Mecklenburger sind vor dem Gesetze gleich.

§ 5. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Geburt, des Geschlechts, des Standes, der Religion. Die Frauen haben staatsbürgerliche Rechte und Pflichten gleich den Männern.

§ 6. Die öffentlichen Aemter sind allen dazu Befähigten gleich zugänglich. Das religiöse oder politische Bekenntnis darf auf ihre Besetzung im Staat oder in der Selbstverwaltung keinen Einfluß haben. Politische Erwägungen sind nur bei Besetzung politisch leitender Aemter zulässig.

§ 7. Die öffentlichen Pflichten werden von allen Staatsbürgern gleichmäßig getragen. Zu den Staatslasten muß ein Jeder seinen Mitteln gemäß nach Bestimmung der Gesetze beitragen.

§ 8. Unverletzlich ist die Freiheit der Person. Niemand darf anders als auf Grund der Gesetze und in gesetzlicher Form verhaftet werden.

Jedem Verhafteten ist innerhalb 24 Stunden mitzuteilen, von welcher Behörde und aus

welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet ist. Unberzüglich ist ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen seine Freiheitsentziehung vorzubringen.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 9. Unberlezlich ist die Wohnung. Das Eindringen in die Wohnung sowie Hausfuchungen sind nur auf Grund der Geseze zulässig.

§ 10. Unberlezlich ist das Eigentum.

Dem Staate steht das Enteignungsrecht am Grund und Boden und den Bodenschäzen, sowie an privaten Rechten zum Wohle der Allgemeinheit gegen Entschädigung zu.

Familien-Fideikomnisse dürfen nicht errichtet werden.

§ 11. Frei ist die Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck oder Bild innerhalb der Schranken der Geseze.

§ 12. Frei ist das Recht aller Staatsbürger, sich ohne besondere Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

§ 13. Frei ist das Recht aller Staatsbürger, sich zur Wahrung ihrer Rechte zu vereinigen und innerhalb der Schranken der Geseze Vereine zu bilden.

§ 14. Frei ist das Recht staatsbürgerlicher Betätigung für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter in Staat oder Selbstverwaltung. Unberlezlich sind die Rechte der Beamten auf Unkündbarkeit, Einkommen, Ruhegehalt und

Hinterbliebenenversorgung. Ihre Stellung und das Beamtenrecht werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Die Arbeitgeber dürfen Angestellte und Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes der gemeindlichen Selbstverwaltung oder einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung nicht beschränken, noch sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamtes benachteiligen. Insbesondere ist ein Kündigungsrecht wegen der politischen Gesinnung des Arbeitnehmers ausgeschlossen.²⁾

§ 15. Frei sind Arbeit und Erwerb. Nur das Gesetz darf sie beschränken.

§ 16. Alle Bewohner des Landes genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Uebungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

²⁾ Abs. 2 hinzugefügt durch Gesetz v. 15. 12. 1921 betr. Abänderung d. Verf. d. Freistaates M.-Schwerin.

§ 17. Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Landesgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet oder verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die evangelisch-lutherische die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche und ihre Gemeinden, sowie die israelitischen Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe eines zu erlassenden Gesetzes Steuern zu erheben.³

³) Gesetz v. 15. 12. 1921 über das Steuerrecht der evgl.-luth. Kirche (Sammlung VIII Nr. 4).

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

§ 18. Frei sind Kunst, Wissenschaft und ihre Lehre. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

§ 19. Für die Bildung der Jugend wird durch öffentliche Anstalten gesorgt.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Umfang und Dauer der Pflicht bestimmt das Gesetz. Sie wird nur in staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen erfüllt.

§ 20. Das Unterrichts- und Erziehungswesen einschließlich des Fortbildungsschulwesens soll durch ein besonderes Gesetz nach den Grundsätzen der Einheitsschule sowie der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel geregelt werden.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Die Lehrer an den öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Durch besonderes Gesetz können sie Staatsbeamte werden.⁴

⁴) Vgl. Volksschullehrergesetz v. 7. 7. 1921 (Samml. VII Nr. 3).

§ 21. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Ertheilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.

Die Ertheilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Die theologische Fakultät der Landesuniversität bleibt erhalten.

§ 22. Jeder Staatsbürger hat das Recht, Bitten und Beschwerden bei den zuständigen Behörden und dem Landtage schriftlich vorzutragen.

§ 23. Die Gerichte sind unabhängig. Sie sprechen im Namen des Volkes nach den Gesetzen Recht.

Dritter Abschnitt.

Die Staatsgewalt.

§ 24. Die Staatsgewalt liegt beim Volke.

Das Volk übt sie unmittelbar durch Wahlen und Abstimmungen, mittelbar durch die in der Verfassung bestimmten Organe aus.

§ 25. Stimmberechtigt sind alle Reichsangehörigen, Männer und Frauen, die an dem Wahl- oder Abstimmungstage das zwanzigste Lebensjahr vollendet und in Mecklenburg-

Schwerin ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.⁵ Das Stimmrecht ist gleich, es wird geheim und unmittelbar ausgeübt. Das Nähere bestimmt das Landtagswahlgesetz.⁶

Vierter Abschnitt.

Der Landtag, die Volksabstimmung und die Gesetzgebung.

§ 26. Die Gesetzgebung steht dem Landtage zu, soweit sie nicht vom Volke unmittelbar geübt wird oder in der Verfassung anderen Organen übertragen ist.

§ 27. Die Abgeordneten werden auf Grund des Landtagswahlgesetzes nach dem Grundsatz der Verhältnißwahl mit gebundenen Listen unter Ausschluß der Listerverbindung gewählt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 28. Im Staats- und Gemeindedienst Beschäftigte und Militärpersonen bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag.

Zur Vorbereitung ihrer Wahl ist ihnen ein angemessener Urlaub zu gewähren.

§ 29. Die Verhandlungen des Landtages sind öffentlich.

Durch Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Abgeordneten kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es das Wohl des Landes dringend erfordert. Der Beschluß ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit mindestens einen Tag vorher auf die Tagesordnung gesetzt ist. Der Antrag muß von dem Staatsministerium oder von mindestens einem Sechstel

⁵) Fassung d. Gesetzes v. 25. 1. 1921 betr. Abänderung d. Verf. d. Freistaates M.-Schwerin.

⁶) Gesetz v. 30. 4. 1920 (Samml. I Nr. 3).

der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt werden. Die Beratung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung. Ueber den Inhalt der geheimen Sitzung haben die Abgeordneten Verschwiegenheit zu beobachten, sofern der Landtag diese Verpflichtung nicht im Einzelfalle durch Beschluß aufhebt.

Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf Verhandlungen der Ausschüsse, für die der Ausschuß mit Drei-Viertel-Mehrheit Vertraulichkeit beschlossen hat.

§ 30. Der Landtag wird auf drei Jahre gewählt. Die Frist beginnt mit dem Wahltag. Der neue Landtag muß vor Ablauf der Wahldauer des alten Landtages gewählt werden.

Seine Wahldauer kann vorzeitig beendet werden durch Volksabstimmung oder durch den eigenen Beschluß von zwei Dritteln der anwesenden Landtagsmitglieder. Der Antrag hierauf muß drei Tage vorher auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Neuwahl muß innerhalb 60 Tage, der Zusammentritt des neuen Landtages innerhalb 90 Tage nach Beendigung des alten stattfinden.

§ 31. Der Landtag wird durch das Staatsministerium berufen. Die Berufung muß wenigstens alljährlich erfolgen. Sie muß auf Verlangen eines Drittels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder innerhalb vierzehn Tage geschehen.

Die Versammlung des Landtages findet am Orte der Regierung statt.

§ 32. Der Landtag beschließt über seine Beratung und die Schließung des Sitzungsab-

schnitts. Im Falle der Vertagung bestimmt der Landtag die Art seines Wiederzusammentritts.

§ 33. Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er gibt sich seine Geschäftsordnung und wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Schriftführer.

§ 34. Dem Vorsitzenden untersteht die Hausverwaltung. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagshause aus.⁷ Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlags und vertritt den Freistaat in allen diese Verwaltung betreffenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten. Zwischen zwei Sitzungs- oder zwei Wahlabschnitten werden die Verwaltungsgeschäfte von dem letzten Vorsitzenden weitergeführt.

§ 35. Der Landtag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Verfassung etwas anderes bestimmt ist. Zur

⁷) Bef. v. 17. 8. 1920 betr. die Befriedung des Landtagsgebäudes Rbl. S. 1056; sie lautet:

„Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtages hat die Mecklenburg-Schwerinsche Landesregierung auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920 (RGBl. Nr. 104, S. 909) bestimmt, daß der befriedete Baumkreis des Landtagsgebäudes in Schwerin folgende Straßenzüge der Hauptstadt Schwerin umfaßt: den Großen Moor, die Annastraße, den Alten Garten, die Klosterstraße vom Alten Garten bis zur Schloßstraße bei der Vladimirstraße, die Schloßstraße, die Salzstraße, die Ritterstraße, die Baderstraße, den Kleinen Moor, die I. und II. Glaisfinstraße, den Tappenhagen, die Königstraße von der Schloßstraße bis zum Großen Moor.

Die benannten Straßenzüge gehören zu dem befriedeten Raum und fallen daher unter diese Verordnung.“

Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, welche gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt ist.

Für die vom Landtage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

§ 36. Die Mitglieder des Staatsministeriums und ihre Beauftragten sind berechtigt, in den Bollzungen und Ausschüssen des Landtages jederzeit das Wort zu ergreifen. Sie unterstehen der Geschäftsordnung des Landtags ebenso wie die Abgeordneten.

Auf Verlangen müssen die Mitglieder des Staatsministeriums vor dem Landtage und seinen Ausschüssen erscheinen.

§ 37. Gesetze werden, soweit sie nicht vom Landtage selbst eingebracht werden, vom Staatsministerium vorbereitet und dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt.

Sie unterliegen einer dreimaligen Beratung und Beschlußfassung (Lesung). Die dritte Lesung darf frühestens am Tage nach Beendigung der Beschlußfassung zweiter Lesung beginnen. Die Frist kann auf Vorschlag des Staatsministeriums gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung gekürzt werden.

§ 38. Die Abgeordneten sind Vertreter des gesamten Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

§ 39. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gemachten Aeuße-

rungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Gegen Abgeordnete des Landtags kann wegen Bestechlichkeit und wegen schwerer Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen, die in geheimer Sitzung des Landtags mitgeteilt sind, auf Antrag des Landtags Anklage erhoben werden.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Erhebung der Anklage kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden.

§ 40. Kein Abgeordneter kann ohne die Genehmigung des Landtags während des Sitzungsabschnitts wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages ergriffen wird.

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, welche die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtages für die Dauer des Sitzungsabschnitts aufgehoben.

§ 41. Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer

Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertraut haben oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordneten-Berufes Tatsachen anvertraut haben, und über diese Tatsachen selbst ihr Zeugnis zu verweigern.

Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken und Durchsuchungen stehen sie den Personen gleich, welche ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

§ 42. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 43. Die Abgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Gesetz bestimmt wird.⁸ Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig.

Den Abgeordneten steht freie Fahrt in jeder Wagenklasse auf allen in Mecklenburg-Schwerin befindlichen Eisenbahnen während der gesamten Wahldauer des Landtags zu.

§ 44. Die vom Landtage beschlossenen Gesetze werden dem Staatsministerium zugestellt. Sie sind vom Staatsministerium auszufertigen und zu verkünden.

Das Staatsministerium kann jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Gesetzes jedes vom Landtag beschlossene Gesetz im ganzen oder in einzelnen Teilen dem Volke zur Annahme oder Ablehnung vorlegen.

⁸) Gesetz vom 16. 12. 1921 betr. die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Landtages, Rbl. 1922 S. 27, abgeändert durch G. v. 29. 6. 1922, Rbl. S. 517.

Das Staatsministerium ist ferner berechtigt, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Zustellung des Gesetzes den Landtag um wiederholte Beratung des Gesetzes zu ersuchen. Dieses Ersuchen kann bis zum Abschlusse der erneuten ersten Lesung des Gesetzes zurückgenommen werden. Das vom Landtage wiederum, wenn auch mit Aenderungen, in dreimaliger Beratung in demselben oder im folgenden Sitzungsabschnitt beschlossene Gesetz kann vom Staatsministerium entweder verkündet oder innerhalb vierzehn Tage nach der Zustellung im ganzen oder in einzelnen Theilen einer Volksabstimmung unterbreitet werden. Das in dieser Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden angenommene Gesetz ist vom Staatsministerium zu verkünden.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden sinngemäße Anwendung, wenn der Landtag einen vom Staatsministerium eingebrachten Gesetzentwurf ablehnt.

§ 45. Eine Volksabstimmung — Volksentscheid — kann begehrt werden über die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Landtag. Dem Begehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Er ist vom Staatsministerium unter Darlegung seiner Stellungnahme dem Landtage zu unterbreiten. Der Volksentscheid findet nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Landtag unverändert angenommen worden ist.

Ein Volksentscheid kann ferner über die Anrufung des Staatsgerichtshofes und die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages begehrt werden.

Das Volksbegehren muß schriftlich beim Staatsministerium oder Landtag von einem Sechstel der bei der letzten Wahl oder Volksabstimmung Stimmberechtigten gestellt werden. Bezweckt das Volksbegehren eine Verfassungsänderung, so ist ein Drittel aller Stimmberechtigten erforderlich.

§ 46. Staatshaushalt, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen unterliegen dem Volksbegehren und Volksentscheid nicht.

§ 47. Das Verfahren beim Volksentscheid und Volksbegehren wird durch Gesetz geregelt.⁹

§ 48. Die Ausfertigungen der Gesetze müssen von mindestens der Hälfte der im Amte befindlichen Staatsminister unterschrieben werden.

Die Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch Verkündung im Regierungsblatte. Sie treten, wenn nicht in dem Gesetze selbst etwas anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe des Tages in Kraft, an dem das Regierungsblatt in Schwerin ausgeben ist.

§ 49. Staatsverträge werden vom Staatsministerium abgeschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landtages und sind wie Gesetze auszufertigen und zu verkünden.

Die §§ 44, 45 finden sinngemäße Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Die Verwaltung und die Ministerien.

§ 50. Der Landtag hat das Recht, die gesamte Staatsverwaltung zu überwachen und

⁹) Gesetz v. 21. 5. 1920 über den Volksentscheid und das Volksbegehren (Samml. I Nr. 5).

vom Staatsministerium Auskunft über alle Einzelheiten der Verwaltung zu fordern.

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Verpflichtung, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn er von dem Untersuchungsausschuß mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren und bestimmt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses. Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweishebungen Folge zu leisten. Alle Akten sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

§ 51. Die Verwaltung, insbesondere die Ausführung der Gesetze, der Erlaß der dazu erforderlichen Anordnungen und die Vertretung des Staates im Rechtsverkehr ist Sache des Staatsministeriums und der Fachministerien.

§ 52. Das Staatsministerium besteht aus einer durch Gesetz zu bestimmenden Zahl von Staatsministern.¹⁰ Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung: Ministerpräsident.

§ 53. Die Staatsminister werden vom Landtage gewählt. Zwischen der Wahl des Mini-

¹⁰⁾ Gesetz v. 6. 6. 1919 (Samml. I Nr. 6).

sterpräsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Staatsministeriums liegt eine Frist von zwei Tagen. Diese Frist kann auf Beschluß des Landtages verkürzt werden. Die Staatsminister können Abgeordnete sein und verlieren durch die Wahl nicht ihren Sitz im Landtage. Sie bedürfen des Vertrauens des Landtages und können jederzeit vom Landtag abberufen werden und jederzeit ihre Entlassung nehmen, führen aber ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

Der Antrag auf Abberufung muß von einem Viertel der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Erklärung der Staatsminister, daß sie ihre Entlassung nehmen, ist dem Staatsministerium gegenüber abzugeben und von diesem dem Landtage mitzuteilen.

Die Mitglieder des Staatsministeriums dürfen nicht gleichzeitig Abgeordnete eines anderen Landtages sein.

§ 54. Das Staatsministerium gliedert sich in eine durch Gesetz zu bestimmende Zahl von Fachministerien, denen ein Mitglied des Staatsministeriums vorsteht.¹¹

Das Staatsministerium bestimmt die Vorstände der Fachministerien. Nicht alle Mitglieder des Staatsministeriums brauchen einem Fachministerium vorzustehen.

Der Geschäftskreis der Ministerien wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.¹²

¹¹) Gesetz v. 6. 6. 1919 (Samml. I Nr. 6).

¹²) Bef. v. 20. 8. 1919 (Samml. I Nr. 7).

In den Fachministerien können für wichtigere Verwaltungszweige besondere Abteilungen gebildet werden.

Die Fachministerien sind innerhalb ihres Geschäftskreises selbständig. Das Staatsministerium ist aber berechtigt, auch über Angelegenheiten, die zum Geschäftskreis eines Fachministeriums gehören, zu beraten und zu beschließen.

§ 55. Der Vorsitzende des Staatsministeriums vertritt den Staat nach außen, soweit nicht die Angelegenheit zum Geschäftskreis eines Fachministeriums gehört. Er führt den Vorsitz im Staatsministerium und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Verfügungen des Staatsministeriums zeichnet der Vorsitzende oder bei seiner Behinderung ein anderer Staatsminister, die der Fachministerien ihr Vorstand oder in seinem Auftrage und unter seiner Verantwortung ein ihm unterstehender Beamter.

Für Behinderungsfälle regelt das Staatsministerium die Vertretung seiner Mitglieder. Ein Mitglied, dem die Vertretung eines anderen übertragen ist, hat im Staatsministerium nur eine Stimme.

Im übrigen regelt das Staatsministerium seine Geschäftsordnung selbst. Die Regelung kann auch durch Gesetz erfolgen.

§ 56. Die Mitglieder des Staatsministeriums erhalten für die Dauer ihres Amtes die vom Landtage festzustellenden Bezüge. Solange sie diese Bezüge erhalten, dürfen sie einen Beruf oder eine gewerbmäßige Tätigkeit nicht ausüben. Ansprüche auf Wartegeld

und Hinterbliebenenenversorgung werden durch ein Gesetz geregelt.¹³

§ 57. Das Staatsministerium kann jede von der öffentlichen Gewalt im gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Verfahren verhängte Strafe im Gnadenwege mildern, umbwandeln oder erlassen, auch vor der Verhängung der Strafe das Verfahren gegen Personen, welche das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat nicht vollendet haben, niederschlagen. Eine allgemeine Begnadigung bedarf der Zustimmung des Landtages.

Staatsoberhaupt im Sinne des § 485 der Strafprozeßordnung ist das Staatsministerium.

Das Staatsministerium kann die Befugnisse des Absatz 1 Satz 1 zur Begnadigung oder Niederschlagung den Fachministerien überlassen. Begnadigungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Staatsministeriums, sofern auf Todesstrafe erkannt ist oder die zu erlassende Strafe mehr als 8 Monate Freiheits- oder 1500 Mark Geldstrafe beträgt.

§ 58. Den Ministerien steht die Bestätigung der Satzungen juristischer Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts und die Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese zu.

§ 59. Die Ministerien sind zur Verleihung von Titeln, welche nicht zur Amtsbezeichnung dienen, nicht befugt.

Orden werden nicht verliehen. Die Verleihung der Rettungsmedaille bleibt zulässig.

Die Staatsangehörigkeit des Freistaates Mecklenburg-Schwerin schließt die Annahme von

¹³⁾ Befoldungsordnung v. 19. 5. 1920 (Samml. III Nr. 1) u. G. v. 6. 6. 1919 (Samml. I Nr. 6).

Titeln, Adelsbezeichnungen und Orden anderer Staaten aus.

Bereits verliehene Auszeichnungen dürfen weitergeführt werden.

§ 60. Die Staatsbeamten werden vom Staatsministerium ernannt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 61. Das Staatsministerium ist befugt, wenn der Landtag nicht versammelt ist, in dringenden Fällen Polizeigesetze und Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen zu erlassen. Sie sind dem Landtage, sobald er wieder zusammentritt, zur Genehmigung vorzulegen und vom Staatsministerium aufzuheben, wenn die Genehmigung versagt wird.

Das Staatsministerium kann Entfreierung von Vorschriften der Landesgesetze, welche bei dem Inkrafttreten der Verfassung bereits erlassen sind, in einzelnen Fällen besonderer Art erteilen.¹⁴

Dasselbe gilt von Vorschriften der Satzungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn ein übereinstimmender Antrag der Vertretungskörperschaften oder der Vertretungsorgane der juristischen Personen vorliegt.

Das Staatsministerium kann diese Befugnisse den Fachministerien übertragen.

§ 62. Die Mitglieder des Staatsministe-

¹⁴⁾ Erweiterung dieser Dispensationsbefugnis durch Gesetz v. 2. 3. 1922 (Samml. II Nr. 12) auf die Vorschriften der Städteordnung, Amtsordnung und Landgemeindeordnung und durch das Volksschulunterhaltungsgesetz v. 10. 12. 1920 § 45 (Samml. VII Nr. 2) auf die Vorschriften dieses Gesetzes.

riums sind für ihre Amtsführung dem Landtage verantwortlich.

Der Landtag hat das Recht, sie wegen vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangener Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte oder wegen vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführter Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats förmlich anzuklagen.

Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Anklage kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschlossen werden; sie kann jederzeit vom Landtag mit einfacher Mehrheit zurückgenommen werden.

§ 63. Für die Zwecke der Verwaltung wird das Land in Gemeinden und Gemeindeverbände eingeteilt.

§ 64. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Die Vertretungskörperschaften der Gemeinden werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts gewählt. Die Vertretungskörperschaften der Gemeindeverbände und die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände werden entweder unmittelbar oder durch Vertretungskörperschaften gewählt.

Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzgebarung.

§ 65. Für alle Zweige der Verwaltung ist ein Verwaltungsstreitverfahren einzuführen.¹⁵

Sechster Abschnitt.

Der Staatsgerichtshof.

§ 66. Der Staatsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten und über Anklagen gegen Minister und Abgeordnete. Die Anklage kann nur erhoben werden, wenn der Tatbestand nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder dem Landtage nicht länger als ein Jahr bekannt ist.

Der Staatsgerichtshof tritt am Sitze des mecklenburgischen Oberlandesgerichts zusammen.

§ 67. Der Staatsgerichtshof setzt sich zusammen aus neun Mitgliedern, und zwar aus einem Richter als Vorsitzenden und drei nicht dem Landtage angehörenden berufsmäßigen Juristen und fünf Abgeordneten des Landtages als Beisitzern.

§ 68. Vorsitzender Richter ist der Präsident des mecklenburgischen Oberlandesgerichts. Bei Behinderung des Oberlandesgerichtspräsidenten treten die Senatspräsidenten, bei deren Behinderung Oberlandesgerichtsräte nach dem Dienstalter an dessen Stelle.

Die drei nicht dem Landtag angehörenden berufsmäßigen Juristen sind die zwei dienstältesten Landgerichtspräsidenten und ein vom Vorstande der Anwaltskammer zu bestellender Rechtsanwalt. Bei Behinderung der beiden Landgerichtspräsidenten treten an ihre Stelle der dritte Landgerichtspräsident und die Land-

¹⁵⁾ Gesetz v. 3. 3. 1922 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Samml. IV Nr. 1).

gerichtsdirektoren nach dem Dienstalter, an die Stelle des Rechtsanwalts ein vom Vorstande der Anwaltskammer allgemein zu bestellender Vertreter.

Die Landtagsabgeordneten werden vom Landtag in dem ersten Sitzungsabschnitt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die auf der Vorschlagsliste benannten Abgeordneten gelten, soweit sie nicht gewählt sind, der Reihenfolge nach als Vertreter. Die Abgeordneten und ihre Vertreter bleiben im Amte, bis in dem ersten Sitzungsabschnitt eine Neuwahl erfolgt.

§ 69. Das Amt des Staatsanwalts übt ein vom Landtage bestellter Vertreter aus.

Für das Verfahren über Anklagen finden bis zur Ordnung durch Gesetz die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 70. Angerufen werden kann der Staatsgerichtshof durch das Staatsministerium, den Landtag und durch Volksbegehren.

§ 71. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur wegen Gefährdung des Staatswohls ausgeschlossen werden.

§ 72. Bei Staatsanklagen ist zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.

Der Staatsgerichtshof kann nur auf Freisprechung, auf Mißbilligung, auf Amtsentlassung oder auf zeitweise oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkennen. Außerdem kann allein oder in Verbindung mit ihnen auf Verlust der Rechte er-

kannt werden, die auf öffentlichen Wahlen in Mecklenburg-Schwerin beruhen.

§ 73. Die erkannte Strafe kann nur auf Antrag des Landtages vom Staatsministerium im Gnadenwege gemildert oder erlassen werden.

Siebter Abschnitt.

Vom Staatsvermögen und von der Finanzwirtschaft.

§ 74. Maßgebend für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem früheren Landesherrn und den Mitgliedern der ehemals landesherrlichen Familie sind der hierüber mit Zustimmung des Landtags am 17. Dezember 1919 zwischen dem Staate und dem früheren Landesherrn geschlossene Vertrag und die von ihm und den Mitgliedern der vormals landesherrlichen Familie abgegebenen Verzicht- und Anerkennungserklärungen.¹⁶ Der Rechtsbestand der Verordnung vom 30. Dezember 1918, betreffend die Steuerpflicht der Mitglieder des bisherigen Großherzoglichen Hauses und den Fortfall der Wittümer und Anpanagen derselben, bleibt unberührt.

Das gesamte bisherige Landesvermögen, mag es unter der Verwaltung des Landesherrn, der Stände oder unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landesherrn und der Stände gestanden haben, ist mit den darauf ruhenden Schulden auf den Staat übergegangen. Dazu gehören auch das Ständehaus und das Landesarchiv- und Bibliotheks-Gebäude zu Rostock

¹⁶) Bef. v. 17. 5. 1920 Rbl. S. 679; hierzu Bef. v. 3. 1. u. 21. 4. 1920 betr. Uebergang einzelner Domänen und Forsten in den Besitz des früheren Landesherrn. Rbl. S. 27 u. 496.

mit dem Landesarchiv und der Landesbibliothek.

§ 75. Die Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, sowie das Kloster zum Heiligen Kreuz in Rostock werden aufgehoben. Ihr Vermögen geht mit den darauf ruhenden Schulden auf den Staat über.

§ 76. Staatsvermögen darf, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur mit Zustimmung des Landtags veräußert oder belastet werden. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Anleihen und die Gewährleistung für solche. Ausgenommen sind

1. Veräußerungen zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen oder auf Grund gerichtlichen Urteils, die Modifizierung von Lehngütern, die Bestellung von Erbpachtrechten und Erbbaurechten sowie Grenzberichtigungen und Veräußerungen oder Belastungen, welche sich in den Grenzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung halten,
2. vorübergehende Anleihen, durch welche nur haushaltsmäßige Einnahmen zu haushaltsmäßigen Ausgaben vorweggenommen werden.

Wenn unvorhergesehene Ereignisse ausnahmsweise sofortiges Handeln erfordern und eine schnelle Einberufung des Landtags nicht möglich ist, so kann das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen treffen, hat sie aber dem nächsten Landtage zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

§ 77. Der Erlös veräußerter landwirtschaftlicher und gewerblicher Grundstücke muß zu

neuen Erwerbungen oder zur Schuldentilgung verwandt oder dem Kapitalvermögen zugeführt werden. Die Bestände des Kapitalsvermögens dürfen nur zu den vorbezeichneten Zwecken verwandt werden.

§ 78. Landessteuern, Landesabgaben und Landesgebühren können nur vom Landtage beschlossen werden.

§ 79. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Rechnungsjahr, nach Verwaltungszweigen getrennt aufgestellt, wird spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres vom Staatsministerium dem Landtage vorgelegt und von diesem festgestellt. Der Staatshaushalt wird in der Form eines Gesetzes ausgefertigt und verkündet. Die für ein Jahr bewilligten Einnahmen können nach dessen Ablauf noch für drei Monate erhoben werden, wenn der Staatshaushalt nicht rechtzeitig vom Landtage festgestellt ist. Der Landtag kann im Entwurf des Voranschlags ohne Zustimmung des Staatsministeriums Ausgaben nicht einsetzen oder erhöhen.

§ 80. Die Abrechnungen der Staatskasse sind bis spätestens 18 Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres mit den Bemerkungen der Prüfungsbehörde vom Staatsministerium dem Landtage zur Entlastung vorzulegen.

§ 81. Die Grundsätze für die Aufstellung des Voranschlags sowie für die Finanzverwaltung und deren Ueberwachung sollen durch Gesetz festgestellt werden.¹⁷

¹⁷⁾ Der Gesetzentwurf liegt 3. St. dem Landtag vor.

Schlußbestimmung.

§ 82. Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder.

Bei einer Volksabstimmung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller bei der Volksabstimmung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Schwerin, den 17. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

Dr. Wendorff. Ush. Hend. Sidkovich.
Stelling.

2. Gesetz über Einführung der Mecklenburg-Schwerinschen Verfassung mit Uebergangsbestimmungen.

Vom 17. Mai 1920.

(Rbl. S. 671.)

Der verfassunggebende Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1. Die Verfassung und dieses Gesetz sind durch das Staatsministerium im Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin zu verkünden.

Sie treten mit der Verkündung in Kraft.

Art. 2. Die Landstände und ständischen Korporationen sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgehoben.

Bezüglich ihres Fortbestandes als Privatkörperschaften verbleibt es bei den Bestimmun-

gen der Verordnung des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1918 (Rbl. Nr. 215).¹

Als ihr privatives Vermögen, welches somit keinen Teil des Landesvermögens bildete und daher vom Uebergang auf den Staat ausgeschlossen ist, gilt ausschließlich das im Folgenden Aufgeführte:

1. Das den Vertretern der früheren Ritterschaft am 1. Juli 1919 ausgehändigte Vermögen aus der Landkastenbalance F. 1.

2. Das Vermögen der ritterschaftlichen Ämter.

3. Der landschaftliche Klosterfonds. Er verbleibt der bisherigen Landschaft mit den darauf ruhenden Verpflichtungen.

4. Das Vermögen der Steuererhöhungskasse. Es verbleibt der bisherigen Landschaft. Die Kasse wird vom 1. April 1920 ab von Zah-

¹) Diese die ständische Verfassung formell beseitigende Verordnung v. 3. 12. 1918 lautet:

„Durch die Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Mecklenburg sind die Stände als Körperschaften des öffentlichen Rechtes beseitigt. Sie bleiben indessen als Privatkörperschaften für ihre korporativen Angelegenheiten, z. B. Ritterschaftlicher Kreditverein, Ritterschaftliche Brandkasse, Ratswitwenkasse, Städtische Brandversicherungsgesellschaft mit ihren bisherigen Vertretungen, jedoch unter Fortfall der Bezeichnung als „Stände“ und „Engerer Ausschuß von Ritter- und Landschaft“ und mit der Bedingung der Annahme eines neuen Korporationsnamens von Bestand. Auch verbleibt ihnen die Befugnis zur Veranlagung ihrer Mitglieder zu Beiträgen für die Zwecke ihres Verbandes, sowie zur Einziehung dieser Beiträge. Beiden Körperschaften verbleibt ihr privatives Vermögen mit den darauf ruhenden Verpflichtungen. Die Behörden, bei deren Verwaltung die Stände bisher mitgewirkt haben, bleiben einstweilen in bisheriger Weise und Besetzung von Bestand und in Tätigkeit, sie unterstehen jedoch allein dem bisher zuständigen Ministerium.

Zur Fortführung der bisherigen ständischen Verwaltung in

lungen an den Staat befreit, dagegen fällt die nach Artikel 9 Absatz 3 der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 an die Landschaft zu leistende jährliche Zahlung von 2500 Thalern Courant vom 1. April 1920 ab fort.

5. Der Bestand der Rezeffarientasse. Er verbleibt der bisherigen Landschaft. Die nach Artikel 9 Absatz 2 der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 an die Landschaft zu leistende jährliche Zahlung von 2400 Thalern M. W. kommt vom 1. April 1920 ab in Fortfall.

Art. 3. Die den Eigentümern und Nuz-eigentümern der ritterschaftlichen Landgüter einschließlich der Rostocker Distriktsgüter, der Güter Bergrade, Wisch und Zarnetow zustehenden ortsobrigkeitlichen Rechte werden aufgehoben. Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung sind jedoch die Eigentümer und Nuz-eigentümer dieser Güter verpflichtet, auf ihre Kosten die obrigkeitlichen Befugnisse weiter

Rostock ist eine Geschäftsstelle unter der Bezeichnung „Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, Geschäftsstelle in Rostock“ errichtet. Als Vorstand dieser Geschäftsstelle ist der Landsyndikus Tiedemann zu Rostock, als seine Vertreter sind der Syndikus Dahlmann zu Rostock und der Landsyndikus Raspe zu Neubrandenburg bestellt. Diese Landesgeschäftsstelle ist dem Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministerium unterstellt. Dem Vorstand ist als Vertreter des Finanzministeriums der Ministerialrat Haack beigeordnet.

Alle bisherigen ständischen Beamten und Angestellten sind in den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsdienst übernommen und dem Staatsministerium verantwortlich.

Schwerin, den 3. Dezember 1918.

Mecklenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

Dr. Wendorff. Dethloff. Erdmann. Sivovich. Staroffon.“

Die Bef. v. 27. 3. 1920 Rbl. S. 330 gab der genannten Geschäftsstelle die Bezeichnung „M.-Schw. Ministerium, Abteilung Rostock“. Die Bef. v. 10. 2. 1921, Rbl. S. 337 hat die Abteilung aufgehoben.

wahrzunehmen, sofern nicht das zuständige Ministerium andere Anordnung trifft. Auch bleiben die ritterschaftlichen Polizeiamter bis auf weiteres von Bestand.²⁾ Das Ministerium des Innern ist befugt, schon vor Erlass eines entsprechenden Gesetzes alle oder einzelne Polizeiamter aufzuheben und andere Einrichtungen zu treffen.

Art. 4. Die Klosterämter bleiben bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung als Staatsbehörden bei Bestand.

Art. 5. Die Klosteramtsgerichte und Hofstaatsgerichte werden aufgehoben. Desgleichen wird die Zuständigkeit der Gutsherren in Vormundschafts- und Nachlasssachen aufgehoben. Die zur Ueberleitung erforderlichen Anordnungen werden durch das Justizministerium gegeben.³⁾

Art. 6. Alle vermeintlichen Ansprüche auf Verwaltung und Genuß des Vermögens der Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz und des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock sind ausgeschlossen.

Entschädigung wegen Entziehung solcher Ansprüche wird nicht gewährt.

Bei Bestand bleiben nur die Hebungen der Jungfrauen, in deren Genuß sie bereits eingetreten sind oder eingetreten wären, wenn sie nicht verzichtet hätten. Ein Aufrücken in die höheren Hebungen findet nicht statt.

Den zur halben Geldhebung berechtigten

²⁾ Aufgehoben durch Gesetz v. 4. 2. 1921 betr. Aufhebung der ritterschaftlichen Polizeiamter, Rbl. 457 (Samml. II Nr. 3 Anm. 7).

³⁾ Bef. v. 17. Mai 1920 zur Ausführung des Art. 5 d. G. v. 17. 5. 1920 über Einf. d. M.-Schw. Verfassung, Rbl. 725.

landschaftlichen Jungfrauen, welchen von der Landschaft eine Zulage in H6he der halben Geldhebung gewährt ist, verbleibt diese Zulage unter Vorbehalt des Widerrufs, bis ihre Hebungsberechtigung erlischt.

Die den 16 landschaftlichen Erspesktantinnen von der Landschaft gewährte Jahreszahlung in H6he einer halben Geldhebung wird nicht weiter gewährt.

Den Jungfrauen, welchen noch nicht erloschene Anwartschaften (Erspesktanzen) erteilt sind und die noch nicht in den Genuß einer Hebung eingetreten sind, werden die für sie an die Klosterverwaltungen eingezahlten Einschreibgelder mit seit der Einzahlung laufenden Zinsen und Zinseszinsen zu fünf vom Hundert jährlich zurückgezahlt.

Die Ablösung der Naturalhebungen durch Gesetz bleibt vorbehalten.

Um Härten auszugleichen, wird ein Landtagsausschuß gebildet, der in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium seine Verfügungen trifft. Der Ausschuß wird nach den Grundsätzen der Verhältnißwahl gewählt.

Art. 7. Die den Magistraten und den aus den Magistraten verordneten Waisengerichten und Deputationen für das in § 22 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rbl. Nr. 18) bezeichnete Gebiet zugewiesene freiwillige Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter nach § 65 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des

Bürgerlichen Gesetzbuches (Rbl. Nr. 13) bleiben bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung von Bestand. Die Städte sind berechtigt, durch stadtverfassungsmäßigen Beschluß auf die Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter allgemein und einheitlich durch eine dem Justizministerium gegenüber abzugebende Erklärung zu verzichten. In diesem Falle wird das örtlich zuständige Amtsgericht von dem Zeitpunkte an sachlich zuständig, in welchem der Verzicht von dem Justizministerium bekannt gemacht wird. Die zur Ueberleitung erforderlichen Anordnungen werden durch das Justizministerium erlassen.

Art. 8. Die den Städten Rostock und Wismar zustehenden, dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehörenden Sonderrechte einschließlich der der Stadt Rostock auf Grund des § 272 des Erbvertrages vom 13. Mai 1788 und dessen späterer Abänderungen sowie des Vertrages vom 13./14. Dezember 1904 zustehenden Rechte auf Erträge der Lotterie und der Zahlungen an die Städte Rostock und Wismar nach der Steuervereinbarung vom 29./30. Juli 1870 Artikel 10 und den Verträgen vom 19./20. und 16./20. Juli 1870 (Beilage zum Rbl. Nr. 68) von jährlich 75 000 *M* an Rostock und 30 000 *M* an Wismar werden aufgehoben. Die vom Staatsministerium ausgesprochene Freigabe der Besteuerung der sog. Eximierten an die Städte Rostock und Wismar wird bestätigt. Dagegen fällt der von der Stadt Rostock zu den Kosten des Landgerichts Rostock zu zahlende Zuschuß von 25 000 *M* jährlich fort.

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung⁴ bleiben in Kraft: Die in den Verordnungen vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehren an ritter- und land-schaftlichen Schulen (Rbl. Nr. 17) Abschnitt IV, vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken (Rbl. Nr. 18) Abschnitt VI, und vom 28. April 1908, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den Städten und ritterschaftlichen Flecken (Rbl. Nr. 18), § 11 enthaltenen besonderen Vorschriften für die Städte Rostock und Wismar.

Die Rechtsverhältnisse der Stadt Rostock zu den Hospitalien zum St. Georg und Heiligen Geist und der Stadt Wismar zu den Geistlichen Hebungen bleiben unberührt.

Die auf kirchlichen Gebieten liegenden Sonderrechte sind bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung von der Aufhebung ausgeschlossen.

Art. 9. Der Lehnverband ist aufzuheben. Die Bedingungen werden durch Gesetz bestimmt.

Bis zur Aufhebung stehen die lehnherrlichen Rechte dem Staate zu und werden durch das Justizministerium ausgeübt.

Die Ableistung des Lehneides und des Homagialeides soll nicht weiter gefordert werden.

Art. 10. Die bestehenden Familiensidekommissionen sind aufzuheben. Die Bedingungen

⁴) Vgl. die das Schulwesen regelnden Gesetze (Samml. VII).

der Aufhebung werden durch Gesetz bestimmt.⁵

Bestätigte, aber noch nicht eröffnete Familienfideikomnisse treten nicht mehr in Kraft; sie gelten als nicht errichtet.

Art. 11. Bis zur anderweitigen Regelung bleiben, soweit die Verfassung und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die bestehenden Behörden und die für sie geltenden Bestimmungen von Bestand.

Art. 12. Bis auf weiteres kann

1. bei dem Verbrechen des Hochberrats und des Landesberrats,
2. bei Widerstand gegen die Staatsgewalt,
3. bei Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit

die Niederschlagung des Verfahrens auch gegen solche Personen, die das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat bereits vollendet haben, mit Zustimmung des Beschuldigten und mit Zustimmung des Landtages vom Staatsministerium verfügt werden.

Art. 13. Für die gerichtliche Vertretung der Staatsbehörden findet die Verordnung vom 23. Mai 1879, betreffend die gerichtliche Vertretung der landesherrlichen Behörden, entsprechende Anwendung.⁶

⁵) Gesetz v. 16. 5. 1922 (Samml. **V B** Nr. 4).

⁶) Die B.D. v. 23. 5. 1879 lautet:

„Wir übertragen hierdurch die gerichtliche Vertretung der von Uns eingesetzten Behörden in Betreff der im § 3 der Verordnung zur Ausführung der Zivilprozessordnung bezeichneten Rechtsstreitigkeiten den Ministerien, dem Militair-Departement, der obersten Behörde Unseres Haushalts und dem Oberkirchenrath mit der näheren Bestimmung, daß die Befugnis zu dieser Vertretung einer jeden der genannten Behörden im Uebrigen für den Umfang ihres Ressorts und des Ressorts der ihr nachgeordneten Behörden zu-

Sie kann bis auf weiteres durch Verordnung des Staatsministeriums ergänzt und abgeändert werden.

Art. 14. Der § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rbl. Nr. 13) findet auf die durch die Ministerien erfolgenden Bestätigungen keine Anwendung. Aenderungen der dort bezeichneten landesherrlich bestätigten Bestimmungen erfolgen durch Bestätigung des zuständigen Ministeriums.⁷

Die in den §§ 13, 16, 26, 129, 131, 134, 137, 171, 189, 223 der erwähnten Verordnung, im § 6 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuches (Rbl. Nr. 22) und im § 2 der Verordnung vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung des

stehen, die Vertretung der zum Ressort Unseres Cammer- und Forst-Collegiums und der demselben nachgeordneten Behörden gehörenden Verwaltung jedoch durch das Cammer- und beziehungsweise durch das Forst-Collegium stattfinden, die Vertretung dem zum Ressort des Hofmarschallamts gehörenden Verwaltung dem Hofmarschallamt, und die Vertretung der zum Ressort des Marstallamts gehörenden Verwaltung dem Marstallamt zustehen soll.

Insoweit die Rechtsverfolgung gegen andere Behörden als die nach dem Vorstehenden mit der gerichtlichen Vertretung beauftragten Behörden gegenwärtig ohne das Erforderniß der Bestellung eines Procurators zulässig ist, soll an dem geltenden Rechte durch diese Unsere Verordnung nichts geändert sein.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.“

7) Der § 1 der genannten V.D. lautet:

„Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.

Rechtsnormen sind insbesondere auch die landesherrlich bestätigten Bestimmungen der Satzungen für juristische Personen, Familienscheidungskommissionen und Stiftungen, der Allodialbriefe für allodifizierte Lehnen sowie der Verträge, Grundbriefe, Statuten, Regulative u. für Erbpachtverhältnisse und bäuerliche Rechtsverhältnisse.“

mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande (Rbl. Nr. 20), dem Landesherrn oder der landesherrlichen Verordnung zugewiesenen Bestimmungen werden durch die zuständigen Ministerien erlassen.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für ähnliche Verhältnisse des öffentlichen und des Privatrechts.

Art. 15. Die Veränderung des Umfangs der Amtsgerichtsbezirke sowie die Bestimmung der Grundsätze, nach denen der Reinertrag eines Landgutes auf Grund des § 254 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches festzustellen ist, erfolgt durch Gesetz.

Art. 16. Der Landtag tritt an die Stelle der Ritter- und Landschaft für die nachstehenden Angelegenheiten:

1. für Einziehung von Privatchauffeen zur Verwaltung aus Landesmitteln nach § 4 Absatz 3 der Verordnung vom 12. Februar 1877, betreffend die Erhaltung von Privatchauffeen (Rbl. Nr. 6);
2. für die Wahl von Mitgliedern der Schuldentilgungskommission.

Soweit in anderen Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft oder dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft ein Vorschlags- oder Präsentationsrecht oder eine sonstige Mitwirkung zustand, erfolgt die Ernennung allein durch das zuständige Ministerium ohne Beschränkung desselben auf bestimmte Personenkreise; die Angelegenheiten, in welchen eine Mitwirkung stattfand, werden von dem zuständigen Ministerium allein erledigt.

Die Wahl des zweiten landwirtschaftlichen Mitgliedes des Landeskulturamts auf Grund des § 2 Absatz 4 der Verordnung vom 24. März 1914 zur Förderung der Landeskultur (Rbl. Nr. 20) erfolgt durch die Landwirtschaftskammer.

Art. 17. Die Mitglieder von Kommissionen, die unter Mitwirkung von Ritterschaft und Landschaft oder ihres Engeren Ausschusses ernannt und zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung noch im Amte sind, verbleiben darin für die Dauer ihrer Ernennung bis zu anderweitiger Regelung.

Art. 18. Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche bleibt es bei dem bisherigen Rechte. Die vorläufigen Kirchenbehörden unterstehen dem Staatsministerium.

Art. 19. Die Verwaltung der nach § 17 der Verordnung vom 19. Januar 1912 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Rbl. Nr. 7) und der auf Grund des § 13 Absatz 6 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Rbl. Nr. 22), gebildeten Kassen geht auf die Hauptstaatskasse⁸ über.

Die gerichtliche Vertretung der Hauptstaatskasse für die vorbezeichneten Angelegenheiten steht dem Ministerium für Kunst, Unterricht, geistliche und Medizinalangelegenheiten zu.

⁸) Die Hauptstaatskasse ist hervorgegangen aus der ehemaligen Landesregiments-Zentralkasse, der „Renterei“. Die Bef. v. 23. 2. 1920, Rbl. S. 228, gab ihr schon die Bezeichnung: „Medik.-Schwerinsche Hauptstaatskasse (Renterei)“.

Art. 20. Die Landessteuerkommission wird aufgehoben.

Art. 21. Die Verwaltung des Landarmenwesens und die Leitung des Landarbeitshauses mit den Nebenbetrieben wird einem von dem Ministerium des Innern ernannten Beamten übertragen.⁹

Aufsichtsbehörde ist ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Vorsitzende wird von dem Ministerium des Innern ernannt. Die beiden anderen Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden vom Landtag auf je 3 Jahre gewählt.

Art. 22. Die Führung des Hufenkatasters für ritterschaftliche Landgüter soll einer durch Gesetz zu bestimmenden Behörde übertragen werden.¹⁰

Art. 23. Das bisher von staatlichen Behörden oder Beamten verwaltete Vermögen von Kirchen, Religionsgesellschaften, kirchlichen oder religiösen Stiftungen oder Anstalten soll den Organen der in Frage kommenden Kirchen usw., vorbehaltlich der bestehenden Patronatsrechte, überwiesen werden.

Art. 24. Die Verhältnisse der Beamten sollen durch Gesetz geregelt werden.¹¹

Den Staatsbeamten und ihren Hinter-

⁹) Bef. v. 23. 6. 1920 betr. Ausführung d. Art. 21 Abs. 1 d. Ges. über Einf. d. M.-Schw. Verf.; jetzt Gesetz v. 15. 2. 1922 über die Verwaltung des Landesfürsorgehauses und des Landarbeitshauses.

¹⁰) Vgl. Bef. v. 10. 2. 1921, Rbl. S. 337, welche die Verwaltung des ritterschaftlichen Hufenkatasters dem Messungsbureau beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Schwerin überträgt. (Samml. I Nr. 8.)

¹¹) Vgl. die Gesetze in dieser Samml. III.

bliebenen werden ihre bisherigen Rechte gewährleistet.

Staatsbeamte und ständische Beamte, deren Amt durch die Neuordnung der Verfassung oder die sich anschließende Gesetzgebung aufgehoben wird, sind verpflichtet, eine Stellung von gleichem Range und Gehalte, wie die aufgehobene, anzunehmen. Diese Beamten haben aber, sofern sie über 60 Jahre alt sind, ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand.

Art. 25. Der Adel bildet keine Einrichtung des öffentlichen Rechtes.

Der § 11 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rbl. Nr. 13) wird aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teile des Namens.

Art. 26. Auszeichnungen für Kriegsverdienste können bis auf weiteres verliehen werden.

Art. 27. Steuern und Abgaben aller Art bleiben bis auf weiteres von Bestand.

Art. 28. Aufgehoben sind:

1. der § 19 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Rbl. Nr. 35).

2. die Verordnung vom 22. Dezember 1899 zur Ausführung des Artikels 57 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Rbl. Nr. 64).

3. die Verordnung vom 24. August 1904 zur Ausführung der Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz § 5, zur Zivilprozessord-

nung § 5, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung § 2 Absatz 1, zur Konkursordnung § 7 und zur Strafprozeßordnung § 4 (Rbl. Nr. 33).

Art. 29. Alle Rechtsnormen, die mit der Verfassung oder diesem Gesetz in Widerspruch stehen, treten außer Kraft, alle anderen bleiben von Bestand.¹²

Insbefondere bleiben die Gesetze, durch welche die Vertretung des Staates im Rechtsverkehr anderen Behörden als den Ministerien übertragen wird, in Geltung.

An die Stelle der bisherigen Landesherrschaft tritt, soweit die Verfassung oder dieses Gesetz nicht anderes bestimmen, der Freistaat.

Art. 30. Der verfassungsgebende Landtag hat bis zur Wahl des ordentlichen Landtags dessen Befugnisse auszuüben. Auf die Beendigung seiner Wahldauer und die Neuwahl finden die Bestimmungen des § 31 der Verfassung sinn- gemäße Anwendung.

Schwerin, den 17. Mai 1920.

Mecklenburg-Schwerinsches Staats-
ministerium.

Dr. Wendorff. Wsch. Hend. Sibkovich.
Stelling.

¹²⁾ Auch die während der Revolutionszeit ergangenen Verordnungen; vgl. Bef. v. 12. 6. 1919 betr. Bestätigung der seit dem 9. November 1918 ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums (Rbl. S. 539); sie lautet: „Der Antrag des Verfassungsausschusses: „Die Gesetzeskraft der seit dem 9. November v. J. ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums zu bestätigen“, ist von der Vollversammlung des Verfassungsgebenden Landtags am 2. d. Mts. zum Beschluß erhoben worden.“

3. Landtagswahlgesetz.

Vom 30. April 1920.

(Rbl. G. 489. Abgeändert durch die Gesetze v. 25. 1. 1921,
Rbl. G. 129, u. v. 3. 3. 1921, Rbl. G. 367.)

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Die Mitglieder des Landtages in Mecklenburg-Schwerin werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

§ 2. Der Wahltag muß ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein.

§ 3.¹ Wahlberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts jeder Reichsangehörige, der

1. in Mecklenburg-Schwerin seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen und
2. spätestens am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt. Behinderungsgründe für die Ausübung des Reichstagswahlrechts gelten auch für die Landtagswahlen. Die Wählbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

¹) Fassung d. Gesetzes v. 25. 1. 1921 betr. Abänderung des Landtagswahlgesetzes.

- § 6. Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
 3. durch strafgerichtliche Überkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
 4. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
 5. durch nachträgliche Aenderung des Wahlergebnisses.

Der Verzicht ist dem Vorsitzenden des Landtages schriftlich mitzuteilen; er kann nicht widerrufen werden.

§ 7. Mecklenburg = Schwerin bildet einen Wahlkreis.

Auf je 5000 abgegebene Stimmen entfällt ein Abgeordneter.

Ergeben sich infolge geringer Wahlbeteiligung hiernach weniger als 50 Sitze, so ist die Teilungszahl 5000 soweit herabzusetzen, daß die Zahl der Abgeordneten 50 erreicht.

§ 8. Das Land wird in Stimmbezirke geteilt; dabei werden größere Ortschaften in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleinere mit benachbarten zu einem Stimmbezirk vereinigt.

§ 9. Für die Wahlen wird ein Wahlleiter und ein stellvertretender Wahlleiter, für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter für ihn ernannt. Den Wahlleiter und den Stellvertreter für ihn ernannt das Staatsministerium. Die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden in den städtischen Gemeindebezirken durch den Rat, im übrigen

durch die Aemter ernannt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.²

Der Wahlvorsteher ernennt aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirks drei Beisitzer und einen Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

§ 10. Für jeden Stimmbezirk wird eine Wählerliste oder Wahlkartei angelegt, in welche die dort wohnhaften Wahlberechtigten eingetragen werden. Die Wählerliste wird, falls der Stimmbezirk aus mehreren Ortschaften besteht, für jede Ortschaft einzeln aufgestellt und am Orte der Aufstellung ausgelegt. Nach beendigter Auslegung werden die Ortslisten dem Wahlvorsteher übersandt, der sie zur Wählerliste für den Stimmbezirk zusammenheftet.

Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von vollen acht Tagen während der Tagesstunden von 9—5 Uhr zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind in jeder Ortschaft öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den Stellen, welche die Listen aufgestellt haben, mündlich oder schriftlich anzubringen. Wird den Einsprüchen nicht sofort stattgegeben, so sind sie vor den in § 9 Absatz 1 genannten Behörden mündlich oder schriftlich zu wiederholen und von diesen binnen einer Woche zu erledigen. Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen. Gegen einen ab-

²⁾ Bef. v. 8. 5. 1820 (Samml. I Nr. 4).

lehrenden Bescheid ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 11.³ Wählen kann nur, wer in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 12. Beim Wahlleiter sind spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen mit einer Parteibezeichnung versehen und von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Namen der Vorgeschlagenen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen.

Jeder Bewerber darf nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 13. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 14. Für die Prüfung der Wahlvorschläge wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, die von ihm aus den Wahlberechtigten berufen werden.

Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter veröffentlicht die Wahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, mit Parteibezeichnung spätestens 8 Tage vor dem Wahltag im Regierungsblatt.

Nach der Veröffentlichung können sie nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

³) Fassung d. Gesetzes v. 3. 3. 1921 betr. Abänderung des Landtagswahlgesetzes.

§ 15. Die Stimmzettel müssen entweder mit einem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen, oder die Bezeichnung und den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlages nach der amtlichen Bekanntmachung enthalten.

§ 16. Die Wahlhandlung, die Ermittlung und die Verkündung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 17. Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln unter Benutzung amtlich gelieferter Umschläge. Abwesende können sich weder vertreten lassen, noch sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 18. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

Die ungültigen Stimmzettel sind der Wahlniederschrift beizufügen; die gültigen versiegelt der Wahlvorsteher und übergibt sie den in § 9 genannten Behörden, die sie solange aufzubewahren haben, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 19. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuß (§ 14 Abs. 1) festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel hiervon auf jeden Wahlvorschlag entfallen.

§ 20. Jedem Wahlvorschlage werden soviel Abgeordnetensitze zugewiesen, als die Teilungszahl (§ 7) in der Summe der auf ihn entfallenden Stimmen enthalten ist; verbleibt dann noch

eine Stimmenzahl mindestens in Höhe der halben Teilungszahl, so erhält der Wahlvorschlag noch einen Sitz.

§ 21. Für die Verteilung der einem Wahlvorschläge zugeteilten Abgeordnetenplätze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 22. Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter aus dem Landtage ausscheidet, so stellt der Wahlausschuß fest, wer an seine Stelle berufen ist. Hierbei findet § 21 Anwendung.

Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Abgeordnetenplatz unbesetzt.

§ 23. Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat das Staatsministerium sofort neue Wahlen anzuordnen.

§ 24. Wird in einzelnen Stimmbezirken das Wahlergebnis für ungültig erklärt oder dadurch wesentlich beeinflusst, daß Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechts durch Naturereignisse oder Gewalt verhindert sind oder Unberechtigte gewählt haben, so ordnet für diese Bezirke der Wahlleiter eine Wiederholung der Wahl an. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerlisten oder Wahlparteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu ermittelt (§§ 19–21).

§ 25.⁴ Von den Kosten, die den Gemeinden

⁴) Fassung des Gesetzes v. 3. 3. 1921 betr. Abänderung des Landtagswahlgesetzes.

aus den Landtagswahlen entstehen, werden ihnen $\frac{4}{5}$ aus der Staatskasse ersetzt, alle übrigen Wahlkosten trägt die Staatskasse allein. Zu den den Gemeinden zu erstattenden Kosten der Landtagswahl gehören indessen nicht laufende Aufwendungen für Gehälter und Bureaubedürfnisse und Entschädigungen an die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 26.⁵ Das Staatsministerium erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Wahlordnung).

4. Landtagswahlordnung.

Vom 8. Mai 1920.¹

(Rbl. S. 513.)

Zur Ausführung des Landtagswahlgesetzes erläßt das unterzeichnete Staatsministerium folgende

Wahlordnung
für die Wahlen zum Landtag in Mecklenburg-
Schwerin.

Uebersicht über die Abschnitte.

I. Wahlunterlagen (§§ 1—11).

1. Allgemeines (§§ 1—4).

2. Arten der Wählerverzeichnisse (§ 5).

3. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien (§§ 6 bis 11).

II. Wahlvorschläge (§§ 12—31).

1. Ernennung des Wahlleiters (§ 12).

⁵) Fassung der Bef. v. 11. 6. 1920 betr. Berichtigung des § 26 des Landtagswahlgesetzes, Rbl. 803.

¹) Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt.

2. Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 13 bis 14).
 3. Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 15—18).
 4. Mängelbeseitigung (§§ 19—22).
 5. Bildung des Wahlausschusses (§§ 23 bis 26).
 6. Zulassung der Wahlvorschläge (§§ 27 bis 30).
 7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 31).
- III. Sonstige Wahlvorbereitung (§§ 32—35).
1. Bildung der Stimmbezirke (§ 32).
 2. Bestimmung der Wahlräume (§ 33).
 3. Bekanntmachung der Wahl (§ 34).
 4. Zuständige Behörden (§ 35).
- IV. Stimmabgabe (§§ 36—45).
- V. Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk (§§ 46—55).
- VI. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 56 bis 61).
- VII. Ausscheiden von Abgeordneten (§§ 62 bis 63).
- VIII. Nach- und Wiederholungswahl (§§ 64 bis 66).
- IX. Gemeinsame und Schlußbestimmungen (§§ 67—70).

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1. Nach Ausschreibung einer Landtagswahl haben die Gemeinden eine Liste aller Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrag jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Es können nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennte Listen ausgelegt werden.

In den Städten dürfen die Listen auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer, und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

§ 2. Für jede Ortschaft ist die Liste von dem Gemeindevorstand (Rat, Gemeindevorstand, Ortsvorstand), in den noch nicht gemeindlich verfaßten Ortschaften von der Ortsobrigkeit aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, werden die Wählerlisten für die einzelnen Bezirke besonders aufgestellt.

§ 3. In die Listen sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die in der Gemeinde (§ 2) ihren Wohnort haben.

Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, sind nicht in die Listen aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltag nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „behindert“.

§ 4. Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten, damit sie für Wiederholungs- und Nachwahlen zum Landtag oder sonstige Abstimmungen, die der Landtagswahl in kurzer Frist folgen, verwendbar sind.

Die Listen müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

2. Arten der Wählerverzeichnisse.

§ 5. Die Listen können in Hestform nach dem in der Anlage 1 beigelegten Vordruck (Wählerliste) oder in Kartothekform (Wahlkartei) angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einführung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

Wählerlisten oder Wahlkarteien sind für jeden Stimmbezirk in zwei gleichlautenden Stücken aufzustellen. Für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe zur Landtagswahl ist gleichmäßig ein und dieselbe Spalte im ganzen Stimmbezirk vorzuschreiben.

3. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 6. Das Ministerium des Innern bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten oder Wahlkarteien auszulegen sind.

Die Wählerlisten oder Wahlkarteien sind spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von vollen acht Tagen während der Tagesstunden von 9—5 Uhr zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, wo und wie lange die Wählerlisten

oder Wahlkarteen zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteen zu erheben sind.

§ 7. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei den Stellen, welche die Listen aufgestellt haben (§ 2, Abs. 1), mündlich oder schriftlich anzubringen. Wird den Einsprüchen nicht sofort stattgegeben, so sind sie bei den im § 35 genannten Behörden mündlich oder schriftlich zu wiederholen.

Die Entscheidung hat binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erfolgen und ist den Beteiligten mitzuteilen.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 8. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste oder Wahlkartei sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Wenn der Wahlberechtigte in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 3 Abs. 2 zu verfahren. Nachträge sind ohne weiteren Vermerk in die Wählerliste oder Wahlkartei aufzunehmen. Etwaige Belege sind dem Hauptstück der Wählerliste oder Wahlkartei beizufügen.

§ 9. Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist können in die Wählerliste oder Wahlkartei Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Verlegt ein Wahlberechtigter nach Ablauf der Auslegungsfrist seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirke, so kann er seinen

Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei löschen und sich auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung im Stimmbezirke seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste oder Wahlkartei aufnehmen lassen.

§ 10. Die beiden gleichmäßig berechtigten Stücke der Wählerliste oder Wahlkartei sind mit Ablauf der in § 7 Abs. 2 bestimmten Frist vom Gemeindevorstand abzuschließen.

Hierbei hat der Gemeindevorstand zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste oder Wahlkartei ausgelegen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 34 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind. Außerdem ist auf dem zweiten Stücke der Wählerliste oder in dem zweiten Stück der Wahlkartei amtlich zu bescheinigen, daß es mit dem Hauptstück völlig übereinstimmt.

Bernotwendigt sich in Folge der Entscheidung nach § 7 Abs. 3 ein Nachtrag, so hat der Gemeindevorstand das Hauptstück der Wählerliste oder Wahlkartei zu ergänzen und den Wahlvorsteher zu benachrichtigen, der das zweite Stück entsprechend ergänzt.

Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß eine Entnahme oder Einführung von Karten nicht möglich ist.

§ 11. Das Hauptstück der Wählerliste oder Wahlkartei nebst den Belegen hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Stück dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden.

In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Ortschaft bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Ortschaften zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen. Dagegen sind Wahlparteien nicht zu vereinigen.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten oder Wahlparteien erteilen oder die Anfertigung von Abschriften zulassen.

II. Wahlvorschläge.

1. Ernennung des Wahlleiters.

§ 12. Die Ernennung des Wahlleiters und seines Stellvertreters erfolgt durch das Staatsministerium und wird öffentlich bekanntgemacht.

2. Einreichung der Wahlvorschläge.

§ 13. Der Wahlleiter hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag durch eine Bekanntmachung im Regierungsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

In der Bekanntmachung ist der Tag zu bezeichnen, an dem spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Bekanntmachung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 14. Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden, sobald der Wahlleiter ernannt ist.

3. Inhalt der Wahlvorschläge.

§ 15. Die Wahlvorschläge müssen mit einer Parteibezeichnung versehen und von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 16. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 17. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes, ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
2. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Monate in Mecklenburg-Schwerin ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind;
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

§ 18. In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschusse und zur Rücknahme des Wahlvorschlages bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

4. Mängelbeseitigung.

§ 19. Der Wahlleiter hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 17 Abs. 2 aufzufordern.

Mängel der Wahlvorschläge können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge veröffentlicht sind.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 20. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Wahlleiter Bedenken erhebt, können bis zur Veröffentlichung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

§ 21. Der Wahlleiter soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 22. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Wahlleiter auf Grund der §§ 19 bis 21 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

5. Bildung des Wahlausschusses.

§ 23. Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Wahlleiter vier Wahlberechtigte und verpflichtet sie durch Handschlag an Eides statt. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Wahlleiter einen Stellvertreter, der bei Behinderung oder Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten hat.

Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter sollen aus den verschiedenen Parteien berufen werden. Wegen der Auswahl soll der Wahlleiter die Parteileitungen hören.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 24. Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind vom Wahlleiter im Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist tunlichst mit der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen zu verbinden; sie hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 25. Der Wahlleiter hat zu den Verhandlungen des Wahlausschusses Schriftführer zuzuziehen, die in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten sind.

§ 26. Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten keine Vergütung. Sie sind daher aus den Wahlberechtigten des Sitzes des Wahlausschusses zu berufen.

6. Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 27. Der Wahlleiter bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 28. In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 29. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

§ 30. Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen oder Wahlvorschläge nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

§ 31. Der Wahlleiter hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge und mit Parteibezeichnung, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner, spätestens 8 Tage vor dem Wahltag im Regierungsblatt bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge kurz erläutert werden.

III. Sonstige Wahlvorbereitung.

1. Bildung der Stimmbezirke.

§ 32. Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt nach den örtlichen Verhältnissen. Hierbei ist davon auszugehen, allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Landtagswahl möglichst zu erleichtern.

Jeder ländliche Stimmbezirk soll mindestens 400, kein Stimmbezirk mehr als 2500 Einwohner nach der jeweils letzten Volkszählung umfassen.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke ist dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

2. Bestimmung der Wahlräume.

§ 33. Bei der Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters ist zugleich der Raum zu bestimmen, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

In großen Stimmbezirken ist es zulässig, daß die Wahlen gleichzeitig in zwei verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an zwei verschiedenen Tischen desselben Wahlraums vorgenommen werden, sofern die Wählerlisten oder Wahlkarteien nach Geschlechtern getrennt angelegt sind oder sonst geteilt werden können. Voraussetzung hierfür ist, daß für beide Wahlräume oder beide Tische alle vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind, in dem zweiten Raum oder an dem zweiten Tisch der Stellvertreter des Wahlvorstehers die Wahl leitet und für den zweiten Wahlraum oder den zweiten Tisch ein besonderer Schriftführer bestellt wird.

3. Bekanntmachung der Wahl.

§ 34. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraums sowie Tag und Stunde der Wahlen sind vor dem Wahltag durch zu amtlichen Veröffentlichungen dienende Blätter zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. In den Orten, in denen bisher die Veröffentlichung in den Tageszeitungen ortsüblich war, genügt künftig als ortsübliche Bekanntgabe die Veröffentlichung mittels Plakatanschlag.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Ein Abdruck der Bekanntmachung ist dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhandigen.

4. Zuständige Behörden.

§ 35. Für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten oder Wahlkarteien, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraumes sind bis zur Neueinteilung des Landes zuständig:

im Gebiet der Städte der Rat,
im Domanium die Aemter,
im Gebiet der früheren Landesklöster die
Klosterämter,

für die ritterschaftlichen Ortschaften die
Kommissare der ritterschaftlichen Bezirke
der Kommunalverbände.

IV. Stimmabgabe.

§ 36. Die Wahlhandlung beginnt in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 8, sonst um 9 Uhr vormittags.

§ 37. Der Wahlvorsteher beruft unter Berücksichtigung der verschiedenen Parteien aus den Wahlberechtigten seines Stimmbezirks drei Beisitzer und einen Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am 3ten Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernannt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 38. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Wahlurne muß viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht breiter als 2 Zentimeter sein darf und durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden müssen. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der

Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorseege dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.

Je ein Abdruck des Landtags-Wahlgesetzes, dieser Wahlordnung und der nach § 31 erlassenen Bekanntmachung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 39. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 : 24, wenn sie die Bezeichnung und den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlages nach der amtlichen Bekanntmachung enthalten, 9 : 12 Zentimeter groß sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie werden den Wahlvorständen geliefert und sind im Wahlraum in der erforderlichen Zahl auszulegen.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden. Der Wahlvorsteher hat die ihm von Parteien zur Verwendung übergebenen Stimmzettel am Ein-

gang zum Wahlraum oder davor so aufzulegen, daß sie von den zur Stimmabgabe erscheinenden Wählern entnommen werden können.

§ 40. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 41. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 42. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl. Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentisch (§ 38 Abs. 3) aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimm-

zettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diese dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 43. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei.

§ 44. In der Zeit vom 1. April bis zum September nach 6, sonst nach 7 Uhr nachmittags dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste oder Wahlkartei eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt für geschlossen erklären.

§ 45. Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste oder Wahlkartei festgestellt (§ 43). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

V. Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk.

§ 46. Kann die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der uneröffneten Wahlumschläge Sorge zu tragen.

§ 47. Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am nächstfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 48. Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;

2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. die nicht mit einem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen; oder
5. nicht die Bezeichnung und den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschläges nach der amtlichen Bekanntmachung enthalten;
6. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 49. Der Schriftführer vermerkt in der Stimmliste jede dem einzelnen Wahlvorschläge zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut.

Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste. Das Muster für die Stimm- und Gegenliste ergibt sich aus dem Bordruck in Anlage 2.

Stimmliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitglied des Wahlvorstandes, der die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 50. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz an-

zugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 51. Alle Stimmzettel, die nicht nach § 50 der Wahlniederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 52. Das bei der Wahl benutzte Stück der Wählerliste oder Wahlkartei wird der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben; es darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt worden ist oder Neuwahlen angeordnet sind. Das Hauptstück der Wählerliste oder Wahlkartei dagegen steht, sobald die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis erfolgt und eine Wiederholungswahl nicht zu erwarten ist, der Gemeindebehörde zur beliebigen Verwendung zur Verfügung.

§ 53. Der Wahlvorsteher hat die Umschläge soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, der Gemeindebehörde zur weiteren Verwendung zurückzugeben.

§ 54. Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach dem in der Anlage 3 beigefügten Bordruck aufzunehmen.

§ 55. Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu nummerierenden Schriftstücken sind von den Wahl-

vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlleiter einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 56. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahl Niederschriften aus den Stimmbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 57. In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlleiter die von den Gemeindebehörden aufbewahrten Stimmzettel, Wählerlisten oder Wahlkarteen einfordern und dem Wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 58. Soweit die Ergebnisse zu Bedenken keinen Anlaß geben, ermittelt der Wahlausschuß das Wahlergebnis nach den §§ 19, 20 des Landtagswahlgesetzes.

§ 59. Der Wahlausschuß verteilt nach Ermittlung des Wahlergebnisses die Abgeordneten auf die einzelnen Wahlvorschläge, erklärt die in Frage kommende Anzahl von Abgeordneten für gewählt und stellt die Reihenfolge der Ersatzmänner fest.

§ 60. Der Wahlleiter hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Der Wahlleiter veröffentlicht im Regierungsblatt die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die unberücksichtigt geblieben sind.

§ 61. Ueber die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift nach dem in Anlage 4 beigelegten Vordruck aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

Der Wahlleiter sendet die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie den Nachweisen über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten, ferner die Wahlniederschriften sämtlicher Stimmbezirke nebst ihren Anlagen dem Staatsministerium zur Mittheilung an den Landtag ein.

VII. Ausscheiden von Abgeordneten.

§ 62. Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seinen Sitz verliert, so hat der Wahlleiter die notwendigen Feststellungen herbeizuführen und den Wahlausschuß zu berufen.

Der Wahlausschuß stellt auf Grund des bekanntgemachten Gesamtergebnisses fest, wer als Ersatzmann in den Landtag eintritt. § 60 findet entsprechende Anwendung.

§ 63. Ist ein Bewerber nicht vorhanden, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, so stellt der Wahlausschuß dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß fest. Der Beschluß ist dem Staatsministerium mitzuteilen.

VIII. Nach- und Wiederholungswahl.

§ 64. Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat das Staatsministerium sofort neue Wahlen anzuordnen.

§ 65. Die neuen Wahlen finden nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Aenderung nach dem Ermessen der nach § 35 zuständigen Behörden geboten erscheint. Solche Aenderungen sind gemäß § 34 öffentlich bekanntzumachen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste oder Wahlkartei beizugeben, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltag besonders einzureichen.

§ 66. Im Falle einer Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerlisten oder Wahlkarteien wie bei der Hauptwahl gewählt.

Aenderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke sind zulässig. Im übrigen gilt § 65 sinngemäß.

IX. Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 67. Als Wohnort gilt der Ort, an dem der Wähler seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

§ 68. Als Wähler im Sinne der Wahlordnung gelten auch die Wählerinnen. Sie können zu Wahlleitern, Wahlvorstehern, Schriftführern und Beisitzern ernannt und berufen werden.

§ 69. Den Wahlvorständen und dem Wahlausschuß können für die Prüfung der Abstimmung und die Ermittlung des Wahlergebnisses und Herstellung der Niederschriften Beamte oder sonstige geeignete Personen als Hilfsarbeiter beigegeben werden.

Zuständig zur Bestellung der Hilfsarbeiter bei den Wahlvorständen sind die für die Ernennung der Wahlvorsteher zuständigen Behörden, für die Bestellung der Hilfsarbeiter beim Wahlausschuß der Wahlleiter.

Die Hilfsarbeiter nehmen an der Beschlußfassung nicht teil.

§ 70. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

5. Gesetz über den Volksentscheid und das Volksbegehren.

Vom 21. Mai 1920.

(Abt. S. 721.)

Der verfassungsgebende Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I.

Volksentscheid.

§ 1. Ein Volksentscheid findet statt:

1. wenn das Staatsministerium ein vom Landtag beschlossenes Gesetz, vor der Verkündung im ganzen oder in einzelnen Teilen dem Volk zur Annahme oder Ablehnung vorlegt (§ 44 Absatz 2 und 3 der Verfassung);
2. wenn das Staatsministerium einen vom Landtag abgelehnten, vom Staatsministerium eingebrachten Gesetzentwurf der Volksabstimmung unterbreitet (§ 44 Absatz 4 der Verfassung);
3. wenn die Vorlegung eines Gesetzentwurfes an den Landtag begehrt ist (§ 45 Absatz 1 der Verfassung);
4. wenn die Entscheidung des Staatsgerichtshofes begehrt ist (§§ 45 Absatz 1, 66, 70 der Verfassung);
5. wenn die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages begehrt ist (§§ 30 Absf. 2, 45 Absf. 1 der Verfassung).

§ 2. Das Staatsministerium veröffentlicht den Gegenstand des Volksentscheides und den Abstimmungstag im Regierungsblatt.

§ 3. Abstimmungstag ist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag.

§ 4. Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar und geheim. Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Es entscheidet die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint.

§ 5. Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Landtag hat.

§ 6. Die Stimmzettel lauten nur auf Ja oder Nein; Zusätze sind unzulässig.

Betrifft der Volksentscheid mehrere Fragen, so ist jede auf dem Stimmzettel einzeln mit Ja oder Nein zu beantworten.

§ 7. Für die Abstimmung wird vom Staatsministerium ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter ernannt.

§ 8. Das Ergebnis der Abstimmung stellt in öffentlicher Sitzung ein Ausschuß fest, der aus dem Abstimmungsleiter (§ 7) als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht, die er aus den Stimmberechtigten beruft.

Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abstimmungsleiters.

§ 9. Unmittelbar nach Feststellung durch den Ausschuß (§ 8) prüft der Wahlprüfungsausschuß des Landtages das Abstimmungsergebnis.

§ 10. Wird die ganze Abstimmung für ungültig erklärt, so findet eine neue Abstimmung statt.

§ 11. Wird in einzelnen Stimmbezirken das Abstimmungsergebnis für ungültig erklärt oder ist es dadurch wesentlich beeinflusst, daß Stimmberechtigte an der Ausübung ihres Stimmrechts durch Naturereignisse oder Gewalt verhindert oder zur Abstimmung nicht zugelassen worden sind oder Unberechtigte abgestimmt haben, so ordnet für diese Stimmbezirke der Abstimmungsleiter eine Wiederholung der Abstimmung an.

mung an. Sie muß innerhalb 6 Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden.

§ 12. Die §§ 4 Absatz 2, 7 Absf. 1, 8 bis 11, 16 bis 18, 25 des Landtagswahlgesetzes gelten entsprechend.

II.

Volksbegehren.

§ 13. Ein Volksbegehren ist zuzulassen

1. zugunsten eines Gesetzentwurfs, den das Staatsministerium dem Landtage vorlegen soll (§ 45 Absatz 1 der Verfassung);
2. zugunsten des Antrages auf Herbeiführung einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes (§ 45 Absf. 1, § 66 Absf. 1, § 70 der Verfassung);
3. zur Herbeiführung eines Volksentscheides über die vorzeitige Beendigung der Wahldauer des Landtages (§§ 30, 45 Absatz 1 der Verfassung).

§ 14. Der Zulassungsantrag ist schriftlich an das Staatsministerium zu richten. Er bedarf der eigenhändigen Unterschriften von 1000 Stimmberechtigten.

Im Falle des § 13 Ziffer 1 ist dem Antrag ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf beizufügen.

§ 15. Das Staatsministerium hat innerhalb zweier Wochen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 13, 14 erfüllt sind. Fehlt es daran, so weist es den Antrag zurück.

Wird der Antrag zugelassen, so veröffentlicht das Staatsministerium ihn binnen einer weiteren Woche in der zugelassenen Form im Regierungsblatt und setzt dabei Beginn und Ende der Einzeichnungsfrist (§ 16) fest.

§ 16. Der Antrag (§ 15) ist von den Gemeindebehörden während acht aufeinander folgender Tage, mit einem Sonntag beginnend, täglich von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags zur eigenhändigen Unterzeichnung durch die bei der letzten Landtagswahl oder allgemeinen Volksabstimmung Stimmberechtigten öffentlich auszulegen.

Die Auslegung muß innerhalb zweier Wochen nach Veröffentlichung des Antrages im Regierungsblatt beginnen und ist eine Woche vorher von der Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 17. Nach Ablauf der Einzeichnungsfrist beurkunden die Gemeindebehörden auf den Listen, ob die Unterzeichner stimmberechtigt waren.

§ 18. Innerhalb acht Tagen nach Ablauf der Einzeichnungsfrist stellt ein Ausschuß in öffentlicher Sitzung das Ergebnis des Volksbegehrens endgültig fest (§ 45 Abs. 1 der Verfassung). Ort und Zeit der Sitzung sind spätestens zwei Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

Der Ausschuß besteht aus dem vom Staatsministerium zu bestellenden Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die vom Landtage alsbald nach seinem Zusammentritt für die Wahldauer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Der Ausschuß beschließt nach unbedingter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Ergebnis ist sofort im Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Ist festgestellt, daß das Volksbegehren die erforderliche Zahl von Unterschriften gefunden

hat, so muß der Volksentscheid innerhalb zweier Monate herbeigeführt werden.

§ 19. Die Kosten des Zulassungsverfahrens und der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses trägt der Staat, alle übrigen Kosten werden von den Gemeinden getragen.

§ 20. Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens nach § 13 Ziffer 1 und 2 können erst nach Ablauf eines Jahres von neuem gestellt werden.

III.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Das Staatsministerium erläßt die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes.

§ 22. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

6. Gesetz betreffend die Zahl der Staatsminister und die Höhe der ihnen oder ihren Hinterbliebenen nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung gewährten Entschädigung.

Vom 6. Juni 1919.

(Rbl. S. 529. Abgeändert durch Gesetz vom 20. Mai 1920,
Rbl. S. 603).

§ 1. Das Staatsministerium besteht aus 5 Staatsministern.

§ 2. Es gliedert sich in 5 Fachministerien, denen je ein Mitglied des Staatsministeriums vorsteht.

§ 3. Nach Ausscheiden aus ihrer Stellung beziehen die Staatsminister für den gleichen Zeitraum, während dessen sie im Amte waren, eine Entschädigung. Sie beträgt für die ersten

drei Monate nach dem Ausscheiden $\frac{2}{3}$ und dann die Hälfte der Bezüge nach der Besoldungsordnung, mindestens aber insgesamt 3000 Mark. Auf die Entschädigung werden etwaige Einkünfte aus einer übernommenen Stellung im Staatsdienst oder in der Kommunalverwaltung in Anrechnung gebracht. Beamten, welche in das Staatsministerium eintreten, wird beim Ausscheiden der Rücktritt in ein Amt von gleichem Range und Gehalte, wie das beim Eintritt in das Staatsministerium verlassene gewährleistet.

§ 4. Erfolgt das Ausscheiden durch Tod, so beziehen die Witwe und die Kinder zunächst während drei Monate $\frac{2}{3}$ des Gehaltes des verstorbenen Staatsministers. Nach Ablauf dieser Zeit erhält die Witwe 50 %, jedes Kind 10 %, alle zusammen aber nicht mehr als 80 % der nach § 3 zahlbaren Entschädigung für die entsprechende Zeitdauer.

Auf die Entschädigung werden Bezüge aus öffentlichen Wittwen- und Waisenversorgungen in Anrechnung gebracht. Kinder erhalten die Entschädigung gegebenenfalls nur bis zur Volljährigkeit.

Bei Wiederverheiratung fallen die Wittwenbezüge fort.

§ 5. Erfolgt das Ableben während des Bezuges der Entschädigung, so erhalten Witwe und Kinder 3 Monate lang die Entschädigung in der Höhe weiter, wie sie der frühere Staatsminister bei seinem Tode bezog. Nach Ablauf dieser Zeit erhält die Witwe 50 %, jedes Kind 10 %, alle zusammen aber nicht mehr als 80 % dieser Entschädigung für den gleichen

Zeitraum, für den die Entschädigung selbst noch weiter gezahlt wäre.

Die Beschränkungen aus § 4 finden Anwendung.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die Bestimmung des § 3 findet rückwirkend bereits vom 1. März 1919 ab Anwendung.

7. Bekanntmachung betreffend die Ministerien.

Vom 20. August 1919.

(Rbl. S. 769. Abgeändert durch Bef. v. 6. 10. 1919, Rbl. S. 881, u. Bef. v. 21. 10. 1919, Rbl. S. 902.)

I.

Das Staatsministerium gliedert sich in folgende Fachministerien:

1. Ministerium des Innern nebst Abteilung für Sozialpolitik und Abteilung für Verkehrswesen,
2. Finanzministerium,¹
3. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
4. Justizministerium,
5. Ministerium für Unterricht, Kunst, geistliche und Medizinalangelegenheiten.²
6. Ministerium, Abteilung für Hochbauwesen.³

II.

Es übernehmen: [folgen die Namen von 5 Ministern und die Verteilung der Ministerien auf sie].

¹⁾ Fassung der Bef. v. 21. 10. 1919.

²⁾ Fassung der Bef. v. 6. 10. 1919.

³⁾ Hinzugefügt durch Bef. v. 21. 10. 1919.

8. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des Ministeriums, Abteilung Rostock, des Landkastens und der Schuldentilgungskasse zu Rostock.

Vom 10. Februar 1921.¹

(Rbl. S. 337.)

Das Ministerium, Abteilung Rostock, der Landkasten und die Schuldentilgungskasse zu Rostock werden mit Wirkung vom 1. April 1921 aufgehoben.

Demzufolge gehen die Geschäfte des Ministeriums, Abteilung Rostock, auf die Ministerien in Schwerin über; die Verwaltung des ritterschaftlichen Hufenkatasters mit Ausnahme desjenigen für den früheren Stargarder Kreis, über dessen Weiterführung durch Meckl.=Strelitz verfügt werden wird, wird dem Messungsbureau beim Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Schwerin übertragen.

Die Obliegenheiten des Landkastens und der Schuldentilgungskasse gehen mit Ausnahme der Schuldenverwaltung, welche das Finanzministerium übernimmt, auf die Hauptstaatskasse in Schwerin über, und zwar so, daß vom 15. März d. Js. ab der Landkasten und die Schuldentilgungskasse zu Rostock nicht mehr Zahlungen leisten noch entgegennehmen. Die Erhebung der Viehseuchen- und Bienensteuern wird jedoch für die Zukunft nicht der Hauptstaatskasse, sondern der Kasse der Landessteuerektion in Rostock übertragen.

Schwerin, den 10. Februar 1921.

Mecklenburg-Schwerinsches Staatsministerium.

¹) Ueber das „Ministerium, Abteilung Rostock“ s. v. Samml. I Nr. 2 Anm. 1.

9. Bekanntmachung über die Bezeichnung der Behörden des Landes und die von ihnen zu verwendenden Vordrucke und Stempel.

Rom 16. November 1918.

(Rbl. S. 1519.)

Die Behörden des Landes werden von nun an nicht mehr als Großherzogliche, sondern als Mecklenburg-Schwerinsche Behörden bezeichnet.

Alle von den Behörden bisher verwendeten Vordrucke sind aufzubrauchen, dabei sind aber die im Vordruck sich findenden Worte „Großherzoglich“ usw. zu durchstreichen und durch die dem ersten Absatz dieser Bekanntmachung entsprechenden Worte zu ersetzen.

Die im Gebrauch der Behörden befindlichen Gummistempel werden weiter verwendet. Enthalten sie das Wort „Großherzoglich“ usw., so ist dies durch Ausschneiden aus dem Stempel zu entfernen; läßt sich die Entfernung nicht durchführen, so ist das Wort in dem Stempelabdruck zu durchstreichen.

Wegen der Siegel der Behörden folgt weitere Anordnung.¹

Schwerin, den 16. November 1918.

Mecklenburg-Schwerinsches Staats-
ministerium.

Dr. Wendorff. Dethloff. Erdmann. Siblovich.
Staroffson.

¹) Vgl. Gesetz v. 15. 12. 1921 über das Staatswappen des Freistaates M.-Schwerin, die Dienstiegel und die Dienststempel. (Samml. folgende Nr.)

10. Gesetz über das Staatswappen des Freistaates Mecklenburg-Schwerin, die Dienstiegel und die Dienststempel.

Vom 15. Dezember 1921.

(Abl. S. 313.)

§ 1. Das Staatswappen des Freistaates Mecklenburg-Schwerin besteht aus einem einmal gespaltenen und zweimal geteilten Hauptschild mit aufgelegtem Herzschild und zeigt in den sechs Feldern des Hauptschildes:

1. in gold einen schwarzen Stierkopf mit Halsfell (Mecklenburg),
2. in blau einen goldenen Greif (Rostock),
3. oben in blau einen goldenen Greif, unten ein silbern eingefasstes grünes Feld (Schwerin, ehem. Fürstentum),
4. in rot ein silbernes Kreuz (Ragewurg),
5. in rot einen silbernen Frauenarm (Stargard),
6. in gold einen schwarzen Stierkopf ohne Halsfell (Wenden),

und im Herzschild:

7. eine Teilung von rot über gold (Schwerin, ehem. Grafschaft).

Eine Abbildung ist in der Anlage 1 angefügt.

§ 2. Das Staatswappen mit der Umschrift Freistaat Mecklenburg-Schwerin ist nur für solche Siegel und Stempel der Ministerien bestimmt, welche zur Beglaubigung von Urkunden, wichtigen Staatsakten usw. dienen sollen.

Sonst führen alle staatlichen Behörden in ihren Siegeln und Stempeln den mecklenburgischen Stierkopf mit einer die siegelführende

Behörde bezeichnenden Umschrift nach dem Muster in Anlage 2.

Die Siegel und Stempel sollen einen Durchmesser von 3—4 cm haben.

Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 3. Die Abbildung oder die Verwertung des Staatswappens und des mecklenburgischen Stierkopfes zu rein künstlerischen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken steht jedem frei. Im übrigen ist die Verwendung des Wappens und des mecklenburgischen Stierkopfes nur mit Genehmigung des Staatsministeriums gestattet.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle Neuanschaffungen von Siegeln, Stempeln und Wappen Anwendung. Die bisherigen Siegel und Stempel sind innerhalb einer vom Staatsministerium zu bestimmenden Frist außer Gebrauch zu setzen und an das Geheime und Haupt-Archiv abzuliefern.

Von allen neu zu beschaffenden Siegeln oder Stempeln ist eine genaue Zeichnung dem Geheimen und Haupt-Archiv zur Prüfung einzureichen.

Nach Herstellung des Siegels oder Stempels ist ein Abdruck an das Geheime und Haupt-Archiv abzuliefern.

§ 5. Die Bekanntmachung vom 11. September 1885 — RBL. S. 189 — und die in dem Schreiben des Staatsministeriums dazu gegebenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage treten außer Kraft.

¹⁾ Die Anlagen sind nicht abgedruckt. Ueber Siegel und Stempel der Landgemeinden vgl. Bef. v. 8. 4. 1921; f. unten S. 150.

II. Gemeindeverfassungen, Landdrofsteien.

1. Städteordnung.¹

Vom 18. Juli 1919.
(Rbl. S. 673.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Stadtgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihnen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu. Sie werden durch den Rat und die Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften dieser Städteordnung vertreten.

§ 2. Die Städteordnung gilt für die Städte des Freistaates Mecklenburg-Schwerin. Für Gemeinden, die keine städtische Verfassung haben, kann die Städteordnung durch Gesetz in Kraft gesetzt werden.

§ 3. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden die Grundstücke, welche ihm bisher angehört haben.

Die Vereinigung

1. einer Stadtgemeinde mit einer anderen Stadtgemeinde,
2. einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirktes mit einer Stadtgemeinde,

¹) Kommentar: S. S a w i h, Städteordnung für den Freistaat Mecklenburg-Schwerin vom 18. Juli 1919. 1919.

3. von Grundstücken, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehören oder ihm nur teilweise einverleibt sind, mit einer Stadtgemeinde,
- sowie
4. die Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder einem Gutsbezirk und
5. die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirk erfolgt durch Beschluß des Landesverwaltungsrats (§ 69).

Der Beschluß ergeht nach Anhörung der Beteiligten, d. h. der Gemeinden, der Eigentümer und Nußeigentümer der Güter, in Fällen aus Nr. 3, 4 und 5 des vorstehenden Absatzes auch der Eigentümer der betreffenden Grundstücke. Der Beschluß hat auch die infolge der Veränderung der Stadtgrenzen notwendig werdende Auseinandersetzung der Beteiligten zu regeln.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch dergleichen Veränderungen nicht berührt.

Beim Widerspruch Beteiligter soll die Veränderung nur erfolgen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Die Veränderungen sind vom Ministerium des Innern durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

§ 4. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 5. Angehörige der Stadtgemeinde sind die-

jenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 6. Die Gemeindeangehörigen sind — unbeschadet der Bestimmungen von Stiftungen und der auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte — nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften einerseits zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Stadt und zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens berechtigt, andererseits zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet.

§ 7. Ueber Streitigkeiten, betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde und zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, beschließt auf erhobene Beschwerde ein nach § 46 eingesetzter Ausschuß. Gegen den Beschluß steht weitere Beschwerde an die Stadtverordnetenversammlung und gegen deren Entscheidung Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Alle Gemeindeangehörigen — Männer und Frauen —, welche

1. Angehörige des Deutschen Reiches sind,
2. das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, und
3. seit drei Monaten im Stadtbezirk ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, besitzen das Bürgerrecht.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen und befähigt zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Stellen in der Verwaltung und

Vertretung der Stadtgemeinde. Bei Verlust des Bürgerrechts gehen auch die übernommenen unbesoldeten Aemter und Stellen verloren.

Das Bürgerrecht geht durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts verloren.

§ 9. Von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen ist

1. wer entmündigt ist,
2. wer infolge rechtskräftigen Urtheils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 10. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung kann das Ehrenbürgerrecht Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, erteilt werden. Verpflichtungen gegenüber der Stadt werden damit nicht begründet.

§ 11. Ueber Streitigkeiten, betr. den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, beschließt die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Sie steht auch dem Räte zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Durch Ortsfakung kann bestimmt werden:

Jeder wahlberechtigte Gemeindeangehörige ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde zu übernehmen sowie drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung der Uebernahme oder zur früheren Niederlegung eines solchen Amtes oder einer solchen Stelle berechtigten folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,

2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. Alter über 60 Jahre,
4. sonstige besondere Verhältnisse, welche die Stadtverordnetenversammlung anerkennt.

Wer ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde drei Jahre hindurch versehen hat, kann die Berufung für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Gründe weigert, ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde zu übernehmen oder das übernommene Amt oder die übernommene Stelle drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung eines solchen Amtes oder einer solchen Stelle tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung für den Zeitraum von 3 bis 6 Jahren von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den unmittelbaren Gemeindesteuern herangezogen werden.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Räte zusteht.

§ 13. Die Städte sind befugt, über Angelegenheiten der Stadtgemeinden sowie über Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, für die dies Gesetz Verschiedenheiten zuläßt oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, Ortsfazungen zu erlassen.

Ortsfazungen werden von der Stadtverord-

netenversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Bestätigung des Landesverwaltungsrates.

II. Abschnitt.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 14. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 11 Mitgliedern in Stadtgemeinden von nicht mehr als 3000 Einwohnern, aus 15 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 3000—6000 Einwohnern, aus 19 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 6000—10 000 Einwohnern, aus 27 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 10 000—20 000 Einwohnern, aus 35 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 20 000—40 000 Einwohnern, aus 43 Mitgliedern in Stadtgemeinden von mehr als 40 000 Einwohnern.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine höhere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, falls nicht durch Ortszakung anderes bestimmt wird. Wo die Zahl bisher eine geringere gewesen ist, ist bei der nächsten Wahl eine entsprechend höhere Anzahl von Stadtverordneten zu wählen.

Durch Ortszakung kann die Anzahl der Stadtverordneten erhöht werden.

Die Tätigkeit der Stadtverordneten wird ehrenamtlich ausgeübt, jedoch wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe durch Ortszakung festgesetzt wird; auch werden bare Ausgaben ersetzt. Verzicht ist unstatthaft.

§ 15. Die Stadtverordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer

Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen unter Ausschluß der Listenverbindung nach einer Wahlordnung gewählt, welche durch Gesetz erlassen wird.²

Stadtverordnete können gleichzeitig Mitglieder des Rates sein.

§ 16. Die Stadtverordneten werden auf drei Jahre gewählt.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. auf vorläufige Entmündigung durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung,
2. durch rechtskräftige Entmündigung,
3. infolge rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthalts.

Soweit laut § 12 der Städteordnung durch Ortsräte nicht andere Bestimmungen getroffen sind, ist der Austritt aus der Stadtverordnetenversammlung ohne Angabe von Gründen gestattet. Er geschieht durch eine an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gerichtete schriftliche Erklärung.

Die Stadtverordnetenversammlung kann eines ihrer Mitglieder ausschließen, wenn dieses sich der Bestechlichkeit oder einer schweren Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, schuldig gemacht hat, oder wenn es die Kenntnis von Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, zur Verschaffung von Vermögensvorteilen

²) Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten, v. 24. 6. 1921 (Samml. II Nr. 2).

für sich oder andere zum Schaden der Stadt ausgenutzt hat.

Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde beim Landesverwaltungsrat zu.

Für die derzeitigen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlungen endet die Wahldauer mit Schluß des Jahres 1921.

§ 17. Die Stadtverordnetenwahlen finden alle drei Jahre im Herbst statt. Die neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an.

Die vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Stadtverordnetenversammlung kann durch eine Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen beschlossen werden auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Wahl Stimmberechtigten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.³

Die ausscheidenden Stadtverordneten bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

§ 18. Gegen das Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb eines Monats nach der Wahlhandlung bei der Stadtverordnetenversammlung Einspruch erhoben werden.

Die Stadtverordnetenversammlung prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und beschließt darüber. Sie entscheidet, ob andere Personen als gewählt anzusehen sind, oder ob wegen Ungültigkeit der ganzen Wahl eine Nachwahl vorzunehmen ist.

Gegen den Beschluß ist innerhalb eines

³) Gesetz v. 22. 10. 1919 zur Ausführung des § 17 Abs. 2 der StO. (Samm. II Nr. 9.)

Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Sie steht auch dem Räte zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf eine Nachwahl vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

III. Abschnitt.

Der Rat.

§ 19. Der Rat besteht aus dem Bürgermeister und der erforderlichen durch Ortsfakung festzusetzenden Zahl von Stadträten.

Zu Ratsmitgliedern sind auch Frauen wählbar.

Bis zu anderweitiger Bestimmung durch Ortsfakung verbleibt es bei der bisherigen Zahl der Ratsmitglieder.

Durch Ortsfakung kann angeordnet werden, daß dem Rat mehrere Bürgermeister angehören.

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt aus der Zahl der Ratsmitglieder je auf ein Jahr den Stellvertreter des Bürgermeisters. Sind mehrere Bürgermeister vorhanden, so liegt zunächst diesen die Vertretung des ersten Bürgermeisters ob.

Die Bürgermeister erhalten Besoldung.

Besoldete Ratsmitglieder dürfen Nebenämter sowie mit Entgelt verbundene Nebenbeschäftigungen nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung betreiben.

Unbesoldete Stadträte erhalten eine Entschädigung.

§ 20. Ehegatten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Rates sein.

Mitglieder des Rates können gleichzeitig Stadtberordnete sein.

§ 21. Die Ratsmitglieder werden von der Stadtberordnetenversammlung auf Zeit gewählt, und zwar die besoldeten Mitglieder auf 12, die unbesoldeten Mitglieder auf 6 Jahre. Durch Ortsfagung kann die Wahlzeit der besoldeten Mitglieder bis auf 6 Jahre herabgesetzt werden.

Die ausscheidenden Ratsmitglieder sind wieder wählbar.

Falls eine Ausschreibung stattfinden soll, erfolgt sie nach Beschlußfassung der Stadtberordnetenversammlung durch deren Vorsitzenden.

Werden besoldete Ratsmitglieder wiedergewählt, so müssen sie, falls nicht die Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand vorliegen, die Wiederwahl annehmen, sofern die Wiederwahl nicht unter ungünstigeren Bedingungen erfolgt als die vorhergehende Wahl. Lehnen sie die Annahme der Wahl trotzdem ab, so verlieren sie alle vermögensrechtlichen Ansprüche an die Stadt.

§ 22. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

Für jedes zu wählende Ratsmitglied ist besonders abzustimmen. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine unbedingte Stimmenmehrheit, so werden die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt, wer von den Bewerbern in die engere Wahl gebracht werden soll. Ergibt auch die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet

wiederum das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Durch Ortsakung kann bestimmt werden, daß die Wahl der Bürgermeister durch Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen erfolgt. Das Verfahren wird durch die Satzung geregelt.

§ 23. Vor dem Amtsantritt werden die Ratsmitglieder von dem Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung auf ihr Amt verpflichtet. Das Dienstgelöbniß lautet:

„Ich gelobe, daß ich meine Dienstobliegenheiten als Bürgermeister der Stadt (für die übrigen Ratsmitglieder: als Mitglied des Rates der Stadt) treu und gewissenhaft nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfüllen will.“

Der Amtsantritt von Ratsmitgliedern ist dem Ministerium des Innern vom Rate anzuzeigen.

IV. Abschnitt.

Versammlungen und Geschäfte der Stadtverordneten.

§ 24. Die Stadtverordnetenversammlung hat soweit andere Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle Gemeindeangelegenheiten allein zu beschließen. Jedoch bedürfen Verfügungen über städtisches Vermögen, die Eingehung von Verbindlichkeiten und Beschlüsse, die in anderer Form als durch Ortsakungen Ausgaben für die Stadt bedingen, der Zustimmung des Rates.

Wird eine Einigung beider Körperschaften nicht erzielt, so entscheidet auf den Antrag der einen oder der andern nach unbedingter Stimmenmehrheit unter dem Vorsitz eines Stadtverordneten ein Ausschuß, der aus den im Amt befindlichen Ratsmitgliedern und aus einer gleichen Zahl von Stadtverordneten besteht. Dieser Ausschuß wird für jeden einzelnen Fall gewählt. Falls der Ausschuß nicht zu einer Entscheidung gelangt, kann die Entscheidung des Landesverwaltungsrats angerufen werden.

Soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, werden die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung durch den Rat ausgeführt.

Die Stadtverordneten sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 25. Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die Verwaltung. Sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen zu überzeugen. Sie kann zu diesem Zweck von dem Räte Auskunft und die Einsicht der Akten verlangen sowie Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen. Das Recht der Einsicht von Personalakten, welche Ratsmitglieder und Beamte betreffen, steht nur dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder einem hierzu aus ihrer Mitte gebildeten Ausschusse zu. Der Rat ist befugt, zu den Ausschüssen ein Mitglied abzuordnen.

§ 26. Die Stadtverordnetenversammlung wählt alljährlich in der ersten Sitzung nach § 22 einen Vorsitzenden (Stadtverordnetenvor-

steher) und einen Schriftführer sowie je einen oder mehrere Stellvertreter. Zum Schriftführer kann auch gewählt werden, wer nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist.

Die Stadtverordneten versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Dem Räte ist von allen Versammlungen unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung Mitteilung zu machen, die mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens zwei Tage vorher zu erfolgen hat. Er kann an den Stadtverordnetenversammlungen teilnehmen oder sich durch Abgeordnete aus seiner Mitte vertreten lassen, es sei denn, daß es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen der Stadt und Mitgliedern des Rates handelt. Der Rat sowie dessen Abgeordnete können Beauftragte zuziehen.

In Fällen, in denen Ratsmitglieder durch § 44 Absatz 5 von den Ratsitzungen ausgeschlossen sind, entfällt auch ihr Recht zur Teilnahme an der Stadtverordnetenversammlung. Dasselbe gilt für die Beauftragten des Rates.

Auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung sind der Rat sowie einzelne Ratsmitglieder verpflichtet, an den Stadtverordnetenversammlungen sowie an den Ausschusssitzungen teilzunehmen oder Beauftragte zu entsenden.

Die Ratsmitglieder und die zugezogenen Beauftragten müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen im übrigen der Geschäftsordnung.

§ 27. Die Berufung der Stadtverordnetenversammlung geschieht durch den Vorsitzenden.

Sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl verlangt wird.

§ 28. Die Art der Berufung wird durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung und muß mit Ausnahme dringender Fälle wenigstens zwei Tage vorher stattfinden.

§ 29. Die Stadtverordnetenversammlung kann regelmäßige Sitzungstage festsetzen; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Stadtverordneten und dem Räte mitgeteilt werden.

§ 30. Die Stadtverordnetenversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, wiederum nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 31. Die Beschlüsse werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 32. Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche persönliche oder geschäftliche Interessen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar betreffen, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein.

Bernotwendigt sich ein Rechtsstreit der

Stadtgemeinde gegen Mitglieder des Rates aus Veranlassung ihrer Amtsführung, so bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen Vertreter zur Führung des Rechtsstreits für die Stadtgemeinde.

§ 33. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich.

Durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten kann auf Antrag des Rates, des Vorsitzenden oder eines Sechstels der anwesenden Stadtverordneten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Beratung und Beschlußfassung über den Antrag erfolgt in geheimer Sitzung. Ueber die Beratungen und Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen ist Verschwiegenheit zu beobachten, falls nicht das Gegentheil ausdrücklich beschloffen wird.

§ 34. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

§ 35. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung sind mit den Namen der anwesenden Mitglieder in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie ist auf Verlangen auch nur eines Stadtverordneten am Schluß der Sitzung vorzulesen. Einwendungen werden durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung erledigt. Hat keine Verlesung stattgefunden, so ist die Niederschrift zur Einsichtnahme in der nächsten Sitzung auszulegen; Einwendungen dagegen sind in dieser Sitzung vorzubringen und durch Beschluß der Anwesenden zu erledigen. Durch Ortsakung

können abweichende Bestimmungen getroffen werden.

Der Rat ist von allen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis zu setzen. Auf Anfordern des Rates ist die Niederschrift vorzulegen.

§ 36. Die Stadtverordnetenversammlung stellt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

§ 37. Es ist für Erhaltung des Gemeindevermögens und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Bestand an Immobilien, Kapitalien und Berechtigungen (Stammvermögen) nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet wird. Hat eine Verminderung des Stammvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben stattgefunden, so ist für alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen.

§ 38. Eine Aenderung oder Aufhebung im öffentlichen Recht begründeter, den Gemeindegliedern oder einzelnen von ihnen, z. B. den Hauseigentümern, zustehender Rechte auf Nutzungen und Erträge des Gemeindevermögens kann durch Ortsatzung erfolgen. Soweit es für derartige bisher bestehende rechtliche Verhältnisse auf den Begriff „Bürger“ oder „Eintwohner“ ankommt, muß eine Neuregelung durch Satzung erfolgen. Ein Erwerb des Bürgerrechts oder des Eintwohnerrechts nach den bisherigen Vorschriften findet nicht mehr statt.

Die Erhebung von Bürgerrechtsgeld beim Erwerb des Bürgerrechts im Sinne dieses Gesetzes ist unzulässig.

§ 39. Zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, bedarf es der Genehmigung des Landesverwaltungsrats.

Vorhandene und künftig entstehende Anleihen sind planmäßig zu tilgen.

V. Abschnitt.

Geschäfte des Rates.

§ 40. Der Rat hat als Gemeindeverwaltungsbehörde die laufende Verwaltung zu führen und insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und zur Ausführung zu bringen sowie ihr zur Förderung der städtischen Interessen geeignete Vorlagen zu unterbreiten.

Er ist verpflichtet, die Ausführung zu versagen, wenn von der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluß gefaßt ist, der gesetz- oder rechtswidrig ist; das Verfahren wird durch § 43 Absatz 1 geregelt;

2. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und die Anstalten, für die besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;
3. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Haushaltsplan oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Von jeder regelmäßigen Kassennachprüfung ist der Stadtverordnetenversamm-

lung Kenntniss zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäft beizuwohnen; bei außerordentlichen, jährlich mindestens zweimal unvermutet vorzunehmenden Kassennachprüfungen ist der Vorsitzende oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuziehen;

4. das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
5. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;
6. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und in ihrem Namen mit Behörden und Personen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der Urkunden werden namens des Rates von dem Bürgermeister und dem Stadtsekretär gültig unterzeichnet. Bei Schuldurkunden muß die Unterschrift des Stadtverordnetenvorstehers hinzukommen.

§ 41. Der Rat hat als Organ der Staatsverwaltung die ihm durch Gesetze und Verordnungen, sowie durch Verfügungen der oberen Verwaltungsbehörden besonders übertragenen Geschäfte zu erledigen. In diesem Geschäftskreis, zu dem insbesondere die Geschäfte der Ortspolizeibehörde und die in Gewerbesachen gehören, bedarf der Rat einer Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nur zu Ausgaben und zu Ortsfazungen; doch kann die Stadtverordnetenversammlung auch auf diesem Gebiet Auskünfte von dem Räte verlangen und

*xi voll p. Rat
Ortsfazungen
in pol. Ange-
ordnungen
manche voll*

Ersuchen an ihn richten. Ortsfazungen bedürfen der Bestätigung des Landesverwaltungsrats.

Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung verbleibt es bei der den Magistraten und den aus den Magistraten verordneten Waisengerichten und Deputationen für das im § 22 der Verordnung vom 9. April 1899 — Rbl. Nr. 18 — bezeichnete Gebiet zugewiesenen freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter nach § 65 der Verordnung vom 9. April 1899 — Rbl. Nr. 13 — mit der Maßgabe, daß die Städte berechtigt sind, durch Beschluß des Rates und der Stadtverordnetenversammlung auf die Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter allgemein und einheitlich durch eine dem Justizministerium gegenüber abzugebende Erklärung zu verzichten. In diesem Falle wird das örtlich zuständige Amtsgericht von dem Zeitpunkt an sachlich zuständig, in welchem der Verzicht von dem Justizministerium bekannt gemacht wird. Die zur Ueberleitung erforderlichen Anordnungen werden durch das Justizministerium erlassen.

§ 42. Die Abrechnungen über alle der Stadt gehörigen Vermächtnisse und über diejenigen Stiftungen, deren Verfügung dem Rat als solchem zusteht, sind den Stadtverordneten vorzulegen, unbeschadet der für die Aufsicht über die Stiftung geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

§ 43. Versagt der Rat die Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung,

welche nach seiner Ansicht gesetz- oder rechtswidrig sind, so hat er der Stadtverordnetenversammlung die Gründe der Versagung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so hat der Landesverwaltungsrat über die entstandene Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, wenn von einem Teil auf Entscheidung angetragen wird.

Handelt es sich um Angelegenheiten, die zur alleinigen Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung stehen, so kann der Rat binnen zwei Wochen nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung eine wiederholte Beschlußfassung beantragen. Fällt sie in gleichem Sinne aus, so ist der Beschluß auszuführen.

Wenn in Angelegenheiten, die einen übereinstimmenden Beschluß erfordern, eine Einigung zwischen Rat und Stadtverordnetenversammlung nicht erfolgt und eine anderweitige Regelung nicht vorgesehen ist, so hat der ablehnende Teil dem andern die Gründe mitzuteilen. Für die weitere Behandlung findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

§ 44. Der Rat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugunsten ist.

Die Beschlüsse werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen des Rates und sorgt für die Sitzungsordnung. Er hat

eine Sitzung anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder dies beantragt. Hat der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der Ratsmitglieder gegen einen Ratsbeschluß Bedenken, so kann eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen.

Die leitenden Fachbeamten sind auf ihr Verlangen zu Beratungen und Beschlußfassungen über Vorlagen, die ihr Arbeitsgebiet betreffen, mit beratender Stimme zuzuziehen.

Bei der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche die persönlichen oder geschäftlichen Interessen eines Ratsmitgliedes oder seiner Angehörigen unmittelbar berühren, darf dieses Mitglied nicht zugegen sein. Als Angehörige gelten Ehegatten, im dritten Grade Verwandte und im zweiten Grade Verschwägerete.

Die Ratsmitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 45. Der Rat ist die vorgesezte Behörde aller Beamten und Angestellten der Stadt. Die Ratsmitglieder sind einander gleichgeordnet. Der Rat beschließt über die Verteilung der Geschäfte und stellt Grundsätze darüber auf, welche Angelegenheiten dem Räte zur Beschlußfassung vorzulegen und welche ohne solche von einzelnen Ratsmitgliedern zu erledigen sind. Der Bürgermeister ist berechtigt und verpflichtet, sich in jeder Weise von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäfte zu überzeugen und etwaige Mängel im Räte zur Sprache zu bringen. Gelingt auch dem Räte die Abstellung der

Mängel nicht, so hat er darüber der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

In allen Fällen, in denen die vorherige Beschlußnahme durch den Rat einen nachteiligen Zeitverlust verursacht, muß der Bürgermeister die dem Räte obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen und ihm in der nächsten Sitzung zur Bestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung Bericht erstatten.

§ 46. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und Stadtverordneten gebildet werden. Sie sind derart zusammenzusetzen, daß die Ratsmitglieder in der Minderheit sind. In diese Ausschüsse können auch leitende städtische Fachbeamte sowie andere wahlberechtigte Gemeindeangehörige berufen werden.

Zu diesen Ausschüssen werden die Stadtverordneten und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen von der Stadtverordnetenversammlung gewählt; die Ratsmitglieder, unter ihnen den Vorsitzenden, und die leitenden Fachbeamten wählt der Rat.

Der Bürgermeister ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Durch Ortsräte können für die ständigen Ausschüsse nähere Bestimmungen getroffen werden, insbesondere über ihre Zusammensetzung, ihre Beschlußfähigkeit und ihren Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse haben die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheiten selbständig

zu erledigen, unbeschadet der Rechte des Rates und der Stadtverordnetenversammlung.

Für die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen des § 14 Absatz 4.

§ 47. Alljährlich einmal hat der Rat der Stadtverordnetenversammlung über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten.

VI. Abschnitt.

Die städtischen Beamten.

§ 48. Die nicht zu den Ratsmitgliedern gehörenden Beamten der Stadt werden, soweit durch Ortssatzung nichts anderes bestimmt ist, vom Rate im Einvernehmen mit einem hierzu von der Stadtverordnetenversammlung ermächtigten Ausschuss angestellt. Ebenso kann die vorläufige Enthebung vom Amte nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Ausschuss erfolgen. Einvernehmen im Sinne dieser Bestimmungen ist nur bei Einstimmigkeit gegeben. Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erreichen, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 49. Bis zur gesetzlichen Regelung der Anstellungsverhältnisse bleibt das in den einzelnen Städten hierfür geltende Recht unberührt. Aenderungen dieses Rechts durch Ortssatzung sind zulässig. Die Rechte der bei Erlass dieser Städteordnung bereits angestellten Beamten können durch Ortssatzung nicht verschlechtert werden.

§ 50. Der Rat hat die Gemeindebamten bei der Einführung auf ihr Amt zu verpflichten.

§ 51. Die Anstellungsverhältnisse der vollbeschäftigten Gemeindeangestellten, die nicht als Gemeindebamte zu gelten haben, können durch Ortszakung geregelt werden.

VII. Abschnitt.

Besoldungen und Ruhegehälte.

§ 52. Der Besoldungsplan wird durch Beschluß des Rates und der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

Ist er überhaupt nicht oder nur für einzelne Teile der Verwaltung festgestellt, so werden die nicht vorgesehenen Besoldungen vor Anstellung der Beamten festgesetzt.

§ 53. Den besoldeten Ratsmitgliedern ist Ruhegehalt zu gewähren, wenn Dienstunfähigkeit im Sinne der für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen eintritt, wenn sie nach abgelaufener Wahldauer nicht wieder gewählt werden oder eine Wiederwahl begründeterweise (§ 21 Absatz 4) ablehnen. Das Ruhegehalt beträgt nach sechsjähriger Dienstzeit $\frac{14}{40}$ der Besoldung und steigt alljährlich um $\frac{1}{40}$ der Besoldung bis zur Höchstgrenze von $\frac{36}{40}$. Durch Vereinbarung können andere Festsetzungen wegen Gewährung von Ruhegehalt getroffen werden.

Wegen des Ruhens des Rechts auf den Bezug des Ruhegehälts finden die §§ 22—24 der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichttrichterlichen Beamten, — Rbl. Nr. 27 — entsprechende Anwendung.⁴⁾

⁴⁾ Samml. III Nr. 3.

§ 54. Auf die Ruhegehaltsverhältnisse der übrigen Gemeindebeamten finden die Bestimmungen im § 49 entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Sterbe- und Gnadenvierteljahre für die Wittwen und Waisen der Ratsmitglieder und der übrigen Gemeindebeamten.

VIII. Abschnitt.

Der städtische Haushalt.

§ 55. Ueber die Ausgaben und Einnahmen, die sich im voraus annähernd bestimmen lassen, ist jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen.

Eine Abschrift des durch Beschluß des Rates und der Stadtverordnetenversammlung festgestellten Haushaltsplanes wird dem Ministerium des Innern eingereicht.

§ 56. Der Rat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Haushaltsplan geführt wird.

Ausgaben, welche außer dem Haushaltsplan geleistet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 57. Die städtische Rechnung muß alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt enthalten.

Die Einnahmen und Ausgaben sind unter den gleichen Abteilungen und Unterabteilungen nachzuweisen, unter denen sie im festgestellten Haushaltsplan vorgeesehen sind.

Mehreinnahmen und Mehrausgaben über die vorgeesehenen Einnahmen und Ausgaben hinaus sind bei diesen zu verrechnen.

Zhrer Art nach im Haushaltungsplan nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben sind

in der Rechnung besonders erkennbar zu machen.

§ 58. Die Rechnung ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Räte einzureichen, welcher sie zu prüfen und mit seinen Erinnerungen der Stadtverordnetenversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hat. Wird dem Feststellungsbeschluß der Stadtverordnetenversammlung vom Rat widersprochen, so hat er ihr seine Gründe mitzuteilen. Erfolgt keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so beschließt der Landesverwaltungsrat über die entstandene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teil auf Entscheidung angetragen wird.

Die Feststellung der Rechnung muß vor Ablauf von neun Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres bewirkt sein.

Der Rat hat dem Ministerium des Innern nach Feststellung der Rechnung eine Abschrift des Feststellungs- und Entlastungsbeschlusses einzureichen sowie die Rechnung zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 59. Durch Ortsfazung können andere Fristen für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt werden.

§ 60. Ueber alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Rat ein Verzeichnis zu führen. Veränderungen werden der Stadtverordnetenversammlung bei der Rechnungsabnahme mitgeteilt.

IX. Abschnitt.

Aufsicht des Staates.

§ 61. Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzgebarung. Sie wird von dem zuständigen Ministerium geübt.

§ 62. Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde kann bei dieser von der Stadtverordnetenversammlung sowie von dem Räte binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Aufsichtsbehörde dies bei Gefahr im Verzuge bestimmt. Ueber die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn die Aufsichtsbehörde der Vorstellung keine Folge gibt.

§ 63. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt das zuständige Ministerium auf Grund eines Beschlusses des Landesverwaltungsrates unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

§ 64. Hinsichtlich der Behandlung der Dienstvergehen der Ratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten finden die Bestimmungen im § 49 entsprechende Anwendung.

X. Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 65. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten in den Städten des Freistaates Mecklenburg-Schwerin alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft. Bis zur gesetzlichen Neuregelung des Schulwesens bleibt das hierfür geltende Recht von Bestand.

§ 66. Zum Stadtbezirk der Stadt Rostock gehört auch der Hafenort Warnemünde. Näheres wird durch Ortsakung bestimmt.

§ 67. Die Magistrate werden aufgelöst und neu gebildet. Sie führen fortan die Bezeichnung „Rat“. Die Auflösung tritt nach vollzogener Wahl mit dem von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkte ein.

Stellt ein bisheriges besoldetes Magistratsmitglied sich zur Wahl und wird es als besoldetes Mitglied gewählt, so erlangt es dadurch die vermögensrechtliche Stellung eines auf Zeit gewählten besoldeten Ratsmitgliedes nach den Vorschriften dieser Städteordnung. Die von ihm als Magistratsmitglied im Dienste der Stadt zurückgelegte Dienstzeit wird bei Bemessung des Gehalts und des Ruhegehalts in Anrechnung gebracht. Wegen Anrechnung von Dienstzeit bisher bestehende günstigere Vorschriften oder Abmachungen bleiben in Kraft.

Falls ein besoldetes Magistratsmitglied sich nicht zur Wahl stellt, hat es Anspruch auf das ihm zurzeit zustehende Ruhegehalt. Sind Bestimmungen über Ruhegehalt nicht getroffen, so finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten, — Rbl. Nr. 27 — entsprechende Anwendung.⁵ Ist die zur Er-

⁵) Samml. III Nr. 3.

langung des geringsten Pensionsfußes erforderliche Dienstzeit noch nicht zurückgelegt, so ist doch in allen Fällen dieser Pensionsfuß zu zahlen.

Wird ein besoldetes Magistratsmitglied, das sich zur Wahl gestellt hat, nicht gewählt, so behält es die aus seinem bisherigen Anstellungsvertrage hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres hört in diesem Falle die Zahlung des Gehalts auf und setzt statt dessen das Ruhegehalt ein. In denjenigen Städten, in denen ein Ruhegehalt nicht durch örtliche Regelung festgesetzt ist, finden die Bestimmungen des § 53 entsprechende Anwendung.

In den Fällen der beiden vorstehenden Absätze finden wegen des Ruhens des Rechtes auf den Bezug von Besoldung und Ruhegehalt die §§ 22—24 der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nicht-richterlichen Beamten, — Rbl. Nr. 27 — entsprechende Anwendung.

Im Falle des Absatz 3 ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts außerdem, soweit und solange der Ruhegehaltsempfänger durch Ausübung eines Berufs ein Einkommen erwirbt, das unter Hinzurechnung des Ruhegehalts 125 % des früheren Dienststeinkommens ohne Teuerungszulagen einschließlich des in den letzten drei Friedensjahren bezogenen Durchschnitts-Einkommens aus Nebenämtern und gestatteter Nebenbeschäftigung übersteigt. Hat der Ruhegehaltsempfänger noch nicht drei Friedensjahre im Dienste der Stadt zurückgelegt, so sind die ersten im Dienste der Stadt

verbrachten Jahre der Berechnung des Durchschnittseinkommens zugrunde zu legen.

§ 68. Auf Ratsmitglieder, welche in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum Inkrafttreten dieser Städteordnung auf Zeit gewählt sind, findet § 67 keine Anwendung. Für diese Ratsmitglieder haben die Bestimmungen dieser Städteordnung Geltung. Für sie bleiben die bisher erfolgten Festsetzungen über die Dauer der Wahlzeit sowie über Besoldung und Ruhegehalt unberührt.

§ 69. Beim Ministerium des Innern wird ein Landesverwaltungsrat errichtet. Er besteht aus dem Vorstande des Ministeriums des Innern als Vorsitzenden und sechs vom Landtage gewählten Landtagsabgeordneten, für die vom Landtage sechs Stellvertreter gewählt werden. Der Vorsitzende kann sich durch den Direktor oder einen der für die Dauer ihres Hauptamtes damit beauftragten vortragenden Räte des Ministeriums des Innern vertreten lassen und den Referenten aus dem Ministerium, in dessen Geschäftskreis die jeweilig zu behandelnde Angelegenheit der Hauptsache nach fällt, mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter werden für die Wahldauer des Landtages nach den Grundätzen der Verhältniswahl gewählt. Nach Beendigung der Wahldauer bleiben sie bis zur Einführung neugewählter Mitglieder und Stellvertreter in Tätigkeit. Sie erhalten eine Arbeitsvergütung von 20 Mk. für den Tag sowie Zehrungsgelder und Fuhrkosten nach Klasse II des Kommissionskostenregulativs vom 2. Juni 1877. Soweit ihnen als Landtags-

abgeordneten freie Fahrt auf der Eisenbahn zusteht, werden ihnen die Kilometergelder unter Abzug des Preises einer Fahrkarte zweiter Klasse gezahlt.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt den Landesverwaltungsrat nach außen.

Geschäftsgang und Verfahren regelt der Landesverwaltungsrat selbst.

§ 70. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens⁶ erfolgt die Entscheidung in den Fällen der §§ 4, 7, 11, 12 letzter Absatz und 18 Absatz 3 durch Beschluß des Landesverwaltungsrats.

2. Wahlordnung für die Wahl der Stadtverordneten

(§ 15 der Städteordnung vom 18. Juli 1919).

Vom 24. Juni 1921.

(Rbl. S. 707. Abgeändert durch Gesetz v. 2. 11. 1921, Rbl. S. 981.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Festsetzung des Wahltages erfolgt durch den Rat. Der Wahltag ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 2. Die Wahlen finden an einem Sonntage oder öffentlichen Ruhetage statt.

II. Wählerlisten.

§ 3. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wählerlisten, die vom Rat aufzustellen sind. In Städten mit mehreren Stimmbezirken (§ 34)

⁶) Gesetz v. 3. 3. 1922 (Samml. IV Nr. 1).

werden die Wählerlisten für jeden Bezirk gesondert aufgestellt.

§ 4. In die Listen werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung eingetragen. Es können nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennte Listen angelegt werden. Die Listen dürfen auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.

§ 5. Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Bemerkte über die erfolgte Stimmabgabe, sie müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

§ 6. Die Listen können in Hestform oder als Wahlkartei angelegt werden.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einführung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkte über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

§ 7. Ein Wähler, der in die Wählerliste eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen, wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Be-

wegungsfähigkeit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

Ohne Eintragung in die Wählerliste sind auf Antrag mit einem Wahlschein zu versehen

1. Wähler, die von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen und deshalb in die Wählerliste nicht eingetragen waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist;
2. Wähler, die in die Wählerliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs hiergegen versäumt haben.

§ 8. Der Wahlschein wird vom Rat ausgestellt. Der Grund zur Ausstellung eines Wahlscheins ist auf Erfordern glaubhaft zu machen. Ueber seine Berechtigung zur Antragstellung oder zur Empfangnahme des Wahlscheins muß sich der Antragsteller oder Empfänger gehörig ausweisen. Ueber die ausgestellten Wahlscheine ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 9. Wahlscheine können noch am Tage vor der Wahl ausgestellt werden.

Indessen kann die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen schon am zweitletzten Tage vor dem Wahltag geschlossen werden. Der Rat hat dies vorher in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 10. Haben Wähler einen Wahlschein nach § 7 Abs. 1 erhalten, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Wählerliste in auffälliger Weise einzutragen „Gestrichen, Wahlschein“.

Ist im Zeitpunkt der Ausstellung des Wahlscheins die Wählerliste dem Wahlvorsteher bereits ausgehändigt, so ist ihm bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Verzeichnis der Wähler zu übermitteln, die wegen nachträglicher Ausstellung eines Wahlscheins in der Wählerliste zu streichen sind.

§ 11. Der Rat bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind. Die Wählerlisten sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von vollen acht Tagen während der Tagesstunden von 9 bis 6 Uhr zu jedermanns Einsicht auszulegen. Die Auslegungsfrist muß mit einem Sonntag beginnen.

Der Rat hat vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und wie lange die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

§ 12. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei dem Rat mündlich oder schriftlich anzubringen. Wird den Einsprüchen nicht sofort stattgegeben, so entscheidet der Wahlausschuß (§§ 25 ff.).

Die Entscheidung hat binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erfolgen, sie ist den Beteiligten mitzuteilen.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 13. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Nach-

träge sind ohne weiteren Vermerk in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind zu verwahren, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 14. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

§ 15. Die Wählerliste ist mit Ablauf der im § 12 Abs. 2 bestimmten Frist vom Rat abzuschließen.

Hierbei hat der Rat zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 36 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

Bernothwendigt sich infolge der Entscheidung nach § 12 Abs. 3 ein Nachtrag, so hat der Rat die Wählerliste zu ergänzen.

§ 16. Die Wählerliste ist vom Rat dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden.

Der Rat soll, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen. Während der Auslegungszeiten (§ 11 Abs. 1) ist die Anfertigung von Abschriften zuzulassen.

III. Wahlvorschläge.

§ 17. Der Rat hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag durch ortsübliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

In der Aufforderung ist der Tag zu bezeichnen, an dem spätestens die Wahlvorschläge

einzureichen sind. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung der Aufforderung und dem letzten Tage der Einreichungsfrist muß mindestens eine Woche liegen.

Die Aufforderung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 18. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 19. In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Vor- und Zunamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 20. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes, ihres Wohnorts und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind die Erklärungen der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 21. In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Rat und dem Wahlausschusse und zur Rücknahme des Wahlvorschlages bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 22. Hat der Wahlvorschlag Mängel oder fehlen Bescheinigungen nach § 20 Abs. 2, so hat der Rat den Vertrauensmann unverzüglich zur Beseitigung der Mängel oder zur Nachbringung der Bescheinigungen aufzufordern.

Mängel der Wahlvorschläge dürfen nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschläge veröffentlicht sind.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, müssen dem Rat innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 23. Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Rat Bedenken erhebt, können bis zur Veröffentlichung der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

§ 24. Der Rat soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen dürfen nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 25. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Rat auf Grund der §§ 22—24 erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 26. Der Wahlausschuß besteht aus den im Amt befindlichen, höchstens aber aus fünf vom

Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern, darunter dem Bürgermeister und seinem Vertreter und einer gleichen Zahl Stadtverordneter.

Die Stadtverordneten werden in diesen Ausschuß für jeden einzelnen Fall von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Besteht eine Stadtverordnetenversammlung nicht mehr, und hat die bisherige es unterlassen, Mitglieder zu diesem Ausschuß zu wählen, so beruft der Rat aus den bisherigen Stadtverordneten die erforderlichen Mitglieder. Für die Verpflichtung zur Uebernahme dieses Amtes gelten die Vorschriften des § 12 der Städteordnung, ohne daß es einer Bestimmung durch Ortszakung bedarf.

Der Ausschuß beschließt nach unbedingter Stimmenmehrheit unter Vorsitz des Bürgermeisters, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 27. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind vom Rat in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist tunlichst mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu verbinden; sie hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 28. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist ein Schriftführer hinzuzuziehen, der, wenn er nicht ein Dienstgelöbniß abgelegt hat, durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten ist.

§ 29. Der Wahlauschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 30. In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 31. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

§ 32. Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen, oder Wahlvorschläge nicht zugelassen, so ist hierbon dem Vertrauensmann unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

§ 33. Der Rat hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, gleichzeitig in fortlaufender Nummernfolge unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner spätestens volle acht Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge kurz erläutert werden.

IV. Sonstige Wahlvorbereitung.

§ 34. Städte mit nicht mehr als 2500 Einwohnern können einen Stimmbezirk bilden. In größeren Städten sind mehrere Stimmbezirke einzurichten, und zwar so, daß keiner mehr als 2500 Einwohner zählt.

§ 35. Der Rat ernennt für jeden Stimmbezirk den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter und bestimmt den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

Für die Verpflichtung zur Uebernahme dieses Amtes gelten die Vorschriften aus § 12 der Städteordnung, ohne daß es einer Bestimmung durch Ortszakung bedarf.

§ 36. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahlen sind von dem Rat vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Wo bisher Bekanntmachung durch Zeitungen ortsüblich war, genügt Maueranschlag.

Die Bekanntgabe soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Eine Abschrift ist durch den Rat dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

V. Stimmabgabe.

§ 37. Die Wahlzeit muß mindestens neun Stunden umfassen.

Beginn und Schluß der Wahlzeit setzt der Rat fest.

§ 38. Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten seines Stimmbezirks drei Beisitzer und einen Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberech-

tigten die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Für die Verpflichtung zur Uebernahme dieser Aemter gilt § 35 Abs. 2.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 39. Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge mit den Stimmzetteln gestellt. Die Wahlurne muß von derselben Beschaffenheit sein, wie die bei den Wahlen zum Landtage des Freistaates Mecklenburg-Schwerin benutzte. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorseege dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.

Ein Abdruck dieser Wahlordnung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 40. Die Stimmzettel müssen entweder mit einem der öffentlich bekanntgemachten Wahlumschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufge-

führten Namen des Wahlvorschlages nach der Bekanntmachung enthalten.

Sie müssen von weißem oder weißlichem Papier sein und dürfen kein Kennzeichen (§ 49 Ziff. 3) tragen; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 Zentimeter breit und 24 Zentimeter lang sein. Sie sind von dem Wähler in einem mit dem Stempel des Rates versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie werden den Wahlvorständen geliefert und sind im Wahlraum in der erforderlichen Zahl auszulegen.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

§ 41. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 42. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, Aussprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 43. Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort unerschlossen in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder sie dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur solange verweilen, als

erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 44. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 45. Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

§ 46. Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 44). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

VI. Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk.

§ 47. Kann die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der uneröffneten Wahlumschläge Sorge zu tragen.

§ 48. Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am nächstfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

§ 49. Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem mit dem Stempel des

- Kates versehenen Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben sind;
2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind (als Kennzeichen gilt nicht eine Bezeichnung des Wahlvorschlages);
 4. die nicht mit einem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder nicht mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlages nach der amtlichen Bekanntmachung enthalten;
 5. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 50. Der Schriftführer vermerkt in einer Stimmliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste.

Stimmliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 51. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift über die

Wahlhandlung beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 52. Alle Stimmzettel, die nicht nach § 51 der Niederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Rat zu übergeben, der sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.¹

§ 53. Nach der Wahl wird die Wählerliste dem Rat zur Aufbewahrung unter Verschluss übergeben; sie darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt ist, oder Nachwahlen angeordnet sind.

§ 54. Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beizufügen sind, dem Rat zurückzugeben.

§ 55. Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle für das Ergebnis wesentlichen Vorgänge und Berechnungen enthalten und die Beobachtung der für die Wahl geltenden Vorschriften erkennen lassen soll.

§ 56. Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern unverzüglich, jedenfalls aber so zeitig dem Rat einzureichen, daß sie

¹⁾ Fassung des Gesetzes v. 2. 11. 1921.

spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tages in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

VII. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 57. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses tritt der Wahlausschuß zusammen, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Stimmbezirken zu erwarten ist. Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu geben.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 58. In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt. Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so soll der Rat die aufbewahrten Stimmzettel und Wählerlisten dem Wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 59. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben, und wieviele hiervon auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

§ 60. Die durch die Wahl zu besetzenden Stellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 59 zustehenden Stimmen verteilt.

Zu diesem Zweck werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so-

viel der Größe nach ausgesondert werden können, als Stadtverordnete zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält sovielen Stellen, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die zuletzt stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 61. Für die Verteilung der einem Wahlvorschläge zugetheilten Stellen unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 62. Der Rat hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Der Rat veröffentlicht in ortsüblicher Weise die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, und die Zahl der Stimmen, die unberücksichtigt geblieben sind.

§ 63. Ueber die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Rat hat die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie den Nachweisen über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe

der Gewählten, ferner die Wahlniederschriften sämtlicher Stimmbezirke nebst ihren Anlagen der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

VIII. Ausscheiden von Stadtverordneten.

§ 64. Wenn ein Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn die Mitgliedschaft eines Stadtverordneten erlischt (§ 16 der Städteordnung), so beruft auf Grund des Wahlergebnisses (§ 62 Abs. 2) der Stadtverordnetenvorsteher den Ersatzmann. § 62 findet entsprechende Anwendung.

Ist ein Ersatzmann, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, nicht vorhanden, so bleibt die Stelle für den Rest der Wahldauer unbesetzt.

Erhebt die Stadtverordnetenversammlung gegen die Entscheidung des Stadtverordnetenvorstehers Einspruch, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

IX. Nachwahl. Wiederholungswahl.

§ 65. Wird im Wahlprüfungsverfahren (§ 18 Städteordnung) die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat der Rat sofort eine Nachwahl anzuordnen.

§ 66. Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste Wahl.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Aenderung geboten erscheint. Solche Aenderungen sind gemäß § 36 öffentlich bekannt zu machen. Die Bescheinigung hierüber ist nicht der Wählerliste beizufügen, sondern den Wahlvorstehern besonders einzureichen.

§ 67. Wird in einzelnen Stimmbezirken das Wahlergebnis für ungültig erklärt oder dadurch wesentlich beeinflusst, daß Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechts durch Naturereignisse oder Gewalt verhindert sind oder Unberechtigte gewählt haben, so ordnet für diese Bezirke der Rat eine Wiederholung der Wahl an. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerlisten wie bei der Hauptwahl gewählt. Änderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke sind unzulässig. Im übrigen finden die Vorschriften des § 66 entsprechende Anwendung.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. (§§ 57 ff.)

X. Schlußbestimmungen.

§ 68. Diese Wahlordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle entgegengesetzten Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung vom 15. Januar 1920 zu § 15 Abs. 1 der Städteordnung, Rbl. Nr. 7 S. 41, aufgehoben.

3. Landgemeindeordnung.

Vom 20. Mai 1920.

(Rbl. S. 743. Abgeändert durch Gesetz v. 16. 5. 22, Rbl. S. 339.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Landgemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihnen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Be-

stimmungen dieses Gesetzes zu. Sie werden durch den Gemeindevorstand und die Gemeindeversammlung nach den Vorschriften der Landgemeindeordnung vertreten.

§ 2. Die Landgemeindeordnung gilt für alle ländlichen Gemeinden.

§ 3. Für neugebildete Landgemeinden wird die Landgemeindeordnung durch Verfügung des Ministeriums des Innern in Geltung gesetzt.¹

§ 4. 1. Die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer anderen Landgemeinde,
 2. die Vereinigung von Grundstücken, die noch keinem Gemeindebezirk angehören oder ihm nur teilweise einverleibt sind, mit einer Landgemeinde,
 3. die Teilung einer Landgemeinde in mehrere Landgemeinden und
 4. die Abtrennung einzelner Teile von einer Landgemeinde und ihre Vereinigung mit einer anderen Landgemeinde
 erfolgen durch Beschluß des Landesverwaltungsrats.

Der Beschluß ergeht nach Anhörung der Beteiligten, d. h. der Gemeinden, in den unter Ziffer 2 und 4 bezeichneten Fällen auch der Eigentümer und Nuzueigentümer der betreffenden Grundstücke. Ueber die infolge der Veränderung der Gemeindegrenzen notwendig werdende Auseinandersetzung der Beteiligten beschließt der Landesverwaltungsrat vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, die binnen einem Monat anzubringen ist.

¹⁾ Dies ist in großem Umfange erfolgt durch die Bef. v. 14. 12. 1920, betr. Ausführung der LGD. (Samml. II Nr. 4).

Privatrechte werden durch die bezeichneten Veränderungen nicht berührt.

Beim Widerspruch Beteiligter soll die Veränderung nur erfolgen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Die Veränderungen sind vom Ministerium des Innern durch das Regierungsblatt bekanntzumachen.

§ 5. Streitigkeiten über die Grenzen der Landgemeindebezirke werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

II. Abschnitt.

Gemeindeangehörigkeit, Gemeindebürgerrecht, Gemeindewahlrecht.

§ 6. Gemeindeangehörige sind die Personen, die einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gemeindebezirk haben.

§ 7. Die Gemeindeangehörigen sind nach den bestehenden Vorschriften zur Mitbenutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde und zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet. Die Bestimmungen von Stiftungen und die auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte bleiben unberührt.

§ 8. Entsteht über das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde oder zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens ein Streit, so beschließt auf erhobene Beschwerde die Gemeindeversammlung. Gegen den Beschluß ist die Klage im Verwaltungs-

streitverfahren zugelassen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht durch Verfügung des Amtsausschusses die Durchführung der angefochtenen Entscheidung einstweilen eingestellt wird.

§ 9. Alle Gemeindeangehörigen, Männer und Frauen, die

1. Angehörige des Deutschen Reiches sind,
2. das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, und
3. seit drei Monaten in dem Gemeindebezirk ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben,

besitzen das Gemeindebürgerrecht.

Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Wahlen und Abstimmungen. Es befähigt zur Uebernahme unbesoldeter Aemter und Stellen in der Verwaltung und Vertretung der Landgemeinde. Der Verlust des Gemeindebürgerrechts bewirkt auch den Verlust der übernommenen unbesoldeten Aemter und Stellen.

Das Gemeindebürgerrecht geht durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes verloren.

§ 10. Von der Ausübung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen ist,

1. wer entmündigt ist,
2. wer infolge rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt.

§ 11. Ueber Streitigkeiten, welche den Besitz oder den Verlust des Gemeindebürgerrechts betreffen, beschließt die Gemeindeversammlung. Gegen den Beschluß findet Klage im Verwal-

tungsstreitverfahren statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Jeder wahlberechtigte Gemeindeangehörige ist verpflichtet, ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Landgemeinde zu übernehmen und drei Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung der Uebernahme und zur früheren Niederlegung berechtigten folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder längere Abwesenheit mit sich bringen,
3. Alter über 60 Jahre,
4. sonstige besondere Verhältnisse, welche die Gemeindeversammlung anerkennt.

Wer ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Landgemeinde drei Jahre hindurch versehen hat, kann die Berufung für die nächsten sechs Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der genannten Gründe weigert, ein unbesoldetes Amt oder eine unbesoldete Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Landgemeinde zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, und wer sich der Verwaltung eines solchen Amtes oder einer solchen Stelle tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung für den Zeitraum von 3 bis 6 Jahren von der Ausübung des Gemeindebürgerrechts ausgeschlossen und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu Gemeindesteuern herangezogen werden.

Gegen den Beschluß findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

III. Abschnitt.

Zusammensetzung der Gemeindeversammlung und des
Gemeindevorstandes.

A. Gemeindeversammlung.

§ 13. Die Gemeindeversammlung besteht aus den Gemeindevertretern. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes nehmen als Gemeindevertreter an der Gemeindeversammlung teil. Die Zahl der Gemeindevertreter einschließlich der Mitglieder des Gemeindevorstandes wird durch die Gemeindefassung bestimmt (§ 33 Abs. 1 Ziffer 1). In der Regel soll auf je 50 Einwohner ein Gemeindevertreter entfallen. Die Zahl soll eine ungerade sein. Die Mindestzahl beträgt 7, die Höchstzahl 21.

Die Tätigkeit der Gemeindevertreter wird ehrenamtlich ausgeübt, jedoch wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe durch die Gemeindeversammlung bestimmt wird. Auch werden bare Auslagen ersetzt. Verzicht ist unstatthaft.

§ 14. Die Gemeindevertreter werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen unter Ausschluß der Listenverbindung nach einer Wahlordnung gewählt, die durch Gesetz erlassen wird.²

§ 15. Die Gemeindevertreter werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. auf vorläufige Entmündigung durch Beschluß der Gemeindeversammlung,

²) Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertreter v. 23. 11. 1920 (Samml. II Nr. 7).

2. durch rechtskräftige Entmündigung,
3. infolge rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes.

Die Gemeindeversammlung kann eines ihrer Mitglieder ausschließen, wenn dieses sich der Bestechlichkeit oder einer schweren Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, schuldig gemacht, oder wenn es die Kenntnis von Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, zur Verschaffung von Vermögensvorteilen für sich oder andere zum Schaden der Gemeinde ausgenutzt hat, oder wenn es sein Amt so lässig ausübt, daß die Interessen der Gemeinde darunter leiden.

Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde beim Landesverwaltungsrat zu.

§ 16. Die Wahlen finden alle drei Jahre im Oktober statt. Die neugewählten Gemeindevertreter treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an.³

Die vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Gemeindeversammlung kann auf Antrag

³) Ueber die Wahldauer der im Frühjahr 1921 und der im Oktober 1921 gewählten Gemeindevertreter bestimmt das Gesetz v. 26. Mai 1921 (Rbl. 645):

„§ 1. Die Wahldauer der auf Grund der Bef. v. 18. 12. 1920 im Frühjahr 1921 gewählten Gemeindevertreter endet mit dem Schlusse des Jahres 1923.

§ 2. Die Wahldauer der gemäß § 70 LGO. v. 20. 5. 1920 im Oktober 1921 zu wählenden Gemeindevertreter endet mit dem Schlusse des Jahres 1923.

§ 3. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes v. 23. 11. 1920 zur Ausführung des § 16 Abs. 2 der LGO.“

eines Viertels der bei der letzten Wahl Stimmberechtigten durch eine Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen beschlossen werden. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.⁴

Die ausscheidenden Gemeindevertreter bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

§ 17. Gegen das Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb eines Monats nach der Wahlhandlung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist schriftlich beim Gemeindevorstande einzulegen.

Die Gemeindeversammlung beschließt über die Einsprüche. Sie prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und entscheidet, ob andere Personen als gewählt anzusehen sind, oder ob wegen Ungültigkeit der ganzen Wahl eine Nachwahl vorzunehmen ist.

Gegen den Beschluß der Gemeindeversammlung ist innerhalb eines Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Nachwahl darf vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Zusammensetzung des Gemeindevorstandes.

§ 18. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Schulzen und zwei Schöffen. Zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind auch Frauen wählbar.

⁴) Gesetz vom 23. 11. 1920 zur Ausführung des § 16 Abs. 2 der LGD. (Samml. II Nr. 10).

Der Schulze und die Schöffen verwalten ihre Ämter als Ehrenämter. Der Schulze erhält von der Gemeinde eine Entschädigung. Auch den Schöffen kann eine Entschädigung gewährt werden.

Die baren Auslagen, die den Schulzen und Schöffen durch ihre Amtsgeschäfte erwachsen, sind ihnen aus der Gemeindefasse zu erstatten.

Die Amtspflichten der Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Art und Höhe der Entschädigung werden durch eine von der Gemeindeversammlung zu beschließende Dienstordnung festgesetzt. Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes steht hiergegen die Beschwerde an den Amtsausschuß zu, gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde an den Landesverwaltungsrath zulässig ist.

§ 19. Ehegatten dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§ 20. Der Schulze und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte für die Wahldauer der Gemeindeversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit unbedingter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel.

Ueber jede zu wählende Persönlichkeit wird besonders abgestimmt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine unbedingte Stimmenmehrheit, so werden die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit wird durch das vom ältesten Gemeindevorstand zu ziehende Los bestimmt, wer in die engere Wahl gebracht werden soll. Ergibt auch diese

Stimmengleichheit, so entscheidet das vom ältesten Gemeindevertreter zu ziehende Los.

Die ausscheidenden Mitglieder des Gemeindevorstandes bleiben bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Durch Ortszakung kann bestimmt werden, daß der Schulze, durch die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen gewählt wird. Das Verfahren wird durch die Zakung geregelt.

§ 21. Vor dem Amtsantritt werden der Schulze und die Schöffen von dem ältesten Gemeindevertreter in öffentlicher Sitzung der Gemeindeversammlung auf ihr Amt verpflichtet. Das Dienstgelöbniß lautet: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich meine Dienstobliegenheiten als Schulze der Gemeinde (für die Schöffen: als Schöffe der Gemeinde) treu und gewissenhaft nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfüllen will.“

Der Amtsantritt der neugewählten Schulzen und Schöffen ist dem Amtshauptmann vom Gemeindevorstande anzuzeigen.

§ 22. Gehören zum Gemeindebezirk Ortschaften, in denen weder der Schulze noch einer der Schöffen wohnen, so ist der Gemeindevorstand mit Zustimmung der Gemeindeversammlung befugt, zur Erleichterung der Gemeindeverwaltung Beauftragte aus der Zahl der Wahlberechtigten dieser Ortschaften wählen zu lassen. Die Wahl erfolgt durch die Wahlberechtigten der Ortschaften, für die der Beauftragte gewählt werden soll, in geheimer Abstimmung mit unbedingter Stimmenmehrheit. Die Tätigkeit der Beauftragten besteht in der

Ausführung der ihnen erteilten allgemeinen oder besonderen Aufträge. Zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht berechtigt.

Den Beauftragten kann eine Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung wird durch die Gemeindeversammlung festgesetzt, gegen deren Beschluß die Beschwerde an den Amtsausschuß zulässig ist.

Die Bestimmungen des § 12 finden auf die Beauftragten entsprechende Anwendung.

Gehört der Beauftragte der Gemeindeversammlung nicht an, so kann er an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und ist zu ihnen einzuladen.

IV. Abschnitt.

Gegenstände der Gemeindeverwaltung.

§ 23. Den Gegenstand der Gemeindeverwaltung bilden alle Angelegenheiten, welche die Rechte, die Pflichten oder den Nutzen der Landgemeinde betreffen oder in gesetzlicher oder in sonst verbindlicher Weise der Landgemeinde zugewiesen sind oder noch zugewiesen werden, insbesondere:

1. die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die Festsetzung, Erhebung und Anordnung der zur Deckung von Gemeindebedürfnissen erforderlichen Gemeindesteuern und Gemeindeleistungen,
2. die Verwaltung des Armenwesens nach den gesetzlichen Vorschriften,
3. die Verwaltung des Gemeindeschulwesens nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. die nach den geltenden Bestimmungen den Landgemeinden obliegende Fürsorge für

die Instandhaltung von Kunststraßen und Steindämmen, der öffentlichen Haupt- und Nebenwege und der Dorfwege, für die regelmäßige Räumdung und Krautung der Flüsse, Bäche, Borflut- und Abzugsgräben sowie für die Anlegung und Unterhaltung von Deichen innerhalb der Gemeindefeldmark,

5. die Fürsorge für militärische Einquartierungen und andere Leistungen für das Militär nach den gesetzlichen Bestimmungen,
6. die Haltung von Nachwächtern,
7. das Feuerlöschwesen,
8. die öffentliche Jugendfürsorge und Wohlfahrtspflege im Gemeindebezirk (Anstellung von Gemeindefratern, Einrichtung von Volksbibliotheken usw.),
9. die Sorge für das Vorhandensein ausreichender Begräbnisstätten,
10. die Haltung von Hebammen und Totenfrauen.

V. Abschnitt.

Geschäftsführung und Geschäftskreis der Gemeindeversammlung.

A. Geschäftsführung.

§ 24. Die Gemeindeversammlung ist durch den Schulzen einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn sie von einem Viertel der Gemeindevertreter verlangt wird.

§ 25. Die Einberufung erfolgt durch Einladung der Gemeindevertreter in ortsüblicher Weise wenigstens zwei Tage vor der Versammlung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. In eiligen Fällen darf die Frist angemessen abgekürzt werden.

Ort und Zeit der Versammlung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 26. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Gemeindevertreter, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, wiederum nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 27. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 28. An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die persönliche oder geschäftliche Interessen eines Gemeindevertreters unmittelbar berühren, darf dieser nicht teilnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeindeversammlung.

Die Versammlung bleibt beschlußfähig, wenn infolge des Ausscheidens von Gemeindevertretern aus dem in Absatz 1 bezeichneten Grunde der Voraussetzung des § 26 Absatz 1 nicht genügt wird.

Zur Führung eines Rechtsstreites der Gemeinde gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes aus Anlaß ihrer Amtsführung bestellt die Gemeindeversammlung einen Vertreter.

§ 29. Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

Durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter

kann auf Antrag des Gemeindevorstandes, des Schulzen oder eines Sechstels der anwesenden Gemeindevertreter die Oeffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausgeschlossen werden, wenn es das Wohl der Gemeinde oder das öffentliche Wohl dringend erfordern. Die Beratung und Beschlußfassung über den Antrag erfolgen in geheimer Sitzung. Ueber die Beratungen und Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu beobachten, falls nicht das Gegentheil beschlossen wird.

§ 30. Der Schulze oder sein Vertreter leitet die Versammlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungsraum.

§ 31. Die Beschlüsse der Versammlung sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung, der Namen der anwesenden Gemeindevertreter sowie der für und gegen den Gegenstand des Beschlusses abgegebenen Stimmenzahl in ein Gemeindebuch niederzuschreiben. Die Niederschrift ist nach erfolgter Verlesung und Genehmigung von dem Schulzen oder seinem Vertreter und mindestens zwei der anwesenden Gemeindevertreter zu unterzeichnen.

§ 32. Die Gemeindeversammlung stellt unbeschadet der §§ 24—31 ihre Geschäftsordnung selbst fest.

B. Geschäftskreis der Gemeindeversammlung.

§ 33. Die Gemeindeversammlung hat, soweit andere Bestimmungen nicht entgegenstehen,

über alle Gemeindeangelegenheiten allein zu beschließen, insbesondere:

1. über den Erlaß von Ortsatzungen und über Abänderungen bestehender Ortsatzungen.

Die Gemeinden sind befugt, Ortsatzungen zu erlassen über Angelegenheiten der Gemeinden und über Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, für die dieses Gesetz Verschiedenheiten zuläßt, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. In den Ortsatzungen kann die Uebertretung ihrer Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bedroht werden.

Die Ortsatzungen bedürfen der Bestätigung des Amtsausschusses (§ 46 Abs. 2). Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an den Landesverwaltungsrat zulässig.

2. über die Verwaltung des Gemeindevermögens, der Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde sowie über die Feststellung und Veränderung der Benutzungsart des Gemeindevermögens unter Beachtung der Vorschriften der §§ 40—45;
3. über Auslagen und Leistungen, die hinsichtlich des Grundes oder Umfangs nicht feststehen;
4. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gerechtsamen für die Gemeinde unter Beachtung der Vorschrift des § 44 Abs. 1;
5. über die Vornahme von Neubauten, Durchbauten, Anbauten und erheblichen Aus-

besserungen von und an Gemeindegebäuden;

6. über die Beteiligung der Gemeinde an einem Rechtsstreite und über den Abschluß von Vergleichen;
7. über den Erlaß von Forderungen, die der Gemeinde zustehen, insbesondere auch über die Niederschlagung von Gemeindesteuern und Gemeindeleistungen;
8. über die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde unter Beachtung der Vorschrift des § 44 Abs. 2, den Verkauf von Wertpapieren und die Erhebung fest belegter Gelder;
9. über die Feststellung und Abänderung des Voranschlages für den Gemeindehaushalt.

Die Gemeindeversammlung ist ferner berechtigt und verpflichtet, die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes in seiner Eigenschaft als Gemeindeverwaltungsbehörde zu überwachen, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse durch den Gemeindevorstand nachzuprüfen und zu diesem Zwecke seine Akten und Schriftstücke einzusehen, die Gemeinderechnungen zu prüfen und festzustellen, sowie zu überwachen, daß das Gemeindevermögen erhalten bleibt. Für diese Zwecke kann die Gemeindeversammlung Beauftragte oder Ausschüsse aus ihrer Mitte bestellen.

VI. Abschnitt.

Geschäftsführung und Geschäftskreis des Gemeindevorstandes.

A. Geschäftsführung.

§ 34. Der Gemeindevorstand wird vom Schulzen geleitet und faßt seine Beschlüsse nach

Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Schöffen muß der Schulze den Gemeindevorstand zusammenrufen.

Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes sind die beiden anderen Mitglieder zur Fassung gültiger Beschlüsse berechtigt. Sind zwei Mitglieder verhindert, so ist der älteste Gemeindevertreter aushilfsweise zuzuziehen und hat in diesem Falle Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Schulzen oder seines Vertreters.

§ 35. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Gemeindevorstandes erfolgt durch Vereinbarung. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Gemeindeversammlung.

Zur Uebertragung der Rassenführung an einen der Schöffen oder einen Rechnungsführer ist die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich.

Bei Behinderung des Schulzen treten für ihn die Schöffen nach der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

B. Geschäftskreis des Gemeindevorstandes.⁵

§ 36. Der Gemeindevorstand führt die laufende Verwaltung der Gemeinde.

Daneben hat er bestimmte Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, insbesondere der

⁵) Ueber die Wahrnehmung der Geschäfte der Gemeindebehörde bezw. der Ortspolizeibehörde und unteren Verwaltungsbehörde in den gemeindlich noch nicht verfaßten Gebieten s. Bef. v. 14. Dez. 1920 betr. Ausführung der LGD. (Samml. II Nr. 4) und Bef. v. 7. April 1921 (Rbl. S. 544; f. u. S. 167 Note 1).

Polizeiverwaltung, nach den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen.

Als Gemeindeverwaltungsbehörde untersteht er der Aufsicht der Gemeindeversammlung.

Wegen der ihm übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung ist er nur den staatlichen Aufsichtsbehörden verantwortlich.

§ 37. Als Gemeindeverwaltungsbehörde führt der Gemeindevorstand seine Geschäfte nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Fürsorge für die örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ortsakzungen sowie der Erlasse der Aufsichtsbehörden nebst der Fürsorge für den Vollzug derselben innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse.

Die Bekanntmachungen erfolgen, sofern nicht durch Beschluß der Gemeindeversammlung eine andere Form festgesetzt ist, durch Anheften in den von der Gemeinde zu unterhaltenden Gitterkasten an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen und den dazwischen liegenden Wochentagen, oder, wenn die Sache einen Aufschub nicht zuläßt, durch Ansage in ortsüblicher Form.

2. die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und die Ausführung der Beschlüsse.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen zu versagen, welche gesetz- oder rechtswidrig sind. Die Gründe der Versagung sind der Gemeinde-

versammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so hat der Amtsaus- schuß über die entstandene Meinungs- verschiedenheit zu entscheiden, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird;

3. die Verwaltung der Gemeindegemeinschaften und die Beaufsichtigung der für dieselben etwa eingesetzten besonderen Verwaltungen;
4. die Fürsorge für die Erhaltung und die bestimmungsgemäße Benutzung und Verwendung aller Teile des Gemeindevermögens sowie die Wahrung der damit verbundenen Rechte;
5. die Verwaltung der Einkünfte der Gemeinde, die Anweisung der auf dem Voranschlage oder besonderen Beschlüssen der Gemeindeversammlung beruhenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens;
6. die Erhebung und Beitreibung der Gemeindeabgaben;
7. die Leitung und die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Ausführung der Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften;
8. die Fürsorge für die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Gemeinde.

Die Aufbewahrung der Urkunden, Rechnungen und Gemeindeakten sowie der Gemeindegemeinschaften muß in einem besonderen, der Gemeinde gehörenden Schranke erfolgen, in dem private Schriftstücke und Gelder nicht aufbewahrt werden dürfen;

9. die Anstellung von Gemeindebeamten nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindeversammlung;
10. die nach den geltenden Bestimmungen den Landgemeinden obliegende Fürsorge für die Instandhaltung von Kunststraßen und Steindämmen, der öffentlichen Haupt- und Nebenwege und der Dorfwege, für die regelmäßige Räumung und Krautung der Flüsse, Bäche, Vorflut- und Abzugsgräben sowie für die Unterhaltung der Deiche, innerhalb der Gemeindefeldmark;
11. die Vertretung der Gemeinde nach außen, insbesondere in Prozessen, sowie die Verhandlung mit Behörden und Personen im Namen der Gemeinde. Erklärungen sind für die Gemeinde verbindlich, wenn sie in deren Namen vom Schulzen oder seinem Stellvertreter und einem der Schöffen abgegeben werden. Bei Schuldurkunden und Vollmachten ist Beidruck des Gemeindegels oder Gemeindestempels⁶ erforderlich;
12. die ihm durch Gesetz übertragene Beglaubigung von Unterschriften und Ausstellung von Bescheinigungen, die durch den Schulzen

⁶) Bef. vom 8. 4. 1921, betr. Siegel und Stempel der Landgemeinden (Abl. S. 547):

„Auf Grund des § 69 der Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920 (Abl. Nr. 94) wird bestimmt:

Die Stempel und Siegel der Landgemeinden müssen als Inschrift den Namen der Gemeinde (Gemeinde N. N.) und des Amtes (Amt N. N.) enthalten. Sind mehrere Ortschaften verschiedenen Namens zu einer Landgemeinde vereinigt, so sind in die Siegel und Stempel in der Regel die Namen der einzelnen Ortschaften aufzunehmen; dabei ist die Hauptorttschaft voranzustellen.“

oder seinen Vertreter unter Beidruck des Gemeindefiegels oder =stempels vorge-
nommen wird;

13. die Ahndung von Uebertretungen der Orts-
satzungen (§ 33 Ziff. 1). Der Gemeinde-
vorstand kann durch eine dem Schuldigen
zuzustellende schriftliche Verfügung an-
heimgenben, durch Bezahlung einer Buße
innerhalb zehn Tagen den Antrag auf Er-
laß einer polizeilichen Strafverfügung und
auf strafrichterliche Verfolgung abzu-
wenden. Die Buße ist zur Gemeindefasse
zu vereinnahmen.

§ 38.⁷ Als Organ der allgemeinen Landes-
verwaltung liegt dem Gemeindevorstand ob:

- I. die Verwaltung der Ortspolizei und die
Wahrnahme der den Ortspolizeibehörden
durch die Gesetze übertragenen Obliegen-
heiten mit folgender Einschränkung:

1. In Angelegenheiten der Baupolizei,
der Feuerpolizei, der Gewerbepolizei
und der Gesundheitspolizei einschließ-
lich Tierseuchenpolizei ist der Ge-
meindevorstand berechtigt bezw. ver-
pflichtet:

- a) zur allgemeinen Aufsicht, insbe-
sondere zur Anzeige von Ereig-
nissen, welche das Gemeinwohl

⁷) Bgl. oben S. 147 Anmerk. 5. Gesetz v. 4. 2. 1921 betr.
Aufhebung der ritterschaftlichen Polizeiamter (Rbl. S. 457):

„§ 1. Die ritterschaftlichen Polizeiamter (BD. v. 2. 4. 1879,
Rbl. Nr. 8) werden mit dem 1. April 1921 aufgehoben.

An ihre Stelle treten die nach §§ 38, 64, 73 der LGO. v.
20. 5. 1920 und §§ 28, 44 der Amtsordnung v. 20. 5. 1920 zu-
ständigen Behörden und Beamten.“

§§ 2 u. 3 enthalten Ueberleitungsbestimmungen.

gefährden, sowie von Verstößen gegen die Gesetze bei den zuständigen Behörden,

- b) zur unberzüglichen Weitergabe von eingehenden, durch die Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen und Anzeigen an die zuständigen Behörden,
- c) zu vorläufigen Anordnungen in Fällen der Gefahr,
- d) zur Fürsorge für die Durchführung der von den zuständigen Behörden getroffenen Anordnungen,

2. Zum Erlaß von polizeilichen Strafverfügungen ist der Gemeindevorstand nicht befugt.

II. Die Wahrnehmung derjenigen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, welche den Gemeinden, Gemeindevorständen, Gemeindevorstehern oder Schulzen allgemein übertragen sind (z. B. Aufstellung der Urlisten, Mitwirkung bei der Statistik, bei den Wahlen, bei der Veranlagung und Hebung der Reichs- und Staatssteuern und dergl.) oder noch übertragen werden.

Für Obliegenheiten, welche durch die Reichsgesetze den unteren Verwaltungsbehörden übertragen worden sind oder übertragen werden, sind die Gemeindevorstände nur zuständig, wenn die Wahrnehmung dieser Obliegenheiten in den landesrechtlichen Ausführungs-Bestimmungen ausdrücklich den Schulzen, Gemeindevorstehern, Gemeindevorständen oder Gemeinden zugewiesen ist.

Als Organ der allgemeinen Landesverwaltung sind die Gemeindevorstände auch verpflichtet, Aufträge auszuführen, welche ihnen von den zuständigen Staatsbehörden auf dem Gebiete der Rechtspflege, der Polizeiverwaltung und der allgemeinen Landesverwaltung für den Bezirk der Gemeinde erteilt werden.

§ 39. Im Rahmen der ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse ist der Gemeindevorstand eine zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege berechnete Behörde im Sinne der Verordnung, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativexekution vom 20. Mai 1879 sowie der Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 9. April 1899.⁸

Mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung kann der Gemeindevorstand außer dem Gerichtsvollzieher einen für diesen Zweck vermittelst Dienstgelöbnisses unter Zustimmung der Gemeindeversammlung in Pflicht genommenen Beauftragten betrauen.

VII. Abschnitt.

Gemeindevermögen, Gemeindelasten und Gemeindehaushalt.

A. Gemeindevermögen.

§ 40. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Erhaltung des Gemeindevermögens und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Bestand an Immobilien, Kapitalien und Berechtigungen (Stammvermögen)

⁸) Samml. IV Nr. 3 u. 4.

nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet wird. Hat eine Verminderung des Stammvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben stattgefunden, so ist für alsbaldige Ergänzung Sorge zu tragen.

Außerordentliche Kapitaleinnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen usw. der Geber ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat.

§ 41. Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen. Zu diesem Zwecke ist für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

§ 42. Abweichungen von den Vorschriften der §§ 40, 41 dürfen nur mit Genehmigung des Amtsausschusses erfolgen.

§ 43. Das gesamte Gemeindevermögen ist, abgesehen von dem Fall des § 45, so zu verwalten und zu benutzen, daß daraus ein möglichst nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

§ 44. Zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, die den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind, ist die Genehmigung des Amtsausschusses erforderlich.

Zur Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene Schuldenstand vergrößert wird, bedarf es der Genehmigung des Amtsausschusses.

§ 45. Die Ländereien der Landgemeinden (Gemeindeländereien) sind, soweit sie nicht nach Vorschrift der Ortsatzungen bestimmten anderen Zwecken dienen (als Schulländereien, Armenkompetenzen und dergl.), unter der Hand

als sogenannte Einliegerkompetenzen zu angemessenen, durch Ortssatzung auf höchstens fünf Jahre festzusetzenden Pachtpreisen an Gemeindeangehörige zu verpachten, welche dem Arbeiterstande oder einem diesem in wirtschaftlicher Beziehung gleichstehenden Stande angehören (Kompetenzanwärter). Die Größe der Ackerkompetenzen bemißt sich nach den ortsüblichen Verhältnissen und ist nach Beschaffenheit des Bodens festzusetzen. Haben Kompetenzanwärter von ihrem Arbeitgeber Pachtland nach § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, betreffend die Errichtung eines Siedlungsamtes für Mecklenburg-Schwerin (Rbl. Nr. 114)⁹ bereits erhalten, so steht ihnen insoweit ein Anspruch auf Ueberweisung einer Ackerkompetenz nicht zu. Die näheren Bestimmungen sind durch Ortssatzungen zu treffen. Die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Amtsausschusses.

Das Verfahren über Streitigkeiten in Kompetenzangelegenheiten richtet sich nach § 8.

Eine anderweitige Verwendung der Gemeindeländereien, wie in diesem Paragraphen vorgeschrieben, ist nur zulässig, wenn Anwärter auf Kompetenzen nicht vorhanden sind.

B. Gemeindelasten.

§ 46. Gemeindesteuern dürfen nur in Grundlage der Bestimmungen einer Gemeindesteuersatzung erhoben werden.

Der Landesverwaltungsrat kann den Gemeinden für die Aufstellung und den Amtsaus-

⁹) Samml. V B Nr. 3.

schüssen für die Bestätigung von Gemeindesteuerfazungen Richtlinien geben.

§ 47. In Notfällen (bei Feuersbrünsten, Schneeberwehungen usw.) sind alle Spanndiebhaber zur Leistung von Spanndiensten sowie alle männlichen Gemeindeangehörigen im Alter von 18—60 Jahren zur Leistung von Handdiensten Mann für Mann verpflichtet.

Im übrigen findet eine Heranziehung der Spanndiebhaber zu Spanndiensten sowie der im Absatz 1 bezeichneten männlichen Gemeindeangehörigen zu Handdiensten nur statt, wenn die Gemeindesteuerfazung dies bestimmt. In diesem Falle hat die Fazung gleichzeitig Bestimmung zu treffen über die Verteilung der Dienste auf die Pflichtigen.

Für die Leistung von Spann- und Handdiensten, abgesehen vom Falle des Absatzes 1, kann den Pflichtigen eine von der Gemeindeversammlung allgemein festzusetzende, den örtlichen Preisen für die einzelnen Leistungen entsprechende Vergütung gezahlt werden. Jedoch muß ein Abschlag von den örtlichen Preisen für die Spanndienste und für die Handdienste im gleichen Verhältnis erfolgen.¹⁰

Der Amtsausschuß ist befugt, die Leistung von Hand- und Spanndiensten gegen Vergütung in einer Gemeinde anzuordnen, wenn den entsprechenden Gemeindebedürfnissen auf andere Weise nicht genügt werden kann. Die Gemeindeversammlung hat in diesem Falle über die zur Ausführung der Anordnungen

¹⁰⁾ Fassung des Gesetzes v. 16. 5. 1922 zur Abänderung der Landgemeindeordnung.

erforderlichen Vorschriften der Steuersatzung Beschluß zu fassen.

Verweigert die Gemeinde die Beschlußfassung, so wird der fehlende Gemeindebeschluß durch einen Beschluß des Amtsausschusses ersetzt.

Die Ansage von Hand- und Spanndiensten liegt dem Schulzen ob. Die Ansage hat mindestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkte der Leistung zu erfolgen; in Notfällen kann sofortige Leistung gefordert werden. Alle Hand- und Spanndienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

§ 48. Für die Beitreibung rückständiger Steuern sowie für die Erzwingung verweigerter oder versäumter Dienste (§ 47) gelten die Vorschriften des § 39.

§ 49. Ueber Beschwerden gegen die Veranlagung und Heranziehung zu den Gemeindefasten einschl. der Spann- und Handdienste beschließt die Gemeindeversammlung. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Beschwerden sind binnen zwei Wochen, vom Tage der Einforderung oder Ansage der Gemeindesteuern oder Gemeindeforderungen an gerechnet, bei dem Gemeindevorstand anzubringen.

Die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Gemeindehaushalt.

§ 50. Ueber die Einnahmen und Ausgaben hat der Gemeindevorstand für das Rechnungsjahr vom 1. April bis zum 31. März einen Voranschlag zu entwerfen.

Der Entwurf ist während 2 Wochen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung zu bestimmenden Raum zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Vorschlag durch die Gemeindeversammlung festgestellt.

Die Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres vorzunehmen.

Der Gemeindevorstand hat eine Abschrift des festgestellten Vorschlages dem Amtsausschusse einzureichen.

§ 51. Der Gemeindehaushalt ist nach dem Vorschlag zu führen. Alle Gemeindecinkünfte sind zur Gemeindefasse abzuführen. Ausgaben, welche außerhalb des Vorschlages geleistet werden sollen sowie Ueberschreitungen des Vorschlages bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 52. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde ist ein nach Vorschrift der Gemeindeversammlung angelegtes Rechnungsbuch zu führen.

Die Gemeinderrechnung ist binnen einem Monat nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Feststellung der Gemeinderrechnung muß innerhalb zwei Monaten nach ihrer Vorlegung erfolgen. Widerspricht der Gemeindevorstand dem Feststellungsbeschluß, so entscheidet auf Antrag des Gemeindevorstandes der Amtsausschuß.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen öffentlich auszulegen.

Dem Amtsausschuß ist eine Abschrift des Feststellungs- und Entlastungsbeschlusses einzureichen.

Die Nachprüfung der Gemeinderrechnung liegt dem Amtshauptmann ob. Sie ist in jeder Gemeinde mindestens jedes dritte Jahr an Ort und Stelle vorzunehmen. Das Ergebnis der Nachprüfung und etwaige Beanstandungen sind mit den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Rechnungsführer, wenn ein solcher bestellt ist, mündlich zu erörtern. Die Abhülfe der Beanstandungen, über die gegebenenfalls die Gemeindeversammlung zu beschließen hat, ist zu überwachen. Verweigert die Gemeindeversammlung die Anerkennung einer Beanstandung oder hilft sie ihr nicht ab, so entscheidet auf Anrufen der Landesverwaltungsrat. Die Entscheidung des Landesverwaltungsrats ist für die Gemeinde bindend.

VIII. Abschnitt.

Gemeindeverbände.

§ 53. Mehrere Landgemeinden können sich für einzelne Gemeindeangelegenheiten (z. B. für die gemeinsame Haltung einer Hebamme oder von Feuerlöscheinrichtungen) zu einem Gemeindeverbände vereinigen. Auf Antrag des Amtsausschusses kann der Landesverwaltungsrat die Vereinigung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das Gleiche gilt für den Anschluß von Gemeinden an bestehende Verbände.

Ueber die infolge der Bildung von Gemeindeverbänden oder infolge einer Veränderung in der Zusammensetzung oder einer Auflösung der Verbände notwendig werdende Auseinandersetzung der Beteiligten beschließt der Amtsausschuß, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, die binnen einem Monat anzubringen ist.

§ 54. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindeverbände werden im Wege freier Vereinbarung durch eine Satzung geregelt, welche der Bestätigung des Amtsausschusses bedarf. Kommt eine Satzung durch freie Vereinbarung nicht zustande, so ist sie nach Anhörung der Beteiligten durch den Amtsausschuß festzusetzen. Gehören die Gemeinden verschiedenen Aemtern an, so bestimmt das Ministerium des Innern den zuständigen Amtsausschuß.

§ 55. Die Satzung muß enthalten:

1. die Bezeichnung derjenigen Gemeinden, welche den Verband bilden,
2. die Bezeichnung der vom Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten,
3. die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo die Verwaltung geführt wird,
4. die Bestimmung über die Art der Beschlußfassung in Verbandsangelegenheiten,
5. eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung der Verbandsvertretung, des Verbandsvorstehers und über die Vertretung des Verbandes nach außen,

6. die Bestimmung des Maßstabes für die Verteilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder,
7. Bestimmungen über den Austritt von Verbandsmitgliedern.

Die Begründung eines Gemeindeverbandes ist vom Amtsausschuß öffentlich bekanntzumachen.

§ 56. Die Gemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 57. Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Anteile an den gemeinsamen Ausgaben überlassen.

IX. Abschnitt.

Staatsaufsicht.

§ 58. Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Landgemeinden wird in dem durch die Verfassung bestimmten Umfange von dem Amtshauptmann und den zuständigen Ministerien geübt.

Die von dem Amtshauptmann in Ausübung der ihm obliegenden Aufsicht erlassenen Verfügungen und Entscheidungen sind durch Beschwerde anfechtbar, die binnen zwei Wochen beim Fachministerium einzulegen ist.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Oberaufsichtsbehörde können die Gemeinden bei dieser binnen zwei Wochen vorstellig werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Oberaufsichtsbehörde dies bei Gefahr im Verzuge bestimmt. Ueber die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn die Oberaufsichtsbehörde der Vorstellung keine Folge gibt.

§ 59. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde die Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Anordnung der erforderlichen Gemeindefleistungen für gesetzlich notwendige Zwecke, so ist sie von der Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Wird innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die Aufsichtsbehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen und Maßnahmen auf Kosten der Gemeinde zu treffen.

X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden Lüthteen, Neukloster, Dargun, Zarrentin, Dassow und Klük.

§ 60. Die Landgemeindeordnung gilt auch für die Gemeinden Lüthteen, Neukloster, Dargun, Zarrentin, Dassow und Klük, soweit nicht in den §§ 61—67 abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 61. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Obervorsteher und zwei Ortsvorstehern. Der Obervorsteher und die Ortsvorsteher erhalten von der Gemeinde eine Entschädigung.

§ 62. Der Obervorsteher wird von der Gemeindeversammlung auf 12 Jahre gewählt. Durch Ortsatzung kann die Wahlzeit bis auf 6 Jahre herabgesetzt werden.

Der Obervorsteher ist auch dann stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindeversammlung, wenn er nicht Gemeindevertreter ist.

§ 63. Durch Ortsatzung kann bestimmt werden, daß die Wahl des Obervorstehers durch Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen erfolgt. Das Verfahren wird durch die Satzung geregelt.

§ 64. Als Organ der allgemeinen Landesverwaltung liegt dem Obervorsteher über den Rahmen des § 38 hinaus ob

1. die Erlaubnis zu erteilen
 - a) zu Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen nach Maßgabe der Gewerbeordnung,
 - b) zu öffentlichen Tanzergötzlichungen nach Maßgabe der Landesgesetze,
 - c) zum Verkauf von geistigen Getränken für den Genuß auf der Stelle bei Jahr- und Wochenmärkten nach § 67 der Gewerbeordnung;
2. die in den §§ 73—75 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Befugnisse bezüglich der Bäcker, Backwarenverkäufer und Gastwirte auszuüben;
3. polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Obervorsteher eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtshauptmann überlassen werden.

§ 65. Die Gemeinderrechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Feststellung der Rechnung muß vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres bewirkt sein.

§ 66. Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige können besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und Gemeindevertretern gebildet werden. Sie sind derart zusammenzusetzen, daß die Mitglieder des Gemeindevorstandes in der Minderheit sind. In diese Ausschüsse können wahlberechtigte Gemeindeangehörige auch dann berufen werden, wenn sie nicht Gemeindevertreter sind.

Zu den Ausschüssen werden die Gemeindevertreter und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen von der Gemeindeversammlung gewählt. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, unter ihnen den Vorsitzenden, wählt der Gemeindevorstand. Der Obervorsteher ist berechtigt, allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Ausschüsse haben die zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden Angelegenheiten selbständig zu erledigen, unbeschadet der Rechte des Obervorstehers, des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung.

Für die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 Abs. 2.

§ 67. An die Stelle des Amtsausschusses tritt in den Fällen der §§ 18, 33, 42, 45, 47, 53, 54 der Landesverwaltungsrat.

§ 68. Durch Gesetz können die Bestimmungen der §§ 61—67 für andere als die im § 60 genannten ländlichen Gemeinden in Kraft gesetzt werden.

XI. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 69. Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung der Landgemeindeordnung erforderlichen Anordnungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung.¹¹ Mit diesem Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben. Bis zur gesetzlichen Neuregelung des Schulwesens bleibt das hierfür geltende Recht von Bestand.

§ 70. Für die zurzeit im Amte befindlichen Gemeindevertreter endet die Wahldauer mit dem Schlusse des Jahres 1921.

§ 71. Innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung findet eine Neuwahl der Obervorsteher der in § 60 genannten Gemeinden statt. Die zurzeit im Dienste befindlichen Obervorsteher sind verpflichtet, sich zur Wahl zu stellen.

Wird ein zurzeit im Dienste befindlicher Obervorsteher nicht wiedergewählt, so behält er die aus seiner Anstellung hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche. Wegen des Ruhens des Rechtes auf den Bezug von Besoldung finden die §§ 22—24 der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensi-

¹¹) Bef. v. 14. 12. 1920, betr. Ausführung der LGO. (Samml. II Nr. 4), Bef. v. 18. 12. 1920, betr. die erste Wahl von Gemeindevertretern und Gemeindevorständen in den früheren domanialen Hofgemeinden und in den gemeindlich nicht verfassten ländlichen Ortschaften (Rbl. 1405), Bef. v. 7. 4. 1921, betr. die Wahrnehmung der Geschäfte der Gemeindebehörde usw. in den gemeindlich noch nicht verfassten Gebieten (f. u. S. 167 Anm.), Bef. v. 8. 4. 1921 betr. Siegel und Stempel der Landgemeinden (f. o. S. 150).

nierung der nichtrichterlichen Beamten (AbI. Nr. 27) entsprechende Anwendung.¹²

§ 72. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens¹³ erfolgt die Entscheidung in den Fällen der §§ 5, 8, 11, 12, 17, 45, 49 und 53 durch Beschluß des Landesverwaltungsrates.

§ 73.¹⁴

§ 74. Die zurzeit bestehenden domanialen Hofgemeinden und die gemeindlich nicht verfaßten ritterschaftlichen Landgüter sind in der Regel mit einer oder mehreren Landgemeinden zu vereinigen. Insoweit solche Vereinigung nach Lage der Verhältnisse nicht zweckmäßig ist, können mehrere Hofgemeinden oder Landgüter zu einer Landgemeinde zusammengelegt werden. Wenn auch das unzweckmäßig erscheint, so kann die Hofgemeinde oder das Landgut als Landgemeinde bei Bestand bleiben.¹⁵

Bei dieser Regelung ist in erster Linie auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 4 entsprechende Anwendung.

¹²) Samml. III Nr. 3.

¹³) Gesetz v. 3. 3. 1922 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. (Samml. IV Nr. 1.)

¹⁴) Aufgehoben durch Gesetz v. 16. 5. 1922 zur Abänderung der LGO. § 73 lautete: „Während der ersten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die dem Amtshauptmann durch die §§ 52, 58 und 64 übertragenen Dienstgeschäfte durch einen vom Staatsministerium bestellten Beamten ausgeübt.“

¹⁵) Bef. v. 14. 12. 1920 betr. Ausführung der LGO.; s. folgende Nr. dieser Samml.

4. Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Landgemeindeordnung.¹

Vom 14. Dezember 1920.

(Rbl. S. 1342.)

Auf Grund des § 69 der Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920 (Rbl. Nr. 94) wird bestimmt:

I. Die Landgemeindeordnung tritt am 1. April 1921 in Kraft.

II. Als ländliche Gemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung gelten, soweit nicht im Einzelfall durch das Ministerium des Innern eine andere Bestimmung getroffen wird,

1. die gemeindlich verfaßten ländlichen Ortschaften,
2. die gemeindlich nicht verfaßten ländlichen Ortschaften mit der Maßgabe, daß unbeschadet der unverzüglichen Ausführung der Bestimmung des § 74 der Landgemeindeordnung zunächst jedes ritterschaftliche Landgut mit etwaigen benachbarten Neben-

¹) Ferner Bef. v. 7. 4. 1921, betr. Wahrnehmung der Geschäfte der Gemeindebehörde bezw. der Ortspolizeibehörde und unteren Verwaltungsbehörde in den gemeindlich noch nicht verfaßten Gebieten (Rbl. S. 544):

„Auf Grund des § 69 der Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920 (Rbl. Nr. 94) und des § 43 der Amtsordnung vom 20. Mai 1920 (Rbl. Nr. 93) wird bestimmt:

1. In den Gebietsteilen des Freistaates, die mit dem 1. April d. Js. gemeindlich im Sinne der Landgemeindeordnung noch nicht verfaßt sind, werden die Geschäfte der Gemeindebehörde bis auf weiteres von den bisher zuständig gewesenen Behörden wahrgenommen.

2. Die Geschäfte der Ortspolizeibehörde und der unteren Verwaltungsbehörde werden bis auf weiteres wahrgenommen

a) in den sogenannten Amtsfreiheiten der Städte Dömitz, Gadebusch, Hagenow, Neustadt und Stavenhagen und in

gütern, Bauernkolonien usw. als eine Landgemeinde gilt (vgl. jedoch unter III).

III. Die Landgemeindeordnung findet keine Anwendung auf die Ortschaften Dreibergen, Gehlsheim und Sachsenberg. Bezüglich ihrer verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen. Die Geschäfte der Gemeindebehörden werden von dem Anstaltsleiter oder seinem Stellvertreter, die den Ortsobrigkeiten und unteren Verwaltungsbehörden durch die Gesetze übertragenen Dienstgeschäfte werden in der Ortschaft Dreibergen wie bisher von dem Anstaltsleiter oder seinem Stellvertreter, in den Ortschaften Gehlsheim und Sachsenberg von staatlichen Beamten wahrgenommen, die das Ministerium des Innern bestellt.

5. Amtsordnung.

Vom 20. Mai 1920.

(Rbl. 727; hierzu die Berichtigung Rbl. 1921 S. 592.)

Ab s c h n i t t I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Freistaat Mecklenburg-Schwerin wird für die Zwecke der kommunalen Selbstver-

sonstigen gemeindlich nicht verfassten Gebietsteilen des ehemaligen Domaniuns (einschließlich des früheren Hausgutes), auch soweit sie innerhalb eines Stadtbezirkes liegen, von den gemäß § 44 der Amtsordnung bestellten Beamten der Landdrosteien (vgl. Bekanntmachung vom 22. März 1921, Amtl. Beil. zum Rbl. S. 287),

- b) in den Ortschaften der Enklaven Rossow und Negeband von dem Drost Dr. Lübbe zu Röbel,
- c) in den Boizenburger Kämmererortschaften von dem Landdrost Wildfang zu Boizenburg,

waltung in Aemter eingeteilt. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.¹

Außerhalb dieser Einteilung stehen als selbstständige Stadtbezirke (§ 3 der Städteordnung) die Städte Rostock, Schwerin, Bismar und Güstrow. Städte mit mehr als zehntausend Einwohnern können auf Antrag selbstständige Stadtbezirke werden.

§ 2. Eine Veränderung der Grenzen der Aemter und die Ausbescheidung von Städten aus dem Amtsbezirke (§ 1 letzter Satz) erfolgen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 41, durch Gesetz. Ueber die infolge einer solchen Veränderung erforderlichen Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Aemtern ist vom Ministerium des Innern möglichst eine Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so beschließt der Landesverwaltungsrat vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden, binnen vier Wochen anzubringenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Soweit Amtsgrenzen und Gemeindegrenzen sich decken, zieht die Veränderung der Gemeindegrenzen zugleich die Veränderung der Amtsgrenzen nach sich.

Privatrechtliche Verhältnisse werden durch Veränderung der Grenzen der Aemter nicht berührt.

d) in der Plauer Kammereiertschafft Quehlin von dem Landdrost Studemund in Lübz,

e) in dem im Stadtbezirk Rostock belegenen Gebiete des ehemaligen Klosters zum Heiligen Kreuz (Klosterhof) von dem Drost Mann zu Rostock."

¹) Gesetz v. 3. 12. 1920 betr. Einteilung des Freistaates M.-Schwerin in Aemter. (Samml. II Nr. 6.)

Ab schnitt II.

Rechtliche Stellung der Aemter.

§ 3. Die Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden) jedes Amtes bilden nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten. Die Aemter sind als Kommunalverbände Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Ab schnitt III.

Amtsangehörigkeit.

§ 4. Amtsangehörige sind die Gemeindeangehörigen der Amtsgemeinden (§ 6 der Landgemeindeordnung und § 5 der Städteordnung).

Die Amtsangehörigen sind nach den bestehenden Vorschriften zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Aemter berechtigt und zur Teilnahme an den Amtslasten verpflichtet.

Ab schnitt IV.

Die Selbstverwaltung der Aemter.

A. Gegenstand der Selbstverwaltung.

§ 5. Gegenstände der Selbstverwaltung sind insbesondere:

I. die Verwaltung des Amtsvermögens sowie die Festsetzung und Verteilung der zur Deckung der Bedürfnisse der Aemter erforderlichen Amtsabgaben.

II. Die Uebernahme oder die Erstattung der Kosten der außerordentlichen Armenpflege, wenn die Gemeinde einen anderen Ersatz nicht erlangen kann. Zu diesen Kosten sind zu rechnen:

1. die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten;
2. die Kosten des Aufenthalts und des Unterrichts von Schwachsinnigen, Blinden, Taubstummen und Krüppeln in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten und außerhalb solcher Anstalten, sofern die Unterbringung außerhalb gegen eine angemessene Vergütung durch die Anstalten vermittelt worden ist;
3. die Kosten der Unterbringung von fiebern, nach ärztlichem Erachten der Pflege in einer Anstalt bedürftigen Personen in öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten;
4. die Kosten der Behandlung und Verpflegung von Kranken in öffentlichen Heilanstalten, sofern Anstaltsbehandlung nach der Natur der Krankheit für die Heilung bedingend ist.

III. die Aufbringung der Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger an Stelle der nach § 13 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, hierzu Verpflichteten;

IV. die Gewährung von Beihilfen zu außerordentlichen Ausgaben an leistungsschwache Gemeinden des Amtes;

V. die Fürsorge für Schaffung und Förderung gemeinnütziger Anlagen und Einrichtungen, die nicht nur einer einzelnen Gemeinde, sondern der Wohlfahrt aller Amtsangehörigen oder größerer Teile derselben zu dienen bestimmt sind, insbesondere:

- a) Der Bau und die Unterhaltung der neu-gebauten Chausseen und Kleinbahnen.

Die Unterhaltung der innerhalb der einzelnen Aemter und selbständigen Stadtbezirke belegenen Landeschausseen verbleibt dem Staate.

Die Unterhaltung der vorhandenen Nebenchausseen (Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchausseen) verbleibt den bisher zur Unterhaltung Verpflichteten, deren Rechtspersönlichkeit und Organisation insoweit forbesteht. Den Verpflichteten können zu diesem Zwecke Beihilfen vom Amte gewährt werden. Die Aemter und selbständigen Stadtbezirke können bei dem Ministerium des Innern beantragen, daß Nebenchausseen in ihre Verwaltung und Unterhaltung übergehen. Ueber den Antrag beschließt der Landesverwaltungsrat. Durch Beschluß des Landesverwaltungsrates kann der Uebergang verkehrswichtiger Nebenchausseen in die Verwaltung und Unterhaltung der Aemter und selbständigen Stadtbezirke angeordnet werden. Streitigkeiten der Beteiligten über die erforderliche Auseinandersetzung werden auf die ihnen gegen einander zustehende Klage im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

- b) Meliorationen, Ent- und Bewässerungsanlagen, deren Wirkungsbereich sich nicht nur auf die Feldmark einer Gemeinde des Amtes beschränkt.
- c) Der Bau und die Unterhaltung von Krankenhäusern, Armenhäusern, Sieden-

häusern, Bildungsanstalten und dergleichen für den Amtsbezirk.

VI. der Erlaß von Amtssakungen über An-
gelegenheiten der Selbstverwaltung der Aemter
sowie über solche auf der Selbstverwaltung be-
ruhenden Rechte und Pflichten der Amtsange-
hörigen, hinsichtlich deren dies Gesetz Verschie-
denheiten zuläßt oder keine ausdrücklichen Be-
stimmungen enthält.

Amtssakungen bedürfen der Bestätigung des
Landesverwaltungsrates.

B. Organe der Selbstverwaltung.

§ 6. Die Organe der Selbstverwaltung der
Aemter sind die Amtsversammlung und der
Amtsausschuß.

C. Die Zusammensetzung der Amtsversammlung und des Amtsausschusses.

I. Amtsversammlung.

§ 7. Die Amtsversammlung besteht aus den
Amtsvertretern, von denen auf je fünfzehnhun-
dert Einwohner des Amtsbezirktes einer ent-
fällt. Die Zahl der Amtsvertreter soll eine
ungerade sein. Die Mindestzahl beträgt 15,
die Höchstzahl 25.

§ 8. Die Amtsvertreter werden von den zur
Ausübung des Gemeindevahlrechts befugten
Gemeindeangehörigen der Amtsgemeinden in
allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und ge-
heimer Wahl nach den Grundsätzen der Ver-
hältnißwahl mit gebundenen Listen unter Aus-
schluß der Listenverbindung mit der Maßgabe

gewählt, daß statt des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in einem Stadtbezirk oder Gemeindebezirk der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Amtsbezirke zu berücksichtigen ist.

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die durch Gesetz erlassen wird.²⁾

§ 9. Die Mitglieder der Amtsversammlung werden auf drei Jahre gewählt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. auf vorläufige Entmündigung durch Beschluß der Amtsversammlung,
2. durch rechtskräftige Entmündigung,
3. infolge rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. durch Verlust der Reichsangehörigkeit, durch Aufgabe des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes im Amtsbezirke,
5. durch Austritt. Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Er ist schriftlich dem Amtshauptmann anzuzeigen.

Die Amtsversammlung kann Mitglieder ausschließen, wenn sie sich der Bestechlichkeit oder einer schweren Verletzung der Schweigepflicht über Tatsachen schuldig gemacht haben, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, oder wenn sie die Kenntnis von Tatsachen, die in geheimer Sitzung mitgeteilt sind, zur Verschaffung von Vermögensvorteilen für sich oder andere zum Schaden des Amtes ausgenutzt haben. Den Ausgeschlossenen steht die Beschwerde beim Landesverwaltungsrat zu.

²⁾ Wahlordnung für die Wahl der Amtsvertreter v. 23. 11. 1920. (Samml. II Nr. 8.)

§ 10. Die Wahlen zur Amtsversammlung finden alle drei Jahre im Herbst statt. Die Gewählten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihr Amt an.

Die vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Amtsversammlung kann auf Antrag eines Viertels der bei der letzten Wahl in den Amtsgemeinden Stimmberechtigten durch eine Abstimmung der zur Ausübung des Gemeindevahlrechts befugten Gemeindeangehörigen der Amtsgemeinden beschlossen werden. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.³

Die ausscheidenden Amtsvertreter bleiben bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit.

§ 11. Gegen das Wahlverfahren kann von jedem Wahlberechtigten (§ 8 Absatz 1) innerhalb eines Monats nach der Wahlhandlung bei der Amtsversammlung Einspruch erhoben werden.

Die Amtsversammlung prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder und beschließt darüber. Sie entscheidet, ob andere Personen als gewählt anzusehen sind, oder ob wegen Ungültigkeit der ganzen Wahl eine Nachwahl vorzunehmen ist.

Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Sie steht auch dem Amtsausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch darf eine Nachwahl vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§ 12. Die Namen der Mitglieder der Amtsversammlung sind in dem für die amtlichen

³) Gesetz v. 23. 11. 1920 zur Ausführung des § 10 Abs. 2 der A. D. (Samml. II Nr. 11.)

Bekanntmachungen bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

§ 13. Die Mitglieder der Amtsversammlung erhalten aus der Amtskasse Ersatz ihrer Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe die Amtsversammlung beschließt.

II. Amtsausschuß.

§ 14. Der Amtsausschuß besteht aus dem Amtshauptmann, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern; ihm müssen mindestens zwei Mitglieder der Amtsversammlung angehören. Der Amtsausschuß wird von der Amtsversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Amtshauptmannes müssen alle Mitglieder aus den zur Ausübung des Gemeindevahlrechts befugten Amtsangehörigen gewählt werden.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Ueber jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt, welche Personen in die engere Wahl gebracht werden sollen. Ergibt auch die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Amtshauptmann durch die wahlberechtigten Amtsangehörigen gewählt wird. Das Verfahren wird durch die Satzung geregelt.

§ 15. Der Amtshauptmann und sein Stell-

vertreter werden auf 6 Jahre gewählt, die übrigen Mitglieder des Amtsausschusses auf 3 Jahre. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Durch Amtssatzung kann für die Wiederwahl die Wahldauer des Amtshauptmannes bis auf 12 Jahre verlängert werden. Bei seinem Ausscheiden findet eine Neuwahl statt.

Die Wahl der übrigen Mitglieder verliert ihre Wirkung durch Fortfall der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ersatzwahlen haben für den Rest der Wahldauer der Ausgeschiedenen stattzufinden. Nach Ablauf der Wahldauer bleiben die ausscheidenden Mitglieder bis zur Einführung der neu Gewählten in Tätigkeit.

§ 16. Vor dem Dienstantritt werden der Amtshauptmann und sein Stellvertreter von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitgliede der Amtsversammlung verpflichtet. Das Dienstgelöbniß lautet:

„Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich meine Dienstobliegenheiten als Amtshauptmann des Amtes (für den Stellvertreter: als Stellvertreter des Amtshauptmannes des Amtes) treu und gewissenhaft nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften erfüllen will.“

§ 17. Die Namen des Amtshauptmannes, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Amtsausschusses sind dem Ministerium des Innern anzuzeigen und in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekanntzugeben.

D. Geschäftsführung und Geschäftsbereich der Amtsversammlung und des Amtsausschusses.

I. Amtsversammlung.

§ 18. Die Amtsversammlung hat über alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Amtes allein zu beschließen, soweit nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.

§ 19. Vorsitzender der Amtsversammlung ist der Amtshauptmann. Er beruft die Amtsvertreter durch Einladungsschreiben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Die Einladungsschreiben zur Amtsversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung ergehen. In dringenden Fällen und für Nachträge zu den Einladungsschreiben genügt Einhaltung einer Frist von 3 Tagen. Gegenstände, die nicht unter die Verhandlungsgegenstände im Einladungsschreiben oder im Nachtrag aufgenommen sind, können beraten werden; eine Beschlussfassung über diese Gegenstände darf jedoch nur mit Einverständnis von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Amtsvertreter erfolgen.

Anträge von Mitgliedern der Amtsversammlung auf Beratung einzelner Gegenstände sind bei dem Amtshauptmann anzubringen. Sie sind in die Einladung zur nächsten Amtsversammlung oder deren Nachträge aufzunehmen, insofern sie rechtzeitig eingehen.

Die Amtsversammlung ist zu berufen, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens in jedem

Halbjahr einmal. Die Zusammenberufung muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder oder von dem Amtsausschuß verlangt wird.

§ 20. Die Verhandlungen der Amtsversammlung sind öffentlich.

Durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Amtsvertreter kann auf Antrag des Amtshauptmannes oder eines Stellvertreters der anwesenden Amtsvertreter die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände ausgeschlossen werden. Die Beratung und Beschlußfassung über den Antrag erfolgt in geheimer Sitzung. Ueber die Beratungen und Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen ist Verschwiegenheit zu beobachten, falls nicht das Gegenteil beschlossen wird.

§ 21. Die Amtsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Amtsvertreter, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 22. An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, welche persönliche oder geschäftliche Interessen eines Amtsvertreters unmittelbar berühren, darf dieser nicht teilnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Amtsversammlung. Die Versammlung bleibt beschlußfähig, auch wenn infolge des Ausscheidens von Amtsvertretern aus dem im Satz 1 bezeichneten Grunde der Voraussetzung des § 21 Satz 1 nicht genügt wird.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf den Amtshauptmann auch dann Anwendung, wenn dieser nicht Mitglied der Amtsversammlung ist.

§ 23. Die Mitglieder des Amtsausschusses, welche nicht Mitglieder der Amtsversammlung sind, erhalten zu jeder Amtsversammlung eine Einladung und haben beratende Stimme.

§ 24. Die Beschlüsse der Amtsversammlung werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint, bei Wahlen entscheidet das Los.

Zu einem Beschlusse über

1. eine neue Belastung des Amtes,
2. eine Veräußerung von Grund- und Kapitalvermögen des Amtes,
3. den Maßstab, nach welchem die Amtsabgaben zu verteilen sind,

ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Amtsversammlung, welche betreffen

- a) Anleihen, durch welche das Amt mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird,
- b) den Maßstab, nach welchem die Amtsabgaben auf die Gemeinden des Amtes zu verteilen sind,

bedürfen der Genehmigung des Landesverwaltungsrates.

§ 25. Ueber die Beschlüsse der Amtsversammlung ist unter Angabe des Ortes und des Tages der Versammlung eine Verhandlung aufzunehmen, in der die Namen der Teilnehmer

aufzuführen sind. Die Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und drei von der Versammlung vor Beginn der Verhandlungen bestimmten Mitgliedern der Amtsversammlung unterschrieben.

Ueber die Formen der Verhandlungen bestimmt im übrigen die von der Amtsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung. Sie hat auch Bestimmungen zu treffen über die Vertretung des Vorsitzenden im Falle der Behinderung des Amtshauptmannes und seines Stellvertreters.

Der Inhalt der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse der Amtsversammlung ist in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen, der Inhalt der in nicht öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse jedoch nur auf Beschluß der Amtsversammlung.

II. Amtsausschuß.

§ 26. Der Amtsausschuß hat

1. das Amt in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung nach außen zu vertreten,
2. die Beschlüsse der Amtsversammlung vorzubereiten und auszuführen, soweit nicht besondere Ausschüsse durch Beschluß der Amtsversammlung damit beauftragt werden,
3. die Angelegenheiten der Selbstverwaltung nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Amtsversammlung sowie dem von der Amtsversammlung festgestellten Vorschlage für den Amtshaushalt zu führen,
4. Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von den Ministerien überwiesen werden.

Der Amtsausschuß hat die Ausführung der Beschlüsse der Amtsversammlung zu versagen, wenn sie gesetz- oder rechtswidrig sind. Die Gründe der Versagung sind der Amtsversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Berständigung, zu deren Herbeiführung von jeder Körperschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so hat der Landesverwaltungsrat über die entstandene Meinungsverschiedenheit zu entscheiden, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird.

§ 27. Der Amtshauptmann leitet in den Geschäften der Selbstverwaltung den Geschäftsgang des Amtsausschusses, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse vor, ruft, sobald die Geschäftslage eine Sitzung erforderlich macht oder mindestens zwei Mitglieder sie beantragen, den Amtsausschuß zusammen und führt in den Sitzungen den Vorsitz; er trägt für die Ausführung der Beschlüsse des Amtsausschusses Sorge, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Ausschusses.

Schuldurkunden bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit außer der Unterschrift des Amtshauptmannes der Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Amtsausschusses nach dessen Bestimmung.

Der Amtshauptmann ist der Vorgesetzte der Beamten und Angestellten der Selbstverwaltung.

In Fällen der Behinderung des Amtshauptmannes und seines Stellvertreters übernimmt

ein vom Amtsausschusse zu bestimmendes Mitglied des Amtsausschusses die Vertretung.

§ 28. Der Amtshauptmann übt in den Landgemeinden der Aemter die Polizeigewalt aus und nimmt die den Ortspolizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden durch die Gesetze übertragenen Dienstgeschäfte wahr, soweit sie nicht den Gemeindevorständen und Obervorstehern zugewiesen sind.⁴ Bei diesen Verrichtungen bedarf der Amtshauptmann der Zustimmung der Amtsversammlung nur zu Ausgaben.

Amtsversammlung und Amtsausschuß können von dem Amtshauptmann Auskünfte verlangen und Ersuchen an ihn richten. Polizeiverordnungen des Amtshauptmannes bedürfen der Bestätigung des zuständigen Ministeriums. Bei Behinderung des Amtshauptmannes bestimmt das Ministerium des Innern dessen Stellvertreter.

§ 29. Der Amtsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn der Amtshauptmann, sein Stellvertreter oder der gemäß § 27 Abs. 4 bestimmte Vertreter und mindestens zwei Mitglieder an der Beratung und Beschlußfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden nach unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 30. An der Beratung und Abstimmung

⁴) Ueber die Aufhebung der ritterschaftlichen Polizeiämter s. o. S. 151 Anm. Ueber die Wahrnehmung der Geschäfte der Ortspolizeibehörde und unteren Verwaltungsbehörde in den gemeindlich noch nicht verfaßten Gebieten s. Bef. v. 7. 4. 1921 (oben S. 167 Anm.).

über Gegenstände, welche die persönlichen oder geschäftlichen Interessen eines Mitgliedes des Amtsausschusses oder seiner Angehörigen unmittelbar berühren, darf dieses Mitglied nicht teilnehmen.

Als Angehörige gelten Ehegatten, bis zum dritten Grade Verwandte und bis zum zweiten Grade Verschwägerete.

Wird der Amtsausschuß aus diesem Grunde wiederholt beschlußunfähig, so hat die Amtsversammlung für die Wahrung der Amtsinteressen zu sorgen und zur Wahrnehmung derselben nötigenfalls Vertreter zu bestellen.

§ 31. Der Amtshauptmann und die übrigen Mitglieder des Amtsausschusses erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und eine Entschädigung, über deren Höhe die Amtsversammlung beschließt. Durch Vereinbarung können Festsetzungen wegen Gewährung von Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für den Amtshauptmann und dessen Stellvertreter getroffen werden.

E. Besondere Ausschüsse und Beauftragte für Amtszwecke.

§ 32. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Amtseinrichtungen und -anstalten sowie für die Besorgung einzelner Amtsangelegenheiten kann die Amtsversammlung besondere Ausschüsse und Beauftragte aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Amtsangehörigen bestellen. Der Amtshauptmann ist befugt, jederzeit den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit beratender Stimme zu übernehmen. Die

Mitglieder der genannten Ausschüsse erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und eine Entschädigung, über deren Höhe die Amtsversammlung beschließt.

Ab schn itt V.

Der Amtshaushalt.

§ 33. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Amtsklasse entwirft der Amtsausschuß jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan.

Der Entwurf ist drei Wochen lang zur Einsicht der Amtsangehörigen auszulegen. Der Beginn der Auslegungsfrist ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Nach erfolgter Auslegung stellt die Amtsversammlung den Haushaltsplan fest. Eine Abschrift desselben ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

§ 34. Der Amtsausschuß hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem festgestellten Haushaltsplan geführt wird.

Ausgaben, die außerhalb des Haushaltsplans geleistet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Amtsversammlung.

§ 35. Die Amtsabgaben, die Abgaben für Teilnahme an Rukungen oder Einrichtungen der Aemter und die sonstigen Amtsgefälle werden von den Säumigen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 36. Die Amtsklasse muß in jedem Halbjahr regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich nachgeprüft werden. Die regelmäßigen Nachprüfungen werden von dem Amtshauptmann vorgenommen. Zu den außer-

ordentlichen Nachprüfungen ist ein von der Amtsversammlung aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied hinzuzuziehen.

§ 37. Die Jahresrechnung ist von dem Berechner der Amtskasse innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres dem Amtsausschuß einzureichen, der sie zu prüfen und mit seinen Erinnerungen der Amtsversammlung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen hat.

Wird dem Feststellungsbeschluß der Amtsversammlung, der vor Ablauf von neun Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres bewirkt sein muß, vom Amtsausschuß widersprochen, so hat er seine Gründe hierfür der Amtsversammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung von beiden Körperschaften die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, so beschließt der Landesverwaltungsrat über die Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird.

Der Amtsausschuß hat dem Ministerium des Innern nach Feststellung der Rechnung eine Abschrift des Feststellungs- und Entlastungsschlusses einzureichen und die Rechnung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Abchnitt VI.

Aufsicht des Staates.

§ 38. Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Aemter wird von dem zuständigen Ministerium in dem durch die Verfassung bestimmten Umfange ausgeübt.

§ 39. Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde kann bei dieser von der Amtsversammlung und vom Amtsausschuß binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die Aufsichtsbehörde es bei Gefahr im Verzuge bestimmt. Ueber die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn die Aufsichtsbehörde der Vorstellung keine Folge gibt.

§ 40. Unterläßt oder verweigert ein Amt, die ihm gesetzlich obliegenden Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt die Aufsichtsbehörde in Grundlage eines Beschlusses des Landesverwaltungsrates unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Ab schn itt VII.

Bereinigung von Aemtern.

§ 41. Zwei oder mehrere Aemter können auf gemeinsamen Antrag durch Beschluß des Landesverwaltungsrates vereinigt werden.

Der Landesverwaltungsrat kann auf Antrag des Ministeriums des Innern nach Anhörung der Amtsversammlungen der beteiligten Aemter die Vereinigung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse notwendig ist. Mangels einer Einigung der Beteiligten bestimmt der Landesverwaltungsrat den Ort, an dem die Geschäfte des Amtes geführt werden.

Für die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Aemtern gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3.

Unberzüglich nach der Vereinigung sind Amtsversammlung und Amtsausschuß zu wählen. Nach erfolgter Wahl werden die Amtsversammlungen und Amtsausschüsse der Aemter, auf welche die Vereinigung sich erstreckt, durch Beschluß des Landesverwaltungsrates aufgelöst.

Aemter können mit einander und mit selbständigen Stadtbezirken auf gemeinsamen Antrag durch Beschluß des Landesverwaltungsrates zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben zu Verbänden vereinigt werden. Die Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Ihre Rechtsverhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Bestätigung des Landesverwaltungsrates bedürfen.

U b s c h n i t t VIII.

Uebergangsbestimmungen.

§ 42. Den Vorsitz in den Amtsversammlungen führt bis nach erfolgter Verpflichtung (§ 16) des erstmalig gewählten Amtshauptmannes das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Amtsversammlung.

§ 43. Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung der Amtsordnung erforderlichen Anordnungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Amtsordnung.⁶

⁶) Bef. v. 18. 12. 1920 zur Ausführung der A. O. (Rbl. S. 1419)
Auf Grund des § 43 der A. O. wird bestimmt:

I. Die A. O. tritt am 1. April 1921 in Kraft.

II. Die A. O. findet keine Anwendung auf die Ortschaften Dreierbergen, Gehlsheim und Sachsenberg. Bezüglich ihrer verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen (vgl. Bef. zur Ausführung der LGO. vom 14. 12. 1920; Rbl. Nr. 186 [Samml. II Nr. 4]).

Mit diesem Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

§ 44. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die dem Amtshauptmann durch den § 28 übertragenen Dienstgeschäfte durch einen vom Staatsministerium bestellten Beamten ausgeübt.

§ 45. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens⁷ erfolgt die Entscheidung in den Fällen der §§ 2, 5 Ziffer Va, 11 und 41 durch Beschluß des Landesverwaltungsrates.

6. Gesetz, betreffend Einteilung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin in Aemter.

(§ 1 der Amtsordnung vom 20. Mai 1920.)

Vom 3. Dezember 1920.

(Rbl. S. 1333.)

§ 1. Für die Zwecke der kommunalen Selbstverwaltung wird der Freistaat Mecklenburg-Schwerin eingeteilt in die Aemter: Boizenburg, Bükow, Dargun, Doberan, Grabow, Grebesmühlen, Güstrow, Hagenow, Lübz, Neustadt, Röbel, Rostock, Schwerin, Stavenhagen, Waren, Warin und Wismar.

Der Sitz des Amtes wird durch Beschluß der Amtsversammlung bestimmt.

§ 2. Die Bezirke der Aemter ergeben sich aus der angeschlossenen Uebersicht.¹

⁷) Samml. IV Nr. 1.

¹) Hier nicht abgedruckt.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die angeschlossene Uebersicht durch alphabetische Verzeichnisse der Amtsgemeinden zu ersetzen.²

§ 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Amtsordnung in Kraft.

7. Wahlordnung für die Wahl der Gemeindevertreter.

Vom 23. Nov. 1920.

(Rbl. S. 1343.)

8. Wahlordnung für die Wahl der Amtsvertreter.

Vom 23. Nov. 1920.

(Rbl. S. 1309. Abgeändert durch Gesetz v. 3. 3. 1921, Rbl. S. 368.)

Die Wahlordnung zur Amtsordnung stimmt mit der hier abgedruckten Wahlordnung zur Landgemeindeordnung überein; Zusätze und Abweichungen von letzterer sind durch [] oder in Noten hervorgehoben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Festsetzung des Wahltages erfolgt durch den Amtsausschuß. Der Wahltag ist in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatte bekanntzugeben, den Gemeindevorständen mitzuteilen¹ und dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

§ 2. Die Wahlen finden an einem Sonntage oder öffentlichen Ruhetage statt.

²) Bef. v. 5. 9. 1921. betr. alphabetische Verzeichnisse der Amtsgemeinden. Rbl. S. 869; hierzu die Berichtigung Rbl. S. 994.

¹) Die Worte: „den Gemeindebehörden mitzuteilen“ fehlen in der Wahlordnung für die Amtsvertreter.

[§ 2a.² Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist, oder einen Wahlschein hat.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.]

II. Wählerlisten.

§ 3. Die Aufstellung der Wählerlisten erfolgt durch den Gemeindevorstand [die Gemeindebehörden (Räte der Stadtgemeinden, Gemeindevorstände der Landgemeinden)]. Für jede Gemeinde ist eine Liste aufzustellen. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke zerfallen, werden die Wählerlisten für jeden Bezirk aufgestellt.

§ 4. In die Listen werden die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung eingetragen. Es können nach dem Geschlecht der Wahlberechtigten getrennte Listen angelegt werden. [In den Städten dürfen die Listen auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer, und innerhalb jedes Hauses die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.]

§ 5. Die Listen sollen mindestens drei Spalten zur Aufnahme der Bemerkungen über die erfolgte Stimmabgabe, sie müssen ferner eine Spalte für „Bemerkungen“ enthalten.

§ 6. Die Listen können in Hestform oder als Wahlkartei angelegt werden.

²) Durch G. v. 3. 3. 1921 betr. die Abänderung der Wahlordnung v. 23. 11. 1920 für die Wahl der Amtsvertreter hinzugefügt.

Die Wahlkartei muß so beschaffen sein, daß die Karten für jeden Stimmbezirk in einem oder mehreren Behältern verwahrt werden. Der Behälter muß mit Vorrichtungen versehen sein, die jede einzelne Karte festhalten und nach Abschluß der Wahlkartei jede willkürliche Herausnahme oder Einführung von Karten unmöglich machen. Jede Karte muß Spalten zur Aufnahme der Bemerkte über die erfolgte Stimmabgabe enthalten.

§ 7. Die Wählerlisten sind in zwei gleichlautenden Stücken aufzustellen.

§ 8. Der Gemeindevorstand [Amtsauschuß] bestimmt den Tag, von dem ab die Wählerlisten auszulegen sind. Die Wählerlisten sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von vollen acht Tagen während der Tagesstunden von 9 bis 5 Uhr zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Gemeindevorstand [die Gemeindebehörde] hat vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und wie lange die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten zu erheben sind.

§ 9. Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand [den Behörden, welche die Listen aufgestellt haben,] mündlich oder schriftlich anzubringen. Wird den Einsprüchen nicht sofort stattgegeben, so sind sie bei dem Amtshauptmann [Wahlleiter (§ 14)] mündlich oder schriftlich zu wiederholen.

Die Entscheidung hat binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erfolgen, sie ist den Beteiligten mitzuteilen.

Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 10. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Nachträge sind ohne weiteren Vermerk in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind dem Hauptstück der Wählerliste beizufügen.

§ 11. Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist können in die Wählerliste Wahlberechtigte nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

[Berlegt ein Wahlberechtigter nach Ablauf der Auslegungsfrist seinen Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirke desselben Amtes, so kann er seinen Namen in der Wählerliste löschen und sich auf Grund einer hierüber von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung im Stimmbezirke seines neuen Wohnsitzes nachträglich in die Wählerliste aufnehmen lassen.]

§ 12. Die beiden gleichmäßig berichtigten Stücke der Wählerliste sind mit Ablauf der im § 9 Abs. 2 bestimmten Frist von dem Gemeindevorstand [der Gemeindebehörde] abzuschließen.

Hierbei hat der Gemeindevorstand [die Gemeindebehörde] zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, sowie daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 33 [§ 34] vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind. Außerdem ist

auf dem zweiten Stück der Wählerliste amtlich zu bescheinigen, daß es mit dem Hauptstück völlig übereinstimmt.

Bernotwendigt sich infolge der Entscheidung nach § 9 Abs. 3 ein Nachtrag, so hat der Gemeindevorstand [die Gemeindebehörde] das Hauptstück der Wählerliste zu ergänzen und den Wahlvorsteher zu benachrichtigen, der das zweite Stück entsprechend ergänzt.

§ 13. Das Hauptstück der Wählerliste nebst den Belegen hat der Gemeindevorstand [die Gemeindebehörde] sorgfältig aufzubewahren, das zweite Stück dagegen dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zu übersenden.

[In Stimmbezirken, die aus mehr als einer Gemeinde bestehen, heften die Wahlvorsteher die ihnen aus den einzelnen Gemeinden zugehenden Wählerlisten zu einer Wählerliste zusammen.]

Die Gemeindevorstände [Gemeindebehörden] sollen, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen. Sie haben während der Auslegungszeiten (§ 8 Abs. 1) die Anfertigung von Abschriften zuzulassen.

III. Wahlvorschläge.

[§ 14. Wahlleiter ist der Amtshauptmann. Im Falle seiner Behinderung tritt sein Stellvertreter für ihn ein.]

§ 14. [§ 15.] Der Gemeindevorstand [Wahlleiter] hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag durch ortsübliche Bekanntmachung [durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt] zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

In der Aufforderung ist der Tag zu bezeichnen, an dem spätestens die Wahlvorschläge einzureichen sind. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung der Aufforderung, [an dem das die Aufforderung enthaltende Blatt erscheint,] und dem letzten Tage der Einreichungsfrist muß mindestens eine Woche liegen.

Die Aufforderung soll die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge wiedergeben.

§ 15. [§ 16.] Die Wahlvorschläge müssen von mindestens sechs [zwanzig] Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 16. [§ 17.] In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Vor- und Zunamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 17. [§ 18.] Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes, ihres Wohnortes und ihrer Wohnung beifügen.

Gleichzeitig mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

- [1.] die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen;
- [2.] die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Bewerber zur Ausübung des Gemeindevahlrechts befugt sind;
3. die gemeindebehördliche Bescheinigung, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen sind.

Die Gemeindebehörden haben die Bescheinigungen gebührenfrei auszustellen.]

§ 18. [§ 19.] In jedem Wahlvorschlage soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Gemeindevorstande [Wahlleiter] und dem Wahlausschusse und zur Rücknahme des Wahlvorschlages bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden.

Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 19. [§ 20.] Der Gemeindevorstand [Wahlleiter] hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschlüge oder zur Nachbringung der Bescheinigungen nach § 18 Abs. 2 aufzufordern.

Mängel der Wahlvorschlüge können nicht mehr beseitigt werden, wenn die Wahlvorschlüge veröffentlicht sind.

Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlügen benannt sind, müssen dem Gemeindevorstande [Wahlleiter] innerhalb der von ihm gesetzten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden.

§ 20. [§ 21.] Bewerber, gegen deren Wählbarkeit der Gemeindevorstand [Wahlleiter] Bedenken erhebt, können bis zur Veröffentlichung

der Wahlvorschläge durch andere ersetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner des Wahlvorschlages einen entsprechenden Antrag schriftlich stellt.

§ 21. [§ 22.] Der Gemeindevorstand [Wahlleiter] soll darauf hinwirken, daß nicht dieselben Unterschriften unter mehreren Wahlvorschlägen stehen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner für mehrere Wahlvorschläge benannt werden.

§ 22. [§ 23.] Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen, die der Gemeindevorstand [Wahlleiter] auf Grund der §§ 19 bis 21 [20 bis 22] erläßt, die Entscheidung des Wahlausschusses anrufen.

§ 23. [§ 24.] Zur Bildung des Wahlausschusses beruft der Gemeindevorstand [Wahlleiter] vier Wahlberechtigte und verpflichtet sie durch Handschlag an Eides Statt. Für jeden einzelnen Beisitzer bestimmt der Gemeindevorstand [Wahlleiter] einen Stellvertreter, der bei Behinderung oder Ausscheiden des Beisitzers für ihn einzutreten hat.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter können nicht Beisitzer sein.

§ 24. [§ 25.] Die Namen der Beisitzer und der Stellvertreter sind vom Gemeindevorstand [Wahlleiter] in ortsüblicher Weise [durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt] bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist tunlichst mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu verbinden; sie hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen.

§ 25. [§ 26.] Der Gemeindevorstand [Wahlleiter] hat zu den Verhandlungen des Wahlausschusses einen Schriftführer hinzuzuziehen, der, wenn er nicht ein Dienstgelöbniß abgelegt hat, in gleicher Weise wie die Beisitzer zu verpflichten ist.

§ 26. [§ 27.] Der Gemeindevorstand [Wahlleiter] bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen des Wahlausschusses. Der Wahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 27. [§ 28.] In den Wahlvorschlägen werden die Namen der Bewerber gestrichen, deren Persönlichkeit nicht feststeht, deren Zustimmungserklärung fehlt, die nachgewiesenermaßen nicht wählbar sind, oder die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind.

Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlage mehrmals benannt sind, gelten als nur einmal vorgeschlagen.

§ 28. [§ 29.] Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

§ 29. [§ 30.] Werden Namen auf Wahlvorschlägen gestrichen, oder Wahlvorschläge nicht zugelassen, so ist hiervon dem Vertrauensmann unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.

§ 30. [§ 31.] Der Gemeindevorstand [Wahlleiter] hat gleichzeitig sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fortlaufender Nummernfolge unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner spätestens acht Tage vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise [durch das für die

amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt] bekanntzugeben.

In der Bekanntgabe soll die rechtliche Bedeutung der Wahlvorschläge kurz erläutert werden.

IV. Sonstige Wahlvorbereitung.

§ 31.³ Die Abgrenzung der Stimmbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand. Jede Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen.

[§ 32. Die Abgrenzung der ländlichen Stimmbezirke erfolgt durch den Amtsausschuß, die Abgrenzung der Stimmbezirke in den Städten durch den Rat. Die Abgrenzung ist dem Wahlleiter anzuzeigen. Jeder Stimmbezirk soll in der Regel mindestens 400, kein Stimmbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen.]

§ 32.³ Der Gemeindevorstand ernennt den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter und bestimmt den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist.

[§ 33. In den ländlichen Stimmbezirken ernennt der Amtsausschuß den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter und bestimmt den Raum, in dem die Wahl vorzunehmen ist; in den Städten erfolgen Ernennung und Bestimmung durch den Rat.

Die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters und die Bestimmung des Wahlraumes ist dem Wahlleiter spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag anzuzeigen.]

³) An Stelle dieser §§ 31 u. 32 der Wahlordnung zur LGD. treten in der Wahlordnung zur AD. die im Text in [] wiedergegebenen §§ 32 u. 33.

§ 33. [§ 34.] Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, die Bestimmung des Wahlraumes sowie Tag und Stunde der Wahlen sind von dem Gemeindevorstande [Wahlleiter] vor dem Wahltag [durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen und außerdem von den Gemeindebehörden] in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Die Bekanntmachung soll spätestens am siebenten Tage vor dem Wahltag erfolgen. Eine Abschrift derselben ist durch den Gemeindevorstand [Ein Abdruck der Bekanntmachung ist durch die Gemeindebehörde] dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl auszuhändigen.

V. Stimmabgabe.

§ 34. [§ 35.] Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags.

§ 35. [§ 36.] Der Wahlvorsteher beruft aus den Wahlberechtigten seines Stimmbezirks drei Beisitzer und einen Schriftführer und lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag ein, bei Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes im Wahlraum zu erscheinen. Erscheint nicht die genügende Anzahl, so ernennt der Wahlvorsteher aus den anwesenden Wahlberechtigten die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 36. [§ 37.] Der Tisch, an dem der Wahl-

vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge mit den Stimmzetteln gestellt. Die Wahlurne muß von derselben Beschaffenheit sein, wie die bei den Wahlen zum Landtage des Freistaates Mecklenburg-Schwerin benutzte. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln nach Schluß der Abstimmung darf die Wahlurne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Wahlraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.

Ein Abdruck dieser Wahlordnung ist im Wahlraum auszulegen.

§ 37. [§ 38.] Die Stimmzettel müssen entweder mit einem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlages nach der [amtlichen] Bekanntmachung enthalten.

Sie müssen von weißem oder weißlichem Papier sein und dürfen kein Kennzeichen tragen; die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 Zentimeter

breit und 12—24 Zentimeter lang sein. Sie sind von dem Wähler in einem mit dem Stempel des Gemeindevorstandes [amtlichen Stempel] versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12:15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie werden den Wahlvorständen geliefert und sind im Wahlraum in der erforderlichen Zahl auszuliegen.

Im Wahlraum dürfen Stimmzettel weder aufgelegt noch verteilt werden.

§ 38. [§ 39.] Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit seiner Vertretung der Stellvertreter des Wahlvorstehers oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 39. [§ 40.] Jeder hat Zutritt zum Wahlraum. Ansprachen darf niemand darin halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen.

Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraume verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wahlberechtigter des Stimmbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

§ 40. [§ 41.] Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentisch aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen oder sie dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 41. [§ 42.] Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§ 42. [§ 43.] Nach 7 Uhr nachmittags dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Saben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt für geschlossen erklären.

§ 43. [§ 44.] Nach Schluß der Abstimmung werden die Umschläge aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 41) [§ 42]. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

VI. Prüfung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk.

§ 44. [§ 45.] Kann die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel am Wahltag nicht mehr vorgenommen werden, so hat der Wahlvorsteher für die Versiegelung und Aufbewahrung der uneröffneten Wahlumschläge Sorge zu tragen.

§ 45. [§ 46.] Bei der Prüfung des Abstimmungsergebnisses, die spätestens am nächstfolgenden Tage erfolgen muß, öffnet ein Beisitzer die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Wahlvorsteher, der sie laut vorliest und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

- § 46. [§ 47.] Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag, oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben sind;
 2. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind;
 3. die mit einem Kennzeichen versehen sind (als Kennzeichen gilt nicht eine Bezeichnung des Wahlvorschlages);
 4. die nicht mit einem der öffentlich bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich übereinstimmen oder nicht mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlages nach der amtlichen Bekanntmachung enthalten;
 5. die einen Vorbehalt oder eine Verwahrung enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Wahlvorschläge lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 47. [§ 48.] Der Schriftführer vermerkt in einer Stimmliste jede dem einzelnen Wahlvorschlag zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. Einer der Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste.

Stimmliste und Gegenliste sind von dem Wahlvorsteher und dem Mitgliede des Wahlvorstandes, das die Liste geführt hat, zu unterzeichnen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 48. [§ 49.] Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand

Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift über die Wahlhandlung beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.

§ 49. [§ 50.] Alle Stimmzettel, die nicht nach § 48 [§ 49] der Niederschrift beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und dem Gemeindevorstande [der Gemeindebehörde] zu übergeben, die sie verwahrt, bis die Wahl für gültig erklärt worden ist.

§ 50. [§ 51.] Das bei der Wahl benutzte Stück der Wählerliste wird dem Gemeindevorstande [der Gemeindebehörde] zur Aufbewahrung unter Verschuß übergeben. Es darf außer in den gesetzlich zugelassenen Fällen anderweitig erst dann verwendet werden, wenn die Wahl für gültig erklärt ist oder Nachwahlen angeordnet sind. Das Hauptstück der Wählerliste dagegen steht, sobald die Feststellung des Wahlergebnisses im Amtsbezirk erfolgt und eine Nachwahl nicht zu erwarten ist, dem Gemeindevorstande [der Gemeindebehörde] zur beliebigen dienstlichen Verwendung zur Verfügung.

§ 51. [§ 52.] Der Wahlvorsteher hat die Umschläge, soweit sie nicht der Wahl-Niederschrift beizufügen sind, dem Gemeindevorstande [Amtsausschuß] zurückzugeben.

§ 52. [§ 53.] Ueber die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle für

das Ergebnis wesentlichen Vorgänge und Berechnungen enthalten und die Beobachtung der für die Wahl geltenden Vorschriften erkennen lassen soll.

§ 53. [§ 54.] Die Wahlniederschriften mit sämtlichen zugehörigen, als Anlagen fortlaufend zu numerierenden Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern unverzüglich, jedenfalls aber so zeitig dem Gemeindevorstande [Wahlleiter] einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tages [dritten Tages nach dem Wahltag] in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

VII. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 54. [§ 55.] Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Gemeindevorstand [Wahlleiter] den Wahlausschuß, sobald der Eingang sämtlicher Wahlniederschriften aus den Stimmbezirken zu erwarten ist. Er bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und gibt sie öffentlich bekannt.

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 55. [§ 56.] In der Sitzung des Wahlausschusses werden die Niederschriften über die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt. Geben die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken zu Bedenken Anlaß, so soll der Gemeindevorstand [kann der Wahlleiter] die [von den Gemeindebehörden] aufbewahrten Stimmzettel und Wählerlisten [ein-

fördern und] dem Wahlausschuß zur Einsicht vorlegen.

§ 56. [§ 57.] Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses ist festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben, und wie viele hiervon auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.

§ 57. [§ 58.] Die durch die Wahl zu besetzenden Stellen werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen nach § 56 [§ 57] zustehenden Stimmen verteilt.

Zu diesem Zweck werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen soviel der Größe nach ausgesondert werden können, als Gemeindevorsteher [Amtsvorsteher] zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Stellen, als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die zuletzt stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

§ 58. [§ 59.] Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zugeteilten Stellen unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen maßgebend.

§ 59. [§ 60.] Der Gemeindevorstand [Wahlleiter] hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Der Gemeindevorstand [Wahlleiter] veröffentlicht in ortsüblicher Weise [durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt] die Namen der für gewählt Erklärten, der Ersatzmänner sowie die Zahl der überhaupt und der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die unberücksichtigt geblieben sind.

§ 60. [§ 61.] Ueber die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

Der Gemeindevorstand hat [Wahlleiter sendet] die Niederschrift mit den zugehörigen Schriftstücken sowie den Nachweisen über die Benachrichtigung und die Bekanntgabe der Gewählten, ferner die Wahlniederschriften sämtlicher Stimmbezirke nebst ihren Anlagen der Gemeindeversammlung vorzulegen [dem Amtsausschuß zur Mitteilung an die Amtsversammlung ein].

VIII. Ausscheiden von Amtsvertretern.

§ 61. [§ 62.] Wenn ein Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn die Mitgliedschaft eines Gemeindevertreters [Amtsvertreters] erlischt (§ 15 der Landgemeindeordnung) [(§ 9 der Amtsordnung)], so hat der Gemeindevorstand [Wahlleiter] die notwendigen Feststellungen herbeizuführen und den Wahlausschuß zu berufen.

Der Wahlausschuß stellt auf Grund des Wahlergebnisses (§ 59 Abs. 2) [(§ 60 Abs. 2)] fest, wer als Ersatzmann in den Gemeindeausschuß

[die Amtsversammlung] eintritt. § 59 [§ 60]. findet entsprechende Anwendung.

§ 62. [§ 63.] Ist ein Ersatzmann, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, nicht vorhanden, so bleibt die Stelle für den Rest der Wahldauer unbesezt. Der Wahlausschuß stellt dies in einem mit Gründen versehenen Beschluß fest. Der Beschluß ist der Gemeindeversammlung [dem Amtsausschuß] mitzuteilen.

IX. Nachwahl. Wiederholungswahl.

§ 63. [§ 64.] Wird im Wahlprüfungsverfahren die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat der Gemeindevorstand [Amtsausschuß] sofort eine Nachwahl anzuordnen.

§ 64. [§ 65.] Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften statt wie die erste Wahl.

Die Stimmbezirke, die Wahlräume, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter bleiben unverändert, soweit nicht eine Aenderung [nach dem Ermessen der nach §§ 32, 33 zuständigen Behörden] geboten erscheint. Solche Aenderungen sind gemäß § 33 [§ 34] öffentlich bekannt zu machen. Die Bescheinigungen hierüber ist nicht der Wählerliste beizufügen, sondern von den Gemeindevorständen [Gemeindebehörden] den Wahlvorstehern besonders einzureichen.

§ 65. [§ 66.] Wird in einzelnen Stimmbezirken das Wahlergebnis für ungültig erklärt oder dadurch wesentlich beeinflusst, daß Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechts durch Naturereignisse oder Gewalt verhindert sind oder Unberechtigte gewählt haben, so ordnet für diese Bezirke der Gemeindevorstand [Wahl-

leiter] eine Wiederholung der Wahl an. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wählerlisten wie bei der Hauptwahl gewählt. Aenderungen in der Abgrenzung der Stimmbezirke sind unzulässig. Im übrigen finden die Vorschriften des § 64 [§ 65] entsprechende Anwendung.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt (§§ 54 ff.) [(§§ 55 ff.).]

X. Schlußbestimmungen. Uebergangsvorschriften.

§ 66. Die Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeindebehörden getragen.

[§ 67. Die Kosten für die mit dem Dienststempel des Amtes versehenen Wahlumschläge, für die Amtshandlungen des Wahlleiters und Wahlausschusses und für die Feststellung des Wahlergebnisses werden von der Amtskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen.]

§ 67. Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit der Landgemeindeordnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

[§ 68. Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Wahlordnung erforderlichen Anordnungen und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung.⁴⁾

[§ 69. Bis zum Inkrafttreten der Landgemeindeordnung tritt für die gemeindlich nicht verfaßten ländlichen Ortschaften an die Stelle

⁴⁾ Bef. v. 18. 12. 1920 bestimmte als solchen den 1. Januar 1921.

der Gemeindebehörde (§§ 4, 8, 11—13, 18, 34, 50, 51, 56, 65) und der Gemeinde (§ 67) der Ortsvorstand.]

[§ 70. Bis zum Inkrafttreten der Amtsordnung tritt an die Stelle des Amtsausschusses (§§ 1, 8, 32, 33, 52, 63 und 64), des Wahlleiters, des Amtshauptmannes und seines Stellvertreters (§§ 9, 14, 15, 20—27, 31, 33, 34, 54—56, 60—62 und 66) ein vom Ministerium des Innern Beauftragter, an die Stelle des für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blattes (§§ 1, 15, 25, 31, 34 und 60) die Amtliche Beilage zum Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin, an die Stelle des Dienststempels des Amtes (§ 67) der Dienststempel des Statistischen Amtes, an die Stelle der Amtskasse (§ 67) die Staatskasse.]

9. Gesetz zur Ausführung des § 17 Abs. 2 der Städteordnung. [AGzStO.]

Vom 22. Okt. 1919.

(Rbl. S. 913 ff.)

10. Gesetz zur Ausführung des § 16 Abs. 2 der Landgemeindeordnung. [AGzLGO.]

Vom 23. Nov. 1920.

(Rbl. S. 1357 ff.)

11. Gesetz zur Ausführung des § 10 Abs. 2 der Amtsordnung. [AGzAO.]

Vom 23. Nov. 1920.

(Rbl. S. 1324 ff. u. Berichtigung Rbl. S. 1428.)

Vorbemerkung: Das AGzLGO. u. das AGzAO. stimmen mit dem hier abgedruckten AGzStO. überein. Die Zusätze und Abweichungen vom AGzStO. sind durch [] oder durch Noten hervorgehoben. Allgemein tritt, ohne daß dies im Folgenden besonders

hervorgehoben ist, im AGzLGD. an Stelle von Rat: Gemeindevorstand; Bürgermeister: Schulze (Obervorsteher); Stadtverordneter: Gemeindevertreter; Stadtverordnetenversammlung: Gemeindeversammlung; Stadtverordnetenwahl: Gemeindevertreterwahl; StD.: LGD. — Im AGzAD. tritt an Stelle von Rat: Amtsausschuß (falls nichts anderes bemerkt ist); Bürgermeister: Bürgermeister oder Schulze (Ortsvorsteher); Stadtverordneter: Amtsvertreter; Stadtverordnetenversammlung: Amtsversammlung; Stadtverordnetenwahl: Wahl in den Amtsgemeinden; StD.: StD. u. LGD.

§ 1. Dem Ansuchen, eine Abstimmung der wahlberechtigten Gemeindeangehörigen über die vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen, muß vom Räte stattgegeben werden, wenn wenigstens ein Fünfzigstel [AGzLGD.: ein Zehntel] der bei der letzten Stadtverordnetenwahl Stimmberechtigten durch eigenhändige Unterschrift darauf anträgt. Das Ansuchen muß mindestens 50 [AGzLGD.: zwanzig] Unterschriften tragen.¹

Ist ein solches Ansuchen an den Rat gestellt, so legt dieser einen Antrag auf Abstimmung im Rathhaus [AGzLGD.: in seinem Geschäftszimmer] und, wenn erforderlich, an anderen geeigneten Stellen der Stadt² zur Unterzeichnung aus.

[Abs. 2 lautet im AGzAD.: Ist ein solches Ansuchen an den Amtsausschuß gestellt, so ordnet dieser die Auslegung eines Antrages auf Abstimmung zur Unterzeichnung in den Gemeinden an. Die Gemeindebehörden (Gemeindevorstand, Rat) bestimmen, an welchen Stellen der Antrag auszulegen ist.]

Die Unterzeichnung kann nur durch die bei

¹) Abs. 1 S. 2 fehlt im AGzAD.

²) Im AGzLGD. fehlen die Worte: der Stadt.

der letzten Stadtverordnetenwahl Stimmberechtigten erfolgen; sie muß eigenhändig sein.

§ 2. Der Antrag ist während acht aufeinanderfolgender Tage, mit einem Sonntag beginnend, täglich von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags auszulegen. [Als S. 2 folgt im UGzA.: Den ersten Auslegungstag bestimmt der Amtsausschuß.] Die Auslegung muß innerhalb zweier Wochen [UGzA.: dreier Wochen] nach Eingang des Ansuchens beginnen und ist eine Woche vorher vom Rat [UGzA.: von der Gemeindebehörde] in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. [UGzLGD. Zusatz: Hat die Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Wahl nicht mehr als dreihundert betragen, so genügt die Auslegung an vier aufeinanderfolgenden Tagen, von denen der letzte ein Sonntag sein muß.]

§ 3.^{2a} Binnen drei Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt ein Ausschuß, der aus den im Amte befindlichen, höchstens aber aus fünf Ratsmitgliedern³ und einer gleichen Zahl Stadtverordneter besteht, in öffentlicher Sitzung endgültig fest, ob der Antrag von mindestens einem Viertel der bei der letzten Stadtverordnetenwahl Stimmberechtigten unterzeichnet ist. Die Stadtverordneten werden in diesen Ausschuß für jeden einzelnen Fall von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für die Verpflichtung zur Uebernahme dieses Amtes gelten die Vorschriften aus § 12

^{2a)} Im UGzA. treten an Stelle dieses § 3 die weiter unten im Text in [] abgedruckten §§ 3 u. 4.

³⁾ UGzLGD: Ausschuß, der aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und . . .

der Städteordnung, ohne daß es einer Bestimmung durch Ortsfakung bedarf.⁴ Ort und Zeit der Sitzung sind spätestens am Tage vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben.

Der Ausschuß beschließt nach unbedingter Stimmenmehrheit unter Vorsitz des Bürgermeisters, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugunsten ist.

Binnen drei Tagen nach der Feststellung ist das Ergebnis vom Rat in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

[§ 3 AGzMD. Binnen drei Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt in jeder Gemeinde ein Ausschuß (§ 3 des G. v. 22. 11. 1919 zur Ausführung des § 17 Abs. 2 der StD.; § 3 des G. v. 23. 11. 1920 zur Ausführung des § 16 Abs. 2 der LGD.) in öffentlicher Sitzung fest, wieviel Stimmberechtigte bei der letzten Stadtverordneten- und Gemeindevertreterwahl vorhanden gewesen sind und wieviel Stimmberechtigte den Antrag auf vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Amtsversammlung unterzeichnet haben.

Binnen drei Tagen nach der Feststellung ist das Ergebnis von den Gemeindebehörden dem Amtsausschuß mitzuteilen.]

[§ 4 AGzMD. Binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist stellt der Amtsausschuß in öffentlicher Sitzung endgültig fest, ob der Antrag von mindestens einem Viertel

⁴) Im AGzLGD. fehlen die Worte: ohne daß es einer Bestimmung durch Ortsfakung bedarf.

der bei der letzten Wahl in den Amtsgemeinden Stimmberechtigten unterzeichnet ist. Das Ergebnis der Feststellung ist vom Amtsausschuß in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatt unverzüglich bekanntzugeben und den Gemeindebehörden zur unverzüglichen ortsüblichen Bekanntmachung mitzuteilen.]

§ 4. [§ 5 UGzMD.] Ist festgestellt, daß wenigstens ein Viertel der bei der letzten Stadtverordnetenwahl Stimmberechtigten den Antrag unterzeichnet hat, so hat der Rat gleichzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen,⁵ daß an einem Sonntage eine Abstimmung aller wahlberechtigten Gemeindeangehörigen darüber stattfindet, ob die Wahldauer der derzeitigen Stadtverordnetenversammlung vorzeitig enden soll und für den Rest ihrer Wahldauer neue Stadtverordnete zu wählen sind. In der Bekanntmachung ist der für die Abstimmung bestimmte Sonntag anzugeben⁶ und darauf hinzuweisen, daß unbedingte Stimmenmehrheit der mit „Ja“ oder „Nein“ abzugebenden Stimmen entscheidet.

[Als Abs. 2 im UGzMD.: Die Bekanntmachung ist den Gemeindebehörden zur Bekanntgabe in ortsüblicher Weise mitzuteilen.]

Die Abstimmung muß binnen Monatsfrist [UGzMD.: sechs Wochen] nach der Bekanntmachung stattfinden.

§ 5. [§ 6 UGzMD.] Die Abstimmung ist eine allgemeine, gleiche, unmittelbare und ge-

⁵) UGzMD.: gleichzeitig in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatt bekannt zu geben, daß . . .

⁶) UGzMD.: ist der Wahltag anzugeben.

heime. Jeder Abstimmungsberechtigzte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint.

Stimmberechtigt sind die nach der Städteordnung wahlberechtigzten Gemeindeangehörigen.

Es werden die gleichen Stimmbezirke gebildet wie bei der letzten Stadtverordnetenwahl [UGzVD.: letzten Stadtverordneten- und Gemeindevertreterwahl].

§ 6. [§ 7 UGzVD.] Für jeden Stimmbezirk wird eine Liste in zwei gleichlautenden Stücken aufgestellt, in welche die dort wohnhaften Stimmberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnung in alphabetischer Ordnung oder straßenweise eingetragen werden. [UGzVD. und zVD.: in alphabetischer Ordnung eingetragen werden. UGzVD. außerdem: In den Stadtgemeinden kann die Eintragung auch straßenweise erfolgen.]

Die Listen sind während dreier Tage, darunter einen Sonntag, von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags zu jedermanns Einsicht auszuliegen.

Der Rat [UGzVD.: Die Gemeindebehörde] hat vor der Auslegung der Listen in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen, wie die Stimmbezirke abgegrenzt sind,⁷ wo und wie lange die Listen zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Listen zu erheben sind.

⁷) Im UGzVD. fehlen die Worte: wie die Stimmbezirke abgegrenzt sind.

Einsprüche gegen die Listen sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich beim Räte [UGzAD.: Gemeindebehörde] anzubringen. Wird Einsprüchen vom Räte [UGzAD.: Gemeindebehörde] nicht sofort stattgegeben, so entscheidet der gemäß § 3 gebildete Ausschuß.

Im Falle einer Berichtigung der Listen sind die Gründe der Streichungen und Nachträge am Rand der Listen unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Etwaige Belege sind dem Hauptstück der Listen beizufügen.

Die Einsprüche sind binnen drei Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erledigen. Hierauf sind die beiden gleichmäßig berichtigten Stücke der Listen vom Räte [UGzAD.: Gemeindebehörde] abzuschließen und zu unterschreiben.

Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist können in die Listen Stimmberechtigte nur infolge rechtzeitig angebrachter Einsprüche aufgenommen werden.

Das Hauptstück der Liste nebst Belegen wird vom Räte [UGzAD.: Gemeindebehörde] aufbewahrt, das zweite Stück wird von ihm dem Abstimmungsausschusse (vergl. § 7) [UGzAD.: (§ 8)] zum Gebrauch bei der Abstimmung zugefertigt.

§ 7. [§ 8 UGzAD.] Die Stimme kann nur in dem Bezirk abgegeben werden, in dem der Stimmberechtigte in die Liste eingetragen ist. Jeder darf nur in einem Stimmbezirk stimmen.

Die Abgabe der Stimmen wird in jedem Stimmbezirk von einem Ausschuß geleitet, der aus drei vom Räte und zwei von der Stadt-

berordnetenversammlung [AGzLGD.: der aus fünf von der Gemeindeversammlung] zu wählenden stimmberechtigten Gemeindeangehörigen besteht (Abstimmungsausschuß). Für die Verpflichtung zur Uebernahme dieses Amtes gelten die Vorschriften aus § 12 der Städteordnung, ohne daß es einer Bestimmung durch Ortsfakung bedarf.⁸

Der Vorsitzende und der Schriftführer des Ausschusses, welche der Rat aus den von ihm gewählten Mitgliedern⁹ bestimmt, können sich durch andere Mitglieder des Ausschusses vertreten lassen. [Statt Abs. 2 und 3 heißt es im AGzW. als Abs. 2: Die Abgabe der Stimmen wird in jedem Stimmbezirk von einem Ausschuß (Abstimmungsausschuß) geleitet (§ 7 AGzStD.; § 7 AGzLGD.).]

§ 8. [§ 9 AGzW.] Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses, der Abstimmungsraum, sowie Tag und Zeit der Abstimmung sind mindestens drei Tage vorher vom Räte [AGzW.: Gemeindebehörde] in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben.

Der Vorsitzende ladet die Mitglieder des Abstimmungsausschusses drei Tage vorher ein, sich rechtzeitig zu Beginn der Abstimmung einzufinden.

§ 9. [§ 10 AGzW.] Der Tisch, an dem der Abstimmungsausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

An diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß

⁸) Im AGzLGD. fehlen die Worte: ohne daß es einer Bestimmung durch Ortsfakung bedarf.

⁹) Im AGzLGD. fehlen die Worte: aus den von ihm gewählten Mitgliedern.

— Stimmurne — zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Die Urne muß viereckig sein. Im Innern gemessen muß ihre Höhe mindestens 90 Zentimeter und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 Zentimeter betragen. Im Deckel muß die Urne einen höchstens zwei Zentimeter breiten Spalt haben, durch den die Umschläge mit den Stimmzetteln hineingesteckt werden.¹⁰ Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Ausschuß davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da ab bis zur Herausnahme der Umschläge mit den Stimmzetteln (§ 15) [UGzU.: (§ 16)] darf die Urne nicht wieder geöffnet werden.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch den Abstimmungsraum betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tische des Ausschusses getrennten Nebentischen Vor-
sorge dafür zu treffen, daß der Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag legen kann.

Ein Abdruck dieses Gesetzes soll im Abstimmungsraum ausliegen.

§ 10. [§ 11 UGzU.] Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben oder in anderer Weise kenntlich gemacht sein. Sie dürfen lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ ausgefüllt sein. Sie sind von dem Stimmberechtigten in einem mit

¹⁰⁾ Statt Abs. 2 S. 2—4 heißt es im UGzUGD. und zU.: Die Urne muß von der gleichen Beschaffenheit sein, wie die bei den Wahlen zum Landtage benutzte.

dem Stempel des Rates [AGzAD.: der Gemeindebehörde] versehenen Umschlag, der kein anderes Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie werden den Abstimmungsausschüssen vom Rate [AGzAD.: Gemeindebehörde] geliefert und sind im Abstimmungsraum in der erforderlichen Zahl auszulegen.

Stimmzettel dürfen im Abstimmungsraum weder ausgelegt noch verteilt werden.

§ 11. [§ 12 AGzAD.] Die Abstimmungshandlung ist öffentlich; sie beginnt um 9 Uhr vormittags und endet um 6 Uhr nachmittags.¹¹

Sie wird damit eröffnet, daß der Vorsitzende des Ausschusses den Schriftführer und die Beisitzer durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder des Ausschusses gegenwärtig sein. Der Vorsitzende und der Schriftführer dürfen sich während der Abstimmungshandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend den Raum, so ist mit seiner Vertretung ein anderes Mitglied des Ausschusses zu beauftragen.

Der Abstimmungsausschuß beschließt nach unbedingter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12. [§ 13 AGzAD.] Jeder hat Zutritt zum Abstimmungsraum. Ansprachen sind verboten.

¹¹⁾ Im AGzLGD. und zAD. fehlen die Worte: und endet um 6 Uhr nachmittags.

Nur der Ausschuß darf über das Abstimmungs-
geschäft beraten und beschließen.

Er kann Personen, die Ruhe und Ordnung
stören, aus dem Raum verweisen; Stimmberechtig-
te dürfen vorher ihre Stimme abgeben.

§ 13. [§ 14 WzA. D.] Der Vorsitzende des
Ausschusses leitet die Abstimmung.

Wer seine Stimme abgeben will, nimmt einen
abgestempelten Umschlag, begibt sich in den
Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort
seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an
den Tisch des Ausschusses, nennt seinen Namen
und auf Erfordern seine Wohnung und über-
gibt, sobald der Schriftführer den Namen in
der Liste der Stimmberechtigten aufgefunden
hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem
Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, der ihn
sofort uneröffnet in die Stimmurne legt. In
Zweifelsfällen kann der Ausschuß verlangen,
daß der Abstimmende sich über seine Persön-
lichkeit ausweist.

Stimmberechtigte, die durch körperliche Ge-
brechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigen-
händig in den Umschlag zu legen und [WzA. D.:
oder] sie dem Vorsitzenden des Ausschusses zu
übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Ver-
trauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in dem abgestempelten
Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen
versehenen Umschlag abgegeben werden, hat der
Vorsitzende des Ausschusses zurückzuweisen,
ebenso die Stimmzettel von Stimmberechtigten,
die sich nicht in den Nebenraum oder an den
Nebentisch begeben haben.

§ 14. [§ 15 UGzAD.] Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Liste.

Um 6 Uhr nachmittags erklärt der Vorsitzende des Ausschusses die Abstimmung für geschlossen. Hiernach dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. [Als Abf. 2 S. 3 folgt im UGzLGD. und zAD.: Haben alle in der Liste Eingetragene abgestimmt, so kann [UGzAD.: in den Landgemeinden] der Vorsitzende auf einstimmigen Beschluß des Ausschusses die Abstimmung schon vor 6 Uhr nachmittags für geschlossen erklären.]

In unmittelbarem Anschluß hieran stellt der Ausschuß fest, wieviele gültige Stimmen mit „Ja“ und wieviele gültige Stimmen mit „Nein“ abgegeben sind.

§ 15. [§ 16 UGzAD.] Die Umschläge werden aus der Urne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Liste festgestellt (§ 14, Abf. 1). [UGzAD.: (§ 15 Abf. 1).] Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

Ein Beisitzer öffnet alsdann die Umschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt sie dem Vorsitzenden, der sie laut vorliest, und nebst den Umschlägen einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Abstimmungshandlung übergibt.

§ 16. [§ 17 UGzAD.] Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem

- Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben sind;
2. die selbst mit einem Kennzeichen versehen sind;
 3. die nicht lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ ausgefüllt sind.

Befinden sich in einem Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie, wenn sie gleichlautend sind, als eine Stimme, andernfalls sind sie ungültig.

§ 17. [§ 18 AGzND.] Der Schriftführer bemerkt in der Niederschrift jede auf „Ja“ und jede auf „Nein“ lautende gültige Stimme und zählt die Stimmen laut.

In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, die ebenso wie die Liste der Stimmberechtigten beim Schlusse der Abstimmungsbehandlung vom Ausschusse zu unterschreiben und der Niederschrift beizufügen ist.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ausschusse Beschluß fassen muß, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Niederschrift beizufügen. Darin sind auch die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Wenn ein Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, muß auch der Umschlag angeschlossen werden.

Ueber die Abstimmungsbehandlung ist eine Niederschrift nach Anleitung der Anlage B zur Wahlordnung für die Wahlen zum verfassunggebenden Landtag in Mecklenburg-Schwerin vom 16. Dezember 1918 — Rbl. Nr. 231 — [AGzLGD. und AGzND.: der Anlage 3 zur

Wahlordnung für die Wahlen zum Landtag in Mecklenburg-Schwerin vom 8. Mai 1920 — Rbl. Nr. 75 —] aufzunehmen.

§ 18. [§ 19 AGzAD.] Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach § 17 [AGzAD.: § 18] der Niederschrift beizufügen sind, hat der Vorsitzende des Ausschusses in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, mit entsprechender Aufschrift zu versehen und dem Räte [AGzAD.: Gemeindebehörde] zu übersenden.

Die Niederschrift mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ist vom Vorsitzenden des Ausschusses spätestens am Tage nach der Abstimmung bis 9 Uhr vormittags¹² dem Räte [AGzAD.: Gemeindebehörde] zuzustellen.

§ 19. [§ 20 AGzAD.] Das Abstimmungsergebnis wird am Tage nach der Abstimmung vormittags 10 Uhr¹³ durch den in § 3 genannten Ausschuß in öffentlicher Sitzung im Rathause [AGzLGD.: im Geschäftszimmer des Gemeindevorstandes; AGzAD.: im Rathause bezw. Geschäftszimmer der Gemeindebehörde] festgestellt.

In dieser Sitzung werden die Niederschriften über die Abstimmungen in den einzelnen Stimmbezirken¹⁴ durchgesehen und die Ergebnisse zusammengestellt. Zur Hilfeleistung können städtische Beamte [AGzLGD. und zAD.: Gemeindebeamte] hinzugezogen werden.

¹²⁾ Im AGzLGD. und zAD. fehlen die Worte: bis 9 Uhr vormittags.

¹³⁾ Im AGzLGD. und zAD. fehlen die Worte: vormittags 10 Uhr.

¹⁴⁾ Im AGzLGD. fehlen die Worte: in den einzelnen Stimmbezirken.

Das Ergebnis wird von dem Bürgermeister sofort unter Angabe der Zahlen in der Sitzung verkündet und darauf vom Räte in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.¹⁵

Ueber die Behandlung wird eine Niederschrift aufgenommen. [Im UGzA folgt als Abj. 4 S. 2: Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift nebst den Abstimmungsergebnissen in den einzelnen Stimmbezirken ist spätestens am dritten Tage nach der Abstimmung durch die Gemeindebehörde dem Amtsausschuß zuzufertigen.]

[§ 21 UGzA. Binnen 14 Tagen nach der Abstimmung stellt der Amtsausschuß in öffentlicher Sitzung die Ergebnisse aus den einzelnen Amtsgemeinden zusammen. Das Gesamtergebnis wird von dem Amtshauptmann sofort unter Angabe der Zahlen in der Sitzung verkündet und darauf vom Amtsausschuß in dem für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blatt bekannt gemacht, auch von ihm den Gemeindebehörden zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgeteilt.]

§ 20. [§ 22 UGzA.] Innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung aus § 19 [UGzA.: Bekanntmachung des Amtsausschusses aus § 21] kann die Feststellung von jedem zur Teilnahme an der Abstimmung Berechtigten mit der gegen den Rat zu richtenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

¹⁵⁾ Im UGzA. fehlen die Worte: und darauf vom Rat in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Bis zur gesetzlichen Regelung des Verwaltungstreitverfahrens erfolgt die Entscheidung durch Beschluß des Landesverwaltungsrates. Der Antrag muß bei dem Rat schriftlich gestellt werden.

§ 21. [§ 23 AGzAD.] Ist durch die Abstimmung die vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, so hat der Rat binnen einer Woche [AGzAD.: zwei Wochen] nach Ablauf der Frist aus § 20 Abs. 1 [AGzAD.: § 22 Abs. 1], gegebenenfalls nach Erlaß der Entscheidung über eine erfolgte Anfechtung, den Zeitpunkt für die Vornahme der Neuwahl zu bestimmen¹⁶ und in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Diese Wahl muß spätestens binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung stattfinden.

Die Wahl erfolgt nach den für die jeweilig letzte Stadtverordnetenwahl geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften für die letzten Bürgerausschufswahlen sind jedoch nur mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, daß

1. für das Recht der Teilnahme an der Wahl die §§ 8 und 9 der Städteordnung gelten,
2. die Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig ist,
3. nach § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes zu verfahren ist,

¹⁶⁾ Im AGzAD. heißt es für den Rest des Abs. weiter: und durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt bekannt zu machen, auch den Gemeindebehörden zur Bekanntgabe in ortsüblicher Weise mitzuteilen. Diese Wahl muß spätestens binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung stattfinden. Sie erfolgt für den Rest der Wahldauer der abtretenden Amtsversammlung.

4. für Einsprüche gegen das Wahlverfahren die §§ 18 und 70 der Städteordnung Anwendung finden.¹⁷

§ 22. [§ 24 UGzAD.] Während der auf den Erlaß der Bekanntmachung aus § 19 Abs. 3 [UGzAD.: Bekanntmachung des Amtsausschusses aus § 21] folgenden sechs Monate sowie während der letzten sechs Monate der Wahldauer einer Stadtverordnetenversammlung kann ein Ansuchen aus § 1 dieses Gesetzes rechtswirksam nicht gestellt werden.

§ 23.¹⁸

§ 24. [§ 23 UGzLGD. u. z. AD.]¹⁹

12. Gesetz, betreffend Entfreierung von Vorschriften der Städteordnung, der Amtsordnung und der Landgemeindeordnung.

Vom 2. März 1922.

(Rbl. S. 176.)

§ 1. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landesverwaltungsrates in einzelnen Fällen besonderer Art Entfreierung von Vorschriften der Städteordnung vom 18. Juli 1919 (Rbl. S. 673), der Amtsordnung vom 20. Mai 1920 (Rbl. S. 727) und der Landgemeindeordnung vom 20. Mai

¹⁷⁾ Abs. 2 fehlt im UGzAD.; im UGzLGD lautet er: Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahldauer der abtretenden Gemeindeversammlung.

¹⁸⁾ Enthält Ueberleitungsbestimmungen, die heute hinfällig sind. Im UGzLGD. u. zAD. fehlen sie.

¹⁹⁾ Betrifft den Zeitpunkt des Inkrafttretens; das UGzStD. mit der Verkündung, das UGzLGD. gleichzeitig mit der LGD., das UGzAD. gleichzeitig mit der AD.

1920 (Rbl. S. 743) zu erteilen. Von den erfolgten Entfreiungen ist dem Landtage Mitteilung zu machen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

13. Bekanntmachung, betreffend Einteilung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin in Landdrosteien für die Zwecke der staatlichen Verwaltung.

Vom 15. März 1921.

(Rbl. S. 487.)

Der Freistaat Mecklenburg-Schwerin wird mit Wirkung vom 1. April 1921 ab für die Zwecke der staatlichen Verwaltung unter Aufhebung der 24 Domanalämter in 17 Landdrosteien eingeteilt. Namen und Bezirke der Landdrosteien entsprechen denen der für die Zwecke der kommunalen Selbstverwaltung eingerichteten Ämter (vgl. Gesetz vom 3. Dezember 1920, Rbl. S. 1333).¹

¹) Hierzu Bef. v. 22. 3. 1921, betr. die Besetzung der Landdrosteien und die gemäß § 44 der Amtsordnung bzw. § 73 der Landgemeindeordnung zu bestellenden Beamten, Amtliche Beilage zum Rbl. S. 287. Ferner Gesetz v. 7. 12. 1921, betr. die Gebührenordnung für die M.-Schwerinschen Landdrosteien, Rbl. 1055, u. Ergänzungsgesetz hierzu v. 2. 3. 1922, Rbl. 175.

III. Beamtenrecht.

1. Gesetz, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten. [BG.]

Vom 19. Mai 1920.

(Rbl. S. 571. Abgeändert u. ergänzt durch die Gesetze v. 3. 12. 1920, Rbl. S. 1412, 3. 2. 1921, Rbl. S. 147, v. 3. 3. 1921, Rbl. S. 723, v. 9. 12. 1921, Rbl. S. 1048, v. 9. 5. 1922, Rbl. S. 327.)

§ 1. Das der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde zu legende Dienst Einkommen der Staatsbeamten besteht unbeschadet der Bestimmungen des Staatshaushaltsplanes aus:

- a) dem Grundgehalt (Abschnitt I),
- b) dem Ortszuschlag (Abschnitt II).

Neben diesem Dienst Einkommen erhalten die Beamten

- aa) Kinderzuschläge (Abschnitt III),
- bb) Feuerungszuschläge (Abschnitt IV).

Das gleiche gilt für die Beamten der Witweninstitute und der Universität zu Kofstock.

1. Grundgehalt.

§ 2. Den festangestellten Staatsbeamten wird das Grundgehalt nach der beiliegenden Besoldungsordnung (Anlage I) gewährt.

Die festangestellten Staatsbeamten zerfallen in solche, die bei einer bestimmten im Staatshaushaltsplan vorgesehenen (planmäßigen) Stelle festangestellt sind (planmäßige Staatsbeamte), sowie in solche, die festangestellt sind, ohne daß ihnen eine planmäßige Stelle verliehen worden ist (festangestellte Beamte ohne planmäßige Stelle).

Die Amtsbezeichnungen können durch Beschluß des Staatsministeriums geändert werden.¹

§ 3. Laufende Bezüge dürfen den Beamten aus dem Hauptamte nur gewährt werden, wenn sie in diesem Gesetz vorgesehen sind.²

Werden Beamte bei einem Ministerium vorübergehend beschäftigt, so kann ihnen während der Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage gewährt werden; die Höhe der Zulage wird von dem Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

Zulagen dürfen nur insoweit fortgezahlt oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt. In gleicher Weise können in Ausnahmefällen Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gewährt werden.

§ 4. Die Grundgehälter der festangestellten Beamten werden, soweit nicht Einzelgehälter vorgesehen sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

Sie steigen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehaltes. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 5. Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Staatsbeamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes

¹) Hinzugefügt durch G. v. 3. 3. 1921 zur Abänderung u. Ergänzung des BG.

²) Bef. v. 19. 7. 1920, betr. Fortfall der Vergütung für die Erteilung von Halbtagsunterricht, Rbl. S. 949.

etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem ab das Dienst-einkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Staatshaushalt neugeschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginn des Rechnungsjahres verliehen werden, sofern der zu beleihende Beamte die Geschäfte der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.³

Die Tagegeld-Dienstzeit darf fünf Jahre, bei Militärانwärtern vier Jahre, nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich von den zuständigen Fachministerien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.

Für die seminarisch gebildeten Lehrer ist eine Mindestdauer der Tagegelddienstzeit von dem Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzen.⁴

Den Militärانwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

³) Letzter Satz hinzugefügt durch G. v. 3. 3. 1921.

⁴) Hierzu Bef. v. 29. 6. 1920 (Rbl. S. 868), betr. Tagegeld-dienstzeit für seminarisch gebildete Lehrer; Bef. vom 11. 11. 1920 (Rbl. S. 1270), betr. die Mindestdauer der Tagegelddienstzeit für die staatlichen Lehrer und Lehrerinnen und für die seminarischen Lehrer und Lehrerinnen an den früher ritter- und landschaftlichen Landschulen.

- a) neun Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- b) über neun Jahre gedient haben, außerdem die Militär- oder Marinedienstzeit, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit neun Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren vier Jahren

auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Militärانwärtern kann bei der erstmaligen Beförderung in Stellen einer höheren Besoldungsgruppe die Militär- oder Marinedienstzeit insoweit angerechnet werden, als nicht schon die bei der ersten planmäßigen Anstellung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienstinkommens in der neuen Besoldungsgruppe führt.

Die Militär- und Marinedienstzeit der Militärانwärter wird neben der Tagelohn-Dienstzeit angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinedienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

Auf die festangestellten Beamten ohne planmäßige Stelle finden die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechende Anwendung; an die Stelle der planmäßigen Anstellung tritt die feste Anstellung.

Darüber, nach welchen Grundsätzen beim Uebertritt von ehemaligen aktiven Offizieren des Heeres und der Marine sowie der Schutztruppen, von Inhabern des Beamten Scheines

auf Grund des § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989), von bewaffneten und uniformierten Beamten der der Verwaltung des Ministeriums des Innern unterstehenden Schutzpolizei, sowie von Soldaten der Wehrmacht in planmäßige Beamtenstellen das Besoldungsdienstalter festzusetzen ist, bestimmt das Finanzministerium das Nähere.⁵

§ 6. Ob und inwieweit zum Ausgleich von Härten die Dienstzeit als Beamtenanwärter in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, eine außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zurückgelegte Dienstzeit, insbesondere die Zeit einer praktischen Beschäftigung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Reichs- oder Landesbeamten verbracht ist, darf die Hälfte der Gesamtaufstiegszeit der Besoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte festangestellt wird. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen eine Vorrückung des Besoldungsdienstalters aus Billigkeitsgründen zugelassen werden.

§ 7.⁶ Beim Uebertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine höhere erhält der Beamte stets den nächsthöheren Gehaltsfuß. Er verbleibt in ihm die volle für das weitere Aufsteigen im Gehalt vorgeschriebene Zeit. Wäre er jedoch in der verlassenen Besoldungsgruppe schon vor

⁵) Absatz 8 hinzugefügt durch G. v. 3. 3. 1921.

⁶) Fassung der G. v. 9. 12. 1921 zur weiteren Abänderung und Ergänzung des BG.

Ablauf dieser Zeit in den nächsthöheren Gehaltssatz aufgestiegen und damit in den Bezug eines Gehalts gelangt, das über das ihm in der neuen Gruppe gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe in den nächsthöheren Gehaltssatz bereits zu derselben Zeit, zu der er in der verlassenen Gruppe aufgestiegen sein würde.

Das Besoldungsdienstalter darf, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei einem Uebertritt in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nicht um mehr als vier Jahre, beim Uebertritt aus Gruppe XII in Gruppe XIII nicht um mehr als sechs Jahre verkürzt werden. Werden bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischen liegenden Gruppen eingetreten wäre.

Wird ein planmäßiger Assessor der Gruppe IX in eine Stelle der Gruppe X befördert, so ist bei der Berechnung seines Besoldungsdienstalters in Gruppe X zu unterstellen, daß er bis zum Tage der Beförderung Tagegeldsätze der Gruppe X bezogen hätte und am Tage der Beförderung aus Gruppe IX nach Gruppe X erstmalig in Gruppe X zur Anstellung gekommen wäre.

Beim Uebertritt aus einer höheren in eine niedrigere Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter durch das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 8. Die Beamtenanwärter (d. h. Personen, welche zu entgeltlicher Beschäftigung im Staats-

dienst mit der Aussicht angenommen sind, daß sie nach bestimmter Ordnung zur festen Anstellung gelangen, und welche die für die betreffende Laufbahn etwa vorgeschriebene Prüfung bestanden haben) erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste Tagegelder nach Maßgabe der beiliegenden Tagegeldordnung (Anlage II). Beamtenanwärter, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 3 Jahren zu vollenden und die Anwartschaft haben, in einer der Stellen der Gruppe X festangestellt zu werden, erhalten die Tagegelder nach der Gruppe X. Vom achten Tagegeld-dienstjahre ab erhalten sie als Tagegelder das nächsthöhere Grundgehalt der Gruppe IX.⁷

Ob und von wann das Vorliegen eines Beamtenanwärterverhältnisses anzunehmen ist, entscheidet das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 9. Als Zeitpunkt für den Beginn der Beschäftigung gegen Tagegeld (Tagegeld-Dienstalter) gilt bei den Zivilbeamtenanwärtern der Ablauf von 3 Jahren seit dem Antritt des Vorbereitungsdienstes. Diese Zeit verlängert sich um soviel, als der Beamtenanwärter die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat.

Als Beschäftigung gegen Tagegeld gilt auch eine volle Beschäftigung gegen Lohn oder

⁷) Die beiden letzten Sätze hinzugefügt durch G. v. 9. 12. 1921 u. G. v. 9. 5. 1922 zur weiteren Abänderung u. Ergänzung des B. G.

Schreibgebühren, die der Beamte im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten geleistet hat, sofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist, und diese Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei dem gleichen oder einem ähnlichen Dienstzweig zur Uebernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Die vor dem vollendeten 20. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit bleibt hierbei unberücksichtigt.

Die näheren Vorschriften über den Beginn des Tagegeld-Dienstalters der Beamtenanwärter, welche bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 3 Jahren zu vollenden haben, werden in den vom Finanzministerium zu erlassenden Ausführungsbestimmungen getroffen.⁸

§ 10. Der Beamte ist von der Festsetzung seines Tagegeld- und Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

Die Entscheidungen der Ministerien über die Festsetzung des Dienstalters (Absatz 1) sind für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend. Auf die Gewährung der Dienstalterszulagen haben die festgestellten Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, so lange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein

⁸) Absatz 3 hinzugefügt durch G. v. 3. 3. 1921; hierzu „Besoldungsvorschriften“ in der Fassung der Bef. v. 30. 3. 1922 (Rbl. S. 233) Ziffer 93 a ff.

Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

II. Ortszuschlag.

§ 11.⁹ Die festangestellten Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im „Deutschen Reich“ haben, einen Ortszuschlag nach dem als Anlage III beigefügten Tarife.

Die Beamtenanwärter erhalten bei voller Beschäftigung im Staatsdienste vom Beginne des Tagegeld-Dienstalters an den Ortszuschlag, den sie in der ersten Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie beim regelmäßigen Verlaufe ihrer Dienstlaufbahn zuerst festangestellt werden.

Für die Bemessung des Ortszuschlages ist das jeweils geltende Ortsklassenverzeichnis des Reiches maßgebend; vergl. Anlage III.

§ 12.¹⁰ Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten auf seine Bezüge mit einem Betrage angerechnet, der von dem zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung der zuständigen Beamtenvertretung festgesetzt wird. Der Betrag darf, falls das Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten vierundzwanzigtausend Mark nicht überschreitet, 30 vom Hundert, falls es vierundzwanzigtausend, aber nicht sechsunddreißigtausend Mark überschreitet, 40 vom Hundert,

⁹⁾ Fassung des G. v. 9. 5. 1922, wodurch die Fassungen der G. v. 3. 2. 1921 u. v. 3. 3. 1921 überholt sind.

¹⁰⁾ Fassung der Gesetze v. 9. 12. 1921 und v. 9. 5. 1922.

im übrigen 50 vom Hundert des höchsten Ortszuschlages seiner Befoldungsgruppe einschließlich des Teuerungszuschlages (§ 16) nicht übersteigen.

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Räume anderweit ab, die bei der letzten Festsetzung des Anrechnungswertes berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume fällt dem Staate zu.

§ 13. Der Ortszuschlag wird nach dem Ortsatz des dienstlichen Wohnsitzes gewährt. Erkennt das Fachministerium an, daß der Beamte aus zwingenden Gründen am Dienstleistungsorte nicht wohnen kann, so kann es im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Ortszulage nach dem Satze des tatsächlichen Wohnortes zubilligen.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen Wohnsitz entsprechenden Satz des Ortszuschlages mit dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug des Gehaltes oder der Tagegelder der bisherigen Dienststelle aufhört.

Bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Ortszuschlag vom Ersten des auf die Uenderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach dem Ortsatz des Dienstleistungsortes gezahlt. Findet die Uenderung des dienstlichen Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortsatz schon mit diesem Monat ein.

Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes gemäß Absatz 2 und 3 an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Ortszuschlages zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 14. Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Durchschnittsatz des vollen Ortszuschlages für sämtliche Ortsklassen zugrunde gelegt, auch falls der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

Abgesehen von der Berechnung des Ruhegehaltes gilt der tatsächlich bezogene Ortszuschlag als Bestandteil des Gehalts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

III. Kinderzuschläge.

§ 15.¹¹ Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtignte Kind einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich 200 Mk., bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich 250 Mk. und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre 300 Mk.

Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie

¹¹⁾ Fassung der Gesetze v. 3. 3. 1921, v. 9. 12. 1921 u. v. 9. 5. 1922. Vgl. zu § 15 die „Befoldungsvorschriften“ Ziff. 63 ff.

2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 4000 Mark jährlich haben; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mark um weniger als den Betrag des Kinderzuschlages einschließlich des Steuerzuschlages (§ 16), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 Mark übersteigt.¹²

Unterhaltsberechtigten im Sinne des Abs. 1 sind:

1. eheliche Kinder,
2. durch nachfolgende Ehe legitimierte und für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
5. uneheliche Kinder nach Maßgabe des Abs. 4.

Ein Beamter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt. Eine Beamtin erhält als Mutter eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag einschließlich des Steuerzuschlages (§ 16) in voller Höhe, wenn das Kind überwiegend von ihr unterhalten wird. Der Anspruch auf diese Kinderzuschläge ist nicht gegeben, wenn das uneheliche

¹²) Bef. v. 12. 4. 1921, betr. Berechnung der Kinderzuschläge, Rbl. S. 554, abgeändert durch Bef. v. 9. 12. 1921, Rbl. S. 1024, u. durch Bef. v. 9. 6. 1922, Rbl. S. 457.

liche Kind während der Ehe erzeugt oder empfangen ist.

Für dasselbe Kind ist stets nur einmal der Kinderzuschlag zu zahlen.

Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahres, in dem das für den Wegfall des Zuschlages maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

IV. Steuerzuschläge.

§ 16.¹³ Zur Anpassung des Grundgehaltes, des Ortszuschlages und der Kinderzuschläge der festangestellten Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reich haben, an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage ist den Beamten ein veränderlicher Steuerzuschlag zu gewähren. Art und Höhe des Steuerzuschlages werden durch den Staatshaushaltsplan bestimmt.¹⁴

¹³) Absatz 2 und 3 in der Fassung des G. v. 9. 5. 1922.

¹⁴) Vgl. Gesetz v. 2. 6. 1921 (Rbl. S. 757), betr. den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1. April 1921/22 § 3; G. v. 15. 12. 1921, betr. den 1. Nachtrag zum Haushaltsplan für 1. April 1921/22 § 4 (Rbl. 1922 S. 43); G. v. 3. 3. 1922, betr. einen 2. Nachtrag zum Haushaltsplan für 1. April 1921/22 § 2 (Rbl. S. 144); G. v. 9. 5. 1922 zur Abänderung u. Erweiterung des BG. Art. 7; G. v. 17. 5. 1922 über den Haushaltsplan für 1. April 1922/23 § 3 (Rbl. S. 351); G. v. 29. 6. 1922 betr. den 1. Nachtrag zum Haushaltsplan für 1. April 1922/23 §§ 2 u. 3 (Rbl. S. 505). Letzgenanntes Gesetz bestimmte in § 3:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, bei Änderungen der Befoldungen für die Reichsbeamten eine gleiche Änderung für die Beamten und Angestellten des Freistaates Wiedl.-Schw. vorläufig und unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages zur Durchführung zu bringen.“

Hierzu Bef. vom 27. 7. 1922, Rbl. 555:

„In Grundlage des § 3 des G. v. 29. 6. 1922, betr. den 1. Nachtrag zum Haushaltsplan des Freistaates W.-Schw. für das

Den verheirateten festangestellten Staatsbeamten kann für die unterhaltsberechtignte Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatshaushaltsplan bestimmt wird. Der Frauenzuschlag kann auch Witvern gewährt werden, wenn sie für den vollen Unterhalt versorgungsberechtigter Kinder gemäß § 15 im eigenen Hausstand aufkommen.^{14*)}

Abſatz 1 und 2 gelten ſinngemäß für die Beamtenanwärter.

V. Gemeinsame Vorschriften.

§ 17. Beamten, die gleichzeitig mehr als eine Stelle im Staatsdienst bekleiden, werden

Haushaltsjahr 1. 4. 1922/23, bestimmt das Staatsministerium unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages was folgt:

1. Die Teuerungszuschläge betragen vom 1.—31. Juli 1922 zu dem Grundgehalt, den Tagegeldern und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von 10 000 Mk. nicht übersteigen, 215 vom Hundert, im übrigen 160 vom Hundert, zu den Kinderzuschlägen 160 vom Hundert; vom 1. August 1922 ab zu dem Grundgehalt, den Tagegeldern und dem Ortszuschlage, soweit diese Bezüge den Betrag von insgesamt 10 000 Mk. nicht übersteigen, 240 vom Hundert, im übrigen 185 vom Hundert, zu den Kinderzuschlägen 185 vom Hundert.

2. Für die Beamtenanwärter verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, daß ihre Tagegeldder mit Teuerungszuschlag folgende Hundertſätze des Grundgehalts nebst Teuerungszuschlag eines festangestellten Beamten der 1. Befoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

bei Zivilanwärtern	1.	2.	3.	4.	5.	Jahre des Tage-
bei Militäranwärtern	1.	2.	3.	4.		gelddienftalters

95 95 98 100 100 vom Hundert.

3. Die vorstehende Erhöhung findet auch entsprechende Anwendung
a) gemäß § 8 Abs. 1 des Ruhegehaltsergänzungsgesetzes vom 3. März 1921 — Rbl. Nr. 52 — auf die Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger und auf die Hinterbliebenen von Staatsbeamten,
b) u. c) [dehnt die Erhöhung auch auf die ständigen und nichtständigen Staatsangestellten aus].“

^{14*)} Der Frauenzuschlag wurde durch G. v. 17. 5. 1922 über den Haushaltsplan § 3 auf 2500 Mk. jährlich festgesetzt.

das Diensteinkommen, die Kinder- und die Feuerungszuschläge nur der Stelle gewährt, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Orts-, Kinder- und Feuerungszuschläge.

Verheiratete weibliche Beamten erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder werden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

§ 18. Mit einem Amte verbundene Nebenbezüge, namentlich freie Verpflegung, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Dienstkleidung, Jagdnutzung, Nutzung von Dienstgrundstücken, Dienstgärten und dergl., werden den Beamten mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst-einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrages stellt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach den vom Staatsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen fest.¹⁵

Dabei kann das Staatsministerium auch bestimmen, daß Dienstländereien oder Dienstgärten verkleinert, vergrößert oder aufgeteilt werden. Die Grundsätze und die späteren

¹⁵) Bef. v. 24. 5. 1921 (Rbl. S. 639), betr. Grundsätze für die Anrechnung der Nebenbezüge auf Grund des § 18 BG.; geändert durch Bef. v. 12. 12. 1921 (Rbl. S. 1037) u. v. 20. 3. 1922 (Rbl. S. 173). Ferner Bef. v. 30. 9. 1921, betr. Anrechnung von Nebenbezügen der Lehrer und Lehrerinnen (Rbl. S. 925), geändert durch Bef. v. 8. 4. 1922 (Rbl. S. 271) u. Bef. v. 5. 5. 1922 (Rbl. S. 303).

Änderungen derselben sind dem Landtage mitzuteilen.

§ 19. Die Staatsanwälte der Gruppen X und XI erhalten für die Dauer ihrer staatsanwaltlichen Tätigkeit eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage, deren Höhe durch das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt wird.

§ 20.¹⁶ Den Universitätsprofessoren verbleiben neben den ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Bezüge die Einnahmen aus dem akademischen Lehramt bis zu einem vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzenden Betrage.

An Unterrichtshonorar wird den Professoren eine Mindesteinnahme von jährlich 2000 Mk. gewährleistet.

§ 21.¹⁷ Soweit bei den Universitätskliniken Privatstationen bestehen, ist von ihren Leitern für die Benutzung der Kliniken ein vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzender Betrag an die Staatskasse zu entrichten.

Den Kreisärzten und Kreistierärzten werden die Einnahmen aus amtlichen Gebühren und aus der Ausübung der Privatpraxis mit einem vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzusetzenden Betrage auf das Dienst Einkommen angerechnet. Der Landgestütztierarzt erhält, solange ihm die Ausübung der Privatpraxis gestattet ist, nur 50 Prozent des ihm zustehenden Gesamtdienst-

¹⁶⁾ Fassung der Gesetze v. 3. 3. 1921 u. v. 9. 12. 1921.

¹⁷⁾ Fassung der Gesetze v. 3. 3. 1921 u. v. 9. 12. 1921.

einkommens einschließlich Kinder- und Teuerungszuschläge. Bei Versetzung in den Ruhestand wird das Ruhegehalt nach dem vollen Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen berechnet.

§ 22. Das Dienst Einkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an Beamtenanwärter monatlich im Voraus, im übrigen vierteljährlich im Voraus gezahlt.

Alle Einzelzahlungen sind auf volle 5 Pf. nach oben abzurunden.

§ 23. Die Beamten sind verpflichtet, Bezüge, die zu Unrecht gezahlt sind, zurückzuerstatten.

Wegen des Anspruches auf solche Rückzahlungen ist die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Dienst einkünfte, Wartegelder, Ruhegehälter, Kinder- und Teuerungszuschläge zulässig.

Dienstbezüge der Beamten, die infolge irrthümlicher Berechnung zu Unrecht zuviel gezahlt sind, können nur binnen 3 Jahren nach der Zahlung zurückgefordert werden.¹⁸

§ 24. Wo in diesem Gesetz von Beamten ohne weiteren Zusatz gesprochen wird, sind darunter die Beamtenanwärter mitzuverstehen.

§ 25. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Staatsbeamten, welche wegen der Zahlung ihres Dienst einkommens keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Staatskasse haben; diese Ausnahme gilt nicht für die Lehrer an den Domianialflecken-schulen.

VI. Uebergangsvorschriften.

§ 26. Beamte, die infolge einer Umbildung der Staatsbehörden aus Anlaß der Umgestal-

¹⁸⁾ Hinzugefügt durch G. v. 3. 3. 1921.

tung des Staatswesens aus dienstlichen Rücksichten in Stellen von geringerem Diensteinkommen verwendet werden, erhalten während der Dauer dieser Verwendung das Grundgehalt, das sie in ihrer früheren Stelle nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hätten.

§ 27.¹⁹ Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen festgestellten Beamten mit Ausnahme der in Abs. 4 aufgeführten Beamten werden in die neue Besoldungsgruppe mit demjenigen Gehaltsfaz eingereiht, der ihrem Besoldungsdienstalter in dem Amte entspricht, das sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bekleiden. Werden durch dieses Gesetz mehrere Klassen der bisherigen Besoldungsordnung in einer Besoldungsgruppe vereinigt, so ist die volle Dienstzeit, die der Beamte in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Für die Feststellung des bisherigen Besoldungsdienstalters treten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen den seminaristischen Lehrern und Lehrerinnen für die Teilnahme an einem Feldzug ein oder mehrere Kriegsdienstjahre ihrem Besoldungsdienstalter hinzugerechnet werden, außer Kraft.

Für Beamte, welche mit Wirkung vom 1. April 1920 in Stellen eingereiht werden, welche in der Vorbemerkung 1 zur Besoldungsordnung als Aufrückungsstellen bezeichnet sind, wird das Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 7 so festgesetzt, als wenn sie

¹⁹) Fassung der Gesetze v. 3. 3. 1921 u. v. 9. 12. 1921.

erst am 1. April 1920 in diese Stelle eingerückt wären. Dasselbe gilt für die Beamten, welche auf Grund einer Fußnote nach Vollendung einer bestimmten Dienstzeit die Bezüge einer höheren Gruppe erhalten und diese Dienstzeit bereits am 1. April 1920 zurückgelegt haben.

Absatz 1 gilt sinngemäß für die Beamtenanwärter.

Die Beamten aus der Verwaltung der früheren Obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, die Hofbeamten und Hofbediensteten des früheren Landesherrn und der Mitglieder des früheren landesherrlichen Hauses, welche infolge der Staatsumwälzung vor dem 1. April 1920 in den Staatsdienst übernommen sind, behalten ihr Besoldungsdienstalter in der ihrer bisherigen Dienststellung entsprechenden Besoldungsgruppe und werden mit diesem Besoldungsdienstalter in die ihrer neuen Staatsstellung entsprechende Besoldungsgruppe überführt. Sind sie in eine Stelle einer höheren Besoldungsgruppe übernommen, so erfolgt die Berechnung ihres Besoldungsdienstalters in dieser Gruppe, als wenn sie am 1. April 1920 in die neue Dienststelle befördert wären.

§ 28.²⁰ Ergibt sich für einzelne vor dem 1. April 1920 beförderte oder aus dienstlichen Rücksichten versetzte Beamte, daß am 1. April 1920 nach den neuen Grundgehaltsätzen ihr Grundgehalt in der jetzigen Stelle hinter dem Satz zurückbleibt, den sie erhalten haben würden, wenn sie in einer früher von ihnen

²⁰⁾ Fassung des G. v. 3. 3. 1921.

befleideten Stelle verblieben und erst zum 1. April 1920 befördert worden wären, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1920 früher einen höheren oder gleichen Grundgehaltssatz erreicht hätten, als es in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst am 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

§ 29.²¹ Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militärانwärter wird, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, das Befoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn der § 5 Absatz 4, 5 und 6 schon zur Zeit der ersten festen Anstellung oder der Ueberführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

§ 30. Allen Beamten wird, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, das Befoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 5 Abs. 2 und § 9 schon zur Zeit der ersten festen Anstellung gegolten hätten.

Für die nicht aus Beamtenانwärtern hervorgegangenen Beamten wird das Tagegelddienstalter nach den Bestimmungen der §§ 6 und 9 festgesetzt.

Zum Ausgleich von Härten kann das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im einzelnen Falle für die Berechnung des Befoldungsdienstalters eine besondere Regelung eintreten lassen.

²¹) Fassung des G. v. 3. 3. 1921.

§ 31. Für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen haben und für die durch dieses Gesetz Dienstaltersstufen eingeführt werden, wird das Besoldungsdienstalter auf den Tag des Einrückens in ihre Stelle festgesetzt, soweit nicht die Vorschrift des § 28 günstiger ist.

§ 32. War das bisherige Dienst Einkommen eines Beamten einschließlich der bisherigen Steuerzuschläge am 31. März 1920 höher als seine Bezüge auf Grund dieses Gesetzes, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nicht ruhegehaltsfähiger Zuschuß über den Staatshaushaltsplan bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, in dem er durch die Erhöhung in den neuen Bezügen ausgeglichen wird. Hierbei bleiben Erhöhungen der Kinderzuschläge und des Ortszuschlages insoweit außer Anrechnung, als sie lediglich infolge einer Vermehrung der Kinderzahl, der Hinauffetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

Der Ausgleichung nach Absatz 1 wird stets der höchste seit dem 1. April 1920 in Geltung gewesene Hundertsatz des Steuerzuschlages zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist den Ruhegehaltsempfängern, die im Staatsdienste wieder angestellt sind, ein etwaiger Ausfall an Ruhegehalt und Dienst Einkommen, einschließlich der bisherigen Steuerzuschläge bis zu dem angegebenen Zeitpunkt außerplanmäßig zu ersetzen.

§ 33.²² Die Fortzahlung der im Haushaltsplan für 1. April 1920/21 vorgesehenen Vergütungen für die Verwaltung von Nebenämtern kommt vom 1. April 1920 ab in Wegfall. Die Beamten, die bisher die in Betracht kommenden Nebenämter versehen haben, sind verpflichtet, diese Ämter ohne Vergütung weiterzuführen.

Richterliche Beamte können die Fortführung von Nebenämtern ohne die bisherige Vergütung nur ablehnen, sowie sie nach gesetzlicher Bestimmung zur Uebernahme des Amtes nicht verpflichtet sind.

Ausnahmsweise kann das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Fortzahlung der bisherigen Vergütungen zubilligen.

§ 34. Für das Haushaltsjahr 1920/21 wird der Anrechnungswert der Nebenbezüge (§ 18) durch das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

Denjenigen Beamten, denen Nebenbezüge (§ 18) zustehen, ist ein vom Fachministerium nach Benehmen mit dem Finanzministerium zu bestimmender Teil des Grundgehalts und der Teuerungszuschläge solange einzubehalten, bis die Beträge, zu denen die Nebenbezüge auf das Dienst Einkommen angerechnet werden sollen, bestimmt sind.

§ 35.²³ Für das Haushaltsjahr 1920/21 beträgt der Teuerungszuschlag (§ 16) 50 v. H.

²²⁾ Fassung d. G. v. 3. 3. 1921.

²³⁾ Fassung der Gesetze v. 3. 2. 1921 u. 3. 3. 1921.

Vom 1. Oktober 1920 ab beträgt der Teuerungszuschlag zu den Kinderzuschlägen für die Orte der

Ortsklasse A	150 v. Hundert,
Ortsklasse B	125 v. Hundert,
Ortsklasse C	100 v. Hundert,
Ortsklasse D und E	75 v. Hundert.

Vom 1. Januar 1921 ab wird der Teuerungszuschlag zum Grundgehalt und zum Ortszuschlage für die Orte der

Ortsklasse A	auf 70 v. Hundert,
Ortsklasse B	auf 67 v. Hundert,
Ortsklasse C	auf 65 v. Hundert,
Ortsklasse D	auf 60 v. Hundert,
Ortsklasse E	auf 55 v. Hundert

festgesetzt.^{28 a)}

§ 36. Den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Univerſitätsprofessoren steht es frei, durch eine innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieses Gesetzes an das Ministerium für Unterricht einzureichende Erklärung, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf sie auszuschließen.

Das gleiche Recht steht dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befindlichen Univerſitätsquästor zu.

Der bisher den Fakultätsmitgliedern als solchen zugeflossene Anteil an Promotionsgebühren ist unbeschadet des Absatzes 1 künftig für allgemeine Univerſitätszwecke zu verwenden. Das Nähere bestimmt das Ministerium für

^{28 a)} Ueber die weiteren Erhöhungen der Teuerungszuschläge s. oben Anmerkung 14.

Unterricht im Einbernehmen mit dem Finanzministerium.

VII. Schlußvorschriften.

§ 37.²⁴ Dieses Gesetz mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Satz 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Vorschriften über Besoldung, Teuerungszulagen, Wohnungsgeldzuschuß usw. nebst den für ihre Anwendung aufgestellten Grundsätzen für die Beamten außer Kraft.

Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation des Staatsdienstes, insbesondere durch die Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden.

§ 38. § 5 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Bis dahin erhalten die Zivilanwärter vom Beginne des sechsten, die Militärانwärter vom Beginne des fünften Tagegelddienstjahres an Tagegeld entsprechend den Grundgehältern derjenigen Beamten, in deren Eigenschaft sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, sowie den Ortszuschlag, den diese Beamten beziehen.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der bis zum 1. April 1920 angenommenen Beamtenanwärter ist von der Zeit, die im Beamtenanwärterverhältnis bei dem

²⁴) Fassung des G. v. 3. 3. 1921, wodurch die Fassung des G. v. 3. 12. 1920 (Rbl. S. 1412) überholt ist.

gleichen Dienstzweig zwischen dem Beginn des Tagegelddienstalters und der ersten festen Anstellung verbraucht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre übersteigt.²⁵

§ 39.²⁶ Aenderungen der durch dieses Gesetz geregelten Gehälter, Ortszuschläge und Kinderzuschläge, sowie der auf Grund der Gehälter und Ortszuschläge festgesetzten Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Aenderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können nur durch Gesetz erfolgen.

Werden Beamte durch solche Aenderung hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

Absatz 2 gilt sinngemäß für Ruhegehalts- und Wartegeld und Hinterbliebenenbezüge, ebenso von Hinterbliebenenbezügen.

§ 40. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die früheren Hofbeamten keine Anwendung, soweit sie nicht bereits in den Staatsdienst übernommen sind oder noch übernommen werden.

§ 41. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium.²⁷

²⁵) Abs. 3 hinzugefügt durch G. v. 9. 12. 1921.

²⁶) Fassung des G. v. 3. 3. 1921.

²⁷) Ausführungsbestimmungen v. 30. 3. 1922 zum BG. in der durch die Gesetze v. 3. 3. 1921 u. 9. 12. 1921 abgeänderten Fassung. („Besoldungsvorschriften“), ABl. S. 233; sie sind an Stelle der Ausführungsbestimmungen v. 3. 7. 1920 getreten.

Anlage I.²⁸ [A u s z u g.]**Befoldungsordnung
für die Staatsbeamten in Mecklenburg-Schwerin.****Vorbemerkungen.**

1. Die in den einzelnen Befoldungsgruppen mit dem Zeichen (*) versehenen Beamten erhalten die Bezüge dieser Gruppen, sobald ihnen eine planmäßige Aufwärtsstelle versehen worden ist.
2. Weibliche Beamte in den mit einem (†) bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltssätze um 10 v. H. gekürzt. Sie erhalten die vollen Bezüge, wenn sie vollbeschäftigt werden. Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluß.

A. Aufsteigende Gehälter.

Gruppe I: 11 000 — 11 700 — 12 400 —
13 000 — 13 600 — 14 200 — 14 800 —
15 400 — 16 000 Mf.

Landgestütswärter, Stallwärter bei der Gendarmerie, Chausseewärter.

Gruppe II: 13 500 — 14 100 — 14 700 —
15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 000 —
17 500 — 18 000 Mf.

Amtsgehilfen, Heizer, Chausseewärter (*) usw.

Gruppe III: 15 000 — 15 700 — 16 400 —
17 000 — 17 600 — 18 200 — 18 800 —
19 400 — 20 000 Mf.

Ministerialamtsgehilfen, Amtsgehilfen (*),
Heizer (*), Justizwachtmeister, Forstauf-
seher, Chausseoberwärter usw.

Gruppe IV: 16 000 — 16 800 — 17 600 —
18 300 — 19 000 — 19 700 — 20 300 —
20 900 — 21 500 Mf.

²⁸ In der Fassung des G. v. 3. 3. 1921 (Rbl. S. 723), der Bef. v. 11. 4. 1922 (Rbl. S. 269), der Gesetze v. 9. 12. 1921 (Rbl. S. 1048) u. v. 9. 5. 1922 (Rbl. S. 327).

Ministerialamtsgehilfen (*), Kanzleiassistenten, Justizoberwachtmeister (*), Gendarmeriekommissare usw.

Gruppe V: 17 000 — 18 000 — 19 000 —
19 800 — 20 600 — 21 200 — 21 800 —
22 400 — 23 000 Mk.

Ministerialkanzleiassistenten, Kanzleisekretäre, Steuer-, Registratur-, Kassen-, Wirtschaftsassistenten, Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe IV, usw.

Gruppe VI: 18 500 — 19 500 — 20 500 —
21 300 — 22 100 — 22 900 — 23 600 —
24 300 — 25 000 Mk.

Ministerialkanzleisekretäre, Steuer-, Bauamts-, Regierungsekretäre, Kalkulatoren, Registratoren, Gerichtsvollzieher, Förster, Gendarmerieoberkommissare usw.

Gruppe VII: 20 000 — 21 000 — 22 000 —
23 000 — 24 000 — 25 000 — 26 000 —
27 000 — 28 000 Mk.

Ministerialaktuare, Forst-, Regierungs-, Justiz-, Bauamts-, Vermessungs-, Kulturbau-, Bibliotheks-, Archibobersekretäre, Oberregistratoren, Lehrer u. (†) Lehrerinnen mit seminarischer Vorbildung usw.

Gruppe VIII: 22 000 — 23 500 — 25 000 —
26 200 — 27 400 — 28 600 — 29 800 —
31 000 Mk.

Ministerial-Registratoren, -Kontrollreure, Forst-, Regierungs-, Justiz- usw. Obersekretäre (*), Steuer-, Justiz- usw. Inspektoren, Lehrer und (†) Lehrerinnen mit seminarischer Vorbildung, (*) lebenslanglich angestellte Schulleiter von 3—5stufigen Volksschulen usw.

Gruppe IX: 25 000 — 26 600 — 28 200 —
29 800 — 31 400 — 33 000 — 34 500 —
36 000 Mk.

Ministerialsekretäre, Oberkontrolleure, Justiz-, Bau- usw. Oberinspektoren, Gerichts-, Bau-, Regierungs-, Forst-, Vermessungs-, Kulturbauassessoren, seminarisch gebildete Seminarlehrer, Schulleiter von 3—5stufigen Volksschulen (*) und einer mindestens sechsstufigen Volksschule usw.

Gruppe X: 28 000 — 30 000 — 32 000 —
34 000 — 36 000 — 38 000 — 40 000 —
42 000 Mk.

Ministerialsekretäre (*), Amtsrichter, Landrichter, Staatsanwälte, Regierungs-, Finanz-, Vermessungs-, Kulturbauräte, Forstmeister, Kreisärzte, seminarisch gebildete Seminarlehrer (*), Studienräte, Schulräte usw.

Gruppe XI: 32 000 — 34 500 — 37 000 —
39 500 — 42 000 — 44 000 — 46 000 —
48 000 Mk.

Amtsrichter (*), Landrichter (*), Staatsanwälte (*), Regierungs- usw. Räte (*), Forstmeister (*), Kreisärzte (*), Studienräte (*), Schulräte (*) usw.

Gruppe XII: 40 000 — 44 000 — 48 000 —
51 000 — 54 000 — 57 000 — 60 000 Mk.

Oberfinanz-, Oberregierungs-, Obervermessungs-, Oberbau-, Oberlandesgerichtsw. Räte, Erste Staatsanwälte, Landgerichtsdirektoren, Ordentliche Univerſitätsprofessoren, Studiendirektoren usw.

Gruppe XIII: 53 000 — 60 000 — 67 000 —
74 000 — 80 000 Mk.

Ministerialräte, Landgerichts-Präsidenten,
Oberstaatsanwalt usw.

B. Einzelgehälter.

Gruppe I: 90 000 Mk., Ministerialdirektoren usw.

Gruppe II: 110 000 Mk. Staatsminister.

Anlage II.²⁹

**Tagegeldordnung
für die Beamtenanwärter der Mecklenburg-
Schwerinschen Staatsverwaltung.**

	Tagegeldsätze vom Beginn des				
	1.	2.	3.	4.	5.
	Jahres des Tagegelddienstalters ab				
für Zivilanwärter . . .	70	80	85	90	95
für Militäranwärter . . .	80	85	90	95	—

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in der der Beamtenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird.

Gruppe:	M	M	M	M	M	
I {	Zivilanwärter	7700	8800	9350	9900	10450
	Militäranwärter	8800	9350	9900	10450	—
II {	Zivilanwärter	9450	10800	11475	12150	12825
	Militäranwärter	10800	11475	12150	12825	—
III {	Zivilanwärter	10500	12000	12750	13500	14250
	Militäranwärter	12000	12750	13500	14250	—
IV {	Zivilanwärter	11200	12800	13600	14400	15200
	Militäranwärter	12800	13600	14400	15200	—
V {	Zivilanwärter	11900	13600	14450	15300	16150
	Militäranwärter	13600	14450	15300	16150	—

²⁹) Fassung d. G. v. 9. 5. 1922 (Rbl. S. 328).

Gruppe:		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
VI	Zivilanwärter	12950	14800	15725	16650	17575
	Militäranwärter	14800	15725	16650	17575	—
VII	Zivilanwärter	14000	16000	17000	18000	19000
	Militäranwärter	16000	17000	18000	19000	—
Gruppe VIII		15400	17600	18700	19800	20900
„ IX		17500	20000	21250	22500	23750
„ X		19600	22400	23800	25200	26600

Anlage III.³⁰

Ortszuschlag.

Jahresbetrag bei einem Grundgehalt

Orts- klasse	bis 14800	üb. 14800 bis 16500	üb. 16500 bis 19800	üb. 19800 bis 21800	üb. 21800 bis 27400	üb. 27400 bis 40000	üb. 40000
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
A	3200	4000	4800	5600	6400	7200	8000
B	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
C	2000	2500	3000	3500	4000	4500	5000
D	1600	2000	2400	2800	3200	3600	4000
E	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
Pensi- onärsföh.	2080	2600	3120	3640	4160	4680	5200

2. Verordnung, betreffend die Uebernahme von Nebengeschäften von Seiten der Großherzoglichen Diener, vom 15. November 1856 (Rbl. S. 215) nebst Ergänzungsverordnung vom 26. Januar 1880 (Rbl. S. 15).

A.

Friedrich Franz usw.

Wenn es Unserem Dienste nicht förderlich sein kann, daß manche Unserer Diener ohne Vor-

³⁰⁾ Fassung d. G. v. 9. 5. 1922.

wissen und Genehmigung ihrer Dienstbehörden umfängliche und dauernde Geschäftsbesorgungen für andere Behörden, Gesellschaften und Privat-Personen übernommen haben und dadurch in vielen Fällen eine Vernachlässigung Unseres Dienstes herbeigeführt worden ist, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, zu verordnen:

- 1) Keinem Unserer Diener ist es fortan gestattet, umfängliche Geschäfte von Privatpersonen und dauernde Funktionen und Geschäftsausrichtungen für Korporationen und Gesellschaften zu übernehmen ohne Vorwissen und Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde.
- 2) Es ist daher jeder Diener, welcher dergleichen zu übernehmen beabsichtigt, verpflichtet, vor Uebernahme des Geschäftes die Genehmigung seiner Dienstbehörde nachzusuchen. Der betreffende Vortrag muß die ausdrückliche Versicherung enthalten, daß die neue Geschäfts-Uebernahme zur Vernachlässigung Unseres Dienstes in keiner Weise führen werde. In Ermangelung solcher Versicherung haben die Dienstbehörden die Genehmigung zu versagen, dieselbe übrigens aber nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu erteilen oder nicht.
- 3) Auch diejenigen Unserer Diener, welche die unter Nr. 1 aufgeführten Geschäfte ohne Vorwissen ihrer Dienstbehörde bereits übernommen haben, müssen in ganz gleicher Weise die Genehmigung der letzteren annoch nachsuchen und zwar innerhalb 4 Wochen, vom Datum dieser Verordnung

an gerechnet. Wird die Genehmigung ver-
sagt, so sind dieselben ferner verpflichtet,
das übernommene Geschäftsverhältnis so-
fort oder, falls solches nicht thunlich sein
sollte, innerhalb einer zu erwirkenden Frist
aufzulösen und wie es geschehen der Dienst-
behörde anzuzeigen.

- 4) Die Genehmigung der Dienstbehörde er-
folgt, nach deren Ermessen, stillschweigend
oder ausdrücklich. Ist dieselbe innerhalb
3 Wochen vom Tage der Einreichung des
Antrages nicht versagt, so kann der An-
tragsteller sie als stillschweigend erteilt be-
trachten.
- 5) Die Dienstbehörden sind berechtigt, die Ge-
nehmigung jeder Zeit zurückzunehmen, die-
selbe mag ausdrücklich oder stillschweigend
erteilt sein.
- 6) Die Uebernahme von Vormundschaften, die
Teilnahme an der Verwaltung von Insti-
tuten zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen
und milden Zwecken sollen, solange dafür
eine Remuneration nicht bezogen und die
Verwaltung des Dienstes nach dem Er-
messen der Dienstbehörde dadurch nicht be-
einträchtigt wird, von den Bestimmungen
dieser Verordnung nicht ergriffen werden.

Im übrigen behält es bei den besonderen
Vorschriften der bestehenden Gesetze wegen der
Gegenstände dieser Verordnung das Bewenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium,
Schwerin am 15. November 1856.

Friedrich Franz.

Graf v. Bülow. v. Schröter. v. Brod.

B.

Wir verordnen zur Ergänzung Unserer Verordnung, betreffend die Uebernahme von Nebengeschäften von Seiten der Großherzoglichen Diener, vom 15. November 1856 (Regierungs-Blatt 1856 Nr. 39), was folgt:

§ 1. Den Richtern, den Staatsanwälten, den Staatsanwaltsgehülfen und den Gerichtsassessoren ist die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts sowie des Amts eines Notars unterfagt.

§ 2. Die in § 1 bezeichneten Beamten dürfen ohne vorgängige Genehmigung Unseres Justiz-Ministeriums weder ein Nebenamt bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, übernehmen, noch ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines der im § 1 bezeichneten Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft oder einer Genossenschaft und, falls der Betreffende vor seiner Anstellung bereits eingetreten war, zu seinem Verbleiben in einer solchen Stellung erforderlich. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.¹

§ 3. Im übrigen bewendet es auch in Betreff der im § 1 bezeichneten Beamten bei den Bestimmungen Unserer Verordnung, betreffend die Uebernahme von Nebengeschäften von Seiten der Großherzoglichen Diener, vom 15. November 1856.

¹) Die RD. v. 2. 5. 1879, betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber § 7 (Abl. S. 93) hat diese Vorschrift auch auf die

3. Verordnung, betreffend die Pensionierung der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten.

Vom 10. August 1907.

(Rbl. S. 181. Abgeändert durch Gesetz v. 2. 11. 1921,
Rbl. S. 983.)

Friedrich Franz usw.

Wir verordnen in betreff der Pensionierung Unserer nichtrichterlichen Beamten, was folgt:

§ 1. Die Verordnung findet Anwendung auf alle Beamte, welche durch eine von Uns oder von einer durch Uns dazu ermächtigten Behörde erteilte Anstellungsurkunde in Unserer landesherrlichen Verwaltung auf einer bestimmten Dienststelle oder als etatsmäßige Beamte angestellt worden sind und für welche nicht die Verordnung vom [25. April 1879, jetzt:] 22. März 1911, betreffend die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten gilt.

§ 2. Die Verordnung findet entsprechende Anwendung auf die nachstehenden Beamten, sofern sie von Uns oder einer Unserer Behörden angestellt sind:

1. die Beamten der Landes-Universität und der mit dieser verbundenen Institute und Anstalten;
2. die mit den Rechten landesherrlicher Diener ausgestatteten Beamten rechtsfähiger Anstalten wie der Witweninstitute für Zivil-

Gerichtsschreiber- und die Gerichtsvollzieherordnung v. 4. 10. 1899 §§ 39 u. 55 auf die Gerichtsvollzieher und Hilfsgerichtsvollzieher ausgedehnt und letztere ferner bestimmt, daß ebenso die Ehefrauen der Gerichtsvollzieher u. Hilfsgerichtsvollzieher und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen ein Gewerbe nur mit Genehmigung des Justizministeriums betreiben dürfen.

und Militärdiener bezw. für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, der Landesversicherungsanstalt für die Invalidenversicherung usw.

§ 3.¹ Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. die Beamten Unseres Hofstaates, Marstalls, Hofjagdams sowie Unseres Kabinetts;
2. die Geistlichen des Landes sowie die von Uns angestellten Küster, Kantoren und Organisten;
3. die Professoren der Landesuniversität;
4. die auf Vorschlag der Stände von Uns angestellten Beamten;
5. die Beamten Unserer Eisenbahnverwaltung;
- 6.²
7. die Chausseewärter in Unserer Chausseeverwaltung;
8. die Landesbeamten;
9. die Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in den domanialen Flecken und im Orte Neukloster sowie an den Landschulen im Domanium;
10. die Ortsvorsteher der Flecken sowie die Dorfschulzen im Domanium;
- 11.²

¹) Vgl. hierzu das Ruhegehaltsergänzungsgesetz v. 3. 3. 1921 §§ 12, 16 (Samml. III Nr. 5).

²) Die Ziffer 6 („Die Beamten der Landarbeitshausverwaltung“) und 11 („Unsere Gendarmen“) sind durch Gesetz v. 2. 11. 1921 betr. die Abänderung der VO. v. 3. 5. 1907 und der VO. v. 10. 8. 1907 (Rbl. S. 983) gestrichen, zugleich ist die VO. v. 10. 2. 1911 betr. die Pensionierung der Beamten der Landarbeitshausverwaltung aufgehoben worden.

12. die Beamten, auf welche das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 Anwendung findet;

13. der Landesrabbiner.

§ 4. Jeder der in den §§ 1 und 2 aufgeführten Beamten erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 5. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 6. Wird außer dem im § 5 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben von Uns bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§ 7. Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Ge-

schäft angenommen werden, erwerben einen Anspruch auf Pension nach den Vorschriften dieser Verordnung nur, wenn ihnen die Pensionsberechtigung besonders verliehen worden ist.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet die dem Beamten vorgesetzte Oberste Dienstbehörde.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Berufung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahr eintritt, 25 Prozent des Dienst Einkommens und steigt mit jedem weiter vollendetem Dienstjahr nach Maßgabe der Anlage A.³ Ueber den Betrag von 90 Prozent des Dienst Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Ein Dienstjahr gilt auch als vollendet, wenn an demselben nicht mehr als 45 Tage fehlen.

In dem Falle des § 5 beträgt die Pension stets 25 Prozent, im Falle des § 6 höchstens 25 Prozent des Dienst Einkommens.

§ 9. Jede Pension wird nach oben so abgerundet, daß sich bei Teilung durch vier volle Markbeträge ergeben, und wird vierteljährlich im voraus gezahlt.

§ 10. Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandkosten gewährt wird, oder aus Vergütungen oder Funktionszulagen besteht, zugrunde gelegt.

Feststehende Dienst-Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Miets-Entschädigung, Feuerungs-

³⁾ S. unten S. 273.

und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge, der Ertrag von Dienstgrundstücken, sowie die anstatt derselben gewährte Entschädigung kommen nur insoweit in Anrechnung, als bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deren Wert auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt ist.

Dienst-Emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Die Pension für einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bezogenen Diensteinkommen berechnet.

§ 11. Die Dienstzeit wird vom Tage der Anstellung im landesherrlichen Dienst an gerechnet.

Von welchem Zeitpunkt ab der Beamte als angestellt anzusehen ist, bestimmt im Zweifelsfalle die Oberste Dienstbehörde des Beamten im Einvernehmen mit Unserem Finanzministerium.

§ 12. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte

1. vor seiner Anstellung im Probendienst gestanden hat;
2. unter Bezug von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist;

3. in Unserem Justizdienst oder in einem der im § 3 Ziffer 1, 4, 5, 6, 7, 9, 11 und 12 bezeichneten Dienstzweige in Unserem Dienste gestanden hat;
4. im Vorbereitungsdienst (Auditor, Referendar, Regierungsbauführer, Supernumerar, Amtsdiätar usw.) beschäftigt gewesen ist;
5. in der Landeskirche ein geistliches Amt bekleidet hat;
6. Professor oder Privatdozent an der Landesuniversität zu Kostock gewesen ist, oder als Beamter im Dienste der Landesuniversität gestanden hat;
7. als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe in Unserem Zivildienst verwendet worden ist.

Die Vorschriften des § 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Der Zivildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes im Reichsheere oder in der Kaiserlichen Marine, sowie die Zeit eines früheren aktiven Militärdienstes in einem deutschen Bundesstaat hinzugerechnet.

§ 14. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfall wird die Militärdienstzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

§ 15. Für jeden Krieg, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen

Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet, jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Unrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat, dafür ist die nach § 17 und § 7 der Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 565 und 593) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Deutschen Kaisers maßgebend.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber von Uns getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen.

§ 16. Die Zeit

1. einer Festungshaft von einjähriger und längerer Dauer sowie
 2. der Kriegsgefangenschaft⁴
- kann nur mit Unserer besonderen Genehmigung angerechnet werden.

§ 17. Die Zeit, während welcher ein Beamter

1. in landesherrlich-ständischem Dienst, in ständischem Dienst oder in einem Kommu-

⁴ Hierzu Bef. v. 10. 7. 1922 über Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft der Beamten als Dienstzeit und Kriegsdienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter, Rbl. S. 538.

naldienst in Mecklenburg-Schwerin gestanden hat,

2. in Mecklenburg-Schwerin als Advokat oder Rechtsanwalt tätig gewesen ist,
3. im Dienst des Deutschen Reiches, eines deutschen Bundesstaates oder des Reichslandes Elsaß-Lothringen gestanden hat,
4. im Kommunaldienst eines deutschen Bundesstaates gestanden hat oder Professor oder Privatdozent an einer deutschen Universität gewesen ist,

kann in Anrechnung gebracht werden.

§ 18. Ueber das Vorhandensein der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten entscheidet nach vorgängiger Untersuchung die Oberste Dienstbehörde des Beamten.

§ 19. Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, wird durch die Oberste Dienstbehörde des Beamten getroffen, hinsichtlich der zu bewilligenden Pension im Einbernehmen mit Unserem Finanzministerium.

§ 20. Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.

§ 21. Das Recht auf den Bezug der Pension kann mit rechtlicher Wirksamkeit nur inso-

weit abgetreten oder verpfändet werden, als die Pension der Zwangsvollstreckung (Pfändung) unterliegt.

Von der Abtretung oder Verpfändung ist Unser Finanzministerium zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß, um rechtliche Wirksamkeit zu erlangen, durch den Pensionär in öffentlich beglaubigter Form erfolgen.

§ 22. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht,

1. wenn der Pensionär die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
2. wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Dienststeinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienststeinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienststeinkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde unterhalten werden.

§ 23. Erdiene ein Pensionär in einem der im § 22 Nr. 2 bezeichneten Dienste eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieser Verordnung bewilligten Pension nur in dem durch § 22 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§ 24. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 22 und 23 tritt mit dem Beginn des Vierteljahres ein, welches auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung in Unserem Dienste oder im Dienste des Reiches, eines deutschen Bundesstaates, einer Gemeinde oder im sonstigen öffentlichen Dienst gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unberührt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach § 22 Nr. 2 zulässigen Betrage gewährt.

§ 25. Die Vorschriften dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, wenn der Beamte nicht infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte, sondern auf Grund des § 85 Ziffer 2 der Verordnung vom 3. Mai 1907, betreffend die Dienstvergehen der nicht-richterlichen landesherrlichen Beamten pp., in den Ruhestand versetzt wird.

§ 26. Die besonderen Zusicherungen, welche einzelnen Beamten wegen ihrer Pensionierung von Uns gegeben sind oder künftig gegeben werden, werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 27. Den Beamten, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung angestellt sind, ist die Zeit, während welcher sie in Mecklenburg als Advokat oder Rechtsanwalt tätig gewesen sind, in Anrechnung zu bringen.

Auf Beamte, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Ruhestand versetzt sind, finden nur die §§ 21 bis 24 Anwendung.

§ 28. Die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und zu welchem Betrage ein Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieser Verordnung begründet ist, sowie ob auf Grund dieser Verordnung die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung einer erdienten Pension zu erfolgen hat, sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten Ansprüche maßgebend.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Anlage A.

Die Pensionssätze betragen:

nach		% d. Dienstzeit.	nach		% d. Dienstzeit.
10	Dienstj.	25	31	Dienstj.	66
11	"	26 $\frac{1}{2}$	32	"	67
12	"	28 $\frac{1}{2}$	33	"	68
13	"	30 $\frac{1}{2}$	34	"	69
14	"	32 $\frac{1}{2}$	35	"	70
15	"	35	36	"	71
16	"	37	37	"	72
17	"	40	38	"	73
18	"	43	39	"	74
19	"	46	40	"	75
20	"	50	41	"	76 $\frac{1}{2}$
21	"	51 $\frac{1}{2}$	42	"	78
22	"	53	43	"	79 $\frac{1}{2}$
23	"	54 $\frac{1}{2}$	44	"	81
24	"	56	45	"	82 $\frac{1}{2}$
25	"	57 $\frac{1}{2}$	46	"	84
26	"	59	47	"	85 $\frac{1}{2}$
27	"	60 $\frac{1}{2}$	48	"	87
28	"	62	49	"	88 $\frac{1}{2}$
29	"	63 $\frac{1}{2}$	50	"	90
30	"	65			

4. Verordnung, betreffend die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten.

Vom 22. März 1911.

(Rbl. S. 119.)

Vorbemerkung: Die VO. stimmt zum größten Teil wörtlich mit der VO. betr. die Pensionierung der nichtrichterlichen Beamten, v. 10. 8. 1907 (diese Samml. **vorhergehende Nr.**) überein. Soweit Uebereinstimmung vorhanden ist, ist daher in [] auf die §§ der letztgenannten VO. verwiesen.

§ 1. Jeder Beamte, der durch eine von Uns oder in Unserem Auftrage von Unserem Justizministerium erteilte Anstellungsurkunde als Richter, als Staatsanwalt oder als Subaltern- oder Unterbeamter auf einer bestimmten Dienststelle oder als etatmäßiger Beamter bei den Gerichten angestellt worden ist, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

Bei Beamten, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

§ 2. [= § 5 VO. v. 10. 8. 1907.]

§ 3. [= § 6, „nur ist im Text des § 3 statt auf § 5 auf § 3 verwiesen.“]

§ 4. [= § 7 VO. v. 10. 8. 1907.]

§ 5. [= § 8 VO. v. 10. 8. 1907, nur steht im Text des § 5 für § 5 u. 6: § 2 u. 3.]

§ 6. [= § 9 VO. v. 10. 8. 1907.]

§ 7. [= § 10 VO. v. 10. 8. 1907, nur fehlen

im Text des § 7 die Worte: „Repräsentationsoder“]

§ 8. [= § 11 B.D. v. 10. 8. 1907, nur statt „im landesherrlichen Dienst“: „im Justizdienste“.]

§ 9. Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte

1. vor seiner Anstellung im Probendienste gestanden hat;
2. unter Bezug von Wartegeld in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist;
3. in Unserem Dienste außerhalb des Justizdienstes sich befunden hat;
4. als Assessor, als Referendar im Vorbereitungsdienste oder als Diätar beschäftigt gewesen ist;
5. Privatdozent an der Landes-Universität zu Kostock gewesen ist oder als Beamter im Dienste der Landes-Universität gestanden hat;
6. als anstellungsberechtigter ehemaliger Militär nur vorläufig oder auf Probe in Unserem Zivildienste verwendet worden ist;

Die Vorschriften des § 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 10. [= § 13 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 11. [= § 14 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 12. [= § 15 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 13. [= § 16 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 14. [= § 17 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 15. [= § 18 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 16. [= § 19 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 17. [= § 20 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 18. [= § 21 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 19. [= § 22 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 20. [= § 23 B.D. v. 10. 8. 1907; nur heißt es im Text des § 20 statt § 22 Nr. 2: § 19, Nr. 2.]

§ 21. [= § 24 B.D. v. 10. 8. 1907, im Text des § 21 nur statt § 22 u. 23: § 19 u. 20.]

§ 22. In betreff der unfreiwilligen Versetzung der nichtrichterlichen Beamten in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens kommen die Vorschriften in den §§ 84 bis 90 der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten usw., vom 3. Mai 1907 (Rbl. Nr. 19) zur Anwendung.

§ 23. In betreff der unfreiwilligen Versetzung der Richter in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens kommen die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter, das Disziplinarstrafverfahren gegen dieselben und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, §§ 45 ff. zur Anwendung.

Das gleiche gilt in betreff der Beamten, auf welche die Bestimmungen der angezogenen Verordnung nach §§ 51, 53 derselben entsprechende Anwendung finden.

§ 24. [= § 25 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 25. [= § 26 B.D. v. 10. 8. 1907.]

§ 26. Abs. 1 [= § 28 B.D. v. 10. 8. 1907.]
Abs. 2: Diese Vorschrift findet auf die Richter keine Anwendung.

§ 27. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung (Gerichtsvollzieherordnung vom 4. Oktober 1899, Rbl. Nr. 48, § 29).

§ 28. Auf Beamte, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Ruhestand versetzt sind, finden nur die §§ 18 bis 21 Anwendung.

§ 29. Diese Verordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte wird die Verordnung vom 25. April 1879, betreffend die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten (Rbl. Nr. 12), aufgehoben und treten, soweit in Gesetzen auf Vorschriften jener Verordnung verwiesen ist, die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle.

Für die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit der Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angestellt sind, verbleibt es bei den Vorschriften des bisherigen Rechts, soweit sie für den Beamten günstiger sind.

5. Gesetz, betreffend Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger, sowie der Hinterbliebenen (Ruhegehaltsergänzungsgesetz).

Vom 3. März 1921.

(Rbl. S. 515. Abgeändert durch Gesetz v. 9. 12. 1921, Rbl. 1065, u. Gesetz v. 9. 5. 1922, Rbl. S. 327.)

I.

Zuschüsse an Altruhegehaltsempfänger, Altwartegeldempfänger und Althinterbliebene.

§ 1.¹ (1) Den mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt in den

¹) Fassung d. Gesetzes v. 9. 12. 1921.

Ruhestand versetzten Beamten ist für die Zeit vom 1. April 1920 ab ein Ruhegehaltzuschuß zu gewähren. Der Zuschuß ist gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehälte, das der Beamte erhalten hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet und in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der danach zustehende Gesamtbetrag darf aber nicht 75 vom Hundert des nach dem Besoldungsgesetz vom 19. Mai 1920 und in seinen späteren Abänderungen zu berechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstinkommens übersteigen. Die letztere Bestimmung gilt nicht für die emeritierten Universitätsprofessoren. Dieselben erhalten das volle Dienstinkommen, welches ihnen bei ihrer Emeritierung nach dem Besoldungsgesetz vom 19. Mai 1920 und seinen späteren Abänderungen zugestanden hätte.

(2) Die mit Wirkung vom 1. April 1920 oder einem früheren Zeitpunkt einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten (B.D. vom 3. Mai 1907, §§ 78 ff.)²⁾ erhalten einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gesetzlich zustehenden und demjenigen Wartegeld, das sich ergeben hätte, wenn sie bei ihrem Ausscheiden aus der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in

²⁾ Samml. III Nr. 7.

Kraft tretenden Vorschriften besoldet und einstweilen in den Ruhestand versetzt worden wären. Das hiernach neu zu berechnende Wartegeld beträgt höchstens 60 000 Mark. Hat der Beamte zur Zeit seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bereits unter Berücksichtigung des Zuschusses nach Abs. 1 ein höheres Ruhegehalt erdient, ist das Wartegeld auf diesen Betrag zu erhöhen.

(3) Beamte, welche im Staatsdienst aus mehreren Hauptämtern oder aus einem Hauptamt und aus einem Nebenamt ein Ruhegehalt erdient haben, erhalten den Zuschuß nur bis zu der Höhe, daß der Gesamtbetrag nicht über den Ruhegehaltsbetrag hinausgeht, welcher ihnen aus dem Hauptamt mit dem höchsten Dienst Einkommen zustehen würde. Bei Beamten, welche nur aus einem Nebenamt ein Ruhegehalt erdient haben, erfolgt die Regelung für den einzelnen Fall durch das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 2. (1) Witwen und Waisen der im § 1 genannten und der vor dem 1. April 1920 verstorbenen aktiven Beamten erhalten zu ihren Hinterbliebenenbezügen einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihnen gesetzlich zustehenden und demjenigen Witwen- und Waisengeld, das sich ergeben hätte, wenn das der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde liegende Dienst Einkommen beziehungsweise Ruhegehalt nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften berechnet wäre. Die Verord-

nung vom 2. Juli 1920, betreffend Erweiterung der in den Anlagen A zur Satzung für die Versorgung der Witwen und Waisen usw. (Rbl. Nr. 114), findet entsprechende Anwendung.

(2) Das hiernach neu zu berechnende Witwengeld beträgt mindestens 3000 Mark und höchstens 28 000 Mark.³

§ 3. (1) Der Zuschuß ist von dem ersten Tage des Monats ab zu zahlen, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. April 1920 ab.

(2) Für das Erlöschen und Ruhen finden die für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge geltenden Vorschriften auch auf die Zuschüsse Anwendung. Sie gelten als Bestandteile dieser Bezüge. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 22 der Verordnung vom 10. August 1907 (Rbl. 1907 S. 187) und des § 19 der Verordnung vom 22. März 1911 (Rbl. 1911 S. 124) gilt auch jede Anstellung als Angestellter bei einer der dort bezeichneten Dienststellen, sowie eine Anstellung als Beamter oder Angestellter im Kirchendienst.

§ 4.³ (1) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht,

- a) solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist,
- b) neben einer Versorgung, welche einem Hinterbliebenen aus einer außerhalb des Landesdienstes erfolgten Wiederanstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen als Beamter oder Angestellter in einer der im § 22 Abs. 2 der Verordnung vom

³) Fassung d. Ges. v. 9. 12. 1921.

10. August 1907 (Rbl. 1907 S. 187) bezeichneten Stellen oder im Kirchendienste zusteht. In diesem Falle ruht das Recht aber nur, insoweit das Witwen- oder Waisengeld unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag überschreitet, den der Hinterbliebene zu beziehen hätte, wenn der Berechnung seiner Bezüge das Dienst Einkommen beziehungsweise das Ruhegehalt zugrunde gelegt würde, welches dem Verstorbenen unter Hinzurechnung seiner weiteren Dienstzeit außerhalb des Landesdienstes bei seinem Tode nach den für Mecklenburg-Schwerinsche Staatsbeamte geltenden Vorschriften zugestanden hätte,

- c) das Recht ruht weiter bei Anstellung oder Beschäftigung als Beamter, in der Eigenschaft eines Beamten oder als Angestellter in den im § 22 Abs. 2 der Verordnung vom 10. August 1907 (Rbl. 1907 S. 187) aufgeführten Dienststellen oder im Kirchendienst, wenn das Dienst Einkommen der Witwe 12 000 Mark, das einer Waise 6000 Mark übersteigt, und zwar in Höhe des Mehrbetrages.

(2) Das Recht auf den Bezug des Wittwengeldes ruht in Höhe des Mehrbetrages neben einem Ruhegehalte über 9000 Mark, das als Beamter oder Angestellter im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 22 Abs. 2 der VO. vom 10. August 1907 oder im Kirchendienst erdient ist.

(3) Tritt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Wittwen- und Waisengeld gemäß

Abs. 1 und 2 ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des betreffenden Vierteljahres eingestellt. Tritt das Ruhen mit dem ersten Tage eines Kalendervierteljahres ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn des Kalendervierteljahres auf. Lebt das Recht auf Witwen- und Waisengeld wieder auf, so beginnt die Zahlung wieder mit dem Beginn des folgenden Kalendervierteljahres — Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug von Witwen- und Waisengeld (Abs. 1c) mit dem Ablauf von 6 Monaten vom ersten Tage des Monats an gerechnet, in dem die Beschäftigung angefangen hat.

§ 5. Im Sinne der Vorschriften über das Ruhen der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge gilt als das vor der endgültigen oder vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogene Dienststeinkommen dasjenige ruhegehaltsfähige Dienststeinkommen, das sich ergeben hätte, wenn der Beamte in der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

II.

Ruhegehalt der nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzten oder emeritierten Beamten.

§ 6.⁴ (1) Den vor dem 1. April 1921 fest angestellten Beamten, welche nach dem 1. April

⁴) Fassung d. G. v. 9. 12. 1921.

1920 in den Ruhestand versetzt sind, steht ein Ruhegehalt zu, welches nach den bisherigen Vorschriften unter Zugrundelegung des ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens zu berechnen ist, das ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit der Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften zustand; für die Lehrer an den bisher ritter- und landschaftlichen Landschulen ist das Ruhegehalt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nicht-richterlichen landesherrlichen Beamten, zu berechnen. Den nach dem 1. Oktober 1921 in den Ruhestand versetzten Beamten, die ein Dienst Einkommen nach den am 1. Oktober geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften und ihren späteren Abänderungen bezogen, steht ein Ruhegehalt nur nach den in Absatz 2 gegebenen Vorschriften zu. Auf die Universitätsprofessoren findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(2) Das Ruhegehalt der nach dem 9. März 1921 zur festen Anstellung kommenden Beamten beträgt bei vollendeter 10 jähriger oder kürzerer Dienstzeit $\frac{20}{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des ihnen zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens bis zum Höchstbetrag von $\frac{45}{60}$ dieses Dienst Einkommens. In den Fällen, in welchen nach den bisherigen Bestimmungen

25 vom Hundert des Dienstinkommens als Ruhegehalt oder als Höchstsatz des Ruhegehaltes zustanden, treten $\frac{20}{60}$ an die Stelle von 25 vom Hundert. Auf die Universitätsprofessoren finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. April 1921 nach dem vorläufigen Volksschullehrergesetz vom 3. Februar 1921 (Rbl. Nr. 24) Staatsbeamte werden, erhalten einen Anspruch auf das gleiche Ruhegehalt, welches den nach dem 9. März 1921 zur Anstellung kommenden Beamten nach Absatz 2 zusteht, soweit sie nicht nach ihren Anstellungsverträgen oder den sonstigen für sie bisher geltenden Bestimmungen ein wohl erworbenes Recht auf höhere Prozentsätze ihres letzten Dienstinkommens haben.

III.

Kinder- und Feuerungszuschläge an Alt- und Neuruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene.

§ 7.⁵ (1) Den dauernd oder einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten sowie für die Kinder der im Dienste oder in Ruhestand verstorbenen Beamten werden Kinderzuschläge nach den für die im Dienst befindlichen Beamten geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Verheirateten weiblichen Ruhegehalts- und Wartegeldempfängern werden die Zuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann Kinderzuschläge nicht erhält und wenn er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, diese

⁵) Fassung d. G. v. 9. 12. 1921.

Kinder ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie zu unterhalten.

§ 8.⁶ (1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern, Wartegeldern und Witwengeldern ein veränderlicher Steuerzuschlag gewährt:

- a) Bei den Ruhegehalt- und Wartegeldempfängern wird der Steuerzuschlag aus dem Ruhegehalt und dem Wartegeld nach den gleichen Grundsätzen berechnet, wie der Steuerzuschlag aus dem Diensteinkommen der im Dienst befindlichen Beamten. Dabei gelten auch die im § 1 erwähnten Zuschüsse als Ruhegehalt und Wartegeld. Der Steuerzuschlag beträgt mindestens die Hälfte des Betrages, der sich für den Beamten in der zuletzt bekleideten Stelle aus dem ruhegehaltstfähigen Diensteinkommen (Grundgehalt und Ortszuschlagsdurchschnitt) als Steuerzuschlag berechnet oder berechnen würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach dem Besoldungsgesetz vom 19. Mai 1920 und seinen späteren Abänderungen besoldet gewesen wäre.
- b) Die Witwen erhalten als Steuerzuschlag zu dem Witwengelde den unter a) Satz 3 bestimmten Mindestbetrag.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag über die im Absatz 1

⁶) Fassung d. Gesetzes v. 9. 12. 1921 u. 9. 5. 1922. Ueber die Höhe der Steuerzuschläge s. die in Anm. 14 zu § 16 des Besoldungsgesetzes (Samml. III Nr. 1) erwähnten Gesetze.

als Mindestbetrag erwähnte Hälfte bis zur vollen Höhe des Betrags hinausgegangen werden.

(3) Zu den Kinderzuschlägen wird ein Teuerungszuschlag, wie zu den Kinderzuschlägen der im Dienst befindlichen Beamten gewährt.

(4) Aendern sich später Art oder Höhe des Teuerungszuschlags für die im Dienst befindlichen Beamten, so ist auch der in Abf. 1 bis 4 bezeichnete Zuschlag entsprechend neu zu berechnen.

(5) Eine Beamtin, die sich nach der Verlegung in den Ruhestand verheiratet hat und nicht verwitwet, geschieden oder eheverlassen ist, erhält den Teuerungszuschlag nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den standesgemäßen Unterhalt der Familie zu bestreiten. Hat sie einen Beamten geheiratet, der inzwischen gestorben ist, und erhält sie als dessen Witwe Hinterbliebenenbezüge, so gilt sie als Beamtenwitwe und wird entsprechend nach Abf. 1 abgefunden. Das gleiche gilt, wenn die Beamtin als Witwe eines Staatsangestellten Hinterbliebenenbezüge bezieht.

(6) Den verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfängern und Wartegeldempfängern kann für die unterhaltsberechtigten Ehefrau ein Frauenzuschlag gewährt werden, dessen Höhe durch den Staatshaushaltsplan bestimmt wird. Ein gleicher Zuschlag kann auch Wittwen gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern auf-

kommen, für die nach § 15 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.

§ 9. Für die Berechnung der nach den Ortsklassen verschieden bemessenen Hundertsätze der Kinder- und Teuerungszuschläge ist der Wohnsitz des Bezugsberechtigten (§§ 7 ff. BGG.) maßgebend. Beim Wechsel des Wohnsitzes sind die Zuschläge vom Ersten des auf die Aenderung des Wohnsitzes folgenden Monats nach dem für den neuen Wohnsitz geltenden Satze zu bemessen. Findet die Aenderung des Wohnsitzes am Ersten eines Monats statt, so tritt der Wechsel im Ortssatz schon mit diesem Monat ein.

§ 10. (1) Ruhegehalts-, Wartegeldempfänger, Witwen und Waisen, die im Reichs-, Landes-, Gemeinde- oder Kirchendienst Kinder- oder Teuerungszuschläge oder beide Zuschläge als im Dienst befindliche Beamte, Angestellte oder Lohnempfänger beziehen, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter den nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 zu gewährenden Kinder- und Teuerungszuschlägen zurückbleiben.

(2) Auf Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Witwen, die nach Wiederanstellung im Reichs- oder Landesdienst (§ 22 Abs. 2 der Verordnung vom 10. August 1907, Rbl. S. 187) oder im Kirchendienst als Beamte oder Angestellte ein Ruhegehalt verdienen und neben diesem Kinder- und Teuerungszuschläge beziehen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Das gleiche gilt, wenn eine in den Ruhestand versetzte Beamtin als Witwe eines Be-

amten oder Angestellten einer der im Abf. 2 aufgeführten Dienststellen Kinder- oder Teuerungszuschläge oder beide bezieht.

IV.

Erhöhung der Ruhegehälter bei Wiederverwendung von Ruhegehaltsempfängern während des Krieges 1914—1918.

§ 11. Ruhegehaltsempfänger, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 als Beamte im Landesdienst verwendet worden sind, erhalten nach Beendigung der Verwendung ein nach Maßgabe ihrer nunmehr verlängerten Dienstzeit berechnetes Ruhegehalt. Ueber den Betrag von 75 Prozent des der Ruhegehaltsberechnung zugrunde gelegten Diensteinkommens findet jedoch eine Steigerung nicht statt. Hat die Verwendung ununterbrochen mindestens 60 Tage gedauert, so wird die Dienstzeit auch dann um ein Jahr erhöht, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

Erhöhung der Zuschüsse aus §§ 1 und 2 und Neuberechnung der Witwen- und Waisengelder vom 1. Oktober 1921 ab.⁷

§ 11 a. (1) Die Vorschriften des Gesetzes vom 9. Dezember 1921 zur weiteren Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Befoldung der Staatsbeamten vom 19. Mai 1920, finden vom 1. Oktober 1921 ab auf dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß als Stichtag für die Neuberechnung unter Zugrundelegung der neuen Gehaltsätze und Ortszuschläge an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1921 tritt. Die hiernach zu

⁷ Dieser Abschnitt (§ 11 a u. 11 b) ist hinzugefügt durch G. v. 9. 12. 1921 und ergänzt durch G. v. 9. 5. 1922.

berechnenden Gesamtbezüge dürfen jedoch nicht höher sein als sie die in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten und die Hinterbliebenen der Reichsbeamten bei gleichem ruhegehaltstfähigen Dienst-einkommen und gleicher ruhegehaltstfähiger Dienstzeit nach den Vorschriften des Reichs-beamten-gesetzes vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245), des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 208) und des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (RGBl. S. 2109) erhalten.

(2) Der Zuschuß zu dem Ruhegehalt oder Wartegeld der am 1. Oktober 1921 oder einem früheren Zeitpunkt in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten ist daher nach dem Unterschiedsbetrag zu berechnen zwischen dem bisher gesetzlich zustehenden und demjenigen Ruhegehalt und Wartegeld, das der Beamte erhalten hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach den am 1. Oktober 1921 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften besoldet und unter Zugrundelegung der Ruhegehaltssätze im § 41 des Reichsbeamten-gesetzes vom 18. Mai 1907 beziehungsweise des Wartegeldsatzes in § 26 desselben Gesetzes in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Die Wittven und Waisen der im § 1 genannten Personen, sowie der vor dem 1. Oktober 1921 verstorbenen aktiven Beamten erhalten vom 1. Oktober 1921 ab zu ihren Hinterbliebenenbezügen einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem ihnen

gesetzlich zustehenden und demjenigen Wittven- und Waisengelde, das sich ergeben hätte, wenn

- a) das Wittwengeld gemäß § 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 209) mit 40 v. H. desjenigen Ruhegehalts berechnet wäre, zu welchem der verstorbene Ehemann berechtigt gewesen sein würde, wenn er zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand oder am Todestage nach den vom 1. Oktober 1921 ab in Kraft tretenden Besoldungsvorschriften besoldet und in den Ruhestand versetzt worden wäre;
- b) das Waisengeld von dem nach a) berechneten Wittwengeld gemäß § 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 neben dem Wittwengeld mit ein Fünftel desselben und bei Fortfall des Wittwengeldes mit ein Drittel des Wittwengeldes berechnet wäre.

(4) Bei den Hinterbliebenen der Universitätsprofessoren wird der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge als Ruhegehalt der Betrag zugrunde gelegt, der dem Ehemanne als Ruhegehalt zugestanden hätte, wenn er zur Zeit seiner Emeritierung oder seines Todes wie ein Staatsbeamter nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (RGBl. S. 245) in den Ruhestand versetzt wäre. Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ist nach den Bestimmungen der Verordnung vom 10. August 1907, betr. die Pensionierung der nichtrichterlichen landesherrlichen Beamten mit der Maßgabe zu berechnen, daß in jedem Falle die Zeiten voll anzurechnen sind, während

welcher der Professor als Assistent oder Professor an einer deutschen Universität im Dienststand oder als Privatdozent an einer solchen zugelassen war.

§ 11 b. Die Witwen und Waisen der nach dem 30. September 1921 in den Ruhestand versetzten und der nach diesem Zeitpunkt verstorbenen aktiven Beamten erhalten ein Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten gemäß Beamtenhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 208 ff.). Bei den Hinterbliebenen der Universitätsprofessoren werden die Hinterbliebenenbezüge nach einem Ruhegehalt gemäß § 11a Absatz 4 berechnet.

V.

Allgemeine und Schlussvorschriften.

§ 12. (1) Dies Gesetz gilt

- a) für die Beamten, auf welche das Besoldungsgesetz vom 19. Mai 1920 Anwendung findet,
- b) für die in den Ruhestand versetzten Staatsbeamten, welche einen unmittelbaren Anspruch gegen die Staatskasse auf Zahlung ihres Ruhegehalts haben,
- c) für die früheren Hofbeamten des ehemaligen Landesherrn und der Witwen ehemaliger Landesherrn,
- d) für die früher ritter- und landschaftlichen Landschullehrer,
- e) für die Hinterbliebenen der unter a bis d aufgeführten Beamten und Lehrer.

Den früher ritter- und landschaftlichen Landschullehrern wird der nach diesem Gesetz zu zahlende Zuschuß von der Kasse gezahlt, die

das Ruhegehalt und das Wittwen- und Waisengeld zahlt. Der Zuschuß wird ihr aus der Hauptstaatskasse erstattet.

(2) Die früheren Hofbeamten, welche nicht in den Staatsdienst übernommen werden, erhalten, auch wenn sie nach dem 1. April 1920 in den Ruhestand versetzt sind, ein Ruhegehalt wie die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Beamten. Die Eingruppierung dieser früheren Hofbeamten in die dem Besoldungsgesetze vom 19. Mai 1920 entsprechenden Besoldungsgruppen erfolgt durch das Staatsministerium.

(3) Die den Lehrern an den bisherigen ritter- und landschaftlichen Landschulen, welche zugleich Küster oder Organisten sind oder waren, nach diesem Gesetze zustehenden Zuschüsse nebst Kinder- und Teuerungszuschlägen werden in ganzer Höhe von der Staatskasse getragen. Das gleiche gilt für die Erhöhungen des Ruhegehalts, welche solchen Schullehrern nach der Vorschrift in § 6 dieses Gesetzes gegenüber der bisherigen Gesetzgebung zugebilligt worden sind.

(4) Auf das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen der Städte und der früheren Fleckengemeinden sowie auf die Wittwen- und Waisenversorgung ihrer Hinterbliebenen sind mit Wirkung vom 1. April 1921 die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. § 11 des vorläufigen Volksschullehrergesetzes vom 3. Februar 1921 — Rbl. Nr. 24 — bleibt unberührt.

§ 13. (1) Wegen der Ansprüche auf die in §§ 1, 2, 7 und 8 Abs. 1, 3 bis 6 vorgesehenen

Zuſchüſſe und Zuſchläge iſt der Rechtsweg zuläſſig. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Anſprüche ſind jedoch die Entſcheidungen der Miniſterien darüber maßgebend, welche Stelle nach der neuen Beſoldungsordnung der zuletzt bekleideten Stelle im Sinne dieſes Geſezes entſpricht, ſowie welches Beſoldungsdienſtalter der Berechnung der Zuſchüſſe und Zuſchläge zugrunde zu legen iſt. Solweit dem in der zuletzt bekleideten Stelle bezogenen Dienſteinkommen bereits ein beſtimmtes Beſoldungsdienſtalter zugrunde lag, findet ſeine Neufeſtſetzung auch für die Errechnung des Betrags nicht ſtatt, der ſich ergeben hätte, wenn der Beamte bei ſeinem Ausſcheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle nach dem am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von dieſem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorſchriften beſoldet geweſen wäre.

(2) Die beſonderen geſezlichen Beſtimmungen, nach welchen den ſeminarischen Lehrern und Lehrerinnen für die Teilnahme an einem Feldzug ein oder mehrere Kriegsjahre ihrem Beſoldungsdienſtalter hinzugerechnet werden, treten bei Berechnung der Zuſchüſſe nach dieſem Geſez außer Kraft.

§ 14.⁸ Die Zahlung der Zuſchüſſe, Zuſchläge und Ergänzungen erfolgt mit den Verſorgungsbezügen für Rechnung der Hauptſtaatskaſſe. Die neuen Geſamtjahresgrundbeträge ohne Zuſchläge (Ruhegehalt bzw. Witwen- und Waifen- geld zuzüglich Zuſchüſſe aus §§ 1 und 2) und die Zuſchläge ſind je auf volle durch vier teilbare Markbeträge nach oben abzurunden.

⁸) Faſſung d. G. v. 9. 5. 1922.

§ 15. Werden die Besoldungsvorschriften für die Beamten bezüglich des Grundgehalts und des Ortszuschlags geändert, so sind auch die nach diesem Gesetz zuständigen Zuschüsse unter Zugrundelegung der abgeänderten Bestimmungen neu zu berechnen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

In demselben Zeitpunkt treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz vom 21. Mai 1920, betreffend die Anpassung der Ruhegehälter und Versorgungszüge der Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen an das Besoldungsgesetz vom 19. Mai 1920;
2. für diejenigen Personen, welche Bezüge auf Grund dieses Gesetzes erhalten:

die Bestimmungen in §§ 16 und 18 der Verordnung vom 28. April 1911, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Domaniallandschulen (Rbl. 1911 Nr. 20), in § 11 der Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen (Rbl. 1908 Nr. 17), in §§ 21 und 23 der Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der seminaristisch gebildeten Lehrer und der Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Städte und der ritterschaftlichen Flecken (Rbl. 1908 Nr. 18), in §§ 13 und 15 der Verordnung vom 30. Oktober 1908, betreffend das

Dienst Einkommen und die Pensionierung der seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den Volks- und Bürgerschulen der Flecken im Domanium (Rbl. 1908 Nr. 33).

§ 17. Werden die durch dieses Gesetz Betroffenen infolge seiner Rückwirkung gegenüber ihren bisherigen Bezügen schlechter gestellt, so sind die zuviel erhaltenen Beträge nicht zurückzuzahlen. Auf die nach Bekanntmachung dieses Gesetzes zur Auszahlung kommenden Beträge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18. Änderungen der in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen können durch Gesetz erfolgen.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Gesetz, falls vom Reichsfinanzminister gegen einzelne Bestimmungen Einspruch erhoben wird, insoweit in Kraft zu setzen, als ein Einspruch nicht erhoben wird.

§ 19. Das Finanzministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

6. Gesetz über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit auf das Ruhegehaltsdienstalter.

Vom 15. Februar 1922.

(Rbl. S. 157.)

§ 1. 1. Bei der Berechnung von Ruhegehalt für Staatsbeamte, auf welche das Ruhegehaltsergänzungsgesetz vom 3. März 1921 (Rbl. 1921 Nr. 52) Anwendung findet, wird zu der in dem Zeitabschnitte vom 1. August

1914 bis 31. Dezember 1918 im mecklenburg-schwerinschen Staatsdienst oder im Militärdienst wirklich verbrachten Dienstzeit, sofern sie mindestens 6 Monate betragen hat, die Hälfte hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt nur, soweit dadurch nicht das Ruhegehalt 75 % des letzten Dienst Einkommens übersteigt.

2. Als Dienstzeit im mecklenburg-schwerinschen Staatsdienst gilt

- a) diejenige Dienstzeit, welche nach §§ 11, 12 Ziffer 1 und Ziffer 3 bis 7 der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nicht-richterlichen landesherrlichen Beamten, und nach §§ 8, 9 Ziffer 1 und Ziffer 3 bis 6 der Verordnung vom 22. März 1911, betreffend die Pensionierung der im Justizdienst angestellten Beamten, bei der Berechnung der Pensionsdienstzeit in Anrechnung zu bringen ist,
- b) bei den Lehrern die im öffentlichen Schuldienst Mecklenburg-Schwerins verbrachte, nach den bisherigen Vorschriften anzurechnende Dienstzeit,
- c) die im landesherrlich-ständischen und im ständischen Dienst verbrachte Dienstzeit,
- d) die im Kommunaldienst Mecklenburg-Schwerins verbrachte Dienstzeit.

§ 2. 1. Die Bestimmung in § 1 Absatz 1 gilt nicht

- a) für die Zeit, während welcher der Beamte sich unter Bezug von Wartegeld in dem einstweiligen Ruhestand befunden hat,
- b) für die Zeit, welche nach §§ 16, 17

Ziffer 2 der Verordnung vom 10. August 1907 und §§ 13, 14 Ziffer 2 der Verordnung vom 22. März 1911 angerechnet werden kann,

- c) für die Dienstzeit, die in ein Kalenderjahr fällt, in welchem der Versorgungsberechtigte als Kriegsteilnehmer den Anspruch auf Anrechnung eines Kriegsjahres erworben hat.

§ 3. Bei Beamten, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 im Dienst des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaates oder des Reichslandes Elsaß-Lothringen, im Kommunaldienst eines deutschen Bundesstaates oder des Reichslandes Elsaß-Lothringen als Beamte gestanden haben oder welche Professor oder Privatdozent an einer deutschen Universität in dieser Zeit gewesen sind, ist die nach den bisherigen Vorschriften auf die Pensionsdienstzeit in Anrechnung kommende nicht im mecklenburg-schwerinschen Staatsdienst verbrachte Dienstzeit ebenfalls erhöht anzurechnen, wenn für die Beamten dieser Länder oder Gemeinden eine gleiche Regelung getroffen wird.

Die Beamten, welche im Staats- oder Gemeindedienst des Reichslandes Elsaß-Lothringen oder der übrigen abgetretenen Gebiete gestanden haben, werden den Beamten des Reichs gleichgestellt.

§ 4. Halbe Tage, die sich bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit ergeben, werden nicht mitgezählt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Nachzahlungen für

die Zeit vor dem 1. April 1920 finden nicht statt.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die in den Reichsdienst übergetretenen früheren mecklenburg-schwerinschen Landesbeamten der Eisenbahnverwaltung, der Zoll- und Steuerverwaltung.

Schwerin, den 15. Februar 1922.

Mecklenburg-Schwerinsches Staats-
ministerium.

Stellung. Ufch. Dr. Brückner.

Dr. Reinde-Bloch. Schulz.

7. Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nichttrichterlichen landesherrlichen Beamten, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und deren Versetzung in den Ruhestand u.

Vom 3. Mai 1907.

(Rbl. S. 125. Abgeändert durch Gesetz v. 2. 11. 1921, Rbl. S. 983.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Verordnung findet Anwendung auf alle Beamte, welche durch eine von Uns oder von einer durch Uns dazu ermächtigten Behörde erteilte Anstellungsurkunde in Unserer landesherrlichen Verwaltung auf einer bestimmten Dienststelle oder als etatmäßige Beamte angestellt worden sind und für welche nicht die Verordnung vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter usw. (Regierungsblatt 1879, Nr. 11), maßgebend ist.

§ 2. Die Verordnung findet entsprechende Anwendung auf die nachstehenden Beamten,

sofern sie von Uns oder einer unserer Behörden angestellt sind:

1. die Professoren und Beamten der Landesuniversität und der mit dieser verbundenen Institute und Anstalten;
2. die mit den Rechten landesherrlicher Diener ausgestatteten Beamten rechtsfähiger Anstalten, wie der Witwen-Institute für Zivil- und Militärdiener bezw. für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, der Landesversicherungsanstalt für die Invalidenversicherung usw.;
3. die Lehrer an den Schulen im Domanium;
4. [die Ortsvorsteher der Flecken sowie die Dorfschulzen in Unserem Domanium]¹

Die Vorschriften der §§ 77 bis 90 finden auf die Professoren der Landesuniversität [und auf die Ortsvorsteher und Dorfschulzen im Domanium]¹ keine Anwendung.

§ 3. Die Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. die Beamten Unseres Hofstaates, Marstalls, Hofjagdambtes sowie Unseres Kabinetts;
2. [Unsere Gendarmerie;]²
3. die auf Vorschlag der Stände von Uns angestellten Beamten;
4. [die Beamten der Landarbeitshausverwaltung;]²

¹) Sie fallen nunmehr unter das G. v. 21. 5. 1920 betr. die Dienstvergehen der mittelbaren Staatsbeamten § 1 (Samml. **folgende Nr.**).

²) Ziffer 2 und 6 sind gestrichen durch G. v. 2. 11. 1921 betr. Abänderung der BD. v. 3. 5. 1907, unter gleichzeitiger Aufhebung der BD. v. 10. 2. 1911 betr. die Dienstvergehen der Beamten des Landarbeitshauses.

5. die Beamten Unserer Eisenbahnverwaltung;³
6. die Beamten, auf welche das [Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 jetzt:] Reichsbeamten-gesetz vom 17. Mai 1907 Anwendung findet;
7. den Landesrabbiner.

§ 4. Als landesherrliche Verwaltung im Sinne des § 1 ist auch die uns zustehende Verwaltung der Landeskirche anzusehen.⁴ Im übrigen findet die Verordnung auf Geistliche, Küster, Kantoren und Organisten in dieser Eigenschaft keine Anwendung.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 9 bis 11, 13, 17 bis 22 über die Dienstvergehen und deren Bestrafung durch Ordnungsstrafen sowie die Vorschrift des § 59 über die Entlassung eines Beamten ohne vorausgegangenes Disziplinarverfahren finden entsprechende Anwendung auf:

1. Beamte, die ihr Amt nur kraft Auftrags verwalten;
2. Beamte, die nicht auf einer bestimmten Dienststelle und nicht als etatmäßige Beamte angestellt sind, z. B. nicht etatmäßige Assessoren und Gehülfen, Referendare und andere im Vorbereitungsdienste beschäftigte Beamte.

Die Vorschriften über die Bestrafung der Dienstvergehen durch Ordnungsstrafen finden auch entsprechende Anwendung auf die zur

³) Nunmehr Reichsbeamte; vgl. G. v. 12. 3. 1920 betr. den Staatsvertrag über den Uebergang der Meckl.-Schw. Landeseisenbahnen auf das Reich (Rbl. S. 367).

⁴) Jetzt Art. 137 Reichsverfassung, § 17 W.-Schw. Verf. (aber Art. 18 Einführungsgesetz zur W.-Schw. Verf.); s. u. Samml. VIII.

Ausübung amtlicher Berrichtungen berufenen aber zu Unserer Verwaltung nicht in der Stellung eines Beamten, sondern nur in dem privatrechtlichen Verhältnisse eines Dienstverpflichteten stehenden Personen.

§ 6. Oberste Dienstbehörden im Sinne dieser Verordnung sind für die Beamten ihres Dienstbereichs:

das Staatsministerium, die einzelnen Ministerien, [das Militär-Departement, die Oberste Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts und der Oberkirchenrat.]⁵

§ 7. Zustellungen erfolgen in dem durch diese Verordnung geregelten Verfahren unter entsprechender Anwendung der für Zustellungen von Amts wegen im gerichtlichen Verfahren maßgebenden Vorschriften. Die einer Behörde oder einem Beamten, von denen eine Zustellung ausgeht, zugewiesenen Subaltern- und Unterbeamten stehen im Sinne dieser Vorschriften den Gerichtsschreibern bezw. Gerichtsdienern gleich.

Hat ein Beamter, an den eine Zustellung erfolgen soll, seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, so erfolgt, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder der Beamte sich außerhalb des Reichsgebietes aufhält, die Zustellung in der letzten Wohnung des Beamten an dessen dienstlichem Wohnorte.

§ 8. Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von

⁵ Sind fortgefallen bezw. keine Landesbehörde mehr. An Stelle der „Obersten Verwaltungsbehörde Unseres Haushalts“ ist nach Bef. v. 4. 12. 1918, Rbl. S. 1589, als oberste Dienstaufsichtsbehörde das Finanzministerium, Abt. für Domänen u. Forsten getreten.

welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder endgültig in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, sowie über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Das gleiche gilt von den Entscheidungen darüber, ob die Voraussetzungen für die unfreiwillige Versetzung des Beamten auf ein anderes Amt gegeben sind.

II. Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§ 9. Ein Beamter, welcher

1. eine der Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder sich
2. in oder außer seinem Amte eines Verhaltens schuldig macht, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen läßt,
begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 10. Disziplinarstrafen sind:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

§ 11. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu dem Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens, bei unbefoldeten Beamten und bei Beamten mit einem geringeren Dienst Einkommen als 1200 Mk. bis zu 100 Mk. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 12. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Strafversetzung.

Die Strafversetzung erfolgt mit oder ohne Vergütung von Umzugskosten durch Veretzung auf ein gleichartiges Amt. Sie wird durch die zuständige Dienstbehörde in Ausführung gebracht.

Mit der Strafversetzung kann eine Geldstrafe bis zum Betrage des dritten Theiles des einjährigen Dienstinkommens verbunden werden.

2. in Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil der Pension auf Lebenszeit zu belassen sei.

§ 13. Welche der in den §§ 10 bis 12 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die gesamte Führung des Angeschuldigten zu bemessen.

§ 14. Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seiner Anstellung in Unserem Dienste begangen hat, ist eine Disziplinarbestrafung dann zulässig, wenn jene Handlungen die Entfernung aus dem Amte (§ 10 Nr. 2) begründen.

§ 15. Auf Beamte, welche einstweilig in

den Ruhestand versetzt worden sind, finden in Ansehung der Dienstvergehen und deren Bestrafung die für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 16. Beamte, welche dauernd in den Ruhestand versetzt oder aus dem Amte mit Beibehaltung von Titel und Rang entlassen worden sind, unterliegen der Disziplinarbestrafung:

1. wegen der Dienstvergehen, deren sie sich vor dem Ausscheiden aus dem Amte schuldig gemacht haben, wenn
 - a) das Disziplinarverfahren schon vor jenem Zeitpunkte anhängig gemacht ist, oder
 - b) das Dienstvergehen in einer Handlung besteht, welche die Entfernung aus dem Amte (§ 10 Nr. 2) begründet;
2. wegen der Dienstvergehen, die in der Verletzung der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bestehen.

In Ansehung der Bestrafung finden die für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Strafversetzung auf Minderung der Pension um höchstens den fünften Teil ihres einjährigen Betrages und an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels beziehungsweise Pensionsanspruchs zu erkennen ist.

§ 17. Wird gegen einen Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist während deren Dauer wegen der nämlichen Tatsache das Disziplinarverfahren nicht zu er-

öffnen und das letztere auszusetzen, wenn die Eröffnung bereits stattgefunden hat.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden kann, weil der Angeklagte abwesend ist.

§ 18. Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der Thatfachen, welche in ihm zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur insofern statt, als diese Thatfachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung gebildet hat, eine Disziplinarbestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so bleibt der Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§ 32), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

III. Disziplinarverfahren.

1. Verhängung von Ordnungsstrafen.

§ 19. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen, mit Einschluß der Anordnung ihrer Vollstreckung, sind alle dem Angeschuldigten vorgesetzten Behörden und Beamten sowie die Disziplinarkammer (§ 24) befugt.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Subaltern- und Unterbeamten einer Behörde sind von den Mitgliedern dieser Behörde

der Vorsitzende oder das mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Mitglied und im Behinderungsfalle deren Vertreter befugt.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzten oder mit Beibehaltung von Titel und Rang entlassenen Beamten (§§ 15, 16) sind die bisherige oberste Dienstbehörde des Beamten und die Disziplinarkammer befugt.

§ 20. Die Vorschriften, durch welche für gewisse Beamte die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen abweichend von den Vorschriften des § 19 geregelt wird, bleiben unberührt.

§ 21. Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist tunlichst dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen zu verantworten.

§ 22. Sofern die Ordnungsstrafe nicht von der obersten Dienstbehörde verhängt worden ist, kann sie durch eine im Aufsichtswege zu erledigende Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

2. Entfernung aus dem Amte.

a) Disziplinarbehörden.

§ 23. Zur Verfügung der Entfernung aus dem Amte sind zuständig:

1. in erster Instanz:

- a) die oberste Dienstbehörde (§ 6) in Ansehung der Kanzlei-, Bureau- und Kassendiener, Aktenboten, Aktenfahrer, Pförtner, Wärter, insbesondere Chauffeewärter, Wächter, Heizer, Maschinenisten und anderer gleichartiger,

lediglich zu mechanischen Dienstleistungen bestimmter Beamten;⁶

b) die Disziplinkammer (§ 24) in Ansehung aller übrigen Beamten.

2. in zweiter Instanz:

das Staatsministerium.

Welche Beamten unter die Vorschrift des Absatz 1 Ziffer 1 a fallen, bestimmt im Zweifel das Staatsministerium.

§ 24. Die Disziplinkammer hat ihren Sitz in Schwerin und führt die Bezeichnung:

„[Großherzogliche jetzt:] Wechl.-Schwerinsche Disziplinkammer für nichtrichterliche Beamte.“

Ihre vorgesetzte Dienstbehörde ist das Staatsministerium.

§ 25. Die Disziplinkammer besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs zu Unseren nichtrichterlichen, drei zu Unseren richterlichen Beamten gehören sollen.

Die Mitglieder werden von Uns auf die Dauer von fünf Jahren, jedoch nicht über die Dauer des von ihnen bei ihrer Ernennung bekleideten Amtes hinaus ernannt. Die Ernennung kann ohne Zustimmung des Ernannten nicht zurückgenommen werden. Das infolge Ablaufs der fünf Jahre oder Ausscheidens aus dem bisherigen Amte zurücktretende Mitglied kann von neuem ernannt werden.

Jeder Unserer Beamten ist verpflichtet, der Ernennung zum Mitgliede der Disziplinkammer Folge zu leisten.

Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage ihrer ersten Ernennung zum

⁶⁾ Diese Beamten haben heute meistens die Bezeichnung „Amtsgehilfen“.

Mitglieder der Disziplinkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung gibt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 26. Der Vorsitzende wird von Uns aus den Mitgliedern der Disziplinkammer ernannt. Im Behinderungsfalle wird er durch das dem Dienstalter nach älteste Mitglied vertreten.

§ 27. Der Disziplinkammer werden die erforderlichen Subalternbeamten und Unterbeamten beigeordnet.

§ 28. Die Mitglieder und Beamten der Disziplinkammer werden vor dem Antritt ihres Amtes unter Zurückführung auf den von ihnen geleisteten Dienstzeit durch einen Beauftragten Unseres Staatsministeriums verpflichtet.

Sie erhalten Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen nach den für ihre sonstige dienstliche Stellung maßgebenden Vorschriften. Ihnen kann auch eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligt werden.

§ 29. Die Disziplinkammer verhandelt und entscheidet in den einzelnen Sachen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden. Von diesen müssen drei nicht-richterliche, zwei richterliche Mitglieder sein. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende, welche Mitglieder an den einzelnen Verhandlungen teilnehmen sollen.

Kann die Disziplinkammer wegen Behinderung der Mitglieder nicht vorschriftsmäßig besetzt werden, so wird dem behinderten Mitgliede für die Dauer der Behinderung unter

entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 25 ein Vertreter bestellt.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei sowie über die Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 30. An den Verhandlungen gegen Professoren und Beamte der Landesuniversität sollen an Stelle von zwei nichtrichterlichen Mitgliedern teilnehmen der juristische Beisitzer des Engeren Konzils und ein zweites von Rektor und Konzil aus den ordentlichen Professoren auf die Dauer von 5 Jahren gewähltes Mitglied.

Im Behinderungsfalle werden vertreten: der juristische Beisitzer des Engeren Konzils durch das ihn in dieser Stellung vertretende Mitglied der juristischen Fakultät und das zweite Mitglied durch einen ihm von Rektor und Konzil aus den ordentlichen Professoren auf die Dauer von 5 Jahren gewählten Vertreter.

§ 31. Die Disziplinarkammer ist zur Befugung der Zwangsvollstreckung befugt.

b. Verfahren in erster Instanz.

§ 32. Der Entfernung aus dem Amte bezw. der Erkennung auf Verlust des Titels und des Pensionsanspruchs muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Dienstbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in den zur Zuständigkeit der Disziplinarkammer gehörigen

Fällen (§ 23 Ziffer 1b) in einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinkammer.

§ 33. Die oberste Dienstbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten, welchem alle im gewöhnlichen Strafverfahren dem Untersuchungsrichter zustehenden Befugnisse, mit Einschluß der Befugnis zur Verfügung der Zwangsvollstreckung, zukommen. Zum untersuchungsführenden Beamten kann mit Genehmigung des Justizministeriums auch ein Richter oder Staatsanwalt ernannt werden. Auf den untersuchungsführenden Beamten finden die Vorschriften des § 25 Absatz 3 und des § 28 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Ist Gefahr im Verzuge, so können auch vor der Einleitung des Disziplinarverfahrens von den vorgesetzten Behörden und Beamten Untersuchungsbehandlungen zur Sicherung des Beweises vorgenommen werden.

§ 34. In der Voruntersuchung wird der Ungeschuldigte unter Mitteilung der Anschuldiungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, mit seinen Erklärungen und Anträgen gehört.

Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf der Ungeschuldigte nicht beiwohnen; eine Ausnahme findet statt in den im § 23 Ziffer 1a bezeichneten Disziplinarfällen sowie bei der Vernehmung von Zeugen, welche voraussichtlich bei der mündlichen Verhandlung nicht erscheinen können, sofern der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Ungeschuldigten ist unzulässig.

§ 35. Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§ 36. Wenn der untersuchungsführende Beamte den Zweck der Voruntersuchung für erreicht erachtet, so teilt er die Akten der obersten Dienstbehörde mit unter Darlegung des Inhalts der erhobenen Beweise. Hält die oberste Dienstbehörde eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat der Untersuchungsführer ihrer Anordnung zu entsprechen und sodann die Akten der obersten Dienstbehörde wieder vorzulegen.

§ 37. Bevor der untersuchungsführende Beamte die Voruntersuchung schließt, hat er dem Angeschuldigten den Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben.

§ 38. Die oberste Dienstbehörde kann auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung

1. das Verfahren einstellen und gegebenenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen, oder
2. in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Fällen (§ 23 Ziff. 1 a) die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte verfügen, bezw.
3. in den zur Zuständigkeit der Disziplinarkammer gehörigen Fällen (§ 23 Ziff. 1 b) die Sache vor die Disziplinarkammer verweisen.

§ 39. Die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist, sofern sie nicht auf Verweisung der

Sache vor die Disziplinkammer lautet, mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 40. Beschließt die oberste Dienstbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinkammer, so ernennt sie einen Beamten, der in dem weiteren Verfahren die Vertretung der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat. Mit Genehmigung des Justizministeriums kann ein Richter oder Staatsanwalt dazu ernannt werden. Die Vorschriften des § 25 Absatz 3 und des § 28 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat die Anklageschrift anzufertigen und bei der Disziplinkammer mit den Akten einzureichen.

Die Anklageschrift hat das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Dienstvergehen unter Hervorhebung der dasselbe begründenden Tatsachen zu bezeichnen, die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen zu enthalten und, soweit in der mündlichen Verhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 41. Nach Eingang der Anklageschrift bestimmt der Vorsitzende der Disziplinkammer eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung und veranlaßt zu dieser die Ladung des Angeschuldigten bei abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift.

Der Angeschuldigte kann sich eines bei einem mecklenburgischen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalts, eines in Unserem Dienste stehenden Beamten oder eines Rechtslehrers an der Landesuniversität als Verteidiger bedienen.

Dem Verteidiger ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

§ 42. Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch eine der im § 41 Abs. 2 bezeichneten Personen, welche mit schriftlicher Vollmacht zu versehen ist, vertreten lassen. Die Disziplinkammer kann das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§ 43. Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Disziplinkammer finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter entsprechende Anwendung. Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens vor Beginn der mündlichen Verhandlung bei der Disziplinkammer anzubringen. Ueber die Ablehnung entscheidet die Disziplinkammer ohne Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes; eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 44. Die mündliche Verhandlung vor der Disziplinkammer ist nicht öffentlich.

§ 45. Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anklageschrift von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft vorgelesen.

Der Angeschuldigte wird vernommen. Geht er die den Gegenstand der Anschulldigung bildenden Tatsachen zu und bestehen gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken, so kann die Disziplinar-kammer beschließen, daß eine Beweisaufnahme nicht stattfinden soll.

Anderenfalls gibt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinar-kammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichter-statter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anklageschrift enthaltenen Anschulldigungspunkte bezieht.

Die Berichter-stattung und die Vernehmung des Angeschuldigten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

Die Disziplinar-kammer beschließt, ob und in welchem Umfange noch eine weitere Beweisaufnahme erfolgen soll, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Zum Schluß erhalten der Vertreter der Staatsanwaltschaft und sodann der Angeschuldigte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort. Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

§ 46. Die Disziplinar-kammer kann nach freiem Ermessen vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb der mündlichen Verhandlung durch ein beauftragtes Mitglied oder einen ersuchten Richter oder in der mündlichen Verhandlung anordnen. Sie

erläßt die hierfür sowie für die Herbeischaffung anderer Beweismittel erforderlichen Anordnungen und verlegt nötigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeeschuldigten bekannt zu machen ist.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft oder des Angeeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Die Aussage eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in Gemäßheit des Absatzes 2 in der mündlichen Verhandlung erfolgen muß, ist, sofern es der Vertreter der Staatsanwaltschaft oder der Angeeschuldigte beantragt oder die Disziplinarkammer es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

Für das Beweisverfahren sind im übrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Dies gilt insbesondere von der Vorladung der Zeugen und Sachverständigen sowie deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet, soweit nicht ein gesetzliches Hindernis entgegensteht, die Disziplinarkammer nach ihrem freien Ermessen.

§ 47. Bei ihrer Entscheidung hat die Disziplinarkammer nach ihrer freien, aus dem Inbe-

griffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurteilen, inwiefern die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinkammer den Angeeschuldigten frei.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Disziplinkammer statt auf Entfernung aus dem Amte auf eine Ordnungsstrafe erkennen.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet worden ist, oder spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeeschuldigten zugestellt.

§ 48. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

c. Verfahren in zweiter Instanz und Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 49. Gegen die Entscheidung der Disziplinkammer steht sowohl dem Vertreter der Staatsanwaltschaft als dem Angeeschuldigten die Beschwerde an das Staatsministerium zu.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß von der Disziplinkammer eine gesetzliche Vorschrift oder ein Rechtsgrundsatz oder eine Verwaltungsvorschrift oder ein Verwal-

tungsgrundsatz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 50. Die Beschwerde muß innerhalb der Einlegungsfrist zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinkammer eingelegt und bis zum Ablaufe der Rechtfertigungsfrist schriftlich gerechtfertigt werden. Von seiten des Angeeschuldigten kann dies auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Einlegungs- sowie die Rechtfertigungsfrist betragen je zwei Wochen. Die Einlegungsfrist beginnt für den Vertreter der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist. Die Rechtfertigungsfrist beginnt mit dem Ablaufe der Einlegungsfrist.

§ 51. Die Einlegung der Beschwerde und die etwa eingegangene Beschwerdeschrift wird dem Gegner zugestellt.

Binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 52. Die in den §§ 50 und 51 bestimmten Fristen können aus zwingenden Gründen von der Disziplinkammer auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.

§ 53. Nach Einreichung der Beantwortungsschrift (§ 51) oder nach Ablauf der dafür bestimmten Frist werden die Akten dem Staatsministerium vorgelegt.

Ist die Beschwerde unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt,

so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Anderenfalls kann das Staatsministerium endgültig in der Sache entscheiden oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Disziplinarkammer zurückverweisen. In letzterem Falle hat die Disziplinarkammer die rechtliche und dienstliche Beurteilung, welche der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegt ist, seiner neuen Entscheidung zugrunde zu legen.

Erachtet das Staatsministerium vor Abgabe seiner Entscheidung weitere Ermittlungen oder Beweiserhebungen für erforderlich, so kann es die Bornahme der Ermittlungen und die Erhebung der Beweise der Disziplinarkammer übertragen.

Die Entscheidung des Staatsministeriums wird dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten zugestellt.

§ 54. Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, durch welche die Entfernung des Angeschuldigten aus dem Amte verfügt worden ist (§ 38 Ziff. 2), kann, sofern die Entscheidung nicht von dem Staatsministerium erlassen worden ist, der Angeschuldigte die Beschwerde in der Form einer Vorstellung bei der obersten Dienstbehörde einlegen. Auf die Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde finden die Vorschriften des § 49 Abs. 2 und des § 50 entsprechende Anwendung.

Ueber die Beschwerde wird auf Grund eines Beschlusses entschieden, welcher von dem Staatsministerium einzuholen ist.

§ 55. Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftige Entscheidung der Disziplinarkammer oder durch die Beschwerdeentscheidung des Staatsministeriums (§ 53) in anderer Weise als durch Verhängung einer Ordnungsstrafe erledigten Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Berufteilen, in den Fällen des § 402 von der vorgesetzten Dienstbehörde beantragt werden. Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angeben. Ueber die Zulassung des Antrages entscheidet die Disziplinarkammer ohne mündliche Verhandlung. Wird der Antrag für zulässig erachtet, so veranlaßt die Disziplinarkammer durch ein beauftragtes Mitglied die Aufnahme der angebotenen Beweise, soweit diese erforderlich ist.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind der Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Angeeschuldigte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Der Antrag wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen nach dem Ermessen der Disziplinarkammer keine genügende

Bestätigung gefunden haben. Anderenfalls verordnet die Disziplinkammer die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der mündlichen Verhandlung.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme eines durch die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§ 38 Ziffer 1, 2, § 54) erledigten Verfahrens mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,

- a) daß die oberste Dienstbehörde von Amts wegen oder auf den bei ihr zu stellenden Antrag des Angeschuldigten nach freiem Ermessen über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet;
- b) daß die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfahrens nur binnen 5 Jahren vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab zulässig ist.

d) Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Eine auf Dienstentlassung lautende Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen welche die Beschwerde nicht mehr zulässig ist, bedarf Unserer Bestätigung.

§ 57. Die Vorschriften des § 101 der Gerichtskostenordnung über die Kosten des Disziplinarverfahrens gegen Richter (Regierungsblatt 1905, Nr. 18) finden auf die Kosten des Verfahrens vor der Disziplinkammer entsprechende Anwendung.

Insoweit der Angeschuldigte verurteilt wird, hat er die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu tragen. Die Disziplinkammer bestimmt hierüber in ihrer Entscheidung.

§ 58. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens muß erfolgen, sobald der Ungeschuldigte seine Entlassung aus dem Amte unter Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht oder im Falle des § 16 auf Titel bezw. Pension verzichtet, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa amtlich anvertraute Vermögensverwaltung vollständige Rechnung gelegt hat. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig.

Die Kosten des Disziplinarverfahrens fallen dem Ungeschuldigten zur Last.

§ 59. Beamte, welche auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, jederzeit entlassen werden.

Den auf Kündigung angestellten Beamten ist bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist ihr volles Dienst Einkommen zu belassen, wenn sie vor jenem Zeitpunkte aus dem Dienste entlassen werden.

3. Vorläufige Enthebung vom Amte.

§ 60. Die vorläufige Enthebung eines Beamten von seinem Amte kann von der obersten Dienstbehörde verfügt werden:

1. wenn gegen den Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens vorliegt;
2. wenn gegen den Beamten wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren im Strafverfahren eröffnet ist.

In dringenden Fällen können, vorbehaltlich der Genehmigung der obersten Dienstbehörde,

auch die zunächst vorgesezten Behörden oder Beamten die vorläufige Enthebung vom Amte verfügen.

§ 61. Wird gegen den Beamten im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so tritt für die Dauer derselben die vorläufige Enthebung vom Amte von Rechts wegen ein.

4. Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§ 62. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei landesherrlichen Kassen oder anderen landesherrlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von der Aufsichtsbehörde zu bewirken. Aufsichtsbehörde ist die Behörde oder der Beamte, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder Verwaltung gehört.

§ 63. Von der Aufsichtsbehörde ist zugleich festzustellen, ob ein landesherrlicher Beamter und eintretenden Falles, welcher Beamte nach den Vorschriften des § 70 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§ 64. Ebenso hat die Aufsichtsbehörde die Defekte an solchem öffentlichem oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer landesherrlichen Kasse oder anderen landesherrlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines landesherrlichen Beamten gekommen ist.

§ 65. Die Aufsichtsbehörde kann sich bei der Feststellung der Hilfe eines Rechnungs- oder Revisionsbeamten bedienen.

§ 66. Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der Aufsichtsbehörde ein mit Gründen versehenes Beschlus abzufassen.

§ 67. Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Teil des Defekts sofort klar ist, der andere Teil aber noch weitere Ermittlungen notwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 68. Ist die Aufsichtsbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, so ist der Beschlus nach Maßgabe der §§ 72 und 73 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschlus der Prüfung der obersten Dienstbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Dienstbehörde unverzüglich Kenntniss zu geben.

Der obersten Dienstbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschlus selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§ 69. In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defektes zu ergreifen sind.

§ 70. Der Beschlus kann gerichtet werden:

1. auf die sofortige vorläufige Enthebung desjenigen Beamten, bei welchem sich der Defekt ergeben hat, vom Amte;

auf Hintwegnahme, auf Beschlagnahme und auf Versiegelung aller Bücher, Akten und Papiere, Gelder oder Geldeswerte, welche der Beamte als solcher im Besiz oder Gewahrjam hat;

II. auf die unmittelbare Verpflichtung zum Erfaze des Defektes und zwar:

1. gegen jeden Beamten, welcher hinsichtlich des Defekts der Unterschlagung als Täter oder Teilnehmer nach der Ueberzeugung der den Beschluß fassenden Behörde überführt ist;

2.a) gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse usw. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,

b) gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung teilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrjam gekommenen Betrages,

sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der den Beschluß fassenden Behörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Das gleiche gilt gegen die in § 64 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§ 71. Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür

sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§ 72. Soweit der Beschluß die im § 70 unter I bezeichneten Maßregeln betrifft, wird er im Verwaltungswege vollzogen; es findet insoweit gegen den Beschluß, sofern er nicht von der obersten Dienstbehörde ausging, die Beschwerde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an die oberste Dienstbehörde statt.

Soweit der Beschluß die in § 70 unter II und in § 71 bezeichneten Maßregeln betrifft, hat er die Bedeutung eines von einer zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen befugten nicht gerichtlichen Behörde ausgefertigten Schuldtitels.

Die Vollstreckungsklausel wird von der Behörde, die den Beschluß erlassen hat, erteilt.

§ 73. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§ 66 und 69), steht dem Beamten sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Verwaltungswege der Rechtsweg zu.

Die Beschreitung des Rechtsweges hemmt die Vollstreckung in der Regel nicht.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges ist eine Ausschlußfrist; sie beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschenehen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem

Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage, von welchem der Beschluß datiert.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wengleich sie im Zivilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§ 74. Das Gericht kann auf Antrag des Beamten die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung anordnen, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Vollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachteil zur Folge haben würde, und wenn der Beamte außerdem genügende Sicherheit stellt.

§ 75. Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, bei welchem sich ein Defekt gefunden hat, sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die Aufsichtsbehörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft der obersten Dienstbehörde hat, den pfändbaren Teil des Gehalts und nötigenfalls das übrige Vermögen des Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgefetzten obersten Dienstbehörde ist ungesäumt Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§ 76. Ist von der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen

einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 66 und 69 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; anderenfalls kommen die Bestimmungen des § 73 zur Anwendung.

IV. Unfreiwillige Versetzung auf ein anderes Amt oder in den Ruhestand.

1. Versetzung auf ein anderes Amt.

§ 77. Ein Beamter muß die Versetzung auf ein anderes seiner Berufsbildung entsprechendes Amt von nicht geringerem Range bei Fortgewährung seines bisherigen Dienst Einkommens und mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis, über welches lediglich die oberste Dienstbehörde entscheidet, es erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn eine Veränderung in den anrechnungsfähigen Naturaldienstbezügen (Dienstwohnung, Dienstkompetenz usw.) stattfindet, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder wenn die Ortszulage oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgefetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§ 78. Ein Beamter kann unter Bewilligung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbil-

ding der Behörden oder einer Veränderung ihres Geschäftsbereichs aufhört.

§ 79. Außer in dem im § 78 bezeichneten Falle können von Uns jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Die Vorstände der in § 6 bezeichneten Behörden, die Ministerialdirektoren, der Bizkanzler der Landesuniversität, der Intendant Unseres Hoftheaters, der Gesandte am Königlich Preussischen Hofe und sonstige diplomatische Vertreter.

Wir behalten Uns vor, diese Vorschrift auf andere Beamte, denen eine besondere Vertrauensstellung zukommt, auszudehnen.

§ 80. Das Wartegeld beträgt drei Viertel des der Berechnung der Pension zugrunde zu legenden Dienst Einkommens. Würde jedoch dem Beamten im Falle seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand eine höhere Pension zu bewilligen sein, so erhöht sich das Wartegeld auf den Betrag der Pension.

Auf die Zahlung des Wartegeldes finden die Vorschriften über die Zahlung des Gehaltes entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Zahlung des Sterbevierteljahres und der Gnadenvierteljahre beim Ableben des Beamten.

Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des Wartegeldes bekanntgemacht worden ist.

§ 81. Der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte ist bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihm übertragenen Amtes in Unserem Dienste unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen er nach § 77 die Versetzung auf ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§ 82. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört, abgesehen von dem Falle seines Verlustes nach Maßgabe des § 81, auf:

1. wenn der Beamte in Unserem Dienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Dienst Einkommen mindestens gleichen Dienst Einkommen wieder angestellt wird;
2. wenn der Beamte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert;
3. wenn der Beamte ohne Unsere Genehmigung seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches verlegt;
4. wenn der Beamte entlassen wird;
5. wenn der Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt wird.

§ 83. Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht:

wenn und solange der Beamte in Unserem Dienste, im Dienste des Reiches, eines deutschen Bundesstaates, einer Gemeinde oder im sonstigen öffentlichen Dienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

3. Versetzung in den Ruhestand.

§ 84. Ein Beamter, welcher das fünfundssechzigste Lebensjahr vollendet hat, kann auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Ein Beamter, welcher das fünfundssechzigste Lebensjahr vollendet hat und pensionsberechtigt geworden ist, kann die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

§ 85. Ein Beamter soll in den Ruhestand versetzt werden:

1. wenn er durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist;
2. wenn er, ohne daß die Voraussetzungen für seine Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens gegeben sind, durch Vermögensverfall, insbesondere durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen in eine Lage geraten ist, die sich mit seiner amtlichen Stellung nicht verträgt.

§ 86. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Versetzung des Beamten in den Ruhestand nach Maßgabe der §§ 84, 85 gegeben sind, steht der obersten Dienstbehörde zu und zwar im Einbernehmen mit Unserem Finanzministerium, sofern der Beamte pensionsberechtigt ist.

§ 87. Sucht der Beamte im Falle des § 85 oder auf Verlangen der vorgesetzten Behörde im Falle des § 84 seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem

Pfleger von der obersten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionierung und des etwa zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall einer Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§ 88. Erhebt der Beamte oder dessen Pfleger gegen die gemachte Eröffnung innerhalb der Frist von einem Monat nach Empfang derselben keine Einwendungen, so wird in derselben Weise verfügt, wie wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem dem Beamten oder dessen Pfleger die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt ist.

§ 89. Werden innerhalb der im § 88 erwähnten Frist von einem Monat gegen die Eröffnung Einwendungen erhoben, so wird die Entscheidung von Uns durch Unser Staatsministerium erlassen.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zum Ablaufe des Vierteljahres, in welchem dem in den Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung über seine Einwendungen zugestellt ist.

§ 90. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, von dem ab er pensionsberechtigt geworden sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung der Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Sollten Wir es jedoch für angemessen erachten, dem Beamten eine Pension zu dem Be-

trage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann seine Pensionierung nach den Vorschriften der §§ 86 bis 89 erfolgen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 91. In Ansehung der Beamten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung zwar mit dem Vorbehalte der Kündigung, jedoch mit der Absicht der Begründung eines dauernden Dienstverhältnisses nach Maßgabe des § 1 angestellt sind, kommt die uns vorbehaltene Befugnis zur Aufkündigung des Dienstverhältnisses in Fortfall.

Welche Beamte unter diese Vorschrift fallen, bestimmt im Zweifel das Staatsministerium.

§ 92. Unsere Befugnis, im Wege der Gnade das Disziplinarverfahren niederzuschlagen, sowie eine Disziplinarstrafe zu mildern, umzuwandeln oder zu erlassen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 93. Die Befugnis der vorgeordneten Behörden und Beamten, im Aufsichtswege einen Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und auf Kosten des säumigen Beamten die diesem obliegende Handlung anderweitig beschaffen zu lassen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Vor der Vollstreckung der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen bedarf es eines Gehörs des säumigen Beamten nicht, wenn ihm die Maßnahme für den Fall der Nichterledigung der ihm gemachten Auflage binnen einer bestimmten Frist angedroht ist.

§ 94. Die Verordnungen vom 5. Juni 1784, 31. März 1813 und 31. Januar 1817 betreffend

„Ablegung der Rechenschaft von anvertrautem Gute“ treten in Ansehung der unter diese Ver-
ordnung fallenden Beamten außer Kraft.

§ 95. Unberührt bleiben die Vorschriften
des § 6 der Verordnung vom 19. Mai 1879
zur Ausführung von § 17 des Gerichtsver-
fassungsgesetzes (Reg.-Blatt 1879 Nr. 21).

§ 96. Diese Verordnung tritt am 1. Okto-
ber 1907 in Kraft.

8. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der mittelbaren Staatsbeamten.

Vom 21. Mai 1920.

(Rbl. S. 639.)

§ 1. Die Bestimmungen in den §§ 1—61,
93, 94 der Verordnung vom 3. Mai 1907, be-
treffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen
Beamten, das Disziplinarverfahren gegen die-
selben und deren Versetzung in den Ruhe-
stand usw. — Rbl. Nr. 19 S. 125 ff. —
finden nach Maßgabe der folgenden Bestim-
mungen entsprechende Anwendung auf

1. die Ratsmitglieder, sonstigen Beamten und
Lehrer der Stadtgemeinden, jedoch bleibt
der IV. Abschnitt der Verordnung vom
28. April 1908, betreffend die Dienstver-
hältnisse der seminaristisch gebildeten
Lehrer und Lehrerinnen an den Volks-
und Bürgerschulen der Städte und der
ritterschaftlichen Flecken für diese Lehrer
von Bestand,
2. die Mitglieder der Gemeindevorstände der
Landgemeinden und die sonstigen Beamten
der Landgemeinden,

3. die Beamten der übrigen kommunalen Selbstverwaltungskörper.

§ 2. Oberste Dienstbehörde im Sinne der Verordnung vom 3. Mai 1907 (§ 1) ist das Ministerium des Innern.

Vorgesetzte Behörde im Sinne der Verordnung vom 3. Mai 1907 (§ 1) ist

1. das Ministerium des Innern für die Ratsmitglieder und die leitenden Beamten der in § 1 Ziff. 3 genannten kommunalen Selbstverwaltungskörper,
2. der Amtshauptmann für die Mitglieder der Gemeindevorstände der Landgemeinden,
3. die Anstellungsbehörde (Rat, Amtsausschuß, Gemeindevorstand) für alle sonstigen Beamten.

§ 3. Disziplinarstrafen sind

1. Ordnungsstrafen,
2. Dienstentlassung.

§ 4. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Gehaltsanspruches, der Amtsbezeichnung und des Anspruches auf Ruhegehalt von Rechts wegen zur Folge.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurteilung zu, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des Ruhegehaltes auf Lebenszeit oder für gewisse Jahre zu belassen ist.

§ 5. Zur Verfügung der Dienstentlassung ist zuständig:

1. in erster Instanz
die Disziplinarkammer,

2. in zweiter Instanz

Das Staatsministerium.

§ 6. An den Verhandlungen der Disziplinkammer nehmen an Stelle von zwei nicht-richterlichen Mitgliedern

1. bei Verfahren gegen die im § 1 Ziff 1 genannten Beamten zwei Ratsmitglieder oder sonstige Beamte der Stadtgemeinden,
2. bei Verfahren gegen die im § 1 Ziff. 2 genannten Beamten zwei Gemeindevorstandsmitglieder oder sonstige Beamte der Landgemeinden,
3. bei Verfahren gegen die im § 1 Ziff. 3 genannten Beamten zwei Beamte der kommunalen Selbstverwaltungskörper

teil. Dieselben werden vom Landesverwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für Behinderungsfälle werden in derselben Weise 6 weitere Mitglieder gewählt. Als behindert ist ein Mitglied anzusehen, das derselben Gemeinde bezw. demselben kommunalen Selbstverwaltungskörper wie der Angeeschuldigte angehört.

Der Landesverwaltungsrat soll vor der Auswahl der Beamten die Interessenvertretungen der Meckl.-Schwer. Gemeinden und Gemeindeverbände anhören.

Alle mittelbaren Staatsbeamten sind zur Uebernahme des Amtes eines Mitgliedes der Disziplinkammer verpflichtet.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

9. Gesetz, betreffend die Haftung für Verletzung von Amtspflichten durch Beamte.

Vom 2. März 1921.

(Rbl. S. 463.)¹⁾

§ 1. Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die in § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht (Artikel 131 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 — RBl. S. 1383 ff.).

§ 2. Der Staat oder die Körperschaft kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen, den er oder sie durch die in § 1 bestimmte Verantwortlichkeit erleidet. Der Ersatzanspruch verjährt in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von dem Staate oder der Körperschaft anerkannt oder dem Staate oder der Körperschaft gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3. Ausländern gegenüber haftet der Staat oder die Körperschaft nur insoweit, als sie eine entsprechende Haftung ihres Heimatstaates Deutschen gegenüber nachweisen.

§ 4. Soweit Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht werden, kann eine Vorentscheidung nach § 2 der Verordnung vom

¹⁾ Zuständig für die Klagen wegen Verletzung der Amtspflichten durch Beamte sind nach § 79 Gerichtsverfassungsgesetzes und § 20 der VO. v. 17. 5. 1879 zur Ausführung des GVG. (Rbl. S. 131) die Landgerichte ausschließlicly.

5. Mai 1879 zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze (Rbl. Nr. 16 S. 101 ff.) nicht verlangt werden.

§ 5. Vorschriften, die diesem Gesetze entgegenstehen, insbesondere § 49 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Rbl. Nr. 13 S. 57 ff.), treten außer Kraft.

§ 6. Dies Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

10. Verordnung zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze [betr. Erhebung des Konflikts bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen].

Vom 5. Mai 1879.

(Rbl. S. 101. Abgeändert durch B.D. v. 9. 4. 1899 z. Ausführung der ZPD., Rbl. S. 263.)

§ 1. Zivilklagen, Privatklagen und öffentliche Klagen, welche gegen öffentliche Beamte wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen erhoben werden, sind von den Gerichten in Abschrift Unserem Staatsministerium mitzuteilen.

§ 2.¹ Auf Verlangen Unseres Staatsministeriums ist durch eine Vorentscheidung festzu-

¹) Nach G. v. 2. 3. 1921 betr. d. Haftung f. Verletzungen von Amtspflichten durch Beamte § 3 (Samml. III Nr. 9) kann bei den Ansprüchen, die auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht, die Vorentscheidung aus obigem § 2 nicht verlangt werden.

stellen, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe.

§ 3. Die Vorentscheidung erfolgt, [so lange ein oberster Verwaltungsgerichtshof für Unsere Lande nicht besteht, durch das Reichsgericht. Jetzt:] durch das Landesverwaltungsgericht.²

§ 4. Wird die Vorentscheidung verlangt, so ist das Verfahren bis dahin auszusetzen, daß dieselbe erfolgt ist.

Durch die Aussetzung wird die Anordnung einstweiliger Verfügungen oder die Vornahme dringlicher Untersuchungshandlungen nicht ausgeschlossen.

§ 5. Die Prozeßakten sind an das [Reichsgericht, jetzt:] Landesverwaltungsgericht mit dem Ersuchen um Abgabe der Vorentscheidung einzusenden. In Zivilsachen und in Privatklagesachen ist vor Einsendung der Akten der Kläger aufzufordern, sich binnen einer Frist von einer Woche über den Gegenstand der verlangten Vorentscheidung zu erklären. Diese Erklärung kann in Privatklagesachen auch zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

§ 6. Zu den öffentlichen Beamten im Sinne der gegenwärtigen Verordnung gehören auch:

1. die Geistlichen und die Ruster;³
2. die von den Ortsobrigkeiten ([Gutsbesitzern, Landesklöstern, jetzt:] Landgemeinden, Aemtern, Städten) zur Ausübung obrigkeitlicher

²⁾ G. v. 3. 3. 1922 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit § 13 Samml. IV Nr. 1).

³⁾ Vgl. oben III Nr. 7 Anm. 4.

Rechte angestellten Beamten, sowie die von den Ortsobrigkeiten an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer;

3. die von den Ortsobrigkeiten zum Forst- und Feldschutz bestellten, auf ihre Funktionen beeidigten Personen;
4. die Gendarmen.

§ 7. Ist im Prozesse durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, daß der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, bevor die Vorentscheidung verlangt worden ist, so bleibt das Urteil maßgebend.

§ 8.⁴

§ 9. Ueber das Verfahren, in welchem die Vorentscheidung herbeizuführen ist, werden Wir, wenn erforderlich, weitere Bestimmungen durch Unser Staatsministerium erlassen.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

⁴) Infolge § 50 der BD. v. 9. 4. 1899 z. Ausf. der 3PD. heute hinfällig geworden.

IV. Verwaltungsrechtspflege, Verwaltungszwang.

1. Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.¹

Vom 3. März 1922.

(Rbl. S. 211.)

I. Verwaltungsgerichte.

§ 1. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1. durch die Amts- (Stadt-) Verwaltungsgerichte,
2. durch das Landesverwaltungsgericht in Schwerin.

§ 2. Für jeden Amtsbezirk wird ein Amtsverwaltungsgericht errichtet, für jeden selbständigen Stadtbezirk ein Stadtverwaltungsgericht.

Das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern.

§ 3. Der Vorsitzende wird auf sechs Jahre, jedoch nicht über die Dauer des zur Zeit der Bestellung von ihm im Staats- oder Gemeindedienst etwa bekleideten Amtes hinaus durch den Amtsausschuß (Rat) bestellt. Auf den gleichen Zeitraum sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und seine Stell-

¹⁾ Schlesinger, Das meckl.-schwerinsche Gesetz vom 3. März 1922 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Meckl. Zeitschrift für Rechtspflege u. Rechtswissenschaft, herg. v. Zahn, Bd. 40, 1922, S. 82 ff.

vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vorsitzende ist in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrichter unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Auf den Vorsitzenden finden in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrichter die Vorschriften der *W.D.* vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter (*ABl.* S. 63), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. eine Strafversetzung und eine unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht nicht stattfindet,
2. Disziplinargericht das Oberlandesgericht ist,
3. an die Stelle des Justizministeriums das Ministerium des Innern tritt.

§ 4. Die Mitglieder werden von der Amtsversammlung (Stadtverordnetenversammlung) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf drei Jahre gewählt. Für jedes Mitglied sind drei Stellvertreter und drei Ersakleute zu wählen. Nach Beendigung der Wahldauer bleiben die Mitglieder und Stellvertreter bis zur Verpflichtung der Nachfolger in Tätigkeit.

Jeder Amtsangehörige (Angehörige der Stadtgemeinde), der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren im Gerichtsbezirk seinen Wohnsitz hat, ist wählbar. Der Amtshauptmann ist auch dann wählbar, wenn diese Voraussetzungen auf ihn nicht zutreffen. Im übrigen gelten wegen der Wählbarkeit und der Ablehnung der Wahl die Vorschriften in §§ 32—35 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 5. Die Mitglieder werden bei Eintritt in ihre Tätigkeit von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung verpflichtet. Sie haben Verschwiegenheit zu beobachten.

Werden über ein Mitglied Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Pflichtverletzung darstellen, so ist es, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, durch Beschluß des Landesverwaltungsgerichtes seiner Tätigkeit zu entheben. Der Vorsitzende kann gegen Mitglieder, die ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, Ordnungsstrafen bis zu eintausend Mark verhängen. Die Strafe ist zurückzunehmen, wenn nachträglich genügende Entschuldigung erfolgt. Auf Beschwerde entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Die Mitglieder erhalten Vergütung der Reisekosten und Tagegelder. Die Höhe wird durch Amtssakung (Ortssakung) festgesetzt.

§ 6. Die Kosten der Errichtung und der Unterhaltung des Amts- (Stadt-) Verwaltungsgerichtes sind, soweit sie nicht in Einnahmen des Gerichts ihre Deckung finden, von dem Amte (selbständigen Stadtbezirke) zu tragen.

§ 7. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Präsidenten, zwei beamteten Mitgliedern (Räten) und zwei gewählten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter.

§ 8. Der Präsident und die erforderliche Anzahl von Räten werden vom Staatsministe-

rium ernannt, sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Präsident wird im Hauptamte, die Räte werden zum Teil im Hauptamte, zum Teil im Nebenamte ernannt. Der Präsident und die Räte im Hauptamte werden, vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung der Altersgrenze, auf Lebenszeit, die Räte im Nebenamte für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung bekleideten Amtes, indessen längstens auf sechs Jahre ernannt.

In Behinderungsfällen wird der Präsident durch den dienstältesten Rat im Hauptamte vertreten. Im übrigen regelt das Ministerium des Innern die Vertretung.

§ 9. Der Präsident und die Räte im Hauptamte haben die Rechte und Pflichten der Richter. Auf sie finden die Vorschriften der B.D. vom 22. April 1879, betreffend die Dienstvergehen der Richter (Rbl. S. 63), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. eine Strafversetzung und eine unfreiwillige Versetzung an ein anderes Gericht nicht stattfindet,
2. Disziplinargericht das Oberlandesgericht ist,
3. an die Stelle des Justizministeriums das Ministerium des Innern tritt.

Auf die Räte im Nebenamte finden die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 10. Die gewählten Mitglieder werden vom Landesverwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Die Vergütung der Reisekosten und die Tagegelder wer-

den jedoch von dem Landesverwaltungsrat festgesetzt.

II. Zuständigkeit.

A. Örtliche Zuständigkeit.

§ 11. Örtlich zuständig in erster Instanz ist:

1. in Angelegenheiten, die sich auf ein Grundstück beziehen, das Verwaltungsgericht der belegenen Sache,
2. in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die beklagte Partei wohnt oder ihren Sitz hat. Wird sie von einer öffentlichen Behörde vertreten, so ist der Sitz der Behörde maßgebend.

§ 12. Das Landesverwaltungsgericht bestimmt das zuständige Verwaltungsgericht, wenn das Grundstück (§ 11 Ziffer 1) in mehreren Gerichtsbezirken liegt, oder wenn es zweifelhaft ist, zu welchem Gerichtsbezirk das Grundstück gehört.

Das Gleiche gilt, wenn:

1. die beklagte Partei in mehreren Gerichtsbezirken wohnt oder ihren Sitz hat,
2. wenn gleichzeitig mehrere Beklagte in Anspruch genommen werden, die in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen oder ihren Sitz haben,
3. sonst nach den vorstehenden Bestimmungen die örtliche Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichtes nicht feststeht.

B. Sachliche Zuständigkeit.

§ 13. Vor die Verwaltungsgerichte gehören alle Streitigkeiten, die nach Vorschrift dieses Gesetzes oder anderer Gesetze im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind.

Insbondere gehören vor die Verwaltungsgerichte:

1. Angelegenheiten der Landgemeinden.

§ 14. Das Amtsverwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungsstreitsachen aus §§ 5, 8, 11, 12, 17, 45, 49 und 53 der Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920 (Rbl. S. 743) und aus § 20 des Gesetzes vom 23. November 1920 zur Ausführung des § 16 Absatz 2 der Landgemeindeordnung (Rbl. S. 1357).

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungsstreitsachen aus § 4 der Landgemeindeordnung.

2. Angelegenheiten der Stadtgemeinden.

§ 15. Das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungsstreitsachen aus §§ 4, 7, 11, 12 und 18 der Städteordnung vom 18. Juli 1919 (Rbl. S. 673) und aus § 20 des Gesetzes vom 22. Oktober 1919 zur Ausführung des § 17 Absatz 2 der Städteordnung (Rbl. S. 913).

§ 16. Gegen den über die Veranlagung und Heranziehung zu Beiträgen, Gebühren, Steuern, Diensten und Sachleistungen nach der Ortsfassung ergehenden endgültigen Beschluß des Rates, der Stadtberordnetenversammlung oder städtischer Ausschüsse findet die Klage bei dem Amts- (Stadt-) Verwaltungsgerichte statt.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Angelegenheiten der Aemter.

§ 17. Das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungsstreitsachen

aus § 5 Ziffer Va der Amtsordnung vom 20. Mai 1920 (Rbl. S. 727).

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungstreitsachen aus §§ 2, 11 und 41 der Amtsordnung vom 20. Mai 1920 (Rbl. S. 727); und aus § 22 des Gesetzes vom 23. November 1920 zur Ausführung des § 10 Absatz 2 der Amtsordnung (Rbl. S. 1324).

§ 18. Gegen den über die Veranlagung und Heranziehung zu Beiträgen, Gebühren und Steuern nach der Amtssakung ergehenden endgültigen Beschluß des Amtsausschusses, der Amtsversammlung oder der für das Amt gebildeten Ausschüsse findet die Klage bei dem Amtsverwaltungsgerichte statt.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Schulangelegenheiten.

§ 19. Das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungstreitsachen aus § 13 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 10. Dezember 1920 (Rbl. 1921 S. 75).

5. Ansiedlungssachen.

§ 20. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungstreitsachen aus § 21 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, betreffend die Errichtung eines Siedlungsamtes für Mecklenburg-Schwerin (Rbl. S. 605).

6. Angelegenheiten der Handelskammer.

§ 21. Gegen Beschlüsse der Handelskammer findet an Stelle der Beschwerde an das Ministerium des Innern in den Fällen der §§ 11, 15, 23 und 30 der B.D. vom 2. September 1902, betreffend Errichtung einer Mecklenburgischen

Handelskammer (Abl. S. 297) die Klage beim Landesverwaltungsgericht statt.

7. Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer.

§ 22. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Landwirtschaftskammer findet in den Fällen der §§ 16, 18 und 32 der B.D. vom 15. Mai 1916, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer (Abl. S. 461), die Klage beim Landesverwaltungsgericht statt.

8. Wegeangelegenheiten.

§ 23. Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Wegebefähigungsbehörden findet an Stelle der Beschwerde an das Ministerium des Innern in den Fällen der §§ 45, 49 und 54 der B.D. vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht (Abl. S. 79), und des § 5 der B.D. vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchaußecken (Abl. S. 145), die Klage beim Landesverwaltungsgericht statt.

9. Wasserangelegenheiten.

§ 24. Gegen Entscheidungen des Landeskommission für Bodenmeliorationen findet an Stelle des Rekurses an das Ministerium des Innern in den Fällen der §§ 28, 30, 33, 54, 60 und 65 der B.D. vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen (Abl. S. 103) die Klage beim Landesverwaltungsgericht statt.

10. Gewerbeachen.

§ 25. In allen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich der Rekurs (§§ 20, 21 der Gewerbeordnung) zu-

lässig ist, findet gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden ausschließlich die Klage statt, und zwar

1. bei dem Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht in den Fällen der §§ 16, 24, 25, 30a, 33, 33a, 35, 37, 43 und 44a der Gewerbeordnung,
2. im übrigen bei dem Landesverwaltungsgericht.

§ 26. Das Landesverwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungstreitsachen aus § 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 1919, betreffend die Prüfung in der Säuglingspflege (Rbl. S. 905).

11. Stellenvermittlung.

§ 27. Das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht entscheidet in Verwaltungstreitsachen aus §§ 10 und 17 des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) und § 3 der VO. vom 26. September 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes (Rbl. S. 259).

12. Staatsangehörigkeitsachen.

§ 28. An Stelle des Rekurses an das Staatsministerium findet in den Fällen des Artikels III der Ausführungsverordnung vom 31. Dezember 1913 zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze (Rbl. S. 347) die Klage beim Landesverwaltungsgericht statt.

13. Vereinsachen. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 29. An Stelle der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kommission für das Vereinswesen nach der VO. vom 9. April

1899, betreffend das Verfahren in Vereins-
sachen (Rbl. S. 209), findet die Klage beim
Landesverwaltungsgericht statt.

14. Private Versicherungs- unternehmungen.

§ 30. An Stelle des Rekurses an das Mini-
sterium des Innern findet in den Fällen des
§ 15 der Ausführungsverordnung vom 17. Juli
1901 zum Reichsgesetz über die privaten Ver-
sicherungsunternehmungen (Rbl. S. 271) die
Klage beim Landesverwaltungsgericht statt.

15. Unfallfürsorge für Gefangene.

§ 31. Das Landesverwaltungsgericht ent-
scheidet in Verwaltungsstreitsachen aus § 3
der Bekanntmachung vom 26. April 1921, be-
treffend Unfallfürsorge für Gefangene (Rbl.
S. 571).

16. Zwangserziehung.

§ 32. Das Landesverwaltungsgericht ent-
scheidet in Verwaltungsstreitsachen über die
Höhe der zu erstattenden Kosten gemäß § 13
Absatz 2 der B. D. vom 9. April 1899, be-
treffend die Zwangserziehung Minderjähriger
(in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember
1920; Rbl. 1921 S. 49).

17. Polizeiliche Verfügungen.

§ 33. Gegen ortspolizeiliche Verfügungen
findet, unbeschadet der §§ 14—32, neben der
nach den Gesetzen zulässigen Beschwerde auch
die Klage statt. Die Anbringung des einen
Rechtsbehelfes schließt den anderen aus. Bei
ortspolizeilichen Verfügungen des Gemeinde-
vorstandes (Obervorstehers) findet die Klage

Prof. Jansen
Klage
Stuhl
Präsident

erst gegen die Beschwerdeentscheidung des Amtshauptmanns statt.

Ueber die Klage entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Die Klage kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die angefochtene Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß der Kläger hierdurch

1. in einem ihm zustehenden Rechte verletzt, oder
2. mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei.

Ausgeschlossen ist die Klage, wenn und soweit die Behörden nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

§ 34. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels in Ausübung der Polizeigewalt finden dieselben Rechtsbehelfe statt, wie gegen die Verfügung, um deren Erzwingung es sich handelt. Die Rechtsbehelfe erstrecken sich zugleich auf diese Verfügung, sofern über sie nicht bereits durch besondere Beschwerde oder Klage sachlich entschieden ist.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet die Klage nicht statt.

III. Verfahren.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die Vorschriften der §§ 41—49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Die Vorschriften der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung (§§ 177 bis 185) und die Gerichtssprache (§§ 186—193) finden entsprechende Anwendung.

Ist eine bei der Verhandlung beteiligte Person von dem Orte der Verhandlung weg-
gewiesen, so wird in gleicher Weise verfahren,
wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätte.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe findet die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht statt, sofern dieses nicht selbst die Strafe festgesetzt hat.

§ 38. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder mit Beiständen erscheinen. Die Vorschriften der §§ 79 bis 90 und des § 157 Absatz 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 39. Das Fachministerium ist befugt, zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen für die mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht einen Beauftragten zu bestellen. Der Beauftragte ist vor Erlaß des Urteils mit seinen Ausführungen zu hören.

§ 40. Die Verwaltungsgerichte beraten und beschließen in geheimer Sitzung.

Die Entscheidungen erfolgen nach der unbedingten Mehrheit der Stimmen.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich bei den Berufsrichtern nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebens-

alter, bei den gewählten Mitgliedern nach dem Lebensalter. Die gewählten Mitglieder stimmen vor den Berufsrichtern. Der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Ist ein Berichtserstatter ernannt, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

§ 41. Die Zustellungen erfolgen von Amtes wegen nach den Vorschriften der §§ 208 flg. der Zivilprozeßordnung. Sind mehrere Beteiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellt zu haben, so kann der Vorsitzende anordnen, daß nur einem von ihnen zugestellt wird. Den übrigen Beteiligten ist mitzuteilen, wem zugestellt ist.

§ 42. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat, sofern nicht durch Gesetz für besondere Fälle ein anderes bestimmt ist. Die Frist für die Erhebung der Klage sowie alle Fristen im Verwaltungsstreitverfahren sind Ausschlußfristen. Sie beginnen mit der Zustellung oder der Eröffnung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für die Berechnung der Fristen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 43. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Ausschlußfrist einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniss erlangt hat.

Die Vorschriften der §§ 234, 236 Absatz 1, 237, 238 der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 44. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Gesetze ein anderes vorschreiben, oder daß die Ausführung der angefochtenen Anordnung oder Entscheidung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann.

§ 45. Die Verwaltungsbehörden, die Amts- (Stadt-) Verwaltungsgerichte und die Amtsgerichte haben den Verwaltungsgerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.

2. Verfahren in erster Instanz.

§ 46. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem zuständigen Verwaltungsgerichte. Ergibt sich aus dem Schriftsatz nicht einwandsfrei, ob mit ihm eine Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren angestrebt wird, so hat das Verwaltungsgericht zu ermitteln, ob Klage oder Beschwerde beabsichtigt wird. Bei den Amts- (Stadt-) Verwaltungsgerichten kann sie mündlich zu Protokoll angebracht werden.

Ist der Schriftsatz bei einem unzuständigen Verwaltungsgericht eingereicht, oder ist die Klage bei einem unzuständigen Verwaltungsgericht zu Protokoll angebracht, so ist der Schriftsatz oder das Protokoll unter Benachrichtigung des Klägers unverzüglich an das zuständige Gericht abzugeben. Die Frist zur Erhebung der Klage gilt durch rechtzeitige Einreichung oder rechtzeitige Anbringung zu Pro-

tosoll bei dem unzuständigen Verwaltungsgericht als gewahrt.

§ 47. Die Klage soll die Bezeichnung der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes des Anspruches und einen bestimmten Antrag enthalten. Entspricht die Klage nicht diesen Erfordernissen, so ist dem Kläger eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels zu bestimmen.

Die Klage soll ferner die zur Begründung des Anspruches dienenden tatsächlichen Verhältnisse angeben, die Beweismittel bezeichnen, deren sich der Kläger bedienen will, und die Unterschrift des Klägers oder seines Bevollmächtigten enthalten.

Urkunden, die als Beweismittel bezeichnet werden, und die sich in den Händen des Klägers befinden, sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit der Klageschrift und ihren Anlagen sollen so viele Abschriften eingereicht werden, als Gegner vorhanden sind.

§ 48. Stellt sich der Klageanspruch sofort als rechtlich unzulässig oder als rechtlich unbegründet heraus, oder wird die Frist aus § 47 Abs. 1 versäumt, so kann die Klage ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückgewiesen werden.

Gegen den Bescheid ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, der Antrag auf mündliche Verhandlung gestattet. Der Bescheid muß einen Hinweis hierauf enthalten.

Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen.

Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt, so gilt der Bescheid als Urteil.

§ 49. Wird ein Bescheid gemäß § 48 nicht erlassen, so ist die Klage dem Beklagten ab-schriftlich mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer bestimmten, auf zwei bis vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenerklärung schriftlich einzureichen oder zu Proto-koll abzugeben.

Auf die Gegenerklärung finden die Vor-schriften des § 47 Absatz 2—4 entsprechende Anwendung; sie ist in Abschrift dem Gegner zuzustellen. Das Gleiche gilt für weitere vor-bereitende Erklärungen.

§ 50. Das Gericht kann ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Beteiligten ausdrücklich auf mündliche Ver-handlung verzichtet haben.

§ 51. Haben die Beteiligten nicht ausdrück-lich auf mündliche Verhandlung verzichtet oder erachtet das Gericht sie für erforderlich, so hat der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die Beteiligten werden von dem Termin mit dem Bemerkten benachrichtigt, daß bei ihrem Ausbleiben auf Grund der Akten entschieden werde. Zwischen der Zustellung der Benachrichtigung und dem Termin muß, abgesehen von dringenden Fällen, mindestens eine Woche liegen.

§ 52. Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte, deren rechtlich geschütztes Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, beiladen. Ihnen ist der Grund der Beiladung und der Stand der Sache mit-zuteilen.

Durch die Beiladung werden die Beigeladenen am Verfahren beteiligt.

§ 53. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Die mündliche Verhandlung beginnt damit, daß der Vorsitzende oder der von ihm ernannte Richterstatter den Sachverhalt vorträgt.

Hiernach werden die erschienenen Beteiligten oder ihre Vertreter gehört. Sie können ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen. Die Abänderung der Klage ist zulässig, soweit nicht dadurch nach dem Ermessen des Gerichts die Verteidigung des Gegners erheblich erschwert, oder das Verfahren erheblich verzögert wird.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird, und daß die sachdienlichen Anträge von den Beteiligten gestellt werden.

§ 54. Ueber die mündliche Verhandlung ist von einem beeidigten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß die wesentlichen Hergänge der Verhandlung, insbesondere die gestellten Beweisangebote, enthalten; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, sofern nicht darauf verzichtet wird.

§ 55. Das Gericht erhebt den nach seinem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweis ohne Rücksicht darauf, ob ihn die Beteiligten angetreten haben oder nicht.

Das Gericht kann zu diesem Zwecke Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen,

Zeugen und Sachverständige laden und eidlich vernehmen.

§ 56. Die Beweisaufnahme erfolgt in der mündlichen Verhandlung oder außerhalb derselben durch einen beauftragten Richter oder im Wege des Rechtshilfeverfahrens (§ 45).

Die Beweisaufnahme kann schon vor der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden angeordnet und ausgeführt werden.

Erfolgt die Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung, so sind die Beteiligten hierbon mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß sie berechtigt sind, der Beweisaufnahme beizuwohnen. Ueber die Beweisaufnahme ist von einem beeidigten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 57. Auf die Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, auf die Ablehnung der Sachverständigen, auf die Zulässigkeit der Beeidigung und auf die Folgen des Richterscheitens oder der Zeugnisverweigerung finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der für den Zivilprozeß geltenden Gebührenordnungen. Die Gebühren werden von dem Vorsitzenden und, wenn um die Beweiserhebung eine andere Behörde ersucht war, durch diese festgesetzt. Auf Beschwerden über die Festsetzung entscheidet das erkennende Gericht endgültig.

§ 58. Das Gericht entscheidet den Rechtsstreit durch Urteil nach seiner freien, aus dem ganzen Inhalt der Verhandlung und Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung.

Die Entscheidung darf nur die am Verfahren Beteiligten und ihre streitigen Ansprüche betreffen.

Mit der Entscheidung in der Hauptsache ist stets die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zu verbinden. Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so hat das Gericht über die Kosten zu entscheiden.

§ 59. Das Urteil ist zu begründen, es soll von allen Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unterschrieben werden.

§ 60. Die Verkündung des Urteils erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gerichts.

Jedem Beteiligten ist eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Urteils nebst Belehrung über das Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist zuzustellen. § 41 Satz 2 findet Anwendung.

In den Fällen des § 39 ist eine Ausfertigung des Urteils nebst Gründen dem Fachministerium zu übersenden.

Auf die Berichtigung und Ergänzung des Urteils finden die Vorschriften des § 319 Absatz 1 und 2 und des § 321 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 61. Das rechtskräftige Urteil bindet für den Streitgegenstand außer den Beteiligten sowohl die Verwaltungsgerichte, als auch die Verwaltungsbehörden, und zwar diese mit der Wirkung, daß sie gegen den Willen der Beteiligten keine abweichenden Verfügungen treffen können.

3. Berufung.

§ 62. Gegen die Urteile der Amts- (Stadt-) Verwaltungsgerichte findet die Berufung an

das Landesverwaltungsgericht statt. Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn die Urteile nach besonderer gesetzlicher Vorschrift endgültig sind.

Die Bestimmung des § 44 findet entsprechende Anwendung.

§ 63. Die Berufungsfrist beträgt, soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift ein anderes bestimmt ist, einen Monat, von der Zustellung des Urteils an gerechnet.

§ 64. Die Berufung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht einzulegen, von dem das angefochtene Urteil erlassen ist.

Die Berufungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Berufungsschrift rechtzeitig bei dem Landesverwaltungsgericht eingegangen ist. Dieses hat die Berufungsschrift unverzüglich an das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht abzugeben, von dem das angefochtene Urteil erlassen ist.

§ 65. Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die Erklärung enthalten, daß dieses Urteil angefochten wird.

Die Berufungsschrift soll die Beschwerdepunkte bezeichnen, die Berufungsanträge und deren Rechtfertigung enthalten, auch diejenigen neuen Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich der Berufungskläger berufen will.

§ 66. Das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht prüft, ob die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.

Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, so ist sie ohne weitere Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen. Gegen den Bescheid ist innerhalb einer

Frist von zwei Wochen, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, der Antrag an das Landesverwaltungsgericht auf mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gestattet. Der Bescheid muß einen Hinweis hierauf enthalten.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, und wird ein Bescheid gemäß § 48 nicht erlassen, so ist die Berufungsschrift dem Berufungsbeklagten abschriftlich mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer bestimmten, auf zwei bis vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenerklärung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll abzugeben.

§ 67. Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, auch wenn er auf die Berufung verzichtet hat, oder die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte sich innerhalb der Berufungsfrist der Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§ 68. Die Zurücknahme der Berufung hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag sind diese Wirkungen durch Urteil des Landesverwaltungsgerichts auszusprechen.

§ 69. Nach Ablauf der gemäß § 66 Absatz 3 bestimmten Frist sind die Akten dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen.

Die Beteiligten sind hiervon bei abschrift-

licher Mitteilung der eingegangenen Gegenerklärungen zu benachrichtigen.

§ 70. Vor dem Berufungsgerichte wird die Sache von neuem verhandelt.

Auf das Verfahren vor dem Berufungsgericht finden die für das Verfahren in der ersten Instanz geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann das angefochtene Urteil auch zum Nachteil dessen, der die Berufung eingelegt hat, abgeändert werden.

4. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 71. Gegen rechtskräftige Urteile findet die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter denselben Voraussetzungen, in demselben Umfange und innerhalb derselben Frist statt, wie nach der Zivilprozessordnung die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage. Zuständig ist ausschließlich das Landesverwaltungsgericht.

Erachtet das Landesverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil und das Verfahren, soweit es von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, auf und entscheidet selbst anderweit in der Sache. Ist das angefochtene Urteil von einem Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht erlassen, so verweist es die Sache an dieses. Das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht ist an die in dem aufhebenden Urteile zugrundegelegten tatsächlichen Feststellungen gebunden.

5. Kosten des Verfahrens.

§ 72. Der unterliegende Teil hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er hat die dem

Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit sie nach dem freien Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren. Die Kostenerstattung umfaßt auch die Entschädigung des Gegners für die durch notwendige Reisen oder durch notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis. Die für die Entschädigung von Zeugen geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Einem Beigeladenen können Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, wenn er die Beiladung beantragt, Beweismittel geltend gemacht oder ein Rechtsmittel eingelegt hat.

§ 73. Auf

1. die Kostenverteilung bei nur teilweisem Ob-
siegen eines Teiles,
2. die Belastung des obsiegenden Teiles mit
Kosten, die durch sein Verschulden entstan-
den sind,
3. die Kosten der Berufungsinstanz und eines
abgeschlossenen Vergleiches,
4. die Haftung des unterliegenden Teiles,
wenn derselbe aus mehreren Personen
besteht,
5. die Befugnis des Gerichts, Protokoll-
führer, gesetzliche Vertreter und Bevoll-
mächtigte zur Tragung von Kosten zu ver-
urteilen,

sind die Vorschriften der §§ 92—98, 100, 102 der Zivilprozeßordnung entsprechend anwendbar.

§ 74. Ist eine Entscheidung in der Hauptsache ergangen, so ist eine Anfechtung der Ent-

scheidung über den Kostenpunkt allein unzulässig.

§ 75. Für das Verfahren erheben die Verwaltungsgerichte neben den Auslagen (Abschriftskosten, Portokosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren usw.) einen Pauschbetrag, dessen Mindestbetrag 10 Mk. ist, dessen Höchstbetrag

1. bei mündlicher Verhandlung mit Beweisaufnahme 500 Mk.,
2. bei mündlicher Verhandlung ohne Beweisaufnahme 300 Mk.,
3. bei Abgabe einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne Beweisaufnahme 150 Mk.

nicht übersteigt. Beträgt der nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzende Wert des Streitgegenstandes mehr als 50 000 Mark, so können die Pauschbeträge bis auf das Dreifache dieser Sätze heraufgesetzt werden.

§ 76. Die Verwaltungsgerichte sind befugt, dem Kostenschuldner in geeigneten Fällen die Kosten ganz oder teilweise zu stunden oder im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit zu erlassen.

§ 77. Die Gebühren der Rechtsanwälte bemessen sich nach der Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden, vom 24. Dezember 1911 (RGBl. S. 1094) mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Oberversicherungsamts das Amts- (Stadt-) Verwaltungsgericht, an die Stelle des Reichsversicherungsamtes das Landesverwaltungsgericht tritt.

§ 78. Die Gerichtskosten werden für jede

Instanz von dem Gericht festgesetzt, bei dem die Sache selbst anhängig gewesen ist.

Die Kosten, die dem obsiegenden Teil von dem unterliegenden Teil zu erstatten sind, werden für beide Instanzen von demjenigen Gerichte festgesetzt, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Landesverwaltungsgerichts findet innerhalb zwei Wochen, von der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an gerechnet, die Erinnerung an dieses Gericht statt. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Amts- (Stadt-) Verwaltungsgerichts findet innerhalb zwei Wochen von der Zustellung des Festsetzungsbeschlusses an gerechnet, die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht statt.

6. Zwangsvollstreckung.

§ 79. Die Zwangsvollstreckung in Verwaltungstreitsachen ist auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte oder auf Antrag der im Besitze eines vollstreckbaren Urteils oder Festsetzungsbeschlusses befindlichen Beteiligten von den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege geltenden Bestimmungen zu betreiben.

Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit ist auf Antrag durch den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts zu erteilen, bei dem die Sache in erster Instanz anhängig gewesen ist.

7. Verfahren bei Kompetenzkonflikten.

§ 80. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges

wird dem Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten übertragen. Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1879 zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Abl. S. 201) finden Anwendung.²

§ 81. Haben sich in derselben Sache ein Verwaltungsgericht und eine Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Zuständigkeit streitenden Behörden nach Anhörung der Beteiligten in mündlicher Verhandlung das Landesverwaltungsgericht.

Das gleiche gilt, wenn sich in derselben Sache ein Verwaltungsgericht und eine Verwaltungsbehörde für unzuständig erklären.

In beiden Fällen werden weder Auslagen noch Pauschbetrag erhoben. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten werden nicht erstattet.

Hat das Landesverwaltungsgericht die Zuständigkeit sowohl des Verwaltungsgerichts als auch der Verwaltungsbehörde verneint, so tritt diese Entscheidung an die Stelle des in § 26 Absatz 1 der Verordnung vom 19. Mai 1879 zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Abl. S. 201) vorgesehenen Ausspruches des Ministeriums. Die in § 26 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehene erneute Prüfung der Zuständigkeit findet nicht statt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 82. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft.

Mit diesem Tage treten alle mit dem Gesetze

²) Samml. IV Nr. 2.

in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Kraft.

§ 83. Sind am 1. Oktober 1922 bei Verwaltungsbehörden Streitsachen anhängig, über die nach diesem Gesetze Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, so sind durch die Verwaltungsbehörden die Beteiligten schriftlich zur Äußerung binnen zwei Wochen darüber aufzufordern, ob die weitere Behandlung der Sache im Verwaltungstreitverfahren oder nach den bisherigen Verfahren erfolgen soll. Erfolgt innerhalb der Frist die Äußerung nicht, so ist die Sache nach dem bisherigen Verfahren zu erledigen. Die Beteiligten sind in der Aufforderung darauf hinzuweisen.

Erklären innerhalb der Frist die Beteiligten, daß die weitere Behandlung der Sache im Verwaltungstreitverfahren erfolgen soll, so hat die mit der Streitsache befaßte Verwaltungsbehörde die Akten dem zuständigen Verwaltungsgerichte zu übersenden und die Beteiligten davon in Kenntnis zu setzen.

§ 84. Der § 16 des Hundesteuergesetzes vom 25. November 1920 (Rbl. S. 1365) wird aufgehoben.

§ 85. Die Tätigkeit der Mitglieder der Amts- (Stadt-) Verwaltungsgerichte (§ 4) endigt erstmalig am 31. März 1924.

§ 86. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft das Ministerium des Innern.

Insbeyondere werden der Geschäftsgang und das Verfahren der Verwaltungsgerichte, unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes, durch das Ministerium des Innern geregelt.

2. Verordnung zur Ausführung von § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes [betr. den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten].

Vom 19. Mai 1879.

(Rbl. S. 201.)

I. Der Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

§ 1. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden¹ über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wird einer für beide Großherzogtümer gemeinschaftlichen Behörde übertragen, welche die Bezeichnung:

[Großh.] Mecklenburgischer Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten führen und ihren Sitz in Rostock haben soll.

§ 2. Der Gerichtshof besteht

1. aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, als Vorsitzenden,
2. aus fünf weiteren Mitgliedern, von welchen
 - a) zwei aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts und
 - b) drei aus nicht richterlichen Personen — [und zwar eine von diesen auf Präsentation der Stände durch den Engeren Ausschuß]² — berufen werden.

¹) Das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 3. 3. 1922 § 80 (Samml. **vorhergehende Nr.**) überweist dem Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten auch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges.

²) Fortgefallen, Art. 16 des Gesetzes über die Einführung der M.-Schw. Verfassung, v. 17. 5. 1920 (Samml. **I Nr. 2**), ebenso

§ 3. Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Gerichtshofes werden als Vertreter bestellt:

1. dem Vorsitzenden und den aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichtes berufenen Mitgliedern zwei Mitglieder des Oberlandesgerichtes,
2. den übrigen Mitgliedern drei aus nicht richterlichen Personen.

Die Reihenfolge, in welcher die Nr. 1 und 2 bezeichneten Vertreter zuzuziehen sind, richtet sich, insoweit dieselben von Uns ernannt werden (vergl. § 5), nach dem — nötigenfalls bei ihrer Ernennung festzustellenden — Dienstalter im Gerichtshofe.

§ 4. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz dasjenige Mitglied des Oberlandesgerichtes, welches nach dem Dienstalter im Gerichtshofe (vergl. § 3) das älteste ist.

§ 5. Die im § 2, Nr. 1 und 2a bezeichneten Mitglieder, zwei der im § 2, Nr. 2b bezeichneten Mitglieder, der eine der in § 3, Nr. 1 bezeichneten Vertreter und zwei der im § 3, Nr. 2 bezeichneten Vertreter werden von Uns, eines der im § 2, Nr. 2b bezeichneten Mitglieder, der Vertreter desselben und der zweite der im § 3, Nr. 1 bezeichneten Vertreter werden [von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von] vom Freistaat Mecklenburg-Strelitz ernannt.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichtes sind verpflichtet, die Funktionen eines Mitgliedes

die weiteren die Präsentation der Stände durch den Engeren Ausschuß betreffenden Bestimmungen, die im folgenden weggelassen sind.

oder des Stellvertreters eines Mitgliedes des Gerichtshofes zu übernehmen.

§ 6. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls ein Mitglied zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung von dem Amte eines Mitgliedes des Gerichtshofes kann außer dem Fall, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitgliedes aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten sonstigen Amte ist, nur unter denselben Voraussetzungen, wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichtes, stattfinden. Die §§ 128, 129 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Funktionen des Reichsgerichtes von dem Gerichtshofe, die Funktionen des Ober-Reichsanwaltes von dem Oberstaatsanwalte versehen werden.

§ 7. Die im § 2, Nr. 1, 2a bezeichneten Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vor dem Antritt ihrer Funktionen auf den geleisteten Richtereid verwiesen.

Die übrigen Mitglieder haben den in der Anlage A³ enthaltenen Eid körperlich zu vollziehen.

§ 8. Die Mitglieder des Gerichtshofes versehen ihr Amt unentgeltlich. Nur werden ihnen die für sie etwa aus der Teilnahme an den Geschäften des Gerichtshofes entstehenden Unkosten, als namentlich Postporto, Kopialien usw., aus der Kasse des Oberlandes-

³⁾ Hier nicht abgedruckt.

gerichtes ersetzt; auch erhalten die auswärtigen Mitglieder und deren Vertreter aus derselben Klasse Diäten und Vergütungen der Reisekosten nach den für die Mitglieder des Oberlandesgerichtes getroffenen Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Zehrungsgelder, die Fuhrgelder und die Umzugskosten der Justizbeamten.

§ 9. Als Subalternbeamte und Unterbeamte des Gerichtshofes fungieren die bei dem Oberlandesgerichte angestellten Subalternbeamten und Unterbeamten.

§ 10. In den einzelnen Sachen dürfen nur fünf Mitglieder mitwirken.

In Mecklenburg-Schwerinschen Sachen fungieren drei Richter und zwei von Uns aus der Zahl der nicht richterlichen Personen ernannte Mitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter, in Mecklenburg-Strelitz drei Richter, ein von Uns ernanntes Mitglied und ein von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz aus der Zahl der nicht richterlichen Personen ernanntes Mitglied, beziehungsweise deren Stellvertreter.

II. Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes.

§ 11. Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes ist nur das Staatsministerium befugt.

Hält eine nachgeordnete Behörde in einer zu ihrer Kenntnis kommenden Rechtsache die Erhebung des Kompetenzkonfliktes für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, welche die Sache dem Staatsministerium vorzulegen verpflichtet ist.

§ 12. Sofern durch rechtskräftiges oder nur noch mittels der Revision anfechtbares gerichtliches Urteil für die Zulässigkeit des Rechtsweges entschieden worden ist, ohne daß zuvor der Kompetenzkonflikt erhoben war, kann derselbe nicht mehr erhoben werden, und es bleibt, vorbehaltlich der Entscheidung des Reichsgerichtes im Falle der Ergreifung der Revision, die Entscheidung des Gerichtes maßgebend.

§ 13. Die Erhebung des Kompetenzkonfliktes erfolgt durch Zustellung des mit Gründen zu versehenen Beschlusses des Staatsministeriums an das Prozeßgericht.

§ 14. Das Prozeßgericht hat, nachdem der Kompetenzkonflikt erhoben worden, die Aussetzung des Verfahrens bis zur Erledigung des Kompetenzkonfliktes anzuordnen.

Die Entscheidung, welche ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt, ist nebst einer Abschrift des Beschlusses des Staatsministeriums den bei der Sache beteiligten Parteien mit dem Eröffnen mitzuteilen, daß es ihnen freistehe, sich binnen einer Frist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären.

§ 15. Durch die Aussetzung des Verfahrens wird die Erlassung einstweiliger Verfügungen nicht ausgeschlossen.

§ 16. Nach Ablauf der in Gemäßheit des § 14 bestimmten vierwöchigen Frist hat das Prozeßgericht die Akten mit den etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte einzusenden.

III. Verfahren vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

§ 17. Der Vorsitzende des Gerichtshofes hat nach Eingang der Akten einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen.

Zu dem Termine sind die Parteien von Amts wegen zu laden.

Von dem Termine ist das Staatsministerium zu benachrichtigen.

Das Staatsministerium kann sich in dem Termine vertreten lassen. Auf Anordnung des Staatsministeriums hat der Oberstaatsanwalt die Vertretung zu übernehmen.

§ 18. Die Verhandlung vor dem Gerichtshofe, einschließlich der Verkündung der Entscheidungen desselben, ist öffentlich.

§ 19. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Parteien und der Vertreter des Staatsministeriums mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

§ 20. Die Verhandlung findet auch in Abwesenheit der Parteien statt.

§ 21. Der Gerichtshof hat in dem mit Gründen zu versehenen Urtheil über die Frage zu entscheiden, ob und inwieweit der Rechtsweg zulässig sei.

Eine Verurteilung in die Kosten findet nicht statt. Gebühren werden für das Verfahren nicht wahrgenommen.

§ 22. Eine Anfechtung des Urtheils findet nicht statt.

§ 23. Das Urtheil des Gerichtshofes nebst den Entscheidungsgründen ist doppelt auszufertigen.

Die Ausfertigungen sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben, auch mit dem Siegel des Gerichtshofes zu versehen.

Die eine Ausfertigung ist dem Vertreter des Staatsministeriums oder, wenn ein solcher nicht bestellt worden ist, dem Staatsministerium, die andere Ausfertigung dem Prozeßgerichte bei Rücksendung der Akten von Amts wegen zuzustellen.

§ 24. Das Prozeßgericht hat die demselben mitgeteilte Ausfertigung des Urteils von Amts wegen den Parteien in Abschrift zuzustellen.

Mit der Zustellung des Urteils an die Parteien gilt die von dem Prozeßgerichte angeordnete Aussetzung des Verfahrens als beendet.

Die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens erfolgt nach Maßgabe des § 250 der Zivilprozeßordnung.

§ 25. Die mit dem Prozeß besetzten Gerichte sind, soweit der Rechtsweg von dem Gerichtshofe für unzulässig erklärt ist, an dessen Ausspruch gebunden und haben diesen Ausspruch ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

IV. Entscheidung negativer Kompetenzkonflikte.

§ 26. Ist in derselben Sache die Zuständigkeit der Gerichte durch rechtskräftiges Urteil des Prozeßgerichtes, und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden durch den Ausspruch eines Ministeriums [oder des Oberkirchenrates] abgelehnt, so steht es den beteiligten Parteien, mit Ausnahme des Falles, in welchem das Reichsgericht bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges entschieden hat, zu, bei dem Staatsministerium die Ueberweisung der Sache an den

Gerichtshof zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonfliktes zu beantragen.

Das Staatsministerium hat, sofern nicht die durch diesen Antrag zu veranlassende erneute Prüfung zur Anerkennung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden führt, die Sache unter Mitteilung der für die Entscheidung des Konfliktes erforderlichen Administrativ-Akten an den Gerichtshof zu überweisen.

Der Ueberweisung kann das Staatsministerium eine Darlegung über die Motive der erfolgten Ablehnung der administrativen Zuständigkeit beifügen.

§ 27. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 17 ff. entsprechende Anwendung.

Der Vorsitzende hat die in der Sache erwachsenen gerichtlichen Akten einzufordern.

§ 28. An den Ausspruch des Gerichtshofes über die Zuständigkeit sind das Gericht und die Verwaltungsbehörde gebunden.

Die Entscheidung, durch welche die durch den Ausspruch des Gerichtshofes für zuständig erklärte Behörde ihre Zuständigkeit abgelehnt hatte, ist als nicht ergangen anzusehen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 29. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen (§§ 41 ff.), über die Zustellungen (§§ 166 ff.), über die Verkündung und die Unterzeichnung der Urteile (§§ 310, 312, 315, Abs. 1, 3), sowie die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 157—170, 176, 202) finden entsprechende Anwendung.

§ 30. Erachtet der Gerichtshof vor der Entscheidung eine Mitteilung aus Administrativ-Akten oder eine sonstige Auskunftserteilung für erforderlich, so hat er dieserhalb mit dem Staatsministerium in Kommunikation zu treten.

§ 31. [Uebergangsbestimmung.]

§ 32. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

3. Verordnung, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Grefution.

Vom 20. Mai 1879.

(Rbl. S. 225.)¹

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg . . . usw.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§ 1. Die inländischen nicht gerichtlichen Behörden können

1. mit der Vornahme von Zustellungen und, wenn sie zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen berechtigt sind, mit der Vornahme von Zwangsvollstreckungen die Gerichtsvollzieher beauftragen;
2. wegen der Beauftragung der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Zufriedenstellun-

¹) Bei Verweisungen auf die Zivilprozeßordnung sind hier die §§ der 3PD. v. 1898 angegeben.

gen und Zwangsvollstreckungen die Mitwirkung der Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten (vergl. Zivilprozeßordnung §§ 166, 168 und 753) in Anspruch nehmen.

Zwangsvollstreckungen werden von inländischen nicht gerichtlichen Behörden mit Rechtserfolg verfügt, wenn ihre Befugnis zur Verfügung derselben gesetzlich oder observanzmäßig feststeht oder von dem vorgesezten Ministerium anerkannt ist.

§ 2. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die im § 1, Nr. 1 und 2, bezeichneten Aufträge in demselben Maße auszuführen, wie die Aufträge, welche ihnen in Zivilprozessen von den Parteien erteilt werden.

§ 3. Soweit die Anordnung von Vollstreckungshandlungen oder die Mitwirkung bei solchen den Gerichten durch die Bestimmungen der ZPD. zugewiesen ist, haben die zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen berechtigten Behörden sich an die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte (vergl. ZPD. § 764) zu wenden. Die Amtsgerichte sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Behörden in demselben Maße Folge zu leisten, wie sie im Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund vollstreckbarer Schuldtitel den Anträgen der Parteien zu entsprechen haben.

§ 4. Auf das Verfahren bei Zustellungen, wenn mit Vornahme derselben die Gerichtsvollzieher beauftragt werden, finden die Vorschriften der ZPD. über Zustellungen entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Zwangsvollstreckung richtet sich, wenn mit Vornahme derselben die Gerichts-

vollzieher beauftragt oder wenn um Anordnung von Zwangsvollstreckungshandlungen oder um Mitwirkung bei solchen die Gerichte ersucht werden, nach den Vorschriften der ZPO.

Die Zwangsvollstreckung kann in den Fällen des vorhergehenden Absatzes nur auf Grund einer Verfügung erfolgen, welche mit der Unterschrift und dem Siegel der nicht gerichtlichen Behörde und mit der Erklärung derselben versehen ist, daß „die Verfügung vollstreckbar“ sei.

§ 6. Pfändungen, welche auf Instanz einer nicht gerichtlichen Behörde erfolgen, haben die im § 804 der ZPO. bezeichnete Wirkung.

Pfändungen beweglicher körperlicher Sachen haben diese Wirkung auch dann, wenn sie von Unterbeamten nicht gerichtlicher Behörden bewirkt sind und den Voraussetzungen des § 808 der ZPO. entsprechen.

§ 7. Der Widerspruch Dritter gegen die Zwangsvollstreckung (vergl. ZPO. § 771), sowie der Anspruch Dritter auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Sache (vergl. ZPO. § 805) ist im Wege der Klage geltend zu machen.

Die Klage ist bei den in der ZPO. §§ 771 und 805 bezeichneten Gerichten zu erheben.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden auch Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung von der nicht gerichtlichen Behörde angeordnet und von den Unterbeamten derselben ausgeführt wird.

§ 8. Wird eine von einem Gerichtsvollzieher bereits gepfändete Sache von dem Unterbeamten

einer nicht gerichtlichen Behörde, oder wird eine von dem Unterbeamten einer nicht gerichtlichen Behörde bereits gepfändete Sache von einem Gerichtsbollzieher gepfändet, so finden die Bestimmungen in den §§ 826 und 827 der ZPO. mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der dem Unterbeamten erteilte Auftrag auf den Gerichtsbollzieher auch dann übergeht, wenn der Unterbeamte die erste Pfändung bewirkt hat.

§ 9. Wird derselbe Gegenstand auf Instanz mehrerer nicht gerichtlicher Behörden oder auf Instanz nicht gerichtlicher Behörden und im Auftrage von Privatpersonen gepfändet, und wird in Folge davon ein Verteilungsverfahren erforderlich, so sind für dasselbe die Amtsgerichte zuständig.

Für das Verteilungsverfahren sind die Bestimmungen der ZPO. maßgebend.

§ 10. Wird von einer nicht gerichtlichen zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen berechtigten Behörde die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen beantragt, so hat das zuständige Amtsgericht dem Antrage zu entsprechen, wenn nicht zum Zwecke der Beitreibung der betreffenden Forderung die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ausgeschlossen ist (vergl. z. B. Kev. Kontributions-Edikt vom 18. Juni 1874, § 68 a, Abs. 1 [Beilage zu Nr. 17 des Abl. 1874]).

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Ver-

mögen wegen Geldforderungen, vom 24. Mai 1879.²

§ 11. Die Anordnung von Arresten oder von einstweiligen Verfügungen haben die nicht gerichtlichen Behörden bei den Gerichten zu beantragen. Dem Antrage ist Folge zu geben, wenn

1. die nicht gerichtliche Behörde zur Verfügung von Zwangsvollstreckungen berechtigt ist, und wenn
2. die Voraussetzungen für die Anordnung eines Arrestes oder für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach Maßgabe der Bestimmungen der ZPO. und des Einführungsgesetzes zu derselben, beziehungsweise der Verordnung zur Ausführung der ZPO. vorliegen.

§ 12. Dem Ersuchen der nicht gerichtlichen Behörden um eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen haben die Amtsgerichte Folge zu leisten, wenn die ersuchende nicht gerichtliche Behörde

1. berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen,
2. nicht im Stande ist, die Vernehmung selbst zur Ausführung zu bringen.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeßordnungen, insbesondere sind diese Bestimmungen maßgebend

² An die Stelle dieser VO. ist getreten das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung v. 24. 3. 1897 nebst Einführungsgesetz vom gleichen Tage und die mecklenburgische B. v. 4. 8. 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Rbl. S. 257).

- a) für die Befugnis, das Zeugnis oder die Erstattung des Gutachtens zu verweigern;
- b) für die Straf- und Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige, welche ordnungsmäßig geladen, aber in dem anberaumten Termine nicht erschienen sind, oder welche das Zeugnis, die Erstattung des Gutachtens oder die Ableistung des Zeugen- oder Sachverständigen-Eides ohne rechtmäßigen Grund verweigern.

§ 13. Bei den Bestimmungen, welche die Gerichte verpflichten, nicht gerichtlichen Behörden die Einsicht von Akten zu gewähren oder Mitteilungen aus den Akten zu machen, behält es das Bewenden.

§ 14. Das Ersuchen oder der Antrag einer nicht gerichtlichen Behörde ist von dem Gerichte abzulehnen, wenn demselben die örtliche Zuständigkeit mangelt.

§ 15. Die nicht gerichtliche Behörde hat auf Erfordern des Gerichts nachzuweisen, daß sie die in den §§ 1, Nr. 1, 3, 10, 11 und 12, Nr. 1, vorausgesetzte Berechtigung habe. Ob dieser Nachweis geführt sei, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

Gegen diese Entscheidung, durch welche das Gericht das Ersuchen oder den Antrag wegen mangelnder Berechtigung der nicht gerichtlichen Behörde ablehnt, findet die Beschwerde nach Maßgabe der Prozeßordnungen statt.

§ 16. Für die Entscheidung über Einwendungen, welche die im § 1 Nr. 1 vorausgesetzte Berechtigung der nicht gerichtlichen Behörde zur

Verfügung von Zwangsvollstreckungen oder einen der im § 766 der ZPD. bezeichneten Gegenstände betreffen, ist das Vollstreckungsgericht (vgl. ZPD. §§ 764 und 766) zuständig.

Ueber Einwendungen, welche sich auf die in §§ 3, 10, 11 und 12, Nr. 1 vorausgesetzte Berechtigung der nicht gerichtlichen Behörden oder auf das Verfahren des Gerichts beziehen, entscheidet das mit dem Ersuchen oder dem Antrage besetzte Gericht.

Alle anderen, die Rechtmäßigkeit des Ersuchens oder des Antrages, beziehungsweise der vollstreckbaren Verfügung (vgl. § 5) selbst betreffenden Einwendungen unterliegen der Entscheidung der nicht gerichtlichen Behörde.

§ 17. Die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der Aufträge an die Gerichtsvollzieher und der Ersuchen oder Anträge an die Gerichte trifft die nicht gerichtliche Behörde.

§ 18. Das Klagerecht auf Erstattung des durch die Zwangsvollstreckung Beigetriebenen oder zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung Geleisteten wird, soweit ein solches Klagerecht besteht, durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 19. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf die nicht gerichtlichen Behörden des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz entsprechende Anwendung.

§ 20. [Aufhebung früherer VDen.]

§ 21. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

4. Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom 9. April 1899.

(Rbl. S. 349. Abgeändert durch Gesetz v. 9. 4. 1922, Rbl. S. 943.)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht,
verordnen nach verfassungsmäßiger Beratung mit den getreuen Ständen was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf das Verfahren bei den Zwangsvollstreckungen, welche nichtgerichtliche Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit durch eigene Beamte vornehmen lassen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Der Zwangsvollstreckung geht, soweit dies nicht durch diese Verordnung ausgeschlossen ist (§ 37), eine Verwarnung des Schuldners voraus.

Die Verwarnungsfrist beträgt bei der Beitreibung von Landessteuern drei Tage, in allen übrigen Fällen eine Woche.

Die Verwarnung geschieht mündlich durch einen Unterbeamten oder schriftlich durch die Behörde. Auch kann, wenn gleichzeitig mehrere Schuldner, welche Beträge einer und derselben Art schulden, verwarnt werden, die Verwarnung durch öffentlichen Ausruf oder durch Bekanntmachung in dem von der erkennenden Behörde für ihre sonstigen Bekanntmachungen benutzten Blatte (Lokalblatt) geschehen.

Die Zeit der geschehenen Verwarnung ist aktenmäßig zu machen.

Bei öffentlicher Verwarnung durch Bekanntmachung in dem Lokalblatt läuft die Verwarnungsfrist von dem Tage, welcher in der betreffenden Nummer des Blattes als Tag der Ausgabe desselben bezeichnet ist.

§ 3. Die Verfügung der Zwangsvollstreckung geschieht seitens der Behörde (Vollstreckungsbehörde) in der Form eines schriftlichen Auftrags, bzw. unter gleichzeitiger Bezeichnung der Verwarnungsfrist (§ 2 Absf. 2), an den mit der Zwangsvollstreckung zu betrauenden Beamten (Vollstreckungsbeamten).

Der Ausfertigung und Siegelung oder Stempelung dieser Verfügung bedarf es nicht.

§ 4. Der schriftliche Auftrag ist dem Vollstreckungsbeamten auszuhändigen und ermächtigt denselben zur Vornahme der Zwangsvollstreckung.

§ 5. Die außerhalb des Bezirks der Behörde vorzunehmende Verwarnung und Zwangsvollstreckung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde. Derselben sind bei fruchtlosem Ausfall der Zwangsvollstreckung nur die ihr bzw. ihrem Vollstreckungsbeamten erwachsenen baren Auslagen von der ersuchenden Behörde zu erstatten.

Die zuständige Behörde hat dem Ersuchen nach ihrem Ermessen entweder unmittelbar oder in Gemäßheit des § 1 der V.D. vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden und die Administrativ-Erfekution, durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers zu entsprechen.

§ 6. Die Vollstreckungsbehörde hat die Ausführung der verfügten Verwarnung und

Zwangsvollstreckung zu überwachen und den Vollstreckungsbeamten zur regelmäßigen Berichterstattung über die Ausrichtung des ihm gegebenen Auftrags binnen angemessener Frist anzuhalten.

§ 7. Die Zustellung des Auftrags an den Schuldner, die Aushändigung desselben an den Schuldner nach Empfang der Leistung, die Erteilung einer Empfangsbescheinigung und die Aufnahme eines Protokolls ist nicht erforderlich.

Jedoch hat der Vollstreckungsbeamte dem Schuldner auf Erfordern die Einsicht des Auftrags zu gestatten.

§ 8. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

§ 9. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hat, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nötig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat, wenn

die Erbschaft noch nicht angenommen ist, oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das zuständige Nachlassgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Vertreter zu bestellen.

Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlasspfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 10. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 11. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Vollstreckungsbeamte zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 12. Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde erfolgen.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen:

1. wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags durch Empfangsbcheinigung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist;
2. wenn derselbe eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verfügung der vollstreckenden oder ersuchenden Behörde vorzeigt, aus welcher sich ergibt, daß die Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist.

§ 14. Die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

Die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn die Verfügung, aus welcher dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§ 15. Für die Kosten der Verwarnung und

der Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen der Anlage maßgebend.¹

§ 16. Beschwerden über das Verfahren des Vollstreckungsbeamten gehen an die Behörde, welche denselben beauftragt hat.

Gegen die Entscheidung derselben findet eine weitere Beschwerde an das zuständige Ministerium statt.

In Rostock und Wismar geht die weitere Beschwerde an den Magistrat, gegen dessen Entscheidung eine nochmalige Beschwerde an das zuständige Ministerium stattfindet.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die für Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörde in diesen Angelegenheiten maßgebenden Vorschriften Anwendung.

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

§ 17. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen geschieht durch Pfändung beweglicher Vermögensgegenstände des Schuldners.

Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der Schuld und der Kosten der Verwarnung und Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten nicht erwarten läßt.

§ 18. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen

¹) Hier nicht abgedruckt; sie ist durch Gesetz v. 20. 5. 1920 zur Abänderung der B. D. v. 9. 4. 1899 (Rbl. S. 607) ersetzt worden.

wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur zu belassen, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Vollstreckungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 20. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 der ZPO widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 21. Gepfändetes Geld ist der Vollstreckungsbehörde abzuliefern.

Wird dem Vollstreckungsbeamten glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die

Beräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen.

Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 der ZPO. zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

Die Wegnahme des Geldes durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht nach Abs. 2 die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§ 22. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Wäsche, die Betten, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Beleuchtungs- und Feuerungsmittel;
3. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände; bei den Witwen und den minderjährigen Erben dieser Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;

4. bei Offizieren, Decoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren, sowie Ärzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
5. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
6. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
7. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
8. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
9. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§ 23. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werte außer allem Verhältnis steht.

§ 24. Zur Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von landwirtschaftlichen Geräten,

Vieh, Dünger und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, soll ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Wert der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt.

§ 25. Findet der Vollstreckungsbeamte nicht ausreichende Gegenstände oder keine anderen als die im § 22 von der Pfändung ausgenommenen, so hat er auf Anweisung der Vollstreckungsbehörde die dem Schuldner belassenen Gegenstände zu verzeichnen und das Verzeichnis einzureichen.

Ist er zweifelhaft, ob oder wie weit einzelne Gegenstände zu diesen Ausnahmen gehören, so hat er dieselben dennoch vorläufig abzupfänden, die Sache aber zur Entscheidung der beauftragenden Behörde zu verstellen.

§ 26. Die gepfändeten Sachen sind, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen Ausnahmen zugelassen sind, öffentlich zu versteigern. Die Versteigerung geschieht auf besondere Verfügung der Vollstreckungsbehörde.

§ 27. Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern der Schuldner nicht einer früheren Versteigerung zustimmt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden, oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB. entsprechende Anwendung.

§ 28. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 BGB. finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 29. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Verwarnung und Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 30. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 31. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann die Behörde den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 32. Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von der Behörde aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 33. Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist die Behörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 34. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Behörde berechtigt, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 35. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollstreckungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 36. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

III. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung.

§ 37.² Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen,

²) Fassung d. G. v. 14. 6. 1922, betr. Abänderung d. B. D. v. 9. 4. 1899 (Rbl. S. 493).

welche sich im Gewahrsam des Schuldners oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, und zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung geschieht nach Befinden

1. durch Wegnahme der Sachen seitens des Vollstreckungsbeamten oder
2. durch die seitens der Behörde zu verfügende Androhung und Vollstreckung von Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Haft bis zu sechs Monaten oder
3. durch die Androhung, daß die Behörde die Handlung auf Kosten des Schuldners durch Dritte werde beschaffen lassen, und Vollstreckung dieser Androhung unter Zwangsvollstreckung wegen der hierdurch erwachsenen Kosten.

Eine zuvorige Verwarnung (§ 2) findet bei diesen Zwangsvollstreckungen nicht statt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 38. [Inkrafttretung, Aufhebung früherer VDen.]

§ 39. Durch die Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden und die Administrativ-Erektion, sowie die Bestimmungen des Kontributionssedikts vom 11. Mai 1897 (Rbl. 1898 Nr. 18) § 68 a nicht berührt.

§ 40. Wegen der Befugnis der Polizeibehörden zur Anwendung unmittelbaren Zwanges bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

V. Innere Verwaltung.

A. Polizei.

1. Gesetz, betr. Gendarmerie-Ordnung.

Vom 14. November 1919.

(Rbl. S. 969.)

§ 1. Aufgabe der Landesgendarmerie ist die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

Sie steht als bürgerliche Einrichtung unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern. Die Angehörigen der Landesgendarmerie sind im unmittelbaren Staatsdienst stehende Beamte. Für sie gelten die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten usw. vom 3. Mai 1907. Sie unterstehen der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.

§ 2. Die Landesgendarmerie setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter der Gendarmerie,¹
2. seinem Stellvertreter,
3. einem Rendanten,
4. Gendarmerie-Oberkommissaren und Gendarmerie-Kommissaren.

Der Leiter der Gendarmerie und sein Stellvertreter haben ihren Wohnsitz in Schwerin.

¹) Bef. v. 15. 12. 1919 (Rbl. S. 1086) bestimmt: Das Gendarmerie-Kommando führt künftig die Bezeichnung „Leitung der Meckl.-Schwer. Landesgendarmerie“.

Der Leiter der Gendarmerie ist dem Ministerium für den Dienstbetrieb innerhalb der Gendarmerie verantwortlich. Zu den Aufgaben seines Stellvertreters gehört insbesondere die Besichtigung und die Ueberwachung der Tätigkeit der einzelnen Stationen, sowie die Ueberwachung der Fortbildung der Gendarmerie-Kommissare in der Gesezeskunde.

Die Gendarmerie-Oberkommissare und Gendarmerie-Kommissare sind auf Stationen innerhalb des Landes verteilt.

Der Leiter der Gendarmerie kann die Besetzung der einzelnen Stationen nach Bedarf verstärken oder verringern, nötigenfalls Stationen zeitweise auch aufheben oder neu einrichten. Auch kann er aus dienstlichen Gründen notwendig werdende Versetzungen der Beamten vornehmen.

§ 3. Die im § 2 Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Beamten werden im Auftrage des Staatsministeriums vom Ministerium des Innern ernannt.

Die Gendarmerie-Oberkommissare (Berittführer) sind für den gesamten Dienstbetrieb innerhalb ihres Beritts verantwortlich. Die Weiterbildung der Gendarmerie-Kommissare ihres Beritts in der Gesezeskunde und im Schießen mit der Pistole sowie die Ueberwachung des ständigen Patrouillendienstes liegt ihnen in erster Linie ob.

§ 4. Die anzunehmenden Gendarmeriekommissare sollen in der Regel Mecklenburger, körperlich gesund und nicht über 35 Jahre alt sein. Soweit sich Bewerber melden, die nach den bisherigen Bestimmungen über die

Wehrpflicht im Besitze des Zivilversorgungsscheines sind, werden in der Regel andere Bewerber nicht angenommen.

Bei der Einstellung haben sie den für Beamte vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 5. Zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Lande hat die Gendarmerie strafbare Handlungen zu verhüten und zu ermitteln und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Zu ihrer Kenntniss gelangte strafbare Handlungen haben die Gendarmerie-Kommissare den zuständigen Behörden anzuzeigen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben die Gendarmerie-Kommissare Orte, wo verdächtige Personen zu verkehren pflegen, sowie Jahrmärkte, Lustbarkeiten, Brandstätten und die Schaupläze sonstiger Ereignisse, bei denen Volksansammlungen stattfinden oder strafbare Handlungen zu befürchten sind, aufzusuchen.

Insbefondere liegt der Gendarmerie ob:

1. strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, wie Zusammenrottungen, Unruhen, Plünderungen und Gewaltthatigkeiten zu verhindern und gegen dieselben einzuschreiten,
2. verdächtige Personen festzustellen, fluchtverdächtige und durch einen Haftbefehl oder Steckbrief verfolgte Personen nach Maßgabe der Strafprozessordnung festzusetzen und unter einer schriftlichen Mitteilung des Grundes der Festnahme den zuständigen Behörden zuzuführen,
3. Beschlagnahmen und Durchsuchungen nach

- Maßgabe der Strafprozeßordnung auszuführen,
4. an öffentlichen Anlagen wahrgenommene Beschädigungen, die auf strafbare Handlungen schließen lassen oder Gefahren für die Allgemeinheit bergen, anzuzeigen,
 5. Anzeigen wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Hauptwege im Sinne der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht, an die mit der Besichtigung der öffentlichen Wege beauftragten Dienststellen (zurzeit die Wegedeputierten und, wo es sich um die eigenen Wege dieser Deputierten handelt, an deren Vertreter) zu erstatten.

Zwecks Durchführung dieser Aufgaben ist ein ständiger Patrouillendienst einzurichten.

§ 6. Den im § 5 aufgeführten Pflichten haben die Gendarmerie-Kommissare auch ohne besonderen Auftrag zu genügen.

Zur Erteilung von besonderen Aufträgen an die Gendarmerie sind befugt der Oberstaatsanwalt sowie der Erste Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter ihres Bezirks.

Im übrigen haben die Gendarmerie-Kommissare als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft dem Ersuchen aller Ersten Staatsanwälte, Amtsanwälte, Untersuchungsrichter und der Amtsrichter, soweit sich diese Ersuchen auf Vornahme von Ermittlungen oder Ausführung einzelner Maßregeln beziehen, Folge zu leisten.

Die Ersuchen anderer Behörden haben die Gendarmerie-Kommissare auszuführen, falls sie

zum Geschäftsbereich der Gendarmerie-Kommissare als Landespolizeibeamte gehören.

§ 7. Jedermann ist verpflichtet, den dienstlichen, im Rahmen der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse gegebenen Anordnungen der Gendarmerie-Kommissare nachzukommen.

Um ihre Anordnungen durchzusetzen, sind sie nach näherer Bestimmung ihrer Dienstanzweisung zum Waffengebrauch berechtigt.

Die Behörden sind verpflichtet, die Gendarmerie-Kommissare bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen zu unterstützen.

§ 8. Die dieser Gendarmerie-Ordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Gendarmerie-Ordnung vom 29. September 1853, werden aufgehoben.

§ 9. Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieser Gendarmerie-Ordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere eine Dienstanzweisung für die Gendarmerie.²⁾

2. Polizeiliche Strafverfügungen (Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung, Zweiter Titel.)

(Rbl. S. 335.)¹⁾

§ 8. Die Ortsobrigkeit als Polizeibehörde ist befugt, die Strafe für die im § 9 erwähnten

²⁾ Bef. v. 9. 2. 1922, betr. Dienstanzweisung für die Gendarmerie (Rbl. S. 105). Sie enthält auch die Vorschriften über den Waffengebrauch der Gendarmen. Diese sind gleichlautend mit den Vorschriften der Bef. v. 3. 2. 1922, betr. Waffengebrauch der Polizeibeamten innerhalb des Landes N.-Schwerin (Rbl. S. 90).

¹⁾ Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

Uebertretungen durch Verfügung festzusetzen, wenn nach dem Gesetze oder nach den Umständen des Falles weder gegen den Beschuldigten, noch gegen einen der mehreren Beschuldigten auf eine höhere Strafe, als auf die im § 453, Abs. 2, der Strafprozessordnung bezeichnete zu erkennen ist, und wenn die zu bestrafende Uebertretung nicht mit einer andern nur gerichtlich zu bestrafenden Handlung zusammentrifft.

§ 9. Die im § 8 der Polizeibehörde eingeräumte Befugnis erstreckt sich nur auf diejenigen Uebertretungen, inbetreff welcher

1. der Polizeibehörde durch Gesetz vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Befugnis zur Untersuchung und Bestrafung beigelegt ist, oder
2. durch Gesetz nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Befugnis zur Straffestsetzung beigelegt werden wird.

Von den im Abschnitt 29 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Uebertretungen unterliegen der polizeilichen Strafverfügung die in den §§ 360, Nr. 9 bis 14, 361, Nr. 1 und 9, 365, 366, 366a, 367, 368, 369, 370 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 aufgeführten Fälle.

Gesetz im Sinne dieses Paragraphen ist jede Rechtsnorm.

§ 10. Der Träger der Ortsobrigkeit ist von der Ausübung der im § 8 eingeräumten Befugnis kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der be-

schuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;

3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§ 11. Die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung fällt in den Fällen des § 10 nur dann weg, wenn der Träger der Ortsobrigkeit selbst oder die im § 10, Nr. 2 und 3 bezeichneten Angehörigen desselben beschuldigt sind.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 finden

1. auf die mit der Verwaltung der Polizei betrauten Beamten Unserer Domanalverwaltung [sagt: der Aemter, Gemeinden]² und der städtischen Gemeindeverwaltung,³

[2. auf die zur Ausübung der Polizei berechtigten Klostervorsteher,]⁴

[3. auf die für ritterschaftliche Landgüter bestellten Vertreter der Ortsobrigkeit entsprechende Anwendung.]⁴

§ 13. Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 7 flgd. der Strafprozeßordnung.

§ 14. Beabsichtigt die Polizeibehörde wegen einer ihrer Strafgewalt unterliegenden Ueber-

²) Landgemeindeordnung §§ 38, 64, Amtsordnung § 28.

³) Städteordnung § 41.

⁴) Heute beseitigt; die Polizei wird hier heute von Organen der Gemeinden und Aemter ausgeübt; vgl. die beiden vorhergehenden Notizen.

tretung eine Strafverfügung zu erlassen, so hat sie zu den Akten festzustellen, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem die Uebertretung begangen ist.

Zum Zwecke der Feststellung der in dem vorhergehenden Absätze angegebenen Thatfachen haben die öffentlichen Behörden, insbesondere die Polizeibehörden den an sie gerichteten Ersuchen zu genügen.

§ 15. Die Polizeibehörde kann den Beschuldigten zu einer terminlichen Verhandlung laden.

Erscheint der Beschuldigte in dem anberaumten Termine, so ist in Gemäßheit der Bestimmungen des § 136 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

Bei der terminlichen Verhandlung ist ein Protokollführer zuzuziehen. Das Amt eines Protokollführers kann nur von einem Volljährigen, welcher unbescholten und auf die Führung des Protokolls beeidigt ist, versehen werden.

Ueber die terminliche Verhandlung ist ein Protokoll, welches Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und den Gang sowie das Ergebnis der Verhandlung ersehen lassen muß, aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Terminsdirigenten und von dem zugezogenen Protokollführer zu unterschreiben, nachdem es verlesen und genehmigt ist.

Erscheint der Beschuldigte in dem anberaumten Termine nicht, so kann von einer terminlichen Verhandlung Abstand genommen

oder der Beschuldigte zu einem anderweiten Termine unter der Warnung geladen werden, daß im Falle seines Nichterscheinens die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt werden würden.

Befindet sich der Beschuldigte im Bezirke der betreffenden Polizeibehörde, so kann er unter der Androhung geladen werden, daß im Falle seines Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

§ 16. Die Zeugen sind verpflichtet, den von der Polizeibehörde erlassenen Ladungen Folge zu leisten.

Die Vorschriften der StPD. §§ 48 bis 71 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Verhängung von Zwangsmaßregeln sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen, welche in dem anberaumten Termine, obgleich sie ordnungsmäßig geladen waren, nicht erscheinen oder das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigern, auf Ersuchen der Polizeibehörde durch das Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 17. Bei Uebertretungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Polizeibehörde zu einer Straffestsetzung nur befugt, wenn der Antrag bei ihr schriftlich angebracht wird.

§ 18.⁵ Von der Befugnis, die Strafe durch

⁵) Hierzu die VD. v. 28. 5. 1879, betr. die Instruktion der Amtsanwälte rüchichtlich der einer polizeilichen Strafverfügung unterliegenden Uebertretungen (Rbl. S. 377):

„§ 1. Wenn von einer Uebertretung, für welche nach dem § 9 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung eine

Verfügung festzusetzen, darf nicht Gebrauch gemacht werden,

1. wenn die Polizeibehörde in Erfahrung gebracht hat, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung der Uebertretung getan hat;
2. wenn der Beschuldigte auf Grund der §§ 127 und 128 der StPD. festgenommen und dem Amtsrichter vorgeführt ist.

§ 19. Sind an der zu einer Straffestsetzung geeigneten Uebertretung mehrere (als Täter, oder als Täter und Anstifter, Strafgesetzbuch §§ 47, 48) beteiligt, so hat sich die Straffestsetzung auf sämtliche Beteiligte zu erstrecken.

Die Strafe wird für jeden der Beteiligten durch besondere Verfügung festgesetzt.

§ 20. Erachtet die Polizeibehörde die Beidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder vermag sie die Ueberzeugung von der That oder der Täterschaft nur durch schwierige, weitläufige oder

Strafe durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden kann, dem Amtsanwalt Anzeige gemacht wird, so hat er diese Anzeige an die zuständige Polizeibehörde abzugeben, falls er nicht in Erfahrung bringt, daß dieselbe der Polizeibehörde bereits anderweit zugegangen ist.

§ 2. Des eigenen Einschreitens hat der Amtsanwalt sich in den Fällen des § 1 zu enthalten, 1) solange nicht die Polizeibehörde die Sache an ihn abgibt oder 2) solange nicht der Ablauf der Verjährungsfrist so nahe bevorsteht, daß ohne sein Einschreiten die Unterbrechung der Verjährung nicht mit Sicherheit zu erwarten sein würde. Ist der Beschuldigte auf Grund der §§ 127 und 128 der Strafprozessordnung festgenommen und dem Amtsrichter vorgeführt, so hat der Amtsanwalt einzuschreiten ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes vorliegen.

§ 3. Der Amtsanwalt hat in allen Fällen, in welchen er ohne vorgängige Abgabe der Sache an ihn einschreitet, der zuständigen Polizeibehörde sofort davon Mitteilung zu machen.“

nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittlungen zu gewinnen, so hat sie von einer Strafverfügung Abstand zu nehmen und dem Amtsanwälte von dem Straffalle Anzeige zu machen.

In gleicher Weise hat die Polizeibehörde dem Amtsanwälte von dem Straffalle Anzeige zu machen, wenn sie die Ueberzeugung erlangt, daß gegen den Beschuldigten oder gegen einen der mehreren Beschuldigten auf eine höhere Strafe, als die im § 453, Abs. 2 der StPD. bezeichnete, zu erkennen ist (vgl. § 8).

§ 21. Die Strafverfügung muß

1. den im § 453, Abs. 3 der StPD. angegebenen Inhalt haben,
2. nach Maßgabe von § 496 der StPD. darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind, wenn und soweit die Polizeibehörde befugt ist, für Akte und Verfügungen der Strafpolizei Gebühren oder bare Auslagen wahrzunehmen.

§ 22. Lautet die Strafverfügung auf Haft, so ist das Formular I der Anlage, lautet die Strafverfügung auf Geldstrafe, so ist das Formular II der Anlage zu verwenden.

In der auf Geldstrafe lautenden Strafverfügung ist diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren treten soll, zu bestimmen.

Eine etwa verwirkte Einziehung ist in der Strafverfügung zu verhängen und nach den Worten „festgesetzt“ der Formulare I und II auszusprechen.

Die Strafverfügung ist mit dem Datum zu versehen, zu unterschreiben und zu unterschließen.

§ 23. Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach den Bestimmungen der StPO. §§ 37 flgd. mit der Maßgabe, daß

1. innerhalb des Bezirkes der Polizeibehörde die Zustellung auch durch einen beeidigten Polizeibeamten, oder durch einen anderen Volljährigen, welcher unbescholten und für die Vornahme von Zustellungen nach Maßgabe des Formulars III der Anlage beeidigt ist, stattfinden kann,

und daß es

2. genügt, wenn die unter Nr. 1 bezeichneten Zustellungsbeamten die auf dem Formular IV enthaltenen Angaben auf die zuzustellende Ausfertigung der Strafverfügung auftragen und über die Zeit und den Ort der Zustellung und über die Person, welcher zugestellt worden ist, mündlich zu den Akten berichten.

§ 24. Ist der Beschuldigte in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine erschienen, so kann ihm die Strafverfügung durch Verkündung bekannt gemacht werden.

Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der in das Vernehmungsprotokoll oder in eine Anlage desselben aufgenommenen Strafverfügung.

Wird die Strafverfügung verkündet, so ist eine Benützung der in § 22 vorgeschriebenen Formulare nicht erforderlich.

Das die verkündete Strafverfügung enthaltende Vernehmungsprotokoll ist dem Beschul-

digten abschriftlich mitzuteilen, wenn derselbe es verlangt.

§ 25. Die Polizeibehörde hat den Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von der Strafverfügung sofort nach Zustellung oder Verkündung derselben an den Beschuldigten durch Vorlegung der Akten zu benachrichtigen. Der Tag der Vorlegung ist von dem Amtsanwalt zu den Akten zu vermerken, auch sind die Akten der Polizeibehörde beschleunigt zurückzugeben.

Die Benachrichtigung kann auch durch Mitteilung einer Abschrift der Strafverfügung erfolgen.

§ 26. Ist der zuständige Amtsanwalt eingeschritten, bevor dem Beschuldigten die Strafverfügung zugestellt oder verkündet war, so ist dieselbe wirkungslos.

§ 27. Gegen die Strafverfügung kann der Beschuldigte entweder die Beschwerde an das zuständige Ministerium ergreifen, oder nach Maßgabe der StPD. §§ 453 flgd. auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Verlust des anderen zur Folge.

§ 28. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Verkündung der Strafverfügung bei dem zuständigen Ministerium, in Rostock und Wismar bei dem Magistrat daselbst, schriftlich, oder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, schriftlich oder mündlich einzulegen.

Wird die Beschwerde mündlich eingelegt, so ist über die Einlegung eine Registratur aufzunehmen.

Erfolgt die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz von dem Magistrat in Rostock oder Wismar, so ist eine weitere Beschwerde an das sachlich zuständige Ministerium statthaft.

Die weitere Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung der in der Beschwerdeinstanz erfolgten Entscheidung einzulegen.

§ 29. Ist die Beschwerde bei der Polizeibehörde rechtzeitig eingelegt, so übersendet sie, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten dem zuständigen Ministerium.

§ 30. Wird in der Beschwerdeinstanz die eidliche Vernehmung von Zeugen oder von Sachverständigen erforderlich, so ist die in der Beschwerdeinstanz entscheidende Behörde berechtigt, die Vernehmung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 der Verordnung, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Exekution, zur Ausführung bringen zu lassen.

§ 31. Eine Strafverfügung ist zu vollstrecken, wenn gegen dieselbe nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen oder nicht rechtzeitig Beschwerde eingelegt, oder wenn zwar die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, aber von dem zuständigen Ministerium verworfen ist.

Ist die Strafverfügung in Gemäßheit des vorhergehenden Absatzes vollstreckbar geworden, so findet wegen der in der Strafverfügung bezeichneten Handlung eine öffentliche Klage nicht weiter statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder ein Verbrechen darstellt.

§ 32. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörde.

Insofern für diesen Zweck der Polizeibehörde die Benutzung der Amtsgerichts-Gefängnisse durch die Justizverwaltung eingeräumt worden ist, haben jedoch die Beamten, denen die Strafvollstreckung für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen übertragen ist, die Haftstrafe auf Ersuchen der Polizeibehörde zu vollstrecken. Das Ersuchen ist von der letzteren unter Uebersendung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift des die Bezeichnung der strafbaren Handlung und die Straffestsetzung enthaltenden Teiles der Strafverfügung und beziehungsweise mit einer Bemerkung über die Uneinziehbarkeit der festgesetzten Geldstrafe (Formular V der Anlage) auszusprechen.

Im Falle des voraufgehenden Absatzes ist die Haft nach den für die Vollstreckung gerichtlicher Urteile geltenden Normen zu vollstrecken, und sind die in den §§ 490, 492 und 493 der StPD. bezeichneten gerichtlichen Entscheidungen von dem Amtsgerichte zu erlassen, in dessen Bezirke die Polizeibehörde ihren Sitz hat.

§ 33. Auf die Kosten des Verfahrens mit Einschluß der durch die Strafvollstreckung entstandenen finden die Vorschriften der StPD. §§ 496 bis 499 und 505 entsprechende Anwendung.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Beschuldigten auch dann zur Last, wenn er auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat und von dem Schöffengerichte in eine Strafe verurteilt ist.

§ 34. Können die Kosten nicht beigetrieben werden, so fallen sie der Polizeibehörde zur Last.

§ 35.⁶ Die Kosten der auf Ersuchen der Polizeibehörde in den Amtsgerichts-Gefängnissen erfolgenden Vollstreckung der Haftstrafe werden bis auf weiteres für die Person täglich auf 15 Mark festgesetzt; jedoch hat die Polizeibehörde die mit Haftstrafe zu belegende Person kostenfrei einzuliefern und außerdem die Entlassungskosten oder die etwa entstehenden Beerdigungskosten zu erstatten.

§ 36. In Betreff der von Militärpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§ 3 und 269, Teil II des Strafgesetzbuches für das Heer (B.-G.-B. 1867, S. 259) das Bestehen.

3. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

Vom 15. Dezember 1921.¹

(Rbl. 1922 S. 28.)

§ 1. Wer in einem Orte einen Aufenthalt von mehr als einem Monat zu nehmen beabsichtigt, hat sich binnen zwei Wochen nach seiner Ankunft unter Vorlage einer Abmeldebe-

⁶) Fassung des Gesetzes v. 16. 5. 1922 zur Aenderung . . . des § 35 der Ausfv. zur StBD. (Rbl. S. 335).

¹) Das Gesetz ist an Stelle der BD. v. 18. 5. 1900 getreten. Die nach § 8 dieser BD. bestehende Befreiung der Beamten und ihrer Angehörigen von der Meldepflicht ist in das neue Gesetz nicht wieder aufgenommen, somit aufgehoben; vgl. Bef. v. 17. 7. 1922 betr. Meldepflicht der Beamten (Rbl. S. 553). — Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

scheinigung des letzten Aufenthaltsortes bei der Gemeindebehörde (Rat, Gemeindevorstand) zu melden. Besteht die Absicht nicht, so hat die Meldung jedenfalls binnen einer Woche nach Ablauf eines Monats seit der Ankunft zu erfolgen.

Die Meldungen sind in ein Verzeichnis oder eine Kartei einzutragen. Die in dem beige-
druckten Muster A enthaltenen Angaben sollen daraus ersichtlich sein.

Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung kostenfrei zu erteilen.

Die sich Meldenden haben über ihre persönlichen Verhältnisse (Alter, Stand, Beruf, früherer Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit usw.) sowie die ihrer Angehörigen unter Vorlegung von Ausweisen (Geburtscheine, Pässe, Arbeitsbücher usw.) nähere Angaben zu machen.

§ 2. Wegen fehlender Nachweise darf eine Meldung nicht zurückgewiesen werden.

Die Meldepflichtigen können zur Beschaffung von Ausweisen über ihre Person und ihre Angehörigen durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

§ 3. Durch Ortszakung können die nach der Versicherungs- und Steuergesetzgebung erforderlichen Meldungen mit den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Meldungen verbunden werden.

§ 4. Wer länger als einen Monat aus seinem Aufenthaltsort fortzubleiben beabsichtigt, hat sich vor seinem Fortgang bei der Gemeindebehörde (Rat, Gemeindevorstand) zu melden und anzugeben, wohin er seinen Aufenthalt verlegen wird. Besteht die Absicht

nicht, so hat die Meldung jedenfalls binnen einer Woche nach Ablauf eines Monats seit dem Fortgang zu erfolgen.

Die Meldungen sind in ein Verzeichnis oder eine Kartei einzutragen oder in dem nach § 1 Absf. 2 zu führenden Verzeichnis (Kartei) zu vermerken. Die in dem beigedruckten Muster B enthaltenen Angaben sollen daraus ersichtlich sein.

Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung kostenfrei zu erteilen.

Die sich Meldenden haben über ihre persönlichen Verhältnisse und die ihrer Angehörigen nähere Angaben zu machen.

§ 5. Zu den vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, die Personen als Mieter, Pächter, Hausangestellte, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, spätestens innerhalb zwei Wochen nach Ablauf der in den §§ 1 und 4 vorgeschriebenen Meldedfrist verpflichtet, sofern nicht die Meldung bereits von diesen Personen selbst beschafft worden ist.

§ 6. Die Versäumnis der Meldung wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, aus-
hilflich Haft bis zu vierzehn Tagen, bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 7. Die Gemeindebehörden haben den öffentlichen Behörden auf Ersuchen Auszüge aus den Verzeichnissen und Karteien (§§ 1, 4) kostenfrei zu erteilen.

Privatpersonen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, ist gegen eine durch Orts-
sagung zu bestimmende Gebühr Auskunft aus den Verzeichnissen (Karteien) zu erteilen, auch

sind ihnen gegen eine durch Ortsfakung zu bestimmende Gebühr Auszüge aus den Verzeichnissen (Karteien) zu erteilen.

§ 8. Durch Ortsfakung können

1. die Meldefristen bis auf drei Tage abgekürzt und
2. die Meldungen auch beim Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes vorgeschrieben werden.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Mit diesem Tage wird die Verordnung vom 18. Mai 1900 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Rbl. S. 265) aufgehoben.

Unberührt bleiben die Verordnungen vom 29. April 1897, betreffend die Fremdenpolizei in Gasthäusern (Rbl. S. 115) und das Gesetz vom 25. Januar 1921, betreffend Meldepflicht der Ausländer (Rbl. S. 275).

4. Gesetz, betreffend Meldepflicht der Ausländer.

Vom 25. Januar 1921.

(Rbl. S. 275.)

§ 1. Jeder über 16 Jahre alte Ausländer (Nicht-Reichsdeutsche) ist verpflichtet, sich binnen 72 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes anzumelden.

Die Meldepflicht greift nicht Platz, wenn der Aufenthalt im Bezirke einer und derselben Ortspolizeibehörde nicht länger als 72 Stunden dauert.

§ 2. Die Anmeldung hat persönlich unter Vorlegung des Passes oder des als Passersatz

dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. Juni 1916 RGBl. S. 599) zu erfolgen. Bei ausländischen Arbeitern (Schnitttern) gilt der Reiseausweis der deutschen Arbeiterzentrale oder die mit Lichtbild versehene Arbeiterlegitimationskarte als amtlicher Ausweis. (Vgl. Bef. vom 4. März 1920, Rbl. Nr. 32, S. 215.) Die Anmeldung wird von der Polizeibehörde unter Beidrückung des Amtssiegels und Angabe des Tages und der Stunde der Meldung im Paß oder Personalausweis bescheinigt.

Der Anmeldung ist ein Lichtbild des Anmeldenden beizufügen; ist er nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Personalausweises, so sind zwei Lichtbilder beizufügen.

Kranke und Gebrechliche können unter Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung schriftliche Voranmeldung einreichen; auch dies muß 72 Stunden nach der Ankunft geschehen; die Polizeibehörde kann nachträgliche persönliche Anmeldung fordern.

§ 3. Wer einem Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich Wohnung oder Unterkunft gewährt, ist verpflichtet, sich über die erfolgte polizeiliche Anmeldung des Beherbergten binnen drei Tagen nach der Aufnahme zu vergewissern. Wird ihm die Anmeldung nicht nachgewiesen, so hat er der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 4. Gibt der Ausländer die Wohnung oder Unterkunft auf, so hat er dieses binnen 72 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und mitzuteilen, wohin er verzieht.

Falls der Ausländer sich nicht selber abgemeldet und dieses unter Vorlegung der abgestempelten Abmeldung dem Wohnungsgeber nachgewiesen hat, ist der Wohnungsgeber verpflichtet, der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden nach Ablauf der im Absatz 1 festgesetzten Frist von der Aufgabe der Wohnung und Unterkunft seitens des Ausländers schriftlich oder mündlich Mitteilung zu machen.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde hat über die in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Ausländer Listen zu führen, in denen Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnung oder Unterkunft, Tag der Ankunft und Tag der Abmeldung einzutragen sind. Eines der eingereichten Lichtbilder ist in die Liste einzukleben.

Bei Kriegsgefangenen ist außerdem zu vermerken, zu welchem Lager sie gehören und bei welchem Arbeitgeber sie beschäftigt werden.

Das Ministerium des Innern kann Vorschriften über die Führung dieser Listen erlassen, insbesondere auch eine Sammelstelle für die Meldungen einrichten.¹

§ 6. Alle über 16 Jahre alten Ausländer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sich bereits länger als 72 Stunden innerhalb des mecklenburg-schwerinschen Staatsgebiets aufgehalten haben, ohne daß sie sich bisher bei einer Poli-

¹) Hierzu Bef. v. 8. 3. 1921 betr. Sammelstelle für die Meldungen der Ausländer (Rbl. S. 459). Sie hat die nach § 5 Abs. 3 vorgesehene Sammelstelle für die Meldungen bei der Leitung der Landesgendarmarie zu Schwerin eingerichtet. Die Ortspolizei hat dieser Sammelstelle die An- und Abmeldungen der in ihrem Bezirk sich aufhaltenden Ausländer gleich nach erfolgter Meldung zu übersenden.

zeibehörde angemeldet hatten, sind, auch ohne Wohnungs- und Aufenthaltswechsel, verpflichtet, die Anmeldung binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Ortspolizeibehörde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes persönlich nachzuholen, und zwar auch dann, wenn sie sich im Besitze eines Passes oder Personalausweises befinden.

§ 7. Ausländer, die ihrer Meldepflicht nicht genügen, und Wohnungsgeber, die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Neben der Strafe haben Ausländer, die diesem Gesetze zuwiderhandeln, ihre Ausweisung aus dem Gebiet des Freistaates Mecklenburg-Schwerin zu gewärtigen.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die VO. vom 22. Oktober 1914, betreffend die Fremdenpolizei während des Kriegszustandes — Rbl. Nr. 111 — und die Bekanntmachung vom 21. März 1919 über Meldepflicht der Ausländer — Rbl. Nr. 53 S. 278 — aufgehoben.

5. Verordnung über öffentliche Tanzvergünstigungen vom 3. Februar 1854 (Rbl. Nr. 7) nebst Ergänzungsverordnung vom 10. Februar 1887 (Rbl. S. 59).

§ 1. Alle Inhaber von Gast-, Krug- und Schenkwirtschaften, sowie überhaupt von öffent-

lichen Tanzlokalen jeglicher Art dürfen fortan öffentliche Tanzvergñügungen in ihren Lokalen nicht anders veranstalten oder zulassen, bevor nicht zu denselben in jedem besonderen Falle die spezielle Erlaubnis der Ortsobrigkeit erwirkt ist.

Ergänzungsverordnung vom 10. Februar 1887.

Die nach § 1 der Verordnung vom 3. Februar 1854, betreffend öffentliche Tanzvergñügungen, bestehende Verpflichtung der Inhaber von öffentlichen Tanzlokalen, für die Veranstaltung und Zulassung öffentlicher Tanzvergñügungen die obrigkeitliche Erlaubnis zu erwirken, liegt auch den Privatpersonen ob, welche in ihren Privaträumen öffentliche Tanzvergñügungen veranstalten oder zulassen.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der angezogenen Verordnung bestraft.

§ 2. Kontraventionen gegen die Vorschrift des § 1 sind mit einer nach den obwaltenden Umständen zu ermessenden Geldstrafe von 5 bis 25 Thlr. polizeilich zu beahnden. Im Unermögensfalle tritt eine entsprechende Gefängnisstrafe ein. Außerdem kann bei mehrfach wiederholten Kontraventionen ein temporäres allgemeines Verbot öffentlicher Tanzvergñügungen in den betreffenden Lokalen, und wenn auch dies ohne Erfolg bleibt, die Entziehung der Konzession zur Wirtschaft für derartige Kontravenienten eintreten.

§ 3. Die Ortsobrigkeiten haben insbesondere bei zu besorgendem Ueberhandnehmen der öffentlichen Tanzvergüngen die Erlaubnis dazu zu versagen und sind ebenso befugt als verpflichtet, gegen nicht erlaubte Vergüngen der Art in öffentlichen Lokalen durch sofortiges Verbot einzuschreiten.

In solchem Falle sind alle Teilnehmer an denselben zur sofortigen unbedingten Folgeleistung verpflichtet, haben auch einer Aufforderung zur Räumung der Lokale, wenn sie nötig befunden wird, sofort Folge zu geben, widrigenfalls sie polizeiliche und dem Befinden nach kriminelle Bestrafung zu gewärtigen haben.

§ 4. In Fällen, wo etwa in öffentlichen Lokalen ohne oder wider den Willen des Inhabers unerlaubte Tanzbelustigungen eintreten, ist der Wirt zur Vermeidung eigener Verhaftung zur sofortigen Anzeige bei der kompetenten Ortsobrigkeit verpflichtet, und sind die Anstifter solcher Unordnungen und die Teilnehmer an denselben, sowie die Musikanten den Umständen entsprechend polizeilich zu bestrafen.

§ 5. Die im Domanium, in den einzelnen Städten oder Ortschaften bereits bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften in bezug auf öffentliche Tanzvergüngen werden durch diese Verordnung nicht aufgehoben, sondern den Umständen nach nur ergänzt und vervollständigt.

5a. Bef. v. 13. Febr. 1923 über Tanzlustbarkeiten.

(Rbl. S. 179 und Berichtigung S. 196.)

§ 1. Maskenbälle, sonstige karnevalistische Veranstaltungen, das Tanzen in Dielen, Bars und ähnlichen Vergnügungsräumen werden untersagt.

Anderere öffentliche und geschlossene Tanzlustbarkeiten unterliegen den folgenden Vorschriften:

§ 2. Öffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen nur mit polizeilicher Erlaubnis veranstaltet werden.

§ 3. Die Erlaubnis ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung von dem Veranstalter bei der Gemeindebehörde (Rat, Gemeindevorstand) des Tanzortes zu beantragen. Diese erteilt einen schriftlichen Bescheid.

Ein Anrecht auf die Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

Die Erlaubnis kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, welche die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt, insbesondere die Jugendwohlfahrt, gewährleisten.

§ 4. Der Beginn der öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist an Sonn- und Feiertagen in der Regel nicht vor 4 Uhr nachmittags, an Werktagen nicht vor 6 Uhr nachmittags zu gestatten. Der Zeitpunkt der Beendigung ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Polizeistunde festzusetzen.

In den schriftlichen Bescheid sind die Stunde des Beginns und die Beendigung der Tanzlustbarkeiten und die auferlegten Bedingungen aufzunehmen.

§ 5. Geschlossene Tanzlustbarkeiten in Gast- oder Schankwirtschaften oder Vereinsräumen müssen von dem Veranstalter mindestens 24 Stunden vor Beginn bei der Gemeindebehörde des Tanzortes angemeldet werden.

Geschlossene Tanzvergünstigungen zufälliger Art müssen spätestens am folgenden Tage angemeldet werden, wenn sie nicht rechtzeitig nach Absatz 1 angemeldet werden konnten.

Ueber die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 6. Gegen die Ablehnung oder Einschränkung der Erlaubnis, die Auferlegung von Bedingungen

(§§ 1, 2) oder die Ablehnung der Bescheinigung (§ 4), kann Beschwerde binnen einer Woche nach Empfang des Bescheides, wenn dieser von dem Rat eines selbständigen Stadtbezirks erlassen ist, bei dem Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, im übrigen bei dem Amtshauptmann (§§ 28, 44 der Amtsordnung) eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtshauptmanns führt die weitere Beschwerde an das Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik.

§ 7. Wird eine öffentliche Tanzlustbarkeit ohne Erlaubnis oder eine geschlossene Tanzlustbarkeit ohne Anmeldung veranstaltet, so ist der Inhaber des Tanzraumes zu sofortiger Anzeige bei der Gemeindebehörde verpflichtet.

§ 8. In Orten, in denen aus Anlaß von öffentlichen Tanzlustbarkeiten Ausschreitungen begangen worden sind, kann von der Gemeindebehörde für bestimmte Zeit die Veranstaltung öffentlicher und geschlossener Tanzlustbarkeiten allgemein oder für einzelne Tanzräume untersagt werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Strafbar sind auch die Teilnehmer an einer nicht erlaubten öffentlichen Tanzlustbarkeit. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 10. Weitergehende örtliche Bestimmungen über Tanzlustbarkeiten, insbesondere über die Zulassung Jugendliefer, werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

Weitere Verbote oder Beschränkungen von Tanzlustbarkeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Wohlfahrt und des allgemeinen Staatsinteresses bleiben vorbehalten.

§ 11. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Verordnung vom 3. Februar 1854, betreffend die für öffentliche Tanzvergügungen zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubnis (Abl. S. 10) und die Verordnung vom 10. Februar 1887 zur Ergänzung dieser Verordnung (Abl. S. 59) werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aufgehoben.

6. Verordnung, betreffend Bauvorschriften für die Städte.

Bom 16. Juli 1913.

(Rbl. S. 169. Abgeändert durch G. v. 3. 6. 1921, Rbl. S. 685, u. G. v. 1. 3. 1922, Rbl. S. 497.)

A u s z u g.

§ 1. Umfassungswände. § 2. Brandmauern.
 § 3. Fachwerkwände. § 4. Dächer. § 5. Holzbauten, Schuppen. § 6. Vorspringende Bauteile. Dachrinnen. § 7. Wandbekleidung.
 § 8. Hofräume. § 9. Aschgruben. § 10. Zäune,
 § 11. Decken. § 12. Innenwände. § 13. Treppenhäuser, Aufzüge usw. §§ 14, 15. Schornsteine.
 § 16. Rauchröhren. §§ 17, 18. Feuerstätten.
 § 19.¹ Bäckereien und Konditoreien. § 20. Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntweitzbrennereien.
 § 21. Brauereien, Laboratorien.
 § 22. Zichoriendarren, Malzdarren. § 23. Töpferöfen. § 24. Räucheranlagen. § 25. Werkstätten der Holzarbeiter. § 26. Schwefelkammern. § 27. Scheunen. § 28. Kornmieten und Vorräte. § 29. Lagerräume für leicht entzündliche Flüssigkeiten. § 30. Steinstärke.
 § 31. Baumaterialien und Bauausführung.

§ 32. 1. Obigkeitliche Genehmigung ist vor der Ausführung erforderlich für

1. Neubauten einschließlich An- und Aufbauten,
2. Alle neuen Feuerungsanlagen und Veränderung bestehender.
3. Für die in den §§ 19 bis 27 und 29 genannten Einrichtungen und Anlagen.

¹) Geändert durch G. v. 3. 6. 1921 zur Abänderung der Ziffer 7 des § 19 der Bd. v. 13. 7. 1913.

4. Für Umbauten, durch welche Veränderungen rücksichtlich der Schornsteine und Rauchleitungsanlagen oder rücksichtlich der Zahl und Höhe der Stockwerke eines Gebäudes eintreten, oder bei welchen massive oder Fachwerkwände entfernt oder erneuert werden.
- 5.² Brunnenanlagen mit den angeschlossenen Leitungen nach den Gebäuden, Zentralwasserversorgungsanlagen für Grundstücke oder einzelne Gebäude (mit Ausschluß gewöhnlicher Tränkanlagen in Viehställen) und brunnenartige Ausschachtungen zum Zwecke der Fundamentierung von Hochbauten.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

2. Dem Antrag auf Genehmigung sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung anzuschließen.

3. Eine erteilte Genehmigung erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen mit dem Bau begonnen ist, oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

§ 33. Die Ausführung der genehmigten Bauten ist von der Obrigkeit zu beaufsichtigen. Nach Vollendung des Rohbaues sowie nach Vollendung sämtlicher Feuerungsanlagen soll eine Abnahme stattfinden, welche der Bauausführende rechtzeitig zu beantragen hat.

§ 34. Die Kosten — Gebühren und Auslagen an Sachverständige usw. — für obrigkeitliche Maßnahmen, welche durch einen die-

²) Hinzugefügt durch G. v. 13. 6. 1922 über Brunnenanlagen in den Städten (Rbl. S. 497).

sen Vorschriften unterliegenden Bau veranlaßt werden, fallen dem Bauherrn zur Last.

§ 35. Alle baulichen Einrichtungen, die in Gemäßheit dieser Vorschriften herzustellen sind, müssen dauernd in dem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden.

§ 36. Soweit nicht das Gegenteil vorge-schrieben ist, genügt es bei den vor Erlaß dieser Vorschriften gemachten Anlagen, wenn sie entweder den zur Zeit der Anlage gel-tenden Bestimmungen oder diesen Vorschriften entsprechen.

§ 37. Uebergangsbestimmungen.

§ 38. Werden durch eintretende Verände-rungen der Grenzen bebauter Grundstücke Ver-hältnisse geschaffen, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, so sind die be-treffenden Gebäude oder Gebäudeteile ent-sprechend umzugestalten oder zu beseitigen und ist darüber in der Teilungsgenehmigung Be-stimmung zu treffen.

§ 39. 1. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften ist gegen den Eigentümer, den ausführenden Bauhandwerker und sonstige Zu-widerhandelnde nach den allgemeinen gesetz-lichen Vorschriften, und wenn solche nicht vor-handen sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, aushilflich mit Haft zu bestrafen.

2. Polizeiliche Strafverfügung ist zulässig.

3. Der Eigentümer bleibt verbunden, die betreffende Anlage und Einrichtung bei Ver-meidung von Zwangsmaßregeln diesen Vor-schriften entsprechend herzustellen.

§ 40. Weitergehende Bestimmungen in den

Ortssatzungen einzelner Städte werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 41. 1. Alljährlich um Ostern ist eine Feuerschau, außerdem in der Regel von 10 zu 10 Jahren eine Revisitation der baulichen Einrichtungen der Stadt vorzunehmen. Mit der Feuerschau und der Revisitation ist eine Prüfung aller für den Feuerschutz bestimmten Einrichtungen zu verbinden. Der Magistrat hat für die Erledigung der aufgetretenen Erinnerungen Sorge zu tragen.

[Die folgenden Sätze enthalten nähere Bestimmungen über die Ausführung der Feuerschau und Revisitation.]

§ 42. Diese Vorschriften finden auf die Seestädte Rostock und Wismar keine Anwendung.

7. Sonder-Baupolizeiordnung für Klein- und Mittelhäuser in den Städten des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.

Vom 7. Juli 1921.

(Rbl. S. 815.)

A u s z u g.

I. Allgemeines.

§ 1. Anwendung der Bestimmungen.

Die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung gelten für Klein- und Mittelhäuser im Sinne der §§ 2 und 19. Soweit in den für den Bau sonst maßgebenden Bauvorschriften in baupolizeilicher Hinsicht schärfere Anforderungen gestellt werden, treten die erleichternden Vorschriften dieser Sonderbauordnung an ihre Stelle. Leichtere Bestimmungen der geltenden Vorschriften behalten Bestand.

II. Kleinhäuser.**§ 2. Begriff.**

Kleinhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse haben und
- b) in jedem Geschos nicht mehr als zwei Kleintwohnungen auf je einen Hauseingang erhalten. Die Wohnungen müssen Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen,
- c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind,
- d) sie sollen nach Möglichkeit mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 qm dauernd ausgestattet sein.

[§§ 3—18 enthalten Formvorschriften u. technische Bestimmungen.]

III. Mittelhäuser.**§ 19. Begriff.**

Als Mittelhäuser gelten Wohnhäuser für Klein- und Mittelwohnungen, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) sie dürfen nicht mehr als drei Vollgeschosse haben oder zwei Vollgeschosse und ein voll ausgebautes Dachgeschos mit selbständigen Wohnungen haben.

Ein Wohnhaus verliert die Eigenschaft als Mittelhaus nicht, wenn im Bedarfsfalle Einzelwohnräume, die als Zubehör zu den unteren Geschößwohnungen dienen, im Dachgeschöß eingebaut sind.

Die nachstehenden Erleichterungen für Mittelhäuser sind im Falle des vollen Ausbaues des Dachgeschößes nur dann zu gewähren, wenn über dem Kehlgebälk genügend Raum für Abstellkammern und Trockenböden (etwa 10 qm für jede Wohnung) zur Verfügung bleibt;

- b) sie dürfen nicht mehr als sechs Wohnungen enthalten, wobei jedes Geschöß aus höchstens acht Wohnräumen bestehen darf, deren Größe und Ausstattung den ortsüblichen Verhältnissen bei Klein- und Mittelwohnungen entspricht;
- c) sie dürfen keine größeren Geschößhöhen als 3,30 Meter in den unteren Vollgeschößen und 3,00 Meter im obersten Vollgeschöß haben;
- d) sie dürfen keine Wohnräume im Kellergeschöß haben.

[§§ 20—28 enthalten technische Bestimmungen.]

IV. Strafbestimmungen und Schluß.

§ 29. Strafbestimmungen.

Für Uebertretungen dieser Sonderbaupolizeiordnung gelten die Strafvorschriften der für den Bau im allgemeinen maßgebenden Baupolizeiordnungen.

§ 30. Inkrafttreten.

Die Sonderbaupolizeiordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

8. Baupolizeiordnung für das Domanium.

Vom 27. Dezember 1911.

(Rbl. 1912 G. 25)¹

A u s z u g.

A b s c h n i t t I.**Allgemeine Bestimmungen.**

(§ 1. Genehmigungspflichtige Bauten. § 2. Bauantrag. § 3. Bauzeichnungen § 4. Lageplan. § 5. Statische Berechnungen. § 6. Baupolizeibehörde. § 7. Prüfung des Bauantrages. § 8. Baubescheid. § 9. Bauplazaanweisung. § 10. Allgemeine Bauaufsicht. § 11. Rohbauabnahme. § 12. Gebrauchsabnahme. § 13. Gebühren. § 14. Strafen, Beschwerden, Entfreiungen.)

§ 1. Genehmigungspflichtige Bauten.

1. Nachstehende Bauausführungen bedürfen vor ihrer Inangriffnahme der Erlaubnis der zuständigen Baupolizeibehörde (siehe § 6):

- a) Neubauten, einschließlich der Anbauten und Aufbauten,
- b) Umbauten, welche sich auf die tragenden Teile der Wände, Decken, Treppen und Dächer der Gebäude oder auf die Schornsteinanlagen erstrecken,
- c) die mit wesentlichen Veränderungen verbundene Umwandlung vorhandener Räume in Wohnräume, Arbeitsräume, Räume, die gewerblichen Zwecken dienen sollen, sowie Stallungen,
- d) die Herstellung oder wesentliche Veränderung von Fabrikschornsteinen, freistehenden Feuerungsanlagen (als Badöfen, Ziegel-

¹ Sie ist als landesherrliche Verordnung d. h. als Gesetz ergangen. Durch Gesetz v. 21. 6. 1921 (Sammlung **VA Nr. 10**) ist sie nebst der Sonderpolizeiordnung v. 4. 9. 1918 in allen Landgemeinden des Freistaates eingeführt worden.

- öfen, Kalköfen) und Feuerungsanlagen im Innern von Gebäuden (gewerbliche und häusliche Feuerungsanlagen aller Art einschl. Zentralheizungen) ausschließlich des Um- und Neusezens gewöhnlicher häuslicher (nicht gewerblicher) Einzelfeuerungsanlagen,
- e) die Anlegung von Fahrstühlen in Gebäuden, sowie Licht- und bedeutenderen Kraftanlagen aller Art (Gas, elektrische Leitungen usw.),
 - f) Brunnenanlagen mit ihren etwa angeschlossenen Leitungen nach Gebäuden sowie Zentralwasser- = Versorgungsanlagen für Grundstücke oder einzelne Gebäude, mit Ausschluß gewöhnlicher Tränkanlagen in Viehställen,
 - g) die Anlegung von Jauche-, Abfall- und Dunggruben, von Klärgruben, Siedanlagen und Fallrohranlagen, sowie von Rohrleitungen für Schmutzwasserabfluß und für Trockenaborte,
 - h) die Anlegung von freistehenden festen Windtriebwerken und Wasserbauwerken (Brücken, Landungsstegen usw.).

2. Gewerbliche Anlagen, für welche nach § 16 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Genehmigung vorgeschrieben ist, bedürfen einer baupolizeilichen Genehmigung nicht. Die gewerbepolizeiliche Genehmigung hat in diesem Falle die rechtliche Natur der baupolizeilichen Genehmigung.

§ 2. Bauantrag.

Dem schriftlich oder zur Registratur des Amtes zu stellenden Antrage auf Bauerlaubnis

sind die erforderlichen Zeichnungen (in der Regel im Maßstab 1:100) auf festem Papier oder Leinwand in doppelter Ausfertigung anzuschließen, bei Neu- oder Umbauten auch ein Lageplan (1:500) in doppelter Ausfertigung, sowie erforderlichenfalls (vgl. § 5) die zum Nachweise der Standfestigkeit des Bauwerks aufzustellenden statischen Berechnungen.

§ 3. Bauzeichnungen.

1. [Betrifft Inhalt der Bauzeichnung.]

2. Die Zeichnungen müssen von dem Bauherrn als Antragsteller, dem verantwortlichen Bauleiter oder Bauausführenden und dem Ortsvorsteher unter Beifügung des Datums unterschrieben sein. Änderungen in der Person des Bauherrn, Bauleiters oder Bauausführenden sind der Baupolizeibehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

3. u. 4. [Betrifft Zurückweisung ungeeigneter Personen als Bauleiter]

5. Für „Kleinbauwerke“, insbesondere kleinere Gartenhäuser, Geräteschauer, Schuppen zur Aufbewahrung von Feuerung, Ställe für Kleinvieh und Geflügel sowie Bienenschauer, kann die Baupolizeibehörde nach Ermessen von der Vorlegung einer Bauzeichnung absehen.

§ 4. Lageplan.

§ 5. Statische Berechnungen.

§ 6.² Baupolizeibehörde.

1. Die Baupolizeibehörde setzt sich zusammen aus dem Amtshauptmann des betreffenden

²) Fassung des Gesetzes v. 21. 6. 1921, betr. Einführung der Dom.-B.-P.-O. in den Landgemeinden, § 3; dieser § 3 bemerkt noch: „§ 44 der Amtsordnung bleibt unberührt.“

Amtes und einem Beamten des zuständigen Hochbauamtes.

Die Baupolizeibehörde entscheidet über den Bauantrag, veranlaßt die Anweisung des Bauplatzes, führt die Bauaufsicht und erteilt, soweit erforderlich, die Abnahmebescheinigung und die Erlaubnis zur Ingebrauchnahme der Baulichkeit.

2. Bei der Führung der Bauaufsicht kann sich die Baupolizeibehörde durch den Hilfstechner des Landbaudistrikts, in geeigneten Fällen auch durch Registraturbeamte oder Unterbeamte vertreten lassen (vgl. auch § 9 wegen Vertretung bei der Bauplatzanweisung).

3. Durch die baupolizeiliche Prüfung der Vorlagen sowie der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die Verantwortlichkeit weder aufgehoben noch gemindert, welche dem Bauherrn, dem Bauleiter und dem Bauausführenden in bezug auf die Beachtung der baupolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie hinsichtlich der Sicherheit des Bauwerkes und der Bauausführung obliegt.

§ 7. Prüfung des Bauantrages.

Die Baupolizeibehörde hat den Bauantrag nach folgenden Richtungen hin zu prüfen:

1. ob den allgemeinen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Wege-, Gewerbe- und Gesundheitspolizei genügt wird; in wichtigen Fragen der Gesundheitspolizei, insbesondere in den Fällen der §§ 42—44, soll der Kreisarzt gehört werden;
2. ob die nach Straßen und öffentlichen Plätzen hin oder im Ortsbilde sichtbaren Gebäude und Gebäudeteile ein Neüßeres

haben, welches mit der Umgebung, insbesondere auch mit vorhandenen geschichtlichen oder heimatlich charakteristischen Bauten, in Einklang steht.

§ 8. Baubescheid.

1. Der Bescheid auf den Bauantrag ist in schriftlicher Ausfertigung zu erteilen, und zwar:

- a) bei Genehmigung des Antrages unter Eröffnung der Genehmigungsbedingungen und unter Anschluß je eines von der Behörde abgestempelten Stückes der Bauzeichnung und des Lageplans. Soll eine Bauplazaufweisung erfolgen, so ist ein entsprechender Vorbehalt zu machen,
- b) bei Zurückweisung des Antrages unter Rückgabe der Vorlagen und Angabe der Gründe der Zurückweisung sowie der Rechtsmittel, mit denen der Bescheid angefochten werden kann.

2. Nach Erteilung der Bauerlaubnis darf der Bau in Angriff genommen werden, sofern nicht die Anweisung des Bauplatzes vorbehalten ist.

3. Dem Ortsvorsteher ist die Entscheidung abschriftlich mitzuteilen.

4. Die erteilte Bauerlaubnis kann von der Behörde als erloschen erklärt werden:

- a) wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis bezw. nach Anweisung des Bauplatzes mit der Bauausführung begonnen wird;
- b) wenn eine begonnene Bauausführung, abgesehen von unabwendbaren Zufällen,

ohne Genehmigung der Behörde länger als ein Jahr ruht.

§ 9. Bauplakanweisung.

1. Die Bauplakanweisung an Ort und Stelle, welche bei geplanten Neubauten in jedem Falle zu erfolgen hat, im übrigen dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde anheimgestellt wird, liegt der Baupolizeibehörde ob und soll ohne Verzug, in der Regel längstens innerhalb von 14 Tagen nach Erteilung der Bauerlaubnis, erfolgen. Die Baupolizeibehörde kann sich hierbei allgemein durch den Hilfstechner des Landbaudistriktes sowie in den Fällen, in denen der Distriktsingenieur bei Abtrennung oder Grenzfeststellung des Baugrundstücks tätig wird, durch diesen vertreten lassen. Eine Vertretung durch Registraturbeamte, Unterbeamte und die Ortsvorsteher ist nur in unbedenklichen Fällen zulässig, bei Neubauten nur dann, wenn die Bauplätze nicht an Straßen, Wegen oder öffentlichen Plätzen liegen. Die Bauplakanweisung kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn ein fertiger Bauplan noch nicht vorliegt, sofern aus besonderen Gründen die sofortige Anweisung erwünscht erscheinen sollte.

2. Zur Anweisung des Bauplatzes ist stets der Ortsvorsteher oder sein Vertreter zuzuziehen; auch hat sich der Bauherr oder in seiner Vertretung sowie auf Erfordern der Behörde der Bauausführende einzufinden. In zweifelhaften Fällen sind die Nachbarn zur Wahrung ihrer nachbarlichen Rechte zuzuziehen.

§ 10. Allgemeine Bauaufsicht.

Der Ortsvorsteher bezw. sein Vertreter hat die Bauausführung zu überwachen. Er hat der Baupolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen, wenn die Ausführung von Bauten nicht der erteilten Bauerlaubnis entspricht oder wenn Bauten, deren Errichtung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung der Genehmigung bedarf, ohne Einholung der amtspolizeilichen Genehmigung in Angriff genommen werden.

§ 11. Rohbauabnahme.

1. Für Gebäude mit besonderen Sicherheitsanforderungen (§ 5³) ist bei Erteilung der Bauerlaubnis eine förmliche Rohbauabnahme vorzubehalten. Die gleiche Befugnis hat die Baupolizeibehörde in anderen geeignet erscheinenden Fällen.

2., 3. u. 4. [Verfahren bei der Rohbauabnahme.]

§ 12. Gebrauchsabnahme.

1. Sämtliche Baulichkeiten, für welche eine Bauerlaubnis erforderlich ist, sind vor der Ingebrauchnahme einer Gebrauchsabnahme zu unterwerfen.

2. Der Bau gilt als vollendet, wenn die Bauarbeiten bis auf die Anstrich- und Tapezierarbeiten ausgeführt sind.

3., 4. u. 5. [Verfahren bei der Gebrauchsabnahme.]

§ 13. Vorschriften für den Baubetrieb.³

§ 14.⁴ Gebühren.

³) Vgl. auch Gesetz v. 25. 1. 1921 über Schutzvorrichtungen bei Bauten (Rbl. S. 281).

⁴) Gebührenordnung v. 10. 1. 1912 (Rbl. S. 71) abgeändert durch Bef. v. 9. 3. 1922 (Rbl. S. 170).

Abschnitt II.

Bebauung der Grundstücke und Anlage der Gebäude.

(§ 15. Bebauungsordnungen. § 16. Zugänglichkeit der Grundstücke. § 17. Entfernung der Gebäude untereinander und von der Straße. § 18. Gebäude und Räume, in denen ein stärkerer Verkehr von Menschen stattfindet. § 19. Höhe der Gebäude und Räume. Größe der Schlafräume. § 20. Lage der Räume zur Erdgleiche. § 21. Verbotene Raumverbindungen und ähnliches. § 22. Treppenanlagen. § 23. Beleuchtung, Lüftung und Heizbarkeit. § 24. Dachwohnungen.)

§ 15. Bebauungsordnungen.

1. Der Erlaß von Vorschriften über die Anlegung von Straßen und Plätzen, über Bebaubarkeit der Grundstücke, über Baufluchten, Anlegung von Vorgärten, Hintergärten, Hofplätzen, Befriedigung der Grundstücke und ähnliche Sachen, sowie der Erlaß von Vorschriften zur Verhütung einer Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes bleiben der Regelung durch Ortsräthe, beim Fehlen solcher, dem pflichtmäßigen Ermessen der Baupolizeibehörde vorbehalten.

2. Dem allgemeinen Verkehr dienende Fahrstraßen innerhalb der Ortschaften dürfen nicht unter 10 Meter breit angelegt werden.

§ 16. Zugänglichkeit der Grundstücke.

1. Jedes bebaute Grundstück muß unmittelbar von einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Wege aus zugänglich sein.

2. Wenn ein bebautes Grundstück einem landwirtschaftlichen oder größeren gewerblichen Betriebe dient und mit mehr als einem Gebäude bebaut ist, so müssen auch die zurückliegenden, zum Betriebe dienenden Gebäude mittels einer Zufahrt von mindestens 2,30 Meter lichter Breite und 2,80 Meter lichter Höhe zu erreichen sein.

§ 17. Entfernung der Gebäude untereinander und von der Straße.

§ 18. Gebäude und Räume, in denen ein stärkerer Verkehr oder eine größere Versammlung von Menschen stattfindet.

Für Gebäude und Räume, in denen ein stärkerer Verkehr oder eine größere Versammlung von Menschen stattfindet, können mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit, die öffentliche Gesundheit und die Feuergefährdung von der Baupolizeibehörde besondere Vorschriften gegeben werden, insbesondere auch in bezug auf die Anlage und Einrichtung der Zugänge und Zufahrten, der Vorräume und der Treppen, der Notausgänge und Nottreppen sowie der Flure (Breite) und der Türen (Breite und Schlagrichtung).

Es bleibt auch vorbehalten, über die Lage und Bauart von Anlagen dieser Art, insbesondere von Schulen und Krankenhäusern, besondere polizeiliche Vorschriften allgemein zu erlassen.

Abchnitt III.

Bauart der Gebäude.

(§ 25. Baugrund. § 26. Fundamente. § 27. Brandmauern. § 28. Wände. § 29. Freistützen. § 30. Decken. § 31. Dächer. § 32. Dachdecken. § 33. Treppen. § 34. Schornsteine § 35. Schornsteinähnliche Rohre. § 36. Feuerstätten. § 37. Technische Einrichtungen.)

§ 37. Technische Einrichtungen.

1. Für technische Einrichtungen aller Art in den Gebäuden und auf den Grundstücken, insbesondere für Fahrstuhl Anlagen, Zentralheizungen, Wasserversorgungsanlagen, Licht- und Kraftanlagen mit Benutzung von Gas- oder elektrischem Strom, Schmutzwasserableitungen,

und Fallrohrleitungen für Trockenaborte, Müll und dergl., sowie Blitzableitungen können von der Baupolizeibehörde die notwendigen Sicherheitsvorschriften erlassen werden, sofern solche Vorschriften in den Ortsstatuten oder gesetzlichen Betriebsvorschriften nicht enthalten sind.

2. [Einige allgemeine Sicherheitsvorschriften.]

3. Die Baupolizeibehörde ist befugt, eine periodische Nachprüfung der technischen Einrichtungen im Sinne dieses Paragraphen durch einen Sachverständigen anzuordnen. Die Kosten solcher Nachprüfungen hat der Besitzer der Anlagen zu tragen.

Ab schnitt IV.

Räume zu bestimmten Nutzungszwecken.

(§ 38. Räucherammern. § 39. Lagerräume für leicht entzündliche Flüssigkeiten. § 40. Werkstätten. § 41. Licht-, Luft- und Aufzugschächte.)

§ 40. Werkstätten.

Für die Anlage und Einrichtung der Werkstätten oder Fabrikräume für größere Betriebe können von der Baupolizeibehörde die zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlichen Anordnungen nach Benehmen mit dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten getroffen werden.

Ab schnitt V.

Nebenbauwerke.

(§ 42. Brunnen. § 43. Fauche-, Abfall- und Dunggruben und Dungstätten. § 44. Siele. § 45. Säune.)

Ab schnitt VI.

Nummerbezeichnung und Reklameschilder.

(§ 46. Nummerbezeichnung. § 47. Reklameschilder.)

§ 47. Reklameschilder.

Die Anbringung von Reklameschildern, Reklametafeln oder Reklamezetteln an Gebäuden, Bauwerken, Befriedigungen, Bäumen oder besonderen für diesen Zweck errichteten Gerüsten, kann von der Baupolizeibehörde verboten werden, wenn durch diese Schilder pp. das Bauwerk, das Orts- oder das Landschaftsbild verunziert werden würde.

A b s c h n i t t VII.

Erhaltung der Baulichkeiten, bestehende Bauwerke.

(§ 48. Erhaltung der Baulichkeiten. § 49. Bestehende Bauwerke.)

§ 48. Erhaltung der Baulichkeiten.

Alle baulichen Anlagen, die nach den vorstehenden (§§ 15 bis 47) Vorschriften hergestellt sind, müssen dauernd in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustande erhalten werden.

A b s c h n i t t VIII.

§ 50. Anlage für vorübergehende Zwecke.

1. Auf bauliche Anlagen, welche einem vorübergehenden Zweck dienen, Baubuden, Bauaborte, Materialenschauer auf Baupläzen, Marktbuden usw., finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

2. Die Baupolizeibehörde ist jedoch berechtigt, für solche Bauwerke diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der die Anlagen benutzenden Personen, sowie der Anwohner für notwendig erachtet.

3. Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, den Abbruch der in Ziffer 1 und 2 genannten

Anlagen zu verfügen, sobald ein Bedürfnis für den Weiterbestand der Anlagen nicht mehr besteht.

Abchnitt IX.

§ 51. Gebäudeschau.

Abchnitt X.

§ 52. Zuziehung von Sachverständigen.

Abchnitt XI.

§ 53. Bauten der Behörden.

Abchnitt XII.

§ 54. Strafen, Beschwerden, Entfreiungen.

1. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht Vorschriften des Reichs = Strafgesetzbuches oder anderer Strafgesetze Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

2. Als strafbare Handlung im Sinne der Verordnung gilt auch jede willkürliche wesentliche Abweichung von dem Bauplan, welche nicht ausdrücklich genehmigt worden ist, auch wenn die Abweichung nicht gegen eine Vorschrift dieser Verordnung verstößt.

3. Unabhängig von der Bestrafung hat die Baupolizeibehörde die Befugnis, die Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes anzuordnen. Die Behörde ist auch befugt, die Beseitigung einer an sich nicht vorschriftswidrigen, jedoch nicht genehmigten baulichen Anlage oder Maßnahme anzuordnen, wenn dem Bauherrn, Bauleiter oder Bauaus-

führenden eine grobe Schuld oder Fahrlässigkeit zur Last fällt oder sonstige gewichtige Gründe die Beseitigung fordern. Die Vollstreckung der Anordnungen erfolgt nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. Beschwerden über Verfügungen der Baupolizeibehörde sind binnen 4 Wochen nach Empfang der Verfügung bei der Baupolizeibehörde oder dem Ministerium des Innern einzulegen. Ueber die Beschwerde entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

4. Gesuche um Entfreiungen von Vorschriften dieser Verordnung sind an die Baupolizeibehörde zu richten. Die Behörde hat, soweit ihr nicht durch diese Verordnung selbst die Befugnis zur Erteilung der erbetenen Entfreierung beigelegt ist, das Gesuch dem Ministerium des Innern mit einem berichtlichen Vorschlage zur Entscheidung vorzulegen.

Abschnitt XIII.

§ 55. Inkraftsetzung, Aufhebung früherer Vorschriften.

9. Sonder-Baupolizeiordnung für den Bau von Kleinwohnhäusern im Domanium.

Rom 4. September 1918.

(Rbl. S. 1195.)

A u s z u g.

I. Allgemeines.

§ 1. Anwendung der Bestimmungen.

Die Vorschriften dieser Sonder-Baupolizeiordnung gelten für Kleinwohnhäuser im Sinne

des § 2. Soweit in den für den Bau maßgebenden Bestimmungen der Baupolizeiordnung für das Domanium vom 27. Dezember 1911 schärfere Anforderungen gestellt werden, treten die erleichternden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der maßgebenden Baupolizeiordnung auch für Kleintwohnhäuser in Kraft.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

Kleintwohnhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) sie dürfen nicht mehr als 2 Vollgeschosse haben und
- b) in jedem Geschosse nur zwei Kleintwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen,
- c) sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind,
- d) sie müssen — soweit nicht von der Baupolizeibehörde eine Abweichung davon zugelassen ist — mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 Quadratmeter dauernd ausgestattet sein.

II. Form-Vorschriften.

III. Technische Bestimmungen.

IV. Inkraftsetzung.

10. Gesetz, betreffend Einführung der Domonial-Bau-Polizei-Ordnung in den Landgemeinden.

Vom 21. Juni 1921.

(Rbl. S. 699.)

§ 1. Mit dem 1. April 1921 tritt die Dom.-B.-P.-D. vom 27. Dezember 1911 — Rbl. Nr. 4 von 1912 — nebst der Sonder-Bau-Polizeiordnung vom 4. September 1918 — Rbl. Nr. 155 — in allen Landgemeinden des Freistaates in Kraft.

Unberührt bleibt die Vorschrift des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes betreffend die Errichtung eines Siedlungsamtes für Mecklenburg-Schwerin vom 3. Juli 1919 — Rbl. Nr. 114 —.

§ 2. Neu zu errichtende Kleintwohnhäuser (Wüdnereien, Häuslereien) dürfen abweichend von der Vorschrift des § 31 Dom.-B.-P.-D. mit Lehm-, Gernenz-, Rohr- oder Strohdächern versehen werden, wenn sie 10 Meter von bestehenden Gebäuden eines benachbarten Grundstücks entfernt bleiben. Entfreiungen von dieser Vorschrift sind wegen der Gefahr der Verbreitung von Bränden unzulässig.

Schornsteine dürfen bei neu zu erbauenden weichbedachten Wohnhäusern nur durch den First unter Beachtung der Vorschrift des § 31 Ziffer 5a Dom.-B.-P.-D. über Dach geführt werden. Im übrigen gelten für diese Wohnhäuser sinngemäß die Vorschriften des § 31 Ziffer 5 Dom.-B.-P.-D. für bestehende Gebäude mit weichen Rohr- oder Strohdächern.

§ 3.¹

¹) Enthält Aenderung des § 6 der Dom.-B.-P.-D. und ist dort berücksichtigt.

§ 4. Von den Vorschriften der §§ 17 Ziffer 1, 27 Dom.=B.=P.=D. können die Baupolizeibehörden in unbedenklichen Fällen Entfreierung erteilen.

§ 5. Die Ministerien des Innern und Abteilung für Hochbauwesen erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

B. Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei.

1. Gesetz über die Aufhebung der noch bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Belastung und der Verfügung von Todeswegen in Ansehung der Landgüter und Bauerngüter.

Vom 5. Juni 1919.

(Rbl. S. 551)

§ 1. Die in den Erbpachtverträgen über bäuerliche Grundstücke enthaltenen Beschränkungen der Belastung des Grundstücks durch Eintragung zur dritten Abteilung des Grundbuchblattes werden aufgehoben. Die gemäß §§ 10 ff. der Verordnung vom 21. Dezember 1912 über die Verschuldbarkeit der Erbpachthufen im Gebiete der Landesklöster angesammelten Beträge sind den Erbpächtern zurückzugeben. Desgleichen sind ihnen die nach diesen Vorschriften von den Klosterämtern genommenen Lebensversicherungen zu übertragen.

§ 2. Aufgehoben werden die Bestimmungen in den Grundbriefen, durch die dem Erbpächter

die Abtretung der Erbpachtthuse unter Umgehung der Anerben an einen nachgeborenen Abkömmling untersagt oder die Verfügung über die Erbpachtthuse von Todeswegen beschränkt werden.

§ 3. Ist im Grundbriefe eine Bestimmung enthalten, nach der bei beschränkter Verschuldbarkeit des Anerbengutes die nicht durch Eintragungen zur dritten Abteilung in Anspruch genommene Verschuldungssumme zum Allodialnachlaß des Erbpächters gehört, tritt an die Stelle der Verschuldungssumme die Hälfte des Ertragswertes. Das Verfahren über die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt nach einer nach § 366 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu erlassenden Ortsbesatzung.

§ 4. Erbpachtgrundstücke von mehr als 100 Hektar Größe werden hinfort amtlich als Landgüter, diejenigen von 10 bis 100 Hektar Größe als Bauerngüter bezeichnet. Der Besitzer eines Landgutes wird im amtlichen Verlehr Gutsbesitzer, der Besitzer eines Bauerngutes Hofbesitzer genannt.

Befindet sich auf dem Bauerngut eine Gastwirtschaft, eine Mühle, eine Schmiede oder ein sonstiger Gewerbebetrieb, so kann auf Antrag des Besitzers das Grundstück als Erbkrug, Erbmühle, Erbschmiede und dergleichen bezeichnet werden.

2. Verordnung zur Förderung der Landeskultur.

Vom 20. März 1914.

(Rbl. S. 235.)

Auszug.

§ 1. Zur Förderung von Bodenmeliorationen aller Art, insbesondere zur Förderung von Ent- und Bewässerungsverbänden, zur Förderung der Umwandlung von Moor- und Niedländereien in Wiesen und Standweiden, wird unter Bereitstellung der erforderlichen Mittel in dem jährlichen Voranschlag der Landessteuereasse ein Landeskulturamt errichtet, welches seinen Sitz in Schwerin hat.

§ 2.¹ Das Landeskulturamt besteht aus einem geschäftsleitenden Vorsitzenden, einem technischen Mitgliede und zwei landwirtschaftlichen Mitgliedern.

Als technisches Mitglied wird ein höherer Kulturtechniker mit besonderer Vorbildung im Meliorationsdienst und in der Moorkultur hauptamtlich angestellt.

Die Berufung des Vorsitzenden und eines der beiden landwirtschaftlichen Mitglieder erfolgt nebenamtlich durch einen von uns zu erteilenden Auftrag.

Das zweite landwirtschaftliche Mitglied wird von der Landwirtschaftskammer auf einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt.

§ 3 u. 4. [Betreffen Entschädigung der Mitglieder und den Geschäftsbetrieb des Landeskulturamts.]

§ 5. Zu den Aufgaben des Landeskulturamts gehört insbesondere

¹) Fassung des Gesetzes v. 17. 5. 1920 über Einführung der M.-Schw. Verfassung, Art. 16.

1. die Anregung zu nutzbringenden Meliorationen von allgemeiner Bedeutung, namentlich durch Bearbeitung von Meliorationsprojekten von Amtswegen oder auf Antrag;²
2. die Vorbereitung und Gründung von Ent- und Bewässerungsverbänden sowie von sonstigen Meliorationsverbänden (Weidengenossenschaften) — namentlich Ausarbeitung von Musterstatuten für derartige Verbände;
3. die Aufklärung und Belehrung der beteiligten Kreise über die Bedeutung der Bodenmeliorationen sowie ihre Unterstützung durch Rat und Tat bei der Ausführung von Meliorationsarbeiten;
4. die technische Beaufsichtigung der Projektierung, Herstellung und Erhaltung solcher Meliorationen, deren Ausführung unter Hergabe öffentlicher Mittel (Beihilfen oder Darlehen) erfolgt;
5. Die Nutzbarmachung neuer Erfahrungen und Forschungsergebnisse für die Zwecke der Landeskultur;
6. die Herausgabe statistischer Zusammenstellungen über Tatsachen und Verhältnisse, die für das Meliorationswesen im Lande von Wichtigkeit sind;
7. die Abgabe von Gutachten für die Großherzoglichen Ministerien;
8. die Erstattung jährlicher Berichte an das Ministerium des Innern über die Tätigkeit

²) Vgl. Moorschutzgesetz v. 21. 4. 1920 (Rbl. S. 470).

keit des Landeskulturamtes und die erzielten praktischen Erfolge.

§ 6, 7 u. 8.³

3. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Siedlungsamtes für Mecklenburg-Schwerin.

Bom 3. Juli 1919.

(Rbl. S. 605.)¹

I. Siedlungsamt.

§ 1. Das Mecklenburg-Schwerinsche Siedlungsamt wird als selbständige Abteilung des Landwirtschaftsministeriums errichtet.

Das Siedlungsamt setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem siedlungstechnisch und einem landwirtschaftlich sachverständigen Mitgliede zusammen. Alle Mitglieder haben beschließende Stimme.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Siedlungsamtes werden vom Staatsministerium bestellt.

§ 2. Dem Siedlungsamt untersteht das gesamte ländliche Siedlungswesen einschließlich der Anliegersiedlung für ländliche Kleinsiedlungen.

³) Sie betreffen die Gebührenpflichtigkeit der Tätigkeit des Landeskulturamtes (hierzu Gebührenordnung v. 19. 11. 1921, Rbl. S. 1003), die Weideprämierung und die zur Zahlung zuständige Rasse.

¹) Vgl. Gesetz v. 3. 12. 1920, betr. die Begründung eines Geldstocks für Ansiedlungszwecke (Rbl. S. 1417, hierzu Bef. v. 19. 4. 1921, Rbl. S. 560). Gesetz v. 4. 2. 1921, betr. Bereitstellung von Staatsbeihilfen zur Herstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden für ländliche Siedlungen nebst „Richtlinien“ (Rbl. S. 287).

Es ist Aufsichtsbehörde und, wenn nichts anderes bestimmt ist, Landeszentralbehörde im Sinne [der Reichsiedlungsverordnung vom 29. Januar 1919 jetzt] des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919.

Insbepondere liegt ihm ob

1. die Leitung und Beaufsichtigung der von Siedlungsunternehmungen, Behörden und Privatpersonen unternommenen Siedlungen;
2. die Förderung der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten im Einbernehmen mit den Fürsorgestellen;
3. die Gewährung staatlichen Zwischenkredits;
4. die Genehmigung der Siedlungs- und Finanzierungspläne und der den Ansiedlern aufzuerlegenden Bedingungen;
5. die Bestimmung über die auf die Rentenanstalt zu übernehmenden Ansiedlerrenten;
6. die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Aufteilungssachen und die Genehmigung der Leistungsbescheide;
7. die Verteilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Ansiedlerstellen.

Das Siedlungsamt tritt in den unter Ziffer 6 und 7 aufgeführten Befugnissen an die Stelle der sonst zuständigen Oberbehörden.

§ 3. Das Siedlungsamt ist befugt,

1. von den in Gesetzen und Erbpachtverträgen enthaltenen Aufteilungsverboten in Einzelfällen zu entfreien;

2. die Siedlungsunternehmer und Ansiedler von den haupolizeilichen Vorschriften dem Umfange wie der Zeitdauer nach ganz oder teilweise zu entfreien.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden und die Grundbuchämter sind verpflichtet, den vom Siedlungsamt innerhalb seines Geschäftsbereiches an sie gerichteten Ersuchen zu entsprechen.

An der Beschlußfassung über die Bereitstellung von Staatsdomänen oder von Teilen derselben für Siedlungszwecke nimmt der Vorsitzende des Siedlungsamtes mit beratender Stimme teil; er kann gegen die Beschlüsse die Entscheidung des Staatsministeriums anrufen.

§ 4. Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Siedlungsamtes ist die Beschwerde bei dem Staatsministerium zulässig. Sie ist binnen einem Monat nach Empfang oder Zustellung der Verfügung oder Entscheidung einzulegen. In den Verfügungen und Entscheidungen muß auf diese Frist hingewiesen werden.

II. Gemeinnützige Siedlungsunternehmungen.

§ 5. Das Siedlungsamt hat die Rechte eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens. Wenn es als solches tätig wird, hat es je einen Vertrauensmann der Ansiedler und der alten Besitzer zu berufen. Das Landwirtschaftsministerium übt dann die sonst dem Siedlungsamte nach den §§ 7, 19, 20 zustehenden Befugnisse aus.

Das Staatsministerium bestimmt, welche Siedlungsgesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine außerdem als gemeinnützig

gelten;² es kann die Siedlungsunternehmungen auf Tätigkeitsbezirke beschränken.

In die Aufsichtsorgane der Siedlungsgesellschaften sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer zu berufen.

Die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten, beziehungsweise des Grundbuchamts von dem Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags ist zum Ausschluß der Frist für das Vorkaufsrecht an das Siedlungsamt zu richten.

Beanspruchen mehrere Berechtigte die Ueberweisung von Staatsdomänen, das Vorkaufsrecht oder die Enteignung für Ansiedlungszwecke, so hat das Siedlungsamt, wenn es beteiligt ist, den Vorrang, im übrigen bestimmt es, wem der Vorrang einzuräumen ist.

III. Landlieferungsverband.

§ 6. Die Eigentümer und Nuzueigentümer von Gütern mit Einschluß der im städtischen Besitz befindlichen Güter, deren Landwirtschaftliche Nutzfläche mindestens hundert Hektar beträgt, bilden einen Landlieferungsverband. Der Landlieferungsverband ist rechtsfähig.

Der Landlieferungsverband hat das Siedlungsamt umgehend bei Angabe des Preises zu benachrichtigen, wenn eine Mitteilung über den Verkauf großer Güter bei ihm eingegangen ist; die Grundbuchämter haben neben dem Landlieferungsverband gleichfalls dem Siedlungsamt davon Mitteilung zu machen.

²) Hierzu Bef. v. 15. 9. 1919, betr. Anerkennung der Mecklenburgischen Ansiedlungsgesellschaft, Aktiengesellschaft, zu Schwerin als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen (Abl. S. 829).

Der Landlieferungsverband regelt seine Angelegenheiten durch eine Satzung, die der Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums bedarf.

Das Landwirtschaftsministerium erläßt die für das Zustandekommen des Landlieferungsverbandes nötigen Anordnungen.³⁾

§ 7. Von mehreren für den Erwerb durch Enteignung in Betracht kommenden gleichmäßig geeigneten großen Gütern sind diejenigen zuletzt für die Enteignung in Anspruch zu nehmen, deren Eigentümer die meisten neuen Ansiedlungen geschaffen oder das meiste geeignete Siedlungsland freiwillig zu angemessenen Preisen bereitgestellt haben.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Landlieferungsverbande und den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen darüber, ob das bereitzustellende Land für Siedlungszwecke geeignet ist, entscheidet das Siedlungsamt.

IV. Rentenanstalt.

§ 8. Bis zur Gründung einer Rentenanstalt wird der Domianalkapitalfonds zur Ausgabe von Rentenbriefen für Siedlungszwecke ermächtigt. Die näheren Bestimmungen werden einstweilen vom Staatsministerium getroffen und bedürfen der Genehmigung des Landtages.⁴

³⁾ Hierzu Bef. v. 8. 8. 1919 zur Ausführung d. G. v. 3. 7. 1919 (Rbl. S. 738) u. Bef. v. 4. 11. 1919, betr. die Satzung des Landlieferungsverbandes für M.-Schwerin (Rbl. S. 941).

⁴⁾ Bef. v. 14. 11. 1919 zur Ausführung des § 8 d. G. v. 3. 7. 1919 (Rbl. S. 954), abgeändert durch die Bef. v. 8. 4. 1920 (Rbl. S. 395).

V. Beschaffung von Pachtland für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

§ 9. Die Güter mit Einschluß der Staatsdomänen und die Landgemeinden sind auf Anordnung der Gemeindeaufsichtsbehörde verpflichtet, an Arbeiter mit eigenem Haushalt, welche in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben ständig beschäftigt sind, auf deren Antrag eine zur Nutzung als Ackerland für den Bedarf des eigenen Haushalts geeignete Fläche je nach Beschaffenheit des Bodens in Größe bis zu einem Hektar an geeigneter Stelle gegen angemessene Pacht zu verpachten. Ausgenommen sind Arbeiter, die bereits von der Gemeinde oder von ihrem Arbeitgeber hinreichend Pachtland für ihren Hausbedarf erhalten haben.

§ 10. Das erforderliche Gelände ist von Landgemeinden aus dem in ihrem Eigentum oder Nußeigentum stehenden Gemeindelände zu entnehmen, bei Gütern mit Einschluß der Staatsdomänen von den Eigentümern, Nußeigentümern oder Pächtern bereitzustellen.

§ 11. Soweit Gemeindeländereien, über deren Benutzung auf Grund der Zusatzverordnung vom 17. Juni 1880 zur Revidierten Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 verbindliche Ordnungen (Ländereisatzungen) bestehen, als sogenannte Kompetenzen an Häusler und Einlieger fortgegeben sind, dürfen sie gemäß § 10 nicht verwendet werden.

Soweit das Gemeindeländ bei Anwendung vorstehender Bestimmungen zur Beschaffung von Pachtland für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter nicht ausreicht und eine anderweitige

Beschaffung nicht möglich ist, kann der Gemeinde durch Anordnung des Siedlungsamts das Recht auf Enteignung oder Zwangspachtung von Ländereien innerhalb des Gemeindebezirks zugestanden werden.

Zur Hergabe des Landes ist in erster Linie der Arbeitgeber verpflichtet, bei dem die Arbeiter beschäftigt werden.

§ 12. Für die Benutzung der Pachtländereien gelten die Pachtverordnungen der Landgemeinden.

VI. Enteignung.

§ 13. Soweit die Abtretung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, von dinglichen oder vertragmäßigen Nutzungsrechten an Grundstücken für die sachgemäße Durchführung von landwirtschaftlichen Siedlungen, Anliegersiedlungen und für die Beschaffung von Pachtland für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter erforderlich ist, sind die Eigentümer, Nußeigentümer und die Inhaber der Rechte zur Abtretung verpflichtet.

Diese Verpflichtung besteht auch bezüglich der Hergabe von Steinen, Kies, Lehm und Sand auf Grundstücken, welche einem für Siedlungszwecke bestimmten Grundstücke benachbart sind. Dem Eigentümer soll es jedoch freistehen:

1. die Art der Entnahme und die zur Abfuhr geeigneten Wege zu bestimmen, soweit dadurch die Gewinnung des Materials nicht übermäßig erschwert wird;
2. die für den eigenen Bedarf nötigen Mengen sich vorzubehalten.

Bauerngüter oder Büdnerereien, die ganz oder in Teilen von benachbarten Großbetrieben mit mindestens hundert Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in den letzten fünfzig Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgekauft sind oder künftig aufgekauft werden, müssen den Gemeinden, zu deren Bezirk sie gehören, auf deren Antrag zu angemessenen Preisen (vergl. § 14) zum Kauf angeboten werden. Als benachbart sind alle Grundstücke anzusehen, deren örtliche Lage eine gemeinsame Bewirtschaftung ermöglicht.

Der Antrag ist an das Siedlungsamt zu richten, das ihn dem Eigentümer bzw. Nuz-eigentümer des Anwesens mit der Aufforde-rung zugehen läßt, binnen Jahresfrist das Grundstück zu angemessenem Preise der Ge-meinde zum Kaufe anzubieten. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung binnen Jahresfrist nach Zustellung des Antrages nicht nach und veräußert er auch nicht das Grund-stück binnen derselben Frist an einen Land-wirt zwecks Errichtung einer selbständigen Wirt-schaft, so hat die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Ablauf der Frist das Recht, die Enteignung des Grundstücks zu beantragen.

Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist ist eine neue Aufforderung aus Absatz 3 zulässig.

§ 14. Soweit nicht in der Reichssiedlungs-verordnung etwas anderes bestimmt ist, wird die von dem Enteignungsberechtigten den zur Abtretung Verpflichteten gewährte Entschädi-gung nach dem vollen wirtschaftlichen Werte im bisherigen Nutzungsverhältnisse bemessen. Nutzungen und Wertsteigerungen, die auf

außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind oder die auf Grund künftig in Aussicht genommener Maßnahmen seitens der durch die Enteignung Betroffenen beansprucht werden, bleiben außer Ansatz.

§ 15. Werden nur Teile einer Wirtschaftseinheit für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, so kann die Abtretung des Ganzen verlangt werden, wenn bei Abtretung des Teiles der verbleibende Rest weniger als die Hälfte beträgt oder auf die bisherige Art nicht mehr genutzt werden kann.

Wird die Abtretung einer Berechtigung verlangt, so kann die Abnahme des Grundstücks, zu dessen Vorteil sie besteht, beansprucht werden, wenn es ohne die Berechtigung für seine Bestimmung unbrauchbar würde.

§ 16. Der Enteignungsberechtigte ist verpflichtet, die auf dem zu erwerbenden Grundstücke ruhenden Steuern, Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Lasten zu übernehmen. Erwirbt er das Grundstück in seinem ganzen Umfange, so hat er die gesamten Lasten vom Zeitpunkte des Erwerbes ab zu leisten.

Wird ein Teil eines Grundstückes abgetreten, so hat die Enteignungsbehörde die öffentlichen Lasten in der Regel verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Mit der Zustellung der Enteignungserklärung erlöschen alle auf dem Grundstücke ruhenden privaten dinglichen Rechte und Ansprüche, soweit sie nicht von dem Erwerber übernommen werden.

§ 18. Die Geschäfte einer Enteignungsbehörde werden einem ständigen Ausschusse über-

tragen, der aus einem vom Landwirtschaftsministerium zu bestellenden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und eines vom Siedlungsamte zu bestimmenden Siedlungsunternehmens besteht.⁵

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Enteignungsbehörde kann die bei der Erledigung ihrer Aufgabe im einzelnen Falle erforderlichen technischen Hilfspersonen zur Vorbereitung ihrer Entscheidung zuziehen.

Die Niederschriften über die Enteignungsverhandlungen sind von einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person auszufertigen.

Das Staatsministerium kann für minder wichtige, nicht dem § 15 der Reichssiedlungsverordnung unterliegende Enteignungsfälle (kleine Grundstücksteile, Materialbeschaffung, Abfindung von Pachtverhältnissen, Zwangspachtungen) auch andere ständige Enteignungsbehörden bestellen und eine andere Beglaubigung der Niederschriften zulassen.

§ 19. Will der Enteignungsberechtigte von seinem Rechte Gebrauch machen, so hat er seine Absicht unter eingehender Darlegung der Verhältnisse und genauer Angabe der Lage und des Umfanges der beanspruchten Flächen und der daran bestehenden Rechtsverhältnisse dem Siedlungsamte mitzuteilen und nachzuweisen, daß ein freihändiger Erwerb zu angemessenen Preisen nicht erreichbar war. Das Siedlungs-

⁵ Bef. v. 23. 4. 1920 u. v. 15. 8. 1921 betr. Bestellung eines ständigen Ausschusses für Enteignungen zu Siedlungszwecken (Rbl. 1920 S. 483; 1921 S. 868).

amt gibt dem durch die Enteignung Betroffenen den Plan mit der Aufforderung bekannt, etwaige begründete Einsprüche binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Empfang oder Zustellung der Aufforderung geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist überweist das Siedlungsamt den Antrag dem nach § 18 gebildeten Ausschusse, soweit dieser nach der Reichsiedlungsverordnung zuständig ist, zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung; im übrigen entscheidet das Siedlungsamt über die Zulässigkeit der Enteignung und über die eingegangenen Einsprüche.

§ 20. Mit der Durchführung der Enteignung wird die Enteignungsbehörde durch das Siedlungsamt beauftragt.

Die Enteignungsbehörde muß an Ort und Stelle unter Zuziehung der Beteiligten sich von den einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen unterrichten und in jedem Falle vor Abgabe ihrer Entscheidung nochmals den Versuch machen, unter den Beteiligten eine gütliche Vereinbarung über die Abtretung zustande zu bringen. Im Falle des Gelingens behält es hierbei das Bewenden.

Andernfalls hat die Enteignungsbehörde den Gegenstand der Enteignung festzustellen und den Wert durch sachverständige Schätzung zu ermitteln. Den auf Grund dieser Wertsermittlung zu berechnenden Entschädigungsbetrag muß die Enteignungsbehörde in einem Feststellungsbeschlusse genau bestimmen und den Beteiligten bekanntgeben.

Im übrigen finden für die Enteignung die Bestimmungen der §§ 87 flg. der Ausführungs-

Verordnung zum BGB. vom 9. April 1899 entsprechende Anwendung.

§ 21. Gegen den Feststellungsbeschluß können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung Beschwerde einlegen. Ueber die Beschwerde entscheidet bis zur Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes der bei dem Ministerium des Innern zu errichtende Landesverwaltungsrat unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

§ 22. Die Kosten des Enteignungsverfahrens fallen dem Enteignungsberechtigten zur Last. Das Gleiche gilt von den durch Einlegung einer Beschwerde entstehenden Kosten, insoweit der Beschwerde stattgegeben wird; im übrigen trägt der Beschwerdeführer die Kosten.

Die Entscheidung über den nach § 19 zulässigen Einspruch ergeht kostenfrei.

VII. Fideikommiße, Grundbuchbelastungen und Realrechte.

§ 23. Werden Fideikommiße oder die ihnen durch die Reichssiedlungsverordnung gleichgestellten Grundstücke für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, so trifft bis zur Aufhebung oder anderweitigen gesetzlichen Regelung der Fideikommiße das Justizministerium nähere Bestimmung über die Verwendung des Kaufpreises oder der Entschädigung.

§ 24. Werden Teile eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks für Ansiedlungszwecke veräußert, so kann ein Unschädlichkeitszeugnis im Falle des § 114 der Ausführungsverordnung zum BGB. vom 9. April 1899 auch dann erteilt werden, wenn der veräußerte Teil mehr als fünf v. H. der Fläche des Grund-

stücks beträgt. Ein Widerspruchsrecht des Berechtigten aus § 115, 4 der Ausführungs-Verordnung findet nicht statt, wohl aber die sofortige Beschwerde aus § 116 der Ausführungs-Verordnung.

§ 25. Die auf dem Aufteilungsgrundstück ruhenden Reallasten privaten und öffentlichen Rechts sind abzulösen. Die Ablösungssumme kann in Rentenbriefen der Rentenanstalt zum Nennwerte gezahlt werden. Sie soll das Zwanzigfache des Jahreswertes der Reallasten betragen.

Im Einzelfalle kann statt der Ablösung die Verteilung der Reallasten auf die Teilgrundstücke stattfinden. Der Berechtigte kann aber Ablösung verlangen, wenn durch die Verteilung die Sicherheit der Reallasten gefährdet oder ihre Einziehung in unzulässiger Weise erschwert wird.

Die Ablösung oder Verteilung der Realrechte erfolgt auf Antrag des Siedlungsunternehmers durch das Siedlungsamt.

VIII. Uebergangsvorschriften.

§ 26. Das Siedlungsamt übernimmt alle von Staatsbehörden bereits betriebenen Siedlungen und Aufteilungen, es sei denn, daß es im einzelnen Falle die Abwicklung den bisherigen Behörden überläßt.

§ 27. Die Ansiedlungskommission aus der Verordnung vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung kleinen Grundbesizes, wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß sie ihre laufenden Geschäfte abwickelt.

Die Abwicklung kann vom Staatsministerium der Rentenanstalt oder einer anderen Behörde übertragen werden.

§ 28. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

4. Gesetz über die Auflösung der Familienfideikommiſſe.

Vom 16. Mai 1922.

(Rbl. S. 391 u. Rbl. S. 514.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die bestehenden Familienfideikommiſſe sind aufzulösen.

§ 2. Enthält die Fideikommiſſatzung Bestimmungen für den Fall einer allgemeinen gesetzlichen Aufhebung der Fideikommiſſe, so finden diese Bestimmungen Anwendung. Sie können jedoch von der Auflösungsbehörde (§ 4) außer Kraft gesetzt werden, soweit sie mit dem Zwecke dieses Gesetzes in Widerspruch stehen.

Im übrigen erfolgt die Auflösung

1. durch Widerruf;
2. durch Familienbeschluß;
3. durch Tod oder Verzicht.

§ 3. Durch die Auflösung eines Familienfideikommiſſes werden die Ansprüche der Fideikommiſſgläubiger sowie die infolge eines früheren Falles begründeten Ansprüche auf Wittum, Unterhalt, Aussteuer, Abfindung usw. nicht berührt.

Fideikommiſſschulden sind nur:

1. die Schulden des Stifters;

2. die auf dem Fideikommiß ruhenden öffentlichen Lasten;
3. die auf dem Fideikommißgrundstück ruhenden dinglichen Lasten;
4. die Ansprüche aus Versicherung der zum Fideikommiß gehörigen Gegenstände;
5. die in Gemäßheit der Satzung und ihrer Nachträge auf das Fideikommiß gelegten Schulden;
6. die Ansprüche der zur Verwaltung des Fideikommisses und zur Bewirtschaftung eines Fideikommißgrundstücks bestellten Personen einschließlich der etwaigen Rechte auf Ruhegehalt, Urtentel und Fürsorge für ihre Hinterbliebenen;
7. die Ansprüche aus einem in bezug auf das Fideikommiß geführten Rechtsstreit und aus einer Bereicherung des Fideikommisses;
8. die Ansprüche aus einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Rechtsgeschäft des Fideikommißbesizers und die Ansprüche aus den von einem Fideikommißpfleger innerhalb seiner Amtsbefugnisse vorgenommenen Handlungen. Die Fideikommißaufsichtsbehörde kann vor Auflösung des Fideikommisses nach Anhörung des nächsten Anwärters den Besizer ermächtigen, auch insoweit Verpflichtungen für das Fideikommiß zu begründen, als er darin bisher beschränkt war.
9. die Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften, die der Betrieb der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft einschließlich der gemäß der Satzung oder mit Genehmigung der Auf-

Lösungsbehörde ausgeübten Gewerbe und Nebenbetriebe gewöhnlich mit sich bringt, sofern diese Rechtsgeschäfte nach dem Inkrafttreten oder für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind.

Die Lösungsbehörde hat bei den Verhandlungen über die Auflösung des Fideikommisses auf die Anmeldung dieser Ansprüche hinzuwirken. Sie kann die Berechtigten zur Anmeldung und Begründung ihrer Ansprüche binnen bestimmter Frist unter Androhung des Rechtsnachteils der Nichtberücksichtigung der Ansprüche bei der Auflösung des Fideikommisses auffordern.

Ueber die Anmeldung ist der Fideikommissbesitzer bezw. der Fideikommissnachfolger zu hören. Bestreitet er den angemeldeten Anspruch, so kann die Lösungsbehörde dem Anmeldenden aufgeben, binnen bestimmter Frist bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung des Anspruchs dessen gerichtliche Feststellung gegenüber dem Fideikommissbesitzer oder dem Fideikommissfolger zu erwirken.

§ 4. Zur Mitwirkung bei der Auflösung der Familiensfideikommisse auf Grund dieses Gesetzes wird eine Behörde gebildet, welche die Bezeichnung „Auflösungsbehörde für die Familiensfideikommisse“ führt und in Kostock ihren Sitz hat.^{1a)}

Die Behörde besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei zum Richteramt befähigt sein müssen und vom Staatsministerium ernannt werden. Eines von ihnen wird zum Vorsitzenden bestellt. Von den beiden weiteren

^{1a)} Hierzu Bef. v. 17. 8. 1922 (Rbl. S. 608).

Mitgliedern wird eines von den Fideikommißbesitzern aus ihrer Mitte gewählt, das andere auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer vom Justizministerium bestellt. Die erforderliche Anzahl von Vertretern wird in gleicher Weise bestellt.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre, jedoch nicht über die Dauer des Bestehens der Behörde hinaus. Vor Ablauf der fünf Jahre darf Staatsbeamten das Amt während der Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes nur aus den Gründen entzogen werden, die nach allgemeinen Grundsätzen zur Entlassung berechtigen.

Der Schriftführer und die erforderlichen Vertreter werden vom Staatsministerium bestellt.

Die Mitglieder und Beamten der Auflösungsbehörde erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung und Reiseentschädigung.

Die Auflösungsbehörde kann eines ihrer Mitglieder mit der Vornahme einzelner Maßnahmen und Verhandlungen beauftragen.

Gegen die Entscheidungen der Auflösungsbehörde findet Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, ist die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Verkündung oder Zustellung bei der Auflösungsbehörde oder bei dem Oberlandesgericht einzulegen.

Soweit die Zuständigkeit der Auflösungsbehörde reicht, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Der Geschäftskreis der Fideikommißbehörde in Rostock wird im übrigen durch das Gesetz nicht berührt; sie ist verpflichtet, der Auf-

Lösungsbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihre Akten mitzuteilen.

§ 5. Das Kostenwesen bei Auflösung der Familienfideikomnisse wird durch Bekanntmachung des Staatsministeriums geregelt.¹

II. Auflösung durch Widerruf.

§ 6. Ist der Stifter selbst noch im Besiz des Fideikomnisses, so kann er die Stiftung bei seinen Lebzeiten widerrufen.

Der Widerruf erfolgt durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung gegenüber der Lösungsbehörde. Die Erklärung bedarf der Bestätigung durch die Lösungsbehörde. Die Bestätigung muß erteilt werden, wenn der Widerruf den gesetzlichen Voraussetzungen genügt, und die Interessen der Fideikomnißgläubiger nicht verletzt werden. Der Gültigkeit des Widerrufs steht es nicht entgegen, wenn die Bestätigung erst nach dem Tode des Widerrufenden erfolgt.

Mit der Bestätigung erlischt das Fideikomniß. Das Vermögen ist freies Vermögen des Widerrufenden oder seiner Erben.

Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 7. Ist der Fideikomnißbesizer der erste Folger des Stifters, so kann er die Stiftung widerrufen, wenn das Fideikomniß von vornherein ungenügend ausgestattet ist oder infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht lebensfähig ist oder seine Auflösung aus sonstigen allgemeinen wirtschaftlichen Interessen geboten ist.

¹) Bef. v. 22. 6. 1922 über das Kostenwesen bei Auflösung der Familienfideikomnisse (Rbl. S. 506).

Der Widerruf erfolgt durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung gegenüber der Auflösungsbehörde. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der Auflösungsbehörde. Die Auflösungsbehörde kann an die Zustimmung Bedingungen knüpfen, besonders die ganze oder teilweise Sicherstellung des Vermögens für den ersten Anwärter verlangen. Mit der Zustimmung erlischt das Fideikommiß. Das Fideikommiß ist freies Vermögen des Widerrufenden. Die Vorschriften des § 21 Abs. 2 u. 3 finden Anwendung.

III. Auflösung durch Familienbeschluß.

§ 8. Der Familienbeschluß ist von der Auflösungsbehörde aufzunehmen und bedarf ihrer Bestätigung.

Der Familienbeschluß muß Bestimmungen über das Schicksal des Fideikommißvermögens sowie darüber enthalten, ob und in welcher Weise die Fideikommißanwärter zu entschädigen sind.

Das Fideikommißvermögen muß unter Aufhebung der Fideikommißeigenschaft freies Vermögen werden, soweit nicht Umwandlung in eine Stiftung eintritt. (§§ 43, 44.)

§ 9. Die Aufnahme eines Familienbeschlusses kann nur von dem Fideikommißbesitzer beantragt werden.

Mit dem Antrag sind ein Entwurf des Familienbeschlusses und ein Verzeichnis der zuzuziehenden Anwärter einzureichen.

Der Antragsteller hat auf Erfordern der Auflösungsbehörde die Richtigkeit des Anwärterverzeichnisses durch öffentliche Urkunden

oder in anderer Weise nachzuweisen oder an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht.

Die Auflösungsbehörde kann verlangen, daß in den Entwurf Sicherungen für die in § 3 erwähnten Ansprüche aufgenommen werden.

§ 10. Ergeben sich gegen den eingereichten Entwurf Bedenken, so hat die Auflösungsbehörde sie dem Antragsteller mitzuteilen. Bestehen keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken beseitigt, so hat die Auflösungsbehörde einen Termin zur Aufnahme des Familienbeschlusses (Aufnahmetermin) zu bestimmen.

Zu dem Aufnahmetermin sind der Fideikommißbesitzer und die zuzuziehenden Anwärter, letztere unter Mitteilung des Entwurfs des Familienbeschlusses, zu laden. Die Ladung muß den Hinweis enthalten, daß die nicht erscheinenden Personen an die von der Auflösungsbehörde bestätigten Abmachungen gebunden sind, auch wenn sie von dem ursprünglichen Entwurf abweichen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Aufnahmetermin muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Der nicht rechtzeitig Geladene kann auf die Innehaltung der Frist verzichten.

§ 11. Zum Familienbeschluss sind außer dem Fideikommißbesitzer die sämtlichen Fideikommißanwärter zuzuziehen, sofern sie zu den gesetzlichen Erben erster oder zweiter Ordnung des Fideikommißbesitzers gehören. (BGB. §§ 1924, 1925.) Ein Anwärter, der zu den

Erben dritter Ordnung gehört (BGB. § 1926), ist zuzuziehen, wenn er der erste Anwärter ist.

Anwärter, deren Leben, Anwartschaft oder Aufenthalt ungewiß ist oder die sich nicht im Deutschen Reiche aufhalten, sind durch öffentliche Bekanntmachung der Auflösungsbehörde aufzufordern, in dem bestimmten Termin sich bei der Auflösungsbehörde einzufinden oder sich durch einen in Deutschland wohnhaften Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die Aufforderung erfolgt auf Antrag des Fideikommißbesizers und ist in der Amtlichen Beilage zum Mecklenburg-Schwerinschen Regierungsblatt, zwei weiteren mecklenburgischen Blättern und zwei anderen Blättern bekanntzumachen. Es genügt eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung.

Die Aufforderung muß den in § 10 Absatz 2 Satz 2. erwähnten Hinweis enthalten.

Neben der Bekanntmachung sollen im Auslande weilende Anwärter, deren Aufenthalt bekannt ist, brieflich vom Termin benachrichtigt werden.

§ 12. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter, Anwärter, für die eine Pflégenschaft besteht, werden durch den Pfléger, Anwärter, die einen Bevollmächtigten haben, werden durch diesen vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Auflösungsbehörde.

Diese kann abwesenden, unbekanntem oder ungewissen Beteiligten oder solchen Beteiligten,

bei denen ſie im Falle der Vertretung durch den geſetzlichen Vertreter die Gefahr einer Benachtheiligung für gegeben erachtet, einen Pfleger beſtellen.

§ 13. Im Aufnahmetermin iſt über den Entwurf zu verhandeln und das Ergebnis der Beſchlußfaſſung feſtzustellen.

Die Auflösungsbehörde hat auf eine Einigung unter den Beteiligten hinzuwirken, ſie kann ihrerſeits Abänderungen und Umgeſtaltungen des Entwurfs anregen.

Die Erklärung zu dem Entwurf des Familienbeſchlusses kann außer in dem Aufnahmetermin in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde abgegeben werden. Dieſe Erklärung kann auf den von einem Beteiligten ſpäteſtens im Termin geſtellten Antrag nach dem Ermessen der Lösungsbehörde auch nachträglich binnen einer von dieſer zu beſtimmenden Friſt eingereicht werden.

§ 14. Zum Zustandekommen eines Familienbeſchlusses iſt erforderlich, daß außer dem Fideikommißbeſitzer der nächſte Anwärter, ſofern er zu den geſetzlichen Erben erſter, zweiter oder dritter Ordnung gehört, und der zweitnächſte Anwärter, ſofern er zu den geſetzlichen Erben erſter oder zweiter Ordnung gehört, und mindedeſtens die Hälfte aller zuzuziehenden Anwärter zuſtimmen. Die beiden nächſten Anwärter im Sinne dieſes Geſetzes ſind derjenige, der beim Wegfall des gegenwärtigen Fideikommißbeſizers zur Fideikommißfolge berufen ſein würde, und derjenige, der nach dem Wegfall des zunächſt Berufenen und ſeiner Abkömmlinge folgeberechtigt ſein würde. Wenn

an der Stelle eines der beiden nächsten Anwärter Brüder oder sonst mehrere Personen in gleicher Weise berechtigt sind, so genügt innerhalb dieser Gruppe die Zustimmung der Mehrheit.

Antwärter, die keine Erklärung abgeben, gelten als zustimmend.

§ 15. Ist es im Aufnahmetermin nicht zu einer Einigung gekommen, so ist auf Antrag des Fideikommißbesizers ein neuer Aufnahmetermin anzuberaumen, zu dem erneut zu laden ist. Einer Mitteilung des Entwurfes bedarf es nur, wenn er abgeändert ist. Ein Recht auf wiederholte Vertagung besteht nicht.

§ 16. Läßt sich ein Antwärter für seine Zustimmung zu dem Familienbeschluß eine Leistung versprechen, die in dem Familienbeschluß nicht erwähnt ist, so entsteht keine Verbindlichkeit. Eine unter den gleichen Umständen erfolgte Leistung kann zurückgefordert werden.

§ 17. Die Auflösungsbehörde darf die Bestätigung nur versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder wenn die Rechte der Fideikommißgläubiger gefährdet erscheinen, oder wenn die Vollziehung des Familienbeschlusses einzelne Mitglieder unbillig beeinträchtigen würde, es sei denn, daß die betreffenden Personen sich einverstanden erklärt haben.

Die Entscheidung der Auflösungsbehörde ist allen Beteiligten, deren Zuziehung vorgeschrieben ist, von Amts wegen zuzustellen.

Hinsichtlich der in § 11 Absatz 2 bezeichneten Personen erfolgt die Zustellung nach Maßgabe der dort in Abs. 3, 4 und 5 getroffenen Be-

stimmungen. Die Zustellung gilt mit Ablauf eines Monats nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt als bewirkt.

§ 18. Gegen die Entscheidung, durch welche die Bestätigung erteilt wird, steht den Anwärtern, die dem Familienbeschluß widersprochen haben, gegen die Entscheidung, durch welche die Bestätigung versagt wird, dem Fideikommißbesitzer die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Kofrist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei der Auflösungsbehörde oder bei dem Oberlandesgericht einzulegen.

Das Oberlandesgericht hat die Beteiligten, zu deren Ungunsten die Abänderung der angefochtenen Entscheidung beantragt ist, bei Mitteilung der Beschwerde vorher zu hören. Die Vorschriften des § 11 Absatz 2, 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 19. Dem Fideikommißbesitzer steht es frei, im Falle rechtskräftiger Versagung der Bestätigung einen neuen Entwurf eines Familienbeschlusses bei der Auflösungsbehörde einzureichen.

Weitere Wiederholungen des Verfahrens sind nur mit besonderer Genehmigung der Auflösungsbehörde zulässig.

§ 20. Ist die Bestätigung rechtskräftig, so ist es auf die Rechtswirksamkeit des Familienbeschlusses ohne Einfluß, wenn die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 21. Die Auflösungsbehörde hat von Amtes wegen festzustellen, ob die Bestätigung rechts-

kräftig geworden ist. Von dem Eintritt der Rechtskraft hat sie die zuständige Aufsichtsbehörde sowie den Fideikommißbesitzer und die zuzuziehenden Anwärter zu benachrichtigen. Einer Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung bedarf es nicht.

Gehören zu einem Familienfideikommiß Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so hat sie auch die zuständigen Grundbuchämter zu benachrichtigen.

Die Löschung des Vermerks über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Familienfideikommiß erfolgt auf Ersuchen der Auflösungsbehörde.

§ 22. Mit der Rechtskraft der Bestätigung wird das Fideikommißvermögen unter Aufhebung der Fideikommißeigenschaft freies Vermögen des Fideikommißbesizers, unbeschadet der Verpflichtungen, die er nach dem Familienbeschlusse übernommen hat. Soweit diese Verpflichtungen durch Eintragung zum Grundbuch sicherzustellen sind, erfolgt die Eintragung auf Ersuchen der Auflösungsbehörde.

IV. Auflösung durch Tod oder Verzicht.

§ 23. Ist bis zum Ableben des gegenwärtigen Fideikommißbesizers eine Auflösung durch Familienbeschlus nicht erfolgt, so wird das Fideikommiß, sobald der gegenwärtige Besizer stirbt oder für tot erklärt wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgelöst.

Dem Tode des Fideikommißbesizers steht sein Verzicht auf das Fideikommiß gleich.

§ 24. Hinterläßt der Fideikommißbesitzer einen nach den Bestimmungen der Satzung folgeberechtigten Abkömmling, so geht das Fideikommiß auf diesen über und wird in dessen Hand freies Vermögen.

Die satzungsmäßigen Ansprüche auf Wittum, Unterhalt, Aussteuer, Abfindung usw. bleiben für diesen Erbfall noch bei Bestand. Die Witwe und die Abkömmlinge können indessen verlangen, daß ihnen aus dem Fideikommißvermögen derjenige Pflichtteil ergänzt wird, den sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von dem gesamten Nachlaß des letzten Fideikommißbesizers unter Einbeziehung des Fideikommisses erhalten würden. Dieses gilt nicht, soweit sie diesen Pflichtteil aus dem sonstigen Nachlaß erhalten. Dem folgeberechtigten Abkömmling müssen mindestens vier Fünftel des Wertes des Fideikommisses verbleiben. Auf den Pflichtteil müssen sie den Wert der ihnen satzungsmäßig zukommenden Leistungen anrechnen.

§ 25. Hinterläßt der Fideikommißbesitzer keinen nach der Satzung folgeberechtigten Abkömmling, so fällt das Fideikommiß an den nach der Satzung zur Folge berechtigten Anwärter, sofern dieser zu den gesetzlichen Erben des letzten Inhabers nach der zweiten oder dritten Ordnung gehört. Das Fideikommiß wird in der Hand dieses Anwärters freies Vermögen.

Die Witwe und die Abkömmlinge des letzten Inhabers behalten die satzungsmäßigen Ansprüche auf Wittum, Unterhalt, Abfindung und Aussteuer usw. und haben außerdem den An-

spruch auf einen Pflichtteil, der vom Werte des gesamten Nachlasses einschließlich des Fideikommisses zu berechnen ist und der, soweit sie ihn aus dem sonstigen Nachlaß nicht erhalten, aus dem Fideikommißvermögen zu ergänzen ist. Der letzte Fideikommißbesitzer kann leztwillig bestimmen, daß sie den Wert der satzungsmäßigen Leistungen auf diesen Pflichtteil anzurechnen haben. Dem folgeberechtigten Anwärter muß die Hälfte des Wertes des Fideikommisses verbleiben.

§ 26. Besitzt ein Fideikommißbesitzer mehrere Hauptgüter, so kann er mit Zustimmung der Auflösungsbehörde durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, daß diese Güter nicht einem, sondern getrennt mehreren der Anwärter zu fallen sollen; in diesem Falle können die Anwärter in der Reihenfolge, in der sie zur Nachfolge in das Fideikommiß berufen sind, sich ein Gut auswählen. Fideikommißanwärter, deren Vorfahr wahlberechtigt ist, haben kein Wahlrecht.

Hinterläßt der Fideikommißbesitzer folgeberechtigte Abkömmlinge, so beschränkt sich das Wahlrecht auf diese. Hat der Fideikommißbesitzer mehr Vermögensstöcke gebildet, als wahlberechtigte Anwärter vorhanden sind, so hat die Auflösungsbehörde die Verfügung entsprechend abzuändern.

Macht der Fideikommißbesitzer von der Befugnis aus Absatz 1 Gebrauch, so hat er zugleich zu bestimmen, wie Kapitalien, die mit dem Fideikommiß verbunden und den Zwecken des Grundstücks zu dienen bestimmt sind, — vgl. § 43 Abs. 1 — auf die einzelnen Güter zu ver-

teilen ſind. Daſſelbe gilt für die Fonds des § 43 Abſ. 2 Satz 1, ſoweit ſie nicht nach §§ 24, 25 zur Ergänzung des Pflichttheils der Witwe und der nicht zur Fideikommiſſfolge gelangenden Abkömmlinge des letzten Fideikommiſſbeſizers verwendet werden.

Die Auswahl erfolgt in einem Termin vor der Auflösungsbehörde. Die Beſtimmungen über den Auflösungstermin (§§ 10 ff.) finden ſinngemäß Anwendung. Macht ein Anwärter von dem Wahlrecht in dem Auflösungstermin keinen Gebrauch, und hat er auch vorher ſein Wahlrecht nicht durch Einreichung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung bei der Lösungsbehörde geltend gemacht, ſo übt die Lösungsbehörde für ihn die Wahl aus. Sie hat hierbei die in einer Verfügung auf den Todesfall von dem Fideikommiſſbeſizer geäußerten Wunſche, ſoweit tunlich, zu berückſichtigen. Ein Abkömmling verliert durch die Ausübung des Wahlrechts nicht ſeinen Anſpruch auf den Pflichtteil aus § 24 Abſ. 2.

Die Fideikommiſſſchulden (§ 3) und die Anſprüche der Witwe und der nicht zur Fideikommiſſfolge gelangenden Abkömmlinge des letzten Fideikommiſſbeſizers werden von den Fideikommiſſnachfolgern im Verhältnis der Werte der ihnen zufallenden Teile des Fideikommiſſvermögens getragen, ſofern der Fideikommiſſbeſizer darüber in der Verfügung von Todes wegen (Abſ. 1) nichts anderes beſtimmt hat.

Dieſe Beſtimmungen finden ſinngemäße Anwendung, wenn ein Fideikommiſſbeſizer mehrere ſelbſtändige Fideikommiſſe beſitzt, oder

wenn er bei Lebzeiten auf das Fideikommiß verzichtet. Im Falle eines Verzichtes ist die Bestimmung aus Absatz 1 in die Verzichts-erklärung aufzunehmen.

§ 27. Sind in der zweiten und dritten Ordnung der gesetzlichen Erben des Fideikommißbesizers nach der Satzung folgeberechtigte Anwärter nicht vorhanden, so vererbt das Fideikommiß nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge als freies Vermögen. Auch kann der Fideikommißbesitzer für diesen Fall von Todes wegen über das Fideikommiß verfügen, soweit dies nicht nach den lehnsrechtlichen Vorschriften unzulässig ist.

§ 28. Ein Fideikommißgut, das Lehen ist, verliert die Lehnseigenschaft erst, wenn diese nach den Vorschriften über die Auflösung des Lehnsverbandes erlischt.

Solange die Lehnseigenschaft besteht, kann ein Pflichtteil oder die Ergänzung des Pflichtteils aus dem Lehnsvermögen nur beansprucht werden, soweit dies mit den Vorschriften des Lehnrechtes vereinbar ist.

Bei der Bemessung des Pflichtteils nach den §§ 24 und 25 für eine nicht zur Fideikommißfolge gelangende Tochter des letzten Fideikommißbesizers kommt das Erbjungfernrecht nur dann in Betracht, wenn die Satzung ein Erbjungfernrecht zuläßt.

§ 29. Bereits bestehende satzungsmäßige Ansprüche von Witwen und Abfindungsberechtigten auf Gewährung einer Rente aus dem Fideikommißvermögen können auf Antrag des Berechtigten von der Lösungsbehörde sowohl bei der Auflösung wie bereits vorher insoweit

erhöht werden, wie dies unter Berücksichtigung der übrigen Vermögenslage des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Fideikommißvermögens der Billigkeit entspricht, um dem durch die Entwertung des Geldes gefährdeten Zwecke der sachungsmäßigen Zuwendung zu genügen.

Wird die Erhöhung der Rente außerhalb eines Auflösungsverfahrens beantragt, so genügt die Anhörung des Antragstellers und des Verpflichteten.

§ 30. Den Fideikommißgläubigern sowie denjenigen, die infolge eines früheren Vererbungsfallcs Ansprüche auf Wittum, Unterhalt, Abfindung, Aussteuer usw. haben, steht wegen ihrer im Auflösungsverfahren anerkannten Ansprüche ein Recht auf Sicherstellung zu. Die Sicherstellung ist durch Eintragung einer Hypothek oder Sicherungshypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast zum Grundbuch der Fideikommißgrundstücke zu bewirken. Sie kann auch durch Hinterlegung geschehen mit der Bestimmung, daß die Herausgabe nur auf Anordnung der Lösungsbehörde erfolgen darf. Die Sicherstellung kann unterbleiben, wenn sie nicht beantragt wird oder wenn eine Gefährdung des Anspruches nicht vorliegt.

Die Rechte der Gläubiger sind im Range vor den Rechten der Angehörigen sicherzustellen. Unter sich stehen die Rechte der Gläubiger in gleichem Range und ebenso die der Angehörigen.

Die Eintragung oder Hinterlegung kann auf den Namen eines von der Lösungsbehörde zu bestellenden Pflegers erfolgen.

§ 31. Für die Berechnung der den Beteiligten zustehenden Ansprüche ist bei Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Ertragswert gemäß §§ 152 bis 154 der Reichsabgabenordnung maßgebend, bei allen anderen Grundstücken der gemeine Wert.

§ 32. Wenn ein Fideikommißbesitzer stirbt, so sind die Standesämter und die Nachlassbehörden verpflichtet, der Auflösungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 33. Die Auflösungsbehörde hat die Auflösung des Fideikommisses festzustellen (Auflösungsverfügung).

Die Auflösungsverfügung muß die Erklärung enthalten, daß das Fideikommißvermögen unter Aufhebung der Fideikommißeigenschaft freies Vermögen des Anwärters oder Erben wird.

Sie muß weiter angeben:

1. was etwa bei der Auflösung dem Anwärter oder Erben nicht überwiesen wird;
2. die im Verfahren anerkannten Ansprüche der aus dem Fideikommißvermögen zu befriedigenden Erben, Pflichtteilsberechtigten und Gläubiger, bei Angabe der Beträge der Ansprüche und soweit möglich der Person der Berechtigten;
3. Höhe und Art der für jeden Berechtigten zu bestellenden Sicherheit.

§ 34. Die Auflösungsbehörde kann zur Vorbereitung der Auflösung von demjenigen, dem das Fideikommiß zufällt, die Einreichung eines Inventars fordern und jegliche Auskunft verlangen. Sie kann den Wert der zum Fidei-

kommissvermögen gehörenden Gegenstände durch Sachverständige feststellen lassen.

§ 35. Der nach §§ 24—27 zur Nachfolge in das Fideikommiß Berechtigte und die beiden nächsten Anwärter (s. § 14), sofern sie mindestens zu den gesetzlichen Erben der zweiten und dritten Ordnung des verstorbenen Fideikommißbesizers gehören, sind über die Auflösung des Fideikommisses zu hören.

Die Anhörung der Anwärter kann unterbleiben, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist oder sich im Auslande befindet oder eine Anhörung aus anderen Gründen untunlich ist.

Weiter sind die zur Abfindung aus dem Fideikommiß berechtigten Personen und nach dem Ermessen der Auflösungsbehörde die Gläubiger zu hören.

Die Vorschriften des § 12 finden Anwendung.

§ 36. Die Auflösungsverfügung ist dem Nachfolger in das Fideikommiß und denjenigen Anwärtern, die gehört sind, zuzustellen. Sie kann von diesen binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung mit der Beschwerde, die bei der Lösungsbehörde oder bei dem Oberlandesgericht einzulegen ist, angefochten werden. Die Beschwerde steht auch denjenigen zu, die Ansprüche auf Befriedigung aus dem Fideikommissvermögen haben. Die Notfrist beginnt in diesem Falle mit der Zustellung der Verfügung an den Nachfolger in das Fideikommiß.

§ 37. Die Lösungsbehörde hat die Lösungsverfügung nach eingetretener Rechtskraft auszuführen. Sie kann insbesondere einen

Pfleger für die Ansprüche der Berechtigten bestellen. Gehören zu einem Fideikommiß Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so hat sie die zuständigen Grundbuchämter zu benachrichtigen. Die Löschung des Vermerks über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zum Fideikommiß sowie die gleichzeitige Eintragung der den Berechtigten zustehenden Sicherung erfolgt auf Ersuchen der Lösungsbehörde.

§ 38. Bei dem Tode des gegenwärtigen Inhabers bildet das Fideikommißvermögen einen abgesonderten Teil der Erbschaft. Nach der Auflösungserklärung können der Fideikommißerbe und die Fideikommißgläubiger beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Nachlaßpflegschaft und Nachlaßkonkurs über das Fideikommißvermögen beantragen.

Auf die Haftung des Nachfolgers für die durch die Nachfolge in das Fideikommiß für ihn begründeten Verbindlichkeiten sind die Vorschriften der §§ 1975—1991 des BGB., der §§ 780, 781, 784 und 785 der ZPO. und der § 76 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

An die Stelle des Nachlaßgerichts tritt die Lösungsbehörde.

§ 39. Wenn der erste Inhaber des freien Vermögens den bisher fideikommissarisch gebundenen Boden oder Teile dieses Bodens an andere Personen veräußert als an solche, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt sind, so steht dem Staate ein Vorkaufsrecht an der

veräußerten Grundfläche sowie an dem mitveräußerten Zubehör zu. Das Vorkaufsrecht wird durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgeübt.

V. Besonderes für einzelne Arten von Fideikomnissen.

§ 40. Befinden sich auf einem Fideikommissgrundstück wirtschaftlich zusammengehörige, nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeignete Waldungen, so dürfen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an der Fideikommissbesitzer und seine Nachfolger auch nach Auflösung des Fideikommisses die Nutzung nur nach einem von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten genehmigten Wirtschaftsplan ausüben. Insbesondere kann dieses Ministerium das Höchstmaß des jährlichen Holzeinschlages festsetzen.

Der Besitzer ist verpflichtet, dem genannten Ministerium einen solchen Plan zur Genehmigung vorzulegen.² Er kann hierzu und zur Innehaltung des Plans, insbesondere zur Innehaltung des festgesetzten Höchstmaßes des jährlichen Holzeinschlages, durch Ordnungsstrafen im Betrage bis zu 500 000 Mk. im Verwaltungswege angehalten werden. Im Falle wiederholter Zuwiderhandlung kann das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die staatliche Verwaltung anordnen. Gegen diese Anordnung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zulässig.

²) Hierzu Ausführungsbestimmungen v. 22. 7. 1922 zum § 40 (Rbl. S. 556).

Auf Waldungen von weniger als 100 Hektar Fläche und auf reinen Niederwald (Wadelbetrieb) finden diese Vorschriften keine Anwendung. Im Streitfall entscheidet das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ob eine Waldfläche als reiner Niederwald anzusehen ist.

Wenn streitig ist, ob solche wirtschaftlich zusammenhängenden Waldungen vorhanden sind, so hat die Auflösungsbehörde die Entscheidung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen. Dem Zusammenhang steht nicht entgegen, daß die Waldungen zu verschiedenen Gütern gehören. Auf Ersuchen der Auflösungsbehörde ist das Vorhandensein derartiger Waldbestände zum Grundbuch des oder der betreffenden Güter einzutragen. Die Eintragung hat die Wirkung, daß eine Teilung der Waldflächen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig ist, und daß im Falle der Veräußerung der Waldflächen oder des Gutes dem Staate ein Vorkaufsrecht zusteht, das durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausgeübt wird.

§ 41. Die sogenannten bäuerlichen Fideikommißgrundstücke sind keine Fideikommiße im Sinne dieses Gesetzes.

§ 42. Selbständige Geldfideikommiße, die nur einer einzigen Person oder mehreren einzelnen Personen zusammen nach Art eines Grundstücksfideikommißes zustehen, werden ebenso behandelt wie Grundstücksfideikommiße. Die Vorschrift der §§ 24 und 25, daß dem folge-

berechtigten Antwärter vier Fünftel oder die Hälfte von dem Werte des Fideikomnisses verbleiben müssen, findet auf Geldfideikomnisse keine Anwendung.

Geldfideikomnisse, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücksfideikomnisses zustehen, teilen das Schicksal des Grundstücksfideikomnisses.

§ 43. Kapitalien (Fonds), die mit einem Grundstücksfideikommiß verbunden sind, teilen, soweit sie dem Zwecke des Grundstücks zu dienen bestimmt sind (Baukapitalien, Inventarionds usw.), das Schicksal des Grundstücks, auf das sie sich beziehen. Fonds, die zur Abbüdung von Schulden oder Lasten des Grundstücks dienen, müssen für diesen Zweck verwendet oder sichergestellt werden.

Kapitalien, die zur Abfindung oder zum Unterhalt von Familienmitgliedern dienen, müssen zu diesem Zweck verwendet oder sichergestellt werden. Handelt es sich um Fonds, die nach dem Willen des Errichters dauernd zum Unterhalt oder zur Unterstützung von Familienmitgliedern, Angestellten, Gutsarmen oder zur Instandhaltung von Grabstellen, Denkmälern, Anlagen u. dgl. oder zur Förderung gemeinnütziger Zwecke bestimmt sind, so können sie in Stiftungen umgewandelt oder bestehenden Stiftungen angegliedert werden. Die Stiftung entsteht, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, mit der rechtskräftigen Festsetzung der Satzung durch die Auflösungsbehörde.

§ 44. Einzelne zu einem Fideikommiß gehörige Gegenstände: Familienbilder, Kunst-

werke, Sammlungen, Familienschmuck, Archive und dergleichen können in gleicher Weise als Stiftung begründet oder einer bestehenden Stiftung überwiesen werden. Sie können auch einzelnen Familienmitgliedern zugeteilt werden. Ein Familienbeschluß über solche Gegenstände kann auch dann herbeigeführt werden, wenn im übrigen die Auflösung des Fideikommisses durch Familienbeschluß nicht beabsichtigt wird oder nicht zustande kommt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 45. Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

§ 46. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch das Justizministerium, die Ausführungsbestimmungen zum § 40 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassen.³

§ 47. Dadurch, daß ein Familienfideikommiß zugleich Vermögensstücke umfaßt, auf welche die Gesetze von Mecklenburg-Schwerin keine Anwendung finden, wird die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen in Rücksicht auf die in Mecklenburg-Schwerin belegenen Grundstücke, ihre Bestandteile, ihr Zutehör und die auf ihnen befindlichen oder mit ihnen in wirtschaftlicher Verbindung stehenden zum Fideikommiß gehörenden Gegenstände.

³) Ausführungsbestimmungen v. 14. 6. 1922 zum Gesetz über die Auflösung der Familienfideikomnisse (Rbl. S. 509) u. Ausführungsbestimmungen v. 20. 7. 1922 zum § 40 des Gesetzes (Rbl. S. 556).

4a. Pachtchutzordnung.

Vom 6. Oktober 1922.

(Rbl. S. 701.)

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch das Reichsgesetz zur Verlängerung der Pachtchutzordnung vom 29. Juni 1922 (RGBl. S. 529 ff.) erteilten Ermächtigung wird hierdurch unter Aufhebung der Pachtchutzordnung vom 23. Februar 1921 (Rbl. Nr. 34, S. 329 ff.) nebst Abänderung vom 25. August 1921 (Rbl. Nr. 97, S. 857 ff.) folgendes verordnet:

§ 1. Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angerufen werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bilden sind. Den Pachtverträgen stehen Verträge gleich, die die Uebertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstückes gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 2. (1) Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen:

a) für Grundstücke unter 7 Hektar:

1. daß Kündigungen unwirksam werden, und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren fortzusetzen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

- b) für Grundstücke jeder Größe, daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Das Gleiche gilt für die Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrage.

(2) Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen aus Absatz 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrages entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät oder wenn Verpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

(3) Die Pachteinigungsämter sollen von ihren Befugnissen aus Absatz 1a Ziffer 1 u. 2, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 7 Hektar Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden, eigenes oder

sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrages kann wiederholt erfolgen.

(4) Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 3. Die Pachteinigungsämter können, und zwar auch für das laufende Vertragsjahr, Bestimmungen der im § 2 Absatz 1 unter b bezeichneten Art auch für Verträge treffen, welche die Ueberlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurechte des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstande haben. In diesen Fällen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 4. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verträge (§ 1) Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten; in Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß anderer Stellen allein zuständig.

§ 5. Auf die nach dem Reichsgesetz vom 29. Juni 1922 (RGBl. S. 529 ff.) und den Bestimmungen dieser Verordnung den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei

Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 6. (1) Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des anderen Teiles verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

(2) Der Antrag auf Erhöhung des Pachtzinses ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Pachtjahres, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamte eingeht.

Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes zu.

§ 7. Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

§ 8. (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß des Pachteinigungsamtes (vgl. § 25) abgeschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozessordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

(2) Im übrigen finden die §§ 578 bis 591 der Zivilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 der Zivilprozeßordnung die Vorschriften des § 24 dieser Pachtshutzordnung anzusehen sind. Die im § 586 bestimmte Notfrist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten der Pachtshutzordnung in dieser Neufassung.

§ 9. (1) Die Pachteinigungsämter werden bei den Amtsgerichten für deren Bezirk gebildet; sie bestehen aus einem Richter als Vorsitzenden und je zwei Verpächtern und Pächtern als Beisitzern.

(2) Der Richter wird vom Justizministerium, die erforderlichen Beisitzer werden für jeden Amtsgerichtsbezirk vom Amtsausschuß, in den selbständigen Stadtbezirken für Grundstücke, die zum Stadtbezirk gehören, vom Rat bestellt.

(3) Die Beisitzer, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sein sollen, sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter zu entnehmen und für Klein-, Mittel- und Großpachtungen, sowie für städtische und ländliche Grundstücke, besonders auszuwählen. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen etwaige Berufsvertretungen der Verpächter und der Pächter gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden. Als solche Berufsvertretungen sind vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Landwirtschaftsministeriums anzusehen die Vereinigung der Verpächter beider Mecklenburg zu Schwerin und die Vereinigung der

Pächter zu Güstrow.¹ Soweit tunlich, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß unter den zu Besitzern bestellten Landwirten ausreichend Sachverständige für Jagd und Fischerei vorhanden sind, in jedem Falle muß aber die Hälfte der Besitzer aus Vertretern der Verpächter bestehen. Falls ein Bedürfnis dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Besitzern bestellt werden.

(4) Aus den ernannten Besitzern beruft der Vorsitzende für jede Spruchszugung die erforderliche Anzahl, wobei er je nach Lage und Größe des Grundstückes entweder die für einen städtischen Bezirk oder die für das flache Land ernannten, für größere, mittlere oder für kleinere Grundstücke und für Jagdpachten und Fischereipachten bestimmten Besitzer auswählt.

§ 10. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes wird durch die Richter vertreten, die ihn in seinem Hauptamte zu vertreten haben.

§ 11. Die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt für die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes, längstens für die Dauer des Bestehens der Pachteinigungsämter.

§ 12. Für das Pachteinigungsamt wird ein Schriftführer, sowie ein Stellvertreter des

¹⁾ Nach der Bef. v. 30. 1. 1923 (Rbl. S. 144) sollen auch der Verein der Jagdpächter zu Schwerin als Berufsvertretung gutachtlich gehört und seine Vorschläge berücksichtigt werden, wenn es sich um Bestellung von Pächterbesitzern in Jagdsfreitigkeiten handelt.

Schriftführers durch das Justizministerium ernannt. Das Justizministerium kann die Ernennung dem Vorsitzenden übertragen.

§ 13. Der Vorsitzende und der Schriftführer erhalten eine Vergütung. Das Nähere bestimmt das Justizministerium.

§ 14. Im Falle des Bedürfnisses kann das Justizministerium die Ernennung weiterer Vorsitzender und Schriftführer anordnen. Die Geschäfte werden in diesem Falle nach örtlichen Bezirken geteilt.

§ 15. (1) Hinsichtlich der Beisitzer gelten für die Berufung und deren Ablehnung, sowie für die Verhältnisse, die bei der Ausübung der Amtstätigkeit der Beisitzer in Betracht kommen, fünggemäß die Bestimmungen in den §§ 3 bis 5, 7, 8 und 12 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Dezember 1916 (RGBl. S. 1411 ff.) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Absatz 3 und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Absatz 1 Satz 3 das Präsidium des Landgerichts zuständig ist. Die Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

(2) Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung und Wegevergütung nach Maßgabe der jeweils geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung der Schöffen.

§ 16. Für die Dienstaufsicht über die Pachteinigungsämter gelten entsprechend die für die Gerichte geltenden Vorschriften.

§ 17. Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Ver-

trages bildende Grundstück ganz oder zum größten Teile liegt.

§ 18. Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustande kommt, haben die Pachteinigungsämter zu entscheiden. Die Vergleiche und rechtskräftigen Entscheidungen der Pachteinigungsämter sind vollstreckbar. Ihr Inhalt gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

§ 19. (1) Für das Verfahren in Pachteinigungssachen werden Gebühren nur erhoben, soweit es sich um ein Verfahren auf Grund des § 2 Absatz 1 Ziffer b oder das Rechtsmittel der Berufung handelt. Die im § 2 Absatz 2 genannten Körperschaften genießen Gebühren- und Steuerfreiheit. Von einem Beteiligten, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war.

(2) Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrages bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt 5 vom Hundert des jährlichen Pachtzinses mit Einschluß des Wertes von Naturalieferungen, zum mindesten aber 50 Mark. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachtstreit durch Entscheidung des Pachteinigungsamtes erledigt wird. Wird der Pachtzins im Verfahren durch Vergleich oder Entscheidung geändert, so ist die Gebühr nach dem höheren Betrage zu berechnen. Pfennigbeträge sind auf

ganze Mark nach unten abzurunden. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

§ 20. An baren Auslagen werden nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheines berechnet. Ein Vorschuß kann gefordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 200 Mark übersteigen wird.

§ 21. (1) Trifft das Pachteinigungsamt eine Entscheidung nach § 2 oder 3, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird. Das Pachteinigungsamt kann indessen aus Billigkeitsgründen und namentlich in solchen Fällen, in welchen der andere Teil durch sein Verhalten Anlaß zur Erhebung oder Fortsetzung des Verfahrens gegeben oder einen angemessenen Vergleichsvorschlag abgelehnt hat, über die Kosten anders entscheiden.

(2) Wird eine Entscheidung nach § 2 oder § 3 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Gesamtschuldner. § 88 Absatz 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

§ 22. Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungs-

amt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

§ 23. Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. An Stelle des Gerichtsschreibers tritt der Schriftführer, an Stelle des Gerichts der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes; die Entscheidungen des Vorsitzenden sind endgültig. Die Ausgaben und Einnahmen des Pachteinigungsamtes gelten als solche des Amtsgerichts.

§ 24. (1) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, auf Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes nicht erschienenen Parteien ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren. Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

(2) Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1146 ff.) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß vollstreckbare Ausfertigungen unter dem Gerichtssiegel

des Amtsgerichts erteilt werden, und daß die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 und 3 der bezeichneten Anordnung nur für die Fälle gelten, in denen eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden soll, nachdem die Pachteinigungsämter zu bestehen aufgehört haben.

§ 25. Gegen den Beschluß des Pachteinigungsamtes auf Grund der §§ 2 oder 3 dieser Verordnung ist die binnen 2 Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses des Pachteinigungsamtes bei letzterem einzulegende Berufung zulässig.

§ 26. (1) Ueber die Berufung entscheiden Landespachteinigungsämter, die bei den Landgerichten gebildet werden. Sie bestehen aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden, sofern sie aus dem Richterstande berufen werden, vom Justizministerium, andernfalls vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

(3) Die erforderlichen Beisitzer werden vom Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter entsprechender Anwendung der übrigen im § 9 Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen ernannt. Ein Beisitzer, welcher bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat, darf zur Entscheidung über die Berufung nicht herangezogen werden.

§ 27. Für die Landespachteinigungsämter werden die erforderlichen Schriftführer und deren Stellvertreter vom Justizministerium bestellt. Die erforderlichen Geschäftsräume sind vom Präsidenten des zuständigen Landgerichts zur Verfügung zu stellen.

§ 28. (1) Die Entscheidungen der Landespachteinigungsämter sind endgültig. Im übrigen sind die für die Pachteinigungsämter geltenden Bestimmungen auf die Landespachteinigungsämter entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kosten einer erfolglosen Berufung sind in der Regel dem aufzuerlegen, der sie eingelegt hat (vgl. § 21 Absatz 1 Satz 3).

§ 29. (1) Diese Pachtschutzordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 30. September 1924 außer Kraft. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften bestellten Beisitzer der Pachteinigungsämter und Landespachteinigungsämter und ihre Stellvertreter bleiben im Amte, soweit es sich nicht um neu zu bestellende Beisitzer für Jagd- und Fischereisachen handelt.

(2) Beisitzer, bei deren Bestellung die Vorschriften des § 9 nicht beachtet sind, müssen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1922 ausscheiden.

Schwerin, den 6. Oktober 1922.

Mecklenburg-Schwerin'sches
Staatsministerium.

Stellng. Ufch. Dr. Brückner.
Gladischefski. Stier.

5. Gesetz über die Abtretung des bisher der Landesherrschaft zustehenden Jagdrechts.

Wom 14. November 1919.

(Rbl. S. 995.)

§ 1. Den Gemeinden des Domaniums steht es frei, unter den im § 2 gegebenen Bedingungen, das bisher landesherrliche Jagdrecht auf ihren Feldmarken zu erwerben, soweit diese nicht unmittelbarer Staatsbesitz (Staatsforsten, Staatsdomänen usw.) sind.

Das gleiche Recht wird den Städten für ihre Feldmarken eingeräumt, soweit die Jagd bisher ganz oder teilweise der Landesherrschaft vorbehalten war.

Das Gebiet der Klöster zu Dobbertin, Malchow, Ribnitz und zum Heiligen Kreuz zu Rostock ist dem domanialen Gebiet entsprechend zu behandeln.

§ 2. Die Gemeinden des Domaniums erhalten das Jagdrecht auf Antrag unentgeltlich, jedoch mit der Auflage, daß sie die Jagd bestmöglich meistbietend verpachten und von dem Pachtaufkommen die Hälfte an die Staatskasse abführen.

Die Gemeinden sind nicht unbedingt verpflichtet, dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen.

Für die Städte gilt dasselbe; erwerben sie nur einen Teil des Jagdrechts neu, so haben sie auch nur die Hälfte des entsprechenden Anteils der Pachtaufkunft abzuführen.

Der Wert der Jagd wird Gemeinden und Städten bei einer Ausstattung mit staatlichen Mitteln in Anrechnung gebracht.

§ 3. Auf kleinen Flächen staatlichen Besitzes, die vom Gemeindejagdbezirk ganz oder fast ganz umgeben sind, wie Torfmooren, Reservaten und Dienstland, soll die Jagd auf Antrag den Gemeinden mitüberlassen werden. Kleinere zum Gemeindebezirk gehörige Flächen, die im Staatsjagdgebiet oder als Trennstücke gesondert am Staatsjagdgebiet liegen, verbleiben nach näherer Bestimmung des Jagdgesetzes der staatlichen Jagdausübung.

§ 4. Für die Ordnung des Jagdwesens ist das Jagdgesetz vom [14. November 1919, jetzt:] 9. Dezember 1920 maßgebend.

§ 5. Will eine jagdberechtigte Gemeinde einen Wildzaun errichten, so kann sie beanspruchen, daß vorspringende kleinere Gebietsteile einer Nachbargemeinde und herausspringende kleinere Gebietsteile der eigenen Gemeinde durch den Zaun abgeschnitten werden und die Jagd auf ihnen gegen Vergütung ausgetauscht wird. Voraussetzung hierfür ist, daß die Errichtung des Zaunes wirtschaftlich notwendig ist, daß die Führung des Zaunes auf der Grenze unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, und daß der Zaun die Feldbestellung nicht wesentlich behindert. Kommt eine Einigung zwischen den Gemeinden nicht zustande, so entscheidet die Jagdaufsichtsbehörde.

§ 6. Anträge auf Erwerb des Jagdrechts sind an die zuständigen Verwaltungsbehörden (bis auf weiteres an die Amtsforstbehörden) zu richten. Wenn nicht die Gemeinde die Jagd bis zum 1. Mai 1920 erworben hat, so kann

der Staat jeweils für die nächsten sechs Jahre über die Jagd verfügen.

§ 7. Für alle Ansprüche aus diesem Gesetze ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Beschwerde führt an das Landwirtschaftsministerium. Gegen die Entscheidungen des Landwirtschaftsministeriums ist die Berufung an den Landesverwaltungsrat zulässig.

6. Jagdgesetz.

Vom 9. Dezember 1920.

(Nbl. 1921 S. 19.)

I. Jagdbezirke.

§ 1. Das Jagdrecht darf nur ausgeübt werden in Jagdbezirken. Die Jagdbezirke sind Staats- oder Gemeindejagdbezirke. Die Bildung der Gemeindejagdbezirke unterliegt der Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde.

§ 2. Die Grundstücke einer Gemeinde bilden in der Regel einen Gemeindejagdbezirk.

Die Bildung mehrerer Jagdbezirke auf einer Gemeindefeldmark ist zulässig, wenn jeder Jagdbezirk mindestens 200 ha groß ist; die Genehmigung hierzu darf nicht versagt werden.

Eisenbahnen, Kunststraßen, Wege, Kanäle und Wasserläufe mit Zubehörflächen gehören zum Gemeindejagdbezirk.

Land- und forstwirtschaftlich benutzbare Grundstücke, die im Staatsbesitz stehen, gehören nicht zum Gemeindejagdbezirk, soweit die Jagd auf ihnen nicht nach § 2 des Gesetzes

über die Abtretung des bisher der Landes- herrschaft zustehenden Jagdrechtcs der benach- barten Gemeinde überlassen ist.

Gemeinden können ihre Gemeindefeldmark oder Teile derselben mit einer oder mehreren anderen Gemeindefeldmarken zu einem gemein- schaftlichen Gemeindejagdbezirk vereinigen.

Ganz oder mindestens zu dreiviertel vom Walde umschlossene Grundstücke unter 50 ha Größe sind auf Antrag dem Waldjagdbezirk gegen Entschädigung zuzulegen. Voraussetzung ist, daß der Wald mindestens die dreifache Größe des umschlossenen Grundstücks hat und einen einzigen Jagdbezirk bildet.

§ 3. Die Jagd in einem Gemeindejagdbezirk wird durch Verpachtung genutzt. Mit Ge- nehmigung der Jagdaufsichtsbehörde kann die Gemeinde die Jagd auch ruhen oder durch höchstens drei angestellte Jäger ausüben lassen. Die Genehmigung ist nach Anhörung des Ge- meindevorstandes jederzeit widerruflich. Die Jagd darf nicht ruhen, wenn ein Grundbesitzer dagegen Einspruch erhebt.

§ 4. Für die Verpachtung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Pachtverträge sind schriftlich abzu- schließen.
2. Die Jagd in einem Jagdbezirk soll an nicht mehr als drei Personen und an diese nur gemeinschaftlich verpachtet werden.
3. Pachtabstände und Unterverpachtungen be- dürfen der Genehmigung des Verpächters.
4. Die Pachtzeit soll mindestens sechs Jahre betragen.

5. Als Jagdpächter sind nur jagdscheinberechtigte Personen zuzulassen.
6. Für den Abschluß des Pachtvertrages ist der anliegende [hier nicht abgedruckte] Vordruck zu benutzen.

Von den Bestimmungen dieses Vordruckes kann mit Genehmigung der Jagdaufsichtsbehörde Abstand genommen werden.

§ 5. Pachtverträge, die gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, sind nichtig.

Zuständig zur Entscheidung ist die Jagdaufsichtsbehörde. Sie ist befugt, dem Pächter für die Dauer eines über die Nichtigkeit eingeleiteten Verfahrens die Ausübung der Jagd zu untersagen.

§ 6. Den Jagdpächtern ist die Anstellung von Jägern gestattet. In einem Jagdbezirk dürfen höchstens drei Jäger angestellt werden.

Als Jäger dürfen nur großjährige Personen angestellt werden, gegen die keine Tatsachen vorliegen, die eine Versagung des Jagdscheines rechtfertigen.

§ 7. Der im unmittelbaren Staatsbesitz befindliche Grund und Boden einschließlich der Gewässer wird in Staatsjagdbezirke eingeteilt, soweit die Jagd nicht benachbarten Gemeinden überlassen oder Gemeindejagdbezirken zugelegt ist.

II. Jagdabgabe.

§ 8. Jagdberechtigte, im Falle der Verpachtung der Jagd Jagdpächter, haben am 1. Juli jeden Jahres an die Hauptstaatskasse eine Jagdabgabe zu entrichten.

Die Jagdabgabe beträgt:

für Jagdbezirke bis	200 ha	. 20 Mk.
"	"	" 300 ha . 30 Mk.
"	"	" 500 ha . 60 Mk.
"	"	" 700 ha . 200 Mk.
"	"	" 1000 ha . 400 Mk.

Für jede weiteren angefangenen 500 ha wird ein Zuschlag von 200 Mk. erhoben.

Bei geringwertigen Jagden auf Seen von über 200 Hektar Größe kann die Jagdaufsichtsbehörde auf Antrag die Jagdabgabe nach Lage des Falles bis auf ein Viertel der angeführten Sätze ermäßigen.

2. Der Flächeninhalt mehrerer in einer Hand befindlicher in Mecklenburg-Schwerin belegener Jagdbezirke wird zur Bemessung der Jagdabgabe zusammengerechnet.

3. Mehrere Jagdberechtigte oder Jagdpächter desselben Jagdbezirkes haften für die Jagdabgabe als Gesamtschuldner.

4. Die Jagdberechtigten und Jagdpächter sind verpflichtet, sich unaufgefordert mit einem Antrage auf Feststellung und Erhebung der Jagdabgabe an dasjenige Amt zu wenden, in dessen Bereich ihr Jagdbezirk belegen ist. Für das Gebiet der kreisfreien Städte tritt an Stelle des Amtes der Rat der Stadtgemeinde. Befinden sich mehrere in Mecklenburg-Schwerin belegene Jagdbezirke in einer Hand, so steht die Auswahl unter den hiernach zuständigen Behörden dem Verpflichteten frei.

Die hiernach zuständigen Behörden haben die Jagdabgabe bis zum 30. September eines jeden Jahres an die Hauptstaatskasse (Renterei)

abzuliefern. Als Ersatz für die ihnen erwachsenden Kosten wird ihnen eine Erhebungsgebühr von 5 v. H. der abzuliefernden Jagdabgabe belassen.

III. Jagdscheine.

§ 9. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Für die Ausstellung des Jagdscheines sind die Aemter und die Räte der Stadtgemeinden zuständig, und zwar ist diejenige Stelle zuständig, in deren Gebiet der Antragsteller einen Wohnsitz hat oder in deren Gebiet sein Jagdbezirk oder einer seiner Jagdbezirke liegt.

2. Treiber und Jagdhelfer bedürfen keines Jagdscheins, wenn sie keine Schußwaffe bei sich führen.

§ 10. Der Jagdschein gilt im ganzen Freistaat Mecklenburg-Schwerin. Er wird auf ein Jahr ausgestellt. Personen, die nur vorübergehend die Jagd ausüben wollen, kann ein auf drei aufeinander folgende Tage gültiger Jagdschein ausgestellt werden.

§ 11. Die Gebühr für einen Jahresjagdschein beträgt 30 Mk., für einen Jagdschein mit dreitägiger Gültigkeit 10 Mk. Die ausstellenden Behörden haben die Jagdscheingebühren an die Hauptstaatskasse vierteljährlich nachträglich abzuführen. Als Ersatz für die ihnen erwachsenden Kosten wird ihnen eine Erhebungsgebühr von 5 v. H. belassen.

§ 12. Von der Lösung eines Jagdscheines sind befreit:

1. die Staatsforstbeamten einschließlich der Lehrlinge bei der Ausübung der Jagd auf den Gebieten, auf denen die Jagd dem Staate zusteht;
2. die auf den Forst- und Jagdschutz be- eidigten Angestellten und die Lehrlinge im Privatforstdienst bei Ausübung der Jagd in ihren Dienstbezirken.

§ 13. Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung der Schußwaffe oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.
2. Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen.
3. Personen, die in den letzten zehn Jahren wegen Totschlags, Raubes, Diebstahls, Fehlerei, Unterschlagung, Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119, 294 des StGB. rechtskräftig verurteilt sind. Die Jagdpolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 14. Der Jagdschein kann versagt werden Personen, die wegen Jagdvergehens innerhalb der letzten fünf Jahre bestraft sind.

§ 15. Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der ausstellenden Behörde bekannt werden, so muß im Falle des § 13 und kann im Falle des § 14 der Jagdschein für ungültig erklärt werden. Eine Rückzahlung der Gebühr findet in der Regel nicht statt.

IV. Behörden.

§ 16. Jagdaufsichtsbehörde und Jagdpolizeibehörde ist der zuständige Amtsausschuß, dem für diese Zwecke ein oder mehrere Staatsforstbeamte mit beratender Stimme beizuordnen sind. Der Amtsausschuß führt auch die Aufsicht über die Gemeindejagdbezirke unter Oheraufsicht des Landwirtschaftsministeriums. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Jagdaufsichtsbehörde, der Jagdpolizeibehörde und der zur Erteilung des Jagdscheins berufenen Behörden führt an das Landwirtschaftsministerium; sie steht auch den Staatsforstbeamten zu. Gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsministeriums können die Beteiligten bei diesem binnen zwei Wochen vorstellig werden. Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, wenn das Ministerium dies bei Gefahr im Verzuge bestimmt. Ueber die Vorstellung beschließt der Landesverwaltungsrat, wenn das Ministerium der Vorstellung keine Folge gibt.

V. Strafvorschriften.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. wird bestraft, wer bei Ausübung der Jagd keinen Jagdschein bei sich führt.

§ 18. Mit Geldstrafe von 60 bis 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer die Jagd ohne den vorgeschriebenen Jagdschein ausübt.

Im Wiederholungsfalle können die mitgeführten Jagdgeräte und Hunde eingezogen werden, mögen sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Strafe kann ebenso wie die aus § 17 zu

erkennende durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

VI. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 19. Durch die Bestimmungen unter I dieses Gesetzes werden die außer dem früheren landesherrlichen Jagdrecht bestehenden Jagdberechtigungen nicht berührt.

§ 20. Bis zum Inkrafttreten der Amtsordnung liegen die Feststellung und Erhebung der Jagdabgabe und die Ausstellung der Jagdscheine den Domanalämtern, den Räten der Stadtgemeinden, den Klosterämtern und den für die ritterschaftlichen Bezirke bestellten Kommissaren ob.

Bis dahin werden die in § 16 dem Amtsauschuß zugewiesenen Befugnisse von der zuständigen Kreisbehörde für Volksernährung ausgeübt.

§ 21. Die Verordnung vom 22. Januar 1859, betreffend die Ausübung der Jagdfolge und des Jagdrechtes, wird aufgehoben.

7. Waldschutzgesetz.

Vom 22. Oktober 1919.

(Rbl. S. 923.)

§ 1. Sind Waldflächen abgeräumt oder ihre Holzbestände durch Feuer, Insektenfraß, Dürre und dergleichen zerstört, so ist der Besitzer verpflichtet, sie binnen drei Jahren wiederaufzuforsten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Wald- und Forstkulturflächen, deren Holzbestand unter 0,4 des nach forstlichen Ertragstafeln normalen Holzbestandes gesunken ist.

§ 2. Kommt der Waldbesitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihm das Landwirtschaftsministerium weitere Holznutzungen auf dem Grundstück verbieten, bis der Auf-
lage im § 1 genügt ist.

§ 3. Besitzt jemand mehr als 25 Hektar Wald in einer Gemeinde, so bedarf er zu Abtrieben von mehr als 4 v. H. der Wald-
fläche in einem Stiebsjahr (1. Juli bis 30. Juni) der Genehmigung des Landwirtschaftsmini-
steriums. Bei Verjüngungs- und Lichtschlägen wird die Abnutzungsfläche aus dem verhält-
nismäßigen Massenanzahl berechnet. Für die Genehmigung ist das allgemeine Landesinter-
esse an einer nachhaltigen Holzerzeugung maß-
gebend, vor allem aber die Landeskultur, die besonders durch Anlage übermäßiger Kahl-
schläge auf reinem Kiefernboden gefährdet ist.

Diese Bestimmungen gelten nicht für den reinen Niederwald (Wadelbetrieb).

§ 4. Abräumungen zur Schaffung von Wohngrundstücken und zu Bahn-, Wege- und Kanalbauten unterliegen nicht den Beschränkungen des § 1. Weitere Ausnahmen, vor allem die Verwendung freigemachten Waldbodens zu landwirtschaftlicher Nutzung, kann das Land-
wirtschaftsministerium zulassen.

§ 5. Aufgehoben werden die landesrecht-
lichen Bestimmungen (Holzedikte), durch welche die Fällung von Eichen und Buchen auf ritter-
schaftlichen Landgütern beschränkt wird.

§ 6. Dienen kleinere, alte Wald- und Baum-
bestände städtischer Bevölkerung als Er-
holungsstätte oder Ausflugsort, so dürfen sie

nur mit Zustimmung des Landtages abgeholzt werden, wenn sie von dem nach Absatz 2 gebildeten Ausschuß als Schonbestände förmlich anerkannt sind.

Der Ausschuß setzt sich aus drei vom Landtage zu wählenden Abgeordneten, einem Forstbeamten aus dem Landwirtschaftsministerium und einem vom Städtetage zu bestimmenden Mitgliede zusammen.

Anträge auf Erklärung zu Schonbeständen sind von einer der beiden städtischen Körperschaften an das Landwirtschaftsministerium zu richten; sie haben aufschiebende Wirkung.

§ 7.¹ Die Staatsforstbehörden sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen dem Landwirtschaftsministerium zur Anzeige zu bringen. Die Landesverwaltungsbehörden haben die Forstbehörden zu unterstützen.

§ 8. Die Waldbesitzer sind verpflichtet, den mit der Aufsicht beauftragten Forstbeamten Zutritt zu ihren Waldungen zu gestatten, Auskünfte über Holznutzungen zu geben und Einsicht in die Forstwirtschaftspläne und Buchung der Holzabnutzung zu gewähren.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 6 und 8 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Hat eine unerlaubte Holzfällung bereits stattgefunden, so kann auf Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des Wertes der Nutzung erkannt werden.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

¹) Hierzu Bef. v. 15. 11. 1919, betr. Zuständigkeit der Staatsforstbehörden aus §§ 7 und 8 Waldschutzgesetzes (Rbl. S. 1029).

8. Verordnung betr. den Fischereibetrieb.

Rom 18. März 1891.

(Rbl. S. 34. Abgeändert durch B.D. v. 28. 3. 1898, Rbl. S. 113, u. v. 23. 8. 1907, Rbl. S. 195.)¹**Auszug.**

§ 1. 1. Der Fischereibetrieb in den Küstengewässern im Sinne dieser Verordnung umfaßt die Fischerei am Außenstrande der Ostsee, in den Ostsee-Binnengewässern, nämlich dem Salzhaff bei Wustrow, der großen Wief und dem Breitling bei Poel, dem Wismarschen Hafen, der Wismarschen und Wohlenberger Bucht, dem Ribnitzer Binnensee nebst dem Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden, sowie in den Ein- und Ausläufen der Ostsee bis zu einem Kilometer landeinwärts.

2. Der Fischereibetrieb in den Binnengewässern umfaßt diejenige Fischerei, welche in den übrigen Gewässern betrieben wird.

§ 2. Die Vorschriften dieser Verordnung finden, insoweit nicht im § 18 Absatz 1 etwas Besonderes bestimmt wird, auf die geschlossenen, im Besitze Einzelner befindlichen Gewässer keine Anwendung.

Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. solche Gewässer, denen es an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit einem anderen Gewässer fehlt, wenn in denselben der Fischfang einem Berechtigten zusteht.

¹) Vgl. ferner B.D. v. 21. 4. 1921 zum Schutze der Bemannung von Fischerfahrzeugen (Rbl. S. 193); B.D. v. 17. 4. 1896 betr. das Verbot des Mitführens von Fischereigerät auf Schiffen und Flößen (Rbl. S. 56).

2. alle künstlich angelegten Fischteiche, auch wenn dieselben mit anderen Gewässern in Verbindung stehen.

I. Bestimmungen für die Binnengewässer.

§ 3. [Betrifft das Aufziehen von Tang usw.]

§ 4.² 1. [Anbringung von Fischzäunen, Netzen, Körben usw.]

2. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräte müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fahren in nachteiliger Weise nicht behindert wird.

§ 5.² [Fischwehre usw. für Lachs und Aal.]

§ 6. Beim Fischfang ist verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel usw.).
2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Nalharfen, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen, Kettschern usw.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet, jedoch nicht von Hechthaken.

3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittels Leuchten oder Fackeln.

§ 7. [Fanggerät]

§ 8. Gemeinden dürfen die ihnen zustehende Fischerei nur durch angestellte Fischer oder

²⁾ Die §§ 4 u. 5 sind ergänzt worden durch die VO. v. 23. 8. 1897, Rbl. G. 195.

durch Verpachtung nutzen und in letzterem Falle die Pachtverträge, wenn nicht unter besonderen Umständen Unser Ministerium des Innern Dispensation erteilt, nicht auf kürzere Dauer als auf sechs Jahre abschließen.

Die den Gemeinden zustehende Fischereiberechtigung jedoch, welche herkömmlich von den Gemeindegliedern als solchen oder einzelnen Kategorien derselben ausgeübt ist, wird von dieser Bestimmung nicht ergriffen.

§§ 9, 10, 11, 12, 13, 14. [betreffen Beschränkungen für den Betrieb der Fischerei, insbesondere die wöchentliche Schonzeit und die Frühjahrschonzeit und Ausnahmen hiervon.]^{*}

§ 15. [Raichschonreviere.]

§ 16. [Krebsfang.]

§ 17.⁴ [Verbot der Fischerei auf Fischlaich und Fischbrut; Mindestmaß von Fischen für den Fang.]

§ 18. [Verbot des Feilhaltens und Verkauf von Fischlaich, sowie Fischen der in § 17 bezeichneten Art.]

II. Bestimmungen für die Küstengewässer.

§ 19.⁵ Auf die im § 1 Ziffer 1 bezeichneten Küstengewässer finden die Bestimmungen in § 4

^{*)} Hierzu Bef. v. 13. 5. 1913 betr. gänzliches Verbot des Fischereibetriebes für die meckl. Elbstrecke bei Dömitz während der Frühjahrschonzeit (Rbl. S. 123).

⁴⁾ Hierzu die Abänderung durch die VD. v. 28. 3. 1898 (Rbl. S. 113).

⁵⁾ Hierzu die Abänderung durch die VD. v. 28. 3. 1898 (Rbl. S. 113). — Sondervorschriften enthalten: VD. v. 23. 1. 1897 betr. die Fischerei in den Ostseegewässern bei Wismar (Rbl. S. 54), abgeändert bezw. ergänzt durch VD. v. 30. 3. 1906 (Rbl. S. 110), v. 7. 2. 1908 (Rbl. S. 37), v. 22. 2. 1910 (Rbl. S. 37) u. v. 8. 8. 1922 (Rbl. S. 609); ferner VD. v. 20. 12. 1913 zum Schutze der Fischerei auf Plattfische an der mecklenburgischen Ostseeküste (Rbl. S. 342), abgeändert durch Bef. v. 15. 9. 1921 (Rbl. S. 898); Erlaß v. 28. 3. 1898 betr. den Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und den meckl. Anteil

(Ziffer 2), in den §§ 6, 7, 9 (Ziffer 1), 10, 11, 15, 17, 18 ebenfalls Anwendung, soweit nicht in Nachstehendem besondere [hier nicht abgedruckte] Bestimmungen getroffen werden.

III. Strafbestimmungen.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfü-
gung festgesetzt werden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung aller verbotswidrig feilgebotenen, verkauften oder versandten Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei benutzten unerlaubten oder in unerlaubter Weise verwandten Fanggeräte erkannt werden.

§ 21. Wer zur Begehung einer durch diese Verordnung mit Strafe bedrohten Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Gehrlinge oder Arbeiter bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

am Saaler Bodden (Rbl. S. 119), abgeändert durch Bef. v. 20. 8. 1920 (Rbl. S. 285); Bef. v. 2. 4. 1898, betr. den zwischen Mecklenburg u. Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Regelung der Fischereiverhältnisse im Saaler Bodden (Rbl. S. 126); WD. v. 6. 10. 1893 zum Schutze der Fischerei am Außenstrande der Ostsee längs der Küste des Domanalamts Döberan (Rbl. S. 61).

IV. Beaufsichtigung der Fischerei.

§ 22. Zur genauen Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sind alle Polizei-Obrigkeiten des Landes verpflichtet; die Obrigkeiten in den Städten und Flecken haben ihre Offizianten insbesondere auf den Verkehr mit Fischen am Orte und namentlich auf den Märkten für solchen Zweck zu instruieren.

Die Gendarmen sind verpflichtet, zu ihrer Kunde kommende Kontrabentionen zur Anzeige zu bringen.

Außerdem bleibt es Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, die Anstellung beidigter Fischmeister durch die Obrigkeiten der an der Seeküste belegenen bei der Seefischerei beteiligten Ortschaften entweder für die einzelnen Ortschaften oder, wo die Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, für mehrere zu einem Bezirke zu vereinigenden Ortschaften — zu veranlassen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 23. Die Vorschriften dieser Verordnung über Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräte können für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

§ 24. Insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung eine Ausdehnung oder Einschränkung des Fischereibetriebes durch besondere Verfügungen zulassen, oder eine weitere Rege-

lung vorbehalten, und dieserhalb nicht den Ortsobrigkeiten besondere Befugnisse in dieser Verordnung beigelegt worden sind, ist Unser Ministerium des Innern zuständig.

§ 25. [Inkrafttreten, Aufhebung früherer BDen.]

C. Sonstige Gebiete der inneren Verwaltung.

1. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnfiß vom 30. Mai 1908.

Vom 15. Februar 1922.

(Rbl. S. 147.)

Ortsarmenverband.

§ 1. Jede Gemeinde (Stadtgemeinde, Landgemeinde) bildet einen Ortsarmenverband.

Landarmenverband.

§ 2. Das Gebiet des Freistaates Mecklenburg-Schwerin bildet einen Landarmenverband.

Der Landarmenverband hat auch die Kosten zu tragen, die durch §§ 33 und 59 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnfiß vom 30. Mai 1908 den Bundesstaaten zugewiesen sind.

§ 3. Die Angelegenheiten des Landarmenverbandes werden unbeschadet der Bestimmung in Artikel 21 des Gesetzes über Einführung der Mecklenburg-Schwerinschen Verfassung vom 17. Mai 1920 (Rbl. S. 671) durch den Leiter des Landesfürsorgehauses verwaltet, welchem die Vertretung des Landarmenverbandes nach außen hin obliegt. Die Kosten

des Landarmenwesens werden aus der Staatskasse bestritten.

Ausländer.

§ 4. Jeder Ausländer ist, solange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird, in bezug auf

- a) das Maß und die Art der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
- b) den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnstz eines Deutschen gleich zu behandeln.

Maß und Art der öffentlichen Armenunterstützung. ■ ■

§ 5. Die öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf den Notbedarf.

Die öffentliche Unterstützung, die jedem Hilfsbedürftigen im Rahmen des Absatzes 1 zu gewähren ist, umfaßt die Pflicht:

- a) den Lebensunterhalt (insbesondere Obdach, Nahrung, Kleidung) zu gewähren.
- b) für Unterricht und Ausbildung, soweit nötig in geeigneten Anstalten, zu sorgen,
- c) die Krankenpflege zu leisten,
- d) das notwendige Reise- und Zehrungsgeld zu gewähren, wenn dadurch der Hilfsbedürftigkeit auf das Schnellste abzuhelpfen ist,
- e) für die Beerdigung zu sorgen.

Die Unterstützung kann durch Zuweisung von Arbeiten, die den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechen, gewährt werden.

§ 6. Es gilt als Regel, daß die Unterstützung eines Ortsarmen innerhalb des verpflichteten Ortsarmenverbandes zu erfolgen hat.

Die Unterbringung eines Ortsarmen außerhalb des Bezirkes des verpflichteten Ortsarmenverbandes ist zulässig, wenn sie ohne erhebliche Härten oder Nachteile für den Ortsarmen geschehen kann.

Unterbringung von Ortsarmen in dem Landesfürsorgehause.

§ 7. Den Ortsarmenverbänden ist es gestattet, die für einen hilfsbedürftigen Ortsarmen erforderlich werdende Unterstützung durch seine Unterbringung in dem Landesfürsorgehause, soweit dessen Räumlichkeiten es gestatten, nach §§ 8—13 zu gewähren.

§ 8. Die Unterbringung beschränkt sich auf Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, hinlänglich arbeitsfähig sind, um zu ihrem und der ihnen gegenüber Unterhaltsberechtigten Unterhalt angemessen beitragen zu können, sich der Beitragspflicht aber entziehen. Die unterzubringende Person muß ein solches Maß von Arbeitsfähigkeit besitzen, daß sie die Unterhaltskosten in dem Landesfürsorgehause zu decken imstande ist.

§ 9. Bevor die Aufnahme eines Ortsarmen in das Landesfürsorgehaus beantragt wird, ist er durch den Ortsarmenverband mit der beabsichtigten Maßregel schriftlich oder zu Protokoll bekannt zu machen mit dem Anfügen, daß seine Aufnahme in das Landesfürsorgehaus werde beantragt werden, wenn er nicht binnen einer ihm zu setzenden angemessenen, mindestens vier Wochen betragenden Frist die ihm obliegenden Verpflichtungen (§ 8) erfülle. Erst wenn diese Frist fruchtlos verstrichen oder eine dagegen

erhobene Beschwerde zurückgewiesen ist, darf die Aufnahme beantragt werden.

§ 10. Der Antrag auf Aufnahme in das Landesfürsorgehaus ist bei dem Leiter des Landesfürsorgehauses unter Vorlegung der Akten zu stellen und dabei das Vorhandensein der in den §§ 8, 9 bezeichneten Voraussetzungen nachzuweisen.

Bevor der Antrag genehmigt ist, darf die Ueberführung in das Landesfürsorgehaus nicht erfolgen.

Von der Aufnahmezusicherung ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Zusicherung, Gebrauch zu machen. Nach Ablauf der Frist muß eine neue Zusicherung erwirkt werden.

§ 11. Die in dem Landesfürsorgehause untergebrachten Ortsarmen sind für die Zeit ihrer Unterbringung der Hausordnung des Landesfürsorgehauses unterworfen.

Ihre Arbeitsleistungen kommen dem Landesfürsorgehause ausschließlich zugute, wofür dieses die Verpflegung, die Bekleidung und die Krankenpflege ohne Vergütung zu übernehmen hat.

§ 12. Die Unterbringung findet nur solange statt, als die Unterstützung in Anspruch genommen wird.

Vor dem Ablaufe des ersten Jahres der Unterbringung kann jedoch die Entlassung von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß der Ortsarme sich und seine Familie zu ernähren imstande ist oder ein eigenes Unterkommen gefunden hat. Der Leiter des Landesfürsorgehauses ist befugt, die Entlassung anzu-

ordnen, wenn der Ortsarme das nach § 8 erforderliche Maß von Arbeitsfähigkeit nicht besitzt, oder wenn eine wesentliche Abminderung derselben oder eine Erkrankung von voraussichtlich längerer Dauer eintritt, oder wenn die Räumlichkeiten des Landesfürsorgehauses die Unterbringung nicht mehr zulassen.

§ 13. Die mit der Ueberführung und Entlassung verbundenen Kosten werden von dem die Unterbringung beantragenden Ortsarmenverbande getragen. Diesem fallen bei Tod des Ortsarmen in dem Landesfürsorgehause auch die Kosten der Beerdigung zur Last.

Unterbringung von Landarmen.

§ 14. Der Leiter des Landesfürsorgehauses hat zu entscheiden, ob Landarme in das Landesfürsorgehaus zur Verpflegung zu übernehmen oder, vorbehaltlich der Kostenerstattung, dem Ortsarmenverbande zu überweisen sind, in dessen Bezirk sie sich zur Zeit des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit befinden.

Die Ortsarmenverbände, denen es innerhalb ihres Bezirkes an geeigneter Gelegenheit zur Unterbringung eines Landarmen fehlt, haben sich auf Erfordern des Leiters des Landesfürsorgehauses zu bemühen, den Landarmen an einem anderen Orte unterzubringen und haben zu solcher Unterbringung die Genehmigung des Leiters des Landesfürsorgehauses einzuholen. Ist dem Ortsarmenverbande die Unterbringung an einem anderen Orte nicht möglich oder findet sie nicht die Genehmigung des Leiters des Landesfürsorgehauses, so hat der Leiter des Landesfürsorgehauses den Landarmen ent-

weder in das Landesfürsorgehaus zu übernehmen oder für eine anderweitige Unterbringung selbst Sorge zu tragen.

§ 15. Ordnet der Leiter des Landesfürsorgehauses die Unterbringung eines nicht in dem Landesfürsorgehause untergebrachten Landarmen, in dem Landesfürsorgehause, einer Irrenanstalt, Blindenanstalt und dgl. an, so hat die Gemeindebehörde (Rat, Gemeindevorstand) des Aufenthaltsorts des Landarmen die Ueberführung in die Anstalt nach Anweisung des Leiters des Landesfürsorgehauses zu beschaffen. Der Landarmenverband hat der Gemeindebehörde die Kosten der Ueberführung zu erstatten.

Rückstattung von öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 16. Die Armenverbände können Ersatz der gewährten öffentlichen Armenunterstützung von dem Unterstützten verlangen, wenn und soweit dieser unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhaltes zum Ersatz imstande ist. Die Einziehung geschieht, wenn freiwillige Zahlung nicht erfolgt, auf dem im § 20 vorgeschriebenen Wege.

Unterstützungen, die Personen unter 16 Jahren gewährt sind, sind von diesen selbst nicht zurückzufordern.

§ 17. Den Armenverbänden steht an dem Nachlasse der Personen, denen sie öffentliche Armenunterstützung gewährt haben, ein Erbrecht zu, wenn die Unterstützung bis zum Tode gedauert hat.

Das Erbrecht besteht nicht, wenn die für die

Unterstützungen gemachten Aufwendungen vor dem Tode erstattet sind oder wenn der Nachlaß über den wirtschaftlichen Notbedarf des Verstorbenen nicht hinausgeht oder nahe Angehörige in ärmlichen Verhältnissen vorhanden sind, die sich der Unterhaltungspflicht gegen den Verstorbenen nicht entzogen haben.

Das durch Absatz 1 gewährte Erbrecht geht dem Erbrecht der durch das Bürgerliche Gesetzbuch zur Erbfolge berufenen Personen vor und kann weder durch letztwillige Verfügung noch durch Erbvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der nach Deckung der gewährten Unterstützungen und nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger verbleibende Ueberschuß ist den durch das Erbrecht des Armenverbandes ausgeschlossenen Personen auszuzahlen, und zwar nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie als Erben des Unterstützten berufen wären, wenn der Armenverband die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

Beschwerde.

§ 18. Beschwerden Hilfsbedürftiger über verweigerte oder verzögerte Armenunterstützung sowie über die Art und das Maß sind in den selbständigen Stadtbezirken (§ 1 der Amtsordnung vom 20. Mai 1920) bei dem Räte, im übrigen bei dem Amtsausschusse anzubringen. Gegen die Entscheidung des Rates oder des Amtsausschusses findet die weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.

§ 19. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Leiters des Landesfürsorgehauses

in den Fällen der §§ 10, 12, 14, 15 steht den Ortsarmenverbänden die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Die Beschwerde hat im Falle des § 12 aufschiebende Wirkung.

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen durch die Armenverbände.

§ 20. Wenn von seiten eines Armenverbandes die gesetzlich bestehende Unterhaltspflicht des Ehegatten, der Verwandten in gerader Linie, des außerehelichen Vaters eines Hilfsbedürftigen zur Geltung gebracht werden soll, so hat es, und zwar auch dann, wenn es sich um die Erstattung von Leistungen der Armenverbände handelt, im Verwaltungswege zu geschehen, sofern der Verpflichtungsgrund unbestritten oder durch rechtskräftige richterliche Entscheidung festgestellt ist. Der Antrag des Armenverbandes ist in den selbständigen Stadtbezirken (§ 1 der Amtsordnung vom 20. Mai 1920) bei dem Rate, im übrigen bei dem Amtsausschuß anzubringen, in dessen Bezirk der Unterhaltspflichtige einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Die Vollstreckung der Entscheidung des Rates bzw. des Amtsausschusses erfolgt auf Antrag des Armenverbandes unter Vorlegung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung durch die untere Verwaltungsbehörde.

Gegen die Entscheidung des Rates oder des Amtsausschusses findet die Klage beim Landesverwaltungsgericht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, wenn es in der Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge bestimmt ist.

Streitigkeiten zwischen Armenverbänden.

§ 21. Streitigkeiten zwischen Armenverbänden wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Spruchbehörde im Sinne des § 38 Absatz 1 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 ist das Landesverwaltungsgericht.

Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes findet nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimatswesen statt.

§ 22. Vorgesetzte Behörde der Armenverbände im Sinne der §§ 14, 27, 34, 59 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908 ist das Ministerium des Innern.

Schlußbestimmungen.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1922 in Kraft.

Mit diesem Tage sind alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Patentverordnung zur Versorgung der Armen vom 21. Juli 1821 (Raabesche Gesetzsammlung Band III Seite 62), die revidierte Verordnung, betreffend das Armenwesen in den Domänen, vom 29. Juni 1869 (Rbl. S. 469) nebst Abänderungsverordnungen, die Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz (Rbl. S. 187) nebst Abänderungsverordnungen, die Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimatsachen, vom 30. Juni 1871 (Rbl. S. 323), die Verordnung, betreffend Unterbringung von Ortsarmen im Landarbeitshause

zu Güstrow, vom 18. Mai 1890 (Rbl. S. 93), die Verordnung vom 20. Februar 1902 zur Ergänzung der Verordnung vom 18. Mai 1890 (Rbl. S. 35). Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung verbleibt es bei den geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Armenfeuerung.

Bis zur gesetzlichen Regelung des Verwaltungsstreitverfahrens bleiben § 9 Ziffer 1 Satz 1, Ziffer 2, § 10 der Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz (Rbl. S. 187) und §§ 1—9 der Verordnung, betreffend das Verfahren in Heimatsachen, vom 30. Juni 1871 (Rbl. S. 323), in Geltung und findet gegen die Entscheidung des Rates bzw. des Amtsausschusses aus § 20 dieses Gesetzes die Beschwerde an das Ministerium des Innern statt.¹

§ 24. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, für die noch nicht gemeindlich verfaßten Ortschaften die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2. Gesetz über die Errichtung von Wohlfahrtsämtern.

Vom 22. Juli 1921.

(Rbl. S. 702.)

§ 1. Zur Durchführung des § 5 Ziffer V der Amtsordnung hat jedes Amt eine Abteilung für Wohlfahrtspflege (Wohlfahrtsamt) zu errichten.

¹⁾ Dieser Abs. 3 ist durch Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes v. 3. 3. 1922 hinfällig geworden.

Die Verfassung des Wohlfahrtsamtes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch eine Amtszakung geregelt.

§ 2. Das Wohlfahrtsamt hat die Aufgabe, die einheitliche Bearbeitung der vom Amt geübten sozialen Fürsorge und ihr planmäßiges Zusammenarbeiten mit der staatlichen, kirchlichen und sonstigen privaten Wohlfahrtspflege herbeizuführen. Zu den Aufgaben des Wohlfahrtsamtes gehören insbesondere:

1. die Jugendfürsorge und Jugendpflege einschließlich der Leibesübungen,
2. die Gesundheitsfürsorge und Wohnungshygiene,
3. die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Das Amt kann

1. dem Wohlfahrtsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere Bildungsfürsorge,
2. einzelne Aufgaben des Wohlfahrtsamtes besonderen Abteilungen des Amtes überweisen,
3. örtliche Fürsorgestellen einrichten.

Auf Antrag ist den Gemeinden die Errichtung örtlicher Fürsorgestellen auf eigene Kosten zu gestatten.

§ 3. Vorsitzender des Wohlfahrtsamtes ist der Amtshauptmann.

Dem Vorsitzenden steht ein aus Mitgliedern der Amtsversammlung, dem Kreisarzt, Vertretern der kirchlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen und andern Beteiligten gebildeter Ausschuß zur Seite, soweit nicht für einzelne Fürsorgezweige etwas anderes be-

stimmt ist. Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt.

Der die Geschäfte des Wohlfahrtsamtes führende Beauftragte nimmt an den Sitzungen des Wohlfahrtsamtes mit beschließender Stimme teil.

§ 4. Die Kosten des Wohlfahrtsamtes trägt das Amt, soweit nicht vom Lande oder Reiche Zuschüsse für die einzelnen Fürsorgezweige nach Maßgabe besonderer Bestimmungen gewährt werden.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1—4 finden auf die selbständigen Stadtbezirke entsprechende Anwendung.

§ 6. Das Ministerium, Abteilung für Sozialpolitik, kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 7. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

3. Gesetz über die Errichtung eines Landeswohnungsamtes.

Vom 4. Juni 1919.

(Rbl. S. 537.)

§ 1. Für das Gebiet des Freistaates Mecklenburg-Schwerin wird ein Landeswohnungsamt errichtet, dem die Bearbeitung der gesamten Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge übertragen wird. Zu seinem Arbeitsgebiet gehören insbesondere:¹

¹) Ferner sind durch Bef. v. 20. 6. 1919 (Rbl. S. 545) die dem Ministerium des Innern als Landeszentralbehörde nach den §§ 1, 5, 6, 10 der VO. des Bundesrats v. 23. 9. 1918 zum Schutze der Mieter zustehenden Befugnisse auf Grund des § 12 dieser VO. auf das Landeswohnungsamt übertragen worden.

1. Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege,²
2. Wohnungsstatistik und Wohnungsnachweis,
3. Förderung des Baues von Klein- und Mittelwohnungen,
4. gemeinnützige Bautätigkeit,
5. Fragen der Bodenpolitik,
6. Angelegenheiten des Grundkreditwesens,
7. Uebergangswirtschaft:
 - a) Mieterschutz,
 - b) Baukostenzuschüsse,
 - c) Baustoffbeschaffung,
 - d) sonstige Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

§ 2. Das Landeswohnungsamt hat seinen Amtssitz in Schwerin. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Landeswohnungsamts soll eines ein Bausachverständiger sein. Ein Mitglied soll aus dem Arbeiterstande hervorgegangen sein.

Das Landeswohnungsamt gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

§ 3. Das Landeswohnungsamt untersteht dem Ministerium des Innern und ist an die ihm von diesem erteilten allgemeinen Anweisungen und Richtlinien gebunden. Dem Landeswohnungsamt können Befugnisse, welche nach den bisherigen Bestimmungen anderen Behörden auf dem Gebiete des Wohnungswesens zustehen, durch das Staatsministerium übertragen werden.

²) Hierzu Bef. v. 20. 4. 1920, betr. Wohnungsfürsorge (Rbl. S. 431).

§ 4. Das Landeswohnungsamt ist Aufsichtsbehörde für alle Zweige des Wohnungswesens. Die örtlichen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, den Anordnungen des Landeswohnungsamts innerhalb seines Geschäftsbereiches Folge zu leisten. Insbesondere sind die Gemeindebehörden verpflichtet, auf ihre Kosten eine Wohnungsaufsicht nach den Vorschriften des Landeswohnungsamts einzurichten.³

§ 5. Für einzelne Tätigkeitsgebiete des Landeswohnungsamts können nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern besondere Ausschüsse gebildet werden, in die neben den Mitgliedern des Landeswohnungsamts Landtagsabgeordnete und Angehörige der beteiligten Bevölkerungskreise als außerordentliche Mitglieder zu berufen sind. Für die Auswahl dieser letzteren Mitglieder sind bestehende Vereinigungen der betreffenden Berufsclassen mit ihren Vorschlägen zu hören. Die Zuziehung von besonderen Sachverständigen und von Vertretern der Behörden und Gemeindeförperschaften zu den Ausschüssen ist zulässig.

§ 6. Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Landeswohnungsamts kann Beschwerde beim Ministerium des Innern eingelegt werden, welches endgültig entscheidet.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

³) Ueber die Einrichtung von Wohnungsämtern durch die Gemeindebehörde und ihre Unterstellung unter das Landeswohnungsamt s. „Anordnung u. Ausführungsbestimmungen v. 11. 2. 1922 auf Grund d. G. über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel v. 11. 5. 1920 und des G. v. 11. 7. 1921, betr. Verlängerung

VI. Finanzwesen.

1. Landesabgabengesetz.

Vom 9. Dezember 1920.

(Rbl. S. 1391 und Berichtigung Rbl. 1921 S. 298. Abgeändert durch G. v. 15. 2. 1922, Rbl. S. 141.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Dienste und Sachleistungen zu fordern, soweit dem nicht die Reichs- oder Landesgesetze entgegenstehen. Gemeinden dürfen Zuschläge zu Landessteuern nur erheben, soweit dies durch das betreffende Steuergesetz ausdrücklich gestattet ist.

Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind Stadt- und Landgemeinden.

§ 2. Die Gemeinden dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als ihre übrigen Einnahmen, insbesondere aus Gemeindevermögen, Gebühren, Beiträgen und Reichs- und Landessteuern zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen.

§ 3. Die Aemter sind berechtigt, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und ihren

der Geltungsdauer des Gesetzes über die Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 11. 5. 1920" (Rbl. S. 131); abgeändert durch Bef. v. 9. 2. 1922 (Rbl. S. 156).

Satzungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

Die Aemter erheben ferner die ihnen durch Reichs- und Landesgesetze zugewiesenen Steuern und beziehen Anteile an Reichs- und Landessteuern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder künftiger besonderer Gesetze.

Sofern die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Amtes nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag gemäß §§ 5 I und 24 der Amtsordnung von den zum Amte gehörenden Gemeinden einzuziehen.

§ 4. Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden und Aemter sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern das Unternehmen der Befriedigung eines lebensnotwendigen Bedürfnisses dient, welchem auf anderem Wege nicht genügt werden kann.

II. Gebühren.

§ 5. Die Gemeinden und Aemter können Gebühren erheben. Gebühren sind Vergütungen, die für die Benutzung der von den Gemeinden und Aemtern im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) und für einzelne Handlungen ihrer Organe erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung oder Handlung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen

Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht und soweit der Ausgleich nicht durch Beiträge (§§ 10 ff.) erfolgt. Die Gebührensätze sind nach Möglichkeit so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Sind alle Gemeinde- oder Amtsangehörigen oder einzelne Klassen von ihnen zur Benutzung einer Veranstaltung verpflichtet oder auf sie angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, dem die Veranstaltung dient, und der den einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet, auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Sonstige Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zulässig.

§ 6. Das Recht der Gemeinden und Aemter zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafens-, Schleusengeldern, von anderen derartigen Verkehrsabgaben und Marktstandgeld wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7. Die Gemeinden und Aemter sind berechtigt, für die Genehmigung oder Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaulstellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Vergnügungssteuern schließt

die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung der Lustbarkeit nicht aus.

§ 8. Für die Gebühren sind durch Satzung im voraus feste Sätze zu bestimmen. Unbemittelten Personen sowie ausschließlich wohlthätigen oder gemeinnützigen Veranstaltungen kann Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden.

II. Beiträge.

§ 9. Zur anteilmäßigen Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erfordert werden, können Gemeinden und Aemter durch Satzung von den Gemeindeangehörigen, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten erheben. Diese sind nach den den Beitragspflichtigen erwachsenden Vorteilen zu bemessen. Ein dem allgemeinen Interesse an der Herstellung entsprechender Anteil an den Kosten der Veranstaltung ist aus allgemeinen Mitteln zu bestreiten.

Beiträge müssen erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß über die Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist hervor-

zuheben, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens einem Monat bei der Gemeindebehörde (Rat, Gemeindevorstand) oder bei dem Amtsausschuß anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, die nur einzelne Grundeigentümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mitteilung an die Beteiligten.

§ 10. Bis zum 31. Dezember 1921 können Gemeinden eine Satzung beschließen, durch die für nach dem 1. Januar 1910 ausgeführte Einrichtungen und Anlagen Beiträge zur Deckung des noch ungedeckten Anteils der damaligen Anlagelkosten erhoben werden. Im übrigen dürfen Beiträge für bestehende Anlagen nur insoweit erhoben werden, als die Kosten für Unterhalt, Verzinsung und Abnutzung es erfordern.

§ 11. Kurtaxen sind in der Form von Beiträgen zu erheben.

IV. Beteiligung der Gemeinden und Ämter an Reichssteuern.

1. Reichseinkommensteuer.

§ 12. Jede Gemeinde erhält aus dem in ihrem Gebiet aufkommenden Anteil des Landes an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer einen Betrag, der zu diesem Anteil in demselben Verhältnis steht, wie das bisherige Aufkommen an direkten Personalsteuern der Gemeinde zu dem Aufkommen des Landes an derartigen Steuern in der Gemeinde.

Der Anteil der Gemeinde beträgt jedoch mindestens 20 und höchstens 40 vom Hundert

des in ihrem Gebiet aufkommenden Anteils des Landes an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer.

§ 13. Als bisheriges Steueraufkommen der Gemeinde gilt derjenige Betrag, den sie aus den für die Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 veranlagten Zuschlägen zur Einkommen- und Ergänzungssteuer oder sonstigen mit Inkrafttreten des Reichseinkommensteuergesetzes aufgehobenen direkten Personalsteuern tatsächlich vereinnahmt hat auf Grund von Steuererlassungen, die am 10. März 1920 rechtswirksam beschlossen waren.

Als bisheriges Steueraufkommen des Landes in der Gemeinde gilt derjenige Betrag, den das Land aus Einkommen- und Ergänzungssteuer sowie der Notsteuer erhoben hat zuzüglich der nach § 2 des Notsteuergesetzes auf die Notsteuer angerechneten Ertragssteuern.

§ 14. Sobald sich nach endgültigem Abschluß des Einziehungsverfahrens der nach §§ 12 und 13 maßgebende Betrag ermitteln läßt, hat die Gemeinde ihn dem Finanzministerium nachzuweisen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist für die vorläufige Verteilung das Veranlagungssoll nach Abzug von 10 vom Hundert grundlegend zu machen.

Die Gemeinden haben, die Landgemeinden durch Vermittlung der Ämter, alsbald nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Finanzministerium das nach Absatz 2 für die vorläufige Verteilung maßgebende Veranlagungssoll mit

einer Abschrift sämtlicher in Betracht kommender Steuerfazungen mitzuteilen.

§ 15. Von dem in §§ 12 ff. festgesetzten Anteil der Gemeinde an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuern werden 40 vom Hundert für die Uebernahme der gesamten persönlichen Volksschullasten auf das Land in Abzug gebracht. Indessen darf keiner Gemeinde mehr als ein Viertel der tatsächlich in ihr erwachsenen persönlichen Volksschullasten abgezogen werden.

Bei Schulverbänden darf allen Gemeinden des Schulverbandes zusammen nicht mehr als ein Viertel der in dem Schulverband tatsächlich erwachsenen persönlichen Volksschullasten abgezogen werden. Uebersteigt der Betrag, der allen Gemeinden in Höhe von 40 vom Hundert nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden soll, dieses Viertel, so ist jeder Gemeinde nur ein Betrag abzuziehen, der sich zu dem auf sie entfallenden vollen Abzug der 40 vom Hundert verhält wie das Viertel der persönlichen Schullasten in dem Schulverbände zu dem Gesamtbetrag des Abzuges von 40 vom Hundert in allen Gemeinden.

Ein Viertel der Gesamtkosten für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung ist auf alle Gemeinden des Landes — bei Verbandsschulen auf den Schulverband — nach dem Verhältnis der für die einzelne Gemeinde — bei Verbandsschulen für den Schulverband — tatsächlich erwachsenen persönlichen Volksschullasten zu verteilen. Zu diesen Gesamtkosten gehören die staatlich gezahlten Beiträge an die gegenwärtigen Witwenkassen, zu ihnen ge-

hören nicht die aus diesen an die Wittwen und Waisen gezahlten Beträge.

Das Viertel der tatsächlich erwachsenen Volksschullasten einer Gemeinde oder eines Schulverbandes, das nach Absatz 1 und 2 nicht überschritten werden darf, setzt sich zusammen aus dem vierten Teil des gesamten Dienststeinkommens, das den Lehrern und Hilfslehrern in der Gemeinde oder dem Schulverband ohne Rücksicht auf Abzüge für Nebenbezüge (Dienstwohnung usw.) gezahlt wird, und aus dem nach Absatz 3 auf die Gemeinde oder den Schulverband entfallenden Anteil an den Kosten der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung.

§ 16. Sofern nach § 56 Absatz 3 des Landessteuergesetzes der Anteil des Landes an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer gekürzt wird, wird der entsprechende Betrag an dem Anteil desjenigen Anteilberechtigten abgesetzt, der die Veranlassung zu der Kürzung gegeben hat.

§ 17. Die Gemeinden sind verpflichtet, den nach § 30 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) zulässigen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer von solchen Steuerpflichtigen zu erheben, deren Einkommen nach Abzug der nach § 20 des Reichseinkommensteuergesetzes steuerfreien Einkommensteile mehr als 9000 M. beträgt.

Für Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu 6000 M., bei deren Veranlagung ein steuerfreier Einkommensteil von mehr als 1500 M. berücksichtigt wird (§ 20 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 29. März 1920,

RGBl. S. 359), ist die Erhebung des Zuschlages unzulässig.

Für Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mk. berücksichtigt wird, muß der Zuschlag den zulässigen Höchstbetrag erreichen; im übrigen ist eine Abstufung zulässig.

Die für die zweite und jede weitere Person steuerfrei bleibenden Einkommensteile (§ 20 Absatz 2 bis 5 des Reichseinkommensteuergesetzes) müssen von dieser Steuer frei bleiben.

2. Grunderwerbsteuer und Zuschlag.

§ 18. Der in § 37 des Landessteuergesetzes dem Lande zugewiesene Anteil an der Grunderwerbsteuer fließt in die Landeskasse.

§ 19. Von dem nach dem Gesetz vom 14. November 1919 (RBl. S. 1013) erhobenen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, erhalten die Städte die Hälfte des für Grundstücke ihres Bezirks aufgetommenen Steuerzuschlags.

§ 20. Der Steuerzuschlag für Grundstücke, die nicht in dem Bezirk einer Stadt liegen, fließt zur Hälfte in die Kasse desjenigen Amtes, in dessen Bezirk die Grundstücke liegen.

Bis zum Inkrafttreten der Amtsordnung vom 20. Mai 1920 (RBl. S. 727) wird der für ländliche Grundstücke aufgekommene Grunderwerbsteuerzuschlag von dem Lande für die Durchführung der Amtsordnung und Landgemeindeordnung verwendet, der verbleibende Teil wird den Ämtern, in deren Bezirk die Steuer aufgekommene ist, bei ihrer Errichtung überwiesen.

V. Beteiligung der Gemeinden und Aemter an Landessteuern.**1. Wertzuwachssteuer.**

§ 21. Vom 1. April 1921 ab werden von der auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1920 (Rbl. S. 459)¹ aufkommenden Wertzuwachssteuer zunächst 10 vom Hundert des Steueraufkommens dem Lande als Ersatz der Verwaltungskosten überwiesen.

Von den verbleibenden 90 vom Hundert erhält das Land 50 vom Hundert.

Von der in den Stadtgebieten aufkommenden Wertzuwachssteuer erhalten die selbständigen Stadtbezirke (§ 1 Absatz 2 der Amtsordnung) 40 vom Hundert; von dem Steueraufkommen in den übrigen Städten erhält die Stadt 30 vom Hundert und das Amt 10 vom Hundert.

Von der für ländliche Grundstücke aufkommenden Wertzuwachssteuer erhält das Amt 40 vom Hundert.

Bis zum Inkrafttreten der Amtsordnung wird der den Aemtern nach Absatz 3 und 4 zukommende Betrag angesammelt und dem zuständigen Amt nach dessen Errichtung überwiesen.

§ 22 Absatz 2 des Wertzuwachssteuergesetzes bleibt bestehen mit der Maßgabe, daß der der Gemeinde Gehlsdorf hiernach zustehende Betrag zunächst aus dem Steueranteil des Amtes zu entnehmen ist.

2. Grund- und Gewerbesteuer.

§ 22. Die Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb werden als Landes-

¹) Samml. VI Nr. 3.

steuern erhoben nach näherer Vorschrift besonderer Gesetze.²

§ 23. Grundsteuer und Gewerbesteuer werden nach dem gesetzlichen Steuerfuß für das Land und unter den Voraussetzungen des § 24 für die Gemeinde erhoben.

Alljährlich wird durch das Landeshaushaltsgesetz oder durch besonderes Gesetz bestimmt, in welcher Höhe diese Steuern für das Land zu erheben sind.³

§ 24. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortssatzung den gesetzlichen Steuergrundbetrag und außerdem Zuschläge für die Gemeinde bis zum vierfachen Betrage zu erheben. Weitere Zuschläge sind nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig. Diese Genehmigung kann nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daß die in diesem Gesetz bezeichneten Einnahmen der Gemeinden aus Gebühren, Beiträgen, Gewinnen aus Erwerbunternehmungen, Anteilen an Reichs- und Landessteuern, besonderen Gemeindesteuern u. dgl. auch bei größter Anspannung der vorhandenen Besteuerungsmöglichkeiten zur Deckung des Steuerbedarfs der Gemeinde nicht ausreichen.

Die Zuschläge können nur für volle Rech-

²) Grundsteuergesetz v. 9. 12. 1920 (Samml. VI Nr. 4), Gewerbesteuergesetz v. 9. 12. 1920 (Samml. VI Nr. 5).

³) Das Haushaltsgesetz für 1922/23 v. 17. 5. 1922 § 4 (Rbl. S. 351) bestimmt, „daß die Grundsteuer in Höhe eines Grundbetrages dieser Steuer und in einem Zuschlage in Höhe des fünfzehnfachen Grundbetrages, die landwirtschaftliche Gewerbesteuer und die allgemeine Gewerbesteuer je in Höhe eines Grundbetrages dieser Steuern und in einem Zuschlage in Höhe des elffachen Grundbetrages erhoben wird.“

nungsjahre und nur in vollen Steuereinheiten erhoben werden. Die Höhe der Zuschläge zur Grundsteuer und die Höhe der Zuschläge zur Gewerbesteuer muß für alle Steuerpflichtigen der Gemeinde gleich sein.⁴

§ 25. Bis zum Inkrafttreten der Landgemeindeordnung werden Grund- und Gewerbesteuern, die in solchen Landesteilen aufkommen, die nicht zu einer Gemeinde gehören, zum fünffachen Betrage zugunsten der Kasse des zuständigen Amtes erhoben.

§ 26. Sofern das Aufkommen an Grund- und Gewerbesteuer in einer Gemeinde für die Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 höher war als der nach § 24 dieses Gesetzes zulässige Höchstbetrag für die Gemeinde, wird der Minderbetrag der Gemeinde für die folgenden fünf Rechnungsjahre vom Lande ersetzt.

3. Stempelsteuer.

§ 27. Die Stempelsteuer fließt in die Landeskasse.

Die Städte erhalten nach Inkrafttreten des neuen Stempelgesetzes für ihre Mitwirkung bei Veranlagung und Erhebung des Landesstempels 10 vom Hundert des Wertes, der durch ihre Kassen verkauften Stempelzeichen oder der von ihnen vereinnahmten Stempelbeträge nach Abzug der Erstattungen. Dasselbe gilt für die Ämter, soweit sie mit dem Verkauf der Stempelzeichen betraut werden. Außerdem erhalten die Ge-

⁴) Absatz 2 hinzugefügt durch G. v. 15. 2. 1922.

meinden und Aemter die Hälfte der Stempelstrafen, die auf Anzeige ihrer Vertreter und Beamten eingezogen werden.

VI. Aenderung der Beteiligung der Gemeinden an Reichs- und Landessteuern.

§ 28. Soweit das Land Aufgaben übernimmt, die im Reichs-Rechnungsjahr 1919/20 den Gemeinden oblagen, oder neue Aufgaben den Gemeinden überträgt, erfolgt eine entsprechende Aenderung der nach diesem Gesetz den betreffenden Gemeinden zugewiesenen Anteile an den Reichs- oder Landessteuern.

Dieses gilt nicht für die Uebernahme der persönlichen Volksschullasten auf das Land, deren Regelung in § 15 dieses Gesetzes vorgesehen ist.

VII. Eigene Steuern der Gemeinden und Aemter.

1. Vergnügungssteuer.

§ 29. Die Vergnügungssteuer wird durch die Gemeinden erhoben nach Maßgabe bestehender oder künftiger Satzungen.

2. Hundesteuer.

§ 30. Die Hundesteuer verbleibt den Städten und Aemtern nach näherer Vorschrift des Hundesteuergesetzes vom 25. November 1920.⁵

Den amtsfreien Städten (§ 1 Abs. 2 der Amtsordnung) steht es frei, auf Grund eigener Ortsatzung eine Hundesteuer zu erheben.

3. Besondere indirekte Steuern der Gemeinden.

§ 31. Den Gemeinden steht es frei, durch Vereinbarungen mit den Beteiligten den

⁵) Samml. VI Nr. 6.

Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuer für mehrere Jahre im voraus fest zu bestimmen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 32. Steuern auf den Verbrauch von notwendigen Lebensmitteln dürfen nicht erhoben werden.

VIII. Verwaltung der Landessteuern.

§ 33.⁶ Die Veranlagung der Landessteuern einschließlich etwaiger Gemeindezuschläge erfolgt, soweit nicht in anderen Gesetzen abweichende Vorschriften enthalten sind, durch die mecklenburgischen Steuerämter.

Sitz und Amtsbezirke der Steuerämter bestimmt das Finanzministerium.⁷

§ 33a.⁸ Die Erhebung der Landessteuern einschließlich etwaiger Gemeindezuschläge erfolgt, soweit nicht in anderen Gesetzen abweichende Vorschriften enthalten sind, durch die Städte für ihren Amtsbezirk, im übrigen durch die Kassen der Ämter. Die Ämter haben die Erhebung auf Antrag den Gemeinden zu übertragen.

Für die Erhebung der Landessteuern und der Gemeindezuschläge erhält das Amt bezw. die Stadt, wenn diese die Steuern erhebt (Absatz 1), eine Vergütung von drei vom Hundert des Aufkommens an Landessteuer bezw. Zuschlägen. Die Gemeinde erhält dann zwei Drittel der Erhebungsvergütung.

§ 34. Ist bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen,

⁶) Fassung d. G. v. 15. 2. 1922.

⁷) Bef. v. 19. 4. 1922 betr. den Sitz u. die Amtsbezirke der Meckl.-Schw. Steuerämter (Samml. VI Nr. 2).

⁸) Fassung des G. v. 15. 2. 1922.

die nach dem 1. Januar 1919 abgeben sind, eine in Mark bezeichnete Geldsumme ausdrücklich in Metallwährung bedungen, so ist diese Geldforderung zu dem jeweils am Fälligkeitstage bestehenden Kurse des deutschen Metallgeldes in Papiergeld umzurechnen.

Geldbeträge in ausländischer Währung werden nach dem am Fälligkeitstage gültigen Kurse der betreffenden Währung in deutsche Mark umgerechnet.

§ 34a.⁹ Kaufverträge, die wegen unrichtiger Beurkundung des Kaufpreises oder sonstiger für Steuerveranlagung wesentlicher Angaben nichtig sind oder infolge Anfechtung nichtig werden, begründen, wenn die Beurkundung zum Zwecke der Hinterziehung oder Ersparnis von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben gemacht ist, für den Freistaat und die Gemeinden dieselben Steueransprüche, die sich aus einem mit richtigen Angaben beurkundeten Verkauf ergeben hätten. Die aus Anlaß des Verkaufs geschuldeten Landes- und Gemeindesteuern, insbesondere Wertzuwachssteuer, Landesstempel und Grundsteuer nach den Gestehungskosten, sind auch dann geschuldet, wenn der Kaufvertrag nichtig ist oder wird.

§ 34b.⁹ Die Gemeinden sind verpflichtet, Zustellungen in Steuerangelegenheiten unentgeltlich zu erledigen.

§ 35.¹⁰

⁹) §§ 34 a u. b hinzugefügt durch G. v. 15. 2. 1922.

¹⁰) § 35 enthielt Änderungen des Wertzuwachssteuergesetzes. Er ist durch G. v. 15. 2. 1922 betr. Änderung der Landessteuerverwaltung aufgehoben und durch neue Änderungen des Wertzuwachssteuergesetzes ersetzt worden, die bei der Wiedergabe dieses Gesetzes unten Samml. **VI Nr. 3** berücksichtigt sind.

§ 36. Auf die Veranlagung und Erhebung aller Landessteuern einschließlich des Rechtsmittels- und Strafverfahrens finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder den besonderen Steuergesetzen ein anderes ergibt.

§ 37. Die mit der Veranlagung und die mit der Einziehung der Steuern betrauten Behörden haben die Rechtsstellung eines Finanzamtes; die Befugnisse des Landesfinanzamtes übt die Landessteuerdirektion, die dem Reichsminister der Finanzen übertragenen Befugnisse das Finanzministerium aus.

Die Landessteuerdirektion und das Finanzministerium werden nur in sachlicher nicht aber in persönlicher Beziehung vorgesezte Dienstbehörde der städtischen Veranlagungsbehörden.

§ 38. Bei den Veranlagungsbehörden sind Ausschüsse zu bilden, die für die Entscheidung der Steuereinsprüche und für die Veranlagung solcher Steuern zuständig sind, deren Veranlagung durch Ausschüsse in dem Steuergesetz vorgeschrieben ist. Die Bestellung von Unter- oder Teilausschüssen ist zulässig. Die Bildung der Ausschüsse und der Unter- und Teilausschüsse ist der Landessteuerdirektion anzuzeigen.

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach §§ 26 bis 29 der Reichsabgabenordnung und den durch das Finanzministerium zu treffenden näheren Bestimmungen.

Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder beträgt drei Jahre.

§ 39.¹¹ Der Vorstand der Veranlagungsbehörde ist Vorsitzender des Steuerausschusses.

§ 40. Die Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung erfolgt durch den bei der Landessteuerdirektion zu bildenden Berufungsausschuß.

Der Berufungsausschuß entscheidet unter Vorsitz des Landessteuerdirektors oder seines Stellvertreters in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. § 14 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung gilt hierfür nicht.

Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter und die Art ihrer Wahl bestimmt das Finanzministerium; ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 41. An die Stelle der Rechtsbeschwerde (§§ 265 ff. Reichsabgabenordnung) tritt die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber diese entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Auf die Klage im Verwaltungsstreitverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Rechtsbeschwerde Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reichsfinanzhofes die zur Entscheidung der Verwaltungsklage zuständige Behörde tritt.

§ 42. Die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Rbl. S. 349).¹²

Die Bestimmungen der §§ 298 bis 354 der Reichsabgabenordnung gelten daneben, soweit

¹¹⁾ Fassung d. G. v. 15. 2. 1922.

¹²⁾ Oben Samml. **IV Nr. 4.**

sie nicht mit der in Absatz 1 erwähnten Verordnung in Widerspruch stehen.

IX. Schlußbestimmungen.¹³

§ 43. Die Begrenzung des Gemeindeanteils an der Reichseinkommensteuer gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes auf höchstens 40 vom Hundert tritt erst mit Wirkung vom 1. April 1921 ein.

§ 44. Soweit für die Zeit bis zum 31. März 1921 der nach dem Gesetz vom 14. November (Rbl. S. 1013) erhobene Zuschlag zur Grunderwerbsteuer für Grundstücke entrichtet ist, die im Bezirk einer Stadt liegen, wird dieser Zuschlag der Stadt überwiesen.

§ 45. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den Gemeinden zustehenden Anteile und Zuschläge zu Reichs- und Landessteuern werden einbehalten, wenn eine Gemeinde nicht die Grundsätze der Landes-Besoldungs-Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsvorschrift vom 1. April 1920 ab auf ihre Beamten, Lehrer und Beamtenanwärter anwendet.

§ 46. Bis zur Errichtung des Landesverwaltungsgerichts¹⁴ entscheidet über die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (§ 41) das Finanzministerium.

Gegen die Entscheidungen des Finanzministeriums sind die Rechtsbehelfe aus § 62 der Städteordnung und § 58 der Landgemeindeordnung gegeben, soweit es sich nicht um

¹³) Fassung der Bef. v. 7. 2. 1921, betr. Berichtigung des Landesabgabengesetzes.

¹⁴) Gesetz über d. Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 3. 3. 1922 (Samml. IV Nr. 1).

Rechtsmittelentscheidungen auf Grund des Absatz 1 handelt.

§ 47. Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Finanzministerium.¹⁵ Es ist auch berechtigt, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bestimmungen in § 17 Abs. 2 des Wertzuwachssteuergesetzes über die Zusammenfassung des Einspruchsausschusses außer Kraft zu setzen.¹⁶

2. Bekanntmachung, betreffend den Sitz und die Amtsbezirke der Meckl.-Schwer. Steuerämter.

Vom 19. April 1922.

(Rbl. S. 276.)

Gemäß Artikel I des Gesetzes, betreffend Aenderung der Landessteuerverwaltung vom 15. Februar 1922 — Rbl. S. 141 — in Verbindung mit § 33 des Landesabgabengesetzes vom 9. Dezember 1920 werden Sitz und Amtsbezirke der Steuerämter wie folgt bestimmt:

Steueramt I in Rostock, umfassend die Bezirke der Stadt Rostock und des Fleckens Warnemünde,

Steueramt II in Rostock, umfassend den Bezirk des Amtes Rostock,

Steueramt in Güstrow, umfassend die Bezirke der Aemter Güstrow und Bülow, sowie die Stadt Güstrow,

¹⁵) Bef. v. 29. 6. 1922 über Ausführungsbestimmungen zum G. betr. Aenderung der Landessteuerverwaltung v. 15. 2. 1922 (Rbl. S. 500).

¹⁶) Der § 17 Abs. 2 ist nun durch G. v. 15. 2. 1922 betr. Aenderung der Landessteuerverwaltung geändert und der dort vorgesehene Ausschuß durch den Grundsteuereinspruchsausschuß des Grundsteuergesetzes ersetzt worden.

Steueramt in Malchin, umfassend die Bezirke der Aemter Stavenhagen und Dargun,

Steueramt in Waren, umfassend die Bezirke der Aemter Waren und Köbel einschließlich der Enklaven Rossow und Nekeband,

Steueramt in Parchim, umfassend die Bezirke der Aemter Lübz und Neustadt,

Steueramt in Ludwigslust, umfassend den Bezirk des Amtes Grabow,

Steueramt in Hagenow, umfassend die Bezirke der Aemter Hagenow und Boizenburg,

Steueramt I in Schwerin, umfassend den Bezirk der Stadt Schwerin,

Steueramt II in Schwerin, umfassend die Bezirke der Aemter Schwerin und Grebesmühlen,

Steueramt in Wismar, umfassend die Bezirke der Aemter Warin und Wismar, sowie die Stadt Wismar,

Steueramt in Doberan, umfassend den Bezirk des Amtes Doberan.

Die Steuerämter sind für die Veranlagung der Landessteuern zuständig. Der Geschäftskreis des Steueramts I in Rostock erstreckt sich außerdem auf die Veranlagung der im § 22 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Dezember 1920 — Rbl. 1921 S. 1 — bezeichneten Betriebe zur Gewerbesteuer über das ganze Gebiet des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.

Die Bezirke der Aemter ergeben sich aus dem Gesetz vom 3. Dezember 1920 — Rbl. S. 1333 —.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am
1. April 1922 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 15. April 1921
— Rbl. S. 558 — wird aufgehoben.

3. Wertzuwachssteuergesetz.

Vom 22. April 1920.

(Rbl. S. 459. Abgeändert durch G. v. 15. 2. 1922, Rbl. S. 141.)

§ 1. Im Falle der Veräußerung in Mecklenburg-Schwerin gelegener Grundstücke hat der Veräußerer vom Veräußerungsgewinn eine Abgabe (Wertzuwachssteuer) zu entrichten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Grundstücke gelten allgemein auch für solche Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2.¹ Als Veräußerung gilt jeder nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) steuerpflichtige Rechtsvorgang. Rechtsvorgänge, die nach § 5 Abs. 1 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes erst nach Ablauf eines Jahres zur Grunderwerbsteuer steuerpflichtig werden, werden im Sinne dieses Gesetzes steuerpflichtig spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Abschluß des Veräußerungsgeschäfts.

Die Wertzuwachssteuer wird auch erhoben für derartige Rechtsvorgänge aus der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum Inkrafttreten des Grunderwerbsteuergesetzes.

¹) Fassung d. G. v. 15. 2. 1922, betr. Aenderung der Landessteuerverwaltung Art. II (Rbl. S. 142).

§ 3. Veräußerungsgewinn ist der zahlenmäßige Unterschied zwischen dem Gesamtwert der Gegenleistungen des Veräußerers beim Erwerb (Erwerbspreis) und dem mit dem neuen Erwerber vereinbarten, jenen übersteigenden Preis (Veräußerungspreis).

Erwerbs- und Veräußerungspreis werden nach §§ 12 ff. des Grunderwerbsteuergesetzes berechnet. Beim Tausch von Grundstücken tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert der getauschten Grundstücke zur Zeit des Rechtsvorganges.

Als Erwerb gilt der letzte der Veräußerung vorhergegangene, im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes steuerpflichtige oder nach § 8 Ziff. 9 und 10 des Grunderwerbsteuergesetzes steuerfreie Rechtsvorgang.

Gehen aus Anlaß der Grundstücksveräußerung außer dem Grundstücke andere Gegenstände, sei es gleichzeitig, sei es früher oder später unmittelbar oder durch Vermittelung eines Dritten in das Eigentum des gleichen Erwerbers über, so wird ihr Anschaffungspreis dem Erwerbspreise, der für sie bei der Veräußerung vereinbarte Preis dem Veräußerungspreise des Grundstücks hinzugerechnet. Dieses gilt nicht für mitverkaufte Gegenstände, die nicht als Zubehör im Sinne der §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen sind.

Wird ein Grundstück, auf dem eine Gast- und Schankwirtschaft oder ein sonstiges Gewerbe betrieben wird, verkauft, so werden dem Preise diejenigen Leistungen hinzugerechnet, die der Käufer dafür verspricht, daß er den

Gewerbebetrieb an Stelle des Verkäufers ausüben kann.

§ 4. Ist das Grundstück nach dem 31. Dezember 1913 erworben, so sind dem Erwerbspreise die von dem damaligen Erwerber getragenen Kosten des Erwerbs mit Ausnahme der Wertzuwachssteuer zuzurechnen.

Sofern der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt und der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war, ist der nachweisbare Betrag seiner ausgefallenen Forderungen bis zu dem gemeinen Wert des Grundstücks zur Zeit der Zwangsversteigerung, wenn aber die Forderungen durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, in Höhe dieses Entgelts dem Erwerbspreis hinzuzurechnen.

Ist das Grundstück vor dem 1. Januar 1914 erworben, so tritt an die Stelle des Erwerbspreises derjenige Betrag, der als Wert des Grundstücks bei der Wehrbeitragsveranlagung ermittelt ist. Soweit hier der Ertragswert zugrunde gelegt ist, kann auf Antrag des Veräußerers statt dessen der gemeine Wert des Grundstücks nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 ermittelt und als Erwerbspreis berücksichtigt werden. Der so ermittelte Betrag darf jedoch den veranlagten Ertragswert höchstens um 50 vom Hundert übersteigen.

Ist für ein veräußertes Grundstück gelegentlich der Wehrbeitragsveranlagung ein Wert nicht ermittelt, so ist als Erwerbspreis der nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 zu ermittelnde gemeine Wert maßgebend. Soweit

Das Grundstück zu einer Gemeindesteuer oder sonstigen öffentlichen Last im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen damals behördlich geschätzt war, ist der betreffende Steuerwert maßgebend. Absatz 3, Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5.² Aufwendungen für werterhöhende Verbesserungen, die nach dem 1. Januar 1914 erfolgt sind, können dem Erwerbspreise nur zugerechnet werden, wenn sie in der auf die Ausführung zeitlich unmittelbar folgenden Veranlagung zur Besitz- oder Kriegsteuer oder künftigen nach gleichen Grundsätzen veranlagten Reichsteuern als werterhöhend berücksichtigt sind.

Wird das Grundstück vor dem Stichtage der nächsten Veranlagung veräußert, so sind die werterhöhenden Aufwendungen, nicht aber die Kosten laufender Ausbesserungen mit dem nachgewiesenen Betrage dem Erwerbspreise zuzurechnen. Neu- und Umbaukosten bleiben jedoch außer Ansatz, soweit sie aus Versicherungsverträgen oder Zuschüssen öffentlicher Körperschaften (Baukostenzuschüsse und dergl.) gedeckt sind.

Ist der Veräußerer Baugewerbetreibender oder Bauhandwerker und ist er selbst der Bauunternehmer, so darf er dem Betrage seiner Auslagen noch 15 vom Hundert ihres Betrages hinzurechnen. Dies gilt auch für die bei der Veranlagung zu Reichsteuern berücksichtigte werterhöhende Aufwendung.

²) Fassung d. G. v. 15. 2. 1922.

§ 6. Umfaßt der Erwerbpreis mehrere Gegenstände und Grundstücke oder ein Grundstück, von denen nur Teile veräußert werden, so ist der Erwerbpreis nach dem Verhältnis der Werte der einzelnen Teile zur Zeit des Erwerbes zu verteilen.

Unentgeltliche Landabtretungen zu öffentlichen Bauten (Straßen, Bahnen und dergl.) werden in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbpreis auf die Restfläche berechnet wird.

§ 7. Von dem Veräußerungspreise sind die durch die Veräußerung und deren Ausführung entstehenden Lasten und Kosten abzuziehen, soweit sie nicht von dem Erwerber getragen werden.

Eine Anrechnung der Wertzuwachssteuer findet nicht statt.

§ 8. Bei Zwangsversteigerungen ist die Steuer von dem Erwerber zu entrichten; § 14 des Grunderwerbsteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 9.³ Der Erwerber haftet selbstschuldnerisch für die Wertzuwachssteuer.

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Rechtsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen. Die Haftung erlischt, sobald die nach § 10 dieses Gesetzes berechnete Sicherheit geleistet ist. Die Haftung erlischt ferner, wenn die Steuer ohne Sicherheitsleistung gestundet ist.

§ 10.⁴ Ist die sofortige Veranlagung der Wertzuwachssteuer untunlich oder unzuweck-

³⁾ { Fassung d. G. v. 15. 2. 1922.

mäßig, so hat der Veräußerer Sicherheit zu leisten. Diese wird von dem für die Veranlagung zuständigen Mecklenburgischen Steueramt in ungefährer Höhe der mutmaßlichen Steuer festgesetzt und ist innerhalb eines Monats bei der für die Erhebung der Wertzuwachssteuer zuständigen Hebestelle zu hinterlegen.

Die Sicherheit kann von der Hebestelle wie öffentliche Abgaben zwangsweise beigetrieben werden.

Für die Bestellung der Sicherheit haftet der Erwerber selbstschuldnerisch.

§ 11. Bei einer Besizdauer von 730 Tagen (2 Jahren) und bei einem Veräußerungsgewinn von über 3 bis einschl. 5 v. H. des Erwerbspreises beträgt die Steuer 10 v. H. des Veräußerungsgewinns

von über 5—10 v. Hundert . . .	15 v. Hundert
„ „ 10—20 „ „ . . .	20 „ „
„ „ 20—30 „ „ . . .	25 „ „
„ „ 30—40 „ „ . . .	30 „ „
„ „ 40—50 „ „ . . .	35 „ „
„ „ 50—60 „ „ . . .	40 „ „
„ „ 60—70 „ „ . . .	45 „ „
„ „ 70—80 „ „ . . .	50 „ „
„ „ 80—100 „ „ . . .	55 „ „
„ „ über 100 „ „ . . .	60 „ „

Bei kürzerer Besizdauer erhöht sich die Steuer für je 7 Tage, welche an 730 Tagen fehlen, um 1 vom Hundert des nach Absatz 1 berechneten Steuerbetrages; die Steuer darf jedoch 90 vom Hundert des Veräußerungsgewinns nicht übersteigen.

Bei längerer Besizdauer vermindert sich die Steuer für jeden vollen Monat, welcher den 2 Jahren hinzutritt, um 1 vom Hundert des

nach Absatz 1 berechneten Betrages, höchstens jedoch um 75 vom Hundert.

Der Unterschied zwischen der Steuer, die nach dem gesetzlichen Satze berechnet ist, und derjenigen, die zahlen wäre, wenn der Veräußerungsgewinn nur nach dem Steuersatz der vorhergehenden in Absatz 1 bezeichneten Stufe besteuert würde, wird nur insoweit erhoben, als er aus dem Betrage des Veräußerungsgewinns gedeckt werden kann, der den dem Höchstsatz der vorhergehenden Stufe entsprechenden Veräußerungsgewinn übersteigt.

§ 12. Für Beginn und Ende der Besitzdauer im Sinne von § 11 ist der Tag des Abschlusses des Veräußerungsgeschäftes maßgebend; wird das Veräußerungsgeschäft nicht gerichtlich oder notariell beurkundet, so ist der Tag der Auflassung maßgebend.

§ 13. Von der Wertzuwachssteuer befreit sind Veräußerungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ferner sind befreit die Veräußerungen von Stiftungen und Personenvereinigungen, die ausschließlich Unterrichts-, Siedlungs- und gemeinnützigen oder milden Zwecken dienen und deshalb von der Entrichtung direkter Reichs- oder Landessteuern befreit sind.

§ 14.⁵ Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften ein anderes ergibt.

⁵) Fassung d. G. v. 15. 2. 1922.

Das Steueramt und die Hebestelle hat für die Wertzuwachssteuer die Rechtsstellung eines Finanzamtes; die Landessteuerdirektion übt die in der Reichsabgabenordnung dem Landesfinanzamte, das Finanzministerium die dem Reichsminister der Finanzen übertragenen Befugnisse aus.

Soweit eine Vertretung in Wertzuwachssteuerangelegenheiten vor den ordentlichen Gerichten notwendig ist (Zivilprozesse, Nebenklagen oder sonstige Angelegenheiten in Strafsachen), erfolgt dieselbe durch die Landessteuerdirektion.

§ 15.⁶ Der Veräußerer ist verpflichtet, dem zuständigen Steueramt den Abschluß des Verkaufes unterzüglich anzuzeigen, die von ihm zu bestimmenden zur Festsetzung der Steuer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, soweit gefordert, urkundlich zu belegen.

§ 16.⁷ Die Veranlagung der Wertzuwachssteuer erfolgt durch dasjenige Mecklenburgische Steueramt, in dessen Bezirk das veräußerte Grundstück belegen ist. Sind mehrere Grundstücke gleichzeitig veräußert, so erfolgt die Veranlagung durch dasjenige Steueramt, in dessen Bezirk das wertvollere Grundstück liegt. — In Zweifelsfällen entscheidet die Landessteuerdirektion.

Die Veranlagung erfolgt durch Zustellung eines Steuerbescheides.

Die veranlagte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides an die zuständige Hebestelle zu entrichten.

⁶⁾ } Fassung d. G. v. 15. 2. 1922.
⁷⁾ }

§ 16a.⁸ Die Erhebung der Wertzuwachssteuer erfolgt durch die Kasse desjenigen Amtes, in dessen Bezirk das für die Veranlagung ausschlaggebende Grundstück (§ 16 Abs. 1) belegen ist. Für Grundstücke im Bezirke der amtsfreien Städte erfolgt die Erhebung durch die Kasse der betreffenden Stadt.

Für die Erhebung erhalten die Ämter und Städte eine Vergütung von 4 v. H. des Steueraufkommens, welche aus der dem Lande gemäß § 21 Abs. 1 des Landesabgabengesetzes zukommenden Veranlagungsvergütung zu bestreiten ist.

§ 17.⁹ Gegen den Bescheid des Steueramtes, durch den eine Steuer oder Sicherheit festgesetzt oder eine auf Grund von § 20, Absatz 1 beantragte Erstattung ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist innerhalb eines Monats der Einspruch gegeben, der keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber den Einspruch entscheidet der für die Lage des Grundstücks zuständige Grundsteuereinspruchsausschuß (§ 17 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes vom 9. Dezember 1920 — Rbl. S. 1373).

§ 18.¹⁰ Gegen die Entscheidung des Einspruchsausschusses (§ 17 Abs. 2) steht dem Steuerpflichtigen und dem Vorstand des Steueramtes binnen Monatsfrist die Berufung zu. Ueber die Berufung entscheidet der Berufungsausschuß für die Grundsteuer (§ 17

⁸) Hinzugefügt durch G. v. 15. 2. 1922.

⁹)
¹⁰) { Fassung d. G. v. 15. 2. 1922.

Abf. 2 des Grundsteuergesetzes) unter Vorsitz des Landessteuerdirektors.

Gegen die Entscheidung des Berufungsausschusses steht dem Steuerpflichtigen und der Landessteuerdirektion binnen Monatsfrist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Ueber diese entscheidet das Landesverwaltungsgericht und bis zu dessen Errichtung das Finanzministerium (§ 41 Abf. 3 und § 46 Abf. 1 des Landesabgabengesetzes).

§ 19.¹¹ Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 20.¹² Die Wertzuwachssteuer wird von der Landessteuerdirektion auf Antrag erstattet oder ermäßigt, wenn die Voraussetzungen von § 23 des Grunderwerbsteuergesetzes vorliegen.

Auch abgesehen davon, kann die Wertzuwachssteuer oder Verpflichtung zur Sicherheitsleistung durch das Finanzministerium erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Zahlung der Steuer oder Sicherheit für den Pflichtigen eine besondere Härte sein würde. Anträge dieser Art sind bei dem zuständigen Steueramt einzureichen.

§ 21. Die Hinterziehung der Wertzuwachssteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum sechsfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft neben dem Veräußerer auch den Erwerber, wenn mit seinem Wissen und Willen in den der Steuerbehörde

¹¹⁾ } Fassung d. G. v. 15. 2. 1922.
¹²⁾ }

vorzulegenden Urkunden und Verträgen unrichtige Angaben zum Zwecke der Steuer- oder Gebührenersparnis gemacht werden, insbesondere ein Teil des Veräußerungspreises verschwiegen wird.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22. Die Verteilung des Aufkommens aus der Wertzuwachssteuer wird durch Gesetz bestimmt.¹³ Im Rechnungsjahr 1920/21 werden von dem Aufkommen der Wertzuwachssteuer zunächst 10 vom Hundert für Veranlagungs- und Erhebungskosten in Abzug gebracht. Von dem Rest erhält das Land die Hälfte. Soweit die Wertzuwachssteuer aus Grundstücksveräußerungen aufkommt, die im Bezirke einer Stadt belegen sind, erhält die Stadt im Rechnungsjahre 1920/21 die andere Hälfte. Im übrigen wird die zweite Hälfte in diesem Rechnungsjahre bei der Hauptsteuerklasse angesammelt, um nach Errichtung der Ämter diesen überwiesen zu werden.

Die Stadt Rostock und die Gemeinde Gehlsdorf erhalten für den Wegfall der bisherigen gemeindlichen Wertzuwachssteuern für die Rechnungsjahre 1920/21 und 1921/22 mindestens den Betrag, den sie in der Zeit vom 1. April 1919 bis zum 31. März 1920 aus der Wertzuwachssteuer vereinnahmt haben, jedoch höchstens 70 vom Hundert des Gesamtaufkommens an Landeswertzuwachssteuer in ihrem Gemeindebezirke in dem betreffenden Rechnungsjahr.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Ge-

¹³⁾ Landesabgabengesetz v. 9. 12. 1920 § 21. (Samml. VI Nr. 1.)

gesetz vom 14. November 1919 über die Sicherung der künftigen Wertzuwachssteuer (Rbl. Nr. 189) und die städtischen Wertzuwachssteuerordnungen außer Kraft. Den Gemeinden ist es nicht gestattet, eigene Wertzuwachssteuer oder Zuschläge zu dieser Steuer zu erheben.

Soweit für einen nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Rechtsvorgang bereits eine gemeindliche Wertzuwachssteuer erhoben ist, wird diese dem Steuerpflichtigen auf die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer und der Gemeinde auf ihren Anteil an der Steuer angerechnet.

§ 24. Die Landes- und Gemeindebehörden und Beamten (vor allem Grundbuchämter, Notare und dergl.) haben den Steuerbehörden die zur Veranlagung und Erhebung der Wertzuwachssteuer erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 25. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.¹⁴

4. Grundsteuergesetz.

Vom 9. Dezember 1920.

(Rbl. S. 1373 u. Berichtigung v. 22. 1. 1921, Rbl. S. 122. Abgeändert durch S. v. 7. 7. 1921, Rbl. S. 773.)

§ 1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab wird im Freistaate Mecklenburg-Schwerin eine Grundsteuer erhoben.

¹⁴ Ausführungsbestimmungen zum Wertzuwachssteuergesetz v. 9. 6. 1920 (Rbl. S. 769), geändert durch die Ausführungsbestimmungen v. 29. 6. 1922 zum Gesetz betr. Aenderung der Landessteuerverwaltung (Rbl. S. 500).

§ 2. Der Grundsteuer unterliegen alle Grundstücke im Freistaate Mecklenburg-Schwerin.

§ 3. Von der Grundsteuer sind befreit:

1. die Grundstücke des Freistaates Mecklenburg-Schwerin, der Gemeinden und Aemter, soweit diese Grundstücke nicht vermietet, verpachtet oder als Dienstwohnung oder Dienstland benutzt sind;
2. die Grundstücke des Reichs, soweit eine Besteuerung nach Reichsrecht oder nach den mit dem Reich abgeschlossenen Staatsverträgen unzulässig ist;
3. die im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen stehenden Grundstücke, soweit sie Schul-, kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Verwaltungszwecken dienen oder der Allgemeinheit zu gemeinnützigen Zwecken gewidmet sind, mit Ausnahme der vermieteten, verpachteten oder als Dienstwohnung oder Dienstland benutzten Teile. Grundstücke von Privatschulen sind nicht steuerfrei.

§ 4. Die Steuer ist von dem Eigentümer, Nußeigentümer (Erbpächter, Erbbauberechtigten und dergl.), dem Nießbraucher des Grundstücks zu entrichten; er gilt als Steuerpflichtiger im Sinne dieses Gesetzes. Als Steuerpflichtiger gilt auch der bäuerliche Hauswirt.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, den von ihm auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Steuerbetrag, nicht aber den sich aus

§ 8 Abs. 4¹ ergebenden Mehrbetrag, von dem Steuerträger, das ist dem nach Vertrag Nutzungsberechtigten (Pächter, Mieter und dergl.), insoweit einzuziehen, als die Steuer die bisherigen, durch dieses Gesetz aufgehobenen Grundsteuern übersteigt und auf den von dem Steuerträger genutzten Teil des Grundstücks entfällt.

Sofern Steuerpflichtiger und Steuerträger sich über die Verteilung der Steuer oder der Steuererhöhung nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Steuer-Ausschuß.

§ 5. Bei Grundstücken, die von dem Steuerpflichtigen nicht mindestens teilweise selbst benutzt werden, hat jeder Steuerträger (§ 4 Abs. 2 dieses Gesetzes) die nach § 17 dieses Gesetzes gegebenen Rechtsmittel gegen die Veranlagung. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beginnt in diesem Falle mit der Bekanntgabe des Veranlagungsergebnisses an den Steuerträger.

§ 6. Weigert sich ein Steuerträger, den ihm zur Last fallenden, durch Vereinbarung oder durch den Steuerausschuß festgesetzten Steueranteil dem Steuerpflichtigen (§ 4 Abs. 1) zu zahlen, so kann dieser der Steuerhebestelle hiervon Anzeige machen. Diese zieht alsdann den Steueranteil nach Zuboriger Androhung zwangsweise von dem Verpflichteten ein.

Die Einlegung von Rechtsmitteln gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 befreit den Steuerträger nicht von der Verpflichtung, den zunächst als

¹) Fassung der Berichtigung v. 22. 1. 1921.

Steueranteil geforderten Betrag an den Steuerpflichtigen zu zahlen.

Mit der Anzeige nach Abs. 1 wird der Steuerpflichtige von der Verpflichtung zur Zahlung der Steuer befreit, soweit sie auf den Steuerträger entfällt.

Die weiteren Beziehungen des Steuerpflichtigen zum Steuerträger und des Steuerträgers zur Steuerbehörde regeln die Ausführungsbestimmungen.²

§ 7. Die Grundsteuer wird alle drei Jahre veranlagt.

Eine Herabsetzung der veranlagten Steuer innerhalb des Veranlagungszeitraumes erfolgt nur, wenn der Wert eines Grundstücks sich durch höhere Gewalt oder Abbruch eines Gebäudes um mehr als den fünften Teil vermindert hat, mit Wirkung vom Beginn des auf das Ereignis folgenden Monats. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken tritt die Steuerermäßigung schon dann ein, wenn durch das Ereignis der Wert der zu dem Grundstück gehörenden Gebäude allein um mehr als den fünften Teil ihres Feuerversicherungswertes vermindert ist.

Eine Erhöhung der veranlagten Steuer erfolgt nur, wenn der Wert eines Grundstücks sich durch bauliche Veränderungen, oder Aenderung der Bewirtschaftungsweise um mehr als den fünften Teil erhöht hat, oder wenn das Grundstück veräußert wird und die Gestehungskosten den gemeinen Wert um mehr als ein Fünftel übersteigen. Die Erhöhung erfolgt

²) Ausführungsbestimmungen v. 1. 2. 1921 (Rbl. S. 215).

mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalendermonats ab.

§ 8. Die Steuer wird nach dem gemeinen Wert des Grundstücks bemessen; maßgebend ist jeweils der für den 1. Juli des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres zu ermittelnde Wert.

Als gemeiner Wert im Sinne dieses Gesetzes gilt der nach der objektiven Beschaffenheit des Grundstückes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu bemessende Verkaufswert.

Für dauernd landwirtschaftlich oder gärtnerisch benutzte Grundstücke (einschließlich der Häuslereien) von einer Größe bis zu 10 ha wird die Steuer nach dem um 30 vom Hundert ermäßigten gemeinen Werte des Grundstücks bemessen, wenn der Gesamtbesitz des Eigentümers nicht mehr als 10 ha Grundfläche beträgt.

Für Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 1916 erworben sind, treten jedoch für die ersten drei Jahre nach dem Erwerb die Gestehungskosten an die Stelle des gemeinen Wertes, sofern sie höher sind. Für die dann folgenden drei Jahre wird der Unterschied zwischen den Gestehungskosten und dem gemeinen Wert zu zwei Drittel, für weitere drei Jahre zu einem Drittel dem gemeinen Wert hinzugerechnet.

Als Veräußerung im Sinne dieser Bestimmung gilt jeder nach dem Grunderwerbssteuergesetz vom 12. September 1919 (RGBl. S. 1617) steuerpflichtige Rechtsvorgang.

Die näheren Vorschriften über die Ermittlung des Wertes erläßt das Finanzministerium,

der Landtag kann aber eine Abänderung der Vorschriften verlangen.³

§ 9. Der nach § 8 ermittelte Wert ist auf volle tausend Mark und bei zusammengerechneten Werten (§ 11 Abs. 2) unter tausend Mark auf volle hundert Mark nach unten abzurunden.

§ 10. Der Grundbetrag der Steuer wird nach dem anliegenden Steuertarif berechnet. Die Erhebung von Zuschlägen zum Grundbetrage der Steuer regelt das Landesabgabengesetz.

§ 11. Steuerbeträge, die einschließlich der Staats- und Gemeindegzuschläge, zwei Mark nicht übersteigen, werden nicht erhoben.

Jedes Grundstück wird bei der Steuerveranlagung gesondert bewertet. Für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden oder doch gewerblich oder landwirtschaftlich zusammen benutzt werden, wird der Gesamtwert festgestellt.

§ 12. Gehört ein Grundstück mehreren Personen, so haften sie gesamtverbindlich für die nach diesem Gesetze den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen.

Die Erfüllung der Verpflichtung durch einen der Pflichtigen befreit die übrigen von ihrer Verbindlichkeit.

§ 13. Die Veranlagung zur Grundsteuer erfolgt auf Grund einer von dem Steuerpflichtigen bei der zuständigen Steuerbehörde abzugebenden Erklärung. In der Erklärung

³⁾ Vorschriften betr. die Bewertung des Grundbesitzes für die Veranlagung der Grundsteuer vom 25. 5. 1921 (Rbl. S. 605).

hat der Steuerpflichtige den Wert des Grundstücks gemäß § 8 dieses Gesetzes zu schätzen und anzugeben, wie er zu diesem Schätzungswert gelangt ist.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Erklärungsspflicht aufzuheben oder einzuschränken.

§ 14.⁴ Die Veranlagung erfolgt durch diejenige im § 33 des Landesabgabengesetzes bestimmte Veranlagungsbehörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Sofern der Wert mehrerer Grundstücke nach § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes zusammenzurechnen ist, erfolgt die Veranlagung durch diejenige Behörde, in deren Bezirk das wertvollste Grundstück liegt. Die Wertermittlung für die einzelnen Grundstücke erfolgt jedoch in allen Fällen durch die örtlich zuständige Behörde.

§ 15. Die Zahlung der Grundsteuer hat in vier Teilbeträgen in den ersten 15 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar zu erfolgen; die hiernach bei Zustellung des Steuerbescheides bereits fälligen Teilbeträge sind innerhalb eines Monats nach der Zustellung zu zahlen. Vorauszahlungen bis zum Jahresbetrage sind zulässig.

Solange der Steuerbescheid für das folgende Rechnungsjahr noch nicht zugestellt ist, hat der Steuerpflichtige die Grundsteuer zu dem für das abgelaufene Jahr veranlagten Betrage auch für das neue Rechnungsjahr zu zahlen. Die hiernach gezahlten Beträge werden auf die neu zu veranlagende Grundsteuer angerechnet.

⁴) Fassung der Berichtigung v. 22. 1. 1921.

Eine Rückzahlung erfolgt nur, soweit der gezahlte Betrag die für das ganze Jahr veranlagte Grundsteuer übersteigt.

§ 16. Die Grundsteuerliste ist öffentlich.

Die Einsicht in die Grundsteuerliste ist jedem gestattet, der die Einwilligung des Steuerpflichtigen beibringt oder ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Jeder Steuerpflichtige, dessen Grundstück nicht nach den Gestehungskosten veranlagt ist, kann bis zum 30. Juni 1921 und bei späteren Veranlagungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 7 dieses Gesetzes) Einwendung gegen die Höhe der Veranlagung seines Grundstücks unter Hinweis auf andere gleichwertige, aber zu einem geringeren Wert veranlagte Grundstücke erheben.

Ergibt in solchen Fällen die Nachprüfung, daß der Wert der von dem Steuerpflichtigen bezeichneten Grundstücke nicht richtig ermittelt ist, so kann für diese Grundstücke eine Neuveranlagung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der Neuveranlagung sonst nicht gegeben sind.

§ 17. Gegen den Steuerbescheid und gegen die Entscheidung des Steuerausschusses gemäß § 4 Abs. 3 ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides der Einspruch gegeben; über den Einspruch entscheidet der Steuerausschuß.

Gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses ist innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung die Berufung gegeben; über

die Berufung entscheidet der Grundsteuer-Berufungsausschuß bei der Landessteuerdirektion.

Gegen die Entscheidung des Grundsteuer-Berufungsausschusses ist innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach §§ 40 und 42 des Landesabgaben-Gesetzes zulässig.

§ 18. Sofern die Zahlung der Grundsteuer für den Steuerpflichtigen oder Steuerträger eine besondere Härte sein würde, kann die Grundsteuer erlassen oder abgemindert werden.

Der Erlaß erfolgt, ebenso wie die Niederschlagung uneinbringlicher Grundsteuer (§ 107 der Reichsabgabenordnung) durch die Landessteuerdirektion.

§ 19. Die Hinterziehung der Grundsteuer (§§ 359 bis 363 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der hinterzogenen noch nicht verzehrten Grundsteuer bestraft.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit einer Geldstrafe bis zum doppelten Betrage der gefährdeten Grundsteuer bestraft.

§ 20. Unbeschadet der aus § 37 des Landesabgaben-Gesetzes sich ergebenden Befugnisse der Landessteuerdirektion übt das Finanzministerium die Oberaufsicht über die Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer aus; es erläßt auch die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.⁵

⁵) Ausführungsbestimmungen zum Grundsteuergesetz v. 1. 2. 1921 (Rbl. S. 215) und Ergänzung hierzu v. 13. 5. 1922 (Rbl. S. 333).

Die Landessteuerdirektion und das Finanzministerium werden nur in sachlicher, nicht aber in persönlicher Beziehung vorgeordnete Dienstbehörde der städtischen Veranlagungsbehörden.

§ 21. Die Erhebung von Mietssteuern wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Den Gemeinden ist gestattet, die Mietssteuer auf den nach § 24 des Landesabgabengesetzes zu erhebenden Grundsteuerzuschlag anzurechnen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1920 ab in Kraft. Die erstmalige Veranlagung erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum 31. März 1923. Bei dieser Veranlagung können jedoch Grundstücke, deren gemeiner Wert für die Zwecke der gemeindlichen Besteuerung nach dem 1. Januar 1919 ermittelt ist, zu dem für die Gemeindesteuer ermittelten Wert veranlagt werden.

§ 23. Sämtliche auf dem Grundbesitz ruhenden Landes- und Gemeindesteuern, die Domalschulsteuer und die ritterschaftlichen Hufenanlagen werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab nicht mehr erhoben und, soweit dies für die Zeit nach dem 30. September 1920 schon geschehen ist, dem Steuerpflichtigen und dem Steuerberechtigten auf die für das Rechnungsjahr 1920/21 zu veranlagende Grundsteuer angerechnet.

§ 24. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 greifen auch dann Platz, wenn der Steuerträger durch einen vor dem Erlaß dieses Gesetzes abgeschlossenen Vertrag mit dem Steuerpflichtigen vereinbart hat, daß dieser die auf Grund und Boden ruhenden Steuern zu tragen habe.

Grundsteuertarif.⁶

Grundstücks- wert	Steuer- betrag	Grundstücks- wert	Steuer- betrag	Grundstücks- wert	Steuer- betrag
Weniger als 1 000	frei	39 000	14,50	78 000	35,70
1 000	0,30	40 000	15,—	79 000	36,30
2 000	0,60	41 000	15,50	80 000	36,90
3 000	0,90	42 000	16,—	81 000	37,50
4 000	1,20	43 000	16,50	82 000	38,10
5 000	1,50	44 000	17,—	83 000	38,70
6 000	1,80	45 000	17,50	84 000	39,30
7 000	2,10	46 000	18,—	85 000	39,90
8 000	2,40	47 000	18,50	86 000	40,50
9 000	2,70	48 000	19,—	87 000	41,10
10 000	3,—	49 000	19,50	88 000	41,70
11 000	3,30	50 000	20,—	89 000	42,30
12 000	3,60	51 000	20,50	90 000	43,—
13 000	3,90	52 000	21,—	91 000	43,70
14 000	4,20	53 000	21,50	92 000	44,40
15 000	4,50	54 000	22,—	93 000	45,10
16 000	4,90	55 000	22,50	94 000	45,80
17 000	5,30	56 000	23,—	95 000	46,50
18 000	5,70	57 000	23,50	96 000	47,20
19 000	6,10	58 000	24,—	97 000	47,90
20 000	6,50	59 000	24,50	98 000	48,60
21 000	6,90	60 000	25,—	99 000	49,30
22 000	7,30	61 000	25,50	100 000	50,—
23 000	7,70	62 000	26,10		
24 000	8,10	63 000	26,70		
25 000	8,50	64 000	27,30		
26 000	8,90	65 000	27,90		
27 000	9,30	66 000	28,50		
28 000	9,70	67 000	29,10		
29 000	10,10	68 000	29,70		
30 000	10,50	69 000	30,30		
31 000	10,90	70 000	30,90		
32 000	11,30	71 000	31,50		
33 000	11,70	72 000	32,10		
34 000	12,10	73 000	32,70		
35 000	12,50	74 000	33,30		
36 000	13,—	75 000	33,90		
37 000	13,50	76 000	34,50		
38 000	14,—	77 000	35,10		

Bis zu einem Grund-
stückswert v. 200 000 M.
beträgt d. Grundsteuer
50 Pf. von jed. Tauf.
des Gesamtwertes, von
dem Mehrbetrag des
Wertes bis zu 300 000
M. 60 Pf. v. jed. Tauf.
des Mehrwertes, von
dem Mehrbetrag des
Wertes bis zu 400 000
M. 70 Pf. v. jed. Tauf.
des Mehrwertes, und
von d. darüber hinaus-
gehenden Mehrbetrag
des Wertes 80 Pf. von
jedem Tausend des
Mehrwertes.

⁶) In d. Fass. d. G. v. 7. 7. 1921 betr. Abänder. d. Grundsteuergesetzes.

5. Gewerbesteuergesetz.

Vom 9. Dezember 1920.

(Rbl. 1921 S. 1. Abgeändert durch G. v. 4. 2. 1921, Rbl. S. 298.)

§ 1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab wird im Freistaate Mecklenburg-Schwerin eine Gewerbesteuer erhoben.

§ 2. Der Besteuerung unterliegen die im Freistaate betriebenen Gewerbe, soweit sie nicht von der Wandergewerbesteuer¹ betroffen werden. Die Steuer ist von demjenigen zu entrichten, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird.

Ein Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes liegt bei den Genossenschaften nicht vor, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.

Als Gewerbe gelten ferner:

1. die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Gartenbau einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie z. B. Branntweinbrennereien, Ziegeleien, Molkereien, Betriebe zur Torfgewinnung und dergl.;
2. der Bergbau;
3. die Fischerei;
4. der Betrieb der Auswanderungsunternehmen und Agenten;

¹) B.D. v. 30. 9. 1896 betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Wandergewerbesteuergesetz) (Rbl. S. 221), abgeändert durch die B.D. v. 7. 4. 1911 (Rbl. S. 179), durch G. v. 13. 12. 1919 (Rbl. S. 1080), durch G. v. 14. 6. 1922 (Rbl. S. 515), durch Bef. v. 19. 9. 1922 z. Ausführung d. G. v. 14. 6. 1922 (Rbl. S. 667) u. Bef. v. 19. 9. 1922 betr. d. Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen (Rbl. S. 668).

5. Lotteriegeschäfte, Versicherungsunternehmungen, ausschließlich der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
6. Eisenbahnunternehmungen, Fähr- und sonstige Schiffahrtsbetriebe;
7. private Erziehungsanstalten, Pensionate, Internate und dergl.;
8. die Ausübung des Berufes als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Land- und Feldmesser, Markscheider.

§ 3. Von der Gewerbebesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich, soweit eine Besteuerung nach Reichsrecht und den mit dem Reich abgeschlossenen Staatsverträgen unzulässig ist;
2. der Freistaat Mecklenburg-Schwerin;
3. die Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden) und Aemter;
4. Stiftungen, Anstalten und Personenvereinigungen, die ausschließlich Unterrichts-, Siedelungs- und gemeinnützigen oder milden Zwecken dienen.

Die Steuerpflichtigen zu 2, 3 und 4 sind nur befreit für die von ihnen im öffentlichen Interesse und für gemeinnützige Zwecke ohne die vorherrschende Absicht der Erzielung eines Gewinnes betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Ueber die Befreiung derartiger Betriebe entscheidet das Finanzministerium. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an den Landesverwaltungsrath zulässig.

§ 4. Die Steuer wird nach der Ertragsfähigkeit des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes bemessen.

Die Ertragsfähigkeit eines Gewerbebetriebes bemißt sich nach demjenigen Betrag, der bei der jeweiligen wirtschaftlichen Lage in Betrieben dieser Art nach Abzug der Werbungskosten erfahrungsgemäß als Jahresertrag angenommen werden kann ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb ganz oder teilweise mit fremdem Kapital geführt wird.

§ 5.² Bei Gewerbebetrieben, die Geschäftsbücher führen oder sonstige Aufzeichnungen besitzen, ist für die Feststellung der Ertragsfähigkeit regelmäßig als Maßstab das Ergebnis des abgelaufenen Jahres (§ 17 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes) anzunehmen, sofern nicht besondere Gründe im Einzelfall ein Abweichen hiervon rechtfertigen.

Neubegonnene Betriebe sind nach dem mutmaßlichen Jahresertrag zu veranlagern.

§ 6. Zu dem nach § 5 anzusetzenden Gewinn sind hinzuzurechnen:

1. die über das Maß der Abnutzung in dem betreffenden Wirtschaftsjahr hinausgehenden Abschreibungen auf die Anlagewerte und die die Wertminderung übersteigenden Abschreibungen auf die sonstigen Gegenstände;
2. die vor Bildung des Bilanzgewinnes erfolgten Rückstellungen einschließlich der durch § 262 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen, soweit es sich nicht um reine Wertausgleichskonten (Deltredere-

²⁾ Fassung d. G. v. 4. 2. 1921 betr. Abänderung des Gewerbesteuergesetzes (Rbl. S. 298).

konto oder Erneuerungskonto) handelt; Zuweisungen zu Wertausgleichskonten werden nur zugerechnet, soweit sie zusammen mit den Abschreibungen das nach Ziffer 1 für Abschreibungen zulässige Maß übersteigen;

3. die für das im Betriebe arbeitende dauernd angelegte fremde Geld entrichteten Zinsen und Gewinnanteile, soweit derartige Beträge von dem Reingewinn abgezogen sind;
4. die für den Betrieb aus den Einnahmen des Jahres entrichteten direkten Steuern (Einkommen-, Ergänzungs-, Körperschaftssteuer, Kriegssteuern, Gewerbesteuer und dergl.), nicht dagegen die Umsatzsteuer, Grundsteuer und dergl.;
5. die als Unkosten verbuchten Ausgaben für werterhöhende Verbesserungen;
6. der Beschaffungswert der aus dem Betrieb für den eigenen Verbrauch entnommenen Sachen sowie der Wert der durch den Betrieb für den Inhaber gewährten Leistungen;
7. der Betrag der für den Gewerbebetrieb zu zahlenden Pacht, soweit diese nicht auf die dem Gewerbebetriebe dienenden Räumlichkeiten und Grundstücke entfällt.

§ 7. Von dem nach § 5 anzusetzenden Gewinn sind abzuziehen:

1. die an Vorstand, Angestellte und Arbeiter vertrags- oder satzungsgemäß zu verteilenden Gewinnanteile; nicht abzugsfähig ist jedoch die den persönlich haftenden Ge-

gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zukommenden Gewinnanteile oder Vergütung;

2. die der Abnutzung der Anlagewerte und der Wertminderung der sonstigen Gegenstände entsprechende Abschreibung, sofern solche Abschreibungen auch in der Form von Rückstellungen nicht erfolgt sind;
3. für Gewerbe, die auf eigenem Grund und Boden betrieben werden, ein Betrag, der der ortsüblichen Miete oder Pacht für die Geschäftsräume und das für das Gewerbe erforderliche Gelände entspricht.

§ 8. Sofern das Geschäftsjahr mit Verlust abschließt, sind die nach § 6 als Gewinn zu berechnenden Beträge nach Abzug des Verlustes und der nach § 7 abzugsfähigen Posten als steuerbare Ertragsfähigkeit in Ansatz zu bringen.

§ 9. Für Gewerbebetriebe, die keine Geschäftsbücher führen, ist die Ertragsfähigkeit unter entsprechender Anwendung der in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Grundsätze tunlichst in Anlehnung an gleichartige Betriebe derselben Art nach freiem Ermessen durch den Steuerausschuß zu schätzen.

§ 10. Die Ertragsfähigkeit steuerpflichtiger Gewerbebetriebe, die nur Teilbetriebe außerhalb Mecklenburg-Schwerins ansässiger Unternehmungen sind, ist durch den Steuerausschuß zu schätzen.

Der Steuerpflichtige kann jedoch verlangen, daß als Ertragsfähigkeit des inländischen Teilbetriebes nur der Betrag angesetzt wird, der

zu der gemäß §§ 5—9 dieſes Geſezes ermittelten Ertragsfähigkeit des Gesamtunternehmens in demſelben Verhältnis ſteht wie der Umſatz des Teilbetriebes zu dem des Gesamtunternehmens. Ausländiſche Währungen ſind dabei nach der dem Wechſelſtempelſteuergeſez beigegebenen Umrechnungstabelle umzurechnen.

§ 11. Der als Ertragsfähigkeit ermittelte Betrag iſt auf volle tauſend Mark nach unten abzurunden.

§ 12. Der Grundbetrag der Steuer wird nach dem anliegenden Steuertarif berechnet.

Für die in § 2 Abſ. 3 Ziff. 1 aufgeführten Gewerbebetriebe beträgt der Grundbetrag der Steuer 30 vom Hundert des in § 10 Abſ. 1 des Grundſteuergeſezes vom 9. Dezember 1920 (Abl. S. 1373) beſtimmten Grundbetrages der Grundsteuer für dasjenige Grundſtück, auf dem das Gewerbe betrieben wird. Dieſes gilt nicht für die landwirtſchaftlichen Nebenbetriebe, für die Kunſt- und Handelsgärtnerei, für Betriebe, die gewerbsmäßig Vieh excluſiv oder überwiegend von gekauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mäſten oder die Milch zu veräußern, ſowie auf diejenigen Betriebe, die die Milch einer Herde, das Obſt eines Gartens, den Fiſchfang und ähnliche Nutzungen abgeſondert auf Grund eines Pachtvertrages gewerblich verwerten.

Die Erhebung von Zuſchlägen zur Gewerbeſteuer regelt das Landesabgabengeſez.

§ 13. Gewerbebetriebe, die von mehreren Perſonen gemeinſchaftlich betrieben werden, ſind ebenſo zur Steuer zu veranlagten, als

wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Teilnehmer (Gesellschafter) als Gesamtschuldner.

§ 14. Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen wird wie derjenige natürlicher Personen veranlagt.

§ 15. Die Ertragsfähigkeit mehrerer in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehender Gewerbebetriebe, die für Rechnung derselben Person oder gemeinschaftlich für Rechnung mehrerer Personen betrieben werden, wird bei der Steuerberechnung zusammengerechnet. Dasselbe gilt für Gewerbebetriebe von Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben.

§ 16. Bei Gewerbebetrieben, die in anderen Ländern des Reichs einen stehenden Betrieb als Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Form unterhalten, bleibt derjenige Teil der für den gesamten Betrieb ermittelten Ertragsfähigkeit, der auf den in anderen Ländern unterhaltenen Betrieb entfällt, bei der Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug eines angemessenen Anteils für die in Mecklenburg-Schwerin befindliche Geschäftsleitung.

Bei Betrieben, die ihren Sitz außerhalb Mecklenburg-Schwerins in Deutschland haben und in Mecklenburg-Schwerin einen Nebenbetrieb unterhalten, ist im Falle des § 10 Abs. 2 ein entsprechender Abzug von der für den

Nebenbetrieb feſtgeſtellten Ertragsfähigkeit für die Leitung des Gesamtbetriebes zuzulaſſen.

Als Betriebsſtätten gelten auch Bauausführungen, welche die Dauer von zwölf Monaten überſchreiten.

§ 17. Die Veranlagung erfolgt jeweils für ein Steuerjahr auf Grund der für das vorhergehende Kalenderjahr ermittelten Ertragsfähigkeit.

Werden für einen Betrieb regelmäßige jährliche Abſchlüſſe gemacht, ſo iſt der Veranlagung das Ergebnis deſſenigen Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen, deſſen Schluß in das vorhergehende Steuerjahr fällt.

Umfaßt ein Wirtschaftsjahr weniger als zwölf Monate, ſo iſt der für dieſes Wirtschaftsjahr ermittelten Ertragsfähigkeit ein entſprechender Anteil der Ertragsfähigkeit deſſen vorhergehenden Wirtschaftsjahres zuzurechnen.

§ 18. Aenderungen in der Veranlagung erfolgen während deſſen Steuerjahres nur bei Neubeginn und Einſtellung eines Gewerbebetriebes.

Neubegonnene Gewerbebetriebe ſind vom Beginn deſſen auf die Eröffnung folgenden Kalendermonats ab ſteuerpflichtig. Bei Einſtellung eines Gewerbebetriebes erliſcht die Steuerpflicht mit dem Ablaufe deſſen Kalendermonats, in dem der Betrieb vollſtändig einſtellt wird.

Aenderungen in dem Umfang oder der Art deſſen Gewerbebetriebes begründen nur dann eine Aenderung in der veranlagten Steuer, wenn die Ertragsfähigkeit um mehr als den fünften Teil vermehrt oder vermindert iſt.

§ 19. Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person ohne wesentliche Aenderung fortgesetzt, so hat der bisherige Inhaber dieses der Veranlagungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen. Unterläßt er dieses, so haftet er für die Jahressteuer so lange, bis die Umschreibung erfolgt ist. Gleichzeitig haftet der neue Inhaber als Gesamtschuldner vom Beginn des auf die Uebernahme folgenden Kalendervierteljahres ab.

§ 20. Die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt auf Grund einer von dem Steuerpflichtigen bei der zuständigen Steuerbehörde abzugebenden Erklärung.

§ 21. In der Steuererklärung hat der Steuerpflichtige die nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums zur Veranlagung der Gewerbesteuer erforderlichen Angaben zu machen.

Die Gewerbesteuerakten sind als geheime Akten zu führen und unter Verschuß aufzubewahren.

§ 22. Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt:

1. für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften,
2. für diejenigen gewerblichen Unternehmungen, die Betriebe in verschiedenen Orten des Freistaates haben,
3. für Bankgeschäfte,
4. für alle in das Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Gewerbebetriebe, die

ſtändig mindestens 20 Angeſtellte und Arbeiter beſchäftigen, mit Ausnahme der landwirthſchaftlichen Nebenbetriebe durch eine ſtaatliche Steuerbehörde für das ganze Gebiet des Freistaates.

Im übrigen erfolgt die Veranlagung und Erhebung durch die im § 34 des Landesabgabengeſetzes beſtimmte Steuerbehörde, in deren Bezirk der Betrieb ausgeübt wird.

Die Landesſteuerdirektion kann abweichend von vorſtehenden Beſtimmungen einzelne der im Abſ. 1 bezeichneter Gewerbebetriebe der nach Abſ. 2 örtlich zutändigen Behörde und einzelne der im Abſ. 1 nicht aufgeführten Gewerbebetriebe der dort bezeichneter Behörde zur Veranlagung zuweiſen.

Bei der Veranlagung haben die bei der Steuerbehörde zu bildenden Auſſchüſſe mitzuwirken.

§ 23. Die Gewerbesteuer iſt in vier Teilbeträgen in den erſten 15 Tagen der Monate Mai, Auguſt, November und Februar zu zahlen; die bei Zuſtellung des Steuerbeſcheids bereits fälligen Teilbeträge ſind innerhalb eines Monats nach der Zuſtellung zu zahlen.

Vorauszahlungen bis zum Jahresbetrage ſind zuläſſig.

Solange der Steuerbeſcheid für das folgende Rechnungsjahr noch nicht zugeſtellt iſt, hat der Steuerpflichtige die Gewerbesteuer zu dem für das abgelaufene Jahr veranlagten Betrage auch für das neue Rechnungsjahr zu zahlen. Die hiernach gezahlten Beträge werden auf die neu

zu veranlagende Gewerbesteuer angerechnet. Eine Rückzahlung erfolgt nur, soweit der gezahlte Betrag die für das ganze Jahr veranlagte Gewerbesteuer übersteigt.

§ 24. Gegen den Steuerbescheid ist innerhalb eines Monats von der Zustellung des Steuerbescheides der Einspruch gegeben; über den Einspruch entscheidet der Steuerausschuß.

Gegen die Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses ist innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung die Berufung gegeben; über die Berufung entscheidet der Gewerbesteuer-Berufungsausschuß bei der Landessteuerdirektion.

Gegen die Entscheidung des Gewerbesteuer-Berufungsausschusses ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach §§ 40 und 42 des Landesabgaben-Gesetzes zulässig.

§ 25. Sofern die Zahlung der Gewerbesteuer für den Steuerpflichtigen eine besondere Härte sein würde, kann die Gewerbesteuer ganz oder teilweise erlassen werden.

Der Erlass erfolgt ebenso wie die Niederschlagung uneinbringlicher Gewerbesteuer (§ 107 der Reichsabgabenordnung) durch die Landessteuerdirektion.

§ 26. Die Hinterziehung der Gewerbesteuer (§§ 359 bis 363 der Reichsabgabenordnung) wird mit einer Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrage der hinterzogenen, noch nicht verjährten Gewerbesteuer bestraft.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, sei es auch nur durch

ein Unterlaſſen, werden mit einer Geldſtrafe bis zum doppelten Betrage der gefährdeten Gewerbesteuer beſtraft.

§ 27. Unbeſchadet der aus § 37 des Landesabgaben-Gefezes ſich ergebenden Befugniſſe der Landesſteuerdirektion übt das Finanzminiſterium die Oberaufſicht über die Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer aus. Es erläßt auch die zur Ausführung dieſes Geſezes erforderlichen Beſtimmungen.³

Die Landesſteuerdirektion und das Finanzminiſterium werden nur in ſachlicher, nicht aber in perſönlicher Beziehung vorgeſezte Dienſtbehörde der ſtädtiſchen Veranlagungsbehörden.

§ 28. Dieſes Geſez tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 in Kraft.

§ 29. Gewerbesteuern der Gemeinden werden vom Inkrafttreten dieſes Geſezes ab nicht mehr erhoben und, ſoweit dieſes für die Zeit nach dem 30. September 1920 ſchon geſchehen iſt, dem Steuerpflichtigen und Steuerberechtigten auf die für das Rechnungsjahr 1920/21 zu veranlagende Gewerbesteuer angerechnet.

§ 30. Für die Beſteuerung der Gewerbebetriebe im Umherziehen verbleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen. Die Gemeinden ſind berechtigt, auf Grund einer Ortsſakung den in § 3 Ziffer 5 der Verordnung vom 20. September 1896 (Rbl. S. 221) vorgeſehenen Zuſchlag bis zum Betrage von 300 Mk. für jede volle oder angefangene Woche zu erheben.

³) Ausführungsbeſtimmungen zum Gewerbesteuergeſez, v. 26. 2. 1921 (Rbl. S. 375).

Gewerbesteuertarif.

Ertrags- fähigkeit	Steuer- betrag	Ertrags- fähigkeit	Steuer- betrag	Ertrags- fähigkeit	Steuer- betrag
Weniger als 1 000	frei	37 000	112,—	74 000	278,90
1 000	0,50	38 000	116,—	75 000	283,90
2 000	1,20	39 000	120,10	76 000	289,—
3 000	2,—	40 000	124,20	77 000	294,40
4 000	2,90	41 000	128,30	78 000	299,60
5 000	3,90	42 000	132,40	79 000	304,70
6 000	5,—	43 000	136,50	80 000	309,90
7 000	6,20	44 000	140,60	81 000	315,—
8 000	7,60	45 000	144,80	82 000	320,20
9 000	9,20	46 000	149,—	83 000	325,50
10 000	11,—	47 000	153,20	84 000	330,70
11 000	13,—	48 000	157,50	85 000	336,10
12 000	15,20	49 000	161,80	86 000	341,50
13 000	17,60	50 000	166,10	87 000	346,80
14 000	20,50	51 000	170,50	88 000	352,30
15 000	23,90	52 000	174,—	89 000	357,70
16 000	27,90	53 000	179,30	90 000	363,20
17 000	31,90	54 000	183,90	91 000	368,80
18 000	35,90	55 000	188,40	92 000	374,40
19 000	39,90	56 000	192,90	93 000	379,90
20 000	43,90	57 000	197,40	94 000	385,60
21 000	47,90	58 000	202,—	95 000	391,20
22 000	51,50	59 000	206,60	96 000	396,80
23 000	55,90	60 000	211,30	97 000	402,70
24 000	59,90	61 000	215,90	98 000	408,40
25 000	63,90	62 000	220,60	99 000	414,20
26 000	67,90	63 000	225,30	100 000	420,—
27 000	71,90	64 000	230,10		
28 000	75,90	65 000	234,80		
29 000	79,90	66 000	239,60		
30 000	83,90	67 000	244,40		
31 000	87,90	68 000	249,30		
32 000	91,90	69 000	254,10		
33 000	95,90	70 000	259,—		
34 000	100,—	71 000	264,—		
35 000	104,—	72 000	268,90		
36 000	108,—	73 000	273,80		

usw. für je tausend *M*
Ertragsfähigkeit 4,50 *M*
Steuer mehr bis zu einer
Ertragsfähigkeit von
200 000 *M*. Für die da-
rüber hinausgehenden
Beträge ist ein Steuerfuß
von 5,50 *M* von Tausend
zu erheben.

5 a. Wandergewerbesteuergesetz.

Vom 30. September 1896.

(Rbl. S. 221.)

[Ursprünglich veröffentlicht als „Revidierte V.D. v. 30. 9. 1896, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen“ (Rbl. S. 221), abgeändert durch die V.D. v. 7. 4. 1911 (Rbl. S. 179) u. durch G. v. 13. 12. 1919 (Rbl. S. 1080). Seit dem G. v. 1919 trägt die V.D. die Ueberschrift „Wandergewerbesteuergesetz“.]¹

§ 1. Wer im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin außerhalb des Orts= resp. Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung Unseres Ministeriums des Innern dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen auffuchen oder Waren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf ankaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet,

¹) Vgl. außerdem: Bef. v. 14. 11. 1913, betr. Erteilung von Wandergewerbescheinen (Rbl. S. 259), G. v. 14. 6. 1922 über die Uebertragung der zur Zuständigkeit der Gewerbekommission gehörigen Angelegenheiten auf andere Behörden (Rbl. S. 515), Bef. v. 19. 9. 1922 z. Ausführung des G. v. 14. 6. 1922 (Rbl. S. 667) u. Bef. d. Finanzministeriums v. 19. 9. 1922 betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen (Rbl. S. 668). Hiernach sind an Stelle der bisherigen Gewerbekommission die Landessteuerbehörden getreten; näheres s. in Anm. 14. — Die Besonderheiten betr. die ritterschaftlichen Obrigkeiten in §§ 4, 5 und 6 sind mit deren Aufhebung fortgefallen und im folgenden wegzulassen. An die Stelle der ehemaligen Landesrezepturkasse ist die Kasse der Landessteuereverwaltung getreten (Bef. v. 1. 7. 1898, Rbl. S. 236).

5. theatrale Vorstellungen darbieten will, hat vor der ersten Ausrichtung in jedem Kalenderjahre einen Wandersteuerschein zu lösen.

Als Begründung einer gewerblichen Niederlassung — § 42 der Gewerbeordnung — wird die Eröffnung eines gewerblichen Unternehmens im Zweifel nicht angesehen, wenn dasselbe vor Ablauf von sechs Wochen wieder aufgegeben wird.

Zur Lösung eines Wandersteuerscheines ist außerdem verpflichtet, wer im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin außerhalb seines Wohnsitzes (das heißt, außerhalb desjenigen Ortes, an welchem er bis dahin für gewöhnlich seinen Aufenthalt gehabt hat), ein Warenlager feilbieten will, — selbst dann, wenn er diesen Gewerbebetrieb als eine gewerbliche Niederlassung anmeldet, — für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbebetrieb begonnen hat, und an Stelle der Verpflichtung zur Zahlung der ediktmäßigen Gewerbesteuer [s. gemäß Gewerbebesteuerg. vom 9. 12. 20].

Die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Betrieb begonnen wird, hat jedoch, wenn der Gewerbetreibende sich zum dauernden Aufenthalte an diesem Orte anmeldet, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob eine dauernde Niederlassung vorliegt, in welchem Falle eine Besteuerung nach dieser Verordnung nicht stattfindet. Es tritt daher bei Anmeldung zum dauernden Aufenthalt die Pflicht zur Vorlage des Wandersteuerscheines nur ein, wenn die Obrigkeit denselben verlangt. Ein solches Verlangen ist jedoch noch nach Beginn des Betriebes zulässig.

§ 2. Die Lösung eines Wandersteuerscheines ist nicht erforderlich:

1. für den Verkauf von Waren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, soweit solches von Personen, welche ein stehendes Gewerbe im Geltungsbereiche der Gewerbeordnung betreiben, nach Maßgabe der §§ 44

- und 44a der Gewerbe-Ordnung, sei es persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende geschieht. Soweit Handelsverträge des Deutschen Reiches fremden Nationen ähnliche Befreiungen bewilligen oder bewilligen werden, verbleibt es bei den Bestimmungen dieser Handelsverträge;
2. für den Kauf und Verkauf von Marktartikeln auf Wochen- und Jahrmärkten (§§ 66 und 67 der Gewerbe-Ordnung) und den § 70 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Märkten;
 3. für Personen, welche
 - a) selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbieten;
 - b) in der Umgegend ihres Wohnortes bis zu 15 Kilometern Entfernung von demselben selbstverfertigte Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, feilbieten oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbieten;
 - c) selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser anfahren und von dem Fahrzeuge aus feilbieten;
 - d) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde die von derselben zu bestimmenden Waren feilbieten;
 4. für die Kolportage folgender Vereine:
 - der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft,
 - des Hauptvereins für innere Mission,
 - des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust,

des Vereins zur Verbreitung religiöser Bilder und Schriften zu Schwerin, der Ratteher Bibelgesellschaft für Mecklenburg-Strelitz;

5. für den Verkauf von frischen Fischen und sonstigen frischen Erzeugnissen der Fischerei, sofern der Verkäufer diese Gegenstände entweder an seinem Wohnorte aufgekauft, oder auf Bestellung von auswärts bezogen hat;
6. für theatralische Vorstellungen des Hoftheaters außerhalb Schwerins, sowie anderer im Inlande domiziliert stehender Theater außerhalb des Ortes ihrer Niederlassung.

§ 3. 1. Für den Wandersteuerschein ist als Wandergewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor Aushändigung des Scheines für jede Person, welche das Gewerbe ausübt, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen ein Steuerfuß von 75—500 Mk.² zu entrichten.

1a)³ Für die An- und Verkäufer von Pferden, Maultieren, Maulsejeln, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen beträgt der Steuerfuß für dem Wandersteuerschein 500—10 000 Mark.

1b)³ Personen, welche Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und der Fischerei, auch Erzeugnisse landwirtschaftlicher Nebenbetriebe, wie z. B. von Molkereien zum Zwecke der Weiterveräußerung aufkaufen, haben einen Steuerfuß von 50—500 Mark zu entrichten.

2a) Für Sammler von Garn, Lumpen, Nische, Federn, Borsten, Heede, Flach, Berg, Glascherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Tierhaaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen

²) Die Tariffüße der vorliegenden Fassung beruhen auf dem G. v. 13. 12. 1919. Sie gelten vom 1. 1. 1920 ab.

³) Die Ziffern 1a und 1b sind neu eingeschaltet durch G. v. 13. 12. 1919.

Abgängen geringeren Wertes in der Haus- und Landwirtschaft;

- b) für Topfbinder, Kesselflicker, Scherenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Glaser, Siebmacher, Leinsaatsieber, Wollkraker, Salzfahrer, Zichorienbrenner, Vogelhändler, — Personen, die sich umherziehend mit Ausbesserung von Holzuhren, Schirmen, Spinnrädern und Hausgeräten beschäftigen;
- c) für Nagelschmiede, Weber und Tuchmacher, jedoch für diese drei nur mit eigengefertigten Waren, sowie für den Verkauf von selbstgefertigten Mützen für Männer und Frauen und ordinären Frauenhauben;
- d) für den Verkauf im Wege des Hausierhandels von⁴ Senf, Hefe, gedörrtem Obst, frischen, geräucherten, gedörrten und gesalzenen Fischen, mit frischen Lebensmitteln, Eiern, Schinken, Wurst, Speck, Gänsebrüsten, Butter und ordinärem Käse, mit Brot, Semmeln und anderen ähnlichen Backwaren, mit gewöhnlichen Kuchenwaren, mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, mit Ausnahme von Getreide und Rohtabak, der Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Ausnahme von vierfüßigem Vieh und roher Wolle, soweit das Feilbieten dieser Gegenstände nicht nach § 2 sub 3 und 5 überhaupt steuerfrei oder nachstehend unter Nr. 3 mit einer höheren Steuer belegt ist,

sind Wandersteuerscheine zum Betrage von 10 bis 100 Mark zu erteilen.⁵

3. Für den Hausierhandel (Ankauf oder Verkauf)

- a) mit Essig, Malz, Mehl und anderen trockenen, zur Verzehrung dienenden Mühlenfabrikaten, sowie mit Gemüse- und Blumenjamen — mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm,

⁴) Fassung des G. v. 13. 12. 1919.

⁵) § 3 Ziffer 2 Absatz 2 ist gestrichen durch G. v. 13. 12. 1919.

Wachs, Federposen, Fellen, rohen Häuten und getrockneten Därmen, mit Hopfen, Torf, Holz- und Steinkohlen, sowie mit künstlichem Dünger, — mit Teer, Pech, Kienruß, Kienöl, Maschinöl, Fichtentran, Wagen- und Leder-schmiere, Wicse, Puzpulver, Schmirgel, Wiener Kalk, Kitt und Möbelpolitur;

- b) mit groben Holz-, Baß- und Strohflechtwaren, auch schwedischen Spankörben, mit Klopfspeitschen und Fuchsschwänzen, mit Sieben, Hecheln, Kragern, Webeblättern, Webekämmen, Schau-feln, Mulden und anderen groben hölzernen Waren, — mit Sensen, Sensenstreichern, Hand-werksgewerkzeugen, Schaffscheren, Messerschärfern, Feilen, Raspeln, Beilen, Nägeln und anderen groben Waren aus geschmiedetem und ge-gossenem Eisen, sowie mit Scheren, Messern, Gabeln und Löffeln aus unedlen Metallen;
- c) mit groben Seiler-, Bürstenbinder-, Korb-macher-, Böttcher-, Drechsler-, Kammacher- und Klempner-Waren;
- d) mit ordinärem irdenen Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärer Fayence, ordinären Glas-waren, ordinärer Seife, ordinärem Haaröl, ordinärer Pomade, ordinären Schwämmen, ordinärem Fensterputzleder, ordinären Brillen, ordinären Papierblumen und ordinären Papp-arbeiten, mit Nadlerwaren, gewöhnlichen Schreibutensilien, mit Näh- und Strickutensilien (sog. Kurzwaren), sowie mit Streich-hölzern und selbstgefertigten Zigarren;
- e) mit ordinären, den Verkaufswert von 50 Pf. pro Stück, Paar, respektive Paket, nicht über-steigenden Kram-, Galanterie- und Spiel-waren, sowie mit den Verkaufswert von einer Mark pro Stück respektive Paar nicht über-steigenden Kleidungsstücken als Tüchern, Schürzen, Strümpfen, Schuhen, Hüten, Mützen usw.

können Wanderſteuerſcheine zum Betrage von 20 bis 100 Mark erteilt werden.⁶⁾

3 a)⁷⁾ für den Betrieb der Tanzlehrer und Klavierſtimmer, der Viehverſchneider, Kammerjäger und Bettfedern-Reiniger, ſowie für das Erteilen von Unterricht im Schneidern, in der Anfertigung von Papierblumen, Filigran-, Gummi- und Knetarbeiten, wie auch in der Teppichknüpferei,

können Wanderſteuerſcheine zum Betrage von 15 bis 60 Mark erteilt werden.

4. Für den Hauſierhandel mit Manufakturwaren (das ſind alle Gewebe uſw., welche zur Bekleidung oder zu Dekorationszwecken dienen, und welche ohne weitere Verarbeitung meterweiſe, ſtückweiſe oder abgepaßt, z. B. als Tücher, Teppiche, Gardinen in den Handel kommen), Tabakſfabrikaten (abgeſehen von den ſub Nr. 3 d genannten), Kolonialwaren und, vorbehältlich § 2 Nr. 4, mit Druckſachen, zu denen Bilder jedoch nicht gehören, beträgt die Steuer 100—1000 Mark.

Drehorgelſpieler uſw. zahlen für ihren Wanderſteuerſchein nach Ziffer 1, auch wenn ſie gedruckte Lieder, welche von der Landesſteuerdirektion⁸⁾ durch Abſtempelung zum Vertrieb zugelassen werden, feilbieten wollen.

5. Für die Berechtigung, im Umherziehen ein Wanderlager feilzuhalten, beträgt die Wandergewerbesteuer 250—10 000 Mark. — Daneben haben die Betreffenden an jedem Orte, an welchem ſie das Geſchäft betreiben, für jede volle oder angefangene Woche des Betriebes 50 Mark und weiter für jeden in dem ihnen erteilten Wandergewerbeſchein eingetragenen gewerblichen Begleiter 15

⁶⁾ Der Text hinter „Mützen uſw.“ iſt eingeschaltet durch G. v. 13. 12. 1919.

⁷⁾ Der frühere Abſatz f trägt ſeit dem G. v. 13. 12. 1919 die Bezeichnung „3 a“.

⁸⁾ G. v. 14. 6. 22 u. Ausführ.-VO. v. 19. 9. 1922.

Markt an die Gemeindefasse des Ortes zu zahlen.⁹⁾ Wird der Betrieb in mehreren Verkaufsstellen desselben Ortes gleichzeitig oder nacheinander unternommen, so ist für jedes derselben die Gemeindesteuer besonders zu entrichten; dieselbe wird bei längerer Dauer des Betriebes an demselben Orte nach Ablauf der achten Woche nicht mehr erhoben. Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche berechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes bleibt unberücksichtigt. Der Betrieb darf nicht früher begonnen werden, als bis auf geschehene Anmeldung desselben bei der Ortsobrigkeit die von der letzteren für die angemeldete Dauer des Betriebes festgesetzte Steuer an die in der Anmeldebescheinigung genannte Kasse bezahlt ist. Ebenso darf der Betrieb nicht über die angemeldete Zeit hinaus fortgesetzt werden, bevor nicht die weitere Steuerzahlung geschehen ist. Die erteilte Quittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Betriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

6. Die unter 5 genannten Wandergewerbe- und Gemeindesteuern sind einstweilen auch von denjenigen zu zahlen, welche nach § 1 alin. ult. dieser Verordnung zur erstmaligen Lösung eines Wandersteuerscheines anzuhalten sind, und tritt diese Verpflichtung auch dann ein, wenn der Betrieb durch einen an dem betreffenden Orte wohnhaften Verkäufer ausgeübt werden soll; in letzterem Falle haftet der Verkäufer mit seinem Vermögen für die Steuer und die eventuelle Strafe der Steuerdefraude. — Stellt sich indeß bei der nachträglichen Einschätzung dieser Betriebe zur ediktmäßigen Gewerbesteuer¹⁰⁾ heraus, daß ein hiernach zur

⁹⁾ Fassung des 2. Satzes der Nr. 5 beruht auf der VO. v. 7. 4. 1911.

¹⁰⁾ Sekt: Gewerbesteuergesetz v. 9. 12. 1920.

Wandergewerbe- und zur Gemeindefteuer herangezogener Betrieb in der Tat eine gewerbliche Niederlaſſung iſt, ſo wird auf deſſalſigen, bei der Obrigkeit einzubringenden Antrag die Herauszahlung der Differenz zwiſchen der gezahlten Wandergewerbeſteuer und der in demſelben Kalenderjahre nach Maßgabe der ſpäteren Einſchätzung und deſ revidierten Kontributionſedikts vom 8. Juni 1886¹¹ zu zahlen geweſenen Gewerbeſteuer, ſofern der Betrag der erſteren höher war, von Unſerem Finanzministerium verfügt, auch aus der Gemeindefaſſe die an dieſelbe gezahlte Abgabe reſtituiert; deſfallſige Beſchwerden ſtehen zur gemeinſamen Entſcheidung Unſerer Ministerien deſ Innern und der Finanzen. — Dieſe Betriebe haben die oben unter 5 gegebenen allgemeinen Beſtimmungen ebenfalls zu beachten. — Saison-Niederlaſſungen in Badeörtern ſind im erſten Geſchäftsjahre nach Maßgabe dieſer Vorſchriften zu beſteuern.

7. Werden Muſikauſführungen, Schauſtellungen oder ſonſtige Luſtbarkeiten, bei welchen ein höheres Intereſſe der Kunſt oder der Wiſſenſchaft nicht obwaltet, ſowie theatraлиſche Vorſtellungen von Geſellſchaften dargeboten, ſo kann in analoger Anwendung deſ § 60 d der Gewerbeordnung entweder ein gemeinſamer Wanderſteuerſchein für die Geſellſchaft als ſolche ausgeſtellt, oder aber eſ kann für den Unternehmer und jedeſ Mitglied je ein beſonderer Schein erteilt werden. In beiden Fällen ſind für den Unternehmer 50 biſ 1000 Mark, für jedeſ Mitglied 20—50 Mark Steuer zu berechnen; bei Theatergeſellſchaften aber für den Unternehmer nur 20—50 Mark, für jedeſ Mitglied nur 3 Mark. — Perſonen, welche nur zu Alimentionſzwecken, ſowie Dienſtboten, welche nur für häuſliche und perſönliche Dienſte, nicht aber zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden, ſind nicht zu beſteuern. Für Schauſteller uſw., welche ihren Betrieb auf die beiden Pfingſtmärkte

¹¹) Jezt: Gewerbeſteuergeſetz v. 9. 12. 1920.

zu Wismar und Rostock oder auf einige wenige Orte des Landes oder auf eine kurze Zeit beschränken, kann der Steuersatz je nach der Bedeutung des Betriebes ermäßigt werden.

8. Ausnahmungsweise kann bei besonders drückenden Verhältnissen der Beteiligten die Gewerbesteuerkommission¹² Wandersteuerscheine zu geringeren als den oben bezeichneten Sätzen erteilen.¹³ Auch ohne solche Voraussetzung kann dieselbe für den Verkauf von Brot, Semmeln und ähnlichen Backwaren nach ihrem Ermessen die Steuer erlassen.

Sonstige Herabsetzungen, sowie die völlige Freilassung von der Steuer bedürfen der Genehmigung Unseres Finanz=Ministerii.

9. Für Wandersteuerscheine, welche erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahres oder einen Teil derselben ausgestellt werden, kann die Gewerbesteuerkommission¹² die Steuer unter geeigneten Umständen auf die Hälfte ermäßigen, desgleichen für Gewerbebetriebe, die nur in den im Königreich Preußen belegenen Mecklenburgischen Enklaven ausgeübt werden sollen.

10. Wenn ein Gewerbetreibender einen Wandersteuerschein gelöst hat für einen Gewerbebetrieb im Umherziehen, welchen er für Rechnung eines dritten ausübt, und im Laufe des Jahres den Betrieb aufgibt, dagegen aber für Rechnung desselben dritten und für denselben Gewerbebetrieb eine andere Person einen Wandersteuerschein beantragt, so kann der letztere für das laufende Kalenderjahr gegen Rückgabe des vorerwähnten Wandersteuerscheins steuerfrei ausgefertigt werden.

Auch kann ferner, wenn der Inhaber eines Wandersteuerscheines stirbt oder durch Krankheit oder Einberufung zum Militärdienst oder durch Verbüßung einer Freiheitsstrafe verhindert ist, seinen Betrieb fortzusetzen, unter geeigneten Umständen der zurückzugebende Schein ohne weitere

¹²⁾ Jetzt: Landessteuerbehörden; näheres s. Anm. 14.

¹³⁾ Abgeändert durch G. v. 13. 12. 1919.

Steuerzahlung auf eine andere Person umgeſchrieben, oder aber die Steuer, eventualiter, wenn ſie bereits an die Kaſſe der Landesſteuerdirektion abgeliefert iſt, mit Genehmigung Unſeres Finanz-Ministerii pro rata temporis zurückgezahlt werden.

§ 4. 1. Wanderſteuerſcheine werden ausgestellt von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommiſſion zu Schwerin¹⁴ und zwar für die in § 1 ſub 1 bis 4 genannten Betriebe, ſowie für die unter Nr. 5 daſelbſt genannten theatraliſchen Vorſtellungen, wenn bei denſelben ein höheres Intereſſe der Kunſt nicht obwaltet, in Anſchluß an den Wandergewerbeſchein aus § 55 der Gewerbe-Ordnung, für die theatraliſchen Vorſtellungen aber, bei denen ein höheres Kunſtinterereſſe obwaltet, und für die im letzten Abſatz des § 1 genannten Fälle ohne dieſen Wandergewerbeſchein. Die Ausſtellung erfolgt immer für das Kalenderjahr, nur in den in § 1 unter 4 und 5 genannten Fällen kann der Wanderſteuerſchein für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für beſtimmte Tage des Kalenderjahres erteilt werden. — Will jemand neben ſeinem Betriebe als Händler uſw. (§ 1 unter 1—3) auch einen ſolchen als Schauſteller uſw. (§ 1 unter 4) ausüben, ſo hat derſelbe für jeden dieſer beiden Betriebe einen beſonderen Schein zu löſen und zu bezahlen. Falls Schauſteller uſw. mehrere von einander unabhängige Betriebe neben einander ausüben wollen, kann denſelben für dieſe Betriebe ein einziger Wanderſteuerſchein erteilt, die Steuer aber nach Befinden der Gewerbe-Kommiſſion¹⁴ bis zu dem doppelten Betrage des einfachen Steuerſatzes erhöht werden. Die Inhaber

¹⁴) Auf Grund des G. v. 14. 6. 1922, der Ausführungsverordnung v. 19. 9. 1922 u. der Bef. d. Finanzministeriums v. 19. 9. 1922 tritt an Stelle der Gewerbekommiſſion die Landesſteuerbehörde. Anträge auf Erteilung des Wanderſteuerſcheins ſind beim Steueramt des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes u. falls der Antragſteller einen ſolchen in M.-Schw. nicht hat, beim Steueramt I in Koſtock zu ſtellen.

von Wandersteuerscheinen sind verpflichtet, dieselben während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auch müssen die Wandersteuerscheine das Signalement des Inhabers, die Angabe seiner etwaigen Begleiter, sowie die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes enthalten, falls nicht die Wandergewerbescheine solches schon ergeben. Wandersteuerscheine, welche von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission zu Neustrelitz ausgestellt sind, haben für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin für die Zeit, für welche sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

2. Anträge auf Erteilung eines Wandersteuerscheines sind bei der Gewerbe-Kommission¹⁵ einzubringen, und zwar, wenn gleichzeitig ein Wandergewerbeschein aus § 55 der Gewerbe-Ordnung beantragt wird, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse von Seiten der Obrigkeit des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes, anderenfalls unter Vorlegung eines von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellten Wandergewerbescheines aus § 55 der Gewerbe-Ordnung.

Die Genehmigung des Antrages ist den Antragstellern von der Gewerbe-Kommission zu eröffnen, die ausgestellten Wandersteuerscheine selbst werden den Antragstellern von der Obrigkeit ihres Wohnortes, auswärtigen Antragstellern aber von einer von der Gewerbe-Kommission zu bezeichnenden benachbarten Obrigkeit gegen Einzahlung des festgestellten Steuerbetrages und gegen Rückgabe des etwaigen vorigjährigen Wandersteuerscheines, sowie eventuell auch nach stattgehabter Eintragung des Signalements ausgehändigt.¹⁶

Für die Verfassung und die Zurücknahme des Wandersteuerscheines normieren die für die Verfassung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines erlassenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Wird ein Wandersteuerschein zurückge-

¹⁵⁾ Siehe bez. Gewerbe-Kommission vorhergehende Anm. u. über die heutige Erhebung der Steuer Anm. 16.

nommen, ſo kann die Steuer — eventuell, wenn ſie bereits an die Kaſſe der Landesſteuerdirektion abgeliefert iſt, mit Genehmigung Unſeres Finanz-Ministerii — ganz oder teilweise reſtituiert werden. Dieſe Reſtitution unterbleibt aber dann, wenn die Zurücknahme des Scheines wegen Unrichtigkeit der beigebrachten Nachweiſe geſchieht, und dieſe Unrichtigkeit dem Scheininhaber zur Zeit der Erwirkung des Scheines bekannt war.

3. Beſchwerden über die Verſagung oder Zurücknahme eines Wanderſteuerscheines ſind in dem in § 63 der Gewerbe-Ordnung vorgeſchriebenen Verfahren zu erledigen; der deſſenfallige Rekurs führt an Unſer Miniſterium des Innern.

Beſchwerden über die Höhe des feſtgeſetzten Steuerbetrages, ſowie über verſagte Umſchreibung eines Scheines oder über verweigerte Steuerreſtitution gemäß § 3 Nr. 10 dieſer Verordnung ſind an Unſer Finanz-Ministerium zu richten.

4. Perſonen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, haben die Erneuerung ihres Wanderſteuerscheines für das nächſtfolgende Jahr vor dem 1. November in Antrag zu bringen. Später eingehende Anträge kommen erſt nach Erledigung der bis zum 1. November eingebrachten Anträge zur Berücksichtigung.

§ 5. Die Obrigkeiten¹⁶ haben die erhobenen Steuerbeträge quartaliter an die Kaſſe der Landesſteuerdirektion einzufenden und über die ausgehändigten Wanderſteuerscheine und die erhobenen Steuerbeträge ein Register zu führen, welches am Schluſſe jedes Quartals abzuschließen und mit der von der Kaſſe der Landesſteuerdirektion erteilten Quittung bis zum 20. des auf den Quartalsabſchluß folgenden Monats an die Landesſteuerdirektion¹⁷ zur Reviſion einzureichen iſt. Dieſe Re-

¹⁶) Für die Erhebung der Steuern kommen nach § 2 der Bef. d. Finanzministeriums v. 19. 9. 1922 heute die Stadtkaffen f. d. Stadtbezirke, die Amtskaffen f. d. Landgemeinden in Betracht.

¹⁷) G. v. 14. 6. 1922 u. Bef. d. Finanzministeriums v. 19. 9. 1922 § 4.

gister haben in der Kolonne „Bemerkungen“ auch diejenigen Steuerbeträge aufzuführen, welche gemäß § 3 Nr. 5 und 6 an die Gemeindefasse gezahlt sind. Sind in einem Quartal keine Steuerbeträge erhoben, so ist eine Vakant-Bescheinigung binnen gleicher Frist einzusenden. Die näheren Vorschriften über die Registerführung und die Ablieferung der Steuer- usw. Aufkunft enthält die Anlage A.¹⁸

Den Obrigkeiten steht als Vergütung für die Erhebung der Wandergewerbesteuer eine Gebühr von 3 Prozent der erhobenen Steuerbeträge zu, welche quartaliter unter dem Steuerregister zu berechnen und bei Ablieferung der Steueraufkunft zurückzubehalten ist.

Das Porto für die Ablieferung der Gelder, sowie überhaupt in Wandergewerbesteuerfällen im Verkehr mit der Gewerbe-Kommission¹⁹ und der Kasse der Landessteuerdirektion haben die Obrigkeiten zu tragen.

§ 6. 1. Wer eine Gewerbshandlung, deren Ausübung nach § 1 und 2 durch die Entrichtung der im § 3 normierten Steuer bedingt ist, vornimmt, ohne durch einen Wandersteuerschein seine Befugnis zu dieser Gewerbshandlung nachweisen zu können, hat, sofern eine Verkürzung der Steuer vorliegt, die Strafe der Steuerdefraude verwirkt.

Die Strafe der Steuerdefraude verwirkt auch, wer nach Erlegung der Wandergewerbesteuer das Feilhalten eines Wanderlagers (§ 3 Nr. 5) oder eines Warenlagers (§ 3 Nr. 6) an einem Orte beginnt oder fortsetzt, ohne durch die nach § 3 Nr. 5 und 6 erforderliche Quittung der Ortsobrigkeit seine Befugnis zu solchem Betriebe an diesem Orte nachweisen zu können.

2. Die Strafe der Steuerdefraude besteht in einer Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, sowie in der

¹⁸⁾ Hier nicht mit abgedruckt.

¹⁹⁾ Siehe Anm. 14.

Konfiskation derjenigen Gegenstände, welche der Defraudant wegen seines Gewerbes mit sich führte, ausgenommen die nur zum Transport der Waren usw. mitgeführten Geräte und Tiere. Den erkennenden Behörden steht jedoch das Recht zu, bei Festsetzung der Strafe dieselbe bis auf den einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu ermäßigen und von einer Konfiskation der mitgeführten Gegenstände abzusehen.

An die Stelle der erkannten Geldstrafe tritt aushülflich Haft. Ein Tag Haft ist gleich neun Mark zu setzen. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist jedoch ein Tag.

Bei Bemessung der Strafe ist der nach § 3 für den betreffenden Wandergewerbetreibenden zu veranlagende Steuerfuß maßgebend.²⁰

3. Wer für seine Rechnung durch einen Dritten ein Gewerbe im Umherziehen ausüben läßt, haftet solidarisch mit seinem Vermögen für die Geldstrafen, welche dieser Dritte wegen Steuerdefraude verurteilt.

4. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Wandergewerbescheine gelten, soweit Zuwiderhandlungen gegen dieselben nach den §§ 148 und 149 der Gewerbe-Ordnung strafbar sind, auch für Wandersteuerscheine, sodaß bei Zuwiderhandlungen die in den genannten §§ 148 und 149 festgesetzten Strafen zu erkennen sind, wenn nicht die zur Frage stehende Kontravention nach den vorstehenden Vorschriften in § 6 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung zu bestrafen ist. Die Strafe wird durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt.

In gleicher Weise findet die Strafbestimmung in § 148 Ziffer 7c der Gewerbe-Ordnung Anwendung, wenn die Inhaber von Wandersteuerscheinen nach § 3 Ziffer 2 und 3 dieser Verordnung bei ihrem Gewerbebetrieb Pferdefuhrwerk benutzen, obgleich sie nach dem Wortlaut ihres Wandergewerbescheines hierzu nicht befugt sind.

²⁰⁾ Fassung der Ziffer 2 Absatz 3 entspricht dem G. v. 13. 12. 1919.

5. Die Handhabung der Strafvorschriften sub 1 bis 4 steht den Obrigkeiten zu, und zwar derjenigen Obrigkeit, in deren Bezirk der Übertreter betroffen ist, aushülflich der Obrigkeit des Wohnortes.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 77 ff. der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879.

Rekurse gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Obrigkeiten in den Straffällen ad 1—3 führen an Unser Finanzministerium, ad 4 an Unser Ministerium des Innern, sofern nicht nach Maßgabe der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird.

6. Die durch Strafbescheid festgesetzten Strafgeelder sowie der Erlös der konfiszirten Gegenstände sind von der Obrigkeit mit in dem nach § 5 zu führenden Register zu berechnen, von den Amtsrichtern aber sofort nach Erledigung der betreffenden Sache, unter gleichzeitiger Mitteilung an die Landessteuerdirektion, an die Kasse der Landessteuerdirektion, die Strafe des Doppelten der vorenthaltenen Gemeindesteuer aber an die Gemeindefasse des betreffenden Ortes einzusenden, und sind die über diese Einzahlungen empfangenen Quittungen der Gewerbe-Kommission²¹ zuzustellen.

Die Amtsrichter haben bei Ablieferung der aus Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen diese Verordnungen aufgefundenen Beträge der Kasse der Landessteuerdirektion allemal mitzuteilen, in welchem Quartal die Kontravenienten jene Beträge gezahlt haben; auch sind auf desfallsiges Ansuchen der Gewerbe-Kommission²¹ die erwachsenen Akten mitzuteilen.

Von der Aufkunft aus Strafgeeldern und Konfiskationserlösen findet eine Berechnung von Erhebungsprozenten nicht statt.

§ 7. (Verteilung der Steueraufkunft) [gestrichen durch G. v. 13. 12. 1919].

²¹⁾ Siehe Anm. 14.

6. Hundesteuergesetz.

Vom 25. November 1920.

(Abt. S. 1365. Abgeändert durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 3. 3. 1922 § 84.)

§ 1. Für jeden im Bezirke der Aemter im Freistaat gehaltenen Hund, der älter als drei Monate ist, hat dessen Halter — vgl. § 833 BGB. — eine jährliche Steuer von 20 Mk. zu entrichten. Die Steuer erhöht sich für den zweiten in demselben Haushalt gehaltenen Hund auf 40 Mk. Für jeden weiteren Hund ist der doppelte Betrag des für den vorhergehenden Hund maßgebenden Steuerjahres zu entrichten.

Für Hunde, die nachweislich nur als Wachhunde oder als Hirtenhunde dienen, jedoch für jeden Haushalt nur für einen Hund, beträgt der Steuerfuß 10 Mk. Für jeden weiteren Hund ist derselbe Betrag zu entrichten, wie ihn Absatz 1 vorsieht. Dasselbe gilt für Hunde, welche zu gewerbsmäßigen Schaustellungen verwendet werden, sowie für Hunde, die von Staats- und Gemeindebeamten zu dienstlichen Zwecken, z. B. im Polizei-, Forstschutz-, Zoll-, Wach- und Sanitätsdienst gehalten werden.

Gewerbsmäßige Hundezüchter zahlen für jeden Hund 20 Mk., sofern sie für dieses Gewerbe Gewerbesteuer bezahlen, was sie durch Vorlage einer Steuerquittung nachzuweisen haben.

§ 2. Von der Entrichtung dieser Steuer sind befreit:

Hundehalter, welche körperlicher Gebrechen wegen Hunde zu ihrer Unterstützung nötig haben, z. B. als Blindenführer.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Landessteuerdirektion darüber herbeizuführen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

§ 3. Die Steuer fließt in die Kasse des Amtes, in dessen Bezirk der Hund gehalten wird.

Dasselbe gilt von aufkommenden Strafgeldern und dem Erlöse aus Verkäufen nach § 9 Absatz 1 C. 2 und § 19 des Gesetzes.

Bis zur Errichtung der Aemter sind die ihnen zukommenden Steuerbeträge zur späteren Ueberweisung an die Aemter bei der Kasse der Landessteuerdirektion anzusammeln.

Aemter, Städte und Landgemeinden sind berechtigt, prozentual gleichmäßige Zuschläge zu der Steuer des § 1 zu erheben. Die Zuschläge dürfen nur nach der Größe des Hundes abgestuft werden, auch ist eine Ermäßigung des Steuerzuschlages für Hirten-, Wach- und Beamtenhunde zulässig.

§ 4. Jeder Hundehalter hat binnen zwei Wochen, nach Anschaffung eines Hundes oder Eintritt der Steuerpflicht, den Hund bei der Obrigkeit seines Wohn- oder dauernden Aufenthaltsortes (Amt, Rat der Städte) schriftlich oder durch Vermittlung des Gemeindevorstandes anzumelden.

Dieser Anmeldepflicht haben auch die nach § 2 von der Hundesteuer befreiten Hundehalter zu genügen.

Jeder Hundehalter hat auf Verlangen der Behörde über alle für die Beurteilung der Steuerpflicht wichtigen Umstände (z. B. Alter des Hundes) Auskunft zu geben, auch den Hund auf besonderes Verlangen vorzuführen.

§ 5. Die Aemter und die Räte der Stadtgemeinden haben auf Grund der eingegangenen Anmeldungen oder sonstigen Ermittlungen eine Liste der in ihrem Bezirk wohnenden oder sich dauernd aufhaltenden Hundehalter mit Angabe der Zahl ihrer Hunde und der dafür zu entrichtenden Steuer aufzustellen. In diese Liste sind auch die von der Hundesteuer befreiten Halter einzutragen unter Angabe des Befreiungsgrundes.

Bis zur Errichtung der Amtsausschüsse sind die Listen durch die bisherigen Obrigkeiten (Domanialämter, Gutsobrigkeiten) aufzustellen und an die Landessteuerdirektion einzureichen. Die nach diesen Listen aufkommende Steuer ist von jeder Obrigkeit an die von der Landessteuerdirektion zu bezeichnende Kasse abzuführen.

§ 6. Für die in der zweiten Hälfte des Steuerjahres zur Anmeldung kommenden Hunde ist die Hälfte des Jahressteuerbetrages zu entrichten.

§ 7. Für die bei Beginn des Steuerjahres gehaltenen Hunde ist die Steuer in der Zeit vom 1. bis 15. Januar eines jeden Jahres zu zahlen, für Hunde, die später angeschafft oder steuerpflichtig werden, binnen 14 Tage nach diesem Zeitpunkte.

Die Zahlung der Steuer hat auf der Stadt-

oder Amtskasse zu erfolgen gegen Empfangnahme einer Steuerbescheinigung und Marke.

Auch für jeden nach § 2 steuerfreien Hund ist alljährlich innerhalb der gleichen Zeit auf der Stadt- oder Amtskasse eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit und eine Marke, jedoch von anderer Form, zu erwirken.

§ 8. Die in § 7 vorgesehene Steuerbescheinigung hat den Namen, Wohn- oder Aufenthaltsort des Hundehalters, die Zahl der versteuerten Hunde, den Steuerbetrag oder die Steuerbefreiung, und den Grund der Steuerbefreiung zu enthalten. Steuerbescheinigungen über die Zuschläge der Aemter oder Gemeinden zur Hundesteuer sind mit der ursprünglichen Steuerbescheinigung zu verbinden.

§ 9. Die Marke muß an dem Halsbande des Hundes befestigt und von ihm stets sichtbar getragen werden. Ein Hund, der ohne Marke außerhalb des Hauses oder Gehöftes getroffen wird, kann aufgegriffen werden, wenn der Besitzer nicht bekannt ist. Meldet der Besitzer sich nicht binnen zwei Tagen, so hat die Polizeibehörde eine Aufforderung durch das Amtsblatt zu veranlassen und hat, wenn sich der Besitzer nicht binnen zwei Tagen nach dieser Bekanntmachung meldet, das Recht, den Hund zu verkaufen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu töten.

Die Aushändigung eines aufgegriffenen Hundes an den Besitzer erfolgt nur gegen Erstattung der erwachsenen Unkosten und der etwa noch geschuldeten Steuer.

§ 10. Geht im Laufe des Jahres eine Marke verloren, so ist gegen Zahlung von 50 Pfg. eine

Ersatzmarke auf der Stadt- oder Amtskasse nach Anmeldung bei der Polizeibehörde zu lösen.

§ 11. Wenn der Halter eines Hundes, für den der volle Jahressteuersatz bezahlt ist, innerhalb der ersten sechs Monate des Steuerjahres verzieht und den Hund mitnimmt, so ist ihm auf Antrag die Hälfte der gezahlten Steuer zurückzuerstatten.

§ 12. Geht ein versteuerter Hund in den Besitz eines anderen Hundehalters über, der im Bezirke eines Amtes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, so kann der Vorbesitzer die Steuerbescheinigung mit übertragen. In diesem Falle hat der neue Halter den Besitzwechsel binnen zwei Wochen der Obrigkeit anzuzeigen. Er wird dann von der Hundesteuer für das laufende Jahr befreit.

§ 13. Ueberträgt der Hundehalter im Falle des Besitzwechsels in der ersten Hälfte des Steuerjahres die Steuerbescheinigung nicht mit auf den neuen Hundehalter, so wird ihm der zweite Halbjahrsbetrag der Steuer zurückgezahlt, sofern er den Nachweis erbringt, daß der Hund von dem neuen Hundehalter zur Steuer angemeldet ist.

§ 14. Geht ein Hund ein oder an einen Hundehalter über, der nicht im Bezirke eines Amtes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, so ist dies innerhalb zwei Wochen der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Auf Antrag hat eine Rückzahlung der Steuer des zweiten Halbjahres einzutreten, wenn das Eingehen oder der Uebergang im ersten Steuerhalbjahr stattfindet.

Ueber diesen Antrag entscheidet der Rat der Städte, in den Landgemeinden das Amt.

§ 15. Im Falle der §§ 13 und 14 kann der Hundehalter einen anderen Hund an Stelle des bisherigen einstellen. Er hat dieses binnen zwei Wochen der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Eine Rückzahlung der Steuer findet in diesem Falle nicht statt.

§ 16.¹

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft.

Bei einer Steuerhinterziehung kann die Strafe bis zum zehnfachen Betrage der geschuldeten Steuer erhöht werden.

Ein Verdacht der Steuerhinterziehung ist dann als gegeben anzusehen, wenn eine Anmeldung des zu versteuernden Hundes unterbleibt oder erst auf Grund angestellter Ermittlungen erfolgt. Dagegen ist die verspätete Anmeldung, die unabhängig von der Ermittlung der Behörde erfolgt, als einfache Zuwiderhandlung anzusehen.

§ 18. Auf die Zwangsvollstreckung und das Strafverfahren finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Hierbei haben die im § 5 bezeichneten Stellen gegenüber den Steuerpflichtigen die Zuständigkeit eines Finanzamtes, die Landessteuerdirektion die Zuständigkeit eines Landesfinanzamtes, das Finanzministerium die des Reichsfinanzministeriums.

¹) Aufgehoben durch § 84 des G. über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 3. 3. 1922 (Samml. IV Nr. 1).

§ 19. Verläuft die Zwangsvollstreckung wegen geschuldeter Hundesteuer fruchtlos, so ist der zu versteuernde Hund einzuziehen und zu verkaufen oder, wenn dies nicht angängig ist, zu töten.

§ 20. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1921 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Verordnung vom 27. Juni 1914, betreffend Erhebung einer Hundesteuer, sowie sämtliche Hundesteueratzungen in den amtspflichtigen Städten und Landgemeinden aufgehoben.

§ 21. Das Finanzministerium erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes. Es bestimmt insbesondere Form und Prägung der Steuermarken.²

²) Ausführungsbestimmungen zum Hundesteuergesetz, v. 11. 2. 1921 (Rbl. S. 219), abgeändert durch die Bef. v. 11. 3. 1921 (Rbl. S. 478). *

VII. Schulwesen.

1. Gesetz, betreffend Aufhebung der Schulaufsicht durch die Geistlichen in den Volksschulen und Bürgerschulen des Freistaates Mecklenburg-Schwerin.

Vom 20. Mai 1920.

(Rbl. S. 903.)

§ 1. Die Schulaufsicht durch die Geistlichen, insbesondere die selbständige Tätigkeit und die Mitwirkung der Geistlichen bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen und Bürgerschulen des ganzen Landes wird aufgehoben. Das kirchenordnungsmäßige Inspektionsrecht der Superintendenten wird für alle Schulen des Landes gleichfalls aufgehoben.

§ 2. Wo eine selbständige Tätigkeit oder eine Mitwirkung der Geistlichen und Superintendenten bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule bisher erfolgt ist, tritt der zuständige Schulrat an ihre Stelle. Dieser wird jedoch nicht Mitglied des Schulvorstandes in den Städten und in dem ritterschaftlichen Flecken Klütz.¹

[Für die aus der Schulkommission ausscheidenden beiden Superintendenten ernannt das Ministerium für Unterricht aus der Zahl der Schulräte neue Mitglieder.]²

¹) Vgl. jetzt Volksschulverwaltungsgesetz v. 7. 7. 1921 §§ 9, 31 ff. (Samml. VII Nr. 4.)

²) Gesetz v. 8. 10. 1920, betr. Aufhebung der Schulkommission (Rbl. S. 1210): „Einziger §. Die durch die Verordnung vom 31. Dez. 1896, Rbl. 1897 S. 19, geschaffene Schulkommission wird

[§ 3. Unbeschadet der Aufsicht durch die Schulräte behalten die Superintendenten das Recht, dem Religionsunterricht beizuwohnen, um sich — nötigenfalls auch durch eigene Fragen — zu überzeugen, ob er in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche erteilt wird. Anträge, die sie zu stellen haben, sind durch die oberste Kirchenbehörde an das Ministerium für Unterricht zu richten.]

[§ 4. Wenn der Superintendent dem Religionsunterricht in einer Schule beiwohnen will, so hat er dies 10 Tage vorher dem zuständigen Schulrat mitzuteilen, der berechtigt ist, an diesem Besuch teilzunehmen.]

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten nur solange, bis die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche im Lande neu geordnet ist.³

2. Volksschulunterhaltungsgesetz.

Vom 10. Dezember 1920.

(Rbl. 1921 S. 75)¹

I. Abschnitt.

Errichtung und äußere Einrichtung der öffentlichen Volksschulen.

A. Errichtung.

§ 1. Die Landesschulbehörde hat neue Volksschulen zu errichten, sowie bestehende zu erweitern und aufzuheben.

§ 2. In jeder Gemeinde muß eine Volksschule vorhanden sein.

aufgehoben. Ihre Aufgaben übernimmt bis zu anderer gesetzlicher Regelung das Ministerium für Unterricht.“

³) Das ist nunmehr durch die Verfassung der evgl.-lutherischen Kirche von M.-Schw. v. 12. 5. 1921 (Samml. VIII Nr. 2) gesehen.

¹) Hierzu Bef. v. 26. 5. 1921 betr. Erste Ausführungsbestimmung zum VUG. (Rbl. S. 607).

Mit Zustimmung der Schulbehörde kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Volksschule gehalten werden (Verbandsschule).

§ 3. Wenn Schulverbände gebildet, erweitert und aufgelöst werden sollen, so ist der VIII. Abschnitt der Landgemeindeordnung vom 20. Mai 1920, ABl. Nr. 94, mit nachstehenden Änderungen entsprechend anwendbar.

Ein Schulverband, der zwischen einer Stadt und einer Landgemeinde abgeschlossen wird, unterliegt den Bestimmungen der Städteordnung und der Landgemeindeordnung.

Die Satzung muß weiter bestimmen, wie der Schulvorstand gebildet wird.

Die Landesschulbehörde kann einen Zwangsschulverband anordnen und bestehende Schulverbände auflösen. Ihre Zustimmung ist einzuholen, wenn die Beteiligten einen Schulverband auflösen wollen.

Es bedarf der Zustimmung der Schulbehörde, wenn die Satzung eines Schulverbandes bestätigt, festgesetzt oder abgeändert, oder wenn eine Auseinandersetzung vorgenommen werden soll.

§ 4. Gingeschulte Gemeinden dürfen von der Verbandsschule nicht weiter als 3 Kilometer entfernt sein.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, die mehr als 3 Kilometer voneinander entfernt sind, so sind die Ortschaften, die keine eigene Schule haben, bei einer Nachbargemeinde einzuschulen, wenn dadurch der Schulweg für die Schulkinder wesentlich erleichtert wird.

Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann die Schulbehörde befreien.

Ein Schulverband zwischen Gemeinden, die weiter als 3 Kilometer voneinander entfernt sind, ist dann zulässig, wenn dadurch eine Schule mit mehr Stufen gebildet wird, als in einer der beteiligten Gemeinden bisher vorhanden waren, oder wenn hierdurch Förderklassen eingerichtet und höhere Lehrziele erreicht werden können. Die Schulkinder sind in diesem Falle durch den Schulverband in die Schule hin- und zurückzubefördern, wenn sie mehr als 3 Kilometer von der Schule entfernt wohnen. Für Kinder, die eine Mittelschule besuchen, kann die Schulbehörde hiervon befreien.

§ 5. Wenn eine einklassige Schule nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre von mehr als 45 Kindern besucht wird, ist eine neue Klasse zu errichten.

Das gleiche gilt, wenn eine mehrstufige Schule nach dem Durchschnitt aller Klassen und nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre von mehr als 45 Kindern besucht wird. Die Schülerzahl darf dabei in keiner Klasse mehr als 50 betragen.

Die Schulbehörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

Wenn die Voraussetzungen, unter denen eine Klasse neu errichtet werden muß, in gleicher Weise fortfallen, so kann die Klasse wieder eingezogen werden.

B. Neuere Einrichtung.

§ 6. Für Volksschulbauten gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Volksschule muß ein eigenes Gebäude haben, das Wohnräume, die nicht Schulzwecken dienen, nicht enthalten darf.
2. Das Gebäude hat die erforderlichen Räume für den Unterricht zu enthalten.
3. Bei Auswahl des Platzes, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Schulbänken, Beschaffung von Trinkwasser, Einrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ist den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.
4. In tunlichster Nähe jeder Volksschule muß ein geeigneter Platz für Turnübungen vorhanden sein. Zu jeder Schule gehört ein Schulhof, der nach Möglichkeit am Schulhaus liegen muß, und auf dem die Kinder sich im Freien bewegen können.

§ 7. Für die Landgemeinden, mit Ausnahme der in § 60 der Landgemeindeordnung benannten früheren Fleckengemeinden, gelten folgende Bestimmungen:

Das Schulhaus hat eine Familientwohnung für den Lehrer zu enthalten. Zu ihr gehören die für den Wirtschaftsbetrieb erforderlichen, in unmittelbarer Nähe belegenen Räume einschließlich Ställe und ein in tunlichster Nähe des Hauses belegener Garten.

Zweite und weitere Lehrer haben den gleichen Anspruch auf eine in der Gemeinde belegene Familientwohnung, wenn die Stelle bisher Familienschulstelle war. Andernfalls haben sie nur Anspruch auf Wohnung für einen ledigen Lehrer.

Die Wohnung für einen ledigen Lehrer ist mit der notwendigen Zimmereinrichtung auszustatten.

Wird eine Schule vergrößert oder eine neue mehrstufige Schule eingerichtet, so sind auf Verlangen der Landeschulbehörde die neuen Lehrerstellen mit Familienwohnung auszurüsten, wenn bereits eine Stelle für einen ledigen Lehrer an der Schule vorhanden ist. Die Landeschulbehörde kann die Umwandlung der Wohnung für einen ledigen Lehrer in eine Familienwohnung verlangen, wenn außer diesem noch eine Stelle für einen ledigen Lehrer vorhanden ist, und nicht mit dem baldigen Fortfall dieser Stelle gerechnet werden kann.

Lehrerwohnungen in früheren Fleckengemeinden dürfen nur zu Schulzwecken verwendet werden.

§ 8. Nach den in den §§ 6 und 7 enthaltenen Grundsätzen werden nähere Vorschriften über die Schulgrundstücke durch die Landeschulbehörde erlassen. Die Vertretungen der Städte (Städtetag) und der Landgemeinden sind zu hören.

Bei Neubauten, Durchbauten und sonstigen wesentlichen Veränderungen ist vor der Ausführung des Baues der Bauplan der Schulbehörde einzureichen, die ihn mit Bericht zur Genehmigung an die Landeschulbehörde weitergibt und nach der Ausführung eine Prüfung veranlaßt.

§ 9. Ein neues Schulhaus ist zu erbauen oder sonst zu beschaffen, wenn das vorhandene nach Beschaffenheit oder Lage sich in einem

solchen Zustande befindet, daß es seinem Zwecke nicht weiter dienen kann, insbesondere an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder oder der Lehrer unbenutzbar geworden ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn das Schulgebäude unter möglichster Berücksichtigung der Vorschriften in § 8 Absatz 1 in einen zweckentsprechenden Zustand versetzt, dem Bedürfnis entsprechend erweitert oder in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann. Dies gilt auch für die Lehrerwohnung.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulgebäude baulich zu ändern, oder ob ein neues und in welchem Umfang es zu erbauen ist, steht der Landes Schulbehörde zu.

§ 10. Zu jeder Volksschule gehören die erforderlichen Schulgerätschaften, Lehrmittel und Ausstattungsgegenstände sowie eine angemessene Bücherei für Schüler und Lehrer. Für mehrere Gemeinden oder für ein Amt ist mit Genehmigung der Schulbehörde eine gemeinsame Lehrerbücherei zulässig.

II. Abschnitt.

Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen.

A. Grundsätzliches.

§ 11. Die sachlichen Kosten der Schulunterhaltung werden von den Gemeinden und Schulverbänden getragen. Zu ihnen gehören auch die geschäftlichen Unkosten des Schulvorstandes und der Schulleitung.

Die persönlichen Kosten des Unterrichts werden nach näherer Bestimmung des Landesabgabengesetzes vom Staate getragen.

Soweit Dritte auf Grund Herkommens oder anderer Rechtstitel zu Leistungen für die Volksschule verpflichtet sind, bleibt dies von Bestand.

§ 12. Gemeinden, die Dienstwohnung oder freie Bestellung leisten oder die Feuerung für den Lehrer anfahren, erhalten den hierfür dem Lehrer angerechneten Betrag aus der Staatskasse erstattet.

§ 13.² Stehen die Schulgrundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Schulverbandes, so hat derjenige, der nach bisherigem Recht die Schullast zu tragen hatte, die Pflicht, sie zu beschaffen, zu unterhalten und die aus ihnen entspringenden Lasten zu tragen. Er kann das Eigentum auf die Gemeinde, bei Verbandsschulen auf den Schulverband, übertragen, die verpflichtet sind, es anzunehmen, wenn sich die Grundstücke nach Beschaffenheit

²) Gesetz v. 22. 6. 1921, betr. Ausführung der §§ 13 und 30 des BÜG. (Rbl. S. 703):

„§ 1. In den Fällen der §§ 13 und 30 Abs. 3 des BÜG. v. 10. 12. 1920, Rbl. 1921 Nr. 10 S. 75, kann das Unschädlichkeitszeugnis nach den §§ 114 und 115 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch dann erteilt werden, wenn der veräußerte Teil bebaut ist und wenn er mehr als fünf vom Hundert der Fläche des Grundstückes beträgt.

Den im Grundbuche eingetragenen Berechtigten steht ein Widerspruchsrecht (§ 115 §. 4 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuche) nicht zu.

§ 2. Für die Berichtigung des Hufenkatasters bedarf es der nach § 5 und nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der Verordnung vom 17. Februar 1905, Rbl. Nr. 6 S. 31, vorgeschriebenen Genehmigung nicht.“

und Lage in ordnungsmäßigem Zustande befinden. Streitigkeiten werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Die vorhandenen nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Schulverbandes stehenden Schulgrundstücke bleiben ihrer Bestimmung auch ferner erhalten.

B. Beihilfe für die Gemeinden und einzelne Lasten.

§ 14. Soweit das Eigentum an den Schulgrundstücken auf den staatlichen Pachtböfen dem Staate zusteht, ist es unentgeltlich auf die Gemeinde zu übertragen, bei Verbandsschulen auf den Schulverband. Die Grundstücke sind nach Beschaffenheit und Lage in ordnungsmäßigem Zustande zu übergeben.

§ 15. Die staatliche Lieferung von Feuerung für Landschulen bleibt bestehen, kann jedoch durch Gesetz aufgehoben werden.³ Wird eine

*) In dem amtlichen Gesetzestext findet sich hierzu folgende Anmerkung:

„Zur Zeit wird im früheren Domanium folgende Feuerung geliefert:

A. für Familienstellen (Verordnung vom 15. November 1897)

1. Schullehrer, deren Schulstube 24 qm und weniger an Flächenraum enthält, beziehen 16 rm Buchenluftholz I. Klasse.
2. Schullehrer, deren Schulstube mehr als 24 qm an Flächenraum enthält, beziehen 16 rm Buchenluftholz I. Klasse und 4000 Soden Stechtorf.
3. An Stelle von 16 rm Buchenluftholz I. Klasse können nach dem Ermessen der Forstverwaltung ganz oder zum Teil folgende Holzarten abgegeben werden:
 - a) an Buchenluftholz II. Klasse 18 rm
 - b) an Buchenknüppelholz I. Klasse oder Birkenluftholz I. Klasse 22 rm
 - c) an Eichen- und Birkenluftholz II. Klasse 28 rm

Gemeinde, für die Holz geliefert wird, mit einer andern zum Empfange von Holz nicht berechtigten Gemeinde oder mit Grundstücken, die keinem Gemeindebezirk angehören und zum Empfange von Holz nicht berechtigt sind, zusammengelegt, so erhöht sich die Lieferungs-pflicht nicht.

Ueber die Berechtigung zum Empfange wird folgendes bestimmt:

Von dem für Familienstellen zu liefernden Holz erhält der Lehrer 8 rm Buchenkluftholz I. Klasse oder die entsprechenden Mengen in anderen Holzarten oder Sortimenten, der Lehrer ohne Familienwohnung 3 rm Knüppelholz beliebiger Holzart und 2000 Soden Stechtorf oder, wenn kein Torf geliefert wird, 5 rm Knüppelholz beliebiger Holzart. Alle übrige Feuerung erhält gegen Zahlung des Wertes nach der Forsttaxe die Gemeinde, bei Verbands-

-
- d) an Eichen- und Birkenknüppelholz I. Klasse
sowie Ellern- oder Nadelholz-Kluftholz II. Klasse 32 rm
- e) an Ellern- oder Nadelholzküppelholz I Klasse 36 rm
4. An Stelle des Torfes kann in denjenigen Fällen, in denen er nach Ermessen der Forstverwaltung in entsprechender Nähe oder genügender Güte nicht angewiesen werden kann, ganz oder teilweise ein Ersatz an Holz zu der Folge gegeben werden, daß 4000 Soden Stechtorf gleichberechnet werden
- a) 4 rm Buchenknüppelholz I. Klasse oder Birkenkluftholz I. Klasse,
- b) 5 rm Eichen- oder Birkenkluftholz II. Klasse,
- c) 6 rm Eichen- oder Birkenknüppelholz I. Klasse, sowie Ellern- oder Nadelkluftholz II. Klasse,
- d) 7 rm Ellern- oder Nadelholzküppelholz I. Klasse.
- B. für zweite Lehrerstellen (Verordnung vom 12. 1. 1839, abgeändert durch Rundschreiben des Kammer- und Forstkollegiums vom 18. April 1879):

schulen der Schulverband. Die Handarbeitslehrerin erhält keine Feuerung.

Streitigkeiten entscheidet — auch im Falle der §§ 16 und 17 — nach Gehör der Beteiligten der von der Landesschulbehörde bestellte Verwaltungsbeamte (§ 31 Absatz 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes), gegen dessen Entscheidung Beschwerde an die Landesschulbehörde zulässig ist.⁴

§ 16. Die Forstverwaltung hat die für die Gemeinde oder den Schulverband und die für den Lehrer bestimmte Feuerung gesondert aufzusetzen und zu bezeichnen. Von der Anweisung ist auch der Lehrer durch die Forstverwaltung zu benachrichtigen; sie erfolgt nur an die Gemeinde oder den Schulverband, die die Feuerung für den Lehrer anzufahren, auf- und abzuladen, wegzubringen und aufzusetzen haben. Die Gefahr der für den Lehrer bestimmten Feuerung trägt nach der Anweisung bis zum Aufsetzen auf dem Schulgrundstück die Gemeinde. Im übrigen bleiben die bestehenden Vorschriften von Bestand.

Den zweiten unverheirateten Schullehrern im Domanium, denen nach der Verordnung vom 12. Januar 1839 2 Faden Tannen- oder Abfallholz zu $3 \times 7 \times 7$ Fuß und 6000 Soden Stechtorf, oder in Ermangelung des Torfes 3 Faden Tannen- oder Abfallholz gegeben werden, sind künftig, wenn sie die Abgabe an Torf nicht erhalten, 6 rm Knüppelholz, im ganzen also 14 rm Knüppelholz zu liefern.

C. für den Handarbeitsunterricht

im früheren Domanium (Verordnung vom 16. Dezember 1904 § 6): Die Lehrerin erhält jährlich 4 rm Knüppelholz und 4000 Soden Stechtorf.“

⁴) Fassung des Volksschulverwaltungsgesetzes v. 7. 7. 1921 § 40 (Samml. VII Nr. 4).

Gemeinde und Schulverband sind berechtigt, den Hof des Schulgrundstückes zur Lagerung und Zerkleinerung der für die Schulstube dienenden Feuerung, sowie den Stallraum für die Lagerung des zerkleinerten Holzes zu benutzen, soweit dies im einzelnen Fall ohne Unzuträglichkeit für den Lehrer möglich ist. Wenn sie den Stallraum benutzen, sind sie verpflichtet, auf ihre Kosten einen abgeschlossenen Raum mit einem besonderen Eingang von außen herzustellen.

§ 17. Dem Lehrer einer Landgemeinde, der keine Feuerung erhält, ist die von ihm für den eigenen Bedarf erworbene Feuerung auf eine Entfernung bis zu $7\frac{1}{2}$ km von der Gemeinde oder dem Schulverbände unentgeltlich anzufahren. Kann der Lehrer in einem Umkreise von $7\frac{1}{2}$ km keine Feuerung erwerben, so kann er die Anfuhr auf eine Entfernung bis zu 15 km verlangen. Dieses gilt nicht für die früheren Fleckengemeinden.

§ 18. Bestehende Stiftungen, die Schulzwecken dienen, und sonstige zu Schulzwecken bestimmte Vermögensstücke, auch wenn sie im Eigentum von Dritten stehen, bleiben ihren Zwecken erhalten.

Die Verwaltung der Amtsschulfonds und die Verfügung über ihre Einkünfte stehen der Amtsversammlung unter Zustimmung des von der Landesschulbehörde bestellten Verwaltungsbeamten (§ 31 Absatz 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes) zu.⁴ Zur Verfügung über das Stammvermögen ist die Zustimmung der Landesschulbehörde erforderlich.

Die Zahlungen aus dem Schulfonds an die Städte und früheren Flecken kommen in Fortfall.

§ 19. Jede Gemeinde und bei Verbandschulen jeder Schulverband mit 20 oder weniger Schulklassen sind verpflichtet, für jede Schulklasse jährlich 200—500 Mk. für Kosten der Volksschulbauten, die nicht zu den kleinen laufenden Ausbesserungen gehören, anzusammeln und verzinslich zu belegen, sofern die Gemeinde oder der Schulverband schulunterhaltungspflichtig ist.

Die Höhe dieses Betrages wird durch Beschluß der Gemeindeverwaltung oder des Schulverbandes nach den allgemein hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Hält die Schulbehörde den beschlossenen Betrag nicht für genügend, so kann sie die Gemeinde oder den Schulverband anhalten, den Betrag zu erhöhen.

Wenn die Schulbehörde innerhalb der nächsten 15 Jahre einen Bau für erforderlich hält, der durch den anzusammelnden Betrag nicht bestritten werden kann, so kann sie die Gemeinde oder den Schulverband anhalten, in dem Zeitraum bis zur Ausführung des Baues die dazu erforderlichen Mittel anzusammeln und verzinslich zu belegen.

Die Landesschulbehörde kann von den vorstehenden Bestimmungen Befreiung erteilen.

§ 20. Ueber die angesammelten Beträge kann nur mit Zustimmung der Schulbehörde verfügt werden. Die angesammelten Mittel sind bei der Kasse einer Gemeinde, eines Amtes oder einer öffentlichen Kreditanstalt mit der

Bestimmung zu belegen, daß sie nur mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde abgehoben werden können.

Diese Zustimmung muß erteilt werden, wenn ein erhebliches Baubedürfnis der Gemeinde oder des Schulverbandes für Schulzwecke vorliegt, und entweder dieses Bedürfnis ohne besondere Belastung der Gemeinde oder des Schulverbandes nur mit Hilfe der angesammelten Mittel zu befriedigen ist, oder wenn binnen längerer Frist andere außerordentliche Baubedürfnisse voraussichtlich nicht eintreten werden, zu deren Erfüllung die Verwendung der angesammelten Mittel erforderlich ist.

§ 21. Die Gemeinden und bei Verbandsschulen der Schulverband haben sämtliche Schulzimmer heizen und beleuchten zu lassen. Ihnen liegt es auch ob, die für die Schule benutzten Räumlichkeiten, insbesondere die Schulzimmer, Flure, Aborte und Abfallgruben reinigen und auskehren zu lassen. Der Lehrer ist befugt, die ordnungsmäßige Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu überwachen.

§ 22. In allen Gemeinden sind jährlich wenigstens einmal zu fest bestimmter Zeit alle Schulgebäude mit den Schulgerätschaften, Lehrmitteln und Ausstattungsgegenständen durch den Rat oder den Gemeindevorstand zu besichtigen. Dabei sind der Schulvorstand und der Lehrer zuzuziehen.

§ 23. Die Gemeinde, bei Verbandsschulen der Schulverband, hat die Lehrer und Assistenten bei ihrem Zuzuge vom nächsten Bahnhofe oder einem anderen Orte im Umkreise von 20 km anzuholen und bei ihrem

Abzuge in gleicher Weise zurückzubringen. Wird ein Lehrer auf Antrag einer Gemeinde versetzt, so können ihr auch die übrigen Umzugskosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Die Gemeinden haben weiter den Schulrat von der nächstgelegenen Stadt oder Bahnhof oder einem nächstgelegenen Schulorte anzuholen und dahin zu fahren. Die Reisekostenentschädigung, die dem Schulrate zugestanden hätte, ist der Gemeinde aus der Staatskasse zu zahlen.

§ 24. Lehrern, Hilfslehrern und anderen Lehrpersonen, die mit der Stellvertretung für erkrankte, beurlaubte oder aus anderen Gründen verhinderte Volksschullehrer oder mit der vorübergehenden Verwaltung einer erledigten Schulstelle beauftragt werden, sind, wo es nach den örtlichen Verhältnissen geboten ist, nach Anordnung der Landesschulbehörde von der Gemeinde, bei Verbandsschulen von dem Schulverband, ein oder zwei eingerichtete Zimmer mit Feuerung zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Beköstigung. Für die Beköstigung ist von ihnen an die Gemeinde oder den Schulverband eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die im Streitfalle durch den von der Landesschulbehörde bestellten Verwaltungsbeamten (§ 31 Abs. 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes) festgesetzt wird.⁵

In die Gemeindesteuerverordnung (§ 46 der Landgemeindeordnung) sind Bestimmungen aufzunehmen, nach denen die Gemeindeange-

⁵) Fassung des Volksschulverwaltungsgesetzes v. 7. 7. 1921 § 40.

hörigen angehalten werden können, für den Vertreter Wohnung mit Feuerung sowie Beköstigung gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Nähere Vorschriften können von der Landes-
schulbehörde erlassen werden.

§ 25. In Gemeinden, die eine eigene Schule halten, kann der Haushaltsvoranschlag für die Schule gesondert aufgestellt oder in den Gemeindefaushaltsvoranschlag aufgenommen werden. Die Gemeinde kann beschließen, ob eine besondere Schulkasse errichtet und eine besondere Schulrechnung aufgestellt oder ob die Geschäfte der Schulkasse durch die Gemeindefaushaltskasse wahrgenommen und die Schulrechnung als besonderer Teil der Gemeindefaushaltsrechnung geführt werden soll.

Für jeden Schulverband ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen und eine Schulkasse einzurichten.

Die Schulbehörde ist befugt, die Schulrechnung einzusehen.

§ 26. In den Volksschulen wird Schulgeld nicht erhoben. Soweit Volksschulen ein höheres Lehrziel als die allgemeinen Volksschulen verfolgen (Mittelschulen), wird Schulgeld nach den von der Landes-
schulbehörde zu bestimmenden Sätzen erhoben, das in die Staatskasse fließt.

C. Schulländereien.⁶

§ 27. Die Schulländereien, die im Gebiet des früheren Domaniums beim Inkrafttreten

⁶) Zur Durchführung der §§ 27 bis 30 BUG. erging die Ver-
v. 26. 5. 1921, betr. Zweite Ausführungsbestimmung zum BUG.

dieses Gesetzes vorhanden sind, behalten in ihrem ganzen Umfange die Aufgabe, zur Unterhaltung der Schule und zur Besoldung der Lehrer zu dienen. Das gleiche gilt im früheren Domanium wie im Gebiet der früheren Ritter- und Landschaft für Ländereien der Küsterschulstellen, die bei der Auseinandersetzung mit der Kirche für die Zwecke der Schule überwiesen werden sollten.

Aus diesen Ländereien wird eine Fläche von 2—4 ha je nach Güte außer dem Hausgarten ausgeschieden und dem Lehrer zur Nutzung überwiesen. Die Grundsätze, nach denen die Ausscheidung vorgenommen wird, werden von der Landesschulbehörde aufgestellt.

Der übrige Teil der Schulländereien wird durch die Gemeinde, bei Verbandsschulen durch den Schulverband, für Rechnung des Staates ganz oder in Teilen verpachtet. Ueber das Verfahren bei der Verpachtung sind Grundsätze von der Landesschulbehörde aufzustellen, die den Bestimmungen des § 45 der Landgemeindeordnung zu entsprechen haben. Für die von der Gemeinde zu erlassende Ortszakung ist die Zustimmung des von der Landesschulbehörde bestellten Verwaltungsbeamten (§ 31 Abs. 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes) erforderlich.⁷ Von dem Pächterlös erhalten der Staat zwei Drittel und die Gemeinde oder der Schulverband ein Drittel.

Diese sind verpflichtet, die Einkünfte aus den

(Ausstattung der ländlichen Schulstellen mit Schuldienstländereien),
Rbl. S. 618, ergänzt und abgeändert durch die Bef. v. 20. 3. 1922,
Rbl. S. 180.

⁷) Fassung des Volksschulverwaltungsgesetzes v. 7. 7. 1921 § 40.

Schulländereien in der Schulrechnung in Einkünfte zu stellen. Bei Verbandsschulen kommen die Einkünfte auch den eingeschulten Gemeinden zugute.

Es bleibt vorbehalten, auch diese Ländereien ohne Entschädigung an die Gemeinde oder den Schulverband jederzeit für Schulzwecke wieder in Anspruch zu nehmen.

Pachtverträge, die über die Schulländereien beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind und auf Grund deren der Pächter die Ländereien spätestens seit dem Herbst 1919 in Besitz hat, bleiben von Bestand. Das gleiche gilt für Pachtverträge, die nach dem 1. Oktober 1919 mit Genehmigung des Ministeriums für Unterricht abgeschlossen worden sind. Pachtverträge, die nicht auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, können von der Gemeinde oder dem Schulverband gekündigt werden. Die Pacht von der nicht dem Lehrer zukommenden Fläche erhalten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zwei Dritteln der Staat und zu einem Drittel die Gemeinde oder der Schulverband.

§ 28. Wenn im Gebiete des früheren Dominiums eine Schule nicht mit Schulländereien von 2—4 ha je nach Güte außer dem Hausgarten ausgestattet ist, so ist sie für jeden Lehrer, der Anspruch auf Familienwohnung hat, mit Ländereien dieser Größe auszustatten, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

Die Grundsätze, nach denen die Ausstattung zu erfolgen hat, werden von der Landes Schulbehörde aufgestellt.

Die Flächen, die erforderlich sind, um bestehende Familienschulstellen in Pächthöfen des früheren Domaniums mit Ländereien auszustatten, sind, soweit sie im Eigentum des Staates stehen, der Gemeinde oder dem Schulverband unentgeltlich zu übereignen. Sind sie verpachtet und findet eine Einigung mit dem Pächter nicht statt, so kann die Uebereignung ausgesetzt werden, bis sie pachtfrei werden.

Für Familienschulstellen in Dorfschaften des früheren Domaniums, die nicht mit Ländereien ausgestattet sind, gilt folgendes. Wenn andere Familienschulstellen vorhanden sind, deren Ländereien die zur Ausstattung nach § 27 erforderlichen Flächen übertreffen, so ist der Ueberschuß dieser Stellen zur Ausstattung zu verwenden. Reicht dies nicht aus, oder sind andere Schulstellen, die mit Ländereien ausgestattet sind, nicht vorhanden, so hat der Staat den Inhaber einer solchen Familienschulstelle nach Lage des einzelnen Falles wirtschaftlich unabhängig zu machen.

§ 30 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29. Wenn in einer Landgemeinde eine vorhandene Schule vergrößert oder eine neue Schule errichtet wird, so hat die Gemeinde oder der Schulverband die Pflicht, sie nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 mit Schulländereien auszustatten.

§ 30 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 30.⁸ In dem Gebiete der früheren Ritter- und Landschaft bleiben diejenigen, die nach bisherigem Recht schulunterhaltungspflichtig

⁸) Hierzu das Gesetz v. 26. 6. 1921, s. oben S. 581 Anm. 2.

waren, statt der Leistungen nach § 4 Ziffer 4 und 5 der Verordnung vom 28. April 1908, betreffend die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen, den Lehrern an diesen Schulen zu folgenden Leistungen verpflichtet:

728 kg Roggen, 392 kg Gerste, 72 kg Hafer, 128 kg Erbsen, alles zu liefern auf das Schulgehöft; so viel gedüngtes und bestelltes Kartoffelland im Felde, als nach Abzug des Gartenlandes an 21 ar 68 qm (100 Quadratruten) fehlen, und täglich 4 Liter Vollmilch auf dem Gutshofe. An Stelle der Vollmilch kann der Lehrer Weide und Winterfutter für eine Kuh im Gutstalle oder, wenn er bisher eine Kuh im eigenen Stalle gehalten hat, in diesem Stalle verlangen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer die auf dem Kartoffelland gebau'ten Kartoffeln frei vor das Haus zu liefern.

Durch Vermehrung dieser Schulstellen kann diese Verpflichtung nicht erweitert werden.

Die Verpflichteten sind berechtigt, mit Zustimmung der Landesschulbehörde die Leistungen dadurch abzulösen, daß sie der Gemeinde, bei Verbandsschulen dem Schulverband, eine Fläche von 2—4 ha je nach Güte als Schulländereien für jede Familienschulstelle unentgeltlich übereignen. Sind festliegende Schulländereien vorhanden, so sind sie hierzu in erster Linie zu verwenden. Die Gemeinde, bei Verbandsschulen der Schulverband, ist verpflichtet, das Eigentum anzunehmen. Die Grundsätze, nach denen die Fläche festzulegen

ist, werden von der Landesschulbehörde aufgestellt.

Die Gemeinde oder der Schulverband, denen die Schulländereien übereignet werden, kann auf Zeit durch die Landesschulbehörde von der Pflicht befreit werden, die Lehrerwohnung nach § 7 mit den Räumen für den Wirtschaftsbetrieb des Lehrers auszustatten.

§ 31. Die Gemeinde, bei Verbandsschulen der Schulverband, ist verpflichtet, die dem Lehrer zur Nutzung überwiesenen Schulländereien mit Ausnahme des Gartens nach den im früheren Domanium bisher bestehenden Vorschriften unentgeltlich zu bestellen.

Die Pflicht der unentgeltlichen Bestellung kann in Fällen, in denen die Schulländereien verpachtet oder dauernd abgetrennt werden, durch eine Vereinbarung zwischen Gemeinde oder dem Schulverband und dem Lehrer abgelöst werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des von der Landesschulbehörde bestellten Verwaltungsbeamten (§ 31 Abs. 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes).⁹

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande oder wird sie nicht genehmigt, so kann die Ablösung auf Anordnung der Landesschulbehörde durch den von der Landesschulbehörde bestellten Verwaltungsbeamten (§ 31 Abs. 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes) erfolgen.¹⁰ Dies gilt, wenn die Ländereien teilweise verpachtet oder teilweise dauernd abgetrennt werden, auch für die nicht verpachteten

⁹) Fassung des Volksschulverwaltungsgesetzes v. 7. 7. 1921 § 40.

¹⁰) Fassung des Volksschulverwaltungsgesetzes v. 7. 7. 1921 § 40.

oder abgetrennten Teile. Gegen die Entscheidung steht der Gemeinde, dem Schulverband und dem Lehrer die Beschwerde frei, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung bei dem Verwaltungsbeamten einzulegen ist. Vorstehende Bestimmungen werden entsprechend angewendet in Fällen der Verpachtung oder der dauernden Abtrennung von Ländereien solcher Schulstellen, die mit einem Lehrer nicht besetzt sind.

Bei dauernder Abtrennung ist die Gemeinde oder der Schulverband berechtigt, die Rente mit dem 25fachen Betrag der Jahresrente abzulösen. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Landeschulbehörde.

§ 32. Eine Veräußerung, sonstige Verfügung oder Veränderung in der Benutzung der Schulländereien ist nur mit Genehmigung der Landeschulbehörde zulässig. Das aus den Ländereien erlöste Vermögen und seine Einkünfte sind den Zwecken der Schule zu erhalten. Von den Einkünften erhalten, soweit sie aus dem in § 27 Abs. 3 genannten Teil herkommen, der Staat zwei Drittel und die Gemeinde oder der Schulverband ein Drittel.

Der Lehrer kann die ihm überwiesenen Ländereien verpachten. Der Pachtvertrag bedarf der Genehmigung des von der Landeschulbehörde bestellten Verwaltungsbeamten (§ 31 Abs. 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes).¹¹ Auf Verlangen der Schulbehörde hat der Lehrer die Ländereien nicht selbst zu bewirtschaften, sondern zu verpachten.

¹¹) Fassung des Volksschulverwaltungsgesetzes v. 7. 7. 1921 § 40.

III. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 33. Solange die neuen Gemeinden im früher ritter- und landschaftlichen Landgebiet noch nicht begründet sind, werden zu den Leistungen, die in diesem Gesetz den Gemeinden auferlegt sind, diejenigen verpflichtet, die nach bisherigem Recht die Schullasten zu tragen hatten.

§ 34. Für diejenigen Grundstücke des früheren Domaniums, die keinem Gemeindebezirk angehören, verbleibt es hinsichtlich der Schulverhältnisse bis zu dem Zeitpunkte, in dem eine Gemeindeverfassung in Kraft tritt, bei den bestehenden Verhältnissen.

§ 35. Werden zwei Ortschaften, die beide eine einklassige Schule besitzen, zu einer Gemeinde vereinigt, so ist tunlichst die neue Schule als zweistufige einzurichten, wenn nicht die beiden Schulen zu einer einklassigen verschmolzen werden können. Entsprechendes gilt, wenn die eine Schule mehrstufig ist. Es ist unzulässig, vorhandene Familienschulstellen bei dieser Gelegenheit in solche für ledige Lehrer umzuwandeln.

§ 36. Bestehende Schulverbände können zum 1. Oktober eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre gekündigt werden, auch wenn ihre Auflösung durch die Einschulungsverträge ausgeschlossen ist.

Als Verbandsschulen gelten auch die von mehreren Orten benutzten Küsterschulen.

§ 37. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind für die Besetzung der Klassen Zahlen

zulässig, die in den ersten 3 Jahren um 15, in den folgenden 3 Jahren um 10 und in weiteren 2 Jahren um 5 höher sind, als die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten.

§ 38. Vorhandene Schulgebäude können bis auf weiteres benutzt werden, auch wenn sie den bestehenden Vorschriften (§§ 6 ff.) nicht in allen Beziehungen entsprechen. Bei wesentlichen Veränderungen der Schulgebäude (Durchbau und Umbau) sind die nach § 8 Abs. 1 zu erlassenden Vorschriften möglichst zu berücksichtigen.

§ 39. Die bisher vom Staate geleisteten Beihilfen zu Schullasten kommen in Fortfall.

§ 40. Solange für die Schulen, in denen nach § 26 Schulgeld erhoben wird, andere Bestimmungen nicht erlassen sind, wird das Schulgeld in bisheriger Höhe weiter erhoben. Ist in einer Gemeinde nach dem 1. Oktober 1920 das Schulgeld herabgesetzt oder aufgehoben worden, so ist dies für die Schulen, in denen Schulgeld weiter erhoben wird, unwirksam.

§ 41. Leistungen und Nutzungen, die zum Einkommen einer Schulstelle gehören, fließen, soweit sie nicht mehr dem Lehrer zukommen, in die Staatskasse.

§ 42. Die Verpflichtungen der Kirche aus §§ 11 und 13 fallen mit der Trennung von Kirchen- und Schulamt fort.

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 43. Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere bei Streitigkeiten, werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, durch

die Schulbehörde getroffen. Das gleiche gilt, solange ein Verwaltungsstreitverfahren noch nicht eingerichtet ist, auch für die in diesem Verfahren zu treffenden Entscheidungen.

Gegen Entscheidungen der Schulbehörde und des von der Landesschulbehörde bestellten Verwaltungsbeamten (§ 31 Abs. 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes) findet Beschwerde an die Landesschulbehörde statt. Gegen deren Entscheidungen sind die Rechtsbehelfe aus § 62 der Städteordnung und § 58 der Landgemeindeordnung gegeben.

§ 44.¹² Landesschulbehörde ist das Ministerium für Unterricht. Die Schulbehörden und der von der Landesschulbehörde bestellte Verwaltungsbeamte werden in § 31 des Volksschulverwaltungsgesetzes bestimmt.

§ 45. Die Landesschulbehörde kann in einzelnen Fällen besonderer Art von den Bestimmungen dieses Gesetzes befreien. Sie erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 46. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Maßnahmen, die zur Durchführung erforderlich sind, können schon vorher getroffen werden.

Alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder durch sie ersetzt werden, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

¹²⁾ Fassung des Volksschulverwaltungsgesetzes v. 7. 7. 1921 § 40.

3. Volksschullehrergesetz.

Vom 7. Juli 1921.

(Rbl. S. 791. Ist an die Stelle des vorläufigen Volksschullehrergesetzes v. 3. 2. 1921, Rbl. S. 207, getreten.)

I. Abschnitt.

Dienstverhältnis.

§ 1. 1. Lehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die, die von der Anstellungsbehörde als Lehrer oder Lehrerinnen an einer öffentlichen Volksschule angestellt sind.

2. Hilfslehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die, die auftragsweise oder nicht vollbeschäftigt ein Lehramt verwalten.

3. Welche Schulen als öffentliche Volksschulen anzusehen sind, bestimmt die Landes-schulbehörde.

§ 2. 1. Lehrer sind entweder fest angestellt oder nicht fest angestellt (Lehreranwärter). Festangestellte Lehrer erhalten eine Anstellungs-urkunde.

2. Die Lehrer sind Staatsbeamte.

§ 3. 1. Anstellungsbehörde ist die Landes-schulbehörde.

2. Vor jeder festen Anstellung ist der Schul-behörde, ferner dem Schulvorstande der Schule, an der der Lehrer angestellt werden soll, Ge-legenheit zu geben, Bedenken oder Wünsche zu äußern.

3. Wird ein Lehrer im Interesse des Dienstes versetzt, so werden die Schulbehörde und der Schulvorstand nicht gehört.

4. Das Verfahren bei der Berufung und Verwendung der Hilfslehrer wird durch die Landes-schulbehörde geregelt.

§ 4. Seminarisch gebildete Lehrer einschließlich der vollbeschäftigten technischen Lehrer mit entsprechender Vorbildung können erst fest angestellt werden, nachdem sie nach erlangter Anstellungsfähigkeit seit dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Schwerin mindestens drei Jahre gegen Tagelohn beschäftigt worden sind.

§ 5. Verheiratet sich in einer Landgemeinde ein Lehrer oder vollbeschäftigter Hilfslehrer, der eine Dienstwohnung für einen ledigen Lehrer inne hat, so hat er die Genehmigung der Schulbehörde einzuholen, wenn er seine Familie in die Dienstwohnung aufnehmen will. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Wohnung zur Aufnahme einer Familie ungeeignet ist. Wird die Genehmigung versagt, und benutzt der Lehrer die Dienstwohnung nicht, so ist diese nicht auf die Dienstbezüge anzurechnen.

§ 6. 1. Lehrer und vollbeschäftigte Hilfslehrer dürfen ein Nebenamt und eine Nebenbeschäftigung, mit denen unmittelbar oder mittelbar ein Gewinn oder eine Vergütung verbunden ist, nur übernehmen, wenn dies mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten vereinbar ist und wenn die Schulbehörde im einzelnen Falle vorher zugestimmt hat.

2. Zur Annahme der Wahl in den Reichstag und Landtag, in eine Stadtverordneten-, Gemeinde- oder Amtsversammlung bedarf es keiner Zustimmung.

§ 7. 1. Die Zustimmung der Schulbehörde nach § 6 kann zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

2. Ein Nebenamt und eine Nebenbeschäftigung, die nicht unter § 6 fallen, dürfen auf Verlangen der Schulbehörde nicht übernommen werden oder sind niederzulegen, wenn nach ihrer Ansicht die hauptamtliche Tätigkeit des Lehrers durch das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung beeinträchtigt wird.

§ 8. Lehrer und vollbeschäftigte Hilfslehrer sind, falls es das Interesse des Staates oder der Schule erfordert, verpflichtet, Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienst, im öffentlichen Volksschuldienst oder an einer öffentlichen Fortbildungs- oder Berufsschule zu übernehmen, wenn sie mit der Schule in Zusammenhang stehen und der dienstlichen Stellung der Lehrer nicht widersprechen. Die Landeschulbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine etwa zu bewilligende Vergütung fest.

§ 9. Die Landeschulbehörde erläßt die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der verheirateten Lehrerinnen, über den Urlaub an Lehrer und Hilfslehrer sowie über die Pflicht zur Stellvertretung.

§ 10. Auf die Dienstvergehen der Lehrer, das Amtsstrafverfahren gegen sie sowie ihre unfreiwillige Versetzung auf ein anderes Amt ist die Verordnung vom 3. Mai 1907, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, Rbl. Nr. 19 S. 125, anzuwenden.¹ Soll außer dem Fall eines Amtsstrafverfahrens ein Lehrer im Interesse des

¹) Diese Samml. III Nr. 7.

Dienstes versetzt werden, so ist der Landesschulbeirat zu hören.

§ 11. Ein Lehrer kann nur zum Schluß des Winterhalbjahrs oder des Sommerhalbjahrs und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten aus dem Schuldienst austreten.

II. Abschnitt.

Dienstbezüge.

§ 12. 1. Die Dienstbezüge der festgestellten Lehrer und der Lehreranzwärter werden durch das Gesetz über die Besoldung der Staatsbeamten und dessen Abänderungen festgesetzt.

2. Hilfslehrer erhalten eine Vergütung, die von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt wird.

§ 13. 1. Nebenbezüge oder sonstige Berechtigungen, die mit einer Schulstelle verbunden sind oder einem Lehrer zustehen, namentlich Dienstwohnung, Ländereien, Feuerung und dergleichen, bleiben in bisherigem Umfange von Bestand, soweit sie nicht gesetzlich bereits neu geordnet sind oder werden. Sie sind von dem Lehrer anzunehmen und werden nach den geltenden Bestimmungen auf die Dienstbezüge angerechnet.²

2. Die Landesschulbehörde bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Besoldungsdienstalter und die Gruppe der Besoldungsordnung. In den selbständigen Stadtbezirken (§ 1 der Amtsordnung) weist sie, im

²⁾ Vgl. § 18 Besoldungsgesetz v. 19. 5. 1920 (Samml. III Nr. 1) und die in der Anmerkung daselbst genannten Bekanntmachungen betr. Anrechnung von Nebenbezügen der Lehrer und Lehrerinnen, dazu noch die Bef. v. 23. 9. 1922 (Rbl. S. 680.)

übrigen weist der Verwaltungsbeamte der Schulbehörde die Dienstbezüge an.

§ 14. Das Einkommen aus dem Kirchendienste darf in die Dienstbezüge nicht eingerechnet werden.

§ 15. 1. Die Landesschulbehörde erläßt die Vorschriften über die Auseinandersetzung bei solchen Schulstellen, die frei werden oder wieder besetzt werden. Entsteht unter den Beteiligten Streit, so entscheidet der Verwaltungsbeamte der Schulbehörde.

2. Das gleiche gilt für vollbeschäftigte Hilfslehrer.

§ 16. 1. Wird ein Lehrer auf eine andere Schulstelle versetzt, so erhält er nach den für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen aus der Staatskasse Umzugskosten, soweit nicht die Gemeinden verpflichtet sind, den Umzug zu bewirken.

2. Im Sinne des § 4 des Regulativs vom 8. März 1879, betreffend Umzugskosten (Rbl. Nr. 5 S. 16), sind als im Vorbereitungsdienst befindlich die nicht festangestellten Lehrer (Lehreranwärter) anzusehen.

III. Abschnitt.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 17. Soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, richtet sich die Versetzung in den Ruhestand nach der Verordnung vom 10. August 1907, betreffend die Pensionierung der nichttrichterlichen Beamten (Rbl. Nr. 27 S. 181), und nach dem Ruhegehaltsergänzungsgesetz vom 3. März 1921 (Rbl. Nr. 52 S. 515).³

³) Samml. III Nr. 3 u. 5.

§ 18. 1. Bei Berechnung der Dienstzeit wird außer den Fällen des § 12 der Verordnung vom 10. August 1907 auch die Zeit angerechnet, in der der in den Ruhestand zu Versetzende als Lehrer im öffentlichen Schuldienst im Lande angestellt gewesen ist.

2. Das gleiche gilt nach erlangter Anstellungsfähigkeit für die Zeit, die er im Lande als Hilfslehrer im öffentlichen Schuldienst oder sonst im staatlichen Schuldienst beschäftigt gewesen ist.

§ 19. 1. Auf die unfreiwillige Versetzung eines Lehrers in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand ist die Verordnung vom 3. Mai 1907, betreffend die Dienstbergehen der nichtrichterlichen Beamten (Abl. Nr. 19 S. 125) anzuwenden.⁴

2. Wird ein Lehrer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Amtspflichten unfähig, ist es aber nicht ausgeschlossen, daß er wieder dienstfähig wird, so kann er einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

IV. Abschnitt.

Fürsorge für die Hinterbliebenen.

§ 20. 1. Stirbt ein festangestellter Lehrer im Dienst, so erhalten der überlebende Ehegatte und die Kinder, für die nach dem geltenden Besoldungsgesetz Kinderzuschläge gezahlt werden, noch für die beiden auf das Sterbevierteljahr folgenden Kalendervierteljahre die

⁴) Samml. III Nr. 7.

vollen Dienstbezüge, die dem Verstorbenen für diese Zeit zugestanden hätten.

2. Stirbt ein Lehrer im Ruhestand, so erhalten die in Abs. 1 genannten Hinterbliebenen noch für das auf das Sterbevierteljahr folgende Kalendervierteljahr das volle Ruhegehalt des Verstorbenen.

§ 21. 1. Wenn ein festangestellter Lehrer die in § 20 genannten Hinterbliebenen nicht hinterlassen hat, kann die Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Bezüge nach § 20 ganz oder teilweise bedürftigen Eltern, Großeltern, Geschwistern, Geschwisterkindern, Enkeln, Stief- oder Pflegekindern gewähren, die der Verstorbene ganz oder überwiegend unterhalten hat.

2. Wenn keine der in § 20 genannten Hinterbliebenen vorhanden sind, kann die Landesschulbehörde die Bezüge insoweit gewähren, als der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 22. 1. An wen die Bezüge des § 20 zu leisten sind, bestimmt in den selbständigen Stadtbezirken die Landesschulbehörde, im übrigen der Verwaltungsbeamte der Schulbehörde, in den Fällen des § 21 die Landesschulbehörde.

2. Der Anspruch auf diese Bezüge kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 23. 1. Hinterläßt der festangestellte Lehrer einen Ehegatten oder Kinder, für die nach dem geltenden Besoldungsgesetz Kinderzuschläge gezahlt werden, so bleiben diese, sofern sie mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt

haben, noch für die beiden auf das Sterbevierteljahr folgenden Kalendervierteljahre im Genusse der Dienstwohnung.

2. Bleiben keine der in Abs. 1 genannten Hinterbliebenen zurück, so haben die, auf die der Nachlaß übergeht, binnen dreißig Tagen vom Sterbetage die Dienstwohnung zu räumen.

3. In jedem Falle muß auf Erfordern und nach näherer Bestimmung der Schulbehörde in der Dienstwohnung dem, der die Schulstelle verwaltet, ohne Entschädigung Wohnung mit Einrichtung gewährt werden.

§ 24. Die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festangestellten Lehrer werden nicht Mitglied des Witweninstituts für Prediger usw. Ihre Wittven und Waisen erhalten aus der Hauptstaatskasse dieselben Bezüge, wie sie den Wittven und Weisen aus dem Witweninstitut für Prediger usw. gezahlt werden. Das gleiche gilt für Waisen von Lehrerinnen, soweit nach der Satzung des Witweninstituts für Prediger usw. auch den Lehrerinnen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung eingeräumt wird.

V. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 25. 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Lehrkräfte in den Städten, in den früheren Fleckengemeinden sowie im früher ritter- und landschaftlichen Landgebiet, die in Uebereinstimmung mit den zur Zeit ihrer Anstellung geltenden Vorschriften angestellt worden sind, in den Staatsdienst über, sofern die Stellen, die sie inne haben, bereits am 31. Dezember 1920 bestanden haben und

die Schulen, an denen sie beschäftigt werden, bereits zur selben Zeit als öffentliche Volks-, Bürger- oder Mittelschulen betrieben worden sind. Dies gilt nicht für die festangestellten Lehrkräfte, die nach § 6 des Vorläufigen Volksschullehrergesetzes vom 3. Februar 1921 ihren Rücktritt aus dem Staatsdienst erklärt haben.

2. In die Vereinbarung, die zwischen dem bisher Zahlungspflichtigen und dem Hilfslehrer abgeschlossen worden ist, tritt der Staat nach näherer Bestimmung des § 26 Abs. 3.

3. Die hiernach in den Staatsdienst übertretenden Lehrkräfte gelten als Lehrer oder Hilfslehrer im Sinne des § 1.

4. Welche Schulen als öffentliche Volks-, Bürger- oder Mittelschulen anzusehen sind, bestimmt die Landesschulbehörde.

§ 26. 1. Auf die Lehrkräfte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Staatsdienst übertreten und nach § 25 als Lehrer im Sinne dieses Gesetzes gelten, sind hinsichtlich der Dienstbezüge von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen des für die Staatsbeamten geltenden Besoldungsgesetzes so anzuwenden, als wenn sie schon am 1. April 1920 oder, soweit sie nach der Veröffentlichung des Besoldungsgesetzes vom 19. Mai 1920 angestellt sind, zu diesem Zeitpunkt im Staatsdienst gewesen wären.

2. Haben die Lehrer in ihrem früheren Dienstverhältnis einen festen Rechtsanspruch auf höhere Gesamt-Dienstbezüge gehabt, so hat der bisher Zahlungspflichtige den Unterschied

weiter zu zahlen. Entsprechendes gilt für das künftige Ruhegehalt.

3. Hilfslehrer haben Anspruch auf die von der Landesschulbehörde festgesetzte Vergütung. Soweit die von dem bisher Zahlungspflichtigen mit ihnen vereinbarte Vergütung höher ist, hat dieser den Unterschied bis zum ersten nach der Vereinbarung zulässigen Kündigungs-termin weiter zu zahlen.

§ 27. 1. Bis das Gesetz in Kraft tritt, das Schulamt und Kirchenamt trennt, bleiben unbeschadet des § 3 Abs. 1 die für Küsterschulstellen bisher geltenden Vorschriften von Bestand. Das Anstellungsrecht ist in derselben Weise zu handhaben wie bei den Küsterschulstellen, bei denen es der Landesschulbehörde schon bisher zustand.

2. Ist die Dienstwohnung des Kirchendiener's mit der des Lehrers vereinigt, so hat dieser den Kirchendienst auch nach der Trennung vom Schuldienst weiterzuführen oder zu übernehmen, bis die Auseinandersetzung wegen des Kirchen- und Schulamtes durchgeführt ist, spätestens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, das die Trennung ausspricht. Von dem Inkrafttreten des Trennungsgesetzes ab ist § 14 anwendbar.

§ 28. Soweit den Lehrern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Staatsdienste sind oder in ihn übertreten, nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen weitere Jahre bei der Berechnung des Ruhegehalts anzurechnen sind, bleibt dies von Bestand.

§ 29. 1. Die Wittwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen der Städte und der früheren Fleckengemeinden, die nach dem 1. April 1920 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und die Wittwen und Waisen der nach dem 1. April 1920 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst verstorbenen Lehrer erhalten vom 1. April 1921 ab ein Wittwen- und Waisengeld, das sich ergibt, wenn das der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde liegende Dienst Einkommen oder Ruhegehalt nach den am 1. April 1920 oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Vorschriften berechnet wäre.

2. Für die Zahlung von Kinder- und Teuerungszuschlägen sind die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 30. 1. Das Ruhegehalt, das den Lehrern an den öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen der Städte und früheren Fleckengemeinden nach § 12 Abs. 4 und § 6 des Ruhegehaltsergänzungsgesetzes vom 3. März 1921 zusteht, und der Ruhegehaltzuschuß nach § 1 daselbst fallen der Hauptstaatskasse zur Last.

2. Das Wittwen- und Waisengeld nach § 29 dieses Gesetzes wird aus der Kasse des Wittweninstituts gezahlt, bei der der Verstorbene versichert war. Der Mehrbetrag, der über den bis zum 31. März 1921 gezahlten Betrag hinausgeht, wird ihr aus der Hauptstaatskasse erstattet.

§ 31. Läuft neben einer Versicherung beim Wittveninstitut für Prediger usw. nach der Satzung vom 22. Dezember 1897 eine Versicherung des Unterschieds nach § 6 Abs. 4 der Satzung für die Ratswittvenkasse, so läuft neben den Zahlungen aus dem Wittveninstitut für Prediger usw. das Wittven- und Waisengeld aus der Unterschiedsversicherung bei der Ratswittvenkasse weiter.

§ 32. 1. Ueber die Versorgung der Wittven und Waisen von Lehrern, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Staatsdienst übertreten (§ 25), wird folgendes bestimmt.

2. Sind die in den Staatsdienst übertretenden Lehrer Mitglied des Wittveninstituts für Prediger usw. oder für Zivil- und Militärdiener, so bleiben sie hier auch weiter Mitglied.

3. Sind sie bei einer anderen Wittvenkasse versichert, oder gehören sie keiner Wittvenversicherung an, so erhalten die Wittven und Waisen der festangestellten Lehrer aus der Hauptstaatskasse dieselben Bezüge, wie sie den Wittven und Waisen aus dem Wittveninstitut für Prediger usw. gezahlt werden. Das gleiche gilt für Waisen von Lehrerinnen, soweit nach der Satzung des Wittveninstituts für Prediger usw. auch den Lehrerinnen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung eingeräumt wird.

4. Den Wittven und Waisen, die ihre Bezüge aus dem Wittveninstitut für Prediger usw. nach der Satzung vom 22. Dezember 1897 erhalten, wird der Mehrbetrag, der ihnen nach der geltenden Satzung zustehen würde, aus der Kasse des Wittveninstituts für Rechnung des Staates gezahlt.

§ 33. 1. Die Städte und früheren Fleckengemeinden haben für die in § 25 Abs. 1 genannten Lehrer auch über den 1. April 1921 hinaus einstweilen für Rechnung des Staates die Dienstbezüge fortzuzahlen, die nach diesem Gesetz zu zahlen sind. § 23 des Besoldungsgesetzes ist anzuwenden.

2. Das gleiche gilt für Zahlungen an solche Ruhegehaltsempfänger, die ihre Bezüge bis zum 31. März 1921 von den Städten und früheren Fleckengemeinden erhalten haben.

VI. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 34. Dieses Gesetz ist durch das Beamten-gesetz oder durch ein neues Volksschullehrer-gesetz einer Nachprüfung zu unterziehen. Gegenüber späteren Abänderungen ist eine Berufung auf wohlverworbene Rechte aus diesem Gesetz nicht zulässig.

§ 35. Die Landes-schulbehörde kann in einzelnen Fällen besonderer Art von diesem Gesetz befreien. Sie erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.⁵

§ 36. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder durch sie ersetzt werden, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 37. Das vorläufige Volksschullehrergesetz vom 3. Februar 1921 (Rbl. Nr. 24 S. 207) wird mit Ausnahme des § 6 aufgehoben.

⁵) Erste Ausführungsbestimmung zum Volksschullehrergesetz, v. 17. 7. 1922 (Rbl. S. 541).

4. Volksschulverwaltungsgesetz.

Vom 7. Juli 1921.

(Rbl. S. 800)

Für die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen gelten folgende Bestimmungen:

I. Abschnitt.

Schulpflege.

§ 1. Die Schulpflege umfaßt die Sorge für alle Maßnahmen und Einrichtungen, die bestimmt sind, die äußeren Schulverhältnisse und die Erziehung der schulpflichtigen Jugend zu fördern. Sie erstreckt sich nicht auf die Schulleitung und die Schulaufsicht.

§ 2. Die Schulpflege wird in den Städten und Landgemeinden durch den Schulvorstand an der Einzelschule, außerdem in den Städten, in denen zwei oder mehr Schulvorstände bestehen (§ 14), durch den Gesamtschulvorstand und in den Aemtern durch den Amtsschulvorstand ausgeübt.

A. Schulvorstand an der Einzelschule.

§ 3. 1. Der Schulvorstand hat für die Gegenstände zu sorgen, die zur sachlichen Ausrüstung und zum Betriebe der Schule erforderlich sind. Er hat zu diesem Zweck an die Gemeindeverwaltung Anregungen und Anträge zu richten und gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde anzurufen.

2. Außerdem kommt dem Schulvorstand zu, alle Maßnahmen und Wohlfahrtseinrichtungen anzuregen und zu unterstützen, die geeignet

sind, die Schule und die Schuljugend zu fördern oder der Volksbildung dienen.

3. Er hat weiter die Aufgabe, Schule, Elternhaus und Volksleben in enge Wechselbeziehung zu bringen und sie zu erhalten, insbesondere hat er zu diesem Zweck Elternabende zu veranstalten. Auch hat er Beschwerden der Eltern entgegenzunehmen und an den Schulrat weiterzuleiten.

§ 4. 1. In jeder Schulgemeinde muß ein Schulvorstand, in den Städten können mehrere Schulvorstände gebildet werden.

2. Die Zahl und die Bezirke der Schulvorstände werden in den Städten durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung und des Rates festgesetzt.

§ 5. 1. Der Schulvorstand besteht in den Gemeinden, in denen nur ein Lehrer vorhanden ist, aus dem Lehrer, zwei Gemeindevertretern und drei Elternvertretern; in Gemeinden, in denen mehrere Lehrer vorhanden sind, aus zwei Lehrern, zwei Gemeindevertretern und vier Elternvertretern.

2. Niemand kann gleichzeitig in mehrfacher Eigenschaft dem Schulvorstande angehören.

3. Unter Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen, die das Kind der Schule gegenüber vertreten, unter Lehrern sind auch Lehrerinnen zu verstehen.

§ 6. 1. Wo in den Städten nur ein Schulvorstand besteht, gehört das Mitglied des Rates, das die Schulsachen bearbeitet, als Gemeindevertreter dem Schulvorstande an. Er wird bei Behinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Im übrigen werden die Gemeinde-

vertreter und eine gleiche Zahl von Ersatzleuten von der Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeindeversammlung aus den Mitgliedern dieser Versammlungen oder des Rates oder Ortsvorstandes gewählt. Sind mehrere Schulvorstände vorhanden, so soll jedem möglichst ein Mitglied des Rates angehören.

2. Die Elternvertreter und eine gleiche Zahl von Ersatzleuten werden von den Eltern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit freien Listen unter Ausschluß der Listenverbindung gewählt. Die Landes- schulbehörde erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die endgültige nach Gehör des Landes- schulbeirates.¹

3. Als Eltern wahlberechtigt und als Elternvertreter wählbar sind die Eltern, die bei Gemeindevahlen wahlberechtigt und wählbar sind und mindestens ein schulpflichtiges Kind in die Volksschule schicken, für die der Schulvorstand gewählt werden soll.

4. Die Ersatzleute treten nur beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Reihe nach ein.

§ 7. 1. An mehrklassigen Schulen gehört der Schulleiter dem Schulvorstande an.

2. Wo mehr als zwei Lehrer vorhanden sind, wählt die Lehrerversammlung der Schule und, wenn der Schulvorstand mehrere Schulen umfaßt, die Gesamtlehrerversammlung den in den Schulvorstand abzuordnenden Lehrer und, wo mehrere Schulleiter vorhanden sind, den abzuordnenden Schulleiter.

¹) Bef. v. 24. 9. 1921, betr. Erste Ausführungsbestimmung zum BBG. (Rbl. S. 895.)

3. Soweit möglich, sind für den Lehrer und den Schulleiter Ersatzleute zu wählen. Sie treten beim Ausscheiden eines Mitgliedes nach der bestimmten Reihenfolge ein.

4. Der Vorsitzende der Lehrerversammlung hat die Namen der gewählten Lehrer dem Rat oder dem Gemeindevorstand mitzuteilen.

§ 8. Die Wahlen der Lehrervertreter, Gemeindevertreter und Elternvertreter gelten für die Dauer von drei Jahren.

§ 9. 1. Wo ein Schularzt angestellt ist, hat der Schulvorstand ihn heranzuziehen, sobald über gesundheitliche Maßnahmen zu verhandeln ist. Der Schularzt hat in diesem Falle die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Den Anträgen des Kreisarztes auf Beratung solcher Fragen ist stattzugeben. Der Antragsteller ist zur Sitzung einzuladen, er hat nur beratende Stimme.

2. Der Schulvorstand kann zu seinen Beratungen auch Lehrer, die nicht Mitglieder sind, und andere Auskunftspersonen oder Sachverständige mit beratender Stimme heranziehen.

3. Der Schulrat kann die Einberufung des Schulvorstandes verlangen. Er ist befugt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Für jede Sitzung der Schulvorstände in den Städten und den früheren Fleckengemeinden ist ihm die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 10. 1. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom Schulvorstande aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt.

2. Die Zusammensetzung des Schulvorstandes

des ist vom Vorsitzenden dem zuständigen Schulrat zu berichten.

§ 11. 1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen, sorgt für Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit den Schulbehörden und anderen Behörden.

2. Der Schulvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden entweder regelmäßig an festbestimmten Tagen oder so oft die Geschäfte es erfordern. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder an einklassigen Schulen der Lehrer unter Angabe der Beratungsgegenstände es verlangt, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung anzusetzen.

3. Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei Abstimmungen entscheidet unbedingte Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint, bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 12. 1. Wenn bei einem Beratungsgegenstand ein Mitglied persönlich beteiligt ist, hat es sich nicht nur der Abstimmung und, wenn es der Vorsitzende ist, zugleich der Leitung zu enthalten, sondern sich auch während der Verhandlung zurückzuziehen, falls nicht seine Anwesenheit von der Mehrzahl der übrigen Mitglieder ausdrücklich gewünscht wird.

2. Ueber die Verhandlungen hat, wo nicht ein besonderer Schriftführer zugezogen wird, der Vorsitzende oder ein anderes hierzu gewähltes Mitglied eine Niederschrift aufzunehmen, in die mindestens die gefaßten Beschlüsse einzutragen sind. Sie ist vom Vor-

sitzenden und einem Mitgliede zu unterschreiben.

3. Im übrigen gibt sich der Schulvorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 13. Das Amt eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist ein Ehrenamt. Für die Ablehnung des Amtes und die Ausschließung vom Amte gelten entsprechend die Vorschriften über die Ablehnung und Ausschließung von Gemeindeämtern.

B. Gesamtschulvorstand.

§ 14. 1. In den Städten, in denen zwei oder mehr Schulvorstände bestehen, kann nach Beschluß der städtischen Körperschaften ein Gesamtschulvorstand bestellt werden. Seine Aufgabe ist es, das Volksschulwesen innerhalb der Stadt durch solche Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die über den Wirkungsbereich der einzelnen Schulvorstände hinausgreifen und allen Schulen gemeinsam dienen, oder für die die Stadtverwaltung die Mittel bereitstellt.

2. Ueber den Rahmen der Volksschule hinaus erstreckt sich die Tätigkeit des Gesamtschulvorstandes einer Stadt auf Maßnahmen und Einrichtungen zur Volksbildung, deren Förderung die Stadtverwaltung übernimmt.

§ 15. 1. Der Gesamtschulvorstand einer Stadt besteht aus je drei Vertretern der Stadtverwaltung und der Lehrerschaft, sowie sechs Vertretern der Eltern, die auf drei Jahre gewählt werden.

2. Ein Vertreter der Stadtverwaltung ist

das Mitglied des Rates, das die Schulsachen bearbeitet, oder sein Stellvertreter. Die übrigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie eine entsprechende Anzahl von Ersakleuten werden von der Stadtberordnetenversammlung aus ihren Mitgliedern oder denen des Rates gewählt.

3. Die Gesamtlehrerversammlung wählt die Lehrervertreter und deren Stellvertreter aus den Lehrern, die einem Schulvorstand an der Einzelschule angehören.

4. Die Elternvertreter, die einem Schulvorstand an der Einzelschule angehören, wählen die Elternvertreter und deren Stellvertreter aus ihrer Zahl. Die Wahl wird von dem Ratsmitglied, das die Schulsachen bearbeitet, veranlaßt und geleitet.

5. Soweit es möglich ist, muß jede Schule durch ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied im Gesamtschulvorstand vertreten sein.

6. Der Schulrat kann die Einberufung des Gesamtschulvorstandes verlangen. Er ist befugt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Für jede Sitzung ist ihm die Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen.

7. Die Beschlüsse sind für die Schulvorstände an der Einzelschule verbindlich.

8. In den Städten, in denen nur ein Schulvorstand gebildet ist, kommt diesem zugleich der Wirkungskreis des Gesamtschulvorstandes zu.

§ 16. Vorsitzender und Stellvertreter werden von dem Gesamtschulvorstand aus seiner Mitte auf drei Jahre gewählt. Die §§ 11, 12 und 13 finden Anwendung.

C. Amtsschulvorstand.

§ 17. 1. Für jedes Amt wird für die in § 14 bezeichneten Obliegenheiten der Amtsschulvorstand gebildet. Er besteht aus je drei Lehrern und Gemeindevertretern, sowie sechs Elternvertretern der Landgemeinden. Auf die dem Amte angehörenden Städte erstreckt sich seine Tätigkeit nicht.

2. Als Gemeindevertreter gehören dem Amtsschulvorstand an der Vorsitzende der Amtsversammlung und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, dann zwei von der Amtsversammlung gewählte Gemeindevertreter. Diese und zwei Ersatzleute, ferner die Elternvertreter und sechs Ersatzleute wählt die Amtsversammlung für die Dauer von drei Jahren. Die Elternvertreter und deren Ersatzleute werden aus den Elternvertretern der Schulvorstände des Amtes gewählt. Die Lehrervertreter und drei Ersatzleute wählt die Amtslehrerververtretung.

§ 18. 1. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom Amtsschulvorstand auf drei Jahre gewählt. Der nach § 31 b bestellte Verwaltungsbeamte und der Schulrat können die Einberufung des Amtsschulvorstandes verlangen. Sie sind befugt, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Tagesordnung für jede Sitzung ist ihnen rechtzeitig mitzuteilen. Führt der Amsthauptmann den Vorsitz nicht, so kann auch er die Einberufung verlangen.

2. Die §§ 11 und 12 finden Anwendung.

§ 19. 1. Das Amt eines Mitgliedes des Amtsschulvorstandes ist ein Ehrenamt. § 13 Satz 2 ist anwendbar.

2. Die Mitglieder, die nicht am Orte der Tagung wohnen, erhalten Tage- und Reise-gelder nach näherer Bestimmung der Amtsver-sammlung.

3. Die Kosten des Amtsschulvorstandes trägt die Amtskasse. Wird der Amtsschulvorstand auf Veranlassung des nach § 31b bestellten Verwaltungsbeamten oder des Schulrats ein-berufen, so trägt die Staatskasse die entstehenden Kosten.

II. Abschnitt.

Schulleitung.

A. Schulleiter.

§ 20. 1. Für jede mehrklassige Schule wird ein Schulleiter bestellt, der bei Verhinde-rungen von dem dienstältesten Lehrer vertreten wird. Für mehrere Schulen kann ein ge-meinsamer Schulleiter und ein Stellvertreter bestellt werden.

2. Der Schulleiter wird von der Landesschul-behörde bestellt. Sind mehr als drei Lehrer an der Schule tätig, so haben sie das Recht, Vorschläge zu machen. Wenn die Landesschul-behörde die Vorschläge nicht berücksichtigt, steht der Lehrerschaft der Schule mit zwei Drittel Mehrheit gegen den zu bestellenden Schulleiter ein sachlich begründeter Einspruch zu, dem Folge zu geben ist, wenn er binnen vierzehn Tagen bei der Landesschulbehörde erhoben ist.

3. Vor der Bestellung ist der Schulbehörde und dem Schulvorstand Gelegenheit zu geben, Bedenken und Wünsche zu äußern.

4. Wird ein Schulleiter im Interesse des

Dienstes versehen, so sind die Absätze 2 und 3 nicht anwendbar.

§ 21. 1. Der Schulleiter verwaltet die Schule nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Anordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Schulbehörde, sowie nach den Beschlüssen der Lehrerversammlung.

2. Der Schulleiter führt eine Klasse. In wie weit die Zahl seiner Unterrichtsstunden zu vermindern ist, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen, jedoch hat er auch an vielklassigen Schulen mindestens zwölf Stunden wöchentlich zu unterrichten. Die Entscheidung steht dem Schulrat zu.

§ 22. Im einzelnen hat der Schulleiter:

1. die Schule nach außen zu vertreten und das Hausrecht auf dem Schulgrundstück auszuüben,
2. in Gemeinschaft mit den Lehrern dafür zu sorgen, daß sich die Schulgebäude, Lehrmittel und sonstige dem Unterrichtszweck dienenden Gegenstände in gutem Zustande befinden und erhalten werden, ferner daß ein Sachverzeichnis aufgestellt und laufend geführt wird,
3. die Schulkinder aufzunehmen, auf die einzelnen Klassen zu verteilen und zu prüfen, ob alle schulpflichtigen Kinder der Schulpflicht genügen,
4. das Hauptbuch, die Abgangs- und sonstigen Listen, die Schulchronik und das gesamte Aktenwesen zu führen, die Abgangszeugnisse mitzuzeichnen und den Schulbericht herauszugeben,

5. bei großer Hitze oder aus anderem besonderen Anlaß unter Beachtung der bestehenden Vorschriften auf den Beschluß der Lehrerversammlung oder auf eigene Verantwortung die Aussetzung oder Abkürzung des Unterrichts anzuordnen. Jede Aussetzung oder Abkürzung ist unter Angabe der Gründe in einem Verzeichnis zu vermerken,
6. die Schulfeiern und andere Veranstaltungen der Schule zu leiten,
7. bei Verhinderung von Lehrern die notwendige Vertretung nach den von der Lehrerversammlung beschlossenen Grundsätzen anzuordnen und ein Verzeichnis über die Dienstverhinderungen und Stellvertretungen der Lehrer zu führen,
8. den örtlichen Lehrplan und den Gesamtstundenplan, sowie Aufsichtspläne und dergleichen zu entwerfen, ferner Vorschläge über Klassenführung und Verteilung der Unterrichtsfächer zu machen und der Lehrerversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen,
9. Beschwerden von Eltern entgegenzunehmen und sie tunlichst zu schlichten, andernfalls an den Schulrat weiterzugeben,
10. durch Besuche in den Unterrichtsstunden die Hilfslehrer zu unterstützen und zu fördern, sowie auch allgemein sich über den Stand der Schularbeit zu unterrichten,
11. darauf zu halten, daß die dienstlichen Vorschriften für die Lehrer und die Vorschriften innegehalten werden, die die innere Einrichtung und Verwaltung der

Volksschule regeln. Dazu gehört es, für Ordnung auf dem Schulgrundstück, für pünktlichen Beginn und Schluß der Schule und für Einhaltung der Pausen zu sorgen.

B. Lehrerversammlungen.

a) Lehrerversammlung an der Einzelschule.

§ 23. 1. Die Lehrerversammlung einer Schule wird aus sämtlichen Lehrpersonen gebildet, die mit der selbständigen Führung einer Schulklasse betraut sind. Fachlehrer, die die allgemeine Lehrerprüfung bestanden oder eine gleichwertige Bildung nachgewiesen haben, sind Mitglieder der Lehrerversammlung, andere haben die Rechte eines Mitgliedes dann, wenn Gegenstände des Fachunterrichts zu behandeln sind. Assistenten haben nur beratende Stimme.

2. Der Besuch der Lehrerversammlung ist für die Mitglieder verbindlich.

3. Die Lehrerversammlung berät und beschließt über die Maßnahmen, die die Durchführung der Lehr- und Erziehungsarbeit durch den einzelnen Lehrer zum Ziele haben (innere Schulverwaltung). Dazu gehören:

1. Aufstellung des Lehrplans, des Gesamtstundenplans und der Hausordnung,
2. Grundsätze über Stellvertretung, Zeugniserteilung, Versetzung der Schüler, Zuweisung an Hilfs- und Förderklassen,
3. soweit nicht anders bestimmt ist, Verwendung der der Schule überwiesenen Geldmittel, insbesondere die Anschaffung von Lehrmitteln und Büchern für die Schüler- und Lehrerbücherei,
4. besondere Veranstaltungen der Schule,

5. die Verteilung der Klassenführung und der Unterrichtsfächer,
6. Anträge an den Schulvorstand zu stellen.

§ 24. 1. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter beruft die Lehrerversammlung und führt den Vorsitz in ihr. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände es verlangt, ist er zur Einberufung verpflichtet. Bei Abstimmungen entscheidet die unbedingte Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint, bei Wahlen entscheidet das Los.

2. Die Lehrerversammlungen finden in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt. Ihre Beschlüsse sind für Schulleiter und Lehrer verbindlich. Ueber das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

3. Der Schulleiter oder sein Stellvertreter hat das Recht, Einspruch gegen einen Beschluß der Lehrerversammlung zu erheben, wenn dieser den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anordnungen oder Verfügungen der vorgesetzten Schulbehörde nicht entspricht. Hält die Mehrheit an ihrem Beschlusse fest, so hat er die Entscheidung des Schulrates einzuholen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

b) Gesamtlehrerversammlung.

§ 25. 1. In allen Städten, in denen mehrere Volksschulen vorhanden sind, wird über die Maßnahmen, die die Durchführung der Lehr- und Erziehungsarbeit durch den einzelnen

Lehrer zum Ziele haben (innere Schulverwaltung) und die allen Volksschulen der Stadt gemeinsam sind, in der Gesamtlehrerversammlung beraten und beschloffen.

2. Der Besuch der Gesamtlehrerversammlung ist verbindlich. Der dienstälteste Schulleiter beruft sie das erste Mal und führt den Vorsitz. Später werden Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender aus der Versammlung gewählt. Im übrigen finden § 23 Abs. 1 und § 24 entsprechende Anwendung.

3. Die Beschlüsse sind für Lehrerversammlungen, Schulleiter und Einzellehrer verbindlich.

c) Amtslehrerververtretung!

§ 26. In jedem Amte wird eine Amtslehrerververtretung gebildet. Ihre Aufgabe besteht darin, diejenigen allgemeinen Angelegenheiten des Unterrichts und der Erziehung zu behandeln und zu fördern, die allen Schulen der Landgemeinden des Amtes gemeinsam sind. Sie kann bei den zuständigen Behörden Anregungen geben und Anträge stellen.

§ 27. Die Amtslehrerververtretung besteht aus fünf Lehrern der Landgemeinden und ebensoviel Ersatzleuten. Sie werden von den Lehrern der Landgemeinden des Amtes auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 28. 1. Wahlberechtigt sind alle Lehrpersonen, die mit der selbständigen Führung einer Schullasse betraut sind, ebenso die Fachlehrer, die die allgemeine Lehrerprüfung bestanden oder eine gleichwertige Bildung nachgewiesen haben. Assistenten sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Die Wahl findet

in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, die das erste Mal der Schulrat, später der Vorsitzende am Sitze des Amtes anberaunt.

2. Auswärtswohnende sind berechtigt, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Die Namen der zu Wählenden sind auf einen Stimmzettel zu schreiben. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen Briefumschlag das erste Mal dem Schulrat, später dem Vorsitzenden einzusenden. Die Sendung muß den Vor- und Zunamen und den Wohnsitz des Wählers sowie den Vermerk „Wahl zur Amtslehrervertretung“ erhalten.

3. Die Briefumschläge werden in der Wahlversammlung geöffnet, das Ergebnis wird sodann festgestellt.

§ 29. 1. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden aus der Versammlung gewählt. Die Einberufung steht das erste Mal dem Schulrat, später dem Vorsitzenden zu. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn drei Mitglieder es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Sollten mehr als vier Versammlungen im Jahre nötig werden, ist die vorherige Zustimmung des Schulrats zu jeder weiteren Versammlung erforderlich.

2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Bei Abstimmungen entscheidet die unbedingte Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die zur Entscheidung stehende Frage als verneint, bei Wahlen entscheidet das Los. Ueber das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vor-

itzenden und einem Mitgliede zu unterschreiben.

3. Die Mitglieder, die nicht am Orte der Tagung wohnen, erhalten Tage- und Reise-gelder nach näherer Bestimmung der Landes-schulbehörde. Die Kosten der Amtslehrervertretung trägt die Staatskasse.

4. Die Namen der Mitglieder der Amts-lehrervertretung sind von dem Vorsitzenden dem zuständigen Schulrat zu berichten.

C. Landes-schul-be-hör-de.

§ 30. Die obere Leitung des Volksschul-wesens im ganzen Lande ist Sache des Mini-steriums für Unterricht.

III. Ab-sch-nitt.

Schul-aufsicht.

§ 31. 1. Die Aufsicht über den inneren Schulbetrieb führt der Schulrat.

2. Schulbehörde für die nicht zum inneren Schulbetrieb gehörenden Angelegenheiten ist

a) in den Städten das Ratsmitglied, das die Schulsachen bearbeitet, und der Schulrat,

b) in den Landgemeinden ein von der Landes-schulbehörde bestellter Verwaltungsbeamter und der Schulrat.

3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder von der Landes-schulbehörde verteilt.

4. Die obere Aufsicht über das Schulwesen des ganzen Landes führt das Ministerium für Unterricht als Landes-schulbehörde.

§ 32. 1. Die Landes-schulbehörde bestellt die Schulräte nach Gehör des Landes-schulbeirates und der organisierten Lehrerschaft; sie erläßt

eine Dienstanweisung für die Schulräte nach Anhörung des Landesschulbeirates und der Vertretung der organisierten Lehrerschaft.

2. Jedem Schulrat wird ein Dienstbezirk zugewiesen.²

§ 33. 1. Der Schulrat ist der nächste Vorgesetzte der Lehrer. In der Regel hat er sie bei ihrem Dienstantritt zu vereidigen und einzuführen, ausnahmsweise kann er sich hierbei durch den Schulleiter vertreten lassen.

2. Er besucht die Schulen seines Bezirkes und unterhält rege Fühlung mit den Schulleitern und Lehrern. Vor allem hat er dem Unterricht beizuwohnen und Einsicht in die Arbeiten der Schüler zu nehmen. Seine Beobachtungen teilt er den einzelnen Lehrern mit und legt sie, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, der Lehrerversammlung vor. Die Berichte an die Landesschulbehörde müssen den Beteiligten nach näherer Bestimmung des Beamtengesetzes zugänglich gemacht werden.

3. Er bestimmt die Stundenzahl für die einzelnen Lehrer.

4. Nach Bedarf kann er mit Zustimmung der Landesschulbehörde Versammlungen der Lehrer für seinen Amtsbezirk oder dessen Teile einberufen, in denen Fragen der Erziehung und des Unterrichts erörtert werden. Die Mitglieder, die nicht am Orte der Tagung wohnen, erhalten Tage- und Reisegehalte nach näherer Bestimmung der Landesschulbehörde aus der Staatskasse.

²) Hierzu Bef. v. 24. 9. 1921, betr. Erste Ausführungsbestimmung zum BGG.

5. Seine bei den Schulbesuchen gemachten Erfahrungen auf Gebieten, die nicht seiner Aufsicht unterstellt sind, hat er den mit dieser Aufsicht betrauten Behörden mitzuteilen.

IV. Abschnitt.

Aufgaben des Landesschulbeirates.

§ 34. Der Landesschulbeirat hat die Aufgabe, die Gesetze und Verwaltungsanordnungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, vorzubereiten. Er hat außerdem das Recht, Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

§ 35. Der Landesschulbeirat besteht aus dem Vorstand des Ministeriums für Unterricht als Vorsitzenden und je vier Lehrern und Gemeindevertretern, sowie acht Elternvertretern und ebensovielen Ersatzleuten. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sollen nach näherer Bestimmung der Landesschulbehörde aus Wahlen, über die der erste Landesschulbeirat Vorschläge machen wird, hervorgehen.

§ 36. 1. Der Vorsitzende kann sich durch den Direktor oder durch einen der für die Dauer ihres Hauptamtes damit beauftragten vortragenden Räte des Ministeriums für Unterricht vertreten lassen und Beamte dieses Ministeriums oder der anderen Ministerien mit beratender Stimme hinzuziehen.

2. Der Landesschulbeirat tagt in Gesamt- oder Gruppensitzungen, die der Vorsitzende einberuft. Wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände es verlangt, ist er zur Einberufung verpflichtet. § 29 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 37. 1. Das Amt eines Mitgliedes des Landesschulbeirates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach näherer Bestimmung der Landesschulbehörde.

2. Die Kosten des Landesschulbeirates trägt die Staatskasse.

V. Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38. 1. Die Direktoren und Direktoren, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte sind, bleiben im Amte und bleiben Vorsitzende der Gesamtlehrerversammlung. Sie erhalten die dienstliche Stellung und die Aufgaben, die ihnen das gegenwärtige Gesetz zuweist.

2. Inwieweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte stehenden Hauptlehrer als Schulleiter anzuerkennen sind, entscheidet die Landesschulbehörde.

§ 39. Die Wahl des ersten Landesschulbeirates erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesschulbehörde.³

§ 40. 1. Im Volksschulunterhaltungsgesetz vom 10. Dezember 1920, Rbl. 1921 Nr. 10, ist statt Verwaltungsbeamter der Amtsschulbehörde zu sagen: der von der Landesschulbehörde bestellte Verwaltungsbeamte (§ 31 Abs. 2 Ziffer b des Volksschulverwaltungsgesetzes).

2. § 44 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erhält folgende Fassung: Landesschulbehörde ist das Ministerium für Unterricht. Die Schul-

³) Hierzu Bef. v. 24. 9. 1921, betr. Erste Ausführungsbestimmung zum BGG.

behörden und der von der Landes Schulbehörde bestellte Verwaltungsbeamte werden im § 31 des Volksschulverwaltungsgesetzes bestimmt.

§ 41. Gegen Entscheidungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen der Schulbehörden, der Schulräte und der nach § 31b bestellten Verwaltungsbeamten ist die Beschwerde an die Landes Schulbehörde zulässig.

§ 42. 1. Die Landes Schulbehörde kann in einzelnen Fällen besonderer Art von diesem Gesetz befreien.

2. Sie erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.⁴

§ 43. 1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1921 in Kraft.

2. Alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen oder durch sie ersetzt werden, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

5. Gesetz, betreffend Beginn und Beendigung der Schulpflicht.

Vom 24. April 1919.

(Rbl. S. 379.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Januar 1912 über den Unterricht in den ritter- und landschaftlichen Landschulen, vom 28. Januar 1919 (Rbl. 1919 Nr. 22) wird über Beginn und Beendigung der Schulpflicht

⁴) Bef. v. 24. 9. 1921, betr. Erste Ausführungsbestimmung zum BBG. (Rbl. S. 895) und Bef. v. 23. 9. 1922, betr. Zweite Ausführungsbestimmung 3. BBG. (Rbl. S. 687).

einheitlich für das ganze Land hierdurch das Nachstehende verordnet:

Artikel I. Die Schulpflicht beginnt zu Ostern mit dem Anfang des Schuljahres für alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis dahin vollendet haben oder bis zum nächstfolgenden 31. Mai vollenden; sie endigt zu Ostern mit Schluß des Schuljahres für alle Kinder, die das 14. Lebensjahr bis dahin vollendet haben oder bis zum nächstfolgenden 31. Mai vollenden.

Für Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai des Jahres einschließlich das 6. Lebensjahr vollenden, kann mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, auf Antrag der Eltern der Beginn der Schulpflicht bis Ostern des nächsten Jahres hinausgeschoben werden.

Artikel II. Die Schulpflicht dauert für Kinder, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai geboren sind, bis Ostern des Jahres, in welchem sie das 14. Lebensjahr vollenden, für Kinder, welche in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember geboren sind, bis Ostern des Jahres, in welchem sie das 15. Lebensjahr vollenden. Wird auf Antrag der Eltern der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausgeschoben, so endet auch die Schulpflicht ein Jahr später.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden die dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

VIII. Kirche.

1. Gesetz, betreffend die Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Mecklenburg-Schwerin.

Vom 12. Dezember 1919.

(Abt. S. 1077.)¹

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Die evangelisch-lutherische Kirche im Freistaate Mecklenburg-Schwerin besteht aus den einzelnen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes. Sie ist ebenso wie jede von diesen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet des staatlichen Kirchenhoheitsrechts und innerhalb der Schranken der für die gesamte Bevölkerung geltenden Gesetze.

§ 2. Ihre Verfassung wird durch eine verfassunggebende Landessynode festgestellt.

§ 3. Die näheren Anordnungen für die Wahl zur verfassunggebenden Landessynode erläßt der Oberkirchenrat. Vor Erlaß des Wahlgesetzes ist vom Oberkirchenrat eine Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staats wegen etwas zu erinnern sei.

¹) Das Gesetz ist nunmehr hinfällig geworden, aber als geschichtliches Dokument bedeutsam und deshalb hier abgedruckt.

Dem Oberkirchenrat liegen ferner bis zum Inkrafttreten der Beschlüsse der Landessynode alle sonstigen für die Verwaltung der Kirche und der Gemeinden erforderlichen Anordnungen, einschließlich der Vertretung der Kirche und der Gemeinden ob.

2. Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin.

Vom 12. Mai 1921.

(Abl. S. 900. Abgeändert durch Kirchengesetz v. 13. 5. 1922, Kirchliches Amtsblatt für Meckl.-Schwerin S. 13.)¹⁾

Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohne Gottes, als ihrem Herrn und Heiland. Getreu dem Erbe der Väter, steht sie auf dem in der heiligen Schrift gegebenen, in den lutherischen Bekenntnisschriften bezeugten Evangelium als der unantastbaren Grundlage für ihre Arbeit und ihre Gemeinschaft.

I. Allgemeines.

§ 1. Die evangelisch-lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist ein Glied der eban-

¹⁾ Die Verfassung und Wahlordnung ist im Abl. 1921 Nr. 105 S. 899 wie folgt, verkündet worden:

„Die verfassunggebende Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin hat am 12. Mai 1921 die in der Anlage I befindliche

Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche
von M.-Schwerin

mit angehängter, in Anlage II angeschlossener

Wahl-Ordnung für die Wahl der Kirchenältesten
und der Mitglieder der Landessynode

beschlossen, welche hiermit verkündet werden, nachdem vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten dem Oberkirchenrat

gelisch=lutherischen Gesamtkirche. Unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes und ihrer Selbstständigkeit hält sie Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands.

§ 2. Die evangelisch=lutherische Kirche von Mecklenburg=Schwerin ist Volkskirche.

Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Kirchenhoheit des Staates.

Sie hat das Recht, von ihren Angehörigen Kirchensteuern zu erheben.

II. Aufbau der Landeskirche.

§ 3. Die evangelisch=lutherische Kirche von Mecklenburg=Schwerin baut sich auf den Kirchengemeinden des Landes auf, an deren Spitze die Pastoren als Träger des geistlichen Amtes stehen.

Die Kirchengemeinden sind zu Propsteien und diese wiederum zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

An der Spitze der Propstei steht ein Propst, an der Spitze des Kirchenkreises ein Landes-superintendent. Für die Propsteien bestehen Propsteisynoden.

unter dem 18. August 1921 mitgeteilt worden ist, daß von Staats wegen gegen Verfassung und Wahl-Ordnung Erinnerungen nicht erhoben worden seien.

Schwerin, den 27. August 1921.

Der Oberkirchenrat.

Giese."

Die Abänderungen der Verfassung u. Wahlordnung sind von der 1. ordentlichen Landessynode beschlossen und als „Kirchengesetz v. 13. 5. 1922 betr. die Aenderung der Verfassung der evgl.-luth. Kirche von M.-Schw. u. der zugehörigen Wahlordnung v. 12. 5. 1921“ im Kirchlichen Amtsblatt für Meckl.-Schwerin Nr. 4 S. 13 verkündet worden.

Die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde ist der Oberkirchenrat.

Der oberste Geistliche ist der Landesbischof. Ueber allen steht die Landessynode.

§ 4. Das Konsistorium und das Obere Kirchengericht in Rostock bleiben bis auf anderweitige gesetzliche Regelung als kirchliche Disziplinargerichte von Bestand.

III. Kirchengemeindeordnung.

1. Die Kirchengemeinde.

§ 5. Die Kirchengemeinden des Landes bestehen aus den Angehörigen des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, welche in dem Kirchspiel ihren Wohnsitz haben und aus der Kirche nicht ausgetreten sind.

Jede Kirchengemeinde hat ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 6.² Wer aus der Kirche austreten will, hat es dem zuständigen Geistlichen gegenüber zu erklären. Die Erklärung erfolgt entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Der Wiedereintritt muß ebenfalls dem zuständigen Geistlichen gegenüber erklärt werden, und zwar entweder mündlich zu Protokoll oder durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung.

²) Fassung des Kirchengesetzes v. 13. 5. 1922, betr. Aenderung der Verfassung der evgl. - luth. Kirche usw. Zu § 6 erging das „Kirchengesetz v. 13. 5. 1922 über das Verhalten der Kirche gegenüber dem Austritt aus der Kirche und dem Wiedereintritt“ (Kirchl. Amtsblatt f. M.-Schw. S. 21).

2. Der Kirchengemeinderat.

§ 7. In jeder Kirchengemeinde ist ein Kirchengemeinderat zu bilden.

Der Kirchengemeinderat kann Arbeitsausschüsse bestellen, zu denen auch Personen, die nicht dem Kirchengemeinderat angehören, zugezogen werden können.

Der Kirchengemeinderat kann die Helfer und Diakonissen der Gemeinde zu seinen Beratungen zuziehen.

In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde wie des kirchlichen Lebens überhaupt hat der Vorsitzende des Kirchengemeinderats das Recht, der Gesamtgemeinde durch Einberufung einer Versammlung Gelegenheit zu geben, sich zu unterrichten und zu äußern. Auf Beschluß des Kirchengemeinderates ist er hierzu verpflichtet.

3. Kirchengemeinderäte in vereinigten Gemeinden.

§ 8. Sind mehrere Gemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden (vereinigte Muttergemeinden oder vereinigte Mutter-, Tochter-, Kapellen- oder andere selbstständige Gemeinden), so ist in der Regel für jede ein besonderer Kirchengemeinderat zu bilden. In diesem Falle haben die Kirchengemeinderäte in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtkirchspiels zu einer gemeinsam beratenden und beschließenden Körperschaft zusammenzutreten. In die Körperschaft kann jede Gemeinde eine ihrer Seelenzahl entsprechende Anzahl von Vertretern entsenden, wobei auf je 200 Seelen ein Vertreter kommt;

jedoch steht jeder Gemeinde mindestens ein Vertreter zu.

In Ortschaften mit mehreren Kirchspielen haben die einzelnen Kirchengemeinderäte für allgemeine kirchliche Angelegenheiten der ganzen Ortschaft zu gemeinschaftlicher Verhandlung zusammentreten. Die Zahl der hierzu zu entsendenden Vertreter bestimmen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte gemeinsam unter Berücksichtigung der Seelenzahl der Einzelgemeinden.

Für die Landesstrafanstalt Dreibergen, das Zentralgefängnis in Bükow und das Landarbeitshaus in Güstrow ist kein besonderer Kirchengemeinderat zu bilden.

4. Zusammensetzung des Kirchengemeinderats.

§ 9. Der Kirchengemeinderat besteht:

1. aus dem Pastor der Gemeinde.

In Gemeinden mit mehreren Geistlichen gehören sämtliche Geistliche dem Kirchengemeinderat an. Hilfsprediger auf nicht dauernd errichteten Stellen haben nur beratende Stimme.

2. aus dem Patron, wenn dieser volljährig ist und im übrigen die zur Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat nötigen Eigenschaften besitzt.

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Patrone vorhanden, so haben sie aus ihrer Mitte einen Vertreter zu wählen.

3. aus den Kirchenältesten. Ihre Zahl, etwaige besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats sowie über die Bildung besonderer Wahl-

bezirke sind für jedes Kirchspiel durch Orts-
sagung zu regeln. Die Sagung bedarf der
Zustimmung des zuständigen Landesuper-
intendenten.

5. Wahl der Kirchenältesten.

§ 10. Die Kirchenältesten werden von der
Kirchgemeinde durch unmittelbare und geheime
Stimmabgabe der wahlberechtigten Gemeindeglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt.

Jede Ortschaft wählt ihre Kirchenältesten
sondert, jedoch müssen auf jeden der so ent-
standenen Wahlbezirke mindestens zwei Kirchen-
älteste entfallen. Kleinere Ortschaften sind ent-
sprechend zu vereinigen.

§ 11. Stimmberechtigt sind alle voll-
jährigen Mitglieder der Gemeinde männlichen
und weiblichen Geschlechts.

Ausgeschlossen ist:

1. wer durch unehrbaren Lebenswandel oder
durch tatsächlich bekundete Verachtung des
göttlichen Wortes ein öffentliches, noch
nicht durch nachhaltige Besserung besei-
tigtes Uergernis gegeben hat;
2. wer vom heiligen Abendmahl ausge-
schlossen ist;
3. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger
Vormundschaft steht;
4. wem durch gerichtliches Verfahren die bür-
gerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Ge-
meindglieder, welche das 30. Lebensjahr voll-
endet und mindestens drei Monate in der Ge-
meinde oder an dem Orte gewohnt haben.

Sie müssen bereit sein, das folgende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, daß ich als Kirchenältester mein Amt sorgfältig und treu nach dem Worte Gottes und den Ordnungen der Kirche verwalten und gewissenhaft darauf achten will, daß alles in der Gemeinde ordentlich und ehrlich zugehe zur Ehre Gottes!“

Inhaber kirchlicher Aemter sind wählbar, auch wenn sie nicht drei Monate in der Gemeinde gewohnt haben.

Nichtwählbar ist, wer durch beharrliches Fernbleiben vom öffentlichen Gottesdienst und von der Feier des heiligen Abendmahls aufgehört hat, seine kirchliche Besinnung zu betätigen.

In Zweifelsfällen entscheidet über Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Kirchengemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Superintendent. Gegen die Entscheidung des Superintendenten steht dem davon Betroffenen binnen zwei Wochen von der Zustellung ab die Beschwerde an den Oberkirchenrat frei; die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

§ 12. Das Verfahren bei der Wahl der Kirchenältesten wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

6. Dauer des Amtes der Kirchenältesten, Ergänzung des Kirchengemeinderats im Laufe einer Wahlperiode.

§ 13. Das Amt des Kirchenältesten dauert 6 Jahre.

Bei einer außer der Zeit eintretenden Erledigung tritt der Ersatzmann ein.

7. Entlassung von Mitgliedern eines Kirchengemeinderates, Auflösung des Kirchengemeinderates.

§ 14. Die Entlassung von Mitgliedern eines Kirchengemeinderates hat zu erfolgen:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft,
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Ueber die Frage, ob solche Gründe vorliegen, entscheidet der Superintendent nach Anhörung des Kirchengemeinderates und gegen seine Entscheidung auf Beschwerde der Oberkirchenrat, dessen Entscheidung endgültig ist.

Wenn ein Kirchengemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder sie in gröblicher Weise verlegt, so kann der Oberkirchenrat nach Anhörung des Landesuperintendenten ihn auflösen und den nachweisbar schuldigen Mitgliedern die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen, auch bis zur Neuwahl Vertreter bestellen. Die Neubildung des Kirchengemeinderates ist alsdann nach Vorschrift der Wahlordnung zu betreiben.

8. Geschäftsführung des Kirchengemeinderates.

§ 15. Den Vorsitz im Kirchengemeinderate führt der Pastor. Sind mehrere Geistliche in der Gemeinde angestellt, so wechselt der Vorsitz unter ihnen alle drei Jahre. Daneben hat der Kirchengemeinderat einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen; er darf nicht Geistlicher der Gemeinde sein.

Der vorsitzende Pastor kann für eine einzelne Sitzung oder für das laufende Kalenderjahr auf den Vorsitz verzichten.

Bei Behinderung oder Verzicht des Pastors übernimmt den Vorsitz in Gemeinden mit mehreren Geistlichen der Nächstdiensthälteste, wenn auch dieser verzichtet und in allen übrigen Fällen der stellvertretende Vorsitzende.

In den Fällen des § 8 Abs. 2 führt, wenn es sich um den Sitz eines Landessuperintendenten handelt, der Superintendent, sonst ein von der Versammlung auf 6 Jahre zu erwählendes Mitglied den Vorsitz. Verzichtet der Landessuperintendent, so ist ebenfalls von der Versammlung ein Vertreter zu wählen.

§ 16. Der Kirchengemeinderat versammelt sich zu ordentlicher Sitzung mindestens einmal in jedem Vierteljahr, zu außerordentlichen Sitzungen nach Ermessen des Vorsitzenden, oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates es beantragt.

Der Landessuperintendent hat das Recht, durch den Vorsitzenden jeden Kirchengemeinderat seines Bezirkes zu berufen, und kann an seinen Sitzungen teilnehmen.

§ 17. Der Kirchengemeinderat beschließt nach Stimmenmehrheit; zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Ist die Einberufung einer zweiten Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit der ersten nötig, so ist diese beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben

sich der Abstimmung zu enthalten und auf Bitte des Vorsitzenden den Versammlungsraum zu verlassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das höhere Lebensalter.

Wenn einer der Pastoren glaubt, daß durch die Ausführung eines Beschlusses ein nicht wieder gut zu machender Schade verursacht wird, so hat er das Recht eines aufschiebenden Einspruches bis zur Entscheidung des Landes-superintendenten. Das gleiche Einspruchsrecht hat der Patron, wenn er von dem Beschluß eine nicht wieder gut zu machende Schädigung seiner Interessen befürchtet.

Sind Gegenstände der Verhandlung von dem Vorsitzenden oder auf Antrag von dem Kirchengemeinderat einstimmig als vertraulich bezeichnet, so haben die Mitglieder des Kirchengemeinderates Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Beschlüsse des Kirchengemeinderates sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Mitglied zu unterschreiben.

9. Wirkungsbereich des Kirchengemeinderates.

§ 18. Der Kirchengemeinderat in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Gliedern hat die Aufgabe, zusammen mit den Pastoren durch Wort und Tat, vor allem durch sein eigenes Vorbild, das christliche und kirchliche Leben in der Gemeinde zu wecken und zu pflegen. Daneben hat er die Kirchengemeinde in ihren

inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Zu diesem Zwecke soll er durch alle geeigneten Mittel:

1. christliche Gesinnung und Sitte im häuslichen und öffentlichen Leben wecken, aufrecht erhalten und fördern;
2. die Heilighaltung des Sonntags, die Hebung des Kirchenbesuches, die Pflege des Kirchengesanges und die Erhaltung der äußeren Ordnung des Gottesdienstes sich angelegen sein lassen;
3. den Pastor auf seinen Wunsch in der Kirchenzucht unterstützen;
4. die Interessen der Kirchengemeinde am Religionsunterricht wahrnehmen, ohne daß ihm eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule zusteht;
5. an der christlichen Erziehung der Jugend im Hause, ihrer Unterweisung im Kindergottesdienst und ihrer Pflege in den christlichen Jugendvereinen mitarbeiten;
6. die Opferfreudigkeit für christliche und kirchliche Zwecke in der Gemeinde beleben;
7. die kirchlichen Einrichtungen für Pflege der Armen, Kranken und Fürsorgebedürftigen sowie alle sonstigen Arbeiten der inneren Mission fördern.

Außerdem steht ihm zu:

8. die Vertretung der Kirchengemeinde in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten;
9. die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde;

10. die Einsicht in die Kirchenrechnung und ihre Vorprüfung;
11. die Mitbestimmung über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude;
12. die Beschlußfassung über Kirchenkollekten für Zwecke der Gemeinde;
13. die Mitbestimmung bei der Abgrenzung von Seelsorgebezirken;
14. die Wahlen zu der Landes synode.

Weiter liegt ihm nach noch zu erlassenden kirchengesetzlichen Vorschriften ob:

15. die Beschlußfassung über kirchliche Gemeindeumlagen;
16. die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude;
17. die Mitwirkung bei der Verteilung von Kirchstühlen;
18. die Verwaltung bzw. Aufsicht über die Kirchhöfe der Kirchen, Anweisung oder Beaufsichtigung der Anweisung und Benützung der Grabstellen und der Führung der nötigen Register;
19. die Ausübung der Rechte, welche der Kirchengemeinde bei Stellenbesetzung zugewiesen werden.

Ferner hat er die Rechte der Kirchengemeinde wahrzunehmen:

20. bei Bestellung besonderer Verwalter des Kirchenvermögens;
21. bei Abänderung der Patronatsverhältnisse.
22. Der Kirchengemeinderat ist bei allen anderen wichtigen Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei der Abgrenzung von Kirchspielen, zu hören.

Die bestehenden Rechte und Pflichten der Patrone und Eingepfarrten werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Eine Aufsicht über die Geistlichen der Gemeinde steht dem Kirchengemeinderat nicht zu. Vielmehr ist der Geistliche in seiner Amtstätigkeit, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente und die übrigen Amtshandlungen betrifft, von dem Kirchengemeinderat unabhängig. Sollten jedoch Mitglieder des Kirchengemeinderats in der Amtsführung oder in dem Wandel eines der Geistlichen der Gemeinde etwas wahrnehmen, was seiner geistlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, so sind sie, falls eine vertrauliche Aussprache mit dem Geistlichen nicht zum Ziele führt, befugt und verpflichtet, dem Landesuperintendenten davon Anzeige zu machen.

§ 19. Das Amt eines Kirchenältesten ist ein Ehrenamt.

IV. Synodal-Ordnung.

A. Propsteisynode.

§ 20. Die Kirchengemeinderäte einer Propstei treten in der Regel einmal im Jahre auf Berufung des Propstes und unter dessen Vorsitz zu einer Propsteisynode zusammen zwecks gegenseitiger Anregung und Aussprache über kirchliche und Gemeindeangelegenheiten. Es steht der Propsteisynode frei, Anträge an die Landessynode und den Oberkirchenrat zu stellen.

Der Landesuperintendent ist zu der Propsteisynode einzuladen. Anderen Gemeindegliedern kann der Zutritt durch den Vorsitzenden gestattet werden.

Im Sinne dieser Vorschriften gelten die Rostocker Gemeinden als eine Propstei und der Stadt-Superintendent als Propst.

B. Die Landessynode.

1. Sitz und Zusammensetzung der Landessynode.

§ 21.³ Die oberste Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin ist die Landessynode. Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

Die Landessynode besteht aus 57 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen:

- I. aus 19 Mitglieder im geistlichen Amte der Landeskirche, und zwar aus:
 - 15 Mitgliedern, die von den im Pfarramte der Landeskirche angestellten Geistlichen aus ihrer Mitte gewählt werden;
 - 2 Landessuperintendenten, die von den Landessuperintendenten aus ihrer Mitte zu wählen sind;
 - 2 von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählten Geistlichen;
- II. aus 38 nicht im geistlichen Amte stehenden Mitgliedern der Landeskirche, und zwar aus:
 - 35 Mitgliedern, welche von den Kirchenältesten gewählt werden;
 - 1 Vertreter der theologischen Fakultät der Landesuniversität Rostock, den

³) Fassung des Kirchengesetzes v. 13. 5. 1922, betr. Aenderung der Verfassung usw.

die Mitglieder dieser Fakultät wählen;

- 2 Mitgliedern, die von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gewählt werden.

Mitglieder des Oberkirchenrats dürfen nicht Mitglieder der Landessynode sein.

2. W a h l e n z u d e r L a n d e s s y n o d e.

§ 22. Die Geistlichen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, die 35 von den Kirchenältesten zu wählenden Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen gewählt.

Der dem Kirchengemeinderat angehörende Geistliche hat bei der Wahl durch die Kirchenältesten keine Stimme, wohl aber der Kirchenpatron, wenn er entweder als solcher oder als gewählter Kirchenältester Mitglied des Kirchengemeinderats ist.

Zum nichtgeistlichen Mitgliede kann jedes Gemeindeglied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten wählbar ist, ohne Beschränkung auf den Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks gewählt werden.

Das Verfahren bei der Wahl wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt.

3. W i r k u n g s k r e i s u n d A u f g a b e n d e r L a n d e s s y n o d e.

§ 23. Die Landessynode hat als Trägerin der Kirchengewalt das kirchliche Gesetzgebungsrecht und die Oberaufsicht über die gesamte Kirchenverwaltung.

Das Bekenntnis ist Voraussetzung, nicht Gegenstand der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung.

§ 24. Aufgabe der Landessynode ist die Erhaltung und der Ausbau der Landeskirche auf Grund der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche.

Zu den besonderen Aufgaben der Landessynode gehört demgemäß u. a. die Beschlußfassung über:

1. die Verfassung der Landeskirche;
2. die liturgische Ordnung der Kirche;
3. die Einführung und Abschaffung kirchlicher Feiertage;
4. die Grundsätze für die Besetzung der geistlichen Aemter, sowie für die Lehrverpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer;
5. die Grundsätze für die dienstrechtlichen Verhältnisse aller im Dienste der Landeskirche stehenden Geistlichen und Beamten;
6. die Grundsätze über die Gewährung oder Versagung der geistlichen Handlungen und über die Kirchenzucht;
7. die Errichtung neuer, die Veränderung und Aufhebung bisheriger Pfarren, Propsteien und Superintendenturen;
8. die kirchlichen Gebühren;
9. die Kirchensteuern;
10. die Prüfung des ihr von dem Oberkirchenrat zu erstattenden Jahresberichts;
11. die Prüfung der ihr vorzulegenden Jahresrechnungen und die Erteilung der Entlastung, die Feststellung des Voranschlages für die Bedürfnisse der Landeskirche und die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der Landeskirche, soweit sie nicht zu vorüber-

gehender Deckung voranschlagsmäßiger Ausgaben dienen.

4. Dauer und Versammlung der Landessynode.

§ 25. Die Landessynode wird auf 6 Jahre gewählt. Sie wird durch den Oberkirchenrat einberufen und tritt in der Regel alljährlich zusammen. Zu einer außerordentlichen Tagung muß sie auf Antrag des Synodalausschusses oder eines Drittels der Mitglieder der Landessynode einberufen werden.

Die Landessynode kann sich vertagen und ihre Tagung schließen.

§ 26. Während der Versammlung der Landessynode und am Sonntag vorher findet in allen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes im Hauptgottesdienst eine Fürbitte für die Landessynode statt.

§ 27. Die Versammlung der Landessynode wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet.

§ 28. Der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats oder sein Vertreter hat jede neu berufene Landessynode zu eröffnen und an ihren Sitzungen teilzunehmen. Er sowohl, wie die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats, welche gleichfalls das Recht haben, an den Sitzungen der Landessynode teilzunehmen, sind befugt, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

§ 29. Die Mitglieder der Landessynode haben das nachstehende Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode im Gehorsam gegen

das Wort Gottes in Heiliger Schrift, in Treue gegen das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und mit Achtung vor der zu Recht bestehenden kirchlichen Ordnung nach bestem Wissen und Gewissen das Wohl der Landeskirche befördern und dahin wirken will, daß sie in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Das Gelübde ist in der Form abzulegen, daß der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats die Frage stellt: „Geloben Sie“ ußf. und daß jedes Mitglied antwortet: „Ich gelobe es“, indem es sein Gelübde durch Handschlag bekräftigt.

§ 30. Den Gang der Verhandlung regelt eine Geschäftsordnung, welche sich die Landessynode selbst gibt.

§ 31. Die Mitglieder der Landessynode sind Vertreter der ganzen Landeskirche und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 32. Die Landessynode wählt bei Beginn jeder Tagung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes, ihres Präsidenten, dessen Stellvertreter und die erforderlichen Schriftführer. Das Wahlergebnis ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

§ 33. Zur Unterstützung des Präsidenten der Landessynode in dessen Geschäften sowie zur Verwaltung der Registratur, der Kanzlei und der Bibliothek der Landessynode werden ihr besonders für diesen Dienst zu verpflichtende Beamte von dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode überwiesen. Das Gleiche gilt von den erforderlichen Unterbeamten.

Die in Absatz 1 bezeichneten Beamten versehen ihr Amt auch bei dem Synodalausschusse (§ 39), sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

§ 34. Die Verhandlungen sind öffentlich, doch kann die Oeffentlichkeit durch Beschluß der Landessynode beschränkt oder ausgeschlossen werden.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich, jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefaßt sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit^{3a} vor der Abstimmung angezweifelt ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage oder der Antrag, über welchen abgestimmt ist, als abgelehnt.

Wahlhandlungen sind, wenn sich zunächst einfache Mehrheiten ergeben sollten, durch engere Wahl bis zur Erreichung einer unbedingten Mehrheit fortzusetzen. Für die Wahl zu Ausschüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Einer dreimaligen Beratung und Beschlußfassung bedarf es, wenn es sich um Kirchengesetze oder um Bewilligung neuer Ausgaben handelt.

§ 35. Ein von der Landessynode beschlossenes Gesetz ist durch Veröffentlichung in dem dafür von dem Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß bestimmten Blatte zu verkünden.

Das Gesetz tritt, wenn es nicht selbst etwas anderes bestimmt, mit dem Ablaufe des vier-

^{3 a)} Im Abl. steht „Beschlußunfähigkeit“. Das ist augenscheinlich ein Druckfehler.

zehnten Tages nach dem Tage, an welchem die das Gesetz enthaltene Nummer des Blattes ausgegeben ist, in Kraft.

§ 36. Der Vorstand der Landessynode hat für die Aufzeichnung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle zu sorgen.

Die Beschlüsse der Landessynode sind dem Oberkirchenrate mitzuteilen.

§ 37. Der Oberkirchenrat kann gegen einen Beschluß der Landessynode mit der Wirkung Einspruch erheben, daß der Gegenstand an die Landessynode zur erneuten Verhandlung auf ihrer nächsten Tagung zurückzuberweisen ist. In der gleichen Angelegenheit darf der Einspruch nicht wiederholt werden.

§ 38. Der Oberkirchenrat kann die Landessynode auflösen, jedoch aus demselben Anlaß nur einmal; die Neubildung einer Landessynode hat alsdann binnen drei Monaten, ihre Einberufung binnen sechs Monaten nach der Auflösung zu erfolgen.

5. Landessynodalausschuß.

§ 39. In der ersten Tagung jeder Landessynode ist ein Synodalausschuß zu bestellen, der auch außerhalb der Tagung und nach Beendigung der Wahldauer oder nach Auflösung der Landessynode seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neuen Synode ausübt. Dazu wählt die Landessynode aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und vier weitere Mitglieder, und zwar so, daß der Synodalausschuß sich aus 2 geistlichen und 3 nichtgeistlichen Mitgliedern zusammensetzt. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

Der Synodalausschuß vertritt die Landes-synode in den nach § 24 zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten, wenn die Beschlußfassung nach Ansicht des Oberkirchenrats keinen Aufschub duldet oder die Landes-synode ihn dazu besonders ermächtigt hat. Er hat seine Beschlüsse der Landes-synode bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Synodalausschuß hat bei der Verwaltung der evangelisch-lutherischen Landeskirche der obersten Kirchenbehörde als Beirat zur Seite zu stehen und an der Vorbereitung der Vorlagen für die nächste Landes-synode, insbesondere an den Gesetzesvorlagen in Verfassungssachen und Steuerfragen teilzunehmen.

§ 40. Der Synodalausschuß versammelt sich nach Bedürfnis und wird von dem Vorsitzenden berufen. Er muß berufen werden auf Verlangen des Oberkirchenrats oder zweier Mitglieder des Ausschusses.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Synodalausschuß erstattet der Landes-synode bei der nächsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht.

6. Rechte der Mitglieder der Landes-synode und des Synodalausschusses.

§ 41. Die Mitglieder der Landes-synode und des Synodalausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landes-synode und

des Synodalausschusses Ersatz der Reisekosten und Tagegelder.

§ 42. Geistliche und Kirchenbeamte bedürfen zum Eintritt in die Landessynode sowie zur Teilnahme an den Sitzungen ihrer Ausschüsse keines Urlaubs. Für ihre Vertretung hat erforderlichenfalls der Landesuperintendent zu sorgen; die Kosten der Vertretung trägt die Landeskirche.

V. Landesbischof und Oberkirchenrat.

§ 43. An der Spitze der Landeskirche steht ein oberster Geistlicher, welcher die Amtsbezeichnung „Landesbischof“ führt.

Er wird von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt. Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so erfolgt eine neue Abstimmung, für welche die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl genügt.

§ 44. Der Landesbischof hat als Oberhirte in voller Freiheit vor allem besonders die Aufgaben:

1. die kirchlichen Kräfte zu sammeln, die der Kirche Fernstehenden zu gewinnen und kirchenseindliche Bestrebungen abzuwehren;
2. mit Unterstützung der Landesuperintendenten die Seelsorge an den Gemeinden und Geistlichen zu fördern, namentlich das Gemeindeleben zu wecken und die Gemeinden mit evangelischem Geist zu erfüllen, die Geistlichen für ihre Amtstätigkeit anzuleiten und zu beraten, ihr geistliches

- Interesse zu vertiefen, sich ihrer theologischen Fortbildung anzunehmen, ihre Amtstätigkeit und ihren Wandel zu beaufsichtigen, auch Kirchentage zu berufen;
3. die Vorbildung der Geistlichen zu fördern und zu überwachen;
 4. die Berufsarbeiter der Inneren und Volksmission zu beaufsichtigen, zu beraten und mit ihnen die missionarischen Kräfte in der Landeskirche zu sammeln und zu pflegen, die kirchlichen Arbeitsgemeinschaften, die kirchliche Vereinstätigkeit und die Beteiligung der Kirche an den Werken der Nächstenliebe und Wohlfahrtspflege zu fördern.

Im der oberhirtlichen Tätigkeit vertritt den Landesbischof ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats oder ein Landesuperintendent.

§ 45. Der Landesbischof hat

1. die Landeskirche nach außen zu vertreten;
2. die Berufungsurkunden der Geistlichen und der kirchlichen Beamten zu vollziehen;
3. die kirchlichen Gesetze und Verordnungen auszufertigen und zu verkünden.

Er ist der erste Vorsitzende des Oberkirchenrats; als solcher wird er durch den zweiten Vorsitzenden vertreten, dem er zu eigener Verantwortung Verwaltungsangelegenheiten jeder Art übertragen kann.

§ 46.⁴ Der zweite Vorsitzende des Oberkirchenrats ist ein nichtgeistliches Mitglied des

⁴) Fassung des Kirchengesetzes v. 13. 5. 1922, betr. Aenderung der Verfassung usw.

Oberkirchenrats und führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Oberkirchenrats“.

Der Oberkirchenrat ist eine kollegiale Behörde und besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie aus der erforderlichen Zahl geistlicher und nichtgeistlicher Mitglieder, welche die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ führen.

Der zweite Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt und durch den Synodalausschuß berufen. Auf die Wahl finden die Vorschriften über die Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder der Landes synode entsprechende Anwendung.

Der Oberkirchenrat bestellt die erforderlichen Kanzleibeamten.

§ 47. Der Oberkirchenrat ist die oberste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Landeskirche und ihr gesetzlicher Vertreter.

Er hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 48. Zu dem Geschäftsbereiche des Oberkirchenrats gehört insbesondere:

1. die Vorbereitung der Landes synode, ihre rechtzeitige Berufung und die Vorbereitung der an sie gelangenden Vorlagen;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Landes synode;
3. die Wahrung und Fortbildung der gesamten kirchlichen Ordnung nach Maßgabe der Verfassung und der Kirchengesetze;

4. die Aufsicht über Lehre und Kirchengucht;
5. die Vertretung der gesamten kirchlichen Rechte nach innen und außen, insbesondere auch die Vertretung der Kirche gegenüber dem Staat und den fremden Religionsgemeinschaften, sowie die Pflege des Verkehrs mit den evangelischen Kirchen anderer Länder;
6. die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen in der Öffentlichkeit, namentlich durch die Presse.

§ 49. Der Oberkirchenrat ist der Landessynode verantwortlich. Er hat der Landessynode bei deren jedesmaligem Zusammen treten einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Von wichtigen Angelegenheiten hat er den Vorsitzenden des Synodalausschusses in Kenntnis zu setzen, damit der Synodalausschuß in der Lage ist, jederzeit seine Ansicht zur Geltung zu bringen.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 50. Die Regelung der Verhältnisse des Pfarramts, der Propstei und der Kirchenkreise, die Bestimmung der Amtsbefugnisse der Pastoren, Präpöste, Landessuperintendenten, des Oberkirchenrats und des Landesbischofs sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 51. Abänderungen dieses Gesetzes können nur durch ein Kirchengesetz erfolgen.

Dazu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Landessynode erforderlich. Das Gleiche gilt von dem

Erlaß und der Abänderung eines Gesetzes über die Lehrverpflichtung.

§ 52. Die erste auf Grund der Verfassung gewählte Landessynode hat einen Landesbischof zu wählen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Landesbischofs beschränken sich bis zu der nächsten Erledigung der Stelle des Oberkirchenratspräsidenten auf sein oberhirtliches Amt (§ 44). Daneben ist der Landesbischof Mitglied des Oberkirchenrats, dessen Vorsitz mit allen aus der bisherigen Organisation sich ergebenden Befugnissen dem Oberkirchenratspräsidenten verbleibt. Auch die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats bleiben im Amte.

§ 53. Unbeschadet der Vorschrift des § 52 tritt die Verfassung mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 54. Die Verhandlungen über die Auseinandersetzung zwischen der Kirche und dem Staate werden in gesetzlicher Vertretung der Landeskirche von dem Oberkirchenrat und dem Synodalausschuß gemeinsam geführt.

§ 55. Der von der verfassunggebenden Landessynode gewählte Synodalausschuß übt bis zu dem Zusammentritt der ersten Landessynode die dem Synodalausschuß in diesem Gesetze zugewiesenen Rechte und Pflichten aus.

§ 56. Die auf Grund der Verordnung des Oberkirchenrats vom 11. Oktober 1920 gewählten Kirchengemeinderäte bleiben für ihre Amtsdauer im Amte, unbeschadet der Vorschrift des § 14.

Wird jedoch binnen 30 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Zehntel,

mindestens aber von zehn der bei der letzten Kirchgemeinderatswahl in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten die Neuwahl des Kirchgemeinderats verlangt, so muß sie binnen 2 Monaten nach Ablauf der vorbezeichneten Frist stattfinden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Kirchgemeinderats zu richten.

Schwerin, den 12. Mai 1921.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3. Wahl-Ordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode.

Vom 12. Mai 1921.

(Abl. S. 911. Abgeändert durch Kirchengesetz v. 13. 5. 1922, Kirchliches Amtsblatt f. M.-Schw. S. 13.)¹

I. Wahl der Kirchenältesten.

§ 1. Für die Wahl ist vom Kirchgemeinderat eine Wählerliste aufzustellen. Zu diesem Zwecke hat er die Wahlberechtigten aufzufordern, sich binnen einer Frist von zwei Wochen mündlich oder schriftlich bei dem Kirchgemeinderat anzumelden oder anmelden zu lassen. Die zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind auf Erfordern glaubhaft zu machen.

Zur Anmeldung innerhalb der gesetzten Frist ist von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise (Anschlag, Zeitungsanzeige, Ausruf) öffentlich aufzufordern.

¹) Vgl. oben S. 634 Anmerkung 1.

Die vom Wahlrecht ausgeschlossenen Gemeindemitglieder sind in einer Anlage zur Wählerliste unter Hinweis auf den Grund des Ausschlusses aufzuführen und von ihrem Ausschluß zu benachrichtigen.

§ 2. Die Wählerliste, jedoch ohne die Anlage, ist eine Woche hindurch unter Aufsicht zu jedermanns Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise öffentlich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß nach Ablauf der Auslegfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr erhoben werden dürfen.

Innerhalb dieser Frist kann jedes Gemeindeglied Einsicht in die Liste nehmen und sich beim Kirchgemeinderat nachträglich anmelden.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste oder die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in die Wählerliste ist binnen 5 Tagen, vom Ende der Auslegungsfrist an gerechnet, vom Kirchgemeinderat zu entscheiden. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist binnen gleicher Frist eine Beschwerde an den Landesuperintendenten zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist. Durch die Beschwerde wird die Wahl nicht aufgehoben.

Bei Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe für Streichungen oder Nachträge am Rande der Liste unter Zeitangabe kurz zu bemerken.

Nach Ablauf der Frist sind die Wählerlisten vom Vorsitzenden des Kirchgemeinderats oder seinem Vertreter mit folgendem Vermerk zu versehen:

Ausgelegt vom bis
 Abgeschlossen am
 (Ort und Zeit.) (Unterschrift.)

§ 3. Wer nicht in der Wählerliste steht, darf nicht wählen, auch wenn seine Wahlberechtigung unbestritten ist; jedoch darf ein Wahlberechtigter, der erst nach Ablauf der Auslegefrist aus einer anderen Kirchgemeinde zugezogen ist, in der neuen Gemeinde wählen, wenn er durch eine Bescheinigung des Pastors der bisherigen Gemeinde nachweist, daß er in die Wählerliste einspruchslos eingetragen ist.

§ 4. Der Kirchgemeinderat ist befugt, die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zu teilen, für jeden Stimmbezirk ist eine besondere Wählerliste aufzustellen und auszuliegen.

Das Wahlrecht kann nur in dem Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist.

§ 5. Bei Ankündigung der Auslegung der Wählerliste (§ 2 Abs. 1) sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge binnen zwei Wochen an den Kirchgemeinderat einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muß in den Landgemeinden von mindestens 10 und in den Stadtgemeinden von mindestens 20 in die Liste eingetragenen Wählern unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann. Er ist berechtigt, namens der Unterzeichner die zur Beseitigung etwaiger Mängel oder sonst erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 6. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Vertrauensmännern der betreffenden Wahlvorschläge übereinstimmend spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Kirchengemeinderat schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge gelten den anderen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

§ 7. Die Wahlvorschläge dürfen nur doppelt so viel Personen benennen, als zu wählen sind, und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzuführen. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Von jedem ist eine Erklärung anzuschließen, daß er mit seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle seiner Wahl bereit ist, das im § 11 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen.

Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 8. Wird nur ein Wahlvorschlag beim Kirchengemeinderat eingereicht, und zwar erst innerhalb der letzten 3 Tage der Frist, so verlängert sich diese um 5 Tage.

Der Kirchengemeinderat hat die Wahlvorschläge zu prüfen und den Vertrauensmann auf Mängel, welche die Ungültigkeit des Wahlvorschlages oder einzelner Benennungen zur Folge haben müßten, aufmerksam zu machen. Zur Berichtigung sind dem Vertrauensmann 5 Tage Zeit zu geben.

Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisung der Wahlvorschläge sind binnen weiterer 5 Tage an den Landessuperintendenten zu richten, gegen dessen Entscheidung binnen einer Frist von 8 Tagen Beschwerde an den Oberkirchenrat zulässig ist. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

§ 9. Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Kirchengemeinderat die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge des Vorschlags und in der erforderlichen Zahl für gewählt zu erklären. Die übrigen Vorgeschlagenen gelten als Ersatzleute, und zwar ebenfalls in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

Sind mehrere Vorschläge eingegangen, so hat der Kirchengemeinderat die Wahlberechtigten von der Kanzel und in sonst geeigneter Weise zur Wahl einzuladen. In der Einladung sind anzugeben.

1. Anlaß zur Wahl und Zahl der zu wählenden Kirchenältesten,
2. die gesetzlichen Erfordernisse der Wahlberechtigung,
3. die Wahlvorschläge,
4. die Abgrenzung der Stimmbezirke (s. § 4),
5. Ort, Zeit und Dauer der Abstimmung.

§ 10. Die Wahl findet an einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Sonntag in der Kirche oder in einem anderen geeigneten, vom Kirchengemeinderat zu bestimmenden Raume statt. Ihre Dauer bestimmt der Kirchengemeinderat. Sie soll nicht weniger als 4 Stunden betragen und ist so zu bemessen, daß allen Wählern genügende Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

§ 11. Der Wahlvorstand wird vom Kirchengemeinderat gewählt. Er besteht in jedem Stimmbezirk aus dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und 2 bis 6 Beisitzern. Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden, auch nicht durch Anbieten von Stimmzetteln. Der Wahlvorstand kann jeden, der die Ruhe und Ordnung stört, aus dem Wahlraum hinausweisen.

§ 12. Vor Eröffnung der Wahlhandlung verpflichtet der Wahlvorsteher die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zu treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Amtes.

§ 13. Im Wahlraum muß sich ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel befinden. Vor der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 14. Die Stimmzettel müssen entweder mit einem der bekanntgemachten Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlages enthalten.

§ 15. Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich dem Wahlvorsteher zu übergeben. Die Stimmabgabe wird neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste vermerkt. Der

Wahlvorsteher legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Stimmzettel, deren Inhalt von außen zu erkennen ist, sind zurückzuweisen.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit, oder sobald alle in der Wählerliste aufgeführten Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

§ 16. Die Stimmzettel werden vom Wahlvorstand aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzustellen.

§ 17. Nach der Zählung werden die Stimmzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Sodann wird festgestellt, wieviel Stimmen auf jeden Wahlvorschlag oder verbundene Wahlvorschläge gefallen sind. Ungültige Stimmzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt wurde, sind unter fortlaufenden Nummern der Niederschrift beizufügen. Die Gründe der Entscheidung sind kurz anzugeben. Die übrigen Stimmzettel sind zu versiegeln und vom Wahlvorsteher aufzubewahren.

§ 18. Die Wahlvorsteher übersenden die Niederschrift mit den Anlagen umgehend dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Der Kirchengemeinderat oder ein von ihm bestimmter Ausschuß stellt in öffentlicher Sitzung die Gewählten nach folgenden Grundsätzen fest:

Zur Verteilung der Sitze auf die Wahlvor-

schläge wird die Gesamtzahl der auf jeden Vorschlag oder verbundene Wahlvorschläge gefallenen Stimmen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die sich ergebenden Zahlen werden, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben, bis so viele Höchstzahlen verzeichnet sind, als Kirchenälteste zu wählen sind. Auf jeden Vorschlag oder verbundene Vorschläge entfallen so viel Gewählte, als Zahlen ihrer Reihe unter den aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind. Haben auf den letzten Sitz mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch, so entscheidet das Los.

Die Unterverteilung der auf verbundene Vorschläge gefallenen Sitze auf die einzelnen Vorschläge erfolgt in gleicher Weise. Ein auf mehrere Vorschläge Gewählter muß sich über die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb einer Frist von 5 Tagen entscheiden.

Am dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Kirchenältesten der Gemeinde bekanntzugeben.

Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterzeichnet sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen zwei Wochen beim Landesuperintendenten anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer zwei Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrats ist endgültig.

Ergibt die Wahl nicht die erforderliche Zahl von Kirchenältesten, so ergänzt sich der Kirchengemeinderat durch Zutwahl.

II. Wahl zur Landesynode.

1. Wahl der Geistlichen. (§ 21, I der Verfassung.)

§ 19.² Jeder Propst, Pastor und Hilfsprediger übermittelt seinen Stimmzettel bis zu einem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt dem zuständigen Propst. Die geheime Wahl wird dadurch gesichert, daß der in einer nicht beschriebenen Hülle enthaltene Stimmzettel in einen Umschlag gelegt wird, der mit dem Namen des Absenders zu bezeichnen ist. Der Propst übersendet die Hüllen mit einem Verzeichnis der Absender dem vom Oberkirchenrat für die Wahl der Pastoren bestimmten Wahlleiter. Im übrigen finden §§ 22 und 23 entsprechende Anwendung. Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verliert sein Wahlrecht.

Jeder Stimmzettel muß 22 Namen enthalten, Stimmzettel, die mehr oder weniger Namen enthalten, sind ungültig.

Die Wahl der Vertreter der Landesuperintendenten haben diese unter sich vorzunehmen. Das Ergebnis ist von ihnen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Bei der Wahl entscheidet einfache Mehrheit. Die den Gewählten an Stimmenzahl folgenden gelten als Ersatzleute.

2. Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder. (§ 21, II der Verfassung.)

§ 20. I. Die Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder geschieht durch die Kirchenältesten. Zu

²) Fassung des Kirchengesetzes v. 13. 5. 1922, betr. Aenderung der Verfassung usw.

dem Zwecke wird das Land in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

1. Schweriner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Schwerin, Hagenow, Boizenburg und Wittenburg;
2. Wismarscher Bezirk, bestehend aus den Propsteien Wismar, Gadebusch, Klütz, Grebesmühlen, Lübow, Mecklenburg und Sternberg;
3. Güstrower Bezirk, bestehend aus den Propsteien Güstrow, Goldberg, Lübz, Lüßow, Malchow, Plau und Teterow;
4. Parchimer Bezirk, bestehend aus den Propsteien Crivitz, Grabow, Ludwigslust, Neustadt und Parchim;
5. Malchiner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Malchin, Neukalen, Penzlin, Röbel, Stavenhagen, Waren und Gnoien;
6. Doberaner Bezirk, bestehend aus den Propsteien Bützow, Bukow, Doberan, Marlow, Ribnitz und Schwaan;
7. Rostocker Bezirk, bestehend aus dem Kirchenkreise Rostock.

In den Bezirken 1—5 sind je fünf, im Bezirke 6 sind sechs und im Bezirke 7 sind vier Mitglieder der Landesynode zu wählen.

II. Die Wahl des Vertreters der theologischen Fakultät der Landesuniversität haben die Mitglieder der Fakultät unter sich vorzunehmen und das Ergebnis dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

§ 21. Für die Wahl hat jeder Kirchenälteste so viel Stimmen, als seine Gemeinde Hunderte von Seelen zählt, geteilt durch die Zahl der Kirchenältesten. Dabei wird die

Seelenzahl, je nachdem der Ueberschuß mehr als 50 oder bis 50 beträgt, auf volle Hundert nach oben oder unten abgerundet, und Bruchtheile des Stimmwertes werden auf 2 Dezimalstellen berechnet. (Beispiel: Seelenzahl 1475, abgerundet auf 1500: Zahl der Kirchenältesten 8. Wert der Einzelstimme $15/8 = 1,88$).

Für jeden Wahlbezirk ist vom Oberkirchenrat ein Wahlleiter zu bestellen und öffentlich bekanntzugeben. Bei ihm sind innerhalb einer vom Oberkirchenrat zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge einzureichen. Diese müssen von mindestens 20 Kirchenältesten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht besteht. Für den weiteren Verlauf werden die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 9 Abs. 1 entsprechend angewandt.

Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so sammelt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates bis zu dem vom Oberkirchenrat bestimmten Tag die in verschlossenem Umschlag an ihn abzugebenden Stimmzettel und übermittelt sie dem Wahlleiter. Die Stimmzettel müssen enthalten: Namen und Seelenzahl der Gemeinde, Zahl der Kirchenältesten und den auf jeden von ihnen entfallenden Stimmwert, der auf 2 Dezimalen zu berechnen ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 14.

§ 22. Der Wahlleiter hat sich 4 Beisitzer zu wählen, unter ihnen einen Schriftführer.

Zur festgesetzten Stunde hat dieser Wahlkreis Ausschuß, der durch Handschlag vom Wahlleiter zur gewissenhaften Erfüllung seiner Ob-

liegenheiten zu verpflichten ist, die nötige Wahlprüfung und die Feststellung des Wahlergebnisses vorzunehmen. Er entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Verhandlung ist öffentlich.

Für die Feststellung des Ergebnisses gelten die Vorschriften der §§ 17 und 18.

§ 23. Nach Abschluß des Wahlverfahrens hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und sie zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl und über ihre Bereitwilligkeit zur Ablegung des nach § 29 der Verfassung abzulegenden Gelübdes aufzufordern.

Ein in mehreren Wahlbezirken Gewählter muß sich für Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb einer Frist von 5 Tagen entscheiden. In dem abgelehnten Wahlkreis tritt der Ersatzmann ein.

Ueber das Schlusergebnis hat der Wahlleiter unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrate zu berichten.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht das Ergebnis und macht zugleich darauf aufmerksam, daß Einsprüche, die von mindestens 10 Wählern unterzeichnet sein müssen, bei ihm unter Angabe der Beweismittel innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzureichen sind.

Werden Einsprüche erhoben, so veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt die Einsprüche und die Beweisaufnahmen der Landessynode zur Entscheidung vor.

3. Wahl der von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam zu wählenden Mitglieder (§ 21, I, II der Verfassung).³

§ 24. An der Wahl nehmen die Mitglieder des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses in gleicher Zahl teil.

Bei ungleicher Mehrheit scheiden von der größeren Körperschaft soviele ihrer jüngsten Mitglieder aus, daß eine Wählerzahl verbleibt, welche der Zahl der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder der anderen Körperschaft entspricht. Das Alter der Ausscheidenden bestimmt sich für die Mitglieder des Oberkirchenrats nach dem Dienstalder, für die Mitglieder des Synodalausschusses nach dem Lebensalter; bei gleichem Alter entscheidet das Los.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landesbischofs und, wenn dieser an der Wahl nicht teilnimmt, die Stimme des Vorsitzenden des Synodalausschusses den Ausschlag.

4. Kirchengesetz, betreffend die Besetzung der Pfarren und die Bestellung der Präbste und Landesuperintendenten.

Vom 13. Mai 1922

(Kirchl. Amtsblatt f. M.-Schwerin, S. 14).¹

I. Besetzung der Pfarren.

§ 1. Die Bestellung der Pastoren geschieht durch den Oberkirchenrat, und zwar ist jede

³) § 24 hinzugef. durch Kirchenges. v. 13. 5. 1922, betr. Aenderung der Verfassung usw.

¹) Das Dienstfeinkommen ist geregelt durch das „Kirchengesetz v. 13. 5. 1922, betr. das Dienstfeinkommen der Präbste, Pastoren

Pfarrre mit Ausnahme der unter ritterschaftlichem oder städtischem Patronat stehenden Pfarren, bei denen es bei dem bisherigen Rechte verbleibt, abwechselnd durch den Oberkirchenrat und durch Wahl der Gemeinde zu besetzen.

Im ersten Besetzungsfall nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt die Besetzung bei denjenigen Pfarren, für die bisher Solitärpräsentation galt, durch den Oberkirchenrat, bei den anderen durch die Wahl der Gemeinde.

§ 2. Die Gemeinde kann auf Ausübung ihres Wahlrechts im Einzelfall verzichten. Der Beschluß darüber steht dem Kirchengemeinderat zu, muß aber einstimmig gefaßt werden und wird hinfällig, wenn gegen ihn innerhalb 2 Wochen seit seiner Bekanntgebung von einem Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder Einspruch erhoben wird.

§ 3. Bei Besetzung einer Pfarre durch den Oberkirchenrat ist die Gemeinde, und zwar vor dem Einföhrungstage, zu befragen, ob sie gegen Lehre und Wandel des vom Oberkirchenrat aufersehenen Geistlichen etwas einzuwenden hat. Ueber die Begründetheit eines erhobenen Einwandes entscheidet der Oberkirchenrat.

§ 4. Bei Besetzung der Pfarre durch Wahl

u. Hilfsprediger und die Abgaben der wohlhabenden Pfarren“ (Kirchl. Amtsblatt S. 16), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Dez. 1922 (Kirchliches Amtsblatt S. 109 ff.). Hiernach beziehen die Pröpste und Pastoren ein Dienstfeinkommen nach Maßgabe der Besoldungsgruppe X und die Hilfsprediger ein Dienstfeinkommen nach Maßgabe der Gruppe IX des Besoldungsgesetzes für die Staatsbeamten. Pröpste u. Pastoren mit einem größeren Pfründeneinkommen haben grundsätzlich der Ueberschuß an die Kirchentasse abzuführen.

sind stimmberechtigt die Gemeindeglieder, welche für die Wahl des Kirchengemeinderates das Stimmrecht besitzen (§ 11 der Kirchenverfassung.)

Der Oberkirchenrat hat der Gemeinde drei Kandidaten zur Wahl zu präsentieren. In Ermangelung genügender Kandidaten kann die Präsentation auf zwei beschränkt werden. Ist auch eine Präsentation von zwei Kandidaten nicht möglich, so ist die Pfarre durch den Oberkirchenrat einem Pfarrverweser zu übertragen.

§ 5. Dem Pfarrverweser steht der Genuß des Pfründeneinkommens unter denselben gesetzlichen Beschränkungen wie dem Pfarrinhaber zu. Im Falle seiner Abberufung kann er jedoch die Versetzung auf eine Pfarre, deren Pfründeneinkommen die Besoldungssätze der Gruppe X überschreitet, nicht verlangen.

§ 6. Der Pfarrverweser ist grundsätzlich jederzeit abrufbar. Auf Antrag des Pfarrverwesers, der Gemeinde oder des Landesuperintendenten ist eine Entscheidung herbeizuführen, ob die endgültige Besetzung der Pfarre durch den Pfarrverweser im Wege des Verzichts der Gemeinde auf Ausübung ihres Wahlrechts (§ 2) erfolgen soll. Der Antrag kann jedoch erst nach Ablauf von 3 Jahren gestellt werden.

§ 7. Auf die Bestellung der Anstaltsgeistlichen findet dies Gesetz keine Anwendung.

II. Bestellung der P r ö p s t e.

§ 8. Von den Geistlichen der Propstei sind dem Oberkirchenrat drei Pastoren aus ihrer Mitte vorzuschlagen, aus denen der Ober-

Kirchenrat einen zu wählen und zum Propst zu bestellen hat.

III. Bestellung der Landesuperintendenten.

§ 9. Die Bestellung der Landesuperintendenten geschieht durch den Oberkirchenrat aus der Zahl der einheimischen Geistlichen nach Anhörung der Landesuperintendenten.

Für die Bestellung eines nicht dem Kreise der Mecklenburg-Schwerinschen Geistlichen entnommenen Landesuperintendenten bedarf der Oberkirchenrat der Zustimmung des Synodalausschusses.

5. Gesetz über das Steuerrecht der evangelisch-lutherischen Kirche.

Vom 15. Dezember 1921.

(AbI. 1922. S. 25)

§ 1. Die evangelisch-lutherische Kirche ist berechtigt, für ihre Zwecke von ihren nach den reichsgesetzlichen Vorschriften einkommensteuerpflichtigen Angehörigen einen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben.

§ 2. Die evangelisch-lutherische Kirche kann das Steuerzuschlagsrecht selbst ausüben oder ihren Kirchengemeinden ganz oder teilweise überlassen.

§ 3. Der Steuerzuschlag darf bei jedem steuerpflichtigen Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche 10 v. H. des Betrages der Reichseinkommensteuer nicht überschreiten.

Erheben sowohl die evangelisch-lutherische

Kirche selbst als auch ihre Kirchengemeinden Steuerzuschläge, so darf die Summe der Zuschläge den Höchstbetrag nach Abs. 1 nicht übersteigen.

Ausnahmsweise kann jedoch im Falle besonderen Bedürfnisses der Steuerzuschlag bis auf 15 v. H. mit Genehmigung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und des Finanzministeriums erhöht werden.

§ 4. Gehört von Ehegatten, deren Einkommen bei der Veranlagung der Reichseinkommensteuer zusammengerechnet ist, nur einer der evangelisch-lutherischen Kirche an, so wird bei ihm die Hälfte der Reichseinkommensteuer herangezogen, die in Betracht käme, falls beide Gatten Angehörige der evangelisch-lutherischen Kirche wären.

Gehören Eltern und die zu ihrem Haushalte zählenden minderjährigen Kinder, deren Einkommen bei der Veranlagung der Reichseinkommensteuer zusammengerechnet ist, nicht sämtlich der evangelisch-lutherischen Kirche an, so ist von dem auf den Kopf des nicht der Kirche Angehörigen entfallenden Teilbetrag der Reichseinkommensteuer der Zuschlag nicht zu erheben.

§ 5. Im Falle des Eintritts in die evangelisch-lutherische Kirche oder des Austritts gilt für die Dauer der Steuerzuschlagspflicht § 42b des Gesetzes vom 24. März 1921 zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (RGBl. S. 313).

§ 6. Die Kirchensteuer ist durch den Oberkirchenrat als die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde und, soweit das Steuerzuschlags-

recht nach § 2 den Kirchengemeinden überlassen ist, durch den Kirchengemeinderat, als Vertreter der Kirchengemeinde, zu verwalten.

Die Beitreibung der Kirchensteuer hat auf Antrag der kirchlichen Steuerverwaltungsbehörden (Abs. 1) durch die zur Beitreibung öffentlicher Abgaben im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zuständigen bürgerlichen Behörden zu erfolgen.

Die im § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. S. 1993) vorgesehenen Anträge auf Uebertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Landesfinanzämter und die Finanzämter können mit Wirkung für die evangelisch-lutherische Kirche und ihre Kirchengemeinden von dem Oberkirchenrat gestellt werden.

Streitigkeiten über Ansprüche und Verbindlichkeiten zur Entrichtung der Kirchensteuer sind im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

§ 7. Ganzer oder teilweiser Erlass der Reichseinkommensteuer bewirkt eine entsprechende Minderung oder Aufhebung des kirchlichen Steuerzuschlags.

Im übrigen bleibt der Erlass oder die Stundung des kirchlichen Steuerzuschlags der kirchlichen Steuerverwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1) vorbehalten.

§ 8. Die evangelisch-lutherische Kirche hat nach Maßgabe ihrer Verfassung das kirchliche Steuerrecht gesetzlich zu ordnen und die hierüber zu erlassenden Gesetze dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten vorzulegen, das im Benehmen mit dem Finanzministerium zu

prüfen hat, ob gegen den Erlaß von Staats wegen etwas zu erinnern sei.¹

Die kirchlichen Steuergesetze dürfen erst verkündet werden, wenn das Ministerium für geistliche Angelegenheiten erklärt hat, daß von Staats wegen nichts zu erinnern sei.

Die Ablehnung dieser Erklärung ist vom Ministerium für geistliche Angelegenheiten schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung steht der evangelisch-lutherischen Kirche das Recht zu, eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts des zweiten Rechtszuges nach den Vorschriften des Verwaltungsstreitverfahrens herbeizuführen.

Die Vorschriften der Abs. 1—3 finden entsprechende Anwendung auf die von den Kirchengemeinden gemäß § 2 erlassenen kirchlichen Steuervorschriften mit der Maßgabe, daß sie durch den Oberkirchenrat dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten vorzulegen sind.

§ 9. Unbeschadet der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche sind die Kosten der bisherigen Landeskirchenverwaltung vom 1. April 1922 ab von der evangelisch-lutherischen Kirche zu tragen, jedoch hat der Staat der Kirche auf Antrag für 1922/23 den hierfür erforderlichen Voranschuß, und zwar bis zum 31. Dezember 1922 zinslos, von diesem Zeitpunkt ab gegen Verzinsung zu 5 vom Hundert zur Verfügung zu stellen.

¹ Hierzu „Kirchengesetz v. 13. 5. 1922, betr. Erhebung von Kirchensteuern“ (Kirchl. Amtsblatt S. 35); es sieht für das Rechnungsjahr 1922 die Erhebung eines Zuschlags von 5 v. H. der veranlagten Reichseinkommensteuer vor, „falls kein abändernder Beschluß der Landessynode ergeht“.

§ 10. Solange ein Verwaltungsstreitverfahren noch nicht eingerichtet,² ist die Entscheidung zu treffen

- a) nach § 6 Abs. 4 durch das Ministerium für geistliche Angelegenheiten,
- b) nach § 8 Abs. 3 und 4 durch den Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten in der Besetzung mit drei richterlichen Mitgliedern unter Zuziehung je eines Mitgliedes des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und des Oberkirchenrats.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

§ 11. Das Ministerium für geistliche Angelegenheiten kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 12. Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1921 in Kraft.

²) Dies ist nunmehr geschehen durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 3. 3. 1922. (Samml. **IV Nr. 1.**)



Nachträge.

1. Gesetz zur weiteren Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Besoldung der Staatsbeamten vom 19. Mai 1920 [und des Ruhegehaltsergänzungsgesetzes vom 3. März 1921].¹

Vom 28. Dezember 1922.

(Rbl. S. 859.)

Artikel 1. Das Besoldungsgesetz vom 19. Mai 1920 (Rbl. 1920 Nr. 81)² wird wie folgt geändert:

¹) Der eingeklammerte Teil des Titels fehlt in der amtlichen Ueberschrift. Das Gesetz ändert aber nicht bloß das BG., sondern auch das Ruhegehaltsergänzungsgesetz ab. — Der Feuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, den Tagegeldern, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen ist nach dem (im Rbl. nicht publizierten) Rundschreiben des Finanzministeriums v. 26. 10. 1922 vom 1. Okt. 1922 ab auf 3 v. H., vom 17. Oktober 1922 ab auf 11 v. H. festgesetzt und durch Bef. v. 8. 11. 1922 (Rbl. S. 771) vom 1. Nov. 1922 ab auf 49 v. H., durch Bef. v. 27. 11. 1922 (Rbl. S. 785) vom 16. Nov. 1922 ab auf 120 v. H., durch Bef. v. 20. 12. 1922 (Rbl. S. 845) vom 1. Dez. 1922 ab auf 174 v. H., vom 17. Dez. 1922 ab auf 232 v. H., durch Bef. v. 30. 1. 1923 (Rbl. S. 132) vom 1. Jan. 1923 ab auf 301 v. H. und vom 17. Jan. 1923 ab auf 489 v. H., durch Bef. v. 15. 2. 1923 (Rbl. S. 190) vom 1. Februar 1923 ab auf 942 v. H. erhöht worden. Der Frauenzuschlag ist nach dem erwähnten Rundschreiben v. 26. 10. 1922 vom 1. Okt. 1922 ab auf 1000 Mk. monatlich festgesetzt u. durch Bef. v. 27. 11. 1922 vom 16. Nov. 1922 ab auf monatlich 2000 Mk., durch Bef. v. 20. 12. 1922 vom 1. Dez. 1922 ab auf monatlich 3500 Mk., durch Bef. v. 30. 1. 1923 vom 1. Jan. 1923 ab auf monatlich 5000 Mk., vom 17. Jan. 1923 ab auf monatlich 7000 Mk., durch Bef. v. 15. 2. 1923 vom 1. Februar 1923 ab auf 12000 Mk. monatlich erhöht worden. Für die Beamtenanwärter verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung v. 27. 2. 1922 (s. oben S. 242 Anm. 14).

²) Samml. III Nr. 1.

I. § 12 Absatz 3 wird gestrichen.³

II. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Ortszuschlag für Ortsklasse B zugrunde gelegt, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht.

III. § 15 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 2 ist die Zahl „200“ durch „2000“, die Zahl „250“ durch „2500“, die Zahl „300“ durch „3000“ zu ersetzen.

Im Absatz 2 Nr. 2 ist das Wort „jährlich“ durch „monatlich“, die Zahl „4000“ dreimal durch „2000“ zu ersetzen. Am Schlusse von Nr. 2 ist als neuer Satz anzufügen:

Das Finanzministerium ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderung in der allgemeinen Wirtschaftslage anderweit festzusetzen.⁴

IV. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Frauenzuschlag kann auch Witvern gewährt werden, wenn sie im eigenen Hausstande für den vollen Unterhalt von

³) Nach der Fassung des G. v. 3. 3. 1921 zur Abänderung u. Ergänzung des BG. Art. 1 §. VIII (Rbl. S. 127) u. des G. v. 9. 5. 1922 zur weiteren Abänderung u. Ergänzung des BG. Art. 1 §. IV (Rbl. S. 1048) mußte angenommen werden, daß der Abs. 3 schon mit dem G. v. 9. 5. 1922 fortgefallen ist. Er ist darum in der Wiedergabe des § 12 oben S. 238 f. weggelassen worden.

⁴) Hierzu Bef. v. 23. 12. 1922 (Rbl. S. 866), welche die Einkommensgrenze vom 1. 1. 1923 ab auf 6000 Mk. monatlich, und die Bef. v. 12. 2. 1923 (Rbl. S. 172), welche sie vom 1. 2. 1923 ab auf 10000 Mk. monatlich festsetzte.

Kindern aufkommen, für die nach § 15 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.⁵

V. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Das Dienst Einkommen sowie die Kinder- und Teuerungszuschläge werden an Beamtenanwärter monatlich im voraus, im übrigen bei Ueberweisung auf ein Konto vierteljährlich, andernfalls monatlich im voraus gezahlt. Alle Einzelzahlungen sind auf volle Markbeträge nach oben abzurunden.

VI. In der Anlage I werden die Grundgehaltssätze wie folgt geändert:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern.

Gruppe I: 9 700 — 10 100 — 10 500 —
10 900 — 11 300 — 11 700 — 12 100 —
12 500 — 12 800 Mk. monatl.,

Gruppe II: 10 600 — 11 100 — 11 600 —
12 100 — 12 500 — 12 900 — 13 300 —
13 700 — 14 100 Mk. monatl.,

Gruppe III: 11 700 — 12 200 —
12 700 — 13 200 — 13 700 — 14 200 —
14 700 — 15 100 — 15 500 Mk. monatl.,

Gruppe IV: 12 800 — 13 400 —
14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 500 —
16 000 — 16 500 — 17 000 Mk. monatl.,

Gruppe V: 14 100 — 14 700 —
15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 100 —
17 700 — 18 200 — 18 700 Mk. monatl.,

⁵) Hierzu Bef. v. 23. 12. 1922 (Rbl. S. 866).

Gruppe VI: 15 400 — 16 100 —
16 800 — 17 500 — 18 100 — 18 700 —
19 300 — 19 900 — 20 500 Mf. monatl.,

Gruppe VII: 17 300 — 18 100 —
18 800 — 19 500 — 20 200 — 20 900 —
21 600 — 22 300 — 23 000 Mf. monatl.,

Gruppe VIII: 19 600 — 20 500 —
21 400 — 22 300 — 23 200 — 24 100 —
25 000 — 25 900 Mf. monatl.,

Gruppe IX: 21 500 — 22 600 —
23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 —
28 100 — 29 100 Mf. monatl.,

Gruppe X: 24 400 — 25 800 —
27 200 — 28 600 — 30 000 — 31 400 —
32 700 — 34 000 Mf. monatl.,

Gruppe XI: 27 500 — 29 300 —
31 100 — 32 800 — 34 500 — 36 200 —
37 900 — 39 600 Mf. monatl.,

Gruppe XII: 32 500 — 35 000 —
37 500 — 40 000 — 42 500 — 45 000 —
47 500 Mf. monatl.,

Gruppe XIII: 42 000 — 47 000 —
52 000 — 57 000 — 62 000 Mf. monatl.

B. Bei den Einzelgehältern.

Gruppe I: 70 000 Mf. monatl.,

Gruppe II: 85 300 Mf. monatl.,

VII. Die Anlage II wird wie folgt geändert:

An Stelle der Worte „Tagegeldsätze vom Beginn des“ treten die Worte: „Die Tagesgeldsätze betragen vom Beginne des“.

Der Teil der Anlage nach den Worten „planmäßig angestellt wird“ fällt fort.

VIII. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Ortszuschlag:

Monatsbetrag bei einem Grundgehalt

Orts- klasse	üb. 11600	üb. 12900	üb. 15400	üb. 17500	üb. 22600	üb. 22600	üb. 32800
	bis 11600	bis 12900	bis 15400	bis 17500	bis 22600	bis 32800	bis 32800
	M	M	M	M	M	M	M
A	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
B	1800	2300	2700	3200	3600	4100	4500
C	1500	1900	2300	2600	3000	3400	3800
D	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
E	900	1100	1400	1600	1800	2000	2300

Artikel 2. Das Ruhegehaltsergänzungsgesetz vom 3. März 1921 (Rbl. 1921 Nr. 52)⁶ wird wie folgt geändert:

- I. Im § 1 Absatz 2 Satz 2 ist die Zahl „60 000 Mk.“ zu ersetzen durch „46 500 Mk. monatlich“.
- II. Im § 2 Absatz 2 sind die Zahlen „3000 Mk.“ durch „3000 Mk. monatlich“ und die Zahl „28 000 Mk.“ durch „18 000 Mk. monatlich“ zu ersetzen.
- III. Im § 4 Absatz 1 c und Absatz 2 sind die Zahlen „12 000 Mk.“, „6000 Mk.“ und „9000 Mk.“ zu ersetzen durch „8400 Mk. monatlich“, „4200 Mk. monatlich“, und „6300 Mk. monatlich“.
- IV. § 6 erhält als Absatz 4 folgende Bestimmung:

Der Höchstbetrag des Wartegeldes der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten wird auf 46 500 Mk. monatlich festgesetzt.

- V. § 8 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

⁶) Samml. III Nr. 5.

(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehältern, Wartegeldern und Wittwengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehälte, dem Wartegeld und dem Wittwengelde nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie der Teuerungszuschlag aus dem Diensteinkommen der im Dienst befindlichen Beamten; hierbei gelten auch die im § 1 und 2 erwähnten Zuschüsse als Ruhegehalt, Wartegeld und Wittwengeld.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag bis zur vollen Höhe desjenigen Betrages gewährt werden, der dem Beamten nach seinem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlag besteht, in der zuletzt von ihm bekleideten Stelle zuzustehen würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach dem Besoldungsgesetze vom 19. Mai 1920 besoldet gewesen wäre.

VI. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Ruhegehalts-, Wartegeldempfeänger, Witwen und Waisen, die im Reichs-, Landes-, Gemeinde- oder Kirchendienst Kinderzuschläge als im Dienst befindliche Beamte, Angestellte oder Lohnempfänger beziehen, werden nur insoweit berücksichtigt, als diese Bezüge hinter den nach den Vorschriften des § 7 zu gewährenden Kinderzuschlägen zurückbleiben.

- (2) Auf Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfangen und Witwen, die nach Wiederanstellung im Reichs- oder Landesdienst (§ 22 Abs. 2 der Verordnung vom 10. August 1907 Rbl. S. 187) oder im Kirchendienst als Beamte oder Angestellte ein Ruhegehalt verdienen und neben diesem Kinderzuschläge beziehen, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Das Gleiche gilt, wenn eine in den Ruhestand versetzte Beamtin als Witwe eines Beamten oder Angestellten einer der im Abs. 2 aufgeführten Dienststellen Kinderzuschläge bezieht.
- (4) Sofern das Ruhegehalt, Wartegeld oder Wittwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen dieser Bezüge teilweise ruht, wird der Steuerzuschlag zu dem nichtruhenden Teile gewährt. Falls den Beamten im Dienst neben dem allgemeinen Steuerzuschlag ein besonderer Steuerzuschlag gewährt wird, wird dieser von dem nichtruhenden Teile des Ruhegehalts, Wartegeldes oder Wittwengeldes nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits erhält.

VII. Im § 11a Abs. 3 unter a ist statt „40 v. H.“ zu setzen „60 v. H.“.

VIII. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt, das Wartegeld, das Wittwengeld und das Waisengeld, sowie die Kinder- und Steuerzuschläge werden bei Ueberweisung auf ein Konto

vierteljährlich im voraus, andernfalls monatlich im voraus gezahlt. Die einzelnen Bestandteile der monatlichen Gesamtbezüge sind auf volle Markbeträge nach oben abzurunden.

Artikel 3. Die am 30. September 1922 im Dienst befindlichen festangestellten Beamten und Beamtenanwärter behalten ihr Besoldungs- und Tagelgelddienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Gruppe die bisherigen Grundgehaltsätze zugrunde gelegt.

Artikel 4. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln, jedoch dürfen die neuen Bezüge nicht über die den Reichsbeamten und ihren Hinterbliebenen bei gleichem ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommen und gleicher ruhegehaltsfähiger Dienstzeit zustehenden Bezüge hinausgehen.

Das Ruhegehaltsergänzungsgesetz vom 3. März 1921 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1922 tritt.

Artikel 5. Die nach diesem Gesetz zustehenden höheren Grundgehaltsätze, Ortszuschläge und Kinderzuschläge werden den im Dienst befindlichen Beamten nur unter der Bedingung ge-

währt, daß sie auf die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustehende, gegenüber der Regelung für die Reichsbeamten günstigere Berechnung ihrer Ruhegehalts-, Wartegeld- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche verzichten.

Artikel 6. Das Besoldungsgesetz vom 19. Mai 1920 in seiner Fassung vom 3. März 1921 wird infolge des Einspruchsverfahrens gemäß dem Besoldungssperrgesetz vom 21. Dezember 1920 (RGBl. 1920 Nr. 238 S. 2117) wie folgt geändert:

I. § 19 wird gestrichen.

II. Anlage 1 wird wie folgt geändert:⁷

Artikel 7. Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. April 1920, im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Oktober 1922, Artikel 1 Ziffer V Satz 1, Artikel 2 Ziffer VIII Satz 1 vom 1. Januar 1923 in Kraft.

Artikel 8. Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Besoldungsgesetz vom 19. Mai 1920 sowie das Ruhegehaltsergänzungsgesetz vom 3. März 1921 in der nunmehr geltenden Fassung mit den vom Staatsministerium neu verliehenen Amtsbezeichnungen bekanntzugeben.

Artikel 9. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium.

⁷) Die Aenderungen sind hier nicht abgedruckt. Der oben S. 255 ff. wiedergegebene Auszug der Anlage I wird durch sie nicht berührt.

2. Gesetz über die Pflichten der Mecklenburg-Schwerinschen Beamten zum Schutze der Republik.

Vom 9. Dezember 1922.

(Rbl. S. 823.)

Einziger Artikel.

Die Verordnung vom 3. Mai 1907, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, das Disziplinarverfahren gegen dieselben und deren Versetzung in den Ruhestand¹ — Rbl. S. 125 — wird, wie folgt geändert:

A. Hinter den § 8 wird als Abschnitt II angefügt:

II. Pflichten der Beamten.

§ 8a. Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung, die Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin und auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

Die Eidesleistung soll bei der Aushändigung der Bestallung oder dem Dienstantritt, spätestens in unmittelbarem Anschluß an den Dienstantritt stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Lande nichtig.

Ueber den Ersatz der Eidesleistung durch eine andere feierliche Erklärung bei Angehörigen einer Religionsgemeinschaft, denen die Eidesleistung aus religiösen Gründen verboten ist, bestimmt das Staatsministerium im einzelnen Falle.

¹) Samml. III Nr. 7.

§ 8b. Jeder Beamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und dem Gesetze entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer seinem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Der Beamte ist verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Er hat alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht zu vereinen ist. Insbesondere ist ihm untersagt:

1. sein Amt oder die ihm kraft seiner amtlichen Stellung zugänglichen Einrichtungen für Bestrebungen zur Aenderung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform zu mißbrauchen;
2. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung über die verfassungsmäßige republikanische Staatsform, die Reichsflagge, die Landesflagge oder über die verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes zur Bekundung der Mißachtung Aeußerungen zu tun, die geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung herabzusetzen;
3. bei Ausübung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung auf die ihm unterstellten oder zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Zöglinge oder Schüler im Sinne mißachtender Herabsetzung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform oder der verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes einzuwirken;

4. Handlungen nach Nr. 1 bis 3 bei dienstlich unterstellten Personen, sofern sie im Dienste begangen werden, zu dulden.

Den Beamten ist weiterhin untersagt, in der Oeffentlichkeit gehässig oder aufreizend die Bestrebungen zu fördern, die auf Wiederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, oder solche Bestrebungen durch Verleumdung, Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Republik oder von Mitgliedern der im Amte befindlichen Regierung des Reichs oder eines Landes zu unterstützen.

§ 8c. Weitergehende Verpflichtungen, die sich für den Beamten innerhalb oder außerhalb seines Amtes über die Bestimmungen des § 8b hinaus aus den besonderen Aufgaben des ihm übertragenen Amtes oder den Umständen des Falles nach den allgemeinen Vorschriften über die Pflichten der Beamten ergeben, bleiben unberührt.

B. Der § 9 erhält folgende Fassung:

Ein Beamter, der eine der in den §§ 8b und 8c aufgeführten Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

C. Dem § 13 wird folgender Absatz angefügt:

Ist ein Beamter von der Disziplinarkammer wegen eines Vergehens gegen die Bestimmungen des § 8b Absatz 3 und 4 rechtskräftig verurteilt und verstößt er alsdann abermals gegen diese Bestimmungen, so ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

D. Dem § 19 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen aus Anlaß der Stellung eines Beamten zur verfassungsmäßigen republikanischen Staatsgewalt und Staatsform sind nur die obersten Dienstbehörden und die Disziplinarkammer befugt. Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe muß dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen zu verantworten. Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist, sofern nicht das Staatsministerium als oberste Dienstbehörde entschieden hat, die Beschwerde an dieses gegeben.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

E. § 79 erhält folgende Fassung:

Außer in dem im § 78 bezeichneten Falle können durch Beschluß des Staatsministeriums jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden:

- I. sämtliche Beamte, die ein Einzelgehalt nach der jetzigen Besoldungsordnung beziehen, und der Intendant des Landestheaters;
- II. im Interesse der Festigung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform weiter folgende Beamte, soweit sie den jetzigen Besoldungsgruppen von A XII an aufwärts angehören oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der hierunter bezeichneten Stellung angestellt sind:
 1. die Referenten des Staatsministeriums,

2. die Referenten für Politik, Sozialpolitik, Polizei und die Vertreter des Vorsitzenden des Landesverwaltungsrats im Ministerium des Innern und der Abteilung für Sozialpolitik, der Oberregierungsrat und die Regierungsräte bei der Landesgendarmarie, der Vorstand des Landesamts für Arbeitsvermittlung;
3. der Direktor der Landesstrafanstalt Dreibergen;
4. der Leiter des Siedlungsamtes;
5. die Landdrosten und Drost.

Die unter Ziffer II aufgeführten Beamten, soweit sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Dienst befinden, können nach Ablauf von 30 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit ihre Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verlangen. § 81 findet dann auf sie keine Anwendung.

Das Staatsministerium nimmt diese Beamten namentlich in ein Verzeichnis auf.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen, unter Ziffer II fallenden Beamten sind auf Antrag nach Maßgabe des § 77 in eine nicht unter Ziffer II aufgeführte Stellung zu versetzen. Der Antrag ist innerhalb einer vom Staatsministerium festzusetzenden Frist zu stellen.

F. Hinter dem § 80 wird als § 80 a angefügt:

Beamten, die auf Grund der §§ 78, 79 Absatz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, sind die Kosten des Um-

zuges innerhalb des Landes nach den für Landesbeamte geltenden allgemeinen Vorschriften zu gewähren, sofern der Umzug bis zum Ablauf eines Jahres seit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ausgeführt wird. Kann der Umzug aus wichtigen Gründen innerhalb dieser Frist nicht erfolgen, so bleibt der Anspruch auf Gewährung der Umzugskosten bei Ausführung des Umzuges innerhalb einer angemessenen Frist seit Wegfall der wichtigen Gründe unberührt.

3. Gesetz über die Staatshaushaltsordnung.

Vom 1. Februar 1923.

(Rbl. S. 157.)

Auszug.

§ 1. Die Wirtschaft des Staates wird nach dem Staatshaushaltsplan geführt. Der Staatshaushaltsplan enthält den für ein Rechnungsjahr aufgestellten Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen sowie der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Staates.

§ 2. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März. Es wird benannt nach dem Kalenderjahr, in dem es anfängt. Das Forstwirtschaftsjahr beginnt mit dem dem Rechnungsjahr vorausgehenden 1. Oktober.

I. Aufstellung des Staatshaushaltsplans.

§ 3. Als Unterlagen für die Aufstellung des Staatshaushaltsplans sind von den ein-

zelnen Behörden und Stellen, die über ihre Einnahmen und Ausgaben dem vorgesezten Fachministerium einen Voranschlag einzureichen haben, Kassenanschläge zu entwerfen.

§ 4. Die Kassenanschläge sind unter Beachtung größter Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einerseits sowie weitgehender Voraussicht andererseits rechtzeitig aufzustellen und zum 1. Oktober dem zuständigen Fachministerium einzureichen. Die Fachministerien können mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen einen anderen Zeitpunkt für die Vorlage der Kassenanschläge bestimmen.

§ 5. Die eingereichten Kassenanschläge sind von den zuständigen Fachministerien zu prüfen, erforderlichenfalls abzuändern und danach dem Finanzministerium zur Durchsicht vorzulegen.

§ 6. In Grundlage der vom Finanzministerium mit seinen Einwendungen zurückgegebenen Kassenanschläge stellt das einzelne Fachministerium für seinen Geschäftsbereich unter eigener Verantwortlichkeit den Haushaltsplan des Ministeriums (Teilplan) fest und legt ihn zum 1. Dezember dem Finanzministerium vor. Abweichungen von dieser Vorschrift sind zulässig nach entsprechender Vereinbarung zwischen Fachministerium und Finanzministerium.

§ 7. (1) Das Finanzministerium prüft unter eigener Verantwortlichkeit die Teilpläne und stellt nach Verhandlung mit den betreffenden Fachministerien, gegebenenfalls unter Fortlassung der von ihm nicht als be-

gründet erachteten Einnahme- und Ausgabe-
sätze, den Entwurf des Staatshaushaltsplans
auf.

(2) Verspätet eingehende Anmeldungen von
Ausgaben dürfen nur ausnahmsweise in den
Entwurf eingestellt werden.

§ 8. Der Staatshaushaltsplan zerfällt in
den Plan des ordentlichen und des außer-
ordentlichen Haushalts.

§ 9. (1) In den ordentlichen Staatshaushaltsplan werden die aus den regelmäßigen Einnahmequellen des Staates fließenden Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben nach Jahresbeträgen aufgenommen. Ausgaben, die in der Gesamteinnahme keine Deckung finden, dürfen nicht eingestellt werden.

(2) Der Plan ist in Kapitel, die Kapitel sind in Titel, die Titel erforderlichenfalls in Unterabteilungen zu gliedern.

(3) Die Kapitel weisen den Anteil der einzelnen Verwaltungszweige an den Einnahmen und Ausgaben nach.

(4) Die Titel und ihre Unterabteilungen sind dazu bestimmt, die Einnahmen und Ausgaben, je nach ihrer Art, in einheitliche Gruppen zu zerlegen. Zweck und Inhalt der Kapitel, Titel und Unterabteilungen sind treffend und kurz zu bezeichnen.

(5) Bei den Ausgaben ist regelmäßig ihr Zweck und der zur Verfügung gestellte Höchstbetrag anzugeben. Sie zerfallen in persönliche und sachliche und sind in dieser Gliederung nachzuweisen. Ist in einzelnen Fällen der gesonderte Nachweis von persönlichen und

fachlichen Ausgaben nicht zugänglich, so ist der Grund in der Erläuterungsspalte darzulegen.

§ 10. (1) In den außerordentlichen Staatshaushaltsplan sind nach Jahresbeträgen aufzunehmeh:

- a) die einmaligen außerordentlichen Einnahmen, soweit nicht eine anderweitige Verwendung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder wird. § 77 der Verfassung bleibt unberührt.
- b) die einmaligen außerordentlichen Ausgaben für werbende Zwecke.

Anderere einmalige außerordentliche Ausgaben einschließlich der Ausgaben, die nur Verwaltungszwecken dienen, dürfen in den außerordentlichen Staatshaushaltsplan nur ausnahmsweise in besonderen Notfällen eingestellt werden.

(2) Der außerordentliche Staatshaushaltsplan wird wie der ordentliche in Kapitel, Titel und erforderlichenfalls Unterabteilungen eingeteilt.

§ 11. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Staatshaushaltsplan zu veranschlagen.

§ 12—15 [enthalten Besonderheiten.]

§ 16. (1) Der Entwurf des Staatshaushaltsplans wird durch das Staatsministerium endgültig festgestellt.

(2) Ansätze und Bemerkungen, deren Aufnahme in den Staatshaushaltsplan das Finanzministerium abgelehnt hat, können auf Antrag des zuständigen Fachministeriums nur dann durch Beschluß des Staatsministeriums in den Plan

eingestellt werden, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt. Bestimmt das Staatsministerium die nachträgliche Einstellung eines Ansatzes oder eines Bemerkts in den Staatshaushaltsplan, so steht dem Finanzministerium ein Widerspruchsrecht zu. Der Ansatz oder Bemerk darf alsdann in den Plan nur aufgenommen werden, wenn dies in erneuter Abstimmung von der Mehrheit sämtlicher Staatsminister beschlossen worden ist.

II. Ausführung des Staatshaushaltsplans.

§ 17. Durch den Staatshaushaltsplan werden privatrechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 18. Verträge, durch die das Land zur Leistung von Zahlungen über ein Rechnungsjahr hinaus verpflichtet wird, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums und können endgültig erst abgeschlossen werden, nachdem erstmalig die Mittel zur Deckung der aus ihnen dem Lande erwachsenden Ausgaben durch den Haushaltsplan bewilligt worden sind.

§ 19. Dem Haushaltsplan gleichzuachten sind die Gesetze, die ihn ändern oder ergänzen oder neben ihm eine Einnahme oder Ausgabe anordnen.

§ 20. Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

§ 21. Vorschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewährt werden.

§ 22. Die bewilligten Beträge dürfen nur für den im Haushaltsplan bezeichneten Zweck und nur innerhalb des Rechnungsjahres ver-

wendet werden, soweit nicht in den §§ 23 und 24 etwas anderes bestimmt ist.

§ 23 und 24 [betreffen gegenseitige Deckungsfähigkeit und Uebertragbarkeit von Ausgabebewilligungen.]

§ 25. Die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel sind so zu verwalten, daß sie zur Deckung aller unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallenden Ausgaben ausreichen. Ordnet ein Beamter entgegen dieser Vorschrift eine Zahlung an und erkennt er oder muß erkennen, daß durch die Zahlung eine Ueberschreitung der zugewiesenen Mittel oder eine nachträgliche Bewilligung von Mitteln für die gleiche Zweckbestimmung später unvermeidlich wird, so haftet er für die von ihm veranlaßte Zahlung in gleicher Weise, wie wenn diese bereits eine Haushaltsüberschreitung darstellte (§ 26). Die Haftung entfällt, wenn das Finanzministerium nachträglich der Zahlung zustimmt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Zahlung oder Maßnahme nach Lage der Sache unbedingt erforderlich war. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen ein Beamter Maßnahmen trifft, durch die später eine Zahlung notwendig wird.

§ 26. (1) Als Haushaltsüberschreitungen sind alle Mehrausgaben anzusehen, die über die Ansätze der einzelnen Titel des Haushaltsplans bei Berücksichtigung etwaiger Reste des Vorjahres hinausgehen. Haushaltsüberschreitungen sowie Mehrausgaben im Sinne des § 24 Abs. 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung des Finanzministeriums. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein unabwiesbares Bedürfnis vorliegt.

(2) Eine Haushaltsüberschreitung liegt nicht vor, wenn die Mehrausgabe gegenüber einem Ansätze durch eine Minderausgabe bei einem anderen Ansätze ausgeglichen wird, und im Haushaltsplan beide Ansätze als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet sind.

(3) Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes einer Stelle zur Verfügung gestellt sind (Dispositionssummen), Ausgabebewilligungen zu außerordentlichen Vergütungen sowie Ausgabebewilligungen im außerordentlichen Haushalt dürfen nicht überschritten werden.

§ 27. Außerplanmäßige Ausgaben, d. h. Ausgaben, die weder unter eine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen, noch bei den aus dem Vorjahre übernommenen Beständen zu verrechnen sind, desgleichen Maßnahmen, durch welche für den Staat Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums und des Landtages. Das Staatsministerium kann nach erfolgter Zustimmung des Finanzministeriums die vorläufige Genehmigung aussprechen, wenn das Staatsinteresse es gebietet. In diesem Falle ist die Genehmigung des Landtages in dem nächsten zur Vorlage kommenden Nachtragsplan nachzusuchen.

§ 28. Beamte, die entgegen den Vorschriften der §§ 26 und 27 (vergl. auch § 25) schuldhaft eine Zahlung antweisen oder eine Maßnahme anordnen, zu der das Land nicht rechtlich verpflichtet ist, sind dem Lande zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht tritt nicht

ein, wenn der Beamte zur Abwendung einer nicht vorhersehbaren unmittelbaren Gefahr sofort handeln mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen ist. Sie entfällt ferner, wenn das Finanzministerium auf die unverzügliche Mitteilung einer Ueberschreitung hin ihr nachträglich zustimmt.

§§ 29—37 [betreffen Verbot der Verwendung ersparter Mittel für andere Zwecke, der Bedeutung des Zusatzes: „künftig wegfallend“, Befoldungen, Unterstützungen u. a.]

§ 38. Gegenstände, die im Eigentum des Staates stehen, dürfen nur gegen Erstattung des vollen Wertes veräußert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

§§ 39, 40 und 41 [betreffen Stundungen u. Vertragsstrafen.]

§ 42. Ansprüche gegen Beamte aus Kassen oder Rechnungsfehlbeträgen sowie Forderungen gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter auf Ersatz von Schäden infolge schuldhaften Verhaltens im Dienste dürfen nur vom Fachministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums niedergeschlagen werden. Das Fachministerium kann dies Recht mit Zustimmung des Finanzministeriums einzelnen Behörden übertragen.

§ 43. Soweit in den vorstehenden Paragraphen nichts anderes bestimmt ist, darf ein dem Staate zustehender Anspruch nur durch Gesetz oder mit gesetzlicher Ermächtigung oder im Einzelfalle durch das Fachministerium mit Zustimmung des Finanzministeriums niedergeschlagen werden. Das Fachministerium kann

dies Recht mit Zustimmung des Finanzministeriums einzelnen Behörden übertragen.

III. Rassenführung und Rechnungslegung.

§ 44—69 [hier nicht abgedruckt.]

IV. Schlußbestimmungen.

§ 70 und 71 [enthalten Uebergangsbestimmungen.]

§ 72. Die erforderlichen Vorschriften für Ausführung dieses Gesetzes erläßt das Finanzministerium.

§ 73. Das Staatsministerium bestimmt den Zeitpunkt, an dem das Gesetz in Kraft tritt.¹

4. Gesetz über die Ermächtigung des Staatsministeriums zur Erhöhung und Abminderung der landesgesetzlich geregelten Gebühren in der Staatsverwaltung.

Vom 13. Dezember 1922.

(Rbl. S. 831.)

Einziger Paragraph.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zum Erlaß einer allgemeinen Gebührenordnung die landesgesetzlich geregelten Gebühren in der Staatsverwaltung dem Geldwerte entsprechend zu erhöhen und abzumindern.

¹) Durch Bef. v. 1. 2. 1923 (Rbl. S. 170) sind die §§ 1—17 sofort in Kraft gesetzt worden, während wegen des Inkrafttretens der übrigen §§ Bestimmung vorbehalten bleibt.

5. Gesetz zur Abänderung der Wahlordnung vom 23. November 1920 für die Wahl der Amtsvertreter.

Vom 23. Januar 1923.

(Rbl. S. 109.)

§ 1. § 62 der Wahlordnung vom 23. November 1920 für die Wahl der Amtsvertreter erhält nachstehende Fassung:

Wenn ein Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn die Mitgliedschaft eines Amtsvertreters erlischt (§ 9 der Wahlordnung), so beruft auf Grund des Wahlergebnisses (§ 60 Abs. 2) der Wahlleiter den Ersatzmann. § 60 findet entsprechende Anwendung.

Ist ein Ersatzmann, der an die Stelle des Ablehnenden oder Ausscheidenden zu treten hätte, nicht vorhanden, so bleibt die Stelle für den Rest der Wahldauer unbesetzt.

Erhebt die Amtsversammlung gegen die Entscheidung des Wahlleiters Einspruch, so hat der Wahlausschuß die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 2. § 63 der Wahlordnung vom 23. November für die Wahl der Amtsvertreter wird aufgehoben.

6. Sonstige Nachträge und Berichtigungen.

§. 26. Die Anm. 17 muß lauten: Das Gesetz ist am 1. Februar 1923 ergangen; f. Nachträge Nr. 3.

§. 38, Anm. 10, u. §. 78. Als neue Anm. 2 ist zuzusetzen: Das G. v. 28. 11. 1922 über

- den ritterschaftlichen Hufenkataster usw. (Rbl. S. 795) bestimmt, daß der ritterschaftliche Hufenkataster nicht fortgeführt wird. Die W. v. 17. 2. 1905 wird aufgehoben (§ 1). Veränderungen im Bestande eines ritterschaftlichen Landgutes im Sinne des § 7 d. AB. zum BGB. bedürfen der staatlichen Genehmigung (Ministerium für Landwirtschaft), falls sie nicht auf Grund einer Enteignungserklärung erfolgen (§ 2, 3). Gegen die Versagung ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig (§ 4).
- §. 209. Die Ueberschrift VIII muß lauten: Ausschneiden von Gemeinde[Amts-]vertretern.
- §. 209, 210. Dem [§ 62] und [§ 63] ist folgende Anm. 3a hinzuzusetzen: §§ 62 u. 63 der Wahlordnung für die Wahl der Amtsvertreter ist durch G. v. 23. 1. 1923 geändert worden; s. unten **Nachträge Nr. 5.**
- §. 211. Die nicht eingeklammerten §§ 66 u. 67 erhalten folgende Anm. 3a: In der Wahlordnung zur W. treten an Stelle des § 66 bezw. 67 die in [] wiedergegebenen §§ 67 bezw. 68—70.
- §. 217. In Zeile 16 von oben muß es heißen statt AGzW: AGzLGD.
- §. 230. Zur Ueberschrift: Gesetz betr. Besoldung usw. ist folgende Anm. 1a hinzuzusetzen. Weitere Abänderungen sind erfolgt durch G. v. 28. 12. 1922; s. unten **Nachträge Nr. 1.**
- §. 238. Der Anm. 10 ist hinzuzufügen: Ueber die Benutzung von Dienstwohnungen s. Bef. v. 18. 12. 1922, Rbl. S. 837.
- §. 240. Der Anm. 11 ist am Schluß hinzuzusetzen: u. Bef. v. 11. 11. 1922, Rbl. S. 779.
- §. 241. Der Anm. 12 ist am Schluß hinzuzufügen: u. durch Bef. v. 10. 11. 1922, Rbl. S. 778; s. ferner **Nachtrag Nr. 1, Anm. 2.**

- §. 242. Der Anm. 14 ist hinzuzufügen: Die Bef. v. 28. 8. 1922 (Rbl. S. 623) hat in Abänderung der vorstehenden Bekanntmachung die Feuerungszuschläge für den Monat August 1922 zu Grundgehalt, Tagegelder und Ortszuschlag für die ersten 10 000 Mk. auf 360 v. H., im übrigen auf 305 v. H., die Kinderzuschläge auf 305 v. H. festgesetzt. Die Bef. v. 23. 9. 1922 (Rbl. S. 672) setzte für September 1922 diese Feuerungszahlen auf 777, 677, 677 herauf. Das G. v. 6. 12. 1922 betr. d. 2. Nachtrag zum Haushaltsplan für 1. April 1922/23 § 3 (Rbl. S. 811) genehmigte sämtliche Erhöhungen. Eine Neuregelung der Grundgehaltssätze brachte das G. v. 28. 12. 1922 (**Nachträge Nr. 1**). Auch hierzu wurden Feuerungszuschläge festgesetzt. Näheres s. **Nachträge Nr. 1**, Anm. 1.
- §. 243. Der Anm. 14 a ist hinzuzufügen: Ueber die neue Festsetzung des Frauenzuschlages s. **Nachträge Nr. 1**, Anm. 1.
- §. 244. In Anm. 15 ist dem Satz 1 am Schluß noch hinzuzufügen: ferner durch Bef. v. 18. 9. 1922 (Rbl. S. 662), ergänzt durch Bef. v. 11. 11. 1922 (Rbl. S. 780) u. v. 15. 12. 1922 (Rbl. S. 851), Bef. v. 20. 12. 1922 (Rbl. S. 845), Bef. v. 8. 2. 1923 (Rbl. S. 172). Ferner dem Satz 2 am Schluß: u. durch Bef. v. 23. 9. 1922 (Rbl. S. 680).
- §. 254. In Anm. 27 ist hinzuzusetzen: Bef. v. 25. 10. 1922 betr. die zweite Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum BG. (Rbl. S. 739) und Bef. v. 11. 12. 1922 (Rbl. S. 826).
- §. 268. Zu § 15 ist folgende Anm. 3a hinzuzusetzen: Hierzu s. Bef. v. 9. 1. 1923 (Rbl. S. 33).
- §. 277. Zur Ueberschrift: Ruhegehaltsergänzungsgesetz ist folgende Anm. 1a hinzuzusetzen: Weitere Abänderungen sind erfolgt durch G. v. 28. 12. 1922; s. unten **Nachträge Nr. 1**.

- §. 298. Der Ueberschrift Nr. 7 ist folgende Anm. 1a hinzuzusetzen: Die Verordnung ist geändert worden durch das G. zum Schutz der Republik v. 9. 12. 1922; s. unten Nachträge Nr. 2.
- §. 337, 339, 367, 369, 371, 373. In der Randüberschrift muß es statt „b.“ heißen: „3.“.
- §. 366. Zu § 86 Abs. 2 ist folgende Anm. 3 zu setzen: Hierzu Bef. v. 15. 9. 1922 betr. Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts (Rbl. S. 655) und Bef. v. 15. 9. 1922 betr. Geschäftsordnung der Amts(Stadt)verwaltungsgerichte (Rbl. S. 657).
- §. 368. 4. Zeile im Text von unten letztes Wort muß es statt „von]“ heißen: „jetzt:]“.
- §. 370. In § 10 Abs. 2 Zeile 5 muß es heißen: in Medl.-Strelitzschen.
- §. 375 letzte Zeile im Text. Hier muß es heißen: Zustellungen.
- §. 382. Die 4. Zeile von oben muß lauten: (Rbl. S. 349. Abgeändert durch G. v. 14. 6. 1922, Rbl. S. 493).
- §. 399, 401, 403, 405, 407, 409. Die Randüberschrift muß lauten: B.D. betr. Erlaß von Polizeistrafverfügungen.
- §. 401. § 12 Z. 1 muß heißen:
1. auf die mit der Verwaltung der Polizei betrauten Beamten [Unserer Domanalverwaltung, jetzt:] der Ämter, Landgemeinden² und der städtischen Gemeindeverwaltung,³
- §. 431. In Anm. 4 ist am Schluß hinzuzufügen: u. Bef. v. 29. 12. 1922 (Rbl. S. 866).
- §. 444. Bei Anm. 3 in der () hinter 1003 ist einzufügen: u. Bef. v. 24. 1. 1923, Rbl. S. 144.
- §. 496. Am Schluß der Anm. ist hinzuzufügen: Bef. v. 30. 9. 1922, betr. Fischereischutz, Rbl. S. 697.

- §. 530. Der Anm. 15 ist hinzuzusetzen: geändert durch Bef. v. 6. 12. 1922 (Rbl. S. 826).
- §. 548. Der Anm. 3 ist hinzuzufügen: ferner Bef. v. 9. 1. 1923 betr. Vorschriften über die Bewertung des Grundbesitzes für die Veranlagung der Grundsteuer für die Veranlagungsperiode 1. April 1923 bis 31. März 1926 (Rbl. S. 36).
- §. 575. Der Anm. 1 ist am Schluß hinzuzufügen: geändert durch Bef. v. 8. 1. 1923 (Rbl. S. 31).
- §. 577. Dem § 6 ist folgende Anm. 1a zuzufügen: Zu den §§ 6—9 f. dritte Ausführungsbestimmung zum BÜG. v. 2. 1. 1923 (Rbl. S. 19).
- §. 580. Dem § 10 ist folgende Anm. 1b hinzuzusetzen: Hierzu Bef. v. 30. 8. 1922 über Beschaffung von Vermitteln an den staatlichen Volks- und Mittelschulen (Rbl. S. 627), geändert durch Bef. v. 27. 12. 1922 (Rbl. 1923 S. 6).
- §. 597. Zu § 38 ist folgende Anm. 11a zu setzen: Hierzu das Gesetz v. 2. 1. 1923 zur Ausführung des § 38 des BÜG. (Rbl. S. 14):

Einziger Paragraph.

Die Landesschulbehörde bestimmt für alle vorhandenen Schulgebäude des Landes die Anforderungen, denen sie für ihre weitere Benutzung zu genügen haben. Die Vertretungen der Städte (Städtetag) und der Landgemeinden sind zu hören.

Zu diesem Gesetz erging die dritte Ausführungsbestimmung zum BÜG. v. 2. 1. 1923 (Rbl. S. 19).

- §. 598. Dem § 45 ist am Schluß folgende Anm. 13 hinzuzusetzen: Es ergingen: Erste Ausführungsbestimmung zum BÜG. v. 26. 5. 1921 (Rbl. S. 607), geändert durch Bef. v.

8. 1. 1923 (Rbl. S. 31); Zweite Ausführungsbestimmung zum VUG. v. 26. 5. 1921 (Rbl. S. 618), ergänzt und abgeändert durch Bef. v. 20. 3. 1922 (Rbl. S. 180); Dritte Ausführungsbestimmung zum VUG. v. 2. 1. 1923 (Rbl. S. 19).
- §. 631. Der Anm. 4 ist am Schluß hinzuzusetzen: geändert durch Bef. v. 23. 1. 1923 zur Aenderung der zweiten Ausführungsbestimmung zum VUG. (Rbl. S. 134).
- §. 658. Dem § 50 ist am Schluß folgende Anm. 5 hinzuzufügen: Jetzt geregelt durch das Kirchengesetz v. 12. 12. 1922 über die Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Probstes, des Landesuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats (Kirchl. Amtsblatt 1923, S. 4 ff.).
-

Alphabetisches Sachverzeichnis

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten.)

A

Abgaben 26 39.
Abgabengesetze 15.
Abgeordnete 10 11 13 17 42;
Schweigepflicht 9 12.
Abgeordnetenwahl 8; Land-
tagswahlgesetz 41.
Adel 39.
Adelsbezeichnungen 20.
Administrativexekution 375 ff.
Althinterbliebene 277 ff.
Altruhegehaltsempfänger
277 ff. 284 ff.
Altwarengeldempfänger 277 ff.
Aemter, 169; Ausschüsse und Be-
auftragte für Amtszwecke 184;
Gegenstände der Selbstverwal-
tung 170; rechtliche Stellung
170; Sitz der 189; Vereini-
gung von Aemtern 187; Ein-
teilung des Staates in 189;
Beteiligung an Reichssteuern
516 ff.; Erhebung von Ab-
gaben 512 ff.; gewerbliche
Unternehmungen 513; öffent-
liche 2; Steuern 524; Umlagen
auf die Amtsgemeinden 513.
Amtsabgaben 170 180.
Amtsangehörigkeit 170.
Amtsanwalt bei polizeilichen
Strafverfügungen 403 ff.
Amtsauschuß, Geschäftsfüh-
rung und Geschäftskreis 181 ff.;
Zusammensetzung 176.
Amtsbeamte 182.
Amtsbezeichnungen 231.
Amtsbezirke, Veränderungen
169 187.

**Amtseinrichtungen und -an-
stalten** 184.
Amtsgerichtsbezirke 36.
Amtshauptmann 176 177 178
181 182 183 184 189 341.
Amtshaushalt 181 185.
Amtskasse 176 185 186.
Amtslasten 170.
Amtslehrervertretung 625.
Amtsordnung 168.
Amtspflichtverletzungen, Be-
strafung 302 ff.; Haftung 336.
Amtsakung 173 341 508.
Amtsschulvorstand 612 619 ff.
Amtsvermögen 170 180.
Amtsversammlung, Beanstan-
dung ihrer Beschlüsse 182; Ge-
schäftsführung und Geschäftsk-
reis 178 ff.; Zusammensetzung
173 ff.
Amtsvertreter 173; Wahl 174;
Wahldauer 212 ff.; Wahlord-
nung f. d. Wahl d. A. 190 ff.
703.
Amtsverwaltungsgericht 340
ff. 706; Zuständigkeit 344 ff.
**Änderung der Kirchenver-
fassung** 658.
Angestellte 3 4.
Anlage gegen Abgeordnete 12;
gegen Minister u. Abgeordnete
22; gegen Staatsminister 21.
Anleihen 25 180; bei Land-
gemeinden 146 154.
Anliegersiedlung 444.
Arbeiter 3 4.
Armenpflege 170.
Armenunterstützung, öffentl.
499; Rückerstattung von 503.

Armenverbände 498 ff.; Streitigkeiten 506; u. Unterhaltspflichtige 505.

Armenwesen 141.

Arrest 379.

Assessor 235.

Auflösung der Familienfideikommission 457 ff.; durch Familienbeschluß 462 ff.; durch Tod oder Verzicht 468 ff.; durch Widerruf 461 ff.

Auflösungsbehörde für die Familienfideikommission 459 ff.

Aufrechnung 246.

Aufrückungsstelle 247 255; s. auch Beförderungsstelle.

Aufsicht des Staates s. Staatsaufsicht.

Aufwandsentschädigung für die Abgeordneten 13.

Auseinanderetzung mit dem früheren Landesherrn 24.

Ausführungsgesetze zu Reichsgesetzen 20.

Ausländer 499; Meldepflicht 413 ff.

Ausschluß der Deffentlichkeit in der Gemeindeversammlung 144; in der Stadtverordnetenversammlung 96; im Landtage 8.

Ausschluß von Mitgliedern der Amtsversammlung 174; der Gemeindeversammlung 137; der Stadtverordnetenversammlung 88.

Austritt aus der Kirche 636.

Ausweisung von Ausländern 416.

B

Bauerlaubnis 429 431; Genehmigung 419 ff. 425 ff.

Bauerngüter 441 451; Aufhebung von Beschränkungen 440.

Baupolizeibehörde 427.

Baupolizeiordnungen 419 ff. 422 ff. 425 ff. 437 ff. 439 ff.; für das Domanium 425 ff.

Bauvorschriften für die Städte 419 ff. 422 ff.

Beamte 8 38 39; an den Gerichten 274; Besoldung 230; Disziplinarbestrafung 289 304 691; Eid 689; Entlassung 300 329 691; festangestellte 230; Haftung für Amtspflichtverletzungen 336; Haftung für Staatshaushaltsüberschreitungen 698 700, für Defekte 322 701; Hinterbliebene 277; im Nebenamt 231 244 251 265 279; in Nebenbeschäftigungen 231 259; Konfliktserhebung 337; ohne planmäßige Stelle 230 233; pensionierte 304; Pensionierung 274 ff.; Pflichten 689 ff.; planmäßige 230; richterliche 251; verheiratete weibliche 244; weibliche 255 284 286 287 685; s. auch Stadt-, Gemeinde-, Amtsbeamte.

Beamtenanwärter 234 235 236 237 238 243 246 248 253 258.

Beamtendisziplinargesetze 298

Beamtin s. Beamte.

Beanstandung von Beschlüssen der Amtsversammlung 182; von Gemeindeversammlungsbeschlüssen 148.

Beauftragte, in Landgemeinden 140; in Aemtern 184.

Bebauungsordnungen 432.

Beförderungsstellen 249.

Befriedung des Landtagsgebäudes 10.

Begnadigungsrecht 19 24; im Disziplinarverfahren 332.

Begräbnisstätten 142.
Behörden, Bezeichnung 79.
Beifadung 355 356 362.
Beiträge 512 513 515 ff.
Beitreibung rückständiger Steuern 157.
Bekennnisformel der engl.-luth. Kirche 634.
Berufungsausschuß 528; für die Grundsteuer 540.
Befoldung der Staatsbeamten 230 ff. 246 253 680 ff.; der Lehrer 602 ff. 607.
Befoldungsdienstalter 231 233 234 235 237 247 248 249 250 253 254 686.
Befoldungsgefeß 230 ff. 680 ff.
Befoldungsgruppe 234 235 254 682.
Befoldungsordnung 15 230 253 255 ff. 682.
Befoldungsvorschriften 254.
Bestätigung, ministerielle 35.
Bibliothek 24.
Büdnerereien 451.
Bundesamt für das Heimatwesen 506.
Bürgermeister f. Stadtbürgermeister.
Bürgerrechtsgeld 97.

Ç

Chausseen 172.

D

Dargun 162.
Dassow 162.
Defette der Beamten 322 ff. 701.
Deiche 142 150.
Dienstaltersstufe 231 236.
Dienstalterszulagen 231 236.
Dienstentkommen f. Befoldung
Dienstentmolumente 266 267.
Dienstentlassung 303 320 334 691.

Dienstgärten 244.
Dienstkleidung 244.
Dienstländerereien 244 267.
Dienstfiegel 79 80 150.
Dienststempel 79 80 150.
Dienstunfähigkeit 265 270 274.
Dienstvergehen, Begriff 302 691; der mittelbaren Staatsbeamten 333 ff.; der nichtrichterlichen Beamten 298 ff.
Dienstwohnung 238 239 266 704.
Dispensationsbefugnis f. Entfreierung.
Disziplinarbehörden 306 691.
Disziplinalgeseß für mittelbare Staatsbeamte 333 ff.; für nichtrichterliche unmittelbare Staatsbeamte 298 ff. 688 ff.
Disziplinarfammer 307 308 309 334 335.
Disziplinarstrafen 302 334 691.
Disziplinarverfahren 305 ff. 309 ff.; und Strafverfahren 304 305.
Domaniälämter 229.
Domaniälbaupolizeiordnung 425 ff. 437 ff. 439 ff.
Domaniälkapitalfonds 448.
Dreibergen 168 188

Ç

Çhegatten 90 139 184 560 676.
Çhrenämter 4; städtische 85 86; in Landgemeinden 134 135 139.
Çhrenbürgerrechte 85.
Çid des Beamten 689.
Çidesform 4.
Çigentum 3.
Çinliegerkompetenzen 155 449.
Çinstweilige Verfügung 379;
Çinstweilige Verseßung in den Ruhestand 278 279 327 ff. 692 ff.; f. auch Wartegeßd.

Einteilung des Freistaates in
Aemter 189; in Landdrofsteien
229

Einzelgehälter 231 258 683.

Engerer Ausschuß von Ritter-
und Landschaft 28 36 37.

Enteignung bei Siedlungen 450.

Enteignungsrecht 3.

Entfernung aus dem Amte
302 303.

Entfreierung 20; von Aufteilungs-
verboten 445; von baupolizei-
lichen Vorschriften 446; von
der Baupolizeiordnung 436
440; vom Volksschullehrer-
gesetz 611; vom Volksschul-
unterhaltungsgesetz 586 598;
vom Volksschulverwaltungs-
gesetz 631; von Vorschriften
der Städteordnung, der Amts-
ordnung u. der Landgemeinde-
ordnung 228.

Erbjüngfernrecht 472.

Erbpächter 440.

Erbrecht der Armenverbände
503.

**Erhebung des Kompetenz-
konflikts** 370 ff.

Erhebung des Konflikts 337.

Evangelisch-lutherische Kirche
5; f. auch Kirche.

**Evangelisch-reformierte
Kirche** 5.

F

Fachministerien 16 17 18 20
75 77.

Familien-Fideikommiße 3 33
34; Auflösungsverfügung
474 ff.; Geldfideikommiße
478 ff.; Gesetz über Auflösung
457 ff.; Waldungen 477 f.;
mit Lehnseigenschaft 472.

Feiertage 6.

Feuerlöschwesen 142.

Feuerung für Landschulen
582 ff.

Fideikommiße 455 457 ff., f. auch
Familienfideikommiß; Auflö-
sungsbehörde 459 ff.

Fideikommißbehörde 458 460.

Fideikommißgrundstücke,
bäuerliche 478.

Fideikommißschulden 457 471.

Finanzverwaltung 26.

Finanzwesen 512 ff. 694 ff.

Finanzwirtschaft 24.

Fischerei 480c.

Fischereibetrieb 493 ff.

Fledgemeinden 162 ff.

Frauen 2.

Frauenzuschlag 243 286 681.

Freiheit der Person 2

Freiwillige Gerichtsbarkeit
30 31 32 100.

Freizügigkeit 410 ff.

Fremdenpolizei 413 ff.

G

Gebühren 26 512 513 ff. 702.

Gehalt, f. Besoldung.

Gehlsdorf 521 542.

Gehlsheim 168 188.

Geistliche, Aufsicht über 646
655; Dienstinkommen 672.

Gemeinden 21; Beteiligung an
Reichssteuern 516 ff.; gewerb-
liche Unternehmungen 513;
ländliche 167.

Gemeindeabgaben 512 ff.

Gemeindeangehörigkeit in der
Landgemeinde 133.

Gemeindeangestellte, städtische
105.

Gemeindeanstalten 133 145
149.

- Gemeindebeamten** 150 333.
Gemeindebürgerrecht in der Landgemeinde 133.
Gemeindehaushalt 146 157 158 163.
Gemeindejagdbezirk 483 484.
Gemeindeländereien 154 155 449.
Gemeindelasten 155.
Gemeindefröhen 138 ff.
Gemeindefschulzen 138 ff.
Gemeindefiegel 150.
Gemeindestempel 150.
Gemeindesteuern 141 155 524 566 h.
Gemeindesteuerfakung 588.
Gemeindeverbände 21 159 160
Gemeindeverfassungen 82 ff.
Gemeindevermögen 133 141 145 146 149 153.
Gemeindeversammlung, Beauftragung ihrer Beschlüsse 148; Geschäftsführung und Geschäftskreis 142 ff.; Zusammenfegung, Wahl 136 ff.
Gemeindevertreter 136 ff.; Wahl 136; Wahldauer 212 ff.; Wahlordnung für die Wahl der G. 130 ff.
Gemeindeverwaltung, Gegenstände der 141.
Gemeindevorftand 333; als Gemeindeverwaltungsbehörde 148; Geschäftsführung und Geschäftskreis 146 ff.; Organ der allgemeinen Landesverwaltung 151; Zusammenfegung 138 ff.
Gemeindevahlrecht in der Landgemeinde 133.
Gemeindevzufchläge 519 520 522 525 529.
Gemeindlich nicht verfaßte ländliche Ortschaften 166 167
- Geldfideikomiffe** 478 479.
Gendarmerieordnung 395 ff.
Gerichte 7.
Gerichtshof zur Entfcheidung von Kompetenzkonflikten 365 367 ff.; Verfahren vor dem G. 372 ff.
Gerichtsvollzieher 276 375 376 381.
Gesamtlehrerverfammling 624.
Gesamtftulvorftand 612 617 ff.
Gefekgebung 8 11 13 14 15 648.; f. auch Kirchengefek.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 566 a.
Gewerkommission 566 a 566 l.
Gewerbefteuer 520 521 522.; Befreiungen 555.; Bemeffung 555 ff.; Hinterziehung 564.; Rechtsmittel 564.; Steuerpflichtige Gewerbe 554.; Veranlagung 561 ff.
Gewerbefteueraufschüffe 563 f.
Gewerbefteuerberufungsaufschuß 564.
Gewerbefteuergefek 554 ff.
Gewerbefteuer im Umherziehen f. Wandergewerbefteuer.
Gewerbefteuertarif 566.
Glaubens- und Gewiffensfreiheit 4.
Grundbefik, Bewertung des 707
Grundbuchämter 31.
Grundgehalt 230 231 243 254 255 ff. 682 f.
Grundrechte 2 ff.
Grundfteuer 521 522 543 ff.; Befreiung 544.; Hinterziehung 551.; Rechtsmittel 550 f.; Steueraufschuß 545.; Steuerpflichtiger 544 ff.; Steuerträger 545 ff.; Veranlagung, Wertermittlung 546 ff. 548 707.

Grundsteuereinspruchsanspruch 540 550.
Grundsteuergesetz 543 ff.
Grundsteuertarif 553.
Grundsteuerzuschläge 548 552.
Gutsbesitzer 441.
Güstrow 169.

H

Haftung für Verletzung von Amtspflichten 336.
Hauptstaatskasse 37 78.
Hausierhandel 566 a.
Hebammen 142.
Hilfslehrer 599 600 601 602 607 608 622.
Hilfsprediger 638.
Hinterbliebene 254; der Beamten 38 277 ff. 284 ff. 683 ff.
Hinterbliebenenbezüge 279 280 281 286 289 290 291 684.
Hinterbliebenenfürsorge bei Lehrern 604 ff.
Hinterbliebenenversorgung bei Staatsministern 19 75.
Hofbeamte 248 254 291 292.
Hofbedienstete 248.
Hofbesitzer 441.
Hofgemeinden, domaniale 166.
Hofstaatsgerichte 30.
Homagialeid 33.
Hufenkataster 38 78 704.
Hilfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden 375 ff.
Hundsteuer 524.
Hundsteuergesetz 366 567 ff.
Hundsteuerzuschläge 568 570.

J

Jagdabgabe 485 486.
Jagdaufsichtsbehörde 489.
Jagdbezirke 483 ff.
Jagdfolge 490.
Jagdgesetz 483 ff.

Jagdpachtverträge und die Pachteinigungsämter 480 c.
Jagdpolizeibehörde 489.
Jagdrechts, Abtretung des bisher landesherrlichen 481.
Jagdscheine 487 f.
Jagdverpachtung 484 ff.
Jugend 6.
Jugendfürsorge 142.
Juristische Personen 19 20 560.

K

Katholische Kirche 5.
Kinderzuschläge 230 240 241 243 244 246 252 254 680 f 705; zum Ruhegehalt 286; zum Ruhegehalt und Wartegeld 284 287 685.
Kirche, Schullasten 597; u. Staat 659.
Kirche, evgl.-luth., allgemeines 634; Aufbau 635; Bekenntnisformel 634; Steuerrecht 675; Verfassungsgesetz 633 634 ff.; Vertretung 656 658.
Kirchenälteste 638 640 646; Wahl 639; Wahlordnung 660 ff.
Kirchenaustritt 636.
Kirchengemeinden 635.
Kirchengesetze 648 656 657 658 677; Vertretung 652.
Kirchentreise 635 658.
Kirchenpatron 638 643 645 646 648 673.
Kirchensteuern 635; Vertreibung 677; Verwaltung 677.
Kirchenverfassungsgesetze 633 ff.
Kirchenverwaltung 648 654 657; Kosten 678.
Kirchgemeinde 636.
Kirchgemeindeordnung 636 ff.

Kirchgemeinderat 637 ff.; 677;
Geschäftsführung 641 ff.; Wir-
fungskreis 643 ff.; Zusammen-
setzung 638 ff.

Kirchliche Steuergesetze 677 ff.

Kleinbahnen 172.

Kleinsiedlungen 444.

Klosteramtsgerichte 30.

Klosterämter 30.

Kloster zum Heiligen Kreuz
25 30.

Klüß 162.

Konfliktserhebung 337.

Konfistorium 636.

Kompetenzanwärter 155.

Kompetenzkonflikte 367 370;
Entscheidung negativer 365
373; Verfahren 364 f 372 ff.

Kreisärzte 245.

Kreistierärzte 245.

Kriegsjahre, Anrechnung auf
das Ruhegehaltsdienstalter
295 ff.; Anrechnung auf die
Pensionsdienstzeit 268 269.

Kunststrafen 142 150.

Kurtagen 516.

Küsterschulstellen 608.

L

Landarbeitshaus 38.

Landarme, Unterbringung 502.

Landarmenverband 498.

Landarmenwesen 38.

Landdrosteien 229.

Landesabgabengesetz 512 ff.

Landesarchiv 24.

Landesbischof 636 655 ff 658
659.

Landeschauffeen 172.

Landesfarben 1.

Landesfürsorgehaus 500 501
502 503.

Landesgendarmarie 395 ff.

Landesgestütstierarzt 245.

Landeskirche, Aufbau 635.

Landesklöster 25 30.

Landeskulturamt 442.

Landesrezepturkasse 566 a.

Landeschulbehörde 598 602
627 630.

Landeschulbeirat 602 627 629
630.

Landessteuerdirektion 527 528

539 541 551 552 563 564

565 566 g 566 l 566 n 566 o

566 q 568 572.

Landessteuerkommission 38.

Landessteuern, Beteiligung der
Gemeinden und Ämter 521;
Verwaltung 525.

Landesuperintendent 635 658
672 675.

Landessynodalausschuß 653 ff.

Landessynode 636 647; Auf-
gaben 648 ff.; Dauer, Tagung
650 ff.; verfassunggebende 633;
Wahl 648 668 ff.; Zusammen-
setzung 647.

Landesverwaltungsgericht

338 340 ff. 342 343 365 377

505 506 528 541 706; Zu-
ständigkeit 344 ff.

Landesverwaltungsrat 83 87

89 93 98 100 107 108 111

112 132 137 145 155 159

161 164 166 169 172 173

174 180 182 186 187 188

189 335 343 344 483 489

555.

Landeswohnungsamt 509 ff.

Landgemeinde, Beauftragte

140; Ehrenämter 134 135 139;

Einführung der Domonial-

baupolizeiordnung 439; Neu-

bildung 132 167; örtliche Be-

kanntmachungen 148; rechtliche

Stellung 131; Bereinigung,

Veränderungen 132; Ver-

tretung 132 150; (s. auch

- Stichwort Gemeinde und seine Zusammengehörungen).
- Landgemeindebezirk** 132 133.
- Landgemeindeordnung** 131 ff.
- Landgüter** 441; Aufhebung von Beschränkungen 440 f.; s. auch Ritterchaftlich. L.
- Landkasten** 78.
- Landlieferungsverband** 447 ff.
- Landstände** s. Stände.
- Landtag** 8 9 10 11 15 16 17 21 23 36; Wahldauer 9.
- Landtagswahl**, Beisitzer 43
Landtagswahlordnung 47
Nach- und Wiederholungswahl 69; Schriftführer 43; Stimmbezirke 42 43 58; Stimmzettel 45; Verhältniswahl 45; Wahlauschuß 44 56; Wahlberechtigung 41; Wahlergebnis 45 46 67; Wählerliste 43 50; Wahlhandlung 45 60; Wahlartei 43 50 54; Wahlkosten 47; Wahlkreis 42; Wahlleiter 42 44 53; Wahlordnung 43; Wahlräume 58; Wahlschein 44; Wahltag 41; Wahlunterlagen 48; Wahlvorschläge 44 53 57; Wahlvorstand 43; Wahlvorsteher 42; Wiederholungswahl 46.
- Landtagswahlgesetz** 8 41.
- Lehen** 472.
- Lehnid** 33.
- Lehnverband** 33.
- Lehrer** 6 299 333 587 588 599 f.; Dienstbezüge 602; Dienstentkommen 603 607; Dienstverhältnis 599; Dienstwohnung 602; Fürsorge für die Hinterbliebenen 292 604 ff. 609 610; Kirchendienst 608; Ruhegehalt 283 284 291 292 293 608 609; seminarisch gebildete 232; Versetzung in den Ruhestand 603.
- Lehreranwärter** 599.
- Lehrerinnen** 601 606.
- Lehrerversammlungen** 623 ff.
- Lehrerwohnungen** 578 579 580 600.
- Lernmittel** 580 707.
- Lübtheen** 162.
- M**
- Medlenburg-Strelitz** 370 381.
- Meinungsäußerung** 3.
- Meldepflicht** bei Aufenthaltswechsel 410 ff.; der Ausländer 413 ff.
- Meliorationen** 172.
- Mietssteuer** 552.
- Militäranwärter** 232 233 249 253 258.
- Militärpersonen** 8 410.
- Ministerium**, 15 ff.; Abteilung Posen 29 78, s. auch Staatsministerium.
- Ministerpräsident** 16 18.
- Mittelschulen** 589.
- N**
- Nebenämter** 231 244 251 262 279; bei Lehrern 600 601.
- Nebenbeschäftigungen** 231 262
- Nebenbezüge** 244 251.
- Nebenaussen** 172
- Nebengeschäfte**, Uebernahme von N. durch Beamte 259.
- Neufoster** 162.
- Nezessarientasse** 29.
- Niederschlagungsrecht** 19 34; betr. Ansprüche des Staats 701; im Disziplinarverfahren 332.
- Notverordnungsrecht** 20.
- O**
- Oberes Kirchengenicht** 636.
- Oberkirchenrat** 636 650 653 655 ff. 657 658 676; Wahl 672.

Oberkirchenratspräsident 657
659.
Obervorsteher 162 163 164 165.
Offiziere 233.
Orden 19 20.
Ordnungsstrafen 300 302 305
306 334 697.
Ortsarme, Unterbringung 500
Ortsarmenverband 498.
Ortsklassenverzeichnis 238
Ortspolizei, flaches Land 147 f.
151 163 167 183; Stadt 99.
Ortspolizeiliche Verfügungen,
Rechtsmittel 349.
Ortsfakung 341 411 422 432
434 441 522 524; kirchliche
639; in Landgemeinden 145
151 155; Stadt 85 86 87 88
90 91 99 103 104 105 107.
Ortsvorsteher 162.
Ortszuschlag 230 238 239 240
243 244 252 253 254 259
681 684.

P

Pachtainigungsämter 480 a
480 b 480 c 480 d 480 e 480 f
480 g 480 h 480 i 480 k 480 l.
Pachtland, Beschaffung von 449.
Pachtschulordnung 480 a ff.
Pachtverträge 480 a ff.
Pastoren 635 658; Bestellung
672.
Patron f. Kirchenpatron.
Pension 265 266 267 270 271
272 273 274 303; f. auch
Ruhegehalt.
Pensionierung 270 330; der im
Justizdienst angestellten Be-
amten 274; der nichtrichter-
lichen Beamten 263 ff.
Pensionsberechtigung 265 266.
Pensionsdienstzeit 267 268 269
270 277 288; f. auch ruhe-
gehaltsfähiges Dienstalter.

Pensionsgesetze 263 ff. 683 ff.
Pensionssätze 273 282 ff. 684.
Petitionsrecht 7.
Pfarramt 658; Besetzung 672.
Pfarrverweser 674.
Pfändung 377 ff. 386 387 388
389 390 391 393.
Polizei 183 395 ff.; f. auch Orts-
polizei.
Polizeibehörde 399 400 401
402 403 404 405 407 408;
Zwangsbefugnisse 394.
Polizeigesetze 20.
**Polizeigewalt im Landtags-
hause** 10.
Polizeiliche Strafverfügung
151 152 163 399 ff. 412 416
421 436 490 496.
Polizeiliche Verfügungen 349.
Polizeiverordnungen 183.
Polizeizwang, Rechtsbehelf 350.
Präsident des Oberkirchenrats
657.

Probst 635.
Pröbste 658 672; Bestellung 674.
Probstei 635 658.
Probsteinode 635 646.
Professoren, f. Universitätspro-
fessoren.
Promotionsgebühren 252.

R

Rat der Stadt, f. Stadtrat.
Ratsmitglieder, Befoldung,
Ruhegehalt 105 109; Diszi-
plinarverfahren 333; der Stadt
f. Stadtrat.
Rechtshilfe 353 375 ff. 379 ff.
Rechtskraft verwaltungsge-
richtlicher Urteile 358.
Reichseinkommensteuer, Zu-
schlag zur 519.
Reichsteuern, Beteiligung der
Gemeinden und Aemter 516 ff.

Reklameschilder 435.
Religionsgesellschaften 5.
Religionsübung 4.
Religionsunterricht 7.
Rentenanstalt 448.
Renterei 37.
Republik, Gesetz zum Schutze der 683 ff.
Rettungsmedaille 19.
Richter, Pensionierung 274 ff.
Ritterschastliche Landgüter 166 702; Polizeiamter 30 151.
Ritterschast und Landschaft 36 37.
Rostock 32 33 109 169 387 407 408 422 542 566 k 647.
Rostoder Distriktsgüter 29; Landgüter 29.
Ruhegehalt 230 240 246 250 254 279 282 283 288 681 685 f.; bei Lehrern 608. S. auch Pension.
Ruhegehaltsdienstalter 283 288 289 293 295 ff.; f. auch Pensionsdienstalter.
Ruhegehaltsempfänger 282 283 284 ff.; 685.
Ruhegehaltsergänzungsgesetz 277 ff. 684 f.
Ruhegehaltsfähiges Dienst-einkommen 278 282 283.
Ruhegehaltssätze 273 283.
Ruhehaltzuschuß 277 278 279 280 293; Erhöhung, Neuberechnung 288 289 ff. 687.
Ruhestand, Versehung in den f. Pensionierung.

S

Sachsenberg 168 188.
Schöffen, in Landgemeinden 138.
Schulaufsicht 612 627; durch die Geistlichen (Aufhebung) 574 ff.
Schulbehörde 598 627.

Schuldentilgungskasse 78.
Schulgeld 589 597.
Schulgebäude 577 ff. 586 f. 597 707.
Schulgrundstücke 579 581 582 621 623.
Schulkommission, Aufhebung 574.
Schulländereien 589 ff.
Schullasten f. Volksschulen (Unterhaltung).
Schulleiter 620 ff.
Schulleitung 612 620 ff.;
Schulpflege 612.
Schulpflicht 6 631 632.
Schulrat 574 588 627 623.
Schulverbände 518 576 577 589 596.
Schulvorstand 612 ff.
Schulwesen 6 574 ff.
Schulzen 138 ff.
Schweigepflicht, d. Amtsvertreter 174; d. Gemeindevertreter 137 144; d. Landtagsabgeordneten 9 12; d. Stadtvoreordneten 88 96.
Schwerin 169.
Selbständige Stadtbezirke 169 172 188.
Selbstverwaltung 21.
Siedlungsamt 444 ff.
Siedlungsunternehmungen, gemeinnützige 446.
Siegel der Landgemeinden 150.
Sonderbaupolizeiordnung für Klein- und Mittelhäuser 422 ff. 437 ff.
Sonntag 6.
Spanndienste 156.
Staatsangehörigkeit 2.
Staatsanlagen f. Anlagen.
Staatsanwalt 245 687; Pensionierung, 274.

- Staatsaufsicht** 21 108; über
 Aemter 186; über Landgemein-
 den 161; über Städte 108.
Staatsbeamte 20 230; f. auch
 Beamte.
Staats Eigentum f. Staatsver-
 mögen.
Staatsform, Gesetz zum Schutze
 republikanischer 683 ff.
Staatsgebiet 1.
Staatsgerichtshof 14 22 23.
Staatsgewalt 7.
Staatshaushalt 15 26 694 ff.
Staatshaushaltsordnung
 694 ff.
Staatsjagdbezirke 483 485.
Staatskirche 5.
Staatsminister 16 17 18 21 75.
Staatsministerium 9 11 13 14
 15 16 17 18 19 20 23 25 26
 75 77 702.
Staatsoberhaupt 19.
Staatsvermögen 24 25 700.
Staatsverträge 15.
Staatsverwaltung f. Verwal-
 tung.
Staatswappen 80.
Staat und Kirche 5 37.
Stadtangehörige 83.
Stadtbezirk, selbständiger 169;
 Veränderungen 82 83.
Stadtbürgermeister 90 92 101
 102 103.
Stadtbürgerrecht 84 85 97.
Stadtfeinwohner 83.
Stadtfeinwohnerrecht 84 97.
Stadtgemeinde, Eingehung von
 Verbindlichkeiten 92; recht-
 liche Stellung 82; Vertretung
 82 99.
Stadtrat 94; als Gemeinde-
 verwaltungsbehörde 98; als
 Organ der Staatsverwaltung
 99; als Ortspolizeibehörde 99;
- Beanstandung von Stadt-
 verordnetenbeschlüssen 98 101;
 Bildung, die einzelnen Mit-
 glieder 90 ff.; Geschäfte 98.
Stadtvermögen 92 97 107.
Stadtverordnete 89; Ver-
 sammlungen u. Geschäfte 92 ff.;
 Wahldauer 212 ff.
Stadtverordnetenbeschlüsse,
 Beanstandung 98 101.
**Stadtverordnetenversamm-
 lung** 88; Bildung 82 ff.; Zu-
 ständigkeit, Beschlüsse 92 ff.
Stadtverordnetenvorsteher
 93.
Stadtverordnetenwahl 87 88
 89; Wahlordnung 112 ff.
Stadtverwaltungsgericht 340
 ff.
Stempel, der Landgemeinden
 150; f. auch Dienftsstempel.
Stempelsteuer 523.
Steuern 26 39 512 513.
Steuerausschüsse 527 528.
Steuerämter 525 530 531 537
 539 540 541.
Steuerrecht der Kirche 5; der
 eogl. - luth. Kirche 675 ff.
Strafverzekung 303.
Streitigkeiten zwischen den Ge-
 richten und den Verwaltungs-
 behörden 367 ff.; zwischen den
 Gerichten und den Verwal-
 tungsgerichten über die Zu-
 lässigkeit des Rechtsweges 364
 f.; zwischen Verwaltungs-
 gerichten und Verwaltungs-
 behörden 365.
Städte 82 ff.; Bauvorschriften
 419 ff. 422 ff.
Städteordnung 82 ff.
Städtische Abgaben f. Gemein-
 deabgaben; Anleihen 98; An-
 stalten 84 98; Ausschüsse 103;

Beamte 102 104; Beamte (Besoldung und Ruhegehalt) 105; Beamte (Disziplinarverfahren) 333; Ehrenämter 85 86; Gemeindeangestellte 102 105; Grundbuchämter 100.

Städtischer Haushalt 106.

Stände 27 28 29.

Ständehaus 24.

Synodalauschuß, Wahl 672.

Synodalordnung 646 ff.

Z

Zagegelddienstalter 236 237 249.

Zagegelddienstzeit 232 233 253.

Zagegelder 236 243 253 258 272 680 683.

Zagegeldordnung 236 258 683.

Zanzvergütungen 416 ff. 418a.

Feuerungszulage 253.

Feuerungszuschläge 230 242

243 244 246 251 252 680

705; zum Ruhegehalt, Wartegeld, Witwengeld 284 ff. 287

680 684 686 705.

Theologische Fakultät 7 647.

Titel 19 20.

U

Unbesoldetes Amt s. Ehrenämter.

Universität 275 299 309 230.

Universitätsprofessoren 245

252 278 283 284 290 291

299 309.

Untersuchungsausschüsse 16.

Unterstützungswohnstz 498 ff.

V

Verbandschule 576 596.

Vereine 3.

Vereinigung von Aemtern

187.

Verfassung der evgl.-luth. Kirche 634; des Freistaates Mecklenburg-Schwerin 1.

Verfassungsänderung 15 27.

Verfassungstreitigkeiten 22.

Vergnügungssteuer 514 524.

Verhältnismahl 8.

Verkündung von Gesetzen 15.

Vermögen von Kirchen 38; von Religionsgesellschaften 38.

Verordnungen der Revolutionszeit 39.

Versammlung 3.

Versehung auf ein anderes Amt

327; in den Ruhestand 39 270

298 330 ff.; unfreiwillige V. in

den Ruhestand 276 330 ff.;

s. auch Pensionierung.

Vertreter des öffentlichen Interesses 351.

Vertretung der Staatsbehörden 34 40.

Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbildes 428 432 435

Verwaltung 15 16 21 229 395 ff.

Verwaltungsgerichte 340 ff.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

344 ff.; Beiladung 355; Be-

rufung 358 ff.; Bescheid 354 f.;

Beweiserhebung 356 ff.; Gesetz

über die 340 ff.; Klageände-

rung 356; Klageerhebung 352

ff.; Kosten des Verfahrens 361

ff.; mündliche Verhandlung

355 ff.; örtliche Zuständigkeit

344; Urteil 357 ff.; Verfahren

350 ff.; Wiederaufnahme des

Verfahrens 361; Zwangsvoll-

streckung 364.

Verwaltungsrechtspflege 340 ff.

Verwaltungsrichter 341.

Verwaltungsstreitverfahren 22 344 ff. 528 541; Zuständigkeit 83 84 85 86 90 132 157 160 169 175 344 ff. 477 506 528 541 551 564 582 677 678.

Verwaltungszwang 375 ff. 436 437; Rechtsbehelf gegen polizeilichen 350.

Verwaltungszwangsverfahren 382 ff.

Volk 7.

Volksabstimmung 7 8 9 27.

Volksbegehren 14 15 73.; Gesetz über das 70.

Volksentscheid 13 14 15 71; Gesetz über den 70.

Volkschulen 599; Errichtung und äußere Einrichtung 575 ff.; Unterhaltung 580 ff.

Volkschullasten 518 580 ff.

Volkschullehrer s. Lehrer.

Volkschullehrergesetz 599 ff.

Volkschulunterhaltungsgesetz 575 ff.

Volkschulverwaltungsgesetz 612 ff.

Volkstretungsbeamte 383 ff. 388 ff.

Volkstretungsbehörde 383 388 ff.

Volkstretung von polizeilichen Strafverfügungen 408 ff.

Vorentscheidung 336 337 338.

Vorläufige Enthebung vom Amte 321.

Vorzeitige Beendigung der Wahldauer der Amtversammlungen 175 212 ff.; der Gemeindeversammlung 137 212 ff.; der Stadtverordnetenversammlung 89 212 ff.; des Landtages 9 14 71.

W

Wahlberechtigung 7; zur Landtagswahl 41.

Wahldauer des Landtags 9 14.

Wahl der Landtagsabgeordneten 8 41.

Wahlordnung für die Wahl der Amtsvertreter 190 ff.; der Gemeindevertreter 190 ff.; der Stadtverordneten 112 ff.

Wahlprüfung, der Landtagsabgeordneten 10.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Landtags 13.

Waffengebrauch 399.

Waifengeld 279 280 281 282 288 290 291 684 f.

Waifengerichte 31 100.

Waifen von Beamten 279; f. auch Hinterbliebene.

Waldschutzgesetz 490 ff.

Waldungen 490 ff.; eines Fideikommisses 477.

Wandergewerbsteuer 554 565.

Wandergewerbsteuergesetz 566 a ff.

Wanderteuerschein 566 a 566 b 566 d 566 e 566 f 566 g 566 i.

Wartegeld 246 254 278 279 327 328 329 684 ff. 692; bei Staatsministern 18; Kinder- und Teurungszuschläge 284 ff.

Wartegeldzuschuß 278 279.

Wege 142 150.

Wertzuwachssteuergesetz 532 ff.

Wiederaufnahme des Verfahrens 361.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 352.

Wildzaun 482.

Wismar 32 33 169 387 407
408 422 566 k.

Witwengeld 279 280 281 282
284 ff. 288 290 291 684 ff.

Witweninstitute 230.

Witwen von Beamten 277 ff.

Wohlerworbene Rechte 611.

Wohlfahrtsämter 507 ff.

Wohnungsämter 511.

Wohnungsgeldzuschuß 253.

Wohnungswesen 509 ff.

8

Zarrentin 162.

Zivilanwärter 253 258.

Zulage 231.

Zuschuß 278.

Zuständigkeitsstreitigkeiten

364 ff. 367 ff.; s. auch Kompetenzkonflikte.

Zwangserziehung 171.

Zwangsetatifizierung 187; Stadt 108.

Zwangsmittel, Rechtsbehelfe gegen polizeiliche 350.

Zwangspachtung 450.

Zwangsvollstreckung der Verwaltung 375 ff.; im Verwaltungswege 153 157 185 382 ff. 528; im Verwaltungswege (Versteigerung) 391 ff.; in Verwaltungsstreitsachen 364; wegen Geldforderungen 387; zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung 393; zur Herausgabe von Sachen 393.

Zweckverbände 159 160 188.



- 9. Nov 1959

5. 2. 82



